AMTSBLATT DER REGIERUNG IN STETTIN: 1872

Regierungsbezirk Stettin

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

1872.

Zweiundsechszigster Jahrgang.

Stettin.

Druck von R. Graßmann.

Chronologisches Register

der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stettin im Jahre 1872 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum.	Nummer der Verordnung	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		I. Mittheilungen über allgemeine Staatsangelegenheiten.		
		1. Gehaltsverbesserungen der Postbeamten	2	5
		2. Weihnachts-Postverkehr in Berlin	2	5
		3. Extraordinaire Remunerationen im Bereiche der Postverwaltung	2	5
		4. Zusammenstellung von Abänderungen der Militair-Ersatz-Instruction	Extra-Beil.	zu No. 26
		II. Verordnungen und Bekanntmachungen.		
		1. Der höchsten und höheren Behörden.		
1868.				
9. Juni.	168	Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine	20	93
	428		46	213
1871.				
30. Novbr.	—	Post-Reglement	5	Extra-Beil.
21. Decbr.	30	Allgemeine Vorschriften für die Markscheider im Preuß. Staate	4	15
21. „	104	Kündigung der 5-prozentigen Staatsanleihe von 1859	13	59
27. „	7	Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend das Fährgeld für das Uebersetzen über die Swine bei Swinemünde	2	6
1872.				
2. Januar.	8	Einlösung der gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1859	2	6
14. „	31	Verpackung von Packetsendungen	4	21
15. „	20	wegen der neuen Postmarken	3	11
	46		5	27
20. „	47	Sendung von Geldern per Postanweisung an das Personal der Kaiserl. Marine	5	28
28. „	48	Wegen genauer Adressirung der Postsendungen	5	28
1. Februar	64	Regulativ über den Geschäftsgang bei den Deputationen für das Heimathwesen	8	35
2. „	54	Briefverkehr mit Rußland	6	31
10. „	65	Reglement über die innere Verwaltung der Angelegenheiten des Altpommerschen Landarmen-Verbandes	8	38
12. „	73	Packetverkehr mit Frankreich	9	43
20. „	74	General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preuß. Bank	9	44
21. „	72	Uebersicht von der Verwaltung des Altpommerschen Meliorations-Fonds	9	43
26. „	79	Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern	10	47
29. „	—	Abänderung und Ausdehnung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen	10	Extra-Beil.
9. März.	97	Zahlung der Zinsen von Staatsanleihen	12	57
11. „	83	Eröffnung des Kommunal-Landtages von Altpommern	11	53
	98		12	57
16. „	99	Verkauf von Postwerthzeichen durch die Eisenbahn-Postbureaus	12	57
	105		13	59
	115		14	65

Datum.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
19. März.	106	Postversendung von Privatpäckereien an die in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen	13	59
25. „	116	Verfahren mit unbestellbaren Postpacketen	14	65
	125		15	67
25. „	153	Allerhöchste Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren	15	67
28. „	117	Vorzeitige Einlösung der Staatsanleihe von 1859	14	65
6. April.	154	Concessionsurkunde, betr. den Bau einer Eisenbahn von Rothenburg nach Stettin und Swinemünde	19	87
9. „	131	Signirung der Postpackete	16	71
	133		17	75
15. „	134	Behandlung unbestellbarer Postpackete	17	75
17. „	135	Verschluß der Geldbriefe	17	75
	147		18	79
27. „	149	Rechnungs-Abschluß der Städte-Feuer-Societät Altpommerns pro 1871	18	80
29. „	155	Einführung des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes von Altpommern	19	89
29. „	156	Abänderung des obigen Reglements	19	89
30. „	148	Einlösung der gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1859	18	79
1. Mai.	157	Verkauf von Freimarken ꝛc. durch die Eisenbahn-Postbureaus	19	89
	180		21	97
1. „	169	Gebühr für Postkarten, Drucksachen und Waarenproben	20	94
15. „	181	Postverkehr mit Frankreich	21	97
23. „	187	Zulassung von Zeitungs-Abonnements für einzelne Monate	22	99
24. „	188	Einlösung der gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1859	22	100
24. „	200	Postverkehr mit Spanien	23	105
	210		24	116
25. „	209	Reglement für die Irrenpflege- und Heilanstalt zu Rügenwalde	24	110
29. „	201	Postkarten betreffend	23	105
6. Juni.	218	Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen von Staatspapieren	25	119
14. „	219	Einlösung der zum 1. Juli gekündigten Staatsschuldverschreibungen von 1859 und 1856	25	119
	240		27	129
25. „	241	Taxen für Postkarten, Drucksachen und Waarenproben	27	129
26. „	242	Bestellung der zu Postanweisungen gehörigen Geldbeträge	27	130
26. „	243	Bestellung der Geldbriefe	27	130
28. „	244	Uebergang der Altpommerschen Landarmensachen auf die Kommunalstände	27	130
13. Juli.	264	Anwendung von Quittungsbüchern bei Einlieferung von Postsendungen	29	142
30. „	305	Eichung und Stempelung von Goldmünzgewichten	33	161
8. August.	306	Briefverkehr mit Rußland	33	161
12. „	336	Allerhöchste Kabinetsordre, betr. den Nachtrag zum Statut des Pommerschen Kreditverbandes	36	175
12. „	343	Desgl. Zusätze zu dem Reglement der Pommerschen Landschaft	37	179
18. „	326	Geldsendung an die Marinesoldaten per Postanweisung	35	171
22. „	327	Wegen Wohnungsangabe auf Briefen	35	172
27. „	337	Abänderungen des Post-Reglements	36	175
3. Septbr.	344	Realisirung der am 1. October fälligen Zinscoupons	37	180
12. „	354	Postfreimarken zu 2½ Sgr.	38	185
	382		41	197
	390		42	200
14. „	362	Gebühr für Bestellung der Geldbriefe	39	187
19. „	363	Postanweisungsverkehr mit den Vereinigten Staaten Amerikas	39	187
21. „	383	Einführung der Pharmacopoea Germanica	41	197

Datum.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
21. Septbr.	384	Aufforderung zur Anmeldung der Kriegsleistungen	41	197
	421		45	211
	453		49	221
25. "	—	Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes	hinter 39	Extra-Blatt.
	411		44	207
26. "	374	Desgl.	40	191
8. Octbr.	391	Correspondenzverkehr mit Mexico	42	200
11. "	399	Einlösung der Staatsanleihe von 1859	43	205
16. "	400	Ausfüllung der Postanweisungen von Seiten der Absender	43	205
18. "	401	Neue Telegraphen-Freimarken	43	205
	437		47	215
	454		49	221
	469		51	229
24. "	402	Einlösung der Staatsanleihe des Norddeutschen Bundes pro 1870	43	205
5. Novbr.	422	Neue Telegraphen-Freimarken	45	211
12. "	429	Einlösung der gekündigten Schuldverschreibungen des Norddeutschen Bundes	46	213
13. "	443	Ausgangsabfertigung des Branntweins bei dem Unter-Steueramte zu Fulda	48	219
23. "	470	Kabinetsordre, betr. Kur- und Neumärkische Pfandbriefe	51	229
26. "	444	Einlösung der Schuldverschreibungen des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870	48	219
27. "	455	Verkauf der Postkarten	49	221
	461		50	223
1. Decbr.	456	Weihnachtssendungen betreffend	49	221
	462		50	223
5. "	463	Abstempelung fertiger Briefcouverts mit dem Postfrankirungszeichen	50	223
5. "	479	Realisirung der am 2. Januar 1873 fälligen Zinscoupons	52	233
9. "	471	Verkauf der Postkarten	51	230
	480		52	233
16. "	472	Auszahlung der Anleihe des Norddeutschen Bundes pro 1870	51	230
17. "	473	Wegen genauer Adressirung der Briefe nach großen Städten	51	230
		2. Der Königlichen Regierung.		
1871.				
23. Octbr.	21	Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen	3	11
8. Decbr.	273	Einziehung Großherzoglich Sächsischer Kassen-Anweisungen	30	145
19. "	22	Einlösung Großherzoglich Hessischer Grundrentenscheine	3	12
	55		6	31
20. "	9	Krankheit des Weinstocks in Frankreich	2	6
27. "	1	Neue Auflage der Arznei-Taxe	4	21
27. "	2	Rettungsprämie für den Schiffseigenthümer Krabiell zu Stettin	1	2
28. "	3	Concessionirung der Lebensversicherungs-Gesellschaft Manhattan in New-York	1	2
29. "	10	Krankheit der Schafe in Friedrichsberg, Golchen und Elvershagen	2	6
29. "	11	Desgl. in Belkow und Pansin	2	6
29. "	12	Ersatzwahl eines Abgeordneten für die Kreise Randow und Greifenhagen	2	6
30. "	13	Concessionirung des jüdischen Privatlehrers Scharlack zu Stargard	2	7
1872.				
2. Januar.	14	Genehmigung des Statuts der Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft „Prometheus" in Berlin	2	7
5. "	15	Krankheit der Schafe in Werben	2	7
5. "	16	Desgl. in Waschensee, Regenwalde, Anclam und Falkenberg	2	7
8. "	23	Wiederholungsprüfung für Schullehrer	3	12

Datum.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
8. Januar.	33	Prüfung der Kandidaten pro schola et rectoratu	4	21
11. »	25	Belobigung des Schmiedemeisters Wilhelm Haasch zu Wisbu wegen Lebensrettung	3	12
13. »	34	Abhaltung des Departements-Ersatzgeschäfts pro 1872	4	21
16. »	35	Eröffnung des Konkursprozesses zu der Sächsischen Hypothekenbank zu Leipzig	4	22
18. »	36	Aufnahme junger Leute in die Lehrer-Präparanden-Anstalt zu Plathe	4	22
18. »	49	Concessionirung des Schulamts Kandidaten Kressin zu Martentin als Hauslehrer	5	28
19. »	37	Krankheit der Schafe in Boblin, Falkenwalde und Nickelsmühle	4	22
19. »	38	Krankheit der Schafe in Alt-Prilipp, Carolinenhof und Kolzow	4	22
19. »	50	Nachweisung der Geschenke an Kirchen, Pfarren und Schulen im Jahre 1871	5	28
20. »	39	Trauung Niederländischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens	4	22
22. »	51	Ernennung des Herrn Berenger zum französischen Consul in Stettin	5	29
26. »	52	Ausreichung neuer Zinscoupons zu Staatspapieren	5	29
	89		11	53
	136		17	75
30. »	53	Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1853	5	30
2. Februar.	56	Krankheit der Schafe in Zarben, Alt-Damerow und Königsfelde	6	31
2. »	57	Desgl. in Höckendorf, Wittchow und Lensin	6	31
3. »	58	Polizei-Verordnung zur Verhütung der Menschenpocken	6	32
3. »	60	Errichtung einer Forst-Rezeptur für das Revier Golchen	7	33
7. »	61	Wegen der Medizinal- (Präcisions) Gewichte und Waagen	7	33
8. »	62	Verlegung des Jahrmarkts in Cavelpaß	7	34
9. »	63	Militair-Departementsgeschäft im Kreise Regenwalde	7	34
14. »	66	Bildung des Gemeindebezirks Herrmannsthal	8	40
15. »	67	Ergänzung der Bau-Polizei-Ordnung für die Städte	8	40
15. »	68	Desgl. für das platte Land	8	40
16. »	69	Krankheit der Schafe in Beelitz	8	41
16. »	70	Beeinträchtigung ausländischer Werthpapiere durch Außer-Courssetzung	8	41
16. »	80	Verbesserung des Einkommens der Elementarlehrerstellen im Jahre 1870	10	48
17. »	75	Krankheit der Schafe in Röddenberg	9	44
19. »	76	Vertrieb der amtlichen Kalender-Materialien	9	44
19. »	81	Krankheit der Schafe in Alt-Damm und Trestin	10	48
23. »	82	Abänderung des Eisenbahn-Polizei-Reglements	10	48
29. »	83	Vorlesungen auf der Universität zu Greifswald	10	48
1. März.	84	Krankheit der Schafe in Darsow und Dahlow	10	48
1. »	85	Polizeiverordnung über die Flüsse und Gräben im Gebiete des Randow- und Welse-Thales	10	48
4. »	90	Statuten der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz“	11	53
6. »	100	Revision der Maaße und Gewichte durch die Polizeibehörden	12	57
	118		14	66
7. »	91	Benennung des Etablissements „Lenz, Timmshöhe“	11	54
9. »	92	Krankheit der Schafe in Pegelow	11	54
9. »	93	Desgl. in Neu-Tellin	11	54
11. »	101	Concessions-Nachtrag für die Versicherungsgesellschaft Moguntia zu Mainz	12	57
15. »	107	Gemeindebezirks-Veränderungen	13	60
19. »	108	Krankheit des Rindviehes zu Prillwitz	13	61
21. »	102	Bestätigung der Kreis- und Lokal-Schulinspektoren	12	58
21. »	119	Rettungsprämie für den Eisenbahn-Brückenwärter Schmidt zu Pasewalk	14	66
21. »	120	Belobigung des Schuhmachergesellen Zibell, des Tischlergesellen August Colberg und des Eduard Alten zu Cammin wegen Lebensrettung	14	66
21. »	121	Rettungsprämie für den Tagelöhner Friedrich Schroeder zu Cletzin	14	66
21. »	122	Desgl. für die Fischer Friedrich und Johann Riemer zu Berchen	14	66
22. »	109	Krankheit der Schafe in Rossow	13	61

Datum.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
25. März.	110	Aufforderung zur Liquidation des der Schiffahrt durch den Krieg zugefügten Schadens	13	61
25. "	111	Remontemärkte im Regierungsbezirk Stettin	13	61
	189		22	100
	229		26	123
27. "	112	Betr. die Wiener Weltausstellung	13	61
27. "	126	Krankheit der Schafe in Gr.-Pribbernow	15	67
28. "	123	Taxpreis der Blutegel	14	66
28. "	127	Krankheit der Schafe in Alt-Tellin und Hohenmocker	15	67
3. April.	129	Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyssig	15	67
5. "	128	Krankheit des Rindviehes in Prillwitz	15	67
12. "	132	Krankheit der Schafe in Rossow	16	71
17. "	137	Empfehlung eines Buches über Armengesetzgebung	17	76
19. "	138	Krankheit der Schafe in Zimdarse	17	76
19. "	139	Desgl. in Warsow	17	76
19. "	140	Concessionirung des Fräulein Langnickel als Hauslehrerin	17	76
19. "	158	Nachweisung der an Kirchen und Schulen gemachten Geschenke	19	90
19. "	159	Ernennung des Regierungs-Assessors Herr zum Kommissarius der Gewerbesteuer-Klasse A. I.	19	90
22. "	141	Abhaltung von Viehmärkten in Jasenitz	17	76
26. "	150	Verleihung der Rettungs-Medaille am Bande an den Müllergesellen Lange zu Düssin	18	81
26. "	160	Statut der Gesellschaft zur gegenseitigen Hagelschäden-Vergütigung in Leipzig	19	91
26. "	161	Präklusivtermin für den Umtausch der älteren Königl. Sächsischen Kassenbillets	19	91
	182		21	97
	202		23	106
26. "	162	Krankheit der Schafe in Münchendorf	19	91
26. "	163	Desgl. in Boblin	19	91
29. "	170	Rettungsprämie für den Eigenthümer Carl Köhn zu Hagen	20	94
30. "	164	Heimschaffung bedürftiger Russen	19	91
30. "	171	Rettungsprämie für den Altsitzer Arndt und dessen Sohn Albert zu Wolmirstedt	20	94
30. "	172	Desgl. für den Eigenthümer Wilhelm Gehm zu Gaulitz	20	94
2. Mai.	165	Ausreichung neuer Zinscoupons zu Staatsanleihen rc.	19	91
	220		25	120
	282		31	147
2. "	166	Concessionirung des jüdischen Lehrers Schönlanke zu Massow	19	91
2. "	173	Empfehlung der Dachpappe des Dachdeckermeisters Carl Friedrich Wilhelm Laube zu Swinemünde	20	94
3. "	167	Krankheit der Schafe in Lauen	19	91
8. "	174	Desgl. in Basenthin	20	94
10. "	175	Wollmarkt in Stettin	20	94
15. "	183	Krankheit der Schafe in Daber	21	98
15. "	190	Rettungsprämie für die Fischer Wilhelm Bornheide und Carl Obitz zu Ahlbeck	22	100
15. "	232	Vermögenszustand der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt	22	124
16. "	184	Krankheit der Schafe in Granzow	21	98
17. "	191	Stipendium zum Besuch der Königl. Gewerbe-Akademie	22	100
17. "	192	Krankheit der Schafe in Kaeselitz	22	100
22. "	193	Bedingungen für die Aufnahme in die Navigationsschulen	22	101
22. "	194	Jakob Salingsches Stipendium für Gewerbe-Akademiker	22	101
23. "	195	Rettungs-Medaille für den Gerichts-Aktuarius Majorowicz zu Swinemünde	22	102

Datum.	Nummer der Verordnung	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
24. Mai.	196	Krankheit der Schafe in Klütz	22	102
24. =	197	Desgl. in Alt-Damm	22	102
24. =	198	Stempelung der Weinfässer	22	102
24. =	203	Instruktion für die beeidigten Faßmesser	23	106
24. =	204	Krankheit der Schafe in Augustwalde	23	107
27. =	205	Wahl eines Abgeordneten für den 1. Wahlbezirk	23	107
29. =	206	Berichtigung der Nachweisung der Geschenke für Kirchen und Schulen	23	108
30. =	207	Krankheit der Schafe in Lenßin	23	108
31. =	208	Desgl. in Werben und Schlessin	23	108
3. Juni.	211	Polizeiverordnung über die Aufstellung und den Betrieb der Lokomobilen	24	116
5. =	212	Eröffnung eines Cursus für Civil-Eleven in der Königl. Central-Turnanstalt zu Berlin	24	117
5. =	213	Rettungsprämie für den Fischer Martin Hauffschild, den Fischerknecht Johann Moll und den Matrosen Julius Fraeder zu Osternothhafen	24	117
6. =	214	Krankheit der Schafe in Pegelow und Dahlow	24	117
7. =	215	Desgl. in Clewitz	24	117
7. =	221	Erhebung des Grundsteuer-Beischlags pro 1872	25	120
8. =	222	Eröffnung eines neuen Hebammen-Lehrkursus	25	120
8. =	223	Krankheit der Schafe in Clebow	25	121
12. =	224	Wegen der Radfelgen der neuen Chausseen im Randowschen Kreise	25	121
13. =	225	Krankheit der Schafe in Grandshagen	25	121
14. =	226	Anwendung der Taxe für Aerzte für die Wundärzte I. Klasse	25	121
15. =	230	Krankheit der Schweine in Jakobsdorf	26	123
17. =	233	Polizeiverordnung wegen Räumung der Zarow, des Randow-, Floß- und Kühlschen Grabens	26	125
18. =	231	Auflösung der Transport- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Moguntia zu Mainz	26	123
18. =	234	Krankheit der Schafe in Behlkow	26	125
19. =	235	Desgl. in Damitzow	26	125
19. =	236	Desgl. in Wittichow	26	125
20. =	237	Legalisirung von Urkunden, welche in Oesterreich ausgestellt sind	26	125
24. =	238	Verloosung der Staatsanleihe von 1856	26	126
25. =	245	Freistellen für Zöglinge der Präparanden-Anstalt zu Lebbin	27	130
25. =	246	Neue Aufnahme von Zöglingen in die Präparanden-Anstalt zu Lebbin	27	130
25. =	247	Prüfung der Kandidaten für das höhere Schulamt	27	131
27. =	256	Verlegung der Gollnower Märkte	28	137
28. =	248	Empfehlung der Dachpappen von Treblow in Grabow	27	131
28. =	249	Krankheit der Schafe in Lessenthin	27	131
2. Juli.	257	Termin zu den Wiederholungsprüfungen provisorisch angestellter Lehrer	28	137
2. =	258	Betr. die Magdeburger allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft	28	138
3. =	259	Krankheit der Schafe in Strohsdorf	28	138
8. =	265	Desgl. in Caluberhof	29	142
11. =	266	Beförderung von großen Lasten über Brücken und Fähren auf Chausseen	29	142
11. =	267	Abänderung des Reglements, betr. die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge	29	142
12. =	274	Verlegung des Viehmarkts in Jasenitz	30	145
13. =	275	Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten	30	145
15. =	276	Prüfung der Kandidaten für das höhere Schulamt	30	146
16. =	277	Krankheit der Schafe in Grambow	30	146
16. =	278	Desgl. in Koeselitz	30	146
19. =	279	Desgl. des Rindviehs in Prillwitz und Louisenhof	30	146
19. =	280	Desgl. der Schafe in Gartz	30	146

Datum.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
20. Juli.	283	Abänderung der Statuten der Seeversicherungs=Aktien=Gesellschaft Neptunus ···	31	148
20. „	284	Desgl. der Mecklenburgischen Mobiliar=Brandversicherungsgesellschaft ········	31	148
23. „	285	Desgl. der Lebensversicherungs= und Ersparnißbank in Stuttgart ······	31	148
23. „	286	Krankheit der Schafe in Wolkow, Lebbin und Friedrichshof ········	31	149
25. „	287	Desgl. in Hagenow ············	31	149
25. „	298	Desgl. in Sinzlow ············	32	155
27. „	288	Desgl. in Brietzig ············	31	149
31. „	299	Statut der allgemeinen Renten=, Kapital= und Lebensversicherungsbank Tentonia in Leipzig ············	32	155
31. Juli.	300	Abänderung der Bau=Polizei=Ordnung für Nörenberg ············	32	155
1. August.	301	Krankheit der Schafe in Grammenthin ············	32	155
1. „	302	Desgl. in Damitzow ············	32	155
2. „	303	Verbot der Einfuhr von Vieh rc. aus Rußland ············	32	155
2. „	307	Krankheit der Schafe in Lewetzow und Daber ············	33	161
6. „	308	Paßpflicht der Deutschen in Rußland ············	33	161
6. „	309	Vorlesungen auf der Universität zu Greifswald und der Akademie zu Eldena ··	33	162
8. „	310	Krankheit der Schafe in Wodarg ············	33	162
9. „	311	Desgl. in Mühlenhof ············	33	162
12. „	312	Erklärung der Elsaß=Lothringer über ihre Nationalität ············	33	162
12. „	315	Wegen der Russischen Medaillen des 1. Garde=Regiments zu Fuß ············	34	165
13. „	316	Krankheit der Schafe in Wilhelminenhof ············	34	165
13. „	317	Desgl. in Darsow ············	34	165
16. „	318	Desgl. in Glewitz ············	34	165
19. „	319	Regulativ über Revision der Dampfkessel ············	34	165
20. „	328	Neuer Cursus der Provinzial=Gewerbeschule zu Stettin ············	35	172
20. „	329	Lehranstalt für Obst= und Weinbau zu Geisenheim ············	35	172
	345		37	181
	375		40	191
21. „	320	Verbot der Ein= und Durchfuhr von Vieh rc. aus Rußland ············	34	168
22. „	330	Krankheit der Schafe in Cladow, Schwochow, Pribbernow, Heinrichshof und Spantekow ············	35	172
22. „	331	Desgl. in Nickelsmühle und Plathe ············	35	172
23. „	332	Lotterie des Gewerbe=Vereins zu Furtwangen ············	35	172
24. „	333	Krankheit der Schafe in Hohenfelde, Trittelfitz, Wildenbruch und Neu=Brünken··	35	172
24. „	334	Desgl. in Gützlaffshagen ············	35	173
28. „	338	Ausreichung neuer Zinscoupons zur freiwilligen Anleihe von 1848 ············	36	175
	392		42	200
	445		48	219
29. „	339	Rettungsprämie für den Büreaugehülfen Dehn zu Fiddichow ············	36	176
30. „	340	Krankheit der Schafe in Klein=Reinkendorf und Mühlendorf ············	36	176
3. Septbr.	346	Rettungsprämie für die Fischer Johann und Ferdinand Böhm aus Ueckeritz····	37	181
6. „	347	Krankheit der Schafe in Trostfelde, Japenzin, Kehrberg und Wartenberg ······	37	181
6. „	348	Desgl. in Falkenwalde ············	37	181
6. „	349	Bestimmungen über Einfuhr fremden Viehes in England ············	37	181
11. „	364	Ernennung des Kaufmanns John zu Rügenwalde zum Königl. Dänischen Vice=Consul ············	39	188
13. „	355	Umtausch der Scheidemünze bei den Königl. Kassen ············	38	185
	464		50	224
13. „	356	Krankheit der Schafe in Revenow, Gerdshagen, Neu=Massow und Brünken···	38	185
13. „	357	Desgl. in Wolkow und Clebow ············	38	185

Datum.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
13. Septbr.	365	Rettungsprämien für die Fischer Carl Kasch, Ludwig Kasch, Wilhelm Kasch und Theodor Schütt zu Coserow	39	188
14. "	358	Einfuhr von Lumpen aus Rußland	38	185
17. "	366	Verleihung der Erinnerungs-Medaille an den Knaben August Trapp und den Maler Max Groth zu Stettin	39	188
17. "	367	Benennung des Etablissements Moritzhof	39	188
18. "	368	Taxe für Hebeammen	39	188
20. "	369	Krankheit der Schafe in Gr.-Tetzleben, Wodarg und Friedrichshof	39	189
20. "	370	Desgl. in Colbitzow, Riebenfelde und Klein Grünow	39	189
20. "	371	Taxpreis der Blutegel	39	189
21. "	372	Ernennung des Kaufmanns Paul Marchand zu Stettin zum Königl. Belgischen Vice-Konsul	39	189
23. "	373	Verloosung der Staatsprämien-Anleihe von 1855	39	189
23. "	376	Statut der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck	40	191
25. "	377	Bedingungen für die Aufnahme in die Navigationsschulen	40	191
25. "	393	Rettungsprämien für den Bootsfahrer Voß und den Schuhmacher Krämer aus Ziegenort	42	200
30. "	385	Wegen Bezeichnung der zu verkaufenden Säuren ꝛc.	41	198
2. Oktober.	386	Statut der vaterländischen Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Elberfeld	41	198
3. "	403	Verschluß der Drehbrücken auf der Peene	43	206
4. "	387	Krankheit der Schafe in Treptow a. Toll, Kessin und Peenemünde	41	198
4. "	388	Desgl. in Grammenthin, Klütz und Höckendorf	41	198
5. "	430	Empfehlung des Haus-Choralbuchs des Pastors Voß in Hindenburg	46	213
8. "	394	Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger bei den Regierungen	42	200
9. "	395	Sperrung des Bromberger Kanals	42	200
11. "	404	Krankheit der Schafe in Medewitz, Kessin und Pockrandsau	43	206
12. "	405	Desgl. in Rütznow	43	206
14. "	406	Polizeiverordnung, betreffend die Anstalten zur Entwässerung des Dannenberger Bruchs	43	206
15. "	412	Krammarkt in Naugard	44	208
15. "	—	Verordnungen zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See	44	Extra-Beil.
18. "	407	Krankheit der Schafe in Hasseldorf, Schönfeld, Prützen und Wartenberg	43	206
18. "	408	Desgl. in Hohenfelde, Trittelfitz, Klein-Reinkendorf, Wartenberg, Klein-Grünow und Augustwalde	43	206
21. "	413	Krankheit der Schafe in Strohsdorf, Klein-Teetzleben und Caluberhof	44	208
22. "	414	Rettungsprämie für den Knecht Lehmann zu Uchtdorf	44	208
24. "	415	Statuten der Transport-Versicherungs-Gesellschaft la Neuchâteloise	44	208
25. "	416	Krankheit der Schafe in Grambow, Brünken, Landhof und Riebenfelde	44	208
25. "	417	Desgl. zu Roggowb., Hoffdamm, Alt-Falkenberg, und Groß-Toitin	44	208
26. "	418	Neue Arzneitaxe	44	208
28. "	424	Märkte in Ziegenort	45	211
28. "	431	Debit der Dienstbücher für den Gebrauch im Binnen-Schifffahrts-Verkehr	46	213
30. "	425	Wochenmärkte in Fiddichow	45	211
1. Novbr.	426	Krankheit der Schafe in Groß-Zarnow, Repenow und Beweringen	45	212
1. "	427	Desgl. in Spantekow	45	212
6. "	432	Zweiter Nachtrag zum Reglement für die außergerichtlichen Auctionatoren	46	214
7. "	433	Belobigung des Stadtverordneten Gloede und der Arbeiter Schulzschen Eheleute zu Fiddichow wegen Lebensrettung	46	214
7. "	457	Warnung vor Darlehnsgeschäften mit der Firma F. Arnolt & Co. 4 in London	49	222
8. "	434	Krankheit der Schafe in Cladow	46	214

Datum.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
8. Novbr.	435	Krankheit der Schafe in Woserow	46	214
13. „	438	Allgemeine Viehzählung	47	215
14. „	465	Uebersicht von der Elementarlehrer-Wittwen-Kasse pro 1871	50	224
15. „	439	Krankheit der Schafe in Laatzig	47	215
15. „	440	Desgl. in Cammin	47	215
18. „	446	Schriften über ansteckende Krankheiten und das Turnen	48	220
19. „	447	Verlegung des Fettviehmarkts zu Gollnow	48	220
20. „	448	Verdienst-Ehrenzeichen für den Badediener Dinse zu Swinemünde	48	220
22. „	449	Krankheit der Schafe in Minten, Kl.-Möllen, Alt-Grape und Runow	48	220
22. „	450	Desgl. zu Podrandsau, Keffin und Treptow a. Toll.	48	220
29. „	458	Desgl. zu Vorwerk Gaatz	49	222
29. „	459	Desgl. zu Hasseldorf und Brietzig	49	222
1. Decbr.	466	Belobigung des Zimmergesellen Fetting zu Colbatz wegen Lebensrettung	50	225
6. „	467	Krankheit der Schafe in Rehberg	50	225
13. „	474	Desgl. in Revenow und auf Vorwerk Mühlenhof	51	230
13. „	475	Desgl. in Peenemünde und Wilhelminenhof	51	230
14. „	481	Marine-Ersatz-Geschäft	52	233
16. „	482	Krankheit der Schafe in Kortenhagen	52	233
16. „	483	Krankheit des Weinstocks zu Kloster Neuburg bei Wien	52	233
17. „	484	Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens an den Schuhmachermeister Kröning zu Stargard	52	234
24. „	485	Verloosung der Staatsanleihe von 1856	52	234

3. Des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

8. Januar.	3	Prüfung der Präparanden für das Schullehrer-Seminar zu Pölitz	3	12
12. „	41	Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht	4	24
15. April.	142	Aufnahme junger Leute in das Königl. Musik-Institut zu Berlin	17	76
16. „	143	Concessionirung des Fräulein Appelmann zu Demmin als Lehrerin	17	76
25. Juni.	250	Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Cammin	27	131
17. Juli.	290	Prüfung der nicht in Seminarien gebildeten Schulamts-Aspiranten	31	150
10. Octbr.	397	Erhebung des Progymnasii zu Belgard zum Gymnasium	42	201

4. Des Königlichen Konsistoriums.

18. Januar.	40	Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in Preußen	4	23

5. Des Königlichen Appellations-Gerichts.

22. Juni.	251	Gerichtsferien pro 1872	27	132
26. „	252	Schiedsmanns-Geschäfts-Uebersicht pro 1871	27	132
23. Juli.	289	Eheschließung vor Gericht	31	149
19. Novbr.	451	Annahme von Geldern bei gerichtlichen Depositorien	48	220

6. Der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

2. Januar.	4	Abgaben-Tarif für den Uecker-Kanal bei Ueckermünde	1	2
10. Mai.	176	Errichtung einer Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn zu Berlin	20	94
13. Juli.	268	Zollsatz für portugiesischen Wein	29	142

Datum.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
24. Juli.	291	Zollamtliche Behandlung der deutschen Kriegsfahrzeuge	31	150
29. "	304	Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe	32	155
17. August.	321	Denselben Gegenstand betreffend	34	168
28. Septbr.	378	Vermessung der Flußfahrzeuge	40	192
—	—	Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872	52	Extra-Beil.
		7. Der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion.		
16. März.	103	Ueberbringen der Geldbriefe durch die Briefträger	12	58
22. April.	144	Eröffnung einer Post-Agentur in Alt-Sarnow	17	77
26. "	151	Warnung vor undeklarirter Verpackung von Geld	18	81
27. "	152	Veränderung einiger Postbestellbezirke	18	81
13. Mai.	177	Desgleichen	20	94
6. Juli.	260	Desgleichen	28	138
13. "	269	Desgleichen	29	143
7. August.	313	Postagentur zu Schönwalde	33	162
18. Decbr.	486	Desgl. zu Reselkow	52	234
		8. Der Königlichen General-Kommission.		
1871.				
16. Decbr.	—	Aenderung der Normalpreise für Ablösungen	1	Extra-Beil.
1872.				
10. Januar.	43	Berichtigung von Druckfehlern in obiger Bekanntmachung	4	25
29. Juni.	270	Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten ꝛc. zustehenden Real-Berechtigungen	29	143
	398		42	201
6. Decbr.	468	Getreide-Martini-Marktpreise pro 1872	50	225
		9. Anderer Behörden.		
1859.				
29. Januar.	17	Bestimmungen über die Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt	2	7
1871.				
3. Januar.	145	Beschädigung der Telegraphen-Anlagen	17	7
	322		34	168
6. Novbr.	18	Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen	2	9
	94		11	54
27. Decbr.	5	Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden	1	3
30. "	6	Brandenburger Knappschaftsverein	1	3
1872.				
2. Januar.	19	Termin zur Prüfung für den einjährig freiwilligen Militairdienst	2	10
	27		3	13
3. "	28	Veränderung einiger Frachtsätze im Stettin-Polnischen Verband-Güterverkehr	3	13
9. "	42	Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Städte der Kur- und Neumark ꝛc.	4	24
13. "	29	Tagesdienst bei der Telegraphen-Station zu Pyritz	3	14
14. "	44	Schifferprüfung für große Fahrt	4	25
18. "	45	Versammlung der Meistbetheiligten der Preuß. Bank	4	25
28. "	77	Liste der im Jahre 1871 gerichtlich amortisirten Staatspapiere	9	44

Datum.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
30. Januar.	59	Termin zur Prüfung der Lootsen	6	32
	71		8	41
im Februar.	78	Sommer-Semester der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf	9	45
do.	86	Desgl. im Königl. pomologischen Institut zu Proskau	10	51
20. Februar.	87	Aufnahme von Zöglingen in die Ackerbauschule zu Schellin bei Greiffenberg	10	51
im „	95	Vorlesungsplan für die landwirthschaftliche Akademie zu Eldena	11	54
22. „	96	Desgl. zu Proskau	11	55
im März.	113	Desgl. für das landwirthschaftliche Lehrinstitut der Universität zu Berlin	13	62
do.	114	Studium der Landwirthschaft an der Universität zu Halle	13	63
19. März.	130	Rechnungs-Uebersicht der Altpommerschen Land-Feuer-Societät pro 1871	15	68
24. „	124	Ostdeutsch-Moskauer Eisenbahn-Verband	14	66
16. April.	146	Betr. die Eisenbahnstation Kreuz	17	78
18. „	178	Uebersicht der Jahres-Rechnung der Altpommerschen Land-Feuer-Societät pro 1871	20	95
23. „	199	Verordnung über den Betrieb der Schifffahrt und Flößerei bei der Hohensatener Schleuse	22	102
6. Mai.	179	Auslossung Pommerscher Rentenbriefe	20	95
	261		28	138
	350		37	181
6. „	185	Vernichtung ausgelooster Pommerscher Rentenbriefe	21	98
7. „	186	Präklusivtermin zur Anmeldung der Kriegs-Entschädigungs-Ansprüche der Seeschiffer ꝛc.	21	98
	227		25	121
	281		30	146
	323		34	168
	359		38	185
3. Juni.	216	Kündigung Pommerscher Pfandbriefe	24	117
	228		25	121
	239		26	126
8. „	217	Befugniß des Eichungsamts zu Swinemünde	24	118
10. „	292	Steuermanns-Prüfung in Grabow	31	152
17. „	255	Verwaltungs-Uebersicht der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark pro 1871	27	133
18. „	253	Termin zur Prüfung für den einjährig freiwilligen Militairdienst	27	132
	262		28	139
25. „	254	Bank-Commandite in Bremen	27	133
1. Juli.	263	Errichtung von Telegraphen-Stationen zu Grabow, Pölitz und Ziegenort	28	139
8. „	293	Feststellung des Versicherungswerthes bei der Land-Feuer-Societät	31	152
10. „	294	Feuer-Societäts-Beiträge bei der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark ꝛc.	31	152
12. „	271	Trichinen in amerikanischem Speck	29	143
15. „	272	Einrichtung der hölzernen Hohlmaaße für trockene Körper	29	143
26. „	295	Verloosung Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen	31	153
im Juli.	296	Vorlesungen an der Akademie zu Eldena	31	153
30. „	324	Studium der Landwirthschaft an der Universität zu Halle	34	169
1. August.	297	Beginn des Studienjahres an der Königl. Bau-Akademie zu Berlin	33	162
im „	314	Vorlesungen an dem landwirthschaftlichen Lehrinstitut zu Berlin	33	162
12. „	341	Desgl. an der landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau	36	176
15. „	—	Geschäfts-Anweisung für die Markscheider im Bezirk des Oberbergamts Halle	36	Extra-Beil.
26. „	335	Verloosung Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen	35	173
	351		37	182

Datum.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
im August.	342	Ueber das Königl. pomologische Institut zu Proskau	36	177
31. "	360	Verlängerung des Plauer Kanals	38	186
10. Septbr.	352	Beginn des Cursus an der Navigationsschule zu Grabow	37	183
im "	353	Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf	37	183
13. "	361	Erhöhung der Kurkosten in der Charité zu Berlin	38	186
17. "	379	Vorschriften über die Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	40	194
17. "	380	Eröffnung des Kommunal-Landtages der Neumark	40	196
19. "	381	Betr. die Ueberfüllung der Königl. Bau-Akademie	40	196
21. "	389	Auslegung neuer Waaker zur Bezeichnung der Prerower Bank und der Darßer-Ort-Spitze	41	198
15. Octbr.	409	Verlorene Schuldverschreibung des Banquier Joseph in Stargard	43	206
17. "	410	Schifffahrt auf der Oder bei Dyhernfurth und Steinau	43	206
24. "	419	Vorschriftswidrige Eichung von Gewichten	44	209
24. "	420	Leuchtfeuer zu Arcona	44	209
4. Novbr.	436	Verloosung Pommerscher Rentenbriefe	46	214
10. "	441	Nachweisung der durch Königl. Landbeschäler gedeckten Stuten	47	216
11. "	442	Untersuchung der Dampfkessel bei den Bergbehörden	47	217
17. "	452	Sperrung des Finow-Kanals	48	220
	460		49	222
30. "	477	Abfohlungs-Tabelle vom Königl. Posenschen Landgestüt	51	231
7. Decbr.	476	Neuwahl des Ehrenraths der Rechtsanwälte beim Königl. Ober-Tribunal	51	230
7 "	478	Kündigung Pommerscher Pfandbriefe	51	231
	487		52	234

Anzeigen über ertheilte und aufgehobene Erfindungs-Patente befinden sich

Seite 2, 11, 15, 35, 47, 65, 83, 93, 99, 119, 123, 137, 141, 147, 171, 175, 187, 199, 207, 215, 223

Personal-Chronik

nach alphabetischer Ordnung.

	Seite.
Ackermann, Hauptamtsdiener	70
Ahlborg, Pastor adj.	209
Allwarth, Gesanglehrer	104
Ahrenshagen, Pfarrstelle	214
von Albert, Bergassessor	14
Albrecht, Steuer-Aufseher	228
Alsoth, Steuer-Aufseher	228
Alsen, Ober-Bau-Inspektor	170
Altefähre, Pfarrstelle	82
Altwarp, Lehrerstelle	154
Andreas, Postsekretair	104
Antoni, Konrektor	140
Arndt, Schiedsmann	82
Arnold, Steuer-Inspektor	52
Ascher, Ober-Steuer-Controleur	92
Austen, Regierungsrath	136
Babikow, Polizeiverwalter	104
Backhaus, Lehrer	4
Bärwald, Ober-Steuer-Controleur	108
Bärwalde, Pastorat	118
Balcke, Predigtamts-Kandidat	78
Balthasar, Oberförster	136
— Forst- und Jagd-Polizei-Anwalt	140
Barckow, Postamts-Assistent	42
Barfknecht, Haupt-Steueramts-Assistent	34
Barkow, Ober-Telegraphist	64
Barske, Eisenbahn-Betriebs-Sekretair	217
Bartelt, Steuer-Einnehmer	212
Baß, Küster und Lehrer	190
Bast, Polizeiverwalter	140
Graf v. Baudissin, Regierungs-Assessor	71
— Regierungsrath	127
Bauer, Schiedsmann	82
v. Beckedorff, Polizeiverwalter	66
Behnke, Feuer-Polizei-Kommissarius	164
Beiske, Telegraphist	64. 136
Belde, Obertelegraphist	202
Benoit, Bauinspektor	170
Bensch, Gefängniß-Oberaufseher	212
Bensemann, Regierungs-Assessor	52
— Pastor	92
Berg, Schiedsmann	118
von Bergen, Post-Expediteur	127
Berger, Appellationsgerichts-Referendarius	42
Berndt, Lehrer	70. 104
Berner, Bureau-Assistent	42
Bernhard, Hülfsgeistlicher	201
Bernsdorff, Lehrer	220
Besser, Salinen-Inspektor	70
Bethe, Seminar-Direktor	4

Seite.
Beyer, Grenz-Aufseher 92
— Lehrerin 202
— Predigtamts-Kandidat 217
Beyersdorf, Rektor und Hülfsprediger 220
Biegus, Grenzaufseher 70
Billig, Pastor 228
Binow, Pfarrstelle 190
Birnbaum, Bergrath 70
Blaffert, Eisenbahn-Werkmeister 140
von Blanckenburg, Stellvertreter des Vorsitzenden des Kommunal-Landtages 14
Blankensee, Pfarrstelle 159
Bliesener, Lehrer 69
Block, Konrektor 42
von Blücher, Schiedsmann 203
Dr. Blümcke, Gymnasiallehrer 186
Bluhm, Pastor 30
Blum, Telegraphist 202
Blume, Kasernen-Inspektor 170
Böder, Lokomotivführer 203
Böhler, Postsekretair 202
Böhm, Ober-Telegraphist 136
Böhme, Gymnasiallehrer 209
von Böhn, Landschafts-Direktor 52
Böhncke, Telegraphen-Inspektor 14
Böhne, Bureau-Assistent 203
Böttcher, Hülfsbote 70
— Postamts-Assistent 78
— Regier.-Sekretariats-Assistent 164
Böttger, Bergassessor 14. 140
Boltze, Bureau-Assistent 140
v. Bonin, Landschaftsdeputirter 164
Bonnet, Predigtamts-Kandidat 78
Borchard, Steuer-Aufseher 212
v. Borcke, Feuerlösch-Kommissarius 232
Borgwardt, Polizeiverwalter 68
Bourwieg, Rechtsanwalt und Notar 10
Bovens, Appell.-Gerichts-Referendarius 70
Branco, Kreisgerichts-Sekretair 202
Brandes, Hauptamts-Assistent 159
Brandt, Bureau-Diätarius 10
Brauer, Lehrer 159
Braun, Prediger 92. 173
Braunschön, Postsekretär 104
Breitsprecher, Schiedsmann 82
Bressem, Steuer-Aufseher 159
Brinner, Kanzlei-Inspektor 140
Broecker, Polizeiverwalter 170
Brontverner, Ober-Post-Kommissarius 104
Broock, Postamts-Assistent 78
Broßmann, Eisenbahn-Stations-Vorsteher 186
Bruhn, Bureau-Diätarius 202
— Berg-Inspektor 203
Brund, Lehrer 34
Brunnemann, Rechtsanwalt 70
Brunner, Predigtamts-Kandidat 217
Bublitz, Postamts-Assistent 190
Büchler, Regierungs-Haupt-Kassen-Ober-Buchhalter 14
Burghaus, Gymnasiallehrer 69
Burscher, Referendarius 140
Buß, Post-Expediteur 127
Buth, ordentlicher Lehrer 82. 228
Calließ, Lehrer 42
Carlshagen, Lehrerstelle 30
Carmesin, Predigtamts-Kandidat 217
Carow, Schiedsmann 14
Carzig, Lehrerstelle 190
Cascorbi, Bureau-Assistent 159

Seite.
Caseburg, Pfarrstelle 30
Christian, Lehrer 220
Christiani, Förster 201
Coblenz, Pfarrstelle 64
Collin, Kreisrichter 202
Conrad, Postagent 78
— Schiedsmann 190
Dr. Conradt, wissenschaftlicher Lehrer 30
Cramonsdorf, Pfarrstelle 25
Crenzien, Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter 14
Crummin, Pfarrstelle 178
Dahlmann, Hülfsbote 70
Damitzow, Küster- und Lehrerstelle 25
Danckwardt, Pastor 25
Darkow, Stellvertreter des Feuerlösch-Kommissarius 122
Degner, Schiedsmann 217
Dehmlow, Schiedsmann 118
Dehn, Hauptamts-Assistent 100
Denzin, Amtsdiener 182
Dettmer, Gerichtsbote 70
von Dewitz, Schiedsmann 170
— Referendarius 212
Dieckmann, Pastor 4
Dietrich, Schiedsmann 118
Dittmar, Ober-Steuer-Controleur 92
Dovermann, Kreisrichter 186
Dorschlag, Predigtamts-Kandidat 78
Domjahn, Schiedsmann 202
Donath, Lehrer 141
Dramehn, Pfarrstelle 41
Dreyjahr, Schiedsmann 203
Driesemann, Bergreferendar 70
Düsing, Real-Schullehrer 41
Dumschlaff, Postamts-Assistent 104
Dunkelbeck, Schiedsmann 203
Eckert, Postamts-Assistent 25
Eggert, Schiedsmann 14
Eichbaum, Schiedsmann 232
Eichholz, Lehrerin 190
Eichmann, Pastor 41
Eixen, Pfarrstelle 41
Engel, Kreisgerichts-Sekretair 186
Erdmann, Schiedsmann 190
Ersmann, Rechnungsrath 14
Eske, Lehrer 4
— Kreisgerichts-Sekretair 202
Etzler, Lehrerin 202
Fahland, Postsekretair 127
Falkenthal, Steuer-Aufseher 212
Faustlich, Substitut des Polizeianwalts 146
Fehlmann, Postschaffner 232
Feldt, Hegemeister 186. 201
Felgner, Polizei-Anwalt-Substitut 232
Fensch, Lehrerin 202
von Ferentheil und Gruppenberg, Appellations-Gerichts-Referendarius 10
Fick, Feuer-Polizei-Kommissarius 164
Fickler, Bergassessor 14
Fiebelkorn, Lehrer 70
Fiebig, Bureaudiener 58
Fiedler, Lehrerin 228
Fiering, Post-Expediteur 78
Figulus, Lehrer 173
Fischer, Schiedsmann 42
— Bureau-Diätarius 159
von Flemming, Kreisverordneter 34
— Polizeiverwalter 78
Flemming, Bureau-Assistent 202
Fließbach, Kreisverordneter 203

Seite.
Flogertzy, Polizeiverwalter 164
Flos, Predigtamts-Kandidat 78
— Konrektor 140
Fouquet, Steuer-Aufseher 228
Franck, Kreisgerichtsrath 202
Franz, Postamts-Assistent 104
Freise, Regierungs-Assessor 127
Frenz, Feuerlösch-Kommissarius 32
— Amtsrath 186
Freude, Appell.-Gerichts-Referendarius 56
Dr. Freyer, Kreiswundarzt 178
Friedemann, Schiedsmann 203
Dr. Friedrich, Oberlehrer 228
Friedrichs, Regierungsrath 154
von Friedrichs, Post-Expediteur 190
Friese, Lehrer 104
Fröhlich, Gefangenwärter 10
v. Froideville, Feldmesser 34
Frommann, Bauführer 52
Gädtke, Lehrer 30
Gärtner, Amtsdiener 228
Gahntz, Lehrer 78
Gallert, Ober-Post-Kommissarius 42
Galzow, Telegraphist 202
Gantzkow, Steuer-Rezeptor 212
Gaß, Kreisgerichts-Bureau-Assistent 10
Gauger, Regier.-Haupt-Kassen-Assistent 14
Gebhard, Lehrer 30
— Postsekretair 25
Gehrke, Telegraphist 159
Geisler, Post-Bureaudiener 202
Genz, Kreisrichter 10. 70
— Schiedsmann 144
Gerber, Gerichtsassessor 212
Gerloff, Schiedsmann 144
Gern, Lehrer 78
Giercke, Hauptamtsdiener 212
Giese, Telegraphist 202
von Gillern, Polizeiverwalter 164
Girr, Postagent 170
Glaser, Kanzleidiener 32
Gleß, Schiedsmann 82
Göhluich, Bureau-Diätarius 70
Götsch, Lehrer 232
Götzke, Postamts-Assistent 104
— Polizeiverwalter 78
Gebts, Steuer-Aufseher 70
Golchen, Lehrerstelle 42
Gramzow, Lehrer 220
Gravenhorst, Ober-Steuer-Kontroleur 92
Grimm, Bureau-Diätarius 56
Grimm, Telegraphist 159
von Gronefeld, Appell.-Gerichts-Referendarius 159
Groß, Bureau-Diätarius 70
Großmann, Schiedsmann 232
Groth, Schiedsmann 14
Gruber, Postamts-Assistent 42
Grünberg, Steuer-Aufseher 159
— Hauptamts-Assistent 228
Grünemann, Ober-Telegraphist 14
Grützmacher, Hülfsbote und Exekutor 159
Grundmann, Stellvertreter des Feuer-Polizei-Kommissarius 164
Gülzow, Pfarrstelle 178
Güttner, Telegraphist 159
Gustke, Lehrer 41
Gutjahr, Appellat.-Gerichts-Referendarius 56
Gutzmann, Briefträger 190
Haase, Kreisrichter 140

Seite.
Haase, Polizeiverwalter 143
— Schiedsmann 170
Hagemann, Bureau-Diätarius 159
Hagenau, Kreisgerichtssekretair 159
Hagenow, Telegraphist 98
Hakenbeck, Postsekretair 202
Hanck, Stellvertreter des Polizeianwalts 34
Hannke, Haupt-Steueramts-Assistent 34
Harassowitz, Staatsanwaltschaftsgehülfe 10
Hardt, Postsekretair 78
Haring, Hauptamts-Assistent 108
Harnitz, Bureau-Assistent 70
Hasenjäger, Postagent 127
Haß, Kreisgerichts-Bureau-Assistent 10
Hasselmann, Telegraphist 136
Hauff, Regierungsbote 34
v. Haugwitz, Polizeianwaltschafts-Substitut 232
Haupt, Predigtamts-Kandidat 78
— Dr., Schuldirektor 159
— Prediger 170
Hauschteck, Rechtsanwalt und Justizrath 92. 122
Heberlein, Rektor 228
— Lehrer 228
Hecke, Postwagenmeister 42
Hedemann, Postschaffner 232
Heese, Postamts-Assistent 42. 58
— Büreau-Assistent 228
Hehlen, Kanzleirath 164
Heidemann, Lehrer 41
Heinke, Kreisthierarzt 170
Helle, Telegraphen-Direktionsrath 14
Helle, Ober-Buchhalter 14
Hellert, Kreisthierarzt 69
Henn, Postagent 127
Henning, Polizeiverwalter 52
Heusel, Bureau-Diätarius 70
— Eisenbahnbetriebs-Sekretair 140
Herforth, Stellvertreter des Polizei-Anwalts 4
Herr, Rechtsanwalt 228
Herwig, Superintendent 41
Heubner, Bureau-Diätarius 202
Heyzemann, Zoll-Expedient 52
von Heyden, General-Landschaftsrath 41
Dr. von Heyden-Linden, Direktor für das Landarmenwesen 52
— Dr. jur. und Gerichts-Assessor 56
Heyden, Stellvertreter des Feuerlösch-Kommissarius 52
Heyn, Konrektor 232
Heyne, Faktor 203
Heyner, Steuer-Aufseher 212
Hildebrandt, Ober-Postdirektions-Sekretair 25
— Lehrer 127
— Postagent 202
Himmel, Lehrerin 140
Hingst, Polizeiverwalter 4
Hinzmann, Postverwalter 58
Hirsch, Bureau-Diätarius 159
Höft, Thor-Controleur 178
Höpfner, Kreisverordneter 34
Hoepner, Kassendiener 140
Hoffmann, Bauführer 81
— Chausseegeld-Erheber 92
— Postamts-Assistent 104
— Bureau-Assistent 140
— Bureau-Diätarius 202
Holland, Collaborator 186
Holler, Briefträger 170
Holtz, Kreisverordneter 203
Holz, Wege-Aufseher 34
— Landschaftsrath 68
Horst, Pfarrstelle 178
Hübner, Eisenbahn-Werkmeister 140
Hundt, Gymnasiallehrer 64
Hunthe, Bureau-Diätar 228
Jackel, Bureau-Diätarius 42
Jaenicke, Pastor 232
Jahnke, Lehrerin 104
— Schiedsmann 144
Janke, Lazareth-Inspektor 4. 159
Jeltsch, Gesanglehrer 140
Inter, Lehrerin 164
Jobst, Pastor 96
Jonas, Lehrer 52
— Regierungsrath 228
Joost, Postamts-Assistent 42. 78
Jürgast, Telegraphist 202
Iwan, Lehrer 92
Kadow, Bureau-Diätarius 202
Kästner, Bergassessor 140
Kallenbach, Pastor adj. 217
Kalliebe, Lehrer 232
v. Kameke, Landschafts-Deputirter 68
Kanzenbach, Lehrer 78
von Kaphengst, Polizeiverwalter 71
Karge, Lehrer 34
Karge, Amtsdiener 202
Kasten, Pastor 143
Katerbau, Post-Expediteur 78
Kehrl, Steuer-Aufseher 108
Keil, Telegraphist 64
Keßler, Schiedsmann 203
Kienast, Polizeiverwalter 127
Kiesow, Postsekretair 202
Kirchmann, Steuer-Aufseher 70
Kirstein, Predigtamts-Kandidat 78
Kittel, Bureau-Diener 78
Klamp, Steuer-Aufseher 212
Klawonn, Pastor 41
Dr. Kleist, Oberlehrer 202
Klempe, Vorsteher der Bergamtskanzlei 14
Klöhn, Lehrer 127
Klokow, Bureau-Assistent 159
Klopsteg, Kreisrichter 140
Klütz, Prediger 64
Bureau-Assistent 159
Klug jun., Polizeiverwalter 32
Knaack, Hauptlehrer 140
— Polizeiverwalter 209
von Knebel-Döberitz, Stellvertreter der Vorsitzenden des Neumärk. Kommunal-Landtages 41
Knof, Ober-Telegraphist 14
Knorr, Lehrer 78
Knull, Bureau-Diener 78
Koberstein, Ober-Telegraphist 71
Koch, Kreisgerichtsrath 92. 159
Köckeritz, Steuer-Inspektor 52
Köhler, Hülfsbote und Exekutor 159
Köhn, Eisenbahn-Betriebs-Sekretair 140
— Ober-Briefträger 170
— Postagent 170
Köhr, Salinen-Sekretair 14. 203
v. Köller, Direktor der Altpommerschen Provinzial-Hülfskasse 4
— Hülfsdeputirter 78
— Feuerlösch-Kommissarius 122
König, Post-Expediteur 202
Königk, Regierungs- und Schulrath 212
Köpke, Strafanstalts-Direktor 98
Köppe, Förster 56
— Gerichtsbote 70
Köppen, Lehrer 30
— Schiedsmann 217
Köpping, Schiedsmann 14
Köpsel, Lehrer 25
Kohl, Bohrmeister 70
Kolbe, Telegraphist 159
Kornatis, Oberlazareth-Inspektor und Rechnungsrath 4
Kosack, Telegraphenbote 14
Koßmann, Eisenbahnstations-Assistent 217
Krause, Förster 56
— I., Ober-Telegraphist 64
— Amtsrath 209
Kreich, Kreisrichter 42
Kreitlow, Polizei-Anwalts-Substitut 127
Krockow, Predigtamts-Kandidat 78
— Pastor 178
Kröcher, Lehrer 209
Kropka, Briefträger 202
Krüger, Regierungs-Sekretariats-Assistent 58
— Packmeister 58
— Lehrer 78
— Schiedsmann 82
— Postamts-Assistent 202
— Lehrer 220
Krull, Locomotivführer 228
Krumhaus, Bureau-Diener 170
Krusemark, Telegraphist 136
— Schiedsmann 190
Küchenbahl, Justizrath 212
Kühn, Justizrath 228
Kühnbaum, Substitut des Polizeianwalts 146
Kühne, Rector 143
Dr. Kühner, Oberlehrer 143
Küntzler, Hauptamts-Assistent 70
Küster, Schiedsmann 203
Kugler, Telegraphist 14
Kulow, Polizeiverwalter 32
Kundler, Feuer-Polizei-Kommissarius 164
Kunow, Bote und Executor 159
Kurbach, Förster 34
Kutscher, Landschafts-Deputirter 78
Kypke, Post-Direktor 58
Laabs, Lehrer 71
Laasch, Pastor adj. 81
Labahn, Schiedsmann 217
Lamprecht, Lehrerin 202
Lange, Förster 201
— Steuer-Einnehmer 212
Langendorf, Lehrerstelle 232
Langer, Zeichenlehrer 143
Langheinrich, Polizeiverwalter 164
Langner, Diakonus 41
Langnickel Schiedsmann 95
Lawrenz, Briefträger 190
Lebbin, Lehrerstelle 146
Lebin, Rechtsanwalt 70
Legel, Telegraphist 159
Lehmann, Pastor 34
— Deposital-Rendant und Kanzleirath 140
— Polizeiverwalter 154
— Lehrer 202
— Schiedsmann 232
Leistikow, Schiedsmann 202
Lemcke, Schiedsmann 217

Seite.

Lenz, Grenzaufseher ... 70
— Direktor der Landarmen-Anstalt ... 209
— Lehrer ... 228
Leo, Oberförster ... 34
— Forst- und Jagd-Polizei-Anwalt ... 81
Leopold, Bergassessor ... 140
Leopoldshagen, Lehrerstelle ... 186
Leyde, Kreisrichter ... 10
Liebetreu, Postamts-Assistent ... 42. 202
Lieder, Faktor ... 203
Lietz, Bureau-Diätarius ... 56
Linde, Packhofswärter ... 178
— Predigtamts-Kandidat ... 217
von Lockstedt, Landrath ... 81
von Löper, Kreisdeputirter ... 201
Dr. Löwe, Kreiswundarzt ... 122
Lozeff, Pastor ... 64
Lemnitz, Schiedsmann ... 190
Dr. Lothholz, Gymnasial-Direktor ... 170
Luckfiel, Schiedsmann ... 82
Lück, Postamts-Assistent ... 202
Lüders, Lehrerin ... 202
Lüdtke, Briefträger ... 25
von Lühmann, Oberlehrer ... 78
Lüpke, Rektor und Frühprediger ... 82
Dr. Lüthe, Rektor ... 140
Mämann, Pastor ... 209
Magdeburg, Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter ... 14
Malchow, Pfarrstelle ... 71
Baron von Maltzahn, Landschafts-Deputirter ... 41
Mampe, Post-Direktor ... 170
Mangelsdorf, Ober-Post-Sekretair ... 42. 58
Marggraff, Lehrer ... 71
Maringo, Packhofswärter ... 159
Marquardt, Post-Sekretair ... 202
Martentin, Pfarrstelle ... 41
Matthes, Bahnmeister ... 122
Matthies, Postschaffner ... 232
Mauri, Schiedsmann ... 190
Meinke, Predigtamts-Kandidat ... 217
Meißner, Ober-Post-Direktions-Sekretair ... 25
Meitzner, Telegraphist ... 136
Mentzel, Bergassessor ... 70
— Bergwerks-Direktor ... 203
Mersmann, Regierungsrath ... 228
Mertens, Postamts-Assistent ... 202
Mieske, Schiedsmann ... 144
Mietke, Postamts-Assistent ... 202
Meyer, Bureau-Diätarius ... 10
— Stellvertreter des Polizei-Anwalts ... 34
— Dr., Gymnasiallehrer ... 146
Meyn, Kreisbote ... 64
Michaelis, Postamts-Assistent ... 190
— Gefängniß-Oberaufseher ... 212
— Postagent ... 214
— Polizeiverwalter ... 217
Millies, Post-Expediteur ... 104
Mittag, Predigtamts-Kandidat ... 78
Mitzlaff, Kreisgerichts-Sekretair ... 122
Modler, Predigtamts-Kandidat ... 217
Modrow, Stellvertreter des Feuer-Polizei-Kommissarius ... 164
Moritz, Schiedsmann ... 118
Motzkau, Bürgermeister ... 190
— Polizeianwalt ... 190
Muckert, Bureau-Assistent ... 122
Muhlbrandt, Bureau-Diener ... 78
Mühlenbeck, Lehrer ... 104
Mühlenbeck, Schiedsmann ... 232
Müller, Oberförster ... 34
— Botenmeister ... 42
— Pfarrverweser ... 69
— Polizeiverwalter ... 71
— Lehrer ... 146. 173
— Post-Sekretair ... 202
— Steiger ... 203
— Polizeiverwalter ... 232
von Münchow, Steuer-Aufseher ... 70
Münzlaff, Bureau-Assistent ... 159
Mulert, Predigtamts-Kandidat ... 217
Muscat, Steuer-Aufseher ... 70
Naatz, Amtsdiener ... 164
Nagel, Ober-Telegraphist ... 159
Naß, Briefträger ... 170
Nassius, Regierungs-Sekretair ... 164
Dr. Naumann, Gymnasiallehrer ... 104
Nehring, Schiedsmann ... 217
Neitsch, Bergmeister ... 70
Nemitz, Referendarius ... 140
Neubauer, Postagent ... 127
Neuendorf, Lehrerstelle ... 202
Neumann, Pastor ... 104
Niendorff, Kreisrichter ... 140
Nimz, Bureau-Assistent ... 56. 202
Nimmemann, Lehrer ... 190
Nitschke, Pastor ... 30
Nitze, Telegraphen-Sekretair ... 136
Nobbe, Schiedsmann ... 144
Nothardt, Oekonomie-Kommissionsrath ... 34
Oesterreich, Salzfaktor ... 140
Olwig, Schiedsmann ... 82
Orth, Oberhütten-Inspektor ... 203
von der Osten, Landschafts-Deputirter ... 68
— Schiedsmann ... 82
— Polizeiverwalter ... 139
— Justizrath ... 186
Osten, Post-Sekretair ... 202
Otto, Kreisgerichts-Sekretair und Kanzleirath ... 10
— Lehrerin ... 202
Päsch, Feuerlösch-Kommissarius ... 32
— Schiedsmann ... 82
Pagels, Polizeianwalt ... 104
— Bürgermeister ... 108
Pagelsdorf, Lehrer ... 173
Panck, Gymnasiallehrer ... 217
Pauly, Ober-Telegraphist ... 159
Pehl, Lehrer ... 32
von Pelchrzim, Lehrerin ... 70
Pennig, Polizeiverwalter ... 143
Peutzlin, Lehrer ... 69. 146
Peters, Kreisgerichts-Sekretair ... 140
— Bureau-Assistent ... 203
von Petersdorf, Landschafts-Deputirter ... 41
Petrich, Polizeiverwalter ... 217
— Predigtamts-Kandidat ... 217
Pieper, Lehrer ... 173
— Hauptamts-Assistent ... 178
— Gerichtsbote ... 212
— Lehrer ... 220
Piotter, Lehrer ... 4
Piper, Ober-Telegraphist ... 14
— Polizeiverwalter ... 140
Plancke, Bureau-Diener ... 78
Plehn, Lehrer ... 92
von Plessen, Schiedsmann ... 144
Plönzig, Pfarrstelle ... 127
Plötz, Küster- und Lehrerstelle ... 25
Pockrandt, Kreisverordneter ... 34
Pohl, Kataster-Kontroleur ... 52
Poll, Schiedsmann ... 95
— Vice-Consul der vereinigten Staaten ... 178
Pompe, Pastor ... 173
Pomränig, Hauptamts-Assistent ... 228
Popplow, Schiedsmann ... 144
Priebe, Sportelrezeptor und Deposital-Rendant ... 159
Proschwitzky, Schiedsmann ... 217
Putbus, Schloßpredigerstelle ... 104
Baron von Puttkamer, Landschaftsrath ... 32
Putzar, Lehrerstelle ... 70
Raabe, Steuer-Aufseher ... 159
Rachow, Ober-Post-Sekretair ... 25
Radicke, Telegraphist ... 202
Radke, Hülfsprediger ... 201
Räthel, Telegraphen-Sekretair ... 136
Rambow, Postamts-Assistent ... 78
Ramin, Kreisrichter ... 92
Ramm, Gerichts-Assessor ... 10
— Rechtsanwalt ... 159
Rathke, Post-Expediteur ... 104
Rattey, Steuer-Aufseher ... 108
Ravenstein, Pfarrstelle ... 92
Rede, Appell.-Gerichts-Referendarius ... 159
Redmer, Telegraphist ... 64
Regling, Lehrer ... 41. 118
Rehbein, Hülfsbote ... 70
Reiche, Postschaffner ... 232
Reichhelm, Hauptamts-Assistent ... 159
Reimer, Lehrer ... 69
Reinecke, Post-Sekretair ... 25
Reinhardt, Eisenbahn-Stations-Vorsteher ... 186. 217
Reinke, Schiedsmann ... 144
Reinkendorff, Lehrer ... 71
Reinkendorf (Hohen-), Pfarrstelle ... 159
Dr. Reyher, Realschullehrer ... 232
Richert, Telegraphist ... 202
Richter, Bergassessor ... 14
— Schiedsmann ... 190
Riebe, Polizeiverwalter ... 58
Rieck, Schiedsmann ... 170. 190
Riemer, Post-Sekretair ... 202
Ritschl, Referendarius ... 70
Röder, Telegraphist ... 64. 98
Rohde, Gerichtsbote ... 212
Rohloff, Pastor ... 209
Rohrsdorf, Polizeiverwalter ... 58
Rosenstiel, Appellationsgerichtsrath ... 140
Rosenthal, Lehrer ... 228
Rottmannshagen, Lehrerstelle ... 95
Rudow, Steuer-Einnehmer ... 34
Rudolph, Gymnasiallehrer ... 41
Rücker, Subrektor ... 104
Dr. Rühl, Gymnasiallehrer ... 186
Rünger, Lehrer ... 71
Runge, Kreisdeputirter ... 64
Dr. Runze, Sanitätsrath ... 4
Runze, Pfarrverweser ... 209
Ruschow, Post-Sekretair ... 78
Rust, Post-Expediteur ... 78
— Ober-Telegraphist ... 98
Ruth, Regierungs-Haupt-Kassen-Assistent ... 34
Saar, Gesang- und Turnlehrer ... 78
Saare, Lehrer ... 64
Sabow (Groß-), Lehrerstelle ... 190
— Pfarrstelle ... 209
Sack, Schiedsmann ... 42

Seite.
Sadewasser, Lehrer 143
Sährendt, Post-Sekretair 202
Sallenthin, Pfarrstelle 173
Sanow, Steuer-Aufseher 159
Sasse, Ober-Telegraphist 64
Sauter, Steuer-Inspektor 52
Schadow, Predigtamts-Kandidat 78
Schäfer, Telegraphist 159
Schallehn, Polizeiverwalter 4
Schaprode, Pfarrstelle 178
Scharnow, Regierungsbote 178
Schaumburg, Ober-Telegraphist 14
Scheffler, Steuer-Aufseher 92
Schelper, Bureau-Diätarius 42. 92
Schenck, Pastor 146
Scheringer, Reserve-Magazin-Rendant 154
Dr. Scheunemann, Landschaftsrath 68
Schimmelpfennig, Bureau-Diätarius 10
Schlieben, Appell.-Gerichtsrath 56
Schlieter, Schiedsmann 232
Schmeckel, Gerichtsbote 202
Schmeling, Bureau-Assistent 202
Schmidt, Küster und Lehrer 4
— Steuer-Aufseher 108
— Gymnasiallehrer 118
— Reserve-Magazin-Rendant 154
— Hauptamts-Assistent 159
— Torf- und Forstkassen-Rendant 170. 178
— Post-Expediteur 202
— Salinen-Sekretair 203
— Lehrer 220
— Schiedsmann 232
Schmiedeberg, Prediger 143
Schmolling, Gymnasiallehrer 202
Schnee, Ober-Telegraphist 92
Schneider, Steuer-Aufseher 159
Scholz, Lehrer 52
— Postagent 78
Schreiber, Torf- und Forstkassen-Rendant 170
— Post-Sekretair 202
Schröder, Salinen-Direktor 70
Schröder, Lehrer 202
Schubarth, Predigtamts-Kandidat 217
Schücking, Kreisrichter 122
Schüler, Bureau-Assistent 159
Schultz, Bureau-Diätarius 56
— Gerichtsbote 70
— Kreisgerichtsrath 70
von Schultz, Hülfsdeputirter 78
Schultz, Pastor adj. 81
— Stellvertreter des Feuer-Polizei-Kommissarius 190
— Pastor 232
Dr. Schultze, Pastor 190
Schulz, Gymnasiallehrer 118
— Ober-Telegraphist 136
— Rektor 173
Schulze, Bureau-Assistent 14
Schumacher, Polizeiverwalter 10
Schwanebeck, Lehrerin 202
Schwenke, Polizeiverwalter 10
v. Schwerin, Landschafts-Deputirter 41
Graf v. Schwerin, Schiedsmann 82
Seefeldt, Lehrer 220
Seibt, Appell.-Gerichts-Referendarius 10
Seldt, Bureau-Assistent 92
Selle, Post-Sekretair 202
Sellin, Pfarrstelle 30
Senft, Amtsdiener 14
van Sewern, Telegraphenbote 71

Seite.
Siebert, Steuer-Aufseher 70
Sidden-Bollenthin, Lehrerstelle 154. 202
Skopnick, Kreisgerichtsrath 92
Smalinsky, Bureau-Diener 78
Baron v. Sobeck, Landschaftsrath 41
Sodemann, Steuer-Aufseher 92
von Sommerfeld, Landes-Direktor 108
Sonnenburg, Predigtamts-Kandidat 78
— Lehrerstelle 178
Sparberg, Feuerlösch-Kommissarius 140
Spengler, Bergrath 140
Spohn, Predigtamts-Kandidat 217
Spreer, Pastor 209
Springborn, Post-Sekretair 104
Stampe, Regierungsrath 136. 209
Stange, Kreisgerichts-Sekretair 56
Starck, Schiedsmann 82
— Rechtsanwalt und Notar 140
Stargard, Diakonat 232
Dr. Stein, Bergrevierbeamter und Bergmeister 140
Baron von Steinäcker, Landschafts-Deputirter 71
von Stempel, Schiedsmann 203
Stephani, Schiedsmann 82
Sternagel, Salzfaktor 14
Sternberg, Predigtamts-Kandidat 217
Stoß, Ober-Telegraphist 136
Stolp, Pfarrstelle 201
Stoltersoth, Kreisrichter 122
Stolze, Telegraphist 202
Stolzenburg, Polizeiverwalter 4
— Bureau-Diätarius 10
— Küster- und Lehrerstelle 25
Stolzenhagen (Klein-), Lehrerstelle 64. 159
Strecker, Schiedsmann 14
Streblow, Rektor und Hülfsprediger 104
Ströde, Predigtamts-Kandidat 78
Strohe, Vermessungsrevisor 71
Stubbe, Steuer-Aufseher 70
Stumm, Bote und Exekutor 159
Stumpfeld, Kreisverordneter 203
Stypmann, Schiedsmann 14
Sudhaus, Oberlehrer 58
Surprian, Seminar-Direktor 4
Sylvester, Predigtamts-Kandidat 217
Taubert, Pastor 41
Taubner, Regierungsrath 203
Teschendorf, Predigtamts-Kandidat 217
Tessendorf, Postamts-Assistent 202
Tetzlaff, Schiedsmann 118
von Thadden, landschaftlicher Hülfs-Deputirter 68
Theidel, Post-Sekretair 202
Thiede, Botenmeister 212
Thiel, Post-Sekretair 78
Thilo, Kreisrichter 56
Tielsch, Post-Kommissarius 25
— Post-Sekretair 202
Tobold, Telegraphist 202
Torgelow, Lehrerstelle 178
Trampedach, Gerichtsbote 56
Trapp, Steuer-Aufseher 34
Treichel, Predigtamts-Kandidat 217
Triest, Ober-Grenz-Controleur 92
Ueckermünde, Lehrerstelle 41
Ulrich, Wasserbau-Inspektor 127
— Ober-Steuer-Controleur 92
Unrau, Schiedsmann 190
Usedom, Bureau-Diätar 228
Venzke, Cantor 159

Seite.
Viergutz, Regierungs-Sekretair 14
— Lehrer 220
Vogel, Schiedsmann 82
von Voigt, Special-Kommissarius 203
Volland, Lehrer 70
— Post-Sekretair 78
Vorpahl, Lehrer 71
Vorfske, Küster- und Lehrerstelle 164
Voß, Polizeiverwalter 78
Dr. Wähdel, Oberlehrer 98
Wagner, Steuer-Aufseher 70
— Bergwerks-Direktor 70
— Berginspektor 203
Wahl, Schiedsmann 144
— Lehrer 190
Waldow, Hauptamts-Kontroleur 228
Dr. von Wallenstedt, Sanitätsrath 159
Walter, Postrath 25
Walther, Salinensekretair 14
Wandel, Predigtamts-Kandidat 78
Wandersleben, Bureau-Diätarius 186
Wapler, Bergrath 70
Wasmund, Bureau-Diätarius 140
Weber, Pastor 64
Wedekind, Steuer-Inspektor 52
von Wedell, Kreisverordneter 34
— Landschafts-Deputirter 41
— Hülfs-Deputirter 81
Wegener, Forstkassen-Rendant 186
— Schiedsmann 217
Wegezin, Lehrerstelle 190
Wegner, Postamts-Assistent 104. 127
Weidemann, Schiedsmann 144
Weidmann, Lehrer 212
Weinhold, Eisenbahn-Betriebs-Sekretair 186
Wellmann, Postamts-Assistent 202
Weltzer, Pastor 209
Wendorf, Lehrer 209
Wendt, Steuer-Aufseher 159
Wengatz, Postschaffner 232
Wentzel, Thor-Controleur 178
— Eisenbahn-Stations-Aufseher 217
Wernecke, Gymnasiallehrer 69
Werner, Telegraphist 136
Wernich, Postinspektor 58
Westphal, Schiedsmann 14. 203
Wette, Schiedsmann 82
Wetzel, Polizeiverwalter 41
Wewezer, Packetbesteller 202
Wichmann, Kontroleur und Sportel-Revisor 159
Wiebecke, Bergassessor 70
Wiencke, Gefangenwärter 56
Wienstein, Appell.-Gerichtsrath 212
Wilcke, Postamts-Assistent 42
Wildegans, Polizeiverwalter 41
Wildenhayn, Schiedsmann 95
Wilke, Steuer-Aufseher 212
Will, Bureau-Diätarius 56
— Postagent 127
Wille, Lehrer 78
Wilm, Hülfsprediger 228
Wilske, Postagent 202
Winde, Deposital-Rendant 202
Winkler, Post-Sekretair 25. 78
— Kreisrichter 228
Winter, Steuer-Aufseher 212
Witt, Steuer-Aufseher 92
— Post-Expediteur 127
Witte, Post-Sekretariats-Assistent 78

Seite.
Wittnebel, Steuer-Aufseher 70
Wöldike, Bureau-Diätarius 202
Wöhlermann, Pastor 212
Wolter, Schiedsmann 203. 232
Woltersdorf, Post-Packetbesteller 25
— Post-Wagenmeister 78. 190
Wopersnow, Pfarrstelle 64
Wruck, Gerichtsbote 140
Wüst, Postschaffner 232
Wuthenow, Pfarrvikar 96
Wyk, Pfarrstelle 71
Zack, Rentenbank-Sekretair 32
von Zamory, Hülfsdeputirter 164
Zander, Pastor 143
Zebbin, Lehrerstelle 4
Zeplin, Eisenbahn-Werkmeister 140
Ziegelmann, Gerichtsbote 70
Ziemann, Telegraphen-Direktionsrath . 71
Zimmermann, Pastor 178
— Schiedsmann 217
Zitelmann, Gerichts-Assessor 202
— Dr., Referendarius 212
von Zittwitz, Gymnasiallehrer 202
Zobel, Postagent 190
Zöller, Provinzial-Steuer-Sekretair .. 159
Zorn, Postamts-Assistent 104. 202
Zühlke, Polizeiverwalter 228
Zühlsdorf, Postamts-Assistent 104

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 1. Den 5. Januar **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

(No. 751.) Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres und die Ausgaben für die Jahre 1872, 1873 und 1874. Vom 9. December 1871.

(No. 752.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. Vom 4. December 1871.

(No. 753.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872. Vom 9. December 1871.

(No. 754.) Gesetz, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Vom 10. December 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 14. December 1871.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7919.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen, Regierungs-Bezirks Magdeburg, von der Stadt Clötze bis zur Salzwedeler Kreisgrenze in der Richtung auf Beetzendorf.

(No. 7920.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Lüdinghausener Thore zu Dülmen nach dem dortigen Bahnhofe der Venlo-Hamburger Eisenbahn und von da durch die Gemarkung der Kirchspielsgemeinde Dülmen bis zur Cösfeld-Lüdinghausener Kreisgrenze, beziehungsweise zum dortigen Anschluß an die über Seppenrade nach Lüdinghausen führende Kreis-Chaussee.

(No. 7921.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ruda im Kreise Obornik bis zur Grenze des Kreises Chodziesen bei Tarnowo.

(No. 7922.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Regulativ wegen Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfs-Kasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz, vom 18. Juni 1866.

(No. 7923.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Sömmerda-Frohndorfer Flurgrenze über Frohndorf, Cölleda, Backleben, Rettgenstedt, Ostramondra, Bachra und Schafau bis zur Wiehe-Rastenberger Chaussee, im Kreise Eckartsberga, Regierungs-Bezirks Merseburg.

(No. 7924.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1871, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zum §. 143 des Revidirten Reglements der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

(No. 7925.) Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Rothenspieker, im Kreise Eiderstedt des Regierungs-Bezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

Ausgegeben zu Berlin den 18. December 1871.

(No. 7926.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes. Vom 18. December 1871.

(No. 7927.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 20,000 Thalern V. Emission. Vom 20. November 1871.

(No. 7928.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 3. Oktober 1871. Vom 14. December 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 19. December 1871.

(No. 7929.) Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in dem dem Zollvereine anzuschließenden Theile des Gebiets der Stadt Altona. Vom 13. December 1871.

(No. 7930.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Anwendung des Allerhöchsten Erlasses vom 19. Oktober 1870 (Ges.-Samml. für 1871 S. 91) wegen Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungs-Bezirks Danzig, auf die veränderte Richtung der ad 1 u. 2 dieses Erlasses bezeichneten Straßen.

Ausgegeben zu Berlin den 22. December 1871.

Patente.

Dem Fabrikanten Rudolph Dreyscharff zu Chemnitz ist unter dem 15. December 1871 ein Patent auf eine selbstthätige Feinspinnmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Gruben-Direktor a. D., E. Rosenkranz zu Dortmund, ist unter dem 15. December 1871 ein Patent auf eine Vorrichtung an Gesteinsbohrmaschinen zum gleichzeitigen Umsetzen und Vorschieben des Bohrmeißels in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 20. December 1871 ein Patent auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Anspannen und Zuführen des Oberfadens an Nähmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

1) Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine Revision der Arzneitaxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1872 in Kraft tritt.

Berlin, den 1. December 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehendes Publikandum wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu haben ist.

Stettin, den 27. December 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) Der Schiffseigenthümer Johann Krabiell hierselbst hat in Gemeinschaft mit seinem 12jährigen Sohne am 30. September d. J. Abends 3 Personen, deren Boot in Folge eines Gewitters und heftigen Sturms in der Parnitz umgeworfen war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Krabiell eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 27. December 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) Nachdem die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Manhattan in New-York zum Geschäftsbetriebe in Preußen koncessionirt worden ist, bringen wir im höheren Auftrage die Koncession vom 21. Oktober d. J. nebst dem Statut der Gesellschaft in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 28. December 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

2) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

4) Der unter dem 13. December v. J. Allerhöchst genehmigte Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Ueckerkanals bei Ueckermünde vom 1. Januar cr. an bis auf Weiteres zu erheben ist, wird nachstehend im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 2. Januar 1872.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Tarif,

nach welchem die Abgabe für das Befahren des Ueckerkanals bei Ueckermünde zu erheben ist.

Es wird an Kanalgeld entrichtet:

I. Von Seeschiffen.

a. von 80 Tonnen Tragfähigkeit und darunter,
1) wenn sie beladen sind:
für den Eingang ½ Silbergroschen,
für den Ausgang ½ Silbergroschen,
2) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
für den Eingang ¼ Silbergroschen,
für den Ausgang ¼ Silbergroschen;
von jeder Tonne der Tragfähigkeit.

b. von mehr als 80 Tonnen Tragfähigkeit,
1) wenn sie beladen sind:
für den Eingang 1½ Silbergroschen,
für den Ausgang 1½ Silbergroschen,
2) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
für den Eingang ½ Silbergroschen,
für den Ausgang ½ Silbergroschen
von jeder Tonne der Tragfähigkeit.

II. Von Kähnen
wenn sie mindestens einmal beim Ein- oder Ausgange den Kanal mit Ladung passiren:
für den Ein- und Ausgang zusammen ½ Silbergroschen
von jeder Tonne der Tragfähigkeit.

Anmerkung. Von Tuckerkähnen werden ohne Rücksicht auf ihre Tragfähigkeit für den Ein- und Ausgang zusammen 5 Silbergroschen für jedes Fahrzeug erhoben.

Ausnahmen.

1) Schiffe, von mehr als 80 Tonnen Tragfähigkeit, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des deutschen Reiches ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die vorstehend unter I a festgesetzte Abgabe.

2) Schiffe und Kähne, deren Ladung den vierten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, haben das Kanalgeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.
3) Für Tuckerkähne kann nach Wahl, anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach näherer Anleitung des Finanz-Ministers von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzusetzen bleibt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Kanalgeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1) Alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisganges, Sturmes oder widriger Winde, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Kanal einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen.
2) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen aus- oder eingehen, sofern sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden, wobei ihnen die Befreiung nur dann zusteht, wenn die theilweise entlöschten oder geleichterten Schiffe selbst den Kanal passiren, um dort die Ladung wieder einzunehmen oder völlig zu löschen.
3) Schiffsgefäße, welche Staatseigenthum sind oder lediglich für Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen.
4) Kähne, welche leer oder beballastet in den Kanal einlaufen und ohne Ladung wieder ausgehen.
5) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören, sowie allgemein alle kleineren Fahrzeuge bis zu einschließlich 6 Tonnen Tragfähigkeit.
6) Alle Fahrzeuge, mit Ausnahme der Tuckerkähne, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarif die Tonne den Erhebungsmaaßstab bildet, ist darunter die deutsche Tonne zu zweitausend Pfund oder tausend Kilogrammen zu verstehen.
2) Bei Berechnung der Tragfähigkeit bleiben Bruchtheile einer Tonne außer Ansatz.
3) Das Kanalgeld wird von der Steuer-Rezeptur zu Ueckermünde beim Ausgange für den Ein- und Ausgang zusammen erhoben.

Gegeben Berlin, den 13. December 1871.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. v. Itzenplitz. Camphausen.

3) anderer Behörden.

5) Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat unter dem 21. d. M. neue Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staates erlassen, welche vom 1. Januar 1872 an die Stelle der älteren Vorschriften vom 21. December 1863 und aller zur Ergänzung derselben deklaratorischen Ministerial-Erlasse zu treten bestimmt sind.

Es wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die neuen Vorschriften im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger No. 294 vom Jahre 1871 abgedruckt sind.

Halle a. S., den 27. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

6) **Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung des Brandenburg-Pommerschen und des Niederlausitzer Knappschaftsvereins unter dem Namen „Brandenburger Knappschafts-Verein" und die Konstituirung des Vorstandes desselben.**

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß von den statutenmäßig berufenen und am 20. und 21. December 1871 stattgehabten General-Versammlungen des Brandenburg-Pommerschen und des Niederlausitzer Knappschaftsvereins die Vereinigung dieser beiden Vereine zu einem einzigen Verein unter dem Namen „Brandenburger Knappschaftsverein" vom 1. Januar 1872 beschlossen und ein Statut für diesen neuen Gesammtverein festgestellt und angenommen worden ist, welches heute von uns die in §§. 169 und 170 des Allgemeinen Berggesetzes vorbehaltene Bestätigung erhalten hat.

Gemäß §. 87 dieses Statuts besteht der Vorstand des Brandenburger Knappschaftsvereins, welcher seinen Sitz zu Guben hat, vorläufig aus den Mitgliedern der Vorstände der bisherigen Einzelvereine, mit Ausnahme des Königlichen Bergmeisters Kühne zu Guben, welcher als Vorstandsmitglied freiwillig ausgeschieden ist.

Demnach wird der Vorstand gebildet durch die Herrn:

1) Apotheker Ullrich zu Guben,
2) Grubendirektor Nippe zu Berlin,
3) Gruheninspektor Damm zu Frankfurt a. O.,
4) Steiger Jungfer zu Seifersdorf,
5) Fabrikbesitzer Schittke zu Spremberg,
6) Betriebsführer Bieligk zu Groß-Kölzig,
7) Kaufmann Baucke zu Berlin,
8) Bergmeister v. Gellhorn zu Neustadt E.-W.,
9) Kaufmann und Grubenrepräsentant Neubauer zu Ullersdorf.

Der Vorstand hat sich bereits konstituirt und zu seinem Vorsitzenden den unter 1 genannten Herrn Apotheker Ullrich gewählt.

Halle, den 30. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Die Direktion der Altpommerschen Provinzial-Hülfs-Kasse hat bei der in Gemäßheit des §. 31 des Statuts vom 27 September 1852 bewirkten Wahl ihres Vorsitzenden den bisherigen Vorsitzenden, Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und General-Landschafts-Direktor von Köller auf Dobberphul für das Jahr 1872 wiedergewählt.

Dem Königlichen Kreis-Physikus Dr. Runze zu Greifenhagen ist der Charakter als Sanitäts-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Rittergutsbesitzer-Sohn Franz Schallehn zu Schöneheck ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Der Gutspächter Hingst zu Dorow ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter über diesen Ort bestellt.

Der Administrator, Lieutenant Stolzenburg zu Marienhagen ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Der Beigeordnete Herforth zu Bahn ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für die Königliche Kreisgerichts-Kommission zu Bahn kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der Ober-Lazareth-Inspektor, Rechnungs-Rath Kornatis zu Stettin, tritt am 1. Januar 1872 in den Ruhestand. Der Lazareth-Inspektor Janke ist von Frankfurt a. O. nach Stettin versetzt.

Der bisherige Hülfsprediger Dieckmann ist zum Pastor in Netzellow, Synode Usedom, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der Seminar-Direktor Bethe in Pyritz ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Schullehrer-Seminar in Cöslin versetzt worden.

Dem zum Seminar-Direktor ernannten seitherigen Seminarlehrer Supprian in Steinau a. O. ist die Direktion des Königlichen Schullehrer-Seminars in Pyritz übertragen worden.

Die provisorischen Lehrer Backhaus zu Pyritz und Eske zu Retzowsfelde sind fest angestellt worden.

In Stettin ist der Lehrer Plotter fest angestellt.

In Japzow, Synode Treptow a. Toll., ist der Küster und Schullehrer Schmidt fest angestellt.

Die Küster- und Lehrerstelle in Zebbin kommt durch Emeritirung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Sie ist Privatpatronats.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin. Hierbei zwei Beilagen und ein Anzeiger.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin,

die Concession und das Statut der in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft „Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" betreffend.

Nr. 41.

Nachdem der unter der Firma

„Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft",

in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, wird in der Anlage:

1) die für die Gesellschaft ausgefertigte Concession,
2) das Statut (Freibrief),
3) die Nebengesetze und
4) der Nachtrag

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die Hauptniederlassung für Preußen in Berlin begründet und der Kaufmann Hugo Wellheim hierselbst, Unter den Linden 68a., zum General-Agenten der Gesellschaft ernannt worden ist.

Berlin, den 1. November 1871. Königliches Polizei-Präsidium.

Der unter der Firma:

„Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft",

in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund des Statuts vom Jahre 1850, der dazu gehörenden Nebengesetze und des am 2. September 1871 dazu beschlossenen Nachtrages hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung des bei der Zulassung gültigen Statutes und der Nebengesetze muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, des Statuts, der Nebengesetze und des Nachtrages, sowie der etwaigen Aenderungen derselben und der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und der Abrechnung der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind. — In der erwähnten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. — Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungs-Abschlusses und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen &c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit Preußischen Unterthanen abzuschließen. — Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. — Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. — Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. In solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Manhattan" in New-York.

(L. S.)
Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Bitter.

Wir die Unterzeichner haben unter und in Befolg der Akte der Legislatur des Staats New-York, betitelt: „Eine Akte, festgesetzt für die Incorporation von Versicherungs-Gesellschaften", passirt am 10. April 1849, eine geschlossene Gesellschaft zur Lebens-Versicherung, ferner gegen Unfälle auf Reisen zur Uebernahme irgend welcher hierher gehöriger und hiermit verbundener Risicos und zur Bewilligung dem Kaufe und dem Verkaufe von Jahres-Renten gegründet; und Wir erklären hiermit, daß Nachstehendes eine Copie unseres vorgeschlagenen und angenommenen Freibriefes (Charters) ist:

Freibrief (Statut) der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in der Stadt New-York.

§ 1. Der Name der Gesellschaft soll „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" und der Ort des Geschäftes die Stadt New-York sein.

§ 2. Das Geschäft der Gesellschaft soll sein, das Leben von Individuen und gegen Unglücksfälle auf Reisen zu versichern und alle sonstigen mit solchen Versicherungen verknüpften oder mit solchen Risicos verbundenen Versicherungen zu machen, Jahresrenten zu bewilligen, zu kaufen und zu verkaufen.

§ 3. Das Bürgschafts-Capital soll wenigstens Ein Hundert Tausend Dollars betragen, getheilt in Actien von je Funfzig Dollars; diese sollen persönliches Eigenthum und übertragbar in den Büchern der Gesellschaft sein, gemäß den Nebengesetzen derselben.

§ 4. Die vollziehende Gewalt in der Gesellschaft soll in der Hand eines Directoriums ruhen und von demselben und solchen Beamten und Agenten, als dasselbe ernennt, ausgeübt werden.

§ 5. Das Directorium soll aus sechs und dreißig Personen bestehen, von denen die Majorität Bürger des Staats New-York und wenigstens die Hälfte Eigenthümer von mindestens zehn Actien des Bürgschaftskapitals und die andere Hälfte entweder Versicherer von nicht weniger als Ein Hundert Dollars jährlich Prämium bezahlenden Lebens-Policen, oder Personen, welche zu einer Jahresrente von mindestens Ein Hundert Dollars per annum berechtigt sein müssen.

§ 6. Folgende Personen sollen das erste Directorium bilden:
E. D. Morgan, David Austin, Caleb S. Woodhull, A. A. Alvord, Eleazar Parmle, D. H. Haight, David S. Mills, Dr., Denton Pearsall, John P. Ware, L. C. Carter, J. B. Herrick, Jas. Van Norden, Jas. C. Baldwin, D. Burnett, George Webb, Wm. J. Valentine, J. F. Conklin, Chas. M. Mead, Mindert Van Schaick, Ambrose C. Kingsland, E. J. Brown, Silas C. Herring, Enoch Dean, Nath. G. Bradford, John S. Harris, George Hastings, Edward Haight, E. J. Anderson, Humphrey Phelps, Wm. K. Strong, J. S. Williams, H. Stokes, Wm. Burger, E. K. Bussing, Jas. Mc. Lean, Thos. Greenleaf,
und sollen im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger ernannt sind.

§ 7. Das Directorium soll sich in drei Klassen von je zwölf theilen; der Amts-Termin der ersten Klasse soll nach Ablauf von zwei Jahren, vom

zweiten Dienstag im Monat Mai 1850 an gerechnet, zu Ende gehen; der der zweiten Klasse nach Ablauf von drei Jahren und der der dritten Klasse nach Ablauf von vier Jahren, von genanntem Tage und an und nach dem ersten Dienstag des Monats Mai 1852, sollen jährlich zwölf Directoren mit dem Amtstermin von drei Jahren, oder bis ihre Nachfolger ernannt sind, gewählt werden. Directoren können wieder erwählt werden und zwischen den Wahlen eintretende Vacanzen mögen durch das Directorium besetzt werden. — Die Wahl der Directoren soll mittelst Ballotage geschehen und die Mehrzahl der Stimmen erwählt. Drei Inspectoren, um der nächsten Wahl vorzustehen, sollen zur selben Zeit und in derselben Weise gewählt werden.

§ 8. Directoren-Wahl soll jährlich am zweiten Dienstag des Monats Mai in dem Bureau der Gesellschaft abgehalten werden und das Directorium soll wenigstens in zwei in hiesiger Stadt erscheinenden Zeitungen zehn Tage Notiz hiervon geben.

§ 9. Jeder Actionair soll bei der Directoren-Wahl zu einer Stimme berechtigt sein für jede Actie des Stamm-Capitals, welche in seinem Namen in den Büchern der Gesellschaft eingetragen ist, und Jedermann, welcher eine Versicherung fürs ganze Leben besitzt und eine Prämie von wenigstens Fünf und Siebenzig Dollars jährlich dafür bezahlt, oder der zu einer Jahresrente von wenigstens Fünf und Siebenzig Dollars berechtigt ist, soll gleicherweise zu einer Stimme berechtigt sein und es soll für jedes stimmberechtigte Mitglied der Gesellschaft gesetzmäßig sein, durch einen schriftlich bevollmächtigten Stellvertreter zu stimmen.

§ 10. Sieben Directoren sind beschlußfähig bei Geschäftsverhandlungen; aber eine geringere Anzahl möge sich versammeln und von Zeit zu Zeit vertagen, bis eine beschlußfähige Anzahl anwesend ist.

§ 11. Das Directorium soll unmittelbar nach der Organisation der Gesellschaft und hiernach alljährlich einen aus ihrer Mitte zum Präsidenten der Gesellschaft wählen, welcher Bürger dieses Staates sein muß.

§ 12. Das Directorium ist befugt, Neben-Gesetze, Regeln und Vorschriften festzustellen, zur Richtschnur der Beamten und Agenten der Gesellschaft und für den Geschäftsbetrieb derselben, welche nicht gegen die Constitution und Gesetze dieses Staats verstoßen. Keine Veränderung und kein Zusatz zu den ursprünglichen Nebengesetzen kann gemacht werden, außer bei einer Majorität des Gesammt-Directoriums. Das Directorium soll zu diesem Zwecke durch eine Benachrichtigung jedes einzelnen Directors, enthaltend die vorgeschlagenen Veränderungen, Amendements oder Zusätze, berufen werden und die Ja und Nein sollen bei jeder einzelnen Frage genommen und im Book of Minutes verzeichnet werden.

§ 13. Das Directorium soll den Betrag der Prämien und die Art und Weise von deren Zahlung festsetzen.

§ 14. Das Directorium soll dieselben Befugnisse haben, welche gewöhnlich ein Directorium hat und welche nicht gegen diesen Freibrief oder gegen die Constitution oder die Gesetze dieses Staats verstoßen.

§ 15. Das Capital der Gesellschaft kann durch Anhäufung von Gewinnsten unbegrenzt vergrößert werden, mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen. Das aufgehäufte Capital wird durch Dividenden-Scheine vertreten, welche von Zeit zu Zeit an Policen-Eigenthümer vertheilt werden.

§ 16. Die Eigenthümer des Bürgschafts-Capitals sind zu jährlichen Zinsen, Sieben Procent nicht übersteigend, berechtigt. Die erste Bezahlung dieser Zinsen soll nach Ablauf eines Jahres, vom Datum der ersten von der Gesellschaft ausgegebenen Police an gerechnet, stattfinden. Die Eigenthümer von Dividenden-Scheinen sind zu Zinsen daran, sechs Procent jährlich nicht übersteigend, berechtigt, vorausgesetzt, daß zu diesem Zwecke von den Einnahmen der Gesellschaft, nach Bezahlung der laufenden Ausgaben und Verluste und nach Abzug einer angemessenen Provision für ausstehende Policen, genug verbleibt. Im Falle in irgend einem Jahre von den Einnahmen der Gesellschaft, nach Bezahlung der Verluste und Ausgaben und nach Abzug der Provision für ausstehende Policen, nicht genug verbleiben sollte, um die in diesem Paragraphen festgestellten Zinsen zu bezahlen, sollen zuerst die Zinsen des Bürgschafts-Capitals bezahlt und der Ueberschuß, wenn solcher vorhanden, soll pro rata an die Eigenthümer von Dividenden-Scheinen vertheilt werden.

§ 17. Nachdem die laufenden Ausgaben, Verluste und die im vorigen Paragraphen bestimmten Zinsen und eine angemessene Provision für ausstehende Policen für jedes Jahr festgestellt, soll ein Achtel des Gewinns an die Eigenthümer des Bürgschafts-Capitals bezahlt werden. Die verbleibenden Sieben Achtel sollen ein Mal alle drei Jahre mittelst Dividenden-Scheine an alle Eigenthümer von Policen vertheilt werden, deren Policen wenigstens ein Jahr vor der Vertheilung gültig und zur Zeit der Vertheilung nicht erloschen waren. Für den Fall des Ablebens einer versicherten Person, sollen deren gesetzmäßige Vertreter bei der nächsten Dividenden-Erklärung der verhältnißmäßigen, seit der letzten Dividenden-Erklärung bis zum Tode derselben erwachsenen Antheil an dem Dividenden-Gewinnst der Gesellschaft in Dividenden-Scheinen erhalten. Die erste Ausgabe von Dividenden-Scheinen soll am 1. Januar 1854 oder innerhalb von dreißig Tagen danach stattfinden und die zweite und alle folgenden Ausgaben von Dividenden sollen drei Jahre nach dem 1. Januar des Jahres stattfinden, an welchem die letzten Dividenden erklärt würden, oder erklärt worden wären, im Falle der Gewinn der Gesellschaft es gestattet hätte, oder innerhalb von dreißig Tagen danach, jedoch soll bei Ausgaben von Dividenden-Scheinen kein Theil eines Jahres berechnet werden. Nachdem der Gewinn der Gesellschaft die Summe von Fünf Hundert Tausend Dollars beträgt, mögen die Directoren nach Gutdünken weitere Gewinne zur Bezahlung ausgegebener Dividenden-Scheine verwenden und es sollen für die Gewinne jeden Jahres neue Dividenden-Scheine ausgegeben werden.

§ 18. Die Dividenden-Scheine müssen bei Bezahlung der Verpflichtungen der Gesellschaft erschöpft sein, ehe das Bürgschafts-Capital angegriffen wird, und alle Dividenden-Scheine sollen zu diesem Zwecke die Clausel enthalten: Im Falle die Verluste irgend eines Jahres die gemachten Gewinnste übersteigen, sollen die gesammten ausstehenden Dividenden-Scheine zum Betrage besteuert und deren betreffende Eigenthümer belastet werden. Zinsen sollen danach zu Sechs Procent jährlich für den durch diese Besteuerung reducirten Betrag bezahlt werden (ausgenommen hierin anderweitig bestimmt), bis der Betrag durch Verluste noch weiter reducirt oder bis die Dividenden-Scheine durch Gewinnste eingelöst werden.

§ 19. Jede in dieser Gesellschaft versicherte Person, welche unterläßt, die Prämien zu zahlen, oder irgendwelche der Gesellschaft zukommenden periodischen Zahlungen zu machen, verwirkt dadurch alle Ansprüche, zu welchen ihn seine Police berechtigt und alle vorher von ihr gemachten Zahlungen, ausgenommen Ansprüche in Folge früher ausgegebener Dividenden-Scheine, welche durch solche Verwirkung nicht berührt werden.

§ 20. Das Directorium mag, zum Besten der Gesellschaft, alle Versicherungs-Policen und andere von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen aufkaufen und mag ebensowohl durch Aufkauf alle in Folge von erklärten oder aufgelaufenen Gewinnsten entstandenen Ansprüche und Forderungen der Eigenthümer von Policen löschen.

§ 21. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft soll am 1. Januar anfangen und am 31. December jeden Jahres enden.

E. J. Brown, Geo. Hastings, J. B. Herrick, A. A. Alvord, M. Van Schaick, Louis B. Loder, Henry Stokes, L. C. Carter, A. C. Kingsland, Dan'l. Kingsland, John P. Ware, H. Leland, Jonas F. Conklin, Lewis Beach, Silas C. Herring, C. J. Woodhull, Enoch Dean, N. G. Bradford, D. Pearsall, James Harper, Wm. J. Valentine, Edmon K. Bussing, E. D. Morgan, J. Van Norden, J. C. Baldwin, T. W. Dick, Jacob Miller, Jno S. Williams, D. Austin Muir, J. S. Harris, Wm. A. Mead, E. Parmly.

General-Staats-Anwalts-Bureau Albany, Mai 29. 1850.

Ich bestätige hiermit, daß ich den vorstehenden Freibrief geprüft habe und, daß derselbe in Uebereinstimmung ist mit der Acte, betitelt „Eine Acte, festgesetzt für die Incorporation von Versicherungs-Gesellschaften“, passirt am 10. April 1849, und daß derselbe nicht gegen die Constitution und Gesetze dieses Staates verstößt. L. S. Chatfield, General-Staats-Anwalt.

Controleurs-Bureau Albany, den 16. Juli 1850.

Nachdem David L. Haight, Ephraim Holbrook und George W. Hatch von mir am 3. Juni 1850 ernannt, um Capital, Sicherheiten und Geschäfte der hierin genannten „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ laut Section 11, Capitel 308 der Gesetze von 1849, zu prüfen, einen beschworenen Bericht gemacht haben, aus welchem hervorgeht, daß die genannte Gesellschaft die Summe von Ein Hundert Tausend Dollars wirklich empfangen hat, und in deren Besitz ist, und daß diese Summe in sechsprocentigen Vereinigten Staaten-Schuldscheinen angelegt ist, in Befolg von und laut der 6. Section des genannten Capitels bestätige ich hiermit, daß die genannte Gesellschaft in Besitz von dem, in der 6. Section des genannten Capitels, vorgeschriebenen Capital ist. Philip Phelps, Stellvertretender Controleur.

Staat New-York. Versicherungs-Departement.

Ich George W. Miller, Superintendent des Versicherungs-Departements des Staats New-York, bestätige hiermit, daß ich vorstehende Copie der Erklärung und des Freibriefs der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“, mit dem Certificat des General-Staats-Anwalts und dem schließlichen Certificat des Controleurs daran, mit den in diesem Bureau deponirten Originalen verglichen habe und daß dieselben getreue Abschriften davon sind. Und ich bestätige ferner, daß die genannte „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ zu keiner Zeit ein Gesuch eingereicht hat, um unter den Vorschriften der im Jahre 1853 passirten Acte Geschäfte zu machen.

Zur Bestätigung habe ich hierunter meine Unterschrift und mein Amtssiegel gesetzt in der Stadt Albany am zehnten Mai A. D. Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Siebenzig.

(L. S.) Georg B. Church. Stellvertretender Superintendent.

Vereinigte Staaten von Amerika, Stadt, Grafschaft und Staat New-York rc.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher Notar des Staats New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit, daß er vorstehendes Document mit dem englisch ausgefertigten Originale gehörig verglichen und daß dasselbe eine genaue wortgetreue Uebersetzung des Originals ist.

New-York, am 20. Mai 1871.

(L. S.) Hugo v. Brandenstein, öffentlicher Notar.

Nr. 1931. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars, Herrn Hugo v. Brandenstein.

New-York, den 23. Mai 1871.

(L. S.) Der Vice-Consul: Erwin Stammann.

Neben-Gesetze der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in New-York.

§ 1. Die Beamten der Gesellschaft bestehen aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Secretair, einem Hilfs-Secretair oder Actuar, oder beiden, und einem oder mehreren Aerzten, nebst solchen Rechtsbeiständen, Gehülfen und Agenten, wie die Interessen der Gesellschaft sie erheischen mögen.

§ 2. Der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Vice-Präsident, oder in der Abwesenheit Beider, ein von der Majorität einer stimmfähigen Versammlung erwähltes Mitglied des Verwaltungsrathes soll bei jeder Sitzung des Verwaltungsrathes den Vorsitz führen.

§ 3. Der Präsident, Vice-Präsident, Secretair, Hilfs-Secretair, Actuar und die übrigen Beamten sollen ihre resp. Aemter nach Gutdünken des Verwaltungsrathes und bis zur Ernennung eines permanenten oder zeitweiligen Nachfolgers behalten.

§ 4. Der Verwaltungsrath soll am zweiten Dienstag eines jeden Monats in dem Bureau der Gesellschaft eine regelmäßige Sitzung abhalten. Außerordentliche Sitzungen können durch den Präsidenten oder auf Antrag eines der stehenden Comité's oder dreier Mitglieder des Verwaltungrathes durch den Secretair berufen werden; bei solcher Berufung soll das zu verhandelnde Geschäft genannt werden.

§ 5. Am ersten Mittwoch nach jeder jährlichen Wahl soll eine Sitzung des Verwaltungsrathes im Bureau der Gesellschaft abgehalten werden, in welcher ein Präsident, ein Vice-Präsident und vier stehende Comité's durch Ballotage gewählt werden sollen; der Präsident ist ex officio Mitglied eines jeden dieser Comité's; — diese sind

1) ein Finanz-Comité,
2) ein Comité für Ansprüche,
3) ein Comité für Gesuche um Versicherung und Agenturen,
4) ein Prüfungs-Comité.

Ein jedes dieser Comité's soll in einem eigens dafür zu beschaffenden Buche ein genaues Protocoll über seine Verhandlungen führen; diese Protocolle müssen bei jeder Monats-Sitzung des Verwaltungs-Rathes vorgelesen werden. — Alle übrigen Comité's, mit Ausnahme des Dividenden-Comité's, werden vom Präsidenten ernannt, wenn nicht vom Verwaltungsrathe anders beschlossen ist. — Wenn ein Mitglied irgend eines der genannten Comité's drei aufeinanderfolgende Comité-Sitzungen versäumt, ohne dem Verwaltungs-Rathe bei dessen nächster Sitzung genügende Entschuldigung für seine Abwesenheit vorzulegen, so soll die Stelle dieses Mitgliedes in seinem Comité für vacant erklärt werden, und soll der Verwaltungs-Rath sofort zur Besetzung dieser Vacanz mittels Ballotage schreiten.

Pflichten der Comité's.

§ 6. Es soll die Pflicht des Finanz-Comité's sein, sich in seiner ersten Sitzung nach seiner Erwählung zu organisiren durch die Wahl eines Vorsitzers, welcher bei Abwesenheit des Präsidenten, wegen Krankheit oder anderer Ursachen, alle Pflichten des Präsidenten in der Controle, der Bewachung und der Leitung der Finanzen der Gesellschaft übernehmen soll. Das Comité soll eine allgemeine Aufsicht über die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft ausüben, die Rechnungen, Fonds, Sicherheits-Papiere, Eigenthum und Cassa-Bestand halbjährlich oder öfter, je nach Gutbefinden prüfen, und bei der nächsten regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsrathes darüber berichten, sowie alle Capital-Anlagen und Ausleihungen machen und einziehen. Einer dieser Berichte soll ein Jahresbericht sein und in der regelmäßigen Sitzung im Juli vorgelegt werden, der andere in der regelmäßigen Sitzung im Januar. Bei Ausleihungen auf Grundstücke, auf welchen Gebäulichkeiten stehen, sind Feuer-Versicherungs-Policen, die dem Präsidenten genügend erscheinen, erforderlich und müssen solche an die Gesellschaft zahlbar gemacht oder übertragen werden.

§ 7. Das Comité für Ansprüche soll alle Beweise und Documente prüfen, welche sich auf Ansprüche durch Ableben beziehen, und bei jeder regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsrathes den Betrag der schwebenden oder festgestellten Ansprüche, wenn vorhanden, berichten, nebst solchen Thatsachen, wie es das Comité für gut befinden mag.

§ 8. Das Comité für Gesuche um Versicherung und Agenturen soll sich mit den Beamten der Gesellschaft verständigen, über die Form der zu ertheilenden Policen und Renten-Obligationen, sowie über die zu übernehmenden Risico's, und soll befugt sein, Agenturen zu errichten, die Agenten der Gesellschaft anzustellen, abzusetzen und zu beaufsichtigen, und die Art und den Betrag ihrer Remuneration zu bestimmen.

§ 9. Das Prüfungs-Comité hat die Pflicht, alle Rechnungen, sowie die laufenden Ausgaben der Gesellschaft wenigstens zwei Mal jährlich zu prüfen.

§ 10. Alle stehenden Comité's sollen dem Verwaltungsrath in den regelmäßigen Sitzungen im Januar und Juli, oder öfter, je nach eigenem Ermessen, über den genauen Stand ihrer Departements berichten und irgend welche Andeutungen geben, welche sie für den guten Bestand der Gesellschaft für geeignet halten. Diese Berichte sind schriftlich einzureichen, versehen mit den Unterschriften der damit übereinstimmenden Mitglieder.

§ 11. Die stehenden Comité's können vom Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit, vom Secretair auf Ansuchen dreier Mitglieder des Verwaltungs-Rathes berufen werden.

Pflichten des Präsidenten.

§ 12. Es ist die Pflicht des Präsidenten, eine allgemeine Aufsicht und Leitung aller Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft auszuüben und in jeder regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsraths einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft abzustatten, und zwar in einem eigens dafür bestimmten Buche, welches jederzeit der Einsicht der Mitglieder des Verwaltungsrathes offen liegen und bei jeder Sitzung ihnen vorgelegt werden soll. Er soll, mit Beistimmung des Finanz-Comité's, mit der Aufbewahrung aller Certificate von Actien, Schuldscheinen, Hypotheken, Cassa-Bestand, Wechseln und andern Werthpapieren, des Corporations-Siegels der Gesellschaft und der beglaubigten Abschrift des Freibriefes betraut sein. Auch kann er Werthpapiere, welche als Capital-Anlagen oder als Sicherheits-Papiere gehalten werden, übertragen, im Falle der Zahlung Tilgung von Hypotheken erklären, Anlagen machen und einziehen, und alle Documente, welche das Siegel der Gesellschaft erfordern, ausstellen.

§ 13. Der Präsident und der Secretair haben die Befugniß, Versicherungen anzunehmen, gemäß den Berichten des Arztes der Gesellschaft, oder, nach Gutbefinden, auf Ansuchen irgend einer Agentur, gemäß dem Berichte eines von der Gesellschaft bestallten Arztes. Sie dürfen irgend einen durch Ableben eines Versicherten entstandenen Anspruch bezahlen oder abmachen unter schriftlicher Zustimmung des Comité's für Ansprüche. Jahresrenten können vom Präsidenten mit Zustimmung des Secretairs (oder Actuars) gewährt werden.

Pflichten des Vice-Präsidenten.

§ 14. Es ist die Pflicht des Vice-Präsidenten, in Abwesenheit des Präsidenten alle Befugnisse des letzteren auszuüben, ausgenommen in den in diesem Statut vorgesehenen Fällen. Er soll eine allgemeine Aufsicht über die Agenturen ausüben und dieselben zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit besuchen, und Reisen machen, um dieselbe zu verbessern und neue zu errichten und überhaupt etwaige vom Verwaltungs-Rathe ertheilte Aufträge auszuführen.

Pflichten des Secretärs.

§ 15. Der Secretair hat alle nöthigen und geeigneten Rechnungsbücher zu beschaffen und dieselben zu beaufsichtigen; er hat darauf zu sehen, daß richtige genaue und correcte Cassa-Bank-Anweisungs-, Bank-Depositen- und andere nöthige Bücher gehalten werden, besonders über alle empfangenen, deponirten, gezogenen und ausbezahlten Gelder, für was und von wem empfangen, für was und an wen ausbezahlt und über die Registrirung und Annullirung von Policen, und über alle Anlagen, Sicherheiten, Activa und Rechnungen, welche nöthig sind zu einer klaren und deutlichen Darlegung der Geschäfte der Gesellschaft, und welche jederzeit während der Geschäftsstunden, der Einsicht des Verwaltungsrathes oder irgend eines Mitgliedes desselben offen liegen müssen. Er muß bei allen Sitzungen des Verwaltungs-Rathes zugegen sein (wenn nicht anders vom Rathe beschlossen) und genaues Protocoll über die Verhandlungen desselben führen und solches in einem eigens zu diesem Zwecke geführten Buche sorgfältig niederschreiben. Er hat alle Sitzungen des Verwaltungsrathes, sowie die der stehenden und Special-Comité's, welche in den Neben-Gesetzen oder sonst wie verlangt werden, schriftlich anzukündigen. Er hat dem Vorsitzer des resp. Comité's eine Abschrift irgend eines einen Auftrag enthaltenden Beschlusses mit dem Namen des Comité's an dem Tage einzuhändigen, an welchem ein solcher Beschluß durchging; und er hat überhaupt solche Verpflichtungen zu übernehmen, welche der Verwaltungsrath oder der Präsident erheischen mag.

Pflichten des Hilfs-Secretärs.

§ 16. Alle Pflichten des Secretairs gehen in dessen Abwesenheit oder im Falle der Verhinderung desselben auf den Hilfs-Secretair über; und hat derselbe außerdem alle sonstigen vom Verwaltungsrathe ihm auferlegten Pflichten zu übernehmen.

Pflichten des Actuars.

§ 17. Der Actuar hat dem Verwaltungsrathe in der regelmäßigen Sitzung im Februar eines jeden Jahres einen Bericht über den Stand der Angelegenheiten der Gesellschaft am 1. Januar desselben Jahres zu liefern; dieser Bericht muß auf einer actuarischen Schätzung aller ausstehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch Versicherungs-Policen, Renten-Obligationen, Versorgungs-Policen u. s. w. basirt sein; ebenso über die Activa, ob ausstehend oder im Besitze der Gesellschaft. Er hat alle zum Gebrauche der Gesellschaft erforderlichen Raten-Tabellen anzufertigen (wenn aufgefordert, allen Comité's bei ihren Arbeiten Hilfe zu leisten) und überhaupt alle im gewöhnlichen Geschäftsgange von einem Actuar verlangten Obliegenheiten, sowie die durch die Neben-Gesetze oder den Verwaltungsrath vorgeschriebenen Dienstleistungen zu erfüllen.

Pflichten der ständigen Aerzte.

§ 18. Es ist die Pflicht der ständigen Aerzte, oder eines derselben, täglich zu festgesetzter Zeit im Bureau der Gesellschaft anwesend zu sein, zum Behuf persönlicher Untersuchung von Personen, die um Versicherung nachsuchen, sei es im Bureau der Gesellschaft oder in der Wohnung der Applicanten und den Beamten einen schriftlichen Bericht über jeden Fall abzustatten und Rath zu ertheilen, bei allen Gesuchen um Versicherung von außen her, sowie bei allen Documenten, welche zu Gunsten eines Anspruchs, im Falle des Ablebens eines Versicherten präsentirt werden.

§ 19. Alle von der Gesellschaft empfangenen Gelder sollen in einer oder mehreren vom Finanz-Comité zu bezeichnenden Banken deponirt werden. Depositen sollen täglich zu Gunsten der Corporation gemacht werden, so oft die vorhandene Summe Zwei Hundert Dollars übersteigt.

§ 20. Alle Anweisungen auf Banken, in welchen Depositen gemacht worden sind, müssen vom Präsidenten und Secretair unterzeichnet und vom Actuar gegengezeichnet und an die Ordre der zum Empfang des Geldes berechtigten Person zahlbar gemacht werden.

§ 21. Der Präsident und Secretair haben alle durch das Gesetz verlangten Berichte über die Geschäfte der Gesellschaft zu machen, welche Berichte der Prüfung irgend eines Mitgliedes der Gesellschaft, während der üblichen Geschäftsstunden für die Dauer von dreißig Tagen nach Ausfertigung des Berichtes offen stehen.

§ 22. Alle Policen und Renten-Obligationen müssen vom Präsidenten unterzeichnet und vom Secretair beglaubigt sein.

§ 23. Kein Beamter oder Gehülfe der Gesellschaft darf, direct oder indirect, die Gelder der Gesellschaft entleihen oder dieselben irgendwie zu Privat-Zwecken benutzen. — Kein Beamter, Gehülfe oder Angestellter dieser Gesellschaft darf für ein die Gesellschaft betreffendes Geschäft irgend welche andere Vergütung empfangen, sei es in Form von Gebühren oder Commissionen, direct oder indirect, als die vom Verwaltungs-Rathe festgesetzten. — Die Beamten und andere für das Geschäft der Gesellschaft engagirte Personen sollen eine solche Remuneration erhalten, wie sie vom Verwaltungs-Rathe bestimmt wird.

§ 24. Einen Monat vor der Versammlung, in welcher die jährliche Dividende gewöhnlich erklärt wird, soll durch Ballotage ein Dividenden-Comité erwählt werden, bestehend aus vier Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes, von denen keines zur Zeit Mitglied irgend eines der stehenden Comité's sein darf, dessen Pflicht es ist, die Rechnungen, Fonds, Sicherheiten und das Eigenthum der Gesellschaft zu prüfen und darüber vor der Erklärung der Jahres-Dividende zu berichten.

§ 25. In der regelmäßigen monatlichen Versammlung im Monat April soll durch den Verwaltungs-Rath ein Comité von Fünfen ernannt und durch Ballotage gewählt werden, dessen Pflicht es ist, eine Wahlliste des Verwaltungs-Rathes vorzubereiten, über welche bei der jährlichen Wahl im folgenden Monat abgestimmt werden mag. Diese Wahlliste muß mindestens fünf Tage vor der Wahl im Bureau der Gesellschaft angeschlagen sein.

§ 26. Bei der ersten Versammlung des Verwaltungs-Rathes im Monat Mai soll von demselben mittelst Ballotage ein Comité von Fünfen erwählt werden, dessen Pflicht es ist, die verschiedenen stehenden Comité's für das Jahr vorzuschlagen, welche in derselben Versammlung erwählt werden können.

§ 27. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes müssen Policen-Inhaber oder Annuitanten der Gesellschaft sein, wie vorgeschrieben in § 5 des Freibriefes.

Geschäfts-Ordnung.

§ 28. Folgendes ist die Geschäfts-Ordnung:

1) Aufruf der Mitglieder-Liste.
2) Vorlesung des Protocolls der letzten Sitzung.
3) Vorlesung der Protocolle der verschiedenen stehenden Comité's.
4) Bericht des Präsidenten.
5) Bericht des Finanz-Comité's.
6) Bericht des Comité's für Ansprüche.
7) Bericht des Comité's für Gesuche um Versicherung und Agenturen.
8) Bericht des Prüfungs-Comité's.
9) Berichte von Special-Comité's.
10) Mittheilungen, Beschlüsse, Ankündigungen u. s. w.
11) Unerledigte Geschäfte.

Vereinigte Staaten Nord-Amerikas.
Stadt, County und Staat New-York ꝛc.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher Notar des Staats New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit, daß er die vorstehenden Neben-Gesetze der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in New-York mit den in englischer Sprache verfaßten Originalen sorgfältig verglichen und daß er dieselben als eine getreue Uebersetzung der Originale befunden hat.

Geschehen zu New-York, am 23. Februar 1871.
(L. S.) Hugo v. Brandenstein, Notar.

Nr. 670. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars, Herrn Hugo von Brandenstein.

New-York, den 24. Februar 1871.
(L. S.) Der Vice-Consul Erwin Stammann.

Staat New-York, Versicherungs-Abtheilung.

Da die „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in der Stadt New-York um Concession in Preußen Geschäfte zu machen, eingekommen ist und der Verwaltungsrath in einer am zwölften September 1871 abgehaltenen Sitzung für diesen Zweck Beschlüsse gefaßt hat, wie folgt:

Beschlossen:

1) in den Policen der Gesellschaft für die deutsche Agentur die Bedingung hinzuzufügen, daß die Policen erst an dem Platze und zu der Zeit in Kraft treten, an welchem und zu welcher der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft dieselben durch seine Unterschrift vollzogen haben wird, desgleichen für solche Vollziehungen der Policen der Gesellschaft durch den General-Bevollmächtigten den Policen eine Executiv-Clausel in blanco beizufügen;
2) die dem General-Bevollmächtigten unterm 8. Mai ertheilte Vollmacht zu bestätigen.

Deshalb bescheinige ich Georg W. Miller, Superintendent der Versicherungs-Abtheilung des Staates New-York, hierdurch, daß die obigen Beschlüsse gesetzlich und gültig sind und daß dieselben dem Freibrief und den Nebengesetzen der gedachten Gesellschaft, sowie der Constitution und den Gesetzen des Staates New-York und der Vereinigten Staaten nicht widersprechen.

Zum Zeugniß dessen habe ich meine Unterschrift hinzugesetzt und mein Amtssiegel beigefügt in doppelter Ausfertigung in der Stadt Albany am Tage und im Jahre wie oben angegeben.

(L. S.) gez. Geo. B. Church, Stellvertretender Superintendent.

Vereinigte Staaten von Amerika: Stadt, Grafschaft und Staat New-York ꝛc.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher beeidigter Notar des Staates New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit amtlich, daß er vorstehendes Document mit dem in englischer Sprache verfaßten Original verglichen hat und daß dasselbe eine getreue Uebersetzung des Originals ist.

Geschehen in New-York am 26. September 1871.
(L. S.) Hugo v. Brandenstein, öffentlicher Notar.

Nr. 3684. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars Herrn Hugo von Brandenstein.

New-York, den 26. September 1871.
(L. S.) Der Vice-Consul Erwin Stammann.

Druck von Otto Elsner in Berlin, am Moritzplatz 58a.

Extra-Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 1. Den 5. Januar. **1872.**

Da die Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 mit dem 1 Januar 1872 obligatorisch in Kraft treten und dadurch auch einzelne Festsetzungen der von uns auf Grund des §. 67 sequ. des Ablösungs-Gesetzes vom 2 März 1850 festgestellten und in Folge des Gesetzes vom 19. März 1860 revidirten Normalpreise in Betreff der zum Grunde gelegten Maaße und Gewichte berührt werden, so machen wir in Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. Oktober 1864 in der Extra-Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin vom 13. Januar 1865 und Berichtigung zu derselben vom 1. März 1865, zusätzlich zu solcher hierdurch bekannt, daß sich die in derselben aufgeführten Maaße und Gewichte und resp. die dafür festgesetzten Werthe bei folgenden Positionen dahin ändern:

ad I. Für den die landräthlichen Kreise Anclam und Demmin umfassenden Distrikt.

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand	Preis Thlr.	Sgr.	Pf.
		sub C.			
ad 4	1 Neuscheffel	Kiehnäpfel zu pflücken··	—	6	10
ad 6	1 Kubikmeter	Holz zu schlagen, ohne Unterschied der Holzgattung:			
		a. Klobenholz······	—	3	9
		b. Knüppelholz·····	—	2	3
		c. halb Kloben- und halb Knüppelholz·	—	3	
ad 7	1 Haufen = 1 viersp. Fuder	Strauchholz zu bauen, der Haufen von 1,88 Meter Höhe, 1,88 Meter Breite u. der Strauchlänge·············	—	6	—
		sub E			
ad 1	1 Neuscheffel	Asche, buchene, birkene oder elsene, gehäuft·	—	10	11
ad 3	1 Liter	Bier (Leutetrinken)····	—	—	3
ad 4					
a.	1 Neuscheffel	Pferdebohnen. Der Ablösungspreis der Erbsen.			
b.	1 Liter	Gartenbohnen········	—	2	2
ad 6	1 Liter	Branntwein·······	—	2	2
ad 8	1 Neuscheffel	Buchweizen. Der Ablösungspreis des Roggens, jedoch nicht über 1 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf.			
ad 9	1 Liter	Buchweizengrütze······	—	1	9
ad 15					
b.	Ein	Aal à 3 Pfund 36²/₃ Dekagramm (Neuloth)	—	20	—

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis Thlr.	Sgr.	Pf.
ad 19	1 Neuscheffel	Gerstenmalz, 4 Sgr. 7 Pf. mehr als der Ablösungspreis der Gerste.			
ad 20	1 Liter	Gerstengrütze········	—	1	4
ad 21	1 Neuscheffel	Getreidekaff········	—	1	4
ad 22	1 Liter	Hafergrütze·········	—	2	4
ad 27	1 Liter	Hirse:			
		a. roh··········	—	1	2
		b. gehülst od. gemahlen	—	2	4
ad 28	1 Pott = 0,91 Liter	Honig·············	—	10	—
ad 29		A. Brennholz.			
a.	1 Kubikmeter	Buchen Klobenholz ···	1	23	11
b.	1 „	do. Knüppelholz ···	1	5	11
c.	1 „	do. halb Kloben- u. halb Knüppelholz	1	14	11
d.	1 „	eichen Klobenholz······	1	14	11
e.	1 „	do. Knüppelholz·····	—	29	11
f.	1 „	do. halb Kloben- und halb Knüppelholz·	1	7	5
g.	1 „	birken Klobenholz·····	1	14	11
h.	1 „	do. Knüppelholz····	—	29	11
i	1 „	do. halb Kloben- und halb Knüppelholz	1	7	5
k	1 „	kiehnen Klobenholz· ···	1	5	11
l.	1 „	do. Knüppelholz····	—	21	—
m	1 „	do. halb Kloben- und halb Knüppelholz	—	28	
n.	1 „	elsen Klobenholz······	1	7	
o	1 „	do. Knüppelholz·····	—	21	—
p.	1 „	do. halb Kloben- und halb Knüppelholz	—	28	

No.	Maaß, Gewicht rc.	Gegenstand.	Preis Rt.	Sgr.	Pf.
q.	1 Kubikmeter	sonstiges Klobenweichholz	—	29	11
r.	1 "	do. Knüppelweichholz	—	18	—
s	1 "	do. halb Kloben- und halb Knüppelweichholz		24	—
w.	1 "	diverse Knüppel	—	25	5
		B. Nutz- und Schirrholz excl. Bauholz.			
a.	1 "	Buchen	4	17	6
b.	1 "	Eichen	5	27	11
c.	1 "	Kiefern oder Elsen	3	7	—
d.	Ein	Birkener Leiterbaum, mindestens 5,65 Meter lang	—	7	6
fa	Eine	Balkenschleete jeder Holzgattung, 6,28—7,85 Meter lang	—	3	—
fb	Eine	Zaunschleete, 7,85—9,42 Meter lang	—	4	—
i.	1 Kubikmeter	Eichen zur Mühlenwelle	13	14	4
k.	1 "	Fichten desgl.	8	2	7
l.	1	Fichten zur Mühlenruthe	5	11	9
o.	1 Fuder	Pfahlholz, 0,10—0,13 Meter stark, jeder Gattung	4	—	—
ad 31	1 Neuscheffel	Kartoffeln	—	11	4
ad 32	1 "	Lein:			
		a. zur Saat	3	1	—
		b. zu Oel	2	8	3
ad 33	1 "	Linsen. Der Ablösungspreis des Weizens.			

No.	Maaß, Gewicht rc.	Gegenstand.	Preis Rt.	Sgr.	Pf.
ad 34 i.		Futter der beiden Pferde des Pfarrers, 6,87 Liter Hafer zu dem Ablösungspreis des Letzteren.			
ad 35	1 Neuscheffel	Mehl: a. Roggenmehl, b. Weizenmehl } ⅓ des betr. Getreidepr.			
ad 36	1 "	Mengkorn. Der Durchschnitt der Ablösungspreise der einzelnen Körnerarten, aus welchen die Mischung besteht, ohne Rücksicht auf das Verhältniß der Körnerarten in der Letzteren.			
ad 37	1 "	Metzkorn. Der Ablösungspreis der Körnerart nach Abzug von 15 Prozent für die geringere Beschaffenheit.			
ad 38	1 Liter	Mohn	—	4	4
ad 40	1 Bund	Stroh, à Bund 18 Pfund 35 Neuloth rc.			
ad 41	1 Packet	Tabak, à 23½ Neuloth	—	1	—
ad 45	1 Neuscheffel	Wicken, der Ablösungspreis der Erbsen.			

II. Für den die landräthlichen Kreise Randow und Ueckermünde umfassenden Distrikt.

No.	Maaß, Gewicht rc.	Gegenstand.	Preis Rt.	Sgr.	Pf.
		sub C.			
ad 4	Einen	Sägeblock zu schneiden, 5,65 bis 7,53 Meter lang und 10 Dielen pro Schnitt	—	3	—
ad 5	1 Stück	anderes Holz zu schneiden und zwar:			
		a. eichenes für 31,39 Meter (100 lfd. Fuß)	—	22	6
ad 6	1 Hektar	Waldboden zur Schonung umzuhacken	5	26	3
ad 7	1 Neuscheffel	Kiehnäpfel zu pflücken	—	6	10
ad 9	1 Kubikmeter	Holz zu schlagen ohne Unterschied der Holzgattung:			
		a. Klobenholz	—	3	9
		b. Knüppelholz	—	3	—

No.	Maaß, Gewicht rc.	Gegenstand.	Preis Rt.	Sgr.	Pf.
		c. halb Kloben- und halb Knüppelholz	—	3	5
ad 10	1 Haufen	Strauchholz zu hauen, der Haufen von 1,88 Meter Höhe, 1,88 Meter Breite und der Strauchlänge	—	7	6
		sub E.			
ad 1	1 Neuscheffel	Asche:			
		a. buchene, birkene od. elsene	—	9	1
		b. fichtene	—	4	7
ad 3	1 Liter	Bier	—	—	7
ad 4		Bohnen:			
a.	1 Neuscheffel	Pferdebohnen. Der Ablösungspreis der Erbsen.			
b	1 Liter	Gartenbohnen	—	2	—

No.	Maaß, Gewicht rc.	Gegenstand	Preis Rt.	Sgr.	Pf.
ad 6	1 Liter	Branntwein	—	2	2
ad 8	1 Neuscheffel	Buchweizen. Der Ablösungspreis des Roggens.			
ad 9	1 Liter	Buchweizengrütze	—	1	9
ad 20	1 Neuscheffel	Gerstenmalz (der Ablösungspreis der Gerste).			
ad 21	1 Liter	Gerstengrütze	—	1	2
ad 22	1 Neuscheffel	Getreidekaff	—	2	3
ad 23	1 Liter	Hafergrütze	—	1	9
ad 28	1 Liter	Hirse:			
		a. rohe	—	1	4
		b. gehülst od. gemahlen	—	2	2
ad 29	1 Neuscheffel	Hopfen gleich 2,73 Pfd.	—	13	8
ad 30	1 Liter	Honig	—	13	1
ad 31					
a.	1 Kubikmeter	Buchen Klobenholz	2	11	11
b.	1 „	Eichen do.	2	2	11
c.	1 „	Birken do.	1	28	5
d.	1 „	Kiehnen do.	1	17	11
e.	1 „	Elsen do.	1	23	11

No.	Maaß, Gewicht rc.	Gegenstand	im I. Preisunterbezirk Rt.	Sgr.	Pf.	im II. Preisunterbezirk Rt.	Sgr.	Pf.	im III. Preisunterbezirk Rt.	Sgr.	Pf.
		A. Brennholz.									
a.	1 Kubikmeter	Buchen Klobenholz	1	19	5	1	23	11	1	28	5
b.	1 „	do. Knüppelholz	—	28	5	1	5	11	1	10	5
c.	1 „	do. halb Kloben-, halb Knüppelholz	1	8	11	1	14	11	1	19	5
d.	1 „	Eichen Klobenholz	1	4	9	1	10	5	1	14	11
e.	1 „	do. Knüppelholz	—	22	6	—	26	11	1	1	5
f.	1 „	do. halb Kloben-, halb Knüppelholz	—	28	9	1	3	8	1	8	2
g.	1 „	Birken-Klobenholz	1	4	9	1	10	5	1	14	11
h.	1 „	do. Knüppelholz	—	22	6	—	26	11	1	1	5
i.	1 „	do. halb Kloben-, halb Knüppelholz	—	28	9	1	3	8	1	8	2
k.	1 „	Kiehnen Klobenholz	1	5	11	1	8	11	1	11	11
l	1 „	do. Knüppelholz	—	24	—	—	25	9	—	26	11
m.	1 „	do. halb Kloben-, halb Knüppelholz	—	29	11	1	2	4	1	4	5
n.	1 „	Elsen Klobenholz	1	8	11	1	11	11	1	14	11
o.	1 „	do. Knüppelholz	—	25	5	—	26	11	1	1	5
p.	1 „	do. halb Kloben-, halb Knüppelholz	1	2	2	1	4	5	1	8	2
q.	1 „	sonstiges Weich-Klobenholz	—	24	—	—	26	11	1	1	5
r.	1 „	do. do. Knüppelholz	—	16	6	—	19	6	—	22	6
s.	1 „	do. do. halb Kloben-, halb Knüppelholz	—	20	2	—	23	2	—	26	11
t.	1 zweisp. Fuder	Strauchholz, gleich 1,67 Kubikmeter rc.									
u	1 „ „	Strauchholz, gleich 3,34 Kubikmeter, 1,88 Meter Höhe, 1,88 Meter Breite und Strauchlänge rc.									
		B. Nutz oder Schirrholz.									
a.	1 Kubikmeter	Buchen	4	25	7	4	25	7	7	—	3
b	1 „	Eichen	6	14	1	6	14	1	8	18	9
c	1 „	Kiehnen	3	23	2	3	23	2	4	25	7
f.	1 „	Mühlenwelle:									
		a. eichen	13	14	4	13	14	4	16	5	2
		b. kiehnen	8	2	7	8	2	7	9	21	1
g.	1 „	Mühlenruthe	7	16	5	7	16	5	8	18	9
h.	1 „	Bohlstamm	2	20	10	2	20	10	3	7	—
		C. Kiefern Bauholz.									
a.	1 „	klein Bauholz	2	20	10	2	20	10	3	7	—
b.	1 „	mittel do.	3	23	2	3	23	2	4	1	4
c.	1 „	stark do.	4	25	7	4	25	7	5	11	9

No.	Maaß, Gewicht rc.	Gegenstand.	Preis Rt.	Sgr.	Pf.
ad 33	1 Neuscheffel	Kartoffeln ········	—	9	1
ad 34	1 „	Lein:			
		a. zur Saat ·······	3	19	2
		b. zu Oel ·······	2	8	3
ad 35	1 „	Linsen. Der Ablösungspreis des Weizens.			
ad 38 i.	Futter	der beiden Pferde des Pfarrers, 6,87 Liter Hafer zu dem Ablösungspreis des Letztern			
ad 39	1 Neuscheffel	Mehl:			
		a. Roggenmehl ·····	1	1	10
		b. Weizenmihl ·····	1	15	6
ad 40	1 „	Mengkorn. Der Durchschnitt der Ablösungspreise der einzelnen Körnerarten, aus welchen die Mischung besteht, ohne Rücksicht auf das Verhältniß der Körnerarten in der Letzteren.			
ad 41	1 Neuscheffel	Metzkorn. Der Ablösungspreis der Körnerart nach Abzug von 15 Prozent für die geringere Beschaffenheit.			
ad 42	1 Liter	Mohn ···· ·······	—	2	11
ad 51	1 Neuscheffel	Wicken, der Ablösungspreis der Erbsen.			
ad 52	1 „	Wrucken ············	—	6	10

III. Für den die landräthlichen Kreise Greifenberg, Cammin, Usedom-Wollin umfassenden Distrikt.

No.	Maaß, Gewicht rc.	Gegenstand.	Preis Rt.	Sgr.	Pf.
		sub C.			
ad 4	Einen	Sägeblock zu schneiden von 5,65—7,53 Meter Länge und 10 Dielen für jeden Schnitt ···	—	1	6
„ 5	1 Stück	anderes Holz zu schneiden und zwar:			
		a. eichenes für 31,39 Meter (100 laufende Fuß) ··········	—	17	6
		b. kiefernes für 31,39 Meter (100 laufende Fuß) ··········	—	15	—
		c. Latten für 31,39 Meter (100 laufende Fuß) ··········	—	6	—
ad 6	1 Hektar	Waldboden zur Schonung umzuhacken:			
		a. auf der Insel Usedom-Wollin ·····	5	26	3
		b. im übrigen Theile des Districts ·····	4	17	1
ad 7	1 Neuscheffel	Kiehnäpfel zu pflücken ·	—	5	6
ad 8	$10^{2}/_{3}$ Meter	Leinwand zu bleichen ···	-	10	—
ad 10	1 Kubikmeter	Holz zu schlagen, ohne Unterschied der Holzgattung:			
		a. Klobenholz ······	—	3	—
		b. Knüppelholz ····	—	2	3
		c. halb Kloben- und halb Knüppelholz ·	—	2	7
ad 11	1 Haufen	Strauchholz zu hauen, der Haufen 1,88 Meter hoch, 1,88 Meter breit und die Strauchlänge circa 3,77 Meter ···	—	4	—

sub D.

In den vorbemerkten Bezirken kommen die 24jährigen Martini-Durchschnittspreise der bezüglichen Marktorte bei der Ablösung der Abgaben an Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen, für die Zeit aber, in welcher der vorbemerkte Durchschnittspreis pro Neuscheffel Weizen nicht nachzuweisen ist, folgender Normalpreis in Anwendung:

in dem Marktbezirk der Stadt Greifenberg für den Neuscheffel Weizen 2 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf.

No.	Maaß, Gewicht rc.	Gegenstand.	Preis Rt.	Sgr.	Pf.
		sub E.			
ad 1	1 Neuscheffel	Asche:			
		a. fichtene	—	4	7
		b. von anderem Holze	—	20	5
ad 3	1 Liter	Bier	—	—	5
ad 4		Bohnen:			
	1 Neuscheffel	Pferdebohnen. Der Ablösungspreis der Erbsen.			
	1 Liter	Gartenbohnen	—	2	2
ad 6	1 Liter	Branntwein	—	1	9
ad 8	1 Neuscheffel	Buchweizen. Der Ablösungspreis des Roggens.			
ad 9	1 Liter	Buchweizengrütze	—	1	9

No.	Maaß, Gewicht rc.	Gegenstand.	Preis Rt.	Sgr.	Pf.
ad 10		Dachschöfe			
	1 Schock	Rohrschöfe, das Bund 0,16 Meter stark	1	5	—
ad 20	1 Neuscheffel	Gerstenmalz. Der Ablösungspreis der Gerste.			
ad 21	1 Liter	Gerstengrütze	—	1	2
ad 22	1 Neuscheffel	Getreidekaff	—	2	3
ad 23	1 Liter	Hafergrütze		2	—
ad 28	1 Liter	Hirse:			
		a. roh	—	1	2
		b. gemahlen od. gehülst	—	2	4
ad 29	1 Neuscheffel	Hopfen à 2,73 Pfd.		13	8
ad 30	1 Liter	Honig	—	13	1

No.	Maaß, Gewicht rc.	Gegenstand.	im I. Preisunterbezirk Rt.	Sgr.	Pf.	im II. Rt.	Sgr.	Pf.	im III. Rt.	Sgr.	Pf.	im IV. Rt.	Sgr.	Pf.	im V. Rt.	Sgr.	Pf.
ad 31		A. Brennholz															
a.	1 Kubikmeter	Buchen Klobenholz	1	10	5	1	14	11	1	23	11	1	20	11	1	17	11
b.	1 "	do. Knüppelholz	—	26	11	—	28	5	1	5	11	1	2	11	–	29	11
c.	1 "	do. halb Kloben- und halb Knüppelholz	1	3	8	1	6	8	1	14	11	1	11	11	1	8	11
d.	1 "	Eichen Klobenholz	1	3	8	1	3	8	1	11	2	1	8	2	1	5	2
e.	1 "	do. Knüppelholz	—	22	6	—	22	6	—	25	5	—	25	5	—	22	6
f.	1 "	do. halb Kloben- und halb Knüppelholz	—	28	1	—	28	1	1	3	4	1	1	10	–	28	10
g.	1 "	Birken Klobenholz	1	1	5	1	2	11	1	3	8	1	3	8	1	—	8
h.	1 "	do. Knüppelholz	—	19	6	—	18	—	—	23	2	—	22	6	—	21	—
i.	1 "	do. halb Kloben- und halb Knüppelholz	—	25	5	—	25	5	—	28	5	—	28	1	—	25	10
k.	1 "	Kiehnen Klobenholz	1	1	5	1	1	5	1	5	11	1	5	11	1	5	11
l	1 "	do. Knüppelholz	—	21	–	—	21	—	—	24	—	—	24	—	—	24	—
m.	1 "	do. halb Kloben- und halb Knüppelholz	—	26	2	—	26	2	—	29	11	—	29	11	—	29	11
n.	1 "	Elsen Klobenholz	1	5	11	1	5	11	1	5	11	1	5	11	1	5	11
o	1 "	do. Knüppelholz	—	18	—	—	18	—	—	21	–	—	19	6	—	18	—
p.	1 "	do. halb Kloben- und halb Knüppelholz	—	26	11	–	26	11	—	28	5	—	27	8	—	26	11
s.	1 "	Strauch jeder Gattung	—	3	—	—	3	–	—	4	6	—	3	—	—	3	—
		B. Nutz- und Schirrholz.															
a.	1 "	Buchen	8	2	7	8	2	7	8	2	7	8	2	7	8	2	7
b.	1 "	Eichen	10	23	6	10	23	6	10	23	6	10	23	6	10	23	6
c.	1 "	Kiehnen	5	11	9	5	11	9	6	14	1	6	14	1	6	14	1
d.	1 "	Elsen	5	11	9	5	11	9	wird im III., IV. u. V. Bez. nicht verabreicht u. verkauft.								
e.	1 "	Birken	6	14	1	6	14	1	6	14	1	6	14	1	6	14	1
k.	1 "	Eichen zur Mühlenwelle	16	5	2	16	5	2	16	5	2	16	5	2	16	5	2
l.	1 "	Kiefern do.	10	23	6	10	23	6	10	23	6	10	23	6	10	23	6
m.	1 "	Mühlenruthe	8	2	7	7	16	5	8	2	7	8	2	7	8	2	7

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis Rt.	Sgr.	Pf.
ad 33	1 Neuscheffel	Kartoffeln	—	11	4
ad 34	1 „	Lein:			
		a. zur Saat	3	19	2
		b. zu Oel	1	24	7
ad 35	1 „	Linsen. Der Ablösungspreis des Weizens.			
ad 39 i		Für das Futter der Pferde des Pfarrers 6,87 Liter Hafer zu dem Ablösungspreise des Letzteren.			
ad 40		Mehl:			
	1 „	a. Roggenmehl } $^9/_{10}$ des betr. Getreidepr.			
	1 „	b. Weizenmehl }			
ad 41	1 „	Mengkorn. Der Durchschnitt der Ablösungspreise der einzelnen Körnerarten, aus welchen die Mischung besteht, ohne Rücksicht auf das Verhältniß der Körnerarten in der Letzteren.			
ad 42	1 Neuscheffel	Metzkorn: Der Ablösungspreis der Körnerart nach Abzug von 15 Prozent für die geringere Beschaffenheit.			
ad 43	1 Liter	Mohn	—	4	4
ad 44	1 Neuscheffel	Mühlenschroot	—	18	2
ad 53	1 „	Wicken, der Ablösungspreis der Erbsen.			
ad 54	1 „	Wrucken	—	6	10

IV. Für den die landräthlichen Kreise Saatzig und Naugard umfassenden Distrikt.

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis Rt.	Sgr.	Pf.
		sub C.			
ad 4	1 Hektar	Waldboden zur Schonung umzuhacken	5	26	3
ad 5	1 Neuscheffel	Kienäpfel zu sammeln	—	5	6
ad 6	$10\frac{2}{3}$ Meter	Leinwand zu bleichen	—	10	—
ad 9	1 Kubikmeter	Holz zu schlagen, ohne Unterschied der Holzgattung:			
		a. Klobenholz	—	3	—
		b. Knüppelholz	—	2	5
		c. Kloben- u. Knüppelholz gemischt	—	2	8
ad 10	Einen	Sägeblock zu schneiden, 5,65 bis 7,53 Meter lang und 10 Dielen pro Schnitt	—	2	9
ad 11	1 Stück	anderes Holz zu schneiden und zwar:			
		a. eichen für 31,39 Meter (100 lfd. Fuß)	1	—	—
		b. kiefern für 31,39 Meter (100 lfd. Fuß)	—	20	—
		c. Latten für 31,39 Meter (100 lfd. Fuß)	—	7	—

sub D.

Als Normal-Marktorte des Districts sollen für den Saatziger Kreis die Stadt Stargard und für den Naugarder Kreis die Stadt Gollnow gelten und die 24jährigen Martini-Durchschnittspreise dieser Marktorte bei der Ablösung der Abgaben an Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen, für die Zeit aber, in welcher der vorbemerkte Durchschnittspreis des Weizens in dem Marktort Gollnow nicht nachzuweisen ist, dort ein Normalpreis von 2 Thlr. 8 Sgr. 3 Pfg. für den Neu-Scheffel Weizen in Anwendung kommen. Mit Rücksicht auf die Entfernung des Normal-Marktortes Stargard von den Ortschaften: Neu-Storckow, Alt-Storckow, Zamzow, Grassee, Nörenberg, Flackensee, Gr.- u. Kl.-Rohrphul, Temnick, Kl.-Grünow, Wedelsdorf, Zehrten, Rahnwerder, Gr.-Mellen, Kl.-Spiegel, Gabbert, Butow, Cremmin, Constantinopel, Graebnitzfelde, sollen in diesen außer den bei Anwendung des Gesetzes vom 2. März 1850 nach §. 26 daselbst in Abzug kommenden 5 Prozent bei Ablösung der bezüglichen Körner-Abgaben noch in Abzug gebracht werden:

a. bei jedem Neuscheffel Weizen oder Roggen .... 1 Sgr. 2 Pfg.
b. bei jedem Neuscheffel Gerste .... — „ 11 „
c. bei jedem Neuscheffel Hafer .... — „ 8 „

No.	Maaß, Gewicht zc.	Gegenstand.	Preis Rt	Sgr	Pf	No.	Maaß, Gewicht zc.	Gegenstand.	Preis Rt	Sgr	Pf
		sub E.				ad 20	1 Neuscheffel	Gerstenmalz, der Ablösungspreis der Gerste unter Hinzusetzung von 4 Sgr. 7 Pf.			
ad 1	1 Neuscheffel	Asche von Buchenholz	—	18	2	ad 21	1 Liter	Gerstengrütze	—	—	11
ad 3	1 Liter	Bier	—	—	10	ad 22	1 Neuscheffel	Getreidekaff	—	1	5
ad 4		Bohnen				ad 23	1 Liter	Hafergrütze	—	1	6
	1 Neuscheffel	a. Pferdebohnen, der Ablösungspreis der Erbsen.				ad 28		Hirse:			
	1 Liter	b. Gartenbohnen	—	1	9		1 Liter	roh	—	1	2
ad 6	1 Liter	Branntwein	—	2	2		1 Liter	gemahlen	—	2	4
ad 8	1 Neuscheffel	Buchweizen, der Ablösungspreis des Roggens.				ad 29	1 Neuscheffel	Hopfen (2,73 Pfd.)	—	13	8
ad 9	1 Liter	Buchweizengrütze	—	1	9	ad 30	1 Liter	Honig	—	13	1

No.	Maaß, Gewicht zc.	Gegenstand.	im I. Preisunterbezirk Rt	Sgr	Pf	im II. Rt	Sgr	Pf	im III. Rt	Sgr	Pf	im IV. Rt	Sgr	Pf	im V. Rt	Sgr	Pf
ad 31		Holz.															
		A. Brennholz.															
a.	1 Kubikmeter	Buchen Klobenholz	1	8	11	1	14	11	1	11	11	1	14	11	1	5	11
b	1	do. Knüppelholz	—	29	11	1	2	11	1	1	5	—	29	11	—	22	6
c	1	Eichen Klobenholz		29	11	1	5	11	1	2	11	1	4	5	—	25	5
d.	1	do. Knüppelholz	—	21	—	—	24	—	—	22	6		24	—	—	19	6
e.	1	Birken Klobenholz	—	28	5	1	2	11	1	1	5	1	1	5		24	—
f	1	do. Knüppelholz	—	18		—	21	—	—	19	6	—	21	-	—	18	—
g.	1	Kiefern Klobenholz		26	11	1	4	5	—	29	11	1	1	5	-	19	6
h	1	do. Knüppelholz		18	—	—	22	6	—	18	—	—	19	6	—	15	—
i.	1	Elsen Klobenholz	—	26	11	1	4	5		29	11	—	26	11	—	18	—
k.	1	do. Knüppelholz	—	16	6	—	22	6	—	18	-	—	18		—	13	6
l.	1	sonstiges Weich-Klobenholz	—	18	—	—	22	6		18	-	—	18	-	—	15	—
m.	1	do. do. Knüppelholz	—	9	—	—	12	—		10	6	—	10	6	-	9	—
n.	1	gemischtes Kloben- und Knüppelholz: bei jeder Holzart der Durchschnitt der Kloben- und Knüppelholzpreise in den bezüglichen Preisunterbezirken.															

No.	Maaß, Gewicht zc.	Gegenstand.	Preis Rt	Sgr	Pf	No.	Maaß, Gewicht zc.	Gegenstand.	Preis Rt	Sgr	Pf
		B. Nutz- und Schirrholz.						Eichen	16	5	2
								Kiefern	10	23	6
		(im ganzen Distrikt gleich).				ad h	1 Kubikmeter	Mühlenruthe	8	2	7
ad a.	1 Kubikmeter	Buchen	5	27	11	ad k.	1	Bohlstamm	2	4	8
ad b.	1	Eichen	8	18	9	ad l	1	Splettbaum } ⅔ des sub B a bis d gedachten gesunden Nutzholzes.			
ad c.	1	Kiehnen	4	9	5	ad m.	1	Pfahlholz			
ad d	1	Elsen	4	9	5	ad 33	1 Neuscheffel	Kartoffeln	—	9	1
ad e.	1	roth- und weißbuchen Schirrholz	8	2	7	ad 34	1	Lein:			
								a. zur Saat	3	19	2
ad g	1	Mühlenwelle und anderweitiges großes Mühlen-Nutzholz:						b. zu Oel	1	24	7
						ad 35	1	Linsen. Der Ablösungspreis des Weizens.			

No.	Maaß, Gewicht rc.	Gegenſtand.	Preis Rt.	Sgr.	Pf.
ad 39	Das Futter	der beiden Pferde des Pfarrers, 6,87 Liter Hafer zu deſſen Ablöſungspreis.			
ad 40		Mehl:			
	1 Neuſcheffel	Roggenmehl } $^{9}/_{10}$ des betr. Getreidepr.			
	1 „	Weizenmehl }			
ad 41	1 „	Mengkorn: Der Durchſchnitt der Ablöſungspreiſe der einzelnen Körnerarten, aus welchen die Miſchung beſteht, ohne Rückſicht auf das Verhältniß der Körnerarten in der Letzteren.			
ad 42	1 Neuſ [illegible] effel	Metzkorn: Der Ablöſungspreis der Körnerart, aus welcher das Metzkorn beſteht, nach Abzug von 4 Sgr. 7 Pf. für jeden Neu-Scheffel.			
ad 43	1 Liter	Mohn	—	2	11
ad 51	1 Neuſcheffel	Wicken. Der Ablöſungspreis der Erbſen.			
ad 52	1 „	Wrucken	—	6	10
ad 53	1 Pfund	Wurſt jeder Gattung (1 Meter = $2^{1}/_{4}$ Pfund)	—	3	6

V. Für den die landräthlichen Kreiſe Greifenhagen und Pyritz umfaſſenden Diſtrikt.

No.	Maaß, Gewicht rc.	Gegenſtand.	Preis Rt.	Sgr.	Pf.
		sub C.			
ad 4	1 Hektar	Waldboden zur Schonung umzuhacken	6	15	10
ad 5	1 Neuſcheffel	Kiehnäpfel zu ſammeln	—	6	4
ad 6	$10^{2}/_{3}$ Meter	Leinwand zu bleichen	—	12	—
ad 9	1 Kubikmeter	Klobenholz zu ſchlagen:			
		a. Buchen und Eichen	—	4	2
		b. Birken und anderes Holz	—	3	9
ad 10	1 „	Knüppelholz zu ſchlagen:			
		a. Buchen und Eichen	—	3	
		b. Birken und anderes Holz	—	3	—
ad 11	1 „	gemiſcht Kloben- und Knüppelholz zu ſchlagen:			
		a. Buchen und Eichen	—	3	9
		b. Birken und anderes Holz	—	3	4
ad 12	1 Haufen	Strauchholz zu ſchlagen, 1,88 Meter lang, 1,88 Meter breit und die Strauchlänge bei allen Holzgattungen gleich	—	8	—
ad 13	Einen	Sägeblock zu ſchneiden von 5,65—7,53 Meter Länge und 10 Dielen für jeden Schnitt	—	3	6
ad 14	31,39 Meter (100 lfd. Fuß)	anderes Holz zu ſchneiden und zwar:			
		a. Eichen	—	15	—
		b. Kiefern	—	10	—
		c. Latten		7	6
		sub E.			
ad 1	1 Neuſcheffel	Aſche (von Buchen-, Birken- und Elſenholz)	—	9	1
ad 3	1 Liter	Bier	—	—	10
ad 4		Bohnen:			
	1 Neuſcheffel	Pferdebohnen. Der Ablöſungspreis der Erbſen.			
	1 Liter	Gartenbohnen	—	1	9
ad 6	1 „	Branntwein	—	2	2
ad 8	1 Neuſcheffel	Buchweizen. Der Ablöſungspreis der Gerſte.			
ad 9	1 Liter	Buchweizengrütze		2	—
ad 10	1 Schock	Dachſchöfe:			
		a Strohſchöfe, à Bund 10 Pfund	3	—	—
		b. Rohrſchöfe, 0,16 Meter das Bund ſtark:			
		a. im Greifenhagener Kreiſe	1	—	—
		b. im Pyritzer Kreiſe	1	25	—
ad 20	1 Neuſcheffel	Gerſtenmalz (der Ablöſungspreis der Gerſte)			
ad 21	1 Liter	Gerſtengrütze	—	1	2
ad 22	1 Neuſcheffel	Getreidekaff	—	1	10
ad 23	1 Liter	Hafergrütze	—	1	9

No.	Maaß, Gewicht 2c.	Gegenstand	Preis Rt.	Sgr.	Pf.
ad 28	1 Liter	Hirse:			
		a. rohe	—	1	6
		b. gemahlen	—	2	11
ad 29	1 Neuscheffel	Hopfen (2,73 Pfd.)	-	15	11
ad 30	1 Liter	Honig	—	13	1
ad 31		Holz.			
		A. Brennholz.			
a.	1 Kubikmeter	Buchen Klobenholz	1	28	5
b.	1 ⸗	do. Knüppelholz	1	5	11
c.	1 ⸗	Eichen Klobenholz	1	14	11
d.	1 ⸗	do. Knüppelholz	—	26	11
e.	1 ⸗	Birken Klobenholz	1	14	11
f.	1 ⸗	do. Knüppelholz	—	26	11
g.	1 ⸗	Kiefern Klobenholz	1	5	11
h.	1 ⸗	do. Knüppelholz	—	24	—
i.	1 ⸗	Elsen Klobenholz	1	5	11
k.	1 ⸗	do. Knüppelholz	—	24	-
l.	1 ⸗	sonstiges Weich-Klobenholz	—	24	—
m.	1 ⸗	sonstiges Weich-Knüppelholz	—	13	6
n.	1 ⸗	gemischtes Kloben- und Knüppelholz: die bei jeder Holzart angegebenen Preise nach Verhältniß der vorher sicher festzustellenden Mischung.			
		B. Nutz- und Schirrholz. (im ganzen District gleich).			
a.	1 Kubikmeter	Buchen	6	14	1
b.	1 ⸗	Eichen	7	16	5
c.	1 ⸗	Kiefern	4	9	5
f.	1 ⸗	Mühlenwelle:			
		Eichen	16	5	2
		Kiefern	10	23	6
g.	1 ⸗	Mühlenruthe	5	11	9
i.	1 ⸗	Splettbaum } 2/3 der Taxe des sub a bis c gedachten gef. Nutzholzes			
k.	1 ⸗	Pfahlholz }			
ad 33	1 Neuscheffel	Kartoffeln	—	9	1
ad 34	1 ⸗	Lein:			
		a. zur Saat	3	19	2
		b. zu Oel	1	24	7
ad 35	1 ⸗	Linsen:			
		a. Speise-Linsen: der für den Weizen in Anwendung kommende Ablösungspreis.			
		b. Futter-Linsen: der Ablösungspreis des Roggens.			
ad 39	Das Futter	der Pferde des Pfarrers, 6,87 Liter Hafer zu dessen Ablösungspreis.			
ad 40		Mehl:			
	1 Neuscheffel	Roggenmehl } [illegible]/10 des betreffend. Getreidedurchschnittspreises			
	1 ⸗	Weizenmehl }			
ad 41	1 ⸗	Mengkorn: Der Durchschnitt der Ablösungspreise der einzelnen Körnerarten, aus welchen die Mischung besteht, ohne Rücksicht auf das Verhältniß der Körnerarten in der Letzteren.			
ad 42	1 ⸗	Metzkorn: Der Ablösungspreis der Körnerart, aus welchen das Metzkorn besteht, nach Abzug von 15 Prozent für die geringere Beschaffenheit.			
ad 43	1 Liter	Mohn	—	2	4
ad 54	1 Neuscheffel	Wicken, der Ablösungspreis der Erbsen.			
ad 55	1 ⸗	Wrucken	-	9	1
ad 57	1 Meter	Wurst jeder Gattung	—	9	—

VI Für den die landräthlichen Kreise Regenwalde und Schivelbein umfassenden Distrikt.

No.	Maaß, Gewicht 2c.	Gegenstand	Preis Rt.	Sgr.	Pf.
		sub C.			
ad 6	Einen	Sägeblock zu schneiden:			
		a. auf der Mühle, kiefernen oder eichenen, durchschnittlich 5,65 Meter lang	—	20	—
		b. durch Arbeiter pro Schnitt von 31,39 Metern (100 laufende Fuß)			
		a. Kiefern	1	—	—
		b. Buchen u. Eichen	1	5	—
ad 7	1 Hektar	Waldboden zur Schonung umzuhacken	4	17	1

No.	Maaß, Gewicht rc.	Gegenstand.	Preis Rt.	Sgr.	Pf.
ad 8	1 Neuscheffel	Kiehnäpfel zu pflücken	—	5	6
ad 9	$10^2/_3$ Meter	Leinwand zu bleichen	—	12	6
ad 12	1 Kubikmeter	hartes Klobenholz zu schlagen	—	3	—
ad 13	1 "	weiches Klobenholz zu schlagen	—	2	3
ad 14	1 "	hartes Knüppelholz	—	2	3
ad 15	1 "	weiches do.	—	1	6
ad 16	1	halb Kloben- und halb Knüppelholz	—	2	3
		sub E.			
ad 2	1 Neuscheffel	Asche von Buchenholz	—	11	4
ad 6	1 Liter	Bier	—	—	10
ad 7		Bohnen:			
	1 Neuscheffel	a. Pferdebohnen. Der Ablösungspreis der Erbsen.			
	1 Liter	b. Gartenbohnen	—	1	9
ad 10	1 Liter	Branntwein	—	2	2
ad 11	1 Pfund	Butter (50 Neuloth)	—	7	6
ad 12	1 Neuscheffel	Buchweizen	1	6	5
ad 13	1 Liter	Buchweizengrütze, 25 Liter vom Neuscheffel	—	1	9
ad 23	1 Neuscheffel	Gerstenmalz. Der Ablösungspreis der Gerste, plus 2 Sgr. 3 Pf.			
ad 24	1 Liter	Gerstengrütze, 31 Liter vom Neuscheffel	—	1	2
ad 25	1 Sack	Getreidekaff à 3 Neuscheffel 15 Liter	—	5	—
ad 26	1 Liter	Hafergrütze, 16—19 Liter vom Neuscheffel	—	1	4
ad 31		Hirse:			
	1 Liter	a. rohe	—	1	4
	1 Liter	b. gehülste	—	2	7
ad 32	1 Neuscheffel	Hopfen (2,73 Pfd.)	—	13	8
ad 33		Honig:			
	1 Liter	a. Honig	—	10	11
	1 Vierpart	b. Honig (5 Liter)	1	20	—
ad 34		Holz.			
		A. Brennholz.			
a.	1 Kubikmeter	Buchen Klobenholz	1	5	11
b.	1 "	Eichen Klobenholz	—	26	11
c.	1 "	halb Kloben-, halb Knüppelholz, für beide Holzgattungen	—	22	6

No.	Maaß, Gewicht rc.	Gegenstand.	Preis Rt.	Sgr.	Pf.
d.	1 Kubikmeter	Knüppelholz für beide Holzgattungen	—	15	—
e.	1	Birken Klobenholz	—	19	6
f.	1	Birken, halb Kloben- u. halb Knüppelholz	—	14	3
g.	1	Birken Knüppelholz	—	10	6
h.	1 "	Kiehnen Klobenholz	—	19	6
i.	1 "	Kiehnen, halb Kloben- und halb Knüppelholz	—	14	3
k	1 "	Kiehnen Knüppelholz	—	10	6
l	1 "	Elsen Klobenholz	—	16	6
m.	1 "	Elsen, halb Kloben- und halb Knüppelholz	—	12	9
n.	1 "	Elsen Knüppelholz	—	9	—
o.	1 "	sonstiges Weichholz	—	9	—
p.	1 zweisp. Fuder	Holz, gleich 1,67 Kubikmeter jeder Gattung.			
		B. Bau-, Nutz- und Schirrholz.			
a.	1 Kubikmeter	Eichen Schwellholz	4	9	5
b.	1 "	Kiefern do.	3	7	—
c.	1 "	Buchen Nutz u. Schirrholz	5	11	9
d.	1 "	Eichen do.	5	11	9
e.	1 "	Kiehnen do.	3	7	—
ad 36	1 Neuscheffel	Kartoffeln	—	11	4
ad 37		Lein:			
	1 "	a. zur Saat	3	19	2
	1 "	b. zu Oel	1	24	7
ad 38	1 "	Linsen	1	24	7
ad 42		Mehl:			
	1 "	Roggenmehl, 62 Liter pro Neuscheffel	1	10	11
	1	Weizenmehl, 62 Liter pro Neuscheffel	1	24	7
ad 44	1 "	Metzkorn 4 Sgr. 7 Pf. geringer als die Ablösungspreise anderer Körnerabgaben, die nicht Metzkorn sind.			
ad 45	1 Liter	Mohn	—	2	11
ad 56	1 Neuscheffel	Wicken, der Preis der Erbsen.			
ad 57	1 "	Wrucken	—	5	6
ad 58		Wurst			
	1 Meter	b. jeder Gattung	—	9	—

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß für diejenigen Naturalzinsen und Realabgaben, deren Leistung nach Maaß und Gewicht im Bezirke noch vorzukommen pflegt, auf Grund des Artikels 21 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 eine Reduktion der alten Maaße und Gewichte auf die neuen Maaße und Gewichte von der Königlichen Regierung bewirkt und in dem Amtsblatt vom 30. Juli 1869 No. 31 bekannt gemacht ist. Stargard, den 16. Dezember 1871.

Königliche General-Kommission für Pommern.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 2. Den 12. Januar 1872.

Das chronologische Register zum Amtsblatt pro 1871 befindet sich unter der Presse und wird mit einer der nächsten Nummern ausgegeben.

Ungeachtet der enormen Zahl des Postbeamtenpersonals hat es sich bei der obersten Postbehörde ermöglichen lassen, alle Gehaltszulagen schon zum 1. Januar zur Anweisung zu bringen. Es sind namentlich die mittleren und niederen Stellen bedacht worden. Am wenigsten hat für die Ober-Postdirektoren geschehen können, indem bei der Verstärkung der Besoldungsfonds nach den allgemein angelegt gewesenen Normen bei diesem Titel nur ca. 125 Thaler pro Stelle im Durchschnitt entfielen, mithin im Ganzen sich nur ein geringes Mehrquantum ergab.

In der Weihnachtswoche 18.—25. December gingen mit der Post an Adressaten in Berlin ein: 98,816 Stück (im Vorjahr 79,188). Es wurden zur Post geliefert in Berlin: 120,907 Stück (im Vorjahr 108,944). Es transitirten durch Berlin 99,094 Stück (im Vorjahr 108,427). Die Verminderung beim Transit hat ihren Grund sowohl in Ableitungen auf die Eisenbahn-Postkourse solcher Routen, welche Berlin nicht berühren, als insbesondere auch darin, daß das Publikum, entsprechend dem Ersuchen des General-Post-Amts, in diesem Jahre die Weihnachtsversendungen vielfach nicht bis zur letzten Woche aufgeschoben, sondern früher damit begonnen hatte. Aus diesem Grunde ist die Steigerung des Weihnachts-Postverkehrs noch viel bedeutender gewesen, als die obige, nur die letzte Woche umfassende Statistik ergiebt. Zur ordnungsmäßigen Bewältigung hat, außer dem theilweise früheren Beginn der Versendungen, die Signatur mit der vollen Adresse wesentlich mit beigetragen.

Im Bereiche der Postverwaltung haben zu Weihnachten extraordinaire Remunerationen in sehr bedeutendem Umfange bewilligt werden können, und ist bei denselben namentlich auch das Unterbeamten-Personal bedacht worden.

Reichs-Gesetzblatt.

(No. 755.) Verordnung, betreffend die Einführung des Abschnitts VIII der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 14. Oktober 1871.

(No. 756.) Gesetz, betreffend die Einführung des Abschnitts VII der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen. Vom 11. December 1871.

(No. 757.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 auf Elsaß-Lothringen. Vom 11. December 1871.

(No. 758.) Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 31. Oktober 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 22. December 1871.

(No. 759.) Gesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. Vom 21. December 1871.

(No. 760.) Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, in Elsaß-Lothringen. Vom 11. December 1871.

(No. 761.) Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1871, betreffend die Errichtung zweier Ober-Postdirektionen in Carlsruhe und Constanz, einer Ober-Postdirektion in Dresden und Aufhebung der Ober-Postdirektion in Marienwerder und Vereinigung der letzteren mit der Ober-Postdirektion in Danzig.

(No. 762.) Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker aus Württemberg und Baden. Vom 21. December 1871.

(No. 763.) Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 und Ausdehnung dieses Reglements unter der Bezeichnung „Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands“ auf die Eisenbahnen in Württemberg, Baden, Südhessen und Elsaß-Lothringen. Vom 22. December 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 29. December 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

7) Auf den Bericht vom 22. d. Mts. bestimme Ich, daß in dem Tarife vom 5. August 1859, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über die Swine zwischen Swinemünde und Ostswine, im Kreise Swinemünde, Regierungsbezirk Stettin, zu erheben ist, und in dem Tarife vom 19. Februar 1866, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über die Peene zwischen Schwemmort und Zecherin im Kreise Usedom-Wollin, Regierungsbezirk Stettin, zu erheben ist, die Bestimmung unter IV, nach welcher von Getreide und Mehl, wenn solches in Mengen von mehr als zwei Scheffeln übergesetzt wird, für den Scheffel 3 Pf. Fährgeld erhoben werden soll, mit dem 1. Januar 1872 außer Kraft tritt und von diesem Zeitpunkte ab bei den bezeichneten Fähranstalten von Getreide und Mehl, wenn solches in Mengen von mehr als einem Hektoliter übergesetzt wird, für jeden halben Hektoliter 3 Pfennige Fährgeld zu entrichten ist.

Berlin, den 27. December 1871.

(gez.) Wilhelm.

(ggz.) Itzenplitz. Camphausen.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

8) Bekanntmachung, betreffend die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. v. M. (Staatsanzeiger No. 201), wonach die sämmtlichen, bis dahin noch nicht gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigt worden sind, und auf §. 4 des Gesetzes vom 18 December v. J. (Gesetzsammlung Seite 393), bringen wir, in Gemäßheit höherer Anordnung, zur allgemeinen Kenntniß, daß die gedachten Schuldverschreibungen schon von jetzt ab von sämmtlichen in unserer Bekanntmachung vom 21. December v. J. bezeichneten Kassen in der darin vorgeschriebenen Weise eingelöst werden können. Es sind jedoch mit den Schuldverschreibungen, welche schon vor dem 1. Juli cr. zur Einlösung gelangen sollen, auch die dazu gehörigen Zinskoupons Ser. IV. No. 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern, wogegen neben den verschriebenen Kapitalbeträgen auch die bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt werden.

Berlin, den 2. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

9) Seitens der Französischen Regierung sind Mittheilungen nach Berlin gelangt, welche über das weitere Fortschreiten einer in Frankreich aufgetretenen Krankheit des Weinstocks nähere Auskunft enthalten. Diese durch ein Insekt, welches an der Wurzel des Weinstocks lebt, und dem man in Frankreich die wissenschaftliche Benennung Phylloxera vastatrix beigelegt, hervorgerufene Krankheit hat sich vorzugsweise in denjenigen Departements und Landestheilen ausgebreitet, welche am östlichen Ufer des Rhone belegen sind, wo sie z. B. im Arrond. d'Orange 3600 Hekt., den dritten Theil aller dort befindlichen Weinberge gänzlich zerstört hat. An dem westlichen Ufer des Rhone hat sie sich, wenn auch in geringerem Umfange, in den Departements du Gard, l'Ardèche und l'Hérault, außerdem aber auch im Bordelais gezeigt.

Nach den angestellten Untersuchungen gehört das mit bloßen Augen kaum erkennbare Insekt der Ordnung der Hemipteren und darunter den Blattläusen an. Dasselbe lebt im ungeflügelten Zustande auf der Wurzel des Weinstocks, die es zugleich zerstört. Im geflügelten Zustande zeigt sich das Insekt nur selten, lebt dann über der Erde und in diesem Zustande scheint dasselbe, von Luftströmungen fortgetragen, die Krankheiten in weitere Entfernungen zu verbreiten.

Das drohende Fortschreiten dieser Krankheit, welche von der Französischen Regierung als eine „Landplage" bezeichnet wird und gegen welche bisher ein anderes Mittel, als gänzliches Verbrennen der inficirten Weinstöcke und Reinigung der Erde, in welcher sie gewachsen, nicht aufgefunden worden ist, veranlaßt, das betheiligte Publikum von der Gefahr zu benachrichtigen, welche sich immer mehr den deutschen Grenzen nähert und insbesondere vor dem Beziehen von Weinreben aus den östlichen Gegenden Frankreichs ausdrücklich zu warnen.

Stettin, den 20. December 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

10) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Gute Friedrichsberg, Kreis Naugard, in Golchen, Kreis Demmin, und Elvershagen, Kreis Regenwalde, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 29. December 1871.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

11) Unter den Schafen in Behlkow, Kreis Greifenberg, ist die Pocken- und in Pansin, Kreis Saatzig, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870, Amtsblatt Seite 99, gesperrt.

Stettin, den 29. December 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

12) Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den 2. Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Randow und Greifenhagen — mit dem Wahlort Greifenhagen, — Amtsrath Gropius zu Groß-Schönfeldt bei Bahn, am 30. v. M. verstorben und in Folge dessen von dem Herrn Minister des Innern eine Ersatzwahl in dem bezeichneten Wahlbezirke an-

geordnet worden ist, haben wir Behufs Herbeiführung der fraglichen Ersatzwahl den Landrath Koste zu Greifenhagen zum Wahl-Kommissarius ernannt.

Stettin, den 29. December 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

13) Dem jüdischen Privatlehrer Levin Scharlack ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Stargard i. Pom. in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 30. December 1871.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

14) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. Mai 1871 das Statut für die

Gegenseitige Lebens-Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft „Prometheus" in Berlin

zu genehmigen geruht.

Wir bringen dies im höheren Auftrage mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Statut derselben nebst der Genehmigungs-Urkunde als Beilage zu No. 22 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 2. Juni v. J. veröffentlicht worden ist.

Stettin, den 2. Januar 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

15) Unter den Schafen in Werben, Kreis Pyritz, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870, Amtsblatt Seite 99, gesperrt.

Stettin, den 5. Januar 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

16) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Vorwerk Waschensee, Kreis Usedom-Wollin, sowie die Räudekrankheit in den Städten Regenwalde, Kreis Regenwalde, Anklam, Kreis Anklam, und in Falkenberg, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 5. Januar 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

17) Die Königl. Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in dem Folgenden alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königl. Kassen und Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königl. Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen): a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen; b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte; c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen; d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen; e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind; f) die reitenden Feldjäger. Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen: a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen. Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Diensteinkommen des Beamten ad I a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Veranwortung selbst zu prüfen haben. b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden. Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können. c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung: „Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten." Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden: „daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen." Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend: „daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei." Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig. Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen. Das Attest, die Zeugen-

Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

18) Bei der heute, nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 41. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinskoupons Ser. III No. 12 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. April 1872 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1872 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe, unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung, auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß
der Rentenbriefe, die im November 1871 ausgeloost sind und am 1. April 1872 fällig werden.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 308. 486. 713. 728. 838. 882. 1077. 1212. 1523. 1840. 1842. 1935. 2448. 2493. 2584. 2709. 2831. 2863. 2875. 2942. 3126. 3410. 3704. 3720.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 97. 438. 687. 906. 1133. 1134. 1192.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 37. 220. 347. 509. 776. 1296. 1354. 1612. 1656. 1756. 2527. 2604. 2831. 3056. 3110. 3118. 3182. 3194. 3325. 3671. 3914. 4170. 4263. 4400. 4497. 4640. 4910. 4930. 5231. 5491.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 28. 550. 1024. 1074. 1126. 1215. 1311. 1479. 1569. 1717. 1820. 1884. 1898. 2031. 2811. 3096. 3126. 3620. 3678. 3832. 3862. 3895. 3907. 3932.

Stettin, den 6. November 1871.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

19) Der erste diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährig freiwilligen Militärdienst wird im Laufe des Monats März d. J. stattfinden. Diejenigen im Regierungsbezirke Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, haben sich **bis spätestens den 1. Februar d. J.** bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich anzumelden und mit ihren Anmeldungsgesuchen

1) ihren Tauf- resp. Geburtsschein,
2) die hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährig freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres ausgedrückt sein muß,
3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung und
4) ihren, von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf

an uns einzureichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungstermine nicht erfolgen kann.

Berechtigt zur Betheiligung an dieser Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. aber noch nicht überschritten haben, sondern dasselbe erst im Laufe dieses Jahres vollenden.

Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches befähigen würde, in den zweiten Jahres-Kursus der zweiten Klasse eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung eintreten zu können.

Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienste durch Vorlegung eines der im §. 154 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 (Extrabeilage zu Stück 31 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Stettin pro 1868) und in unserer Bekanntmachung d. d. 15. November 1868 (Seite 232 des ebengedachten Amtsblatts) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheins gleichfalls **bis spätestens am 1. Februar d. J.** unter Einreichung

a. ihres Tauf- resp. Geburtsscheins,
b. der vorstehend ad 2 aufgeführten Einwilligungs- &c. Erklärung des Vaters oder des Vormundes,
c. ihres Schulzeugnisses und, sofern sie die Schule bereits verlassen haben,
d. eines polizeilichen Sittenzeugnisses

schriftlich bei uns anzumelden.

In sämmtlichen Gesuchen ist genau anzugeben, an wen und wohin Vorladungen, Verfügungen &c. unsererseits zu adressiren sind.

Stettin, den 2. Januar 1872.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige.

Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer August Hermann Schwenke zu Stolzenburg ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Gutes nebst dessen Pertinentien bestellt.

Der Administrator Schuhmacher zu Pansin ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Ortes bestellt.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat December 1871.

Versetzt: der Rechts-Anwalt und Notar Bourwieg zu Greifenhagen an das Kreisgericht zu Stettin; der Kreisrichter Genz in Wollin an das Kreisgericht zu Anklam; der Kreisrichter Leyde in Jakobshagen an das Kreisgericht zu Cöslin; der Bureau-Assistent Gaß in Ueckermünde an das Kreisgericht zu Anklam; der Bureau-Diätarius Brandt in Usedom an das Kreisgericht zu Stettin; der Bureau-Diätarius Stolzenburg zu Stettin an das Kreisgericht zu Anklam, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Pasewalk.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Harassowitz zum Staatsanwaltsgehülfen bei dem Kreisgericht zu Stettin.

Befördert: der Referendarius Ramm zum Gerichts-Assessor; der Bureau-Assistent Haß zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Anklam, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Neuwarp.

Angestellt: der Rechtskandidat Seibt als Referendarius; der Hülfsbote Fröhlich zu Stettin als Gefangenwärter bei dem Kreisgericht in Stargard.

Entlassen: der Referendarius von Ferentheil und Gruppenberg auf seinen Antrag; der Bureau-Diätarius Meyer zu Greifenberg Behufs der Uebernahme eines anderen Amts; der Bureau-Diätarius Schimmelpfennig zu Stettin.

Verstorben: der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Otto zu Treptow a. T.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 3. Den 19. Januar 1872.

Reichs-Gesetzblatt.

(No. 764.) Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 23. December 1871.

(No. 765.) Allerhöchster Erlaß vom 9. December 1871, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

(No. 766.) Allerhöchster Erlaß vom 25. December 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.
Ausgegeben zu Berlin den 30. December 1871.

(No. 768.) Verordnung betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 in dem dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheile der Stadt Altona. Vom 29. December 1871.
Ausgegeben zu Berlin den 30. December 1871.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7931.) Gesetz, betreffend die Consolidation Preußischer Staats-Anleihen. Vom 20. December 1871.

(No. 7932.) Gesetz, betreffend die Nassauische Brandversicherungs-Anstalt. Vom 21. December 1871.
Ausgegeben zu Berlin den 23. December 1871.

Patente.

Dem Sir J. Whitworth zu London ist unter dem 31. December v. J. ein Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Geschützverschluß an Hinterladungskanonen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem James Moore Clements in Birmingham unter dem 22. Oktober 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Nähmaschine für schwere Stoffe, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

20) Bekanntmachung, die neuen Postmarken betreffend.

Mit Bezug auf die wiederholt veröffentlichten früheren Bekanntmachungen macht das General-Postamt bei den vorliegenden Erfahrungen nochmals darauf aufmerksam, daß die Ende 1871 außer Geltung gekommenen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder nur bis einschließlich 15. Februar d. J. bei den Deutschen Reichs-Postanstalten gegen neue Postwerthzeichen umgetauscht werden. Vom 16. Februar d. J. ab werden die früheren Norddeutschen Freimarken rc. zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 15. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

21) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IX. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie IX. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1871 bis dahin 1875 nebst Talons werden vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die

Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Coupons-Ausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung, noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. Oktober 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse und außerdem bei den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, sowie bei den Königlichen Forst-Kassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind.

Stettin, den 23. Oktober 1871.

Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

22) Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November v. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präklusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872 bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Vom 1. März 1872 an hört diese Ermächtigung auf, und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Vorstehendes bringen wir im höheren Auftrage hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Stettin, den 19. December 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

23) Als Termin zu der diesjährigen Wiederholungsprüfung solcher Schullehrer, deren Nachprüfung noch in diesem Jahre **bei dem Seminar in Pölitz** geschehen muß, setzen wir hierdurch den 20. und 21. Februar cr. mit dem Bemerken fest, daß die Zulassung zu dieser Nachprüfung nur mit unserer Genehmigung erfolgen kann.

Stettin, den 8. Januar 1872.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

24) Die Fischer Johann und Karl Sauck zu Stubbenfeld haben am 26. Oktober v. J. zwei Personen, deren Boot bei Nebel und Kreiselwind auf der Ostsee gesunken war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Johann und Karl Sauck eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 11. Januar 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

25) Der Schmiedemeister Wilhelm Haasch zu Wisbu hat am 28. November v. J. zwei Knaben, welche durch das Eis der in der Dorflage befindlichen Mergelkuhle eingebrochen waren, vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 11. Januar 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

26) Die Prüfung derjenigen Präparanden, welche ihre Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Pölitz zu einem dreijährigen Lehrkursus wünschen, wird **am 27. und 28. Februar d. J.** abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung können nur solche Präparanden zugelassen werden, welche bis zum 1. April d. J. das 17. Lebensjahr vollendet haben.

Dieselben haben den Herrn Superintendenten, in dessen Diöcese sie leben, rechtzeitig um eine Vorprüfung zu bitten und falls sie in derselben eine genügende Vorbildung bekunden, spätestens bis zum 20. Februar d. J. dem Herrn Seminar-Direktor Crüger in Pölitz einzureichen:

1) ein Zeugniß des betreffenden Herrn Superintendenten über den Ausfall dieser Vorprüfung,
2) das Attest des Kreis-Physikus, daß ihr Gesundheitszustand den Anforderungen des Lehrerberufs entspricht,
3) den Nachweis, daß ihnen die Schutzblattern eingeimpft sind,
4) ihren Taufschein,
5) das Zeugniß ihrer bisherigen Lehrer über ihre Vorbildung für das Seminar,
6) das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr kirchliches und sittliches Verhalten, sowie der Ortspolizeibehörde über unbescholtene Führung,

7) einen von ihnen selbst abgefaßten Lebenslauf,
8) die schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter, daß sie bei erfolgter Aufnahme des Präparanden in das Seminar jährlich 30 Thlr. für die demselben zu gewährende vollständige Beköstigung an die Seminar-Kasse in halbjährlichen Raten praenumerando mit je 15 Thlr. zu zahlen, auch denselben mit allem sonst nach der Einrichtung des Seminars Erforderlichen, soweit es ihnen nicht aus den Unterstützungsfonds gewährt werden kann, zu versehen bereit sind und sich verpflichten.

Diese Zeugnisse sind stempelfrei, wenn sie nur für den Zweck der Seminar-Aufnahme ausgestellt sind, und wenn dies ausdrücklich auf denselben bemerkt ist.

Ueber die zur Aufnahme in ein Seminar erforderliche Vorbildung enthält das Regulativ vom 2. Oktober 1854, die Ausbildung evangelischer Seminar-Präparanden betreffend, die nöthige Auskunft.

Nach Einreichung der vorbenannten Zeugnisse haben sich die dadurch angemeldeten Präparanden **am 26. Februar d. J., Nachmittags 6 Uhr** dem Herrn Seminar-Direktor **Crüger** in Pölitz persönlich vorzustellen, um die nöthige Anweisung wegen der am folgenden Tage beginnenden Prüfung zu empfangen.

Von den demnächst wirklich Aufgenommenen ist eine von ihren Eltern oder deren Stellvertretern mitvollzogene Verpflichtung:

daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Seminar drei Jahre hindurch zur Disposition der Königlichen Regierung zu Stettin stehen und jede Schulstelle, welche diese Behörde ihnen anzuweisen für angemessen erachtet, übernehmen und verwalten, im Weigerungsfalle aber die auf ihren Unterricht verwandten Kosten und den Betrag aller von ihnen im Seminar genossenen Beneficien zurückzahlen werden,

beim Eintritt in die Anstalt dem Direktor des Seminars einzuhändigen.

Ihre Aufnahme ist für das erste halbe Jahr eine versuchsweise und erst nach Ablauf dieser Zeit wird endgültig über dieselbe entschieden werden.

Stettin, den 8. Januar 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

4) anderer Behörden.

27) Der erste diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährig freiwilligen Militärdienst wird im Laufe des Monats März d. J. stattfinden. Diejenigen im Regierungsbezirke Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, haben sich **bis spätestens den 1. Februar d. J.** bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich anzumelden und mit ihren Anmeldungsgesuchen

1) ihren Tauf- resp. Geburtsschein,
2) die hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährig freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres ausgedrückt sein muß,
3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung und
4) ihren, von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf

an uns einzureichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungstermine nicht erfolgen kann.

Berechtigt zur Betheiligung an dieser Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. aber noch nicht überschritten haben, sondern dasselbe erst im Laufe dieses Jahres vollenden.

Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches befähigen würde, in den zweiten Jahres-Kursus der zweiten Klasse eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung eintreten zu können.

Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienste durch Vorlegung eines der im §. 154 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 (Extrabeilage zu Stück 31 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Stettin pro 1868) und in unserer Bekanntmachung d. d. 15. November 1868 (Seite 232 des ebengedachten Amtsblatts) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheins gleichfalls **bis spätestens am 1. Februar d. J.** unter Einreichung

a. ihres Tauf- resp. Geburtsscheins,
b. der vorstehend ad 2 aufgeführten Einwilligungs- rc. Erklärung des Vaters oder des Vormundes,
c. ihres Schulzeugnisses und, sofern sie die Schule bereits verlassen haben,
d. eines polizeilichen Sittenzeugnisses

schriftlich bei uns anzumelden.

In sämmtlichen Gesuchen ist genau anzugeben, an wen und wohin Vorladungen, Verfügungen rc. unsererseits zu adressiren sind.

Stettin, den 2. Januar 1872.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige.

28) Im Stettin-Polnischen Verband-Güterverkehr erfolgt vom 15. Januar 1872 ab die Beförderung der folgenden Artikel zu den Frachtsätzen der ermäßigten Klasse A.

Ammoniak; Arrak, Cognac, Liqueur und Rum in Fässern; Felle, rohe, getrocknete in verschnürten Ballen; Glasmasse; Gußwaaren grobe, andere

als eiserne und bleierne, unverpackt; Holzwaaren, grobe, mit Ausschluß der neuen leeren Fässer, Kisten u. s. w.; Leinen, unverpackt; Messing, unverarbeitet; Messingblech, Messingplatten; Metalle und Metallcompositionen mit Ausnahme der besonders genannten und der edlen Metalle; Retorten, thönerne; Röhren von Metall; Segeltuch; und ferner die Beförderung der Artikel:

Weißblech, Bleiglanz (Töpferglasur),

zu den Frachtsätzen der ermäßigten Klasse B.

Bromberg, den 3. Januar 1872.

Königl. Direktion der Ostbahn.

29) Bei der Kaiserlichen Telegraphen-Station in Pyritz, Regierungs-Bezirk Stettin, wird vom 15. Februar cr. ab der volle Tagesdienst (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung) eingeführt.

Stettin, den 13. Januar 1872.

Kaiserliche Telegraphen-Station.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. December 1871 der vom 43. Kommunal-Landtage von Altpommern vollzogenen Wahl des General-Landschaftsraths von Blanckenburg auf Zimmerhausen zum Stellvertreter des Vorsitzenden des gedachten Landtages für den Rest der ständischen Wahlperiode vom 1. Oktober 1869/72 die Bestätigung zu ertheilen geruht.

Bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu Stettin ist der Ober-Buchhalter Helle pensionirt, der Buchhalter Crenzien verstorben, der Buchhalter Büchler zum Ober-Buchhalter ernannt, der Regierungs-Sekretair Magdeburg als Buchhalter angestellt und der Kassen-Assistent Gauger zum Buchhalter befördert worden.

Bei der Königlichen Regierung zu Stettin ist der Regierungs-Sekretariats-Assistent Viergutz zum Regierungs-Sekretair ernannt worden.

Dem invaliden Unteroffizier Senft ist die Stelle des Amtsdieners bei dem Königlichen Domainen-Amte zu Stettin übertragen worden.

Es sind versetzt: der Telegraphen-Direktions-Rath Heise von Stettin nach Königsberg i. Pr.; die Ober-Telegraphisten Schaumburg und Knof, sowie der Telegraphist Kugler von Stettin nach Carlsruhe; die Ober-Telegraphisten Grünemann und Piper in Stettin zur kommissarischen Verwaltung von Telegraphen-Sekretairstellen nach Danzig resp. Thorn. Der Telegraphen-Direktions-Sekretair Böhncke in Breslau ist zum Telegraphen-Inspektor ernannt und demselben die Telegraphen-Inspektorstelle bei der Telegraphen-Station in Stettin übertragen. Der Botenanwärter Kosack in Stettin ist als Telegraphenbote angestellt.

Verzeichniß der seit Anfang April 1871 beim Oberbergamt zu Halle und dessen Unterbehörden eingetretenen Personalveränderungen 2c.

Im Bezirk des Königlichen Oberbergamts Halle ist dem als Hülfsarbeiter beim Kollegium beschäftigten Bergassessor Richter die Verwaltung des fiskalischen Braunkohlenwerks bei Langenbogen und die Betriebsleitung desjenigen bei Vogtstädt, an Stelle der Bergräthe Busse zu Dürrenberg und Leist zu Eisleben, kommissarisch übertragen worden.

Der Bergassessor Fickler ist in den Bezirk des Oberbergamts Clausthal versetzt und die Bergreferendarien v. Albert und Böttger sind zu „Bergassessoren“ ernannt.

Dem Oberbergamtskassen-Rendanten Erfmann ist der Charakter als „Rechnungsrath“ Allerhöchst verliehen worden.

Der Vorsteher der Oberbergamtskanzlei Klempe ist gestorben. Seine Stelle verwaltet kommissarisch der Salinensekretär Köhr vom Salzamte zu Schönebeck.

Beim Salzamt zu Schönebeck ist der Kassenkontoleur Sternagel I zum „Faktor“ befördert und der Civilanwärter und vormals Hessische Bergeleve Walther als „Salinensekretair“ angestellt.

Die Stelle des Bureauassistenten beim Salzsteueramt zu Staßfurt ist dem Civilanwärter Schulze definitiv übertragen worden.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat December 1871 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Cammin.

4. Landbezirk: Rewenow, Jassow b/c., Scharchow, Büssenthin, Milchow, Gristow, Bünnewitz, Reckow, Dobberphul, Wonneburg, Grünhöfe, Goerke mit Ludwigsbau und Juliansbof, Stewen, Plastchow, Garz, Gistow, Gahnz, Schnatow, Koeselitz, Dargsow, Narvin. Schulze Groth zu Ludwigsbau, verpflichtet am 11. December; Substitut: Guts-Administrator Schreiber zu Zebbin.

12. Landbezirk: Flecken Groß-Stepenitz und Flecken Klein-Stepenitz. Post-Expediteur Strecker zu Stepenitz, verpflichtet am 12. December; Substitut: Gutsbesitzer Hufnagel zu Graseberg.

Kreis Saatzig.

Stadt Jacobshagen: Kämmerer Carow zu Jacobshagen, verpflichtet am 21. December; Substitut: Beigeordneter Dahms zu Jacobshagen.

Kreis Demmin.

Stadt Demmin (I. Bezirk): Kaufmann Koepping zu Demmin, verpflichtet am 21. December; Substitut: Kaufmann Stypmann zu Demmin.

Stadt Demmin (II. Bezirk): Kaufmann Stypmann zu Demmin, verpflichtet am 23. December; Substitut: Kaufmann Koepping zu Demmin.

Stadt Demmin (III. Bezirk): Kaufmann Westphal zu Demmin, verpflichtet am 23. December; Substitut: Maurermeister Eggert zu Demmin.

Stadt Demmin (IV. Bezirk): Maurermeister Eggert zu Demmin, verpflichtet am 23. December; Substitut: Kaufmann Westphal zu Demmin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 4. Den 26. Januar 1872.

Das Register zum Amtsblatt pro 1871 ist erschienen und bei allen Postanstalten für den Preis von 4 Sgr. zu haben. Die Herren Geistlichen werden auf die Verfügung der Königlichen Regierung vom 20. Januar 1843 (Seite 14 des Amtsblatts pro 1843) aufmerksam gemacht.

Patente.

Dem Julius Reimann zu Dresden ist unter dem 3. Januar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Vorrichtung an Bandwebestühlen zum Spannen und Abwickeln der Gewebekette, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu hindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Eugène Charrière & Comp. in Allevard in Frankreich ist unter dem 11. Januar 1872 ein Patent auf eine Maschine zum Ausschmieden von Eisenbahnradreifen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Gustav Kallmeyer zu Bremen ist unter dem 10. Januar cr. ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Nähmaschinen zur Seitwärtsbewegung der Nadelstange beim Einfassen von Knopflöchern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

30) Allgemeine Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate.

Auf Grund des §. 34 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und des §. 190 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird unter Aufhebung der in den einzelnen Landestheilen geltenden Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856, 9. März und 8. April 1867, sowie der Nachträge vom 26. April und 31. Oktober 1865 Folgendes verordnet:

§. 1. Die Markscheiderarbeiten bei den unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Werken dürfen, soweit die Ausführung derselben nicht durch die Berggesetzgebung ausdrücklich auch den Feldmessern gestattet ist, nur von Personen verrichtet werden, welche nach vorgängiger Prüfung als Markscheider von einem Preußischen Oberbergamte concessionirt sind.

§. 2. Die von einem Oberbergamte ertheilte Markscheider-Concession gilt für das ganze Preußische Staatsgebiet. Dem Markscheider bleibt die Wahl seines Wohnsitzes überlassen; doch hat er bei der ersten Niederlassung, sowie bei jedem Wechsel des Wohnsitzes denjenigen Oberbergämtern, in deren Bezirk die Wohnsitze liegen, Anzeige zu erstatten.

§. 3. Die Zurücknahme der Concession kann erfolgen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie ertheilt worden ist, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Concessionsinhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellet, welche bei der Concessionsertheilung vorausgesetzt werden mußten, oder wenn der Inhaber gegen die gegenwärtigen oder die übrigen auf das Markscheiderwesen bezüglichen, bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften verstößt.

Zur Zurücknahme der Concession ist dasjenige Oberbergamt kompetent, in dessen Bezirk die vorstehend erwähnten Handlungen und Unterlassungen des Concessionsinhabers vorgekommen sind. In dem Falle jedoch, daß die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren die Concession ertheilt worden ist, entscheidet dasjenige Oberbergamt, welches dieselbe ertheilt hat.

Für das Verfahren bei der Concessionsentziehung ist §. 54 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 maßgebend.

§. 4. Die Ertheilung, wie die Entziehung der Concession ist unter Angabe des Wohnsitzes des Markscheiders von dem Oberbergamte im Staatsanzeiger bekannt zu machen. Dem Ermessen der Oberbergämter bleibt es überlassen, gleichzeitig noch eine Bekanntmachung hierüber in den Amts- und Kreisblättern zu veröffentlichen. Wohnungsveränderungen sind nur auf letzterem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Von der Einleitung des Concessionsentziehungs-Verfahrens, sowie von dem Resultat desselben ist außerdem den übrigen Oberbergämtern besondere Mittheilung zu machen.

§. 5. Die Markscheiderarbeiten bestehen in Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zum Zwecke des Angriffes und Fortbetriebes der Werke, sowie der Erwerbung, Begrenzung und Sicherung des Bergwerkseigenthums und der Zubehörungen desselben. Bei Ausführung derselben hat sich der Markscheider der größten Genauigkeit, Korrektheit und Sauberkeit zu befleißigen; Rasuren dürfen in den Original-Observationsbüchern nicht vorkommen; Korrekturen müssen stets die ursprünglichen Angaben erkennen lassen.

§. 6. Der Markscheider hat sich mit allen sein Gewerbe betreffenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen rc. bekannt zu machen und ist zu deren Befolgung resp. Beachtung verpflichtet. Er steht unter der Aufsicht der Oberbergämter, welche nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen besondere Instruktionen über die Geschäftsführung und über die Art und Weise der Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zu erlassen haben.

§. 7. Der Markscheider ist für die Richtigkeit seiner Arbeiten und Angaben verantwortlich und haftet für den Schaden, welcher durch Unrichtigkeiten oder Mängel derselben etwa herbeigeführt wird. Er verliert diese Verantwortlichkeit nicht durch die Berufung auf Fehler und Mängel seiner Instrumente oder auf Anweisungen, welche ihm von dem Auftraggeber oder anderen Personen über die Ausführung seiner Arbeiten ertheilt sind. Ist er genöthigt, seine eigenen Angaben und rißlichen Darstellungen auf die Angaben Anderer zu stützen, so muß er diese letzteren Angaben ausdrücklich anführen und erforderlichen Falls glaubhaft nachweisen.

Werden bei rißlichen Darstellungen neben einer neuen Aufnahme zugleich vorhandene Pläne benutzt, so hat der Markscheider letztere vorher zu prüfen, auch auf seinen Rissen dasjenige, was von jenen Plänen übernommen ist, so viel als möglich kenntlich zu machen. Wenn sich hierin später Unrichtigkeiten herausstellen, so liegt dem Markscheider der Beweis ob, daß und wie er die Richtigkeit der alten Pläne untersucht hat. Wird dieser Beweis nicht genügend geführt, so trifft ihn dieselbe Verantwortlichkeit, wie bei Unrichtigkeiten seiner eigenen Aufnahmen.

§. 8. Die Einsicht der in den Händen des Markscheiders befindlichen Pläne, Zeichnungen, Observationen und Notizen darf nur den Königlichen Berg- und Gerichts-Behörden, den Repräsentanten oder Grubenvorstands-Mitgliedern und den Beamten der betreffenden Grube, sowie den von Vorgenannten mit Ermächtigung versehenen Personen gestattet werden.

§. 9. Findet der Markscheider durch seine Arbeiten, daß auf einem Bergwerke in Beziehung auf die in §. 196 des Allgemeinen Berggesetzes bezeichneten Gegenstände eine Gefahr vorhanden ist oder droht, so ist derselbe verpflichtet, hiervon dem Bergrevierbeamten und dem verantwortlichen Betriebsführer des Bergwerks unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 10. Die Fehler bei den Markscheider-Arbeiten werden je nach dem Zweck der letzteren beurtheilt.

Bei den Grubenbildern ist im Allgemeinen entscheidend, wie weit die Fehler die nach §. 196 des Allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebene Führung der polizeilichen Aufsicht erschweren, beziehungsweise verhindern.

Bei speciellen Zügen soll bezüglich der Fehlergrenzen im Allgemeinen als Regel gelten, daß

1) in grundrißlichen Darstellungen die Differenz in der söhligen Länge höchstens $1/_{800}$ der gemessenen Länge,
2) die seitliche Abweichung einer Linie an ihrem Endpunkte bei Anwendung des Kompasses nicht mehr als höchstens $1/_{400}$, bei Anwendung des Theodoliten nicht mehr als höchstens $1/_{1200}$ der gemessenen Länge,
3) bei Nivellements in der Grube die Höhendifferenz bei Anwendung des Gradbogens nicht über $1/_{2500}$, bei Anwendung hydrostatischer Instrumente nicht über $1/_{10000}$ der horizontalen Länge,

betragen darf, und

4) bei Angabe von Schächten und Gegenörtern die Anweiselinien in der Regel auf einander treffen müssen, in keinem Falle aber die Fehler mehr betragen dürfen, als die Hälfte der vorstehend bezeichneten Differenzen.

§. 11. Je nach dem Gegenstand des Auftrages hat der Markscheider folgende Arbeiten abzuliefern:

A. An Zeichnungen.

a. **bei Schacht- und Durchschlags-Angaben:**

1) Die Zulage des Zuges mit der vollständigen Auszeichnung, den Schnur- und Anweiselinien;
2) die Zulage des Gegenzuges, jedoch nur in den Linien der Schnüre (in der Regel auf einem Blatte mit 1);

Ist mehr als zwei Mal gezogen, so sind die Zulagen ebenfalls abzuliefern.

3) Das zugehörige Profil oder nöthigen Falls mehrere dergleichen, gewöhnlich auf demselben Blatt.

b. **bei Aufnahme neuer Grubenbilder:**

nach näherer Vorschrift des Oberbergamtes die Tages-Situation und die nöthigen Grund- und Aufrisse.

Von jedem dieser Risse ist für die Gebühren ein Conceptriß, welcher als Fundamentalriß dient, und

eine Reinzeichnung zu liefern. Die Anfertigung des amtlichen Rißexemplars wird besonders als Copie bezahlt.

c. bei bloßen Tagerissen:

als Vermessungs- und anderen Situationsplänen:

1) ein Brouillon mit den Stationslinien und
2) eine Reinzeichnung.

d. bei Nivellementsrissen (Profilen):

1) ein Brouillon und
2) eine Reinzeichnung, beide mit eingeschriebenen Saigerhöhen.

e. Nachtragungen:

sind auf beiden Exemplaren der unter b, c und d angegebenen Risse vollständig einzuzeichnen.

B. An Schriftstücken:

1) die Observationsbücher in einer Reinschrift mit mit den berechneten und darin eingetragenen Saigerteufen (A, a, b, c und e) oder nur Saigerteufen (d) mit Summirung der Längen;
2) die nach §. 7 aufgenommenen Verhandlungen und etwa erforderlichen Erläuterungen;
3) im Falle von Flächen-Ermittelungen, wie z. B. von Grubenfeldern, von zu entschädigenden Bodenflächen ꝛc. auch die Berechnung solcher Flächen, beziehungsweise in besonderen Vermessungs-Registern.

§. 12. Die Bezahlung der Markscheiderarbeiten findet nach freiem Uebereinkommen zwischen dem Markscheider und dem Auftraggeber statt.

Als Grundlage empfehlen sich jedoch die Sätze der im Anhange bezeichneten Diäten- und Gebühren-Taxe.

§. 13. Die Geschäftsführung und die Arbeiten der Markscheider unterliegen der amtlichen Controle, welche von den Oberbergämtern in der Regel durch die Oberbergamts-Markscheider ausgeübt wird.

§. 14. Die Geschäftsrevisionen finden periodisch statt und werden von demjenigen Oberbergamt veranlaßt, in dessen Bezirk der Markscheider wohnt.

§. 15. Die Revision der Markscheiderarbeiten kann von jedem Oberbergamte veranlaßt werden, welches ein Interesse an deren Prüfung hat und in solchem Falle den Markscheider hiervon in Kenntniß setzt. Letzterem steht es alsdann frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen, oder einen anderen Markscheider zu seinem Vertreter zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

Die Revision beginnt in der Regel mit Einsicht und Prüfung der Observationsbücher, der Berechnung der Schnüre und Vergleichung mit den Zulagen, den Grundrissen und Profilen; erst dann, wenn dies nicht genügt, ist zu den erforderlichen Nachmessungen zu schreiten.

Die Ergebnisse der Revision sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen, welche von dem Markscheider, dessen Arbeiten revidirt werden, beziehungsweise von dessen Stellvertreter mit zu unterzeichnen ist und nebst den betreffenden Plänen, Observationen ꝛc. dem Oberbergamte zur Entscheidung eingereicht wird.

Stellt sich bei der Revision die revidirte Arbeit als richtig heraus, so werden die Revisionskosten von dem Oberbergamte resp. von dem Extrahenten, auf dessen Antrag das Oberbergamt die Revision angeordnet hat, getragen. Ergiebt sich dagegen die revidirte Arbeit als unrichtig, so sind die Kosten demjenigen Markscheider, welchem die festgestellten Unrichtigkeiten zur Last fallen, aufzuerlegen.

Berlin, den 21. December 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Itzenplitz.

Diäten- und Gebühren-Taxe für die Markscheider.

№	Bezeichnung der Arbeiten.	für Meter	Gebührensatz a. unter Tage Thlr.	Gebührensatz a. unter Tage Sgr.	Gebührensatz b. über Tage Thlr.	Gebührensatz b. über Tage Sgr.
	I. Diäten.					
	A. An Diäten für solche Tage, an welchen ohne Gebührenverdienst gearbeitet oder zum Zwecke der Arbeit bloß gereist wird, sind drei Thaler zu berechnen;					
	B. An Diäten für solche Reisetage, an welchen zugleich Gebühren verdient werden: zwei Thaler.					
	II. Reisekosten.					
	Markscheider erhalten an Reisekosten, einschließlich für Fortschaffung der Instrumente, Karten ꝛc.:					
	A. bei Reisen auf Eisenbahnen und auf Dampfschiffen für die Meile					

№	Bezeichnung der Arbeiten.	für Meter	Gebührensatz			
			a. unter Tage		b. über Tage	
			Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
	10 Sgr. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn 20 Sgr.					
	B. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werden, für die Meile 1 Thaler.					
	Beträgt die Entfernung von dem Wohnorte des Markscheiders weniger als ¼ Meile, so hat derselbe zwar keine Meilengelder, wohl aber den Ersatz der durch den Transport der Instrumente ꝛc. ihm erwachsenen Auslagen zu beanspruchen.					
	Hat der Markscheider auf einer Reise Arbeiten für verschiedene Gruben ausgeführt, so sind die gemeinschaftlich zu tragenden Reisekosten auf die einzelnen Gruben nach Verhältniß der Arbeitszeit zu vertheilen.					
	An Stelle der Meilengelder (incl. Nebenkosten) ist der Markscheider in jedem Falle berechtigt, den Ersatz der baaren Fuhr- und Transportkosten zu beanspruchen, sofern er dieselben nachweist.					
	III. Gebühren.					
1	Beim Ziehen mit Kompaß und Gradbogen nach der flachen Schnurlänge	10	4	—	2	—
2	Mit dem Kompaß allein nach der flachen Schnurlänge	10	3	—	1	6
3	Mit dem Gradbogen allein nach der flachen Schnurlänge	10	3	—	1	6
4	Beim bloßen Messen der Länge mit Meßkette oder Stäben	10	—	6	—	3
	Unter 1 bis 4 werden bei 20 Grad Neigung und darüber die doppelten Sätze berechnet.					
5	Beim Abstecken von Linien	10	—	—	—	9
6	Bei der Aufnahme mit Visir-Instrumenten:					
	a. unter gleichzeitiger Beobachtung des Gradbogens	10	4	—	2	—
	b. ohne Beobachtung des Gradbogens	10	3	—	1	6
7	Beim doppelten Visiren auf jeder Station (vor- und rückwärts), um die lokale Ablenkung der Magnetnadel zu eliminiren:					
	a. unter Benutzung des Gradbogens	10.	5	—	2	6
	b. ohne Benutzung des Gradbogens	10	4	—	2	—
	Den Sätzen unter 6 und 7 wird bei 20 Grad Neigung und darüber, sowie auch dann, wenn die Brathuhn'sche verschärfte Methode des Observirens angewendet wird, die Hälfte zugesetzt. Seitenabmessungen und Nebenbeobachtungen sind nicht zu berechnen.					
8	Für die Bestimmung eines wesentlichen Punktes durch zwei oder mehrmaliges Einschneiden (Anvisiren)	—	—	—	5	—
	Bei Bestimmung naher und unwesentlicher Punkte durch Einschneiden (Anvisiren) ist Nichts zu berechnen.					
9	Für das Ablothen von Schächten (Saigerschnüren)	10	7	6	—	—
10	Für das bloße Messen von Schachttiefen	10	4	—	—	—
11	Für die Angabe eines Ortspunktes, eines Schachtes, einer Ortsstunde (Prahme), einer Markscheiderstufe und für jede derartige Arbeit	—	20	—	20	—
	Bloße Markscheiderzeichen sind nicht zu bemerken.					
12	Beim Nivelliren mit hydrostatischen Instrumenten:					
	a. wenn die Längen gemessen werden	10	1	6	1	—
	b. wenn dabei die Längen nicht gemessen werden, für jede Aufstellung	—	6	—	4	—
13	Bei Polygon-Messungen mittelst des Theodolithen:					

№	Bezeichnung der Arbeiten.	für Meter	Gebührensatz a. unter Tage Sgr.	Gebührensatz a. unter Tage Pf.	Gebührensatz b. über Tage Sgr.	Gebührensatz b. über Tage Pf.
	a. für die erforderlichen Winkelmessungen, nöthigenfalls mit mehrmaliger Repetition, Fixirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragen der Observationen mit Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragung der einzelnen Stations- und Fixpunkte auf die Fundamentalrisse und für die Reinzeichnung, für jede Aufstellung	—	15	—	12	—
	b. Findet dabei eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Gebührensatz für jede Aufstellung	—	10	—	10	—
	c. Wenn bei den unter a und b erwähnten Theodolit-Aufnahmen der Theodolit in Grubenbauen von 20 und mehr Grad Neigung (donlägige Schächte, Ueberhaue, Bremsberge 2c.) aufgestellt werden muß, so wird für jede solche Aufstellung das Doppelte der im Vorstehenden angegebenen Sätze berechnet.					
	d. Bei Rückwärtseinschnitten auf je 3 Punkte (Pothenoth'sches Verfahren) mittelst des Theodolithen, welche mit solchen Polygonmessungen in Verbindung ausgeführt werden, für jeden so bestimmten Punkt einschließlich der Koordinaten-Berechnung und Kartirung	—	—	—	55	—
	e. Bei den unter a, b und c aufgeführten Theodolith-Aufnahmen werden überdies noch für die gemessene Länge des Polygonzweiges berechnet	10	4	—	1	6
14	Bei Triangulationen für das jedesmalige Anvisiren eines Punktes incl. Ablesen der Nonien	—		—	2	6
	Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulation, die Berechnung der Dreiecke, beziehungsweise der Koordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.					
15	Für eine nach der besten Methode ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung, einschließlich der Controlmessung, nöthigenfalls unter Benutzung des Gradbogens, mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten u. s. w. nebst den erforderlichen Kartirungen auf den Fundamentalrissen und den Reinzeichnungen	10	6	—	2	—
	Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittelung der Länge, z. B. bei Durchschlagsangaben	10	4	—	2	—
16	Messungen anderer Art oder mit anderen Instrumenten, als in Obigem vorgesehen sind, werden nach Diäten berechnet.					
17	Beim Markscheiden in Grubenbetrieben mit schlagenden Wettern resp. bei Anwendung der Sicherheitslampe werden unter 1, 2, 3, 4, 6, 7, 11, 12, 13 und 15 die 1½ fachen und unter 1, 2, 3 und 4 bei 20 Grad Neigung und darüber die 2½fachen Sätze berechnet.					
18	Bei einem jeden Zuge werden die Längen, für welche gleiche Gebührensätze bestehen, zusammengerechnet und zur Rundung der Summe ist fallen zu lassen, was unter 5 Meter bleibt, wogegen 5 Meter und mehr für volle 10 Meter zu rechnen sind. In gleicher Art sind bei Nachtragungen der Grubenbilder u. s. w. die an einem Tage gezogenen Längen desselben Gebührensatzes zu summiren und abzurunden.					

№	Bezeichnung der Arbeiten.	für Meter	Gebührensatz a. unter Tage Sgr.	₰	b. über Tage Sgr.	₰
19	Das Copiren von Plänen aller Art ist nach folgenden Sätzen zu vergüten: Für 100 Quadrat-Centimeter des bezeichneten Raumes — also mit Ausschluß des nur Netzlinien enthaltenden Theiles, — wobei die Aufschrift in einer mäßigen und der Deutlichkeit entsprechenden Größe, sowie der Maßstab mitgerechnet wird, bei einem verjüngten Maßstabe von: 1/500 — 1/1000 der natürlichen Größe 3 Sgr. — Pf. 1/1000 — 1/2000 „ „ „ 4 „ 6 „ 1/2000 — 1/4000 „ „ „ 6 „ — „ 1/4000 — 1/5000 „ „ „ 7 „ 6 „ 1/5000 — 1/10000 „ „ „ 10 „ — „					
20	Copien, deren Maßstab größer oder kleiner als der des Originals ist, sind nach dem Original und zwar so zu berechnen, daß den für dieses geltenden Sätzen ein Viertel derselben zugesetzt wird.					
21	Das Copiren auf Oelpapier oder durchsichtiger Leinwand wird mit der Hälfte des Satzes für das Copiren auf Zeichenpapier berechnet.					
22	Für das Beziehen der Risse mit Netzlinien wird auf je 500 Quadrat-Centimeter a. wenn die Entfernung der Linien 3 Centimeter oder darunter beträgt, 1 Sgr. 6 Pf. b. wenn die Entfernung der Linien über 3 Centimeter beträgt, 1 Sgr. berechnet.					
23	Copien von Zeichnungen in anderen Maßstäben, wie oben vorgesehen, werden nach Diäten bezahlt.					
24	Das Copiren und Nachtragen der amtlichen Rißexemplare wird ebenfalls nach Diäten bezahlt.					
25	Sind Pläne theils nach vorhandenen Karten, theils nach neuen Aufnahmen anzufertigen, so wird die Uebertragung wie eine Copie, und die neue Aufnahme wie eine Nachtragung berechnet.					
26	Bei den Diätensätzen für Arbeiten, welche nach Diäten ausgeführt worden, ist eine Arbeitsdauer von mindestens 8 Stunden vorausgesetzt.					
27	Für das zu den Karten 2c. zu verwendende Zeichenpapier der besten Qualität sind für 100 Quadrat-Centimeter 4 Pfennige, und wenn dasselbe auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist, 8 Pfennige zu vergütigen. Auslagen für Buchbinder und andere Handwerker werden auf Grund der beizubringenden Rechnungen bezahlt. Andere Auslagen für Zeichen- und Schreibmaterialien werden nicht vergütigt.					
28	Hat der Markscheider die zu seiner Hülfe bei den Gruben- und Tagezügen oder beim Aufstellen von Signalstangen zum Zwecke der Aufnahmen nothwendigen Arbeiter selbst gestellt, so ist er berechtigt, die Löhne, welche er diesen Gehülfen zahlen muß, zu liquidiren. Die Schichtlöhne für die aus der Klasse der Arbeiter genommenen Gehülfen sollen das mittlere Häuerlohn um höchstens 25 pCt. überschreiten dürfen. An Reisekosten können den Gehülfen für den Hin- und Rückweg 5 Sgr. pro Meile vergütigt werden.					

31) Bekanntmachung, betreffend die Verpackung der Packetsendungen.

Zur Umhüllung von Packetsendungen wird von den Absendern häufig Packpapier von sehr geringer Güte, z. B. sprödes Strohpapier benutzt, welches nicht den erforderlichen Schutz gegen Beschädigungen des Inhalts der Packete gewährt. Das Publikum wird daher ersucht, im eigenen Interesse zur Umhüllung von Packetsendungen festes und dauerhaftes Material zu verwenden.

Berlin, den 14. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

32) Seitens der Französischen Regierung sind Mittheilungen nach Berlin gelangt, welche über das weitere Fortschreiten einer in Frankreich aufgetretenen Krankheit des Weinstocks nähere Auskunft enthalten. Diese durch ein Insekt, welches an der Wurzel des Weinstocks lebt, und dem man in Frankreich die wissenschaftliche Benennung Phylloxera vastatrix beigelegt, hervorgerufene Krankheit hat sich vorzugsweise in denjenigen Departements und Landestheilen ausgebreitet, welche am östlichen Ufer des Rhone belegen sind, wo sie z. B. im Arrond. d'Orange 3600 Hekt., den dritten Theil aller dort befindlichen Weinberge gänzlich zerstört hat. An dem westlichen Ufer des Rhone hat sie sich, wenn auch in geringerem Umfange, in den Departements du Gard, l'Ardèche und l'Hérault, außerdem aber auch im Bordelais gezeigt.

Nach den angestellten Untersuchungen gehört das mit bloßen Augen kaum erkennbare Insekt der Ordnung der Hemipteren und darunter den Blattläusen an. Dasselbe lebt im ungeflügelten Zustande auf der Wurzel des Weinstocks, die es zugleich zerstört. Im geflügelten Zustande zeigt sich das Insekt nur selten, lebt dann über der Erde und in diesem Zustande scheint dasselbe, von Luftströmungen fortgetragen, die Krankheiten in weitere Entfernungen zu verbreiten.

Das drohende Fortschreiten dieser Krankheit, welche von der Französischen Regierung als eine „Landplage" bezeichnet wird und gegen welche bisher ein anderes Mittel, als gänzliches Verbrennen der inficirten Weinstöcke und Reinigung der Erde, in welcher sie gewachsen, nicht aufgefunden worden ist, veranlaßt, das betheiligte Publikum von der Gefahr zu benachrichtigen, welche sich immer mehr den deutschen Grenzen nähert und insbesondere vor dem Beziehen von Weinreben aus den östlichen Gegenden Frankreichs ausdrücklich zu warnen.

Stettin, den 20. December 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

33) Zur Prüfung derjenigen Candidaten, welche ihre Befähigung zur Verwaltung von Rektor- und Lehrerstellen, die mit literarisch gebildeten Individuen zu besetzen sind, an gehobenen Stadtschulen nachweisen und das sogenannte Examen pro schola et rectoratu deshalb bestehen wollen, ist für das Jahr 1872 **der 22. und 23. Februar cr.** als Termin angesetzt.

Gemäß dem Rescripte des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 29. März 1827 (v. Rönne, das Unterrichtswesen des Preußischen Staates, erster Band pag. 424) wird diese Prüfung in der Stadt Pölitz bei dem dortigen Königlichen Schullehrer-Seminar abgehalten werden.

Die Bewerber um Zulassung zur Prüfung haben aber unsere Genehmigung mit Anwendung des Gesuchsstempels spätestens 3 Wochen vor dem Eintritt des genannten Termins nachzusuchen und wenn diese erfolgt, sich **am 21. Februar cr.**, Abends 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor Crüger in Pölitz persönlich anzumelden und das Weitere über den Gang des Examens zu erfahren.

Dem an uns zu richtenden Gesuche sind folgende Schriftstücke beizufügen:

a. ein in deutscher Sprache abzufassender Lebenslauf des Bewerbers, in welchem die Hauptereignisse seines Lebens kurz anzugeben sind und zu bemerken ist, welche Gymnasien und Universitäten er besucht, welche Examina er bereits bestanden und welche Gelegenheiten zu seiner praktischen Ausbildung für das Schulamt er benutzt habe;

b. und c. sein Abgangszeugniß von dem Gymnasium und der Universität im Original oder in beglaubigter Abschrift;

d. das Zeugniß über die von ihm bestandenen Examina;

e. ein Zeugniß des Superintendenten der Synode, in welcher er sich aufhält, über sein sittliches und religiöses Verhalten und

f. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über seine unbescholtene Führung.

Die Herren Superintendenten des diesseitigen Regierungsbezirks werden hierdurch beauftragt, die in ihrer Synode sich aufhaltenden Candidaten auf Vorstehendes aufmerksam zu machen.

Stettin, den 8. Januar 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

34) Das Departements-Ersatz-Geschäft innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks findet dies Jahr an folgenden Tagen und Orten statt:

am 5. und 6. März in Cammin,
am 8. und 9. März in Greifenberg,
am 11. und 12. März in Naugard,
am 14., 15. und 16. März in Stargard,
am 18. und 19. März in Pyritz,
am 21. und 23. März in Greifenhagen,
am 25. März in Ueckermünde,
am 27. März in Anklam,
am 2. und 3. April in Demmin,
am 5. und 6. April in Labes,
am 12., 13. und 15. April in Swinemünde,
am 17., 18., 19., 20., 22., 23. und 25. April in Stettin.

Solches bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 13. Januar 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

35) Inhalts eines von dem Königlich Sächsischen Gerichtsamt im Bezirksgericht Leipzig erstatteten Berichts ist am 3. November 1871 von demselben zu dem der unter der Firma „Sächsische Hypothekenbank zu Leipzig" in Leipzig bestandenen Aktiengesellschaft der Konkursprozeß eröffnet und in diesem der 17. Februar 1872 als Endtermin für die Anmeldung der Ansprüche gegen die Gesellschaft festgesetzt worden.

Die Konkursgläubiger, insbesondere die Inhaber der von der gedachten Gesellschaft emittirten Pfandbriefe werden hierdurch auf die erfolgte Konkurseröffnung aufmerksam gemacht und zur Vermeidung der ihnen aus einer desfallsigen Versäumniß erwachsenden Rechtsnachtheile zur rechtzeitigen Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert, unter Hinweis darauf:

1) daß die Anmeldung der Pfandbriefe möglichst bald und spätestens am Tage des Anmeldetermins, **den 17. Februar 1872**, bei dem Konkursgericht zu erfolgen hat;
2) daß eine nachträgliche Anmeldung nach Königlich Sächsischen Gesetzen unbedingt unstatthaft und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine Versäumniß ausgeschlossen ist;
3) daß daher bei unterlassener oder auch nur verspäteter Anmeldung die Inhaber von Pfandbriefen aller ihrer Rechte an die Konkursmasse verlustig gehen;
4) daß der Anmeldung die Pfandbriefe im Original beizufügen sind, sowie
5) daß alle diejenigen, welche sich als Inhaber von Pfandbriefen anmelden, in Leipzig einen Bevollmächtigten zu bestellen haben und daß zu empfehlen ist, sich zur Anmeldung der Ansprüche und sonstigen Wahrung der Rechte eines dortigen Rechtsanwaltes zu bedienen.

Stettin, den 16. Januar 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

36) Zu Ostern d. J. wird wieder eine neue Aufnahme junger Leute, welche sich dem Schullehrerstande widmen wollen und das 16. Lebensjahr vollendet haben, in die zu Plathe bestehende Präparandenanstalt vor sich gehen. Zur Vorprüfung für die Anstalt haben wir als Termin **Freitag den 1. März d. J.** festgesetzt.

Am 29. Februar cr. haben sich die Bewerber um Aufnahme in Plathe selbst unserem Commissarius, welcher sich dort befinden wird, persönlich vorzustellen und diesem folgende Atteste vorzulegen:

1) einen Taufschein;
2) ein Schulzeugniß und ein Führungsattest;
3) ein von dem Kreisphysikus ausgestelltes Attest über Freiheit von körperlichen Gebrechen, Geeignetheit für den Lehrerberuf in Betreff der leiblichen Gesundheit und Stärke und über geschehene Nachimpfung der Pocken;
4) ein Attest der Eltern oder Vormünder über ihre Willigkeit, das geordnete Kostgeld von 50 (Funfzig) Thalern pro Jahr in halbjährlichen Raten à 25 Thlr. praenumerando und prompt an die Anstalt zu entrichten;
5) ein Attest eben derselben, in welchem sie versprechen, vor Schluß des einjährigen Kursus ihre Pflegebefohlenen nicht aus der Anstalt herauszunehmen, wenn nicht etwa Krankheit es nöthig machen sollte, und
6) einen von dem Bewerber selbst abgefaßten kurzen Lebenslauf.

Sollte wegen Bedürftigkeit ein Antrag auf einen Erlaß an dem Kostgeld gestellt werden müssen, so haben die bezüglichen Eltern oder Vormünder ein obrigkeitliches Attest über ihr Unvermögen unserem Commissarius ebenfalls am 29. Februar cr. vorlegen zu lassen.

Stettin, den 18. Januar 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

37) Unter den Schafen in Boblin, Kreis Randow, ist die Pocken-, in Falkenwalde, desselben Kreises, und zu Nickelsmühle, Kreis Regenwalde, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870, Amtsblatt Seite 99, gesperrt.

Stettin, den 19. Januar 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

38) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Alt Prilipp, Kreis Pyritz, und auf dem Vorwerk Carolinenhoff, Kreis Regenwalde, sowie die Räudekrankheit in Kolzow, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 19. Januar 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

39) Seitens der Königlich Niederländischen Staatsregierung ist die Erklärung abgegeben worden, daß Niederländische Unterthanen zur Eingehung einer Ehe im Auslande keiner Erlaubniß ihrer Heimathsbehörde bedürfen, daß nach Artikel 6 des dortigen Civilgesetzbuchs die Ehefrau eines Niederländers und die aus der Ehe hervorgehenden Kinder von selbst die Niederländische Staatsangehörigkeit erwerben, und daß deutsche Unterthanen im Falle ihrer Verheirathung in den Niederlanden weder eines Trauerlaubnißscheines, noch eines Wieder-Aufnahme-Reverses ihrer zuständigen Heimathsbehörde bedürfen.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der Niederländischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Beden-

ken, die Vornahme von Trauungen Niederländischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens auch ohne Beibringung der im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Bescheinigung der Heimathsbehörde zu gestatten. Demzufolge wird in Gemäßheit des §. 2 des gedachten Gesetzes bezüglich der Königlich Niederländischen Staatsangehörigen von der Beibringung des in §. 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsbehörde in Zukunft Abstand genommen.

Stettin, den 20. Januar 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Konsistoriums

10) Das Gesetz vom 13. März 1854 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1854, Seite 123), betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten, welches gegenwärtig noch gilt:

I. rücksichtlich aller Angehörigen von Staaten außerhalb des Deutschen Reichs mit den unten:
  - sub a. in Ansehung der Britischen und Französischen Unterthanen, sowie der Bürger der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika,
  - sub b. in Ansehung der Königlich Belgischen Unterthanen,
  - sub c. in Ansehung der Oesterreichischen Unterthanen,
  - sub d. in Ansehung der Kaiserlich Russischen Staatsangehörigen,

gemachten Maßgaben;

II. innerhalb des Deutschen Reichs rücksichtlich Bayerns (vergl. I des Schlußprotokolls de dato Versailles, 23. November 1870, Bundesgesetzblatt vom Jahre 1871, Seite 23)

enthält folgende Bestimmungen:

§. 1. Ausländer, welche in den Königlich Preußischen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsbehörde ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§. 2. Die Herren Minister der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als auch mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1) zu erlassen.

§. 3. Geistliche, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß das erforderliche Attest (§. 1) ihnen vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§. 2), mit einer Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

Indem wir die obigen Bestimmungen in Erinnerung bringen und besonders darauf hinweisen, daß, wenn nicht eine dem Schlusse des §. 1 des obigen Gesetzes entsprechende specielle Heiraths-Erlaubniß vorgelegt wird, das Attest der heimathlichen Ortsobrigkeit von Ausländern **ausdrücken** muß, daß sie nach dortigen Gesetzen unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, bemerken wir mit Bezug auf §. 2 des vorstehenden Gesetzes, daß die Herrn Minister der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern

a. durch Rescripte vom 30. August 1856 und 2. April 1858 (Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung vom Jahre 1856, Seite 220 und vom Jahre 1858, Seite 59)
   den Britischen und Französischen Unterthanen, sowie den Bürgern der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika,

b. durch Rescript vom 27. April 1869 (kirchliches Amtsblatt vom Jahre 1869, Seite 49)
   den Königlich Belgischen Unterthanen,

c. durch Rescript vom 17. Juni 1869 (kirchliches Amtsblatt vom Jahre 1869, Seite 56)
   denjenigen Oesterreichischen Unterthanen, welche in Nieder-Oesterreich, Steiermark, Mähren, Schlesien, Ober-Oesterreich, Böhmen, im Küstenlande, in Kärnthen, Galizien, in der Bukowina, in Dalmatien, Ungarn und Siebenbürgen heimathsberechtigt sind,

d. durch Rescript vom 2. März 1871 (kirchliches Amtsblatt vom Jahre 1871, Seite 23)
   den Kaiserlich Russischen Staatsangehörigen,

wenn sie in Preußen eine Ehe zu schließen beabsichtigen, die Beibringung des im §. 1 a. a. O. vorgeschriebenen Attestes erlassen haben, insofern den betreffenden Personen durch einen Paß resp. des Britischen oder Französischen Ministeriums, der Unions-Regierung, des Belgischen, Oesterreichischen oder Russischen Ministeriums, oder auch durch einen Paß der diplomatischen Agenten dieser Behörden im Auslande ihre Eigenschaft als Unterthan der ad a bis d genannten Staatsgebiete ausdrücklich bezeugt wird. Pässe, welche diese Eigenschaft nicht bezeugen, können als Nachweis der Nationalität nicht gelten, und haben bei obwaltenden Zweifeln die Königlichen Regierungen über diese Frage zu entscheiden.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß ein Fremder auch nach längerem Aufenthalt resp. Wohnsitz in Königlich Preußischen Landen so lange als ein Ausländer betrachtet werden muß, bis er nach dem Gesetze vom 31. December 1842 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843, Seite 15) die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat.

Stettin, den 18. Januar 1872.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

4) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

41) Zur Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht haben wir für das Jahr 1872 den Termin auf **den 9. April d. J. und die folgenden Tage** festgesetzt.

Dieser Prüfung haben sich Diejenigen zu unterziehen, welche als Lehrerinnen an einer öffentlichen Schule angestellt zu werden, oder eine Privatschule einzurichten oder zu übernehmen oder an einer solchen zu unterrichten wünschen. Solche Personen, welche nur in die Stellung von Hauslehrerinnen eintreten wollen, sind nicht verpflichtet, einer Prüfung vor uns sich zu unterwerfen.

In dem an uns zu richtenden Anmeldeschreiben hat jede Petentin sich bestimmt darüber zu erklären, ob sie die Befähigung für den Unterricht an höheren Töchterschulen oder nur für den an Elementarschulen durch die Prüfung nachzuweisen wünscht.

Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind auch gehalten, die unten näher bezeichneten Anmeldungen und Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift, nebst einer von ihnen gefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Attest darunter, daß beides von ihnen angefertigt sei, dem Herrn Geheimen Regierungs- und Schulrath Crüger hierselbst spätestens 14 Tage vor dem genannten Termin einzusenden. Es ist unzulässig, eines oder das andere dieser Papiere erst bei dem Erscheinen zur Prüfung vorzulegen.

Demnächst haben die Competentinnen sich am Tage vor der Prüfung, also am 8. April d. J., Nachmittags 4 Uhr, in der Wohnung des Direktors der städtischen höheren Töchterschule, Herrn Professor Glagau hierselbst, persönlich zu melden, wo ihnen das Nöthige über den Gang der Prüfung mitgetheilt werden wird.

Die einzureichenden Papiere sind:

1) der Anmeldebogen, auf welchem Vor- und Zuname der zu Prüfenden, Ort, Jahr und Tag der Geburt, Name, Stand und Wohnort des Vaters, jetziger Aufenthaltsort, die Anstalt, auf welcher sie ihre Schulbildung erhalten, und die Art, wie sie sich für den Beruf als Lehrerin vorbereitet haben, die Verhältnisse, in welchen sie zuletzt gewesen, und die zum Beweise der Richtigkeit der vorstehenden Angaben beigebrachten Zeugnisse anzugeben sind;
2) das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr religiöses und sittliches Verhalten. Insofern die Bewerberinnen bereits an einer öffentlichen oder concessionirten Privatschule unterrichtet haben, werden sie wohl thun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen;
3) das Tauf- oder Geburtszeugniß.

Ausländerinnen müssen die Zulassung zur Prüfung zunächst bei uns nachsuchen.

Die der Prüfungs-Kommission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zwecke ausgestellt und als solche bezeichnet werden, stempelfrei.

An Prüfungsgebühren sind vier Thaler von allen denen am 9. April d. J. zu zahlen, welche nicht allein für das Elementarlehrerinnen-Amt geprüft sein wollen.

Stettin, den 12. Januar 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

5) anderer Behörden.

42) Feuerkassengelder-Ausschreiben der ständischen Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz ꝛc. pro II. Semester 1871.

In den Monaten Juli bis mit December 1871 fanden im Societätsbezirke 67 Feuersbrünste statt, für welche die Societät Vergütung zu gewähren hat.

Es wurden

total eingeäschert:	partiell beschädigt:
4 Wohnhäuser,	45 Wohnhäuser,
22 Hofgebäude,	43 Hofgebäude,
47 Scheunen,	6 Scheunen,
1 Fabrikgebäude.	4 Fabrikgebäude.

Außerdem erlitten 10 Wohnhäuser, 1 Hofgebäude, 2 Scheunen, 1 Mühle und 1 Fabrikgebäude durch den Blitz, welcher nicht zündete, partielle Beschädigungen.

Der Betrag der Vergütung für diese Schäden, einschließlich der Spritzen- und Wasserwagen-Prämien und Schadenfeststellungskosten, ist festgesetzt resp. anzunehmen auf . . . . . . Thlr. 47,113. 7. 8

und für Nebenbeschädigungen, für außerordentliche bau- und feuerpolizeiliche Revisionen, unter Mitwirkung ständischer Kommissarien, für andere technische Revisionen im Societäts-Interesse, an Mandatariengebühren und Postporto sind erforderlich . . . . „ 3,097. 15. 5

Mithin Bedarf: Thlr. 50,210. 23. 1

Die Ueberschüsse aus dem Feuerkassengelder-Ausschreiben pro I. Semester pr., die wiedereingezogenen Brandentschädigungsgelder, die zurückerstatteten Mandatariengebühren und die Zinsen von den bei der Königlichen Haupt-Bank belegt gewesenen Kassenbeständen decken . . . . „ 19,096. 29. 2

Es sind sonach noch Thlr. 31,113. 23. 11 durch die von den Theilnehmern der Societät zu leistenden Beiträge aufzubringen.

Zu diesem Behuf werden hierdurch ausgeschrieben vom Hundert der Versicherungssumme: der Gebäude I. Klasse 8 Pf., der Gebäude II. Klasse 2 Sgr., der Gebäude III. Klasse 3 Sgr. 4 Pf., der Gebäude IV. Klasse 9 Sgr. 4 Pf., mithin von 55,859,025 Thlr. Versicherungssumme in Klasse I = 12,413 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., von 40,088,250 Thlr. Versicherungssumme in Klasse II = 26,725 Thlr. 15 Sgr., von 7,616,150 Thlr. Versicherungssumme in Klasse III = 8,462 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf., von 1,854,950 Thlr. Versicherungssumme in Klasse IV = 5,770 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf., überhaupt von 105,418,375 Thlr. Gesammt-Versicherungssumme . . . . 53,371 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf.

Die Recepturgebühren à 2 Procent betragen . 1,067 " 13 " 2 "

Verbleiben 52,304 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. zur diesseitigen Verrechnung beziehungsweise Gutschreibung auf die Feuerkassenbeiträge pro I. Semester 1872.

Die Magisträte der associirten Städte wollen hiernach die von den Theilnehmern der Societät zu leistenden Feuer-Societäts-Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen an unsere Hauptkasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 9. Januar 1872.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

43) In der, unsere Bekanntmachung vom 16. December v. J. abdruckenden Extra-Beilage zum Amtsblatt Stück 1 vom 5. Januar cr. sind folgende Druckfehler enthalten:

Seite 1 muß es heißen:

sub E.

ad 29 m. 1 Kubikmeter kiehnen halb Kloben und halb Knüppelholz 28 Sgr. 5 Pf. und nicht 28 Sgr.

ad 29 n. 1 Kubikmeter elsen Klobenholz 1 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf. und nicht 1 Thlr. 7 Sgr.

ad 29 p. 1 Kubikmeter elsen halb Kloben- und halb Knüppelholz 28 Sgr. 5 Pf. und nicht 28 Sgr.

Stargard, den 10. Januar 1872.

Königl. General-Kommission für Pommern.

44) Die Schifferprüfung für große Fahrt zu Grabow a. O. wird in dem Navigations-Schul-Gebäude daselbst, **am 11. März c.** beginnen. Anmeldungen dazu wird der Herr Navigationslehrer Domcke dort entgegennehmen; zulassungsfähig sind jedoch nur diejenigen Seeleute, die den Anordnungen über die Prüfungen der Schiffer und Steuerleute des Herrn Reichskanzlers, vom 30. Mai 1870, im §. 3, genügt haben.

Danzig, den 14. Januar 1872.

Der Navigations-Schul-Direktor Albrecht.

45) Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigener gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66, 105, 109 der Bank-Ordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1872.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrverweser Danckwardt ist zum Pastor in Schwerinsburg, Synode Anklam, erwählt und in dieses Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Cramonsdorf, Synode Daber, Privatpatronats, zu welcher 2 Kirchen gehören, kommt durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die Küster- und Lehrerstelle in Damitzow, Synode Gartz a. O., ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privat-Patronats.

Die Küster- und Lehrerstelle in Plötz, Synode Demmin, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privat-Patronats.

In Stargard i. Pom. ist der Lehrer Köpsell fest angestellt.

Die Küster- und Lehrerstelle in Stolzenburg, Parochie Dargitz, Synode Pasewalk, kommt durch Emeritirung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

Ernannt sind: der Geheime expedirende Sekretair Walter in Stettin zum Postrath, die Post-Sekretaire Hildebrandt und Meißner in Settin zu Ober-Postdirektions-Sekretairen und der Postsekretair Rachow in Stettin zum Ober-Postsekretair.

Versetzt sind: der Post-Kommissarius Tielsch von Demmin nach Stralsund, die Postsekretaire Gebhardt von Stettin nach Commern, Reinecke von Anklam nach Schivelbein und Winkler von Schivelbein nach Stettin, der Packetbesteller Lüdtke von Stargard i. Pomm. als Briefträger nach Swinemünde und der Wagenmeister Woltersdorf von Greifenhagen als Packetbesteller nach Stargard i. P.

Freiwillig aus dem Postdienste geschieden ist: der Postamts-Assistent Eckert in Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 5. Den 2. Februar 1872.

In Bezug auf die Bekanntmachung des General-Postamts über die deutliche Adressirung der Briefe möchte noch darauf aufmerksam zu machen sein, daß z. B. eine Adresse mit feinen Schriftzügen und blasser Tinte, wenn man sie einzeln, bei vollem Tageslicht und mit Ruhe ansieht, immerhin noch ganz deutlich erscheinen kann, daß sie dies aber nicht mehr ist unter Tausenden von Adressen, von denen jede, der nöthigen Eile wegen, oft nur mit einem Blick gestreift werden kann, häufig bei Lampenlicht und im rüttelnden Eisenbahn-Postwagen.

Reichs-Gesetzblatt.

(No. 769.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Telegraphen-Direktion in Carlsruhe und in Straßburg i. Elsaß. Vom 21. December 1871.

(No. 770.) Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitimations-Scheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen. Vom 31. December 1871.

(No. 771.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,000,000 Thalern. Vom 2. Januar 1872.
Ausgegeben zu Berlin den 5. Januar 1872.

(No. 773.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die oberste Marinebehörde. Vom 1. Januar 1872.
Ausgegeben zu Berlin den 8. Januar 1872.

(No. 775.) Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang der Telegraphen-Direktoren. Vom 27. December 1871.

(No. 776.) Zusatzconvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich, unterzeichnet Frankfurt a. M., den 11. December 1871.
Ausgegeben zu Berlin den 18. Januar 1872.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7933.) Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berliner Nord-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. Juni 1870.

(No. 7934.) Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Bieteritz bis zur Preußisch-Dessauischen Landesgrenze in der Richtung auf Zerbst, und einen Nachtrag zu dem Statut der gedachten Gesellschaft. Vom 9. Oktober 1871.

(No. 7935.) Allerhöchster Erlaß vom 11. December 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Wehrabgaben auf der Werra und der Schleuse vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

(No. 7936.) Allerhöchster Erlaß vom 13. December 1871, betreffend die Bestätigung eines von dem 29. General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu 1 der durch den Erlaß vom 13. Juli 1868 genehmigten Beschlüsse des 27. General-Landtages.

(No. 7937.) Statut für den Verband zur Melioration des Engelaubs in der Gemarkung von Hümme, Kreis Hofgeismar. Vom 16. December 1871.

(No. 7938.) Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neuhaldersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, vom südlichen Eingange des Dorfes Emden durch letzteres in der Richtung auf Hilgesdorf bis an die Neuhaldensleben-Höfingener Societäts-Chaussee.

(No. 7939.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Memel vom 22. August 1871. Vom 20. December 1871.
Ausgegeben zu Berlin den 12. Januar 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

46) Bekanntmachung, die neuen Postmarken betreffend.

Mit Bezug auf die wiederholt veröffentlichten früheren Bekanntmachungen macht das General-Postamt bei den vorliegenden Erfahrungen nochmals darauf aufmerksam, daß die Ende 1871 außer Geltung gekommenen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder nur bis einschließlich 15. Februar d. J. bei den Deutschen Reichs-Postanstalten gegen neue Postwerthzeichen umgetauscht werden. Vom 16. Februar d. J. ab werden die früheren norddeutschen Freimarken

rc. zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, 15. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

47) Auf den Wunsch der Kaiserlichen Admiralität soll dem im Auslande befindlichen Personal der Kaiserlichen Marine die Möglichkeit geboten werden, Gelder von der Heimath durch Postanweisungen übermittelt zu erhalten. Die betreffenden Geldbeträge können, von jetzt ab, bei allen Reichspostanstalten auf Grund der gewöhnlichen Postanweisungen eingezahlt werden.

Die Uebermittelung dieser Beträge an die Adressaten wird das Marine-Postbureau in Berlin zu denselben Terminen bewirken, welche für die Absendung der Privatbriefe an die im Auslande befindlichen Personen der Deutschen Marine bestimmt sind.

Vom Absender ist zu erheben:

a. Bei Zahlungen an die Offiziere und an die im Offizier-Range stehenden Beamten für Beträge bis 25 Thlr. eine Gebühr von 2 Gr. und für Beträge über 25 bis 50 Thlr. eine Gebühr von 4 Gr.; bei Postanweisungen aus Berlin selber in beiden Fällen eine Gebühr von 2 Gr.

b. Bei Zahlungen an Mannschaften vom Deckoffizier erster Klasse abwärts für Beträge bis zur Höhe von 5 Thlr. eine Gebühr von 1 Gr., bei höheren Beträgen die Gebühren unter a.

Außer der Adresse und der Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders dürfen anderweite Mittheilungen auf die Postanweisung nicht niedergeschrieben werden. Die Adresse selbst muß neben dem Namen und Dienstcharakter pp. des Adressaten insbesondere auch die Angabe enthalten:

„An Bord Sr. Majestät Schiff (Name des Schiffs) per adr. des Kaiserlichen Hof-Postamtes in Berlin."

Berlin, den 20. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

48) Bekanntmachung, Beschwerden über die Post betreffend.

Statistische Ermittelungen, welche das General-Postamt über die Beschwerden hat anstellen lassen, ergeben, daß ein nicht geringer Theil derselben sich auf mangelhafte Adressirung der Briefe rc. zurückführt. Im Jahre 1871 haben allein von Berlin Tag für Tag zwischen 300 und 400 Briefe rc. (im Durchschnitt 357) nach dem Aufgabeorte zurückgesendet werden müssen, die Mehrzahl wegen ungenauer Adressen. Wenn auch die Zahl der in Berlin eingehenden Briefpostsendungen täglich 77,000 im Durchschnitt beträgt, so ist immerhin jene Anzahl von Retourbriefen (½ pCt.) recht erheblich zu nennen, und jedenfalls läßt sie sich sehr verringern, wofern die Aufgeber die Adressen recht genau, vollständig, mit deutlichen Schriftzügen, und wenn irgend möglich unter Angabe der Wohnung anfertigen möchten. Berlin, den 28. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

49) Dem Schulamts-Kandidaten Carl Kressin in Martentin, ist widerruflich die Concession als Hauslehrer für den Umfang des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks ertheilt.

Stettin, den 18. Januar 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

50) Nachstehende Nachweisung der von Privatpersonen an Kirchen, Pfarren und Schulen des Regierungs-Bezirks Stettin im Jahre 1871 gemachten Geschenke:

1) Durch den Pastor Heinze in Wachholzhagen von dem Kirchen-Vorstande daselbst der dortigen Kirche eine Neusilberversilberte, innen vergoldete Altar-Weinkanne mit Kreuz; von einem Ehepaar in Leussin derselben Kirche eine ebensolche Kanne; von einem Ehepaar in Kirchhagen derselben Kirche eine schwarze Kelchdecke von Sammetmanchester mit silbernen Frangen und Kreuz; von einem Ehepaar in Bockenhagen derselben Kirche eine ebensolche Kanzelpultdecke; von einem unbekannten Geber 2 Altar-Lichte.

2) Durch den Superintendenten Schliep in Wollin von dem Rathmann Radmann daselbst der dortigen Kirche zwei Leuchter von Serpentinstein für den Altartisch der Sakristei; von den Osterkonfirmanden 5 Thlr. 13 Sgr. zu einem größeren Geschenk für die Kirche; von Ungenannt eine Altarbibel in Folio mit Goldschnitt; von den Konfirmanden in der St. Georgs-Kirche eine rothe Altar- und Kanzelpultdecke für diese Kirche; von Ungenannt in Lebbin der dortigen Kirche ein gußeisernes Kruzifix mit vergoldetem Korpus; von dem Konfirmanden Johannes Strey in Cono der Kirche in Cono eine Taufwasserkanne von Alfenide; von Fräulein Martha Holtz in Kissnow der dortigen Kirche eine gestickte Decke unter die vasa sacra; von Ungenannt in Lebbin eine Altar- und eine Kanzelbibel, Zinthe's Evangelien-Predigten, eine Decke über die vasa sacra von echtem Sammt mit silbernen Frangen, ein Lesepult, ein Kruzifix zum Gebrauch bei Begräbnissen, drei Pfund Stearin-Lichte für den Kronleuchter, zwölf Flaschen Abendmahl-Wein.

3) Durch Pastor Richter in Janikow von einem Mitglied der Gemeinde Zamzow der Kirche daselbst 1 Thlr.; von einem eingezogenen Landwehrmann aus Frankreich derselben Kirche 2 Thlr.

4) Durch den Pastor Schmidt in Labes von Frau Flsbeck und Sohn in Bonin der Kirche daselbst zwei Altarlichte; von der Wittwe Benecke daselbst derselben Kirche eine Altarbibel.

5) Durch den Superintendenten Röber in Gollnow von Ungenannt der Kirche in Körchen eine Altarbibel; von dem Bauer August Tetzlaff in Marsdorf der dortigen Kirche einen Taufstein für 45 Thlr.; von dem Major v. Lettow der Kirche

in Wangeritz eine Altarbekleidung; von dem Bauer Seeger in Zampelhagen der dortigen Kirche eine dergleichen Decke; von dem Bauer Winter daselbst einen Taufstisch von Eichenholz; von der Familie Braun in Rehseel ein Altarbehänge; von Ungenannt der Pfarre in Speck einen silbernen Kelch zur Krankenkommunion; von dem Fräulein L. v. Schickfuß in Kulm der Kirche in Gr.-Christinenberg zu einem Taufstein 50 Thlr.; von der verehelichten Bauer Brandenburg in Wittenfelde der dortigen Kirche eine sammtne Kanzelpultdecke mit Seidenstickerei und Frangen.

6) Durch Pastor Lewald in Grapzow von Frau Sanitätsräthin Maas in Anklam der Kirche in Grapzow eine weiße Tüll- und eine weiße Dammast-Decke zum Bedecken der heiligen Gefäße; von der Bauer-Wittwe Peters in Grapzow derselben Kirche einen Taufbecken von Britannia-Metall.

7) Durch den Superintendenten Gercke in Werben von dem Herrn Patron zu Buslar, Regierungsrath Dumrath in Stettin, nebst Gemahlin, eine Altarbekleidung von schwarzem Tuch mit Silberstickerei und Frangen, eine Decke für den Taufstisch von schwarzem Tuch mit silbernen Frangen, eine schwarzsammtne Kanzeldecke mit Silberstickerei und Frangen, eine dergleichen Decke für das Küsterpult, eine schwere silberne, reich vergoldete Taufschaale und silberne Taufkanne; von dem Major v. Saldern in Stettin der Kirche Brallenthin einen silberplattirten Abendmahlskelch nebst Patene und eine dergleichen Hostienkapsel.

8) Durch Pastor Friedländer zu Grünhof bei Stettin von dem in Grünhof verstorbenen Hauptlehrer und Kirchen-Vorsteher Wiedemann der Lukas-Kirche daselbst ein Legat von 200 Thlr.; von dem ebendaselbst verstorbenen Oberstlieutenant a. D. Ristow derselben Kirche ein Legat von 400 Thlr.; von der Frau des Hauptlehrers, Henriette Meyer in Grünhof, derselben Kirche ein Kapital von 200 Thlr.; von der Frau Wittwe Auguste Dommer daselbst derselben Kirche ein Kapital von 400 Thlr.

9) Durch den Pastor Goetzke in Ferdinandshof von der verwittweten Oberkontrolleur Richter der Kirche in Meyersberg eine blausammtne Altardecke mit silbernen Frangen und Kreuz, eine dergleichen Altarpultdecke mit silbernen Frangen, eine dergleichen Küsterlesepultdecke mit Kreuz und Frangen, eine dergleichen Kanzeldecke mit silbergesticktem Kreuz und Frangen.

wird hierdurch gern von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 19. Januar 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

51) Herr Paul Marcellin Berenger ist zum französischen Consul in Stettin ernannt und demselben Namens des Deutschen Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Stettin, den 22. Januar 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

52) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie V, bezw. II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. December 1875 nebst Talons werden vom 5 Februar d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und außerdem bei den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, sowie bei den Königl. Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind.

Stettin, den 26. Januar 1872.

Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

58) Bekanntmachung, die 17. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der am 15. und 16. d. Mts. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2400 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. Js. gezogenen 24 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. Js. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Koupons Serie III No 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1871 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Koupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Kreissteuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunalkassen, sowie in den Bureaux der Landräthe, Magisträte, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen von dem Kündigungstermine an aufhört und daß derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 30. Januar 1872.

Königliche Regierung; Kassenverwaltung.

Personal-Chronik.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Bluhm ist zum Pastor in Rützow, Synode Colberg, erwählt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Ritschke, bisher in Rützow, Synode Colberg, ist zum Pastor in Lupow, Synode Altstadt Stolp, ernannt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Sellin, Synode Greifenberg i. Pomm., Königlichen Patronats, zu welcher 1 Kirche und 2 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1873 wieder zu besetzen.

Die Pfarre zu Caseburg, Synode Usedom, ein Unikum, Königlichen Patronats, gelangt durch Versetzung des zeitigen Inhabers zum 1. Juli d. J. zur Erledigung.

Der wissenschaftliche Lehrer Dr. Carl Conradt bei der städtischen Reallehranstalt zu Stettin ist fest angestellt.

In Bienenwerder, Synode Greifenhagen, ist der Schullehrer Koeppen fest angestellt.

Die Lehrerstelle in Carlshagen, Synode Usedom, deren Einkommen bei freier Wohnung und Feuerung 170 Thlr. beträgt, ist durch die Entlassung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

In Barfußdorf, Synode Gollnow, ist der Küster und Schullehrer Gaedtke fest angestellt.

In Lasbeck, Synode Daber, ist der Küster und Schullehrer Gebhard fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei eine Extra-Beilage, betreffend das Post-Reglement vom 30. November 1871, eine Beilage und ein Anzeiger.

Liste

welche auf die am 15. September 1871 gezogenen 24 S
nämlich Serie 111. 227. 336. 523. 664. 665. 74
1392. 1407. 1433. 1438. 1449. 1468., in der an

№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№
11022	120	33555	150	66322	150	74471	120	807
24	150	57	115	32	120	96	120	5
34	150	58	150	35	115	98	120	5
41	120	60	120	36	150	74500	115	5
42	115	63	115	37	150	77714	115	6
54	115	82	120	52	150	22	115	7
67	115	94	150	56	150	27	150	8
70	120	98	120	63	115	33	150	9
71	120	52221	120	64	115	39	120	8862
74	115	22	120	70	150	40	115	2
75	115	23	115	78	120	48	120	2
22620	115	28	150	94	150	70	115	2
35	115	33	120	66423	120	87	115	3
54	90000	40	115	30	1000	79405	115	3
55	115	41	150	36	150	13	115	4
56	150	50	120	56	120	14	115	4
59	115	51	120	66	2000	28	150	4
72	115	52	120	78	150	39	150	5
80	500	54	120	82	120	47	120	6
88	115	57	150	92	115	54	115	6
33501	200	62	150	74402	115	55	1000	7
8	150	64	150	3	115	61	120	8
14	115	70	120	5	115	64	120	9
18	115	76	150	10	115	82	150	9
37	150	80	150	26	115	87	10000	8870
38	120	85	120	34	150	88	120	9320
41	25000	87	150	39	150	79500	115	3
47	115	96	115	45	150	80710	120	4
49	115	66310	120	46	325	14	150	5
50	120	15	115	54	115	28	120	6

Die übrigen 2100 Nummern, welche zu obigen Seri
Sämmtliche Schuldverschreibungen sind mit den Zins=

Berl

Hauptverwa

v. W

Die umstehenden Prämien werde
und Festtage und der zu den Kass
kasse hierselbst, Oranienstraße Nr.
Schuldverschreibungen nebst den d
ab nebst Talons, ausgezahlt.

Der Geldbetrag der etwa

Die Empfangnahme der
und den Bezirks=Hauptkassen in H
Coupons und Talons vom 1. Mä
legen, und nach erfolgter Feststellu
Tilgungskasse bescheinigen, besorger

Die Besitzer von Schuld

Serie 1279. 1328.

Serie 1402. (8. B

Serie 74. 136. 29

Serie 165. 489. 6

Serie 298. 338. 4

Serie 16. 22. 59.
1376. 1377.

Serie 43. 166. 25

Serie 35. 45. 107
1217. 1299.

Serie 177. 201. 3
1482. (15. S

Serie 3. 28. 49. 8
1032. 1033.

werden zur Vermeidung weiteren

proben und bei Postanweisungen siehe §§. 14, 16 und 18.
II. Die Freimarken sind soweit als thunlich in die obere rechte Ecke der Adreßseite zu kleben.

Begleitbrief bei Packeten.

§. 4. I. Der Begleitbrief kann entweder aus einem

so muß dieses der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

Werthangabe.

§. 8. I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf

ı laut der besonderen Bekanntmachung von heute vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn-
n-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungs-
94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der
zu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1871

fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.
Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M.
annover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst
rz d. J. ab einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vor-
ng die Auszahlung vom 1. April d. J. ab gegen Quittungen, welche den Empfang aus der Staatsschulden-
ı wird.
verschreibungen aus den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus
(1. Verloosung für 1856),
erloosung für 1863),
9. 746. (9. Verloosung für 1864),
33. 704. 813. 870. 919. 986. 1207. 1208. 1289. (10. Verloosung für 1865),
29. 522. 569. 790. 884. 1114. 1267. (11. Verloosung für 1866),
88. 114. 214. 359. 364. 474. 575. 602. 658. 766. 824. 891. 940. 943. 956. 1087. 1216. 1280. 1348.
1461. 1481. (12. Verloosung für 1867),
3. 265. 269. 426. 428. 610. 625. 835. 888. 960. 1200. 1303. 1323. (13. Verloosung für 1868),
. 167. 254. 256. 283. 408. 433. 448. 488. 590. 663. 666. 703. 787. 803. 829. 999. 1066. 1191.
1361. 1367. 1483. (14. Verloosung für 1869),
43. 413. 415. 578. 585. 713. 720. 733. 760. 791. 819. 877. 1020. 1037. 1056. 1166. 1181. 1411.
Verloosung für 1870),
32. 311. 322. 345. 396. 427. 467. 520. 521. 532. 558. 617. 648. 669. 700. 833. 889. 914. 916. 921.
1098. 1116. 1152. 1176. 1177. 1249. 1251. 1308. 1339. 1370. 1429. 1448. (16. Verloosung für 1871),
Zinsverlustes an die baldige Realisirung erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei eine Extra-Beilage, betreffend das Post-Reglement vom 30. November 1871, eine Beilage und ein Anzeiger.

Extra-Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 5. Den 2. Februar. 1872.

Post-Reglement
vom 30. November 1871.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Reichs-Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erster Abschnitt.
Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. I. Die Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach den nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, bz. gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Es beträgt das Maximal-Gewicht:
eines Briefes 250 Grammen,
einer Drucksache 1 Pfund,
einer Waarenprobe 250 Grammen,
eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) 100 Pfund.

Adresse.

§. 2. I. Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante" bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk „poste restante" darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

Außenseite.

§. 3. I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf nach der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Correspondenzkarten, bei Waarenproben und bei Postanweisungen siehe §§. 14, 16 und 18.

II. Die Freimarken sind soweit als thunlich in die obere rechte Ecke der Adreßseite zu kleben.

Begleitbrief bei Packeten.

§. 4. I. Der Begleitbrief kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von Werth beschwert sein darf, oder aus einer Correspondenzkarte oder sonstigen bloßen Adresse bestehen, welche aus Cartonpapier oder mindestens aus einem Viertelbogen Papier hergestellt sein muß.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 5. I. Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.) bezeichnet und, wenn der Werth angegeben wird, auch die Werthangabe enthalten sein. Wegen der rekommandirten Packete siehe §. 17 Abs. I.

II. Die Begleitbriefe zu Packeten mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Petschafts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist.

III. Die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempelabdruck überhaupt nicht versehen zu werden.

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

§. 6. I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werthangabe.

II. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

Bezeichnung.

§. 7. I. Die Bezeichnung (Signatur) eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

II. Die Signatur muß haltbar sein; dieselbe muß thunlichst unmittelbar auf der Verpackung angebracht werden. Ist solches nicht möglich, so sind Fahnen von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festen Material zu benutzen.

III. Wenn die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, so muß dieses der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

Werthangabe.

§. 8. I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf

der Adresse des Begleitbriefes, als auf dem dazu gehörigen Packete bei der Signatur, ersichtlich gemacht werden.

II. Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der gesetzlichen Münzwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber die Reduktion vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Dokumenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments, oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Entnahme von Postvorschuß gilt nicht als Werthangabe. Es wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Versicherungsgebühr neben der Postvorschußgebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

Verpackung.

§. 9. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen, genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren 2c., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten 2c. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge 2c.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während des Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Adressaten eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

Verschluß.

§. 10. I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weitern Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

VI. Imgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe 2c., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

VII. In den Fällen hingegen, in welchen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, muß auch bei Packeten ohne Werthangabe ein Siegel- oder Plombenverschluß stattfinden.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit Werthangabe

§. 11. I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuzcouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und

innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 4 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thaler oder 5000 Gulden und bei baarem Gelde nicht 300 Thaler oder 500 Gulden übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 12. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV. Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Posttransportmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 13. I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

IV. Die im §. 12 Abs. II. ausgesprochene Befugniß der Postanstalten, Angabe des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

Correspondenzkarten.

§. 14. I. Die Vorderseite der Correspondenzkarte ist für die Adresse bestimmt. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Formulare können auch zu Begleitadressen und Signaturen für Packete, imgleichen zu Postvorschußsendungen verwendet werden.

II. Die Correspondenzkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§. 15) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Correspondenzkarte durch Druck, Lithographie oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach §. 15 bei Drucksachen gestattet sind.

III. Zu den Correspondenzkarten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient; dergleichen Correspondenzkarten können zu Postvorschußsendungen nicht verwendet werden.

IV. Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten bezogen werden.

V. Die Correspondenzkarten unterliegen dem Frankirungszwange. Für Correspondenzkarten mit Rückantwort muß auch für die Rückantwort das Porto vorausbezahlt werden.

Drucksachen.

§. 15. I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II. Die Sendungen können entweder unter der Adresse bestimmter Empfänger, oder als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen.

III. Für die Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gelten die nachfolgend unter IV. bis XVII., für die Einlieferung als extraordinaire Zeitungsbeilagen die nachfolgend unter XVIII. bis XXI. gegebenen Vorschriften.

a) Bei der Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger.

IV. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Unter Band (Verschnürung) können auch gebundene oder brochirte Bücher versandt werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preiscourante, Familien-Anzeigen, Bücherbestellungen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein und darf in ihrer Größe nicht wesentlich von dem Maß einer Correspondenzkarte abweichen. Wegen Versendung der Correspondenzkarten als Drucksachen siehe §. 14 Abs. II.

VI. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

VII. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VIII. Circulare rc. von verschiedenen Absendern dürfen, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

IX. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift bz. Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche, Durch- und Unterstreichungen, sowie nachträgliche Correcturen bloßer Druckfehler sollen jedoch gestattet sein, soweit diese Zusätze nicht etwa bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen.

X. Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnorts des Absenders.

XI. Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten rc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

XII. Bei Preiscouranten, Courszetteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Abs. IX. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

XIII. Den Büchern kann eine den Preis betreffende Rechnung beigefügt werden. Auch ist gestattet, in die Bücher eine Widmung handschriftlich einzutragen.

XIV. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XV. Bei den Bücherzetteln ist die Vorderseite nur für die Adresse bestimmt; auf der Rückseite ist die handschriftliche Eintragung des Werks rc. (Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien), sowie das Durchstreichen oder Unterstreichen der Vordrucke gestattet.

XVI. Drucksachen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

XVII. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendungen zum Gewichte über 250 Grammen bis 1 Pfund, sowie Sendungen von diesem Gewichte, welche den Versendungs-Bedingungen nicht entsprechen, sind an den Absender zurückzugeben bz. als unbestellbar zu behandeln.

b) Bei der Einlieferung als extraordinaire Zeitungsbeilagen.

XVIII. Als extraordinaire Zeitungsbeilagen im Sinne gegenwärtigen Reglements sind solche dem Abs. I. entsprechende Drucksachen anzusehen, welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Ver-

sendung erfolgen soll. Die betreffenden Drucksachen dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein, noch darf der Verleger für deren Inhalt Insertions-Gebühren erhoben haben.

XIX. Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers nach Maßgabe der von der Postverwaltung näher festzusetzenden Bestimmungen.

XX. Die als extraordinaire Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XXI. In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungsbeilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. 16. I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeignetem Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Adressaten und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschl. der nähern Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preise.

IV. Soweit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewichte von 250 Grammen gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 15 entsprechen.

VII. Die Sendungen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

Rekommandirte Sendungen.

§. 17. I. Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Rekommandation abgesandt werden und müssen in diesem Falle von dem Absender mit der Bezeichnung „Rekommandirt" versehen werden; bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf dem Begleitbriefe und auf dem Packete angegeben sein. Die Wirkung der Rekommandation in Bezug auf Garantie erstreckt sich in diesem Falle stets nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf den Begleitbrief.

II. Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Wünscht der Absender eines rekommandirten Briefes u. s. w eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Gegen Rückschein" auf der Adresse ausgedrückt sein, auch muß der Absender sich namhaft machen oder die Person oder Poste restante-Chiffre bezeichnen, an welche der Rückschein auszuhändigen ist.

IV. Eine Werthangabe ist bei rekommandirten Sendungen nicht zulässig.

Postanweisungen.

§. 18. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. im Wege der Postanweisung zu bewirken.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Postanstalt am Bestimmungsorte.

III. Formulare zu den Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

IV. Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI. Die Postanweisungen unterliegen dem Frankirungszwange.

VII. Ueber den eingezahlten Betrag wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

VIII. Das Verfahren der Rekommandation findet bei dem Postanweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Post-Anweisung angefügte Coupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

X. Findet die Auszahlung in einer andern Währung statt, als derjenigen, auf welche die Postanweisung lautet, so ist die Reduktion des eingezahlten Betrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XI. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XII. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIII. Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplikats der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplikats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplikats von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

Depeschen-Anweisungen.

§. 19. I. Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

Postvorschußsendungen.

§. 20. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zu funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen.

II. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höhern Betrage als 50 Thaler oder 87½ Gulden zulässig.

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß von ....“

enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf rekommandirte Sendungen ist nur bei Packeten ohne Werthangabe gestattet.

V. Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer andern Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduktion des Vorschußbetrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Postanstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante.“

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender, unter Einforderung der im Abs. V. erwähnten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit Werthangabe, so kommen noch die Vorschriften des §. 41 in Anwendung.

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die nach Abs. V. ertheilte Bescheinigung zurückgiebt. Die Postanstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein vorlegt.

IX. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, von dem Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X. Die Postvorschußgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XI. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Postmandate.

§. 21. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. durch Postmandate zu bewirken.

II. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

V. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den im Abs. I. bezeichneten Betrag nicht übersteigen.

VI. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, rekommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat" zu versehen.

VIII. Die Postmandate unterliegen dem Frankirungszwange.

IX. Ueber den Postmandatbrief wird dem Auftraggeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

X. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandatbriefes, wie für einen rekommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

XI. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XII. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der tarifmäßigen Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt.

XIII. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst rekommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

§. 22. I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen", „per express", „per express zu bestellen", „per express zu befördern", „durch besondern Boten zu bestellen", „sofort zu bestellen".

Bezeichnungen, wie cito, citissime, dringend, eilig ꝛc., sind nicht als das Verlangen der Expreßbestellung ausdrückend anzusehen.

II. Rekommandirte Briefpostgegenstände werden den Expreßboten stets mitgegeben.

III. Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch Expreßboten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Expreß-Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Expreßboten stets mitgegeben. Bei Sendungen mit Werthangabe von mehr als 50 Thaler oder 87½ Gulden, sowie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund, erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur

expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabeorte durch expresse Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

V. Auf Verlangen der Absender kann jedoch die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über zwei Meilen beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expreßbestellung erfolgen soll) durch Expressen zu bestellen.

VI. Die Gebühr für die expresse Bestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

Briefe mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument).

§. 23. I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder rekommandirten Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten; so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) äußerlich beigefügt und auf der Adresse vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein". Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. In Betreff der Bestellung rc. der Briefe mit Behändigungsschein siehe §. 36.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§. 24. I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen sind, können dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen.

III. Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen (§. 12) oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen (§. 13) sind.

Ort der Einlieferung.

§. 25. I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie nicht dem Frankirungszwange unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Gegenstände den Conducteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche oder rekommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Briefe mit Behändigungsschein,
Drucksachen und Waarenproben, Postanweisungen,
Sendungen mit Werthangabe, } im Einzelnen bis zum Werth; bz. Postvorschußbetrage von
Postvorschußsendungen } 50 Thaler oder 87½ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weitern Umfange, als im Abs. II. und im Abs. III. angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit Werthangabe (§. 8 Abs. V.), rekommandirten Sendungen (§. 17 Abs. II.) und Post-Anweisungen (§. 18 Abs. VII.) erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich, beim nächsten Bestellungsgange zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 20 Abs. V. Anwendung findenden Bescheinigungen.

Zeit der Einlieferung.

§. 26. I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Postanstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,

2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und

3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirektionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden unter Festhaltung der Gesammtdauer auf andere Zeiten zu verlegen, oder auch eine Ausdehnung oder Beschränkung der Dienststunden eintreten zu lassen.

III. An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirektion besonders bestimmt. Die Ober-Postdirektionen können in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrsbedürfnisses die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehendrn, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Die in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten Seitens der Ober-Postdirektionen getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VI. Die Schlußzeit tritt ein:

1) Für Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:

eine viertel bis halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden.

2) Für alle anderen Gegenstände:

eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII. In denjenigen Fällen, wo die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten kurzen Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirektionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII. In jedem Falle werden bei Posttransporten auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X. Die an den Dienstlokalen der Postanstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienstlokal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienstlokal gelangen.

Frankirungsvermerk. Nicht oder ungenügend mit Postwerthzeichen frankirte Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen.

§ 27. I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk (frei, franco, fr. 2c.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungsvermerke, für welche das Porto durch Postwerthzeichen nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

Einlieferungsschein.

§. 28. I. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Postanstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß. In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 25 Abs. V.

Speditionsweg.

§. 29. I. Wie die Postsendungen zu spediren sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

§. 30. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

III. Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat der Adresse abgiebt.

IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reklamationsschreiben aus.

V. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franco bei Rückgabe des Couverts erstattet.

VII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retoursendung nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke zu entrichten.

Aushändigung von Postsendungen an die Adressaten an Umspeditionsorten.

§. 31. I. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

II. Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 32. I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bz. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postbureau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§ 15 und 16) zum Zwecke der Kontrole zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, sowie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt.

§. 33. I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und rekommandirte Briefe oder Correspondenzkarten,
2) auf gewöhnliche und rekommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Postanweisungen,
4) auf die Anlagen zu den Postmandaten,
5) auf Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten,
6) auf Ablieferungsscheine über Sendungen mit Werthangabe und über rekommandirte Packete.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie rekommandirte Packete nebst ihren Begleitbriefen und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes, von der Post abgeholt werden.

III. An Einwohner im Orts- oder Landbestell-

ezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen n gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche inderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme n Betreff der Expreßsendungen siehe §. 22 Abs. IV.

Zeit der Bestellung.

§. 34. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft äglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an velchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 22) müssen n allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§. 40 Abs. I. Punkt 3 und 4) und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 35. I. Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Landesgesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur nähern Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten (§. 33 Abs. I.) bz. der Packete selbst

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Portier des Hauses.

IV. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) rekommandirten Sendungen (§. 17),
2) Postanweisungen (§. 18),
3) Depeschen-Anweisungen (§. 19),
4) Ablieferungsscheinen (§. 33 Abs. I.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Lautet die Adresse:

„An A. zu erfragen bei B." „An A. abzugeben bei B." „An A. im Hause des B." „An A. wohnhaft bei B." „An A. logirt bei B."	so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B." „An A. abzugeben an B." „An A. aux soins de B." „An A. care of B."	so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B.", so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

V. Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein zu unterschreiben.

VI. Die Postmandate dürfen nur dem Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten vorgezeigt werden. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten.

VII. Die Bestellung der Postsendungen an Militairpersonen oder an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten rc. erfolgt auf Grund der mit den Militairbehörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militairbehörden bz. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

VIII. In Betreff der Behändigung von Expreßsendungen gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein.

§. 36. I. In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind,

und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.

2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein
   a) einem seiner erwachsenen Angehörigen,
   b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
   c) wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
   d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

   zu insinuiren.

   Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen.

   Bei rekommandirten Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

   Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.

3) Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Insinuation auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.

4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter spezieller Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr 2c. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen, die von Privat-Personen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer 2c.) gehört.

II. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- bz. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 37. I. Wenn Jemand die im §. 33 Abs. I. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 35 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Postanstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im §. 48 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs zur Anwendung.

II. Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 35 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 26).

III. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung
   a) die gewöhnlichen Packete und die dazu gehörigen Begleitbriefe,
   b) die rekommandirten Packete nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen und Ablieferungsscheinen,
   c) die Sendungen mit Werthangabe nebst den etwaigen Begleitbriefen und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine

als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

IV. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

V. Bei rekommandirten Sendungen, sowie bei
endungen mit Werthangabe wird zunächst nur der
blieferungsschein, bei gewöhnlichen Packeten der Be-
eitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Postanwei-
ngen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den
etrag dem Abholer ausgehändigt.

VI. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen
:klärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der
ostanstalt:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk

„durch Expressen zu bestellen" ꝛc.,

ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 22);

2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein ankommt (§. 36);

3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

ushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der gleitbriefe und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

§. 38. I. Die Aushändigung der gewöhnlichen
ackete, soweit dieselben dem Adressaten nicht in die
Johnung bestellt werden, erfolgt während der Dienst-
inden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich
r Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen
gleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen
erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu
stimmten Stempel der Postanstalt bedruckt.

II. Rekommandirte Sendungen, Sendungen mit
erthangabe, sowie die zu den rekommandirten Packeten
d zu den Packeten mit Werthangabe gehörigen Be-
itbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden
ldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post
olgt (§. 37), an denjenigen ausgehändigt, welcher
Postanstalt den mit dem Namen des Empfangs-
echtigten unterschriebenen Ablieferungsschein bz. die
terschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der
terschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter
Ablieferungsscheine ꝛc., sowie eine weitere Prüfung
Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder
Begleitbrief überbringt, liegt der Postanstalt nach
49 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen
ichs nicht ob.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von
cketen ohne Werthangabe oder von Sendungen mit
rthangabe übernommen hat, kommen die obigen Be-
mmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt als-
n die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach
ßgabe der Vorschriften im §. 35 Abs. IV., wogegen
Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der
mmandirten Packete und der Postanweisungsbeträge
den Adressaten oder an dessen legitimirten Bevoll-
chtigten gegen Quittung desselben stattfindet.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 39. I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und rekommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postmandaten nebst ihren Anlagen.

II. Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist, wenn nicht schon der Absender die Nachsendung verlangt hat, von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

§. 40. I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 39 nicht möglich oder nicht zulässig ist;

2) wenn die Annahme verweigert wird;

3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen drei Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;

4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;

5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;

6) wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle zu 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußern Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur nähern Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts

Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I. unter b bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete durch den Adressaten bz. seinen Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung gleich zu achten.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

§. 41. I. Die nach Maßgabe des §. 40 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weitern Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Postdirektion in N.", wieder verschlossen.

IV. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bz. den Geldbetrag nicht abholen, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- oder Unterstützungskasse verkauft werden.

V. Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirektion gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei rekommandirten Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden ist, sowie bei Postanweisungen;

2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Dir zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

IX. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

§. 42. I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können die Postsendungen nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III. Ist das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird das tarifmäßige Ergänzungs-Porto vom Adressaten erhoben. Der Adressat kann in solchem Falle, und wenn die Sendung nicht aus fremdem Postgebiete herrührt, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Sind gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Waarenproben, sowie Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen vom Absender durch Postwerthzeichen ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag bz. auch das Zuschlagporto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc.

V. Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden,

als unfrankirt zu behandeln und die Postwerth-
n als ungültig zu bezeichnen.

VI. Wird die Annahme eines Gegenstandes von Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht telt werden, so ist der Absender, selbst wenn er Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, unden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren hlen.

VIII. Für Sendungen, welche erweislich auf der verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von sol- Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener ädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VIII. Hat der Adressat die Sendung angenommen, er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes mt ist, zur Entrichtung des Portos und der Ge- n verpflichtet, und kann sich davon durch spätere gabe der Sendung nicht befreien. Die Staats- den sind jedoch befugt, auch nach erfolgter An- e und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die couverts zu dem Zwecke an die Postanstalt zurück- en, das Porto von dem Absender nachträglich ein- en.

Tarifbestimmungen.

§. 43. I. Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, mentarisch zu treffenden Tarifbestimmungen, soweit ben in dem gesammten Umfange des Postgebiets mäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden mmenstellung enthalten. Rücksichtlich der sonstigen esem Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu tref- n Tarifbestimmungen bewendet es bis auf Weiteres en bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.

Estafettenbeförderung.

§. 45. I. In Bezug auf die Beförderung von ungen durch Estafette kommen folgende Bestim- en in Anwendung:

a) Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur tenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post- ten eingeliefert werden, welche an Orten mit tten-Station sich befinden, oder welche an Eisen- n liegen, deren Züge zur Beförderung der ein- rten Sendung zweckmäßig benutzt werden können. ungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu ern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung angenommen.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

II. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegen- bis zum Gesammtgewicht von 20 Pfund befördert. bis zum Gewichte von 250 Grammen müssen mit rem Papier couvertirt, schwerere Briefe und e aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen riefe und Packete in einem solchen Format zur eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Estafettensendung erhält der Absen- der einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise ver- langt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettendepeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegen- stände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoirbeamte oder erwachsene Familien- glieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Em- pfanges bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

IX. Für jede Depesche rc. ist das tarifmäßige Porto und für jede Estafette außerdem eine Expeditions- gebühr von 15 Sgr. zu entrichten.

X. Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Expeditionsgebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafettenpferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courierpferd feststeht (siehe §. 59 Abs. I.)

XII. Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten rc. nach Orten unter zwei Meilen im §. 59 vorgeschrie- ben sind.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, wel- cher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stun- den nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen

geben. Für den Rücktritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communications-Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV.) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditionsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für die streckenweise estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, außerdem erhoben:

a) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,

b) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

c) die Diäten des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige

XIX. Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Fünftel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Berichtigung der Kosten.

XX. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafettenpasses ausgesetzt werden.

XXI. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 15. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Postanstalten, oder

b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober-Postdirektionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Postanstalten

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind: fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird: fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 26) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Gestellung von Beichaisen stattfindet.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze

*) Anmerk. Soweit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 46. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

Passagierbillet.

§. 47. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes das Passagierbillet.

II. Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 48. I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Localsatze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seitencourse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht wegen Durcherhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag von 3 Sgr. bz. 11 Kr., zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag von 3 Sgr. bz. 11 Kr. zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besondern Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist das volle Personengeld zu erheben, und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

IX. Die bei der Berechnung des Personengeldes sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder ganze Silbergroschen abgerundet.

In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung erfolgt die Berechnung nach der landesüblichen Münzwährung. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Erstattung von Personengeld.

§. 49. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zuläßig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem andern Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagierbillets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 50. I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 51. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Kabriolets, der Vorderbank und der Rückbank, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer spätern Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

V. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern übergehen, stehen den für den letztern Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Coursen, wo eine Durcherhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen besonderen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII. Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 52. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 12 und 13).

II. Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effekten müssen der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die direkte Uebergabe derselben von den Reisenden an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Passagiergut", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbillets, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

§. 53. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfund bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede 5 Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter 5 Pfund für 5 Pfund und Entfernungen unter einer Meile für eine Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagiergepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Versicherungsgebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit Werthangabe gelten.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Portos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI. Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Versicherungsgebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 54. I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagierstuben.

§. 55. I. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postbüreau und wird den Reisenden auf Verlangen jederzeit vorgelegt.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 56. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden

Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Portos verlustig.

Trinkgeld.

§. 37. I. Trinkgelder u. s. w. an den Conducteur oder an den Postillon sind nicht zu zahlen.

Vierter Abschnitt.

Extrapost- und Courierbeförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 38. I. Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihr Transport überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze.

a) Für die Pferde.

§. 39. I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapostpferd	15	Sgr.
für ein Courierpferd	20	"

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens pro Meile . . . . . . 7½ "

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

V. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeistergebühr.

VI. Die Wagenmeistergebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courierwagen auf jeder Station 2½ Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeistergebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) Erleuchtungskosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld und sonstige Communications-Abgaben.

XIII. Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Postillonstrinkgeld.

XIV. Das Postillonstrinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile	5	Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile	7½	"
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile	7½	"

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillonstrinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVI. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden bz. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich

zebenden Beträge zu entrichten, als Minimum jedoch r die ganze Fahrt die Kosten für eine Tourbeför-rung von 2 Meilen.

XVII. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XVIII Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XIX. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XX. Bei Courierreisen finden die Vergünstigungen für die Rückfahrt nicht statt.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Courierpferden.

XXI. Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXII. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Courierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld.

Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXIII. Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben.

XXIV. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten.

XXV. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVI. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l) Abbestellung von Extraposten 2c.

XXVII. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost-Pferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- 2c., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeistergebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapostpferden und Wagen.

XXVIII. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXIX. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXX. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- 2c., Wagen- und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,
2) die einfache Wagenmeistergebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- 2c., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren,
   c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost 2c. gebracht worden ist, bis zu

der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- 2c., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- 2c. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten 2c. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXI. Für Extraposten 2c. nach Orten unter 2 Meilen werden die Gebühren für eine Entfernung von 2 Meilen erhoben.

o) Extraposten 2c., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, gegeben werden.

XXXIII. Geht die Fahrt von einer Station bz. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, hinausgefahren werden.

p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, sowie Umrechnung.

XXXIV. Wegen Berechnung der Fünftelmeilen und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- 2c. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im §. 44 Abs. XIX und XXI.

q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarifsätze.

XXXV. Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhrcontractes für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Contractes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- 2c. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) Extrapostarif.

XXXVI. In dem Postbureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapostarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§. 60. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- 2c. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost 2c. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- 2c. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besondern Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere 10 Sgr.

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- 2c. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeistergebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bz. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld 2c. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, bz. sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

Bespannung.

§. 61. I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Post-Direction, sein Bewenden.

III. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

Abfertigung.

a) Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

§. 62. I. Sind die Pferde bz. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letztern aufgestellt werden

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c) Reihefolge.

VI. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 63. I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III. Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Postanstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillone.

a) Montirung.

§. 64. I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montirung bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Wechseln mit den Pferden.

VI. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

VII. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

VIII. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

IX. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e) Führung der Pferde.

X. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Beschwerden.

§. 65. I. Sofern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 55 Abs. III) zu bedienen.

§. 66. I. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1872 in Kraft.

II. Für den innern Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg findet dasselbe nicht Anwendung.

Berlin, den 30. November 1871.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Anlage des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs.

Tarifbestimmungen.

Correspondenzkarten.

§. 1. Die Gebühr für Correspondenzkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bz. 3 Kr. Für Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 2 Sgr. bz. 6 Kr. in Anwendung.

Unzureichend frankirte Correspondenzkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

Bei der Verwendung der Correspondenzkarten als Formulare zu Drucksachen (§. 2) beträgt das Porto ⅓ Sgr. bz. 1 Kr.

Drucksachen.

§. 2. Das Porto für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, beträgt bis zum Gewichte von 250 Grammen ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Theil davon: ⅓ Sgr. bz. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.; für derartige Drucksachen über 250 Grammen bis 1 Pfund kommt, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts, der Satz von 3 Sgr. bz. 11 Kr. in Anwendung.

Dieses Porto kommt für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen) oder unter Verschnürung, ferner für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet und mit Adressen versehen, endlich für solche gedruckte Mittheilungen aller Art zur Anwendung, welche in Form offener Karten an bestimmte Empfänger versandt werden.

In Betreff der Versendung von Drucksachen mit Waarenproben zusammen siehe § 3.

Für Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, ist, wenn sie den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte, an bestimmte Empfänger gerichtete Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

Das Porto für Drucksachen, welche in den durch das Reglement vorgeschriebenen Formen als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $^1/_{12}$ Sgr. bz. $^7/_{24}$ Kr., mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als ½ abschließt, dafür ½ Sgr., und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kr. erhoben wird.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. 3. Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Bruchtheil davon: ⅓ Sgr. bz. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

Rekommandirte Sendungen.

§. 4. Für rekommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

Postanweisungen.

§. 5. Die Gebühr für Zahlungen mittelst Postanweisung beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thalern oder 43¾ Gulden einschl.: 2 Sgr. oder 7 Kr.,
bei einer Zahlung über 25 Thaler oder 43¾ Gulden bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschl.: 4 Sgr. oder 14 Kr.

ohne Unterschied der Entfernung.

Für die bei der Abgabe- (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden kommt sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht darauf, ob der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung.

Depeschen-Anweisungen.

§. 6. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungsgebühr,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) das Expreßbestellgeld für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Postbureau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mit befindet;

außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,

d) das Expreßbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 19 und 22 des Reglements).

Postvorschüsse.

§. 7. Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto bz. der betreffenden tarifmäßigen Versicherungsgebühr, eine Postvorschußgebühr zu entrichten, welche beträgt:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.,
für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a) für Vorschußbriefe (Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts:

bis 5 geographische Meilen	1½	Sgr.,
über 5 bis 15 geographische Meilen	2	„
„ 15 „ 25 „ „	3	„
„ 25 „ 50 „ „	4	„
„ 50 geographische Meilen	5	„

b) für Vorschußpackete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits einbegriffen ist.

Postmandate.

§. 8. Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate beträgt, einschl. des Portos und der Rekommandations-Gebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, 5 Sgr. bz. 18 Kr. Für die Uebermittelung des eingezogenen Betrages wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr erhoben. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

Schreiben mit Behändigungsschein.

§. 9. Für die bei anderen Postanstalten eingelieferten Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg des Schreibens,
2) eine Insinuations-Gebühr
   a) von 1 Sgr. bz. 4 Kr., wenn die Absendung von einer Staats- oder Communalbehörde, oder von einem Notar erfolgt,
   b) von 2 Sgr. oder 7 Kr., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,
3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Rekommandation verlangt, so tritt dem tarifmäßigen Porto zu 1 die Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte bz. die Rekommandationsgebühr in Ansatz.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Briefe mit Behändigungsschein kommen in Ansatz:

A. Nach dem Ortsbestellbezirke:

1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
2) eine Insinuationsgebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für rekommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Rekommandations-Gebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

B. Nach dem Landbestellbezirke:

1) ein Landbriefbestellgeld von ½ Sgr. bz. 2 Kr.,
2) eine Insinuations-Gebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für rekommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Rekommandations-Gebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Bestellgeld und bz. die Rekommandations-Gebühr in Ansatz.

Laufschreiben wegen Postsendungen.

§. 10. Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich eines zur Post gelieferten Gegenstandes beträgt 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Adressaten festgestellt wird.

Für Laufschreiben wegen anderer Gegenstände ist die Gebühr vor dem Erlaß des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt,

daß die Reklamation durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

Für Laufschreiben, welche portofreie Gegenstände betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Zeitungs-Ueberweisungsgebühr.

§. 11. Wenn ein Abonnent, welcher eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe des Abonnements die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt dieselbe gegen eine Ueberweisungsgebühr von 5 Sgr. bz. 18 Kr.

Die Ueberweisungsgebühr kommt eben so oft in Ansatz, als der Abonnent im Laufe des Abonnementstermins die Distributions-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

Zeitungsbestellgeld.

§. 12. Für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden····	5 Sgr. bz. 18 Kr.,
b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden·	10 Sgr. oder 35 Kr.,
c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden···············	15 Sgr. bz. 53 Kr.,
d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden············	20 Sgr. oder 1 Guld. 10 Kr.,
e) für die amtlichen Verordnungsblätter·······	5 Sgr. bz. 18 Kr.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung ꝛc. berichtigt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist.

Expreßbestellgeld.

§. 13. Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei rekommandirten Briefen, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschußbriefen:
   a) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr. bz. 9 Kr.,
   b) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 7½ Sgr. bz. 27 Kr., und für jede Fünftel-Meile 1½ Sgr. bz. 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 4 Sgr. oder 14 Kr. für jede Bestellung.

II. Bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen:
   in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, der doppelte Betrag der unter I. a bz. 1 b. bezeichneten Sätze. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Postanweisungen zugleich mit überbracht werden. Wenn nur die Scheine bz. die Begleitbriefe oder die Postanweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter I. a. bz. 1 b. bezeichneten Expreßbestellgeldes zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein. Die Entrichtung des Bestellgeldes für nur einen Gegenstand tritt auch in denjenigen Fällen ein, in welchen ein und dieselbe Person mehrere durch Expressen zu bestellende Sendungen an ein und denselben Adressaten, unter Vorausentrichtung des Expreßbestellgeldes, gleichzeitig einliefert. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Einlieferung nicht durch die Briefkasten, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgt.

Nachsendung.

§. 14. Für nachzusendende Packete, für nachzusendende Briefe mit Werthangabe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und bz. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. 4), Gebühr für Postanweisungen (§. 5) und Postvorschußgebühr (§. 7) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Rücksendung.

§. 15. Für zurückzusendende Packete, für zurückzusendende Briefe mit Werthangabe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bz. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. 4), Gebühr für Postanweisungen (§. 5) und Postvorschußgebühr (§. 7) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

Porto-Contogebühr.

§. 16. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür eine Contogebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschl.:
   1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;

bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Gulden einschl.;

2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thaler: für die ersten 50 Thaler die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge unter a bemessen, und für den über 50 Thaler hinaus gestundeten Betrag: 1/2 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers;

bei einer monatlichen Summe über 50 Gulden: für die ersten 50 Gulden die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge unter a bemessen, und für den über 50 Gulden hinaus gestundeten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag eines Correspondenten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bz. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefpostgegenstände und Zeitungen mit den durchgehenden Posttransporten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 5 Sgr. für den Monat zu erheben.

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände.

§. 17. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten rekommandirten Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 1/2 Sgr. bz. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Verkauf von Postwerthzeichen.

a) Freimarken.

§. 18. Die Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

b) Franco-Couverts.

Der Verkaufspreis der Franco-Couverts à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere landesübliche Münzwährung, auf 13 Silberpfennige pro Stück; die in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten erheben für je 3 Stück 10 Kr.

Vom Publikum können fertige Briefcouverts bei der Königlich Preußischen Staatsdruckerei in Berlin behufs Abstempelung mit dem Postfrankirungszeichen eingeliefert werden.

Die Abstempelung erfolgt in zwei Werthsorten zu 1 und 2 Silbergroschen. Die anderen Bedingungen, unter welchen die Staatsdruckerei die Abstempelung der Couverts übernimmt, sind im Wesentlichen folgende:

1) Die Einlieferung der zum Abstempeln bestimmten Couverts, sowie die Rücknahme abgestempelter Couverts kann nur durch Personen in Berlin erfolgen. Auswärtige müssen sich daher einer in Berlin wohnhaften Mittelsperson bedienen.
2) Das geringste Quantum von Couverts, welches zum Abstempeln in einer Werthsorte angenommen wird, beträgt zehntausend Stück; außerdem ist mit Rücksicht auf unvermeidlichen Ausschuß jedesmal eine Zugabe von 3 Procent beizufügen.
3) Das Couvertpapier muß weiß oder doch so wenig gefärbt sein, daß die Farbe der Werthstempel nicht beeinträchtigt wird.
4) Vor der Entnahme der abgestempelten Couverts ist, außer dem Betrage der Werthstempel, der Kostenbetrag für das Abstempeln mit 17 1/2 Sgr. pro 1000 Stück zu berichtigen.

c) Gestempelte Streifbänder.

Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu 1/3 Sgr. bz. zu 1 Kr. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Partien zu je 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 3 1/3 Sgr. bz. von 13 Kr. pro 100 Stück. Der Preis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder à 1/3 Sgr. · · · 36 Sgr. 10 Pf.
für 100 Streifbänder à 1 Kr. · · · · · 1 Guld. 53 Kr.

Verkauf von Formularen zu Correspondenzkarten, zu Postanweisungen, zu Postmandaten oder zu Postbehändigungsscheinen.

§. 19. Bei Entnahme der mit Freimarken beklebten Formulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen ist nur der Betrag der Freimarken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Nicht mit Freimarken beklebte Formulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabfolgt:

Correspondenzkarten zu je 5 Stück für 1/4 Sgr.,
Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort zu je 5 Stück für 1/2 Sgr.,
Postanweisungen zu je 5 Stück für 1/4 Sgr.

Formulare zu Postmandaten, sowie Formulare zu Postbehändigungsscheinen, können bei den Postanstalten zum Preise von 1/4 Sgr. für 5 Stück bezogen werden.

Druck von F. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 6. Den 9. Februar 1872.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7940.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ems, Regierungs-Bezirks Wiesbaden, zum Betrage von 120,000 Thlr. Vom 13. December 1871.

(No. 7941.) Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1871, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 14. Juli 1869, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Husum erhoben werden.

(No. 7942.) Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1871, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 27. August 1852, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheines zwischen den Orten Keeken und Griethausen zu erheben sind.

(No. 7943.) Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1871, betreffend die Abänderung verschiedener Tarife zur Erhebung von Kommunikations-Abgaben.

(No. 7944.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Weißenseeer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 9. December 1871.

(No. 7945.) Allerhöchster Erlaß vom 9. December 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rodensleben, im Kreise Wolmirstedt des Regierungsbezirks Magdeburg, bis zur Grenze mit der Feldmark Klein-Rodensleben.

(No. 7946.) Allerhöchster Erlaß vom 13. December 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ost-Priegnitz, Regierungs-Bezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von der Berlin-Hamburger Straße bei Neu-Schreplow über Pritzwalk und Meyenburg bis zur Mecklenburgischen Grenze auf Güstrow.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Januar 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

54) Bekanntmachung, den Briefverkehr mit Rußland betreffend.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind. Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 2. Februar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

55) Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November v. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präklusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872 bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Vom 1. März 1872 an hört diese Ermächtigung auf, und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Vorstehendes bringen wir im höheren Auftrage hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Stettin, den 19. December 1871.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

56) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Zarben, Kreis Greiffenberg, in Alt-Damerow, Kreis Saatzig, sowie die Räudekrankheit in Königsfelde, Kreis Ueckermünde, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 2. Februar 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

57) Unter den Schafen in Höckendorf, Kreis Greifenhagen, in Wittchow, Kreis Pyritz, und Lensin, Kreis

Greiffenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870, Amtsblatt Seite 99, gesperrt.

Stettin, den 2. Februar 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

58) (Polizei-Verordnung.) Zur Verhütung weiterer Verbreitung der Menschenpocken werden hierdurch auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 folgende Strafbestimmungen erlassen, beziehungsweise in Erinnerung gebracht:

§. 1. Jeder Fall der Erkrankung an den Pocken ist sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. §§. 44 und 9 des Regulativs vom 8. August 1835, Ges.-Samml. S. 240 ffg.

§. 2. Die Absonderung der Pockenkranken und die Bezeichnung der Wohnungen derselben ist nach Vorschrift der §§. 45, 18 und 26 des Regulativs vom 8. August 1835 zu veranlassen.

§. 3. Die Desinfektion der Genesenen, sowie der für den Kranken besonders angenommenen Wärter, der benutzten Effekten und Wohnungen, sowie derjenigen Personen, welche die Leiche eines an den Pocken Verstorbenen gehandhabt und eingesargt haben, oder anderweitig mit derselben in Berührung gekommen sind, ist nach Vorschrift der §§. 47, 19, 22 und 27 des Regulativs vom 8. August 1835 zu veranlassen.

§. 4. Der Verkauf der von Pockenkranken benutzten Kleider und Effekten, sowie der Transport dieser Gegenstände aus der inficirten Wohnung, darf nicht stattfinden, wenn nicht die vorschriftsmäßige vorherige Desinfektion dieser Gegenstände glaubhaft nachgewiesen werden kann.

§. 5. Pockenkranke dürfen nicht von einem Ort zum andern transportirt werden.

§. 6. Versammlungen dürfen weder bei Beerdigungen von Personen, welche an den Pocken gestorben sind, in Häusern, welche dieselben bewohnt haben, noch überhaupt in infizirten Häusern stattfinden.

§. 7. Eltern, Vormünder und Personen, welchen Kinder zur Pflege, Erziehung oder Aufsicht anvertraut sind, dürfen, wenn in ihrer Wohnung die Pocken herrschen, Kinder nicht in die Schule, sowie in Fabriken oder andere Anstalten schicken, in welchen ein Zusammenfluß von Kindern stattfindet.

§. 8. Uebertretungen der Vorschrift des §. 1 sind, sofern nicht die strengeren Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§. 327) Anwendung finden, nach §. 44 des Regulativs vom 8. August 1835 mit einer Geldbuße von 2 bis 5 Thlr. oder drei- bis achttägiger Haft zu bestrafen.

Uebertretungen der §§. 2 und 3 sind, sofern nicht die strengeren Strafen des Strafgesetzbuchs (§. 327) Anwendung finden, nach den §§. 45 und 47 resp. 18, 26, 19, 22 und 27 des Regulativs vom 8. August 1835 mit einer Geldbuße von 2 bis 10 Thlr. oder 3- bis 14tägiger Haft zu bestrafen.

Uebertretungen der Vorschriften in den §§ 4, 5, 6 und 7 sind, sofern nicht die strengeren Strafen des Strafgesetzbuchs (§. 327) Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis 10 Thlr oder verhältnißmäßiger Haft zu bestrafen.

Stettin, den 3. Februar 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern

3) anderer Behörden.

59) Zur Prüfung von Lootsen ist ein Termin auf **Sonnabend den 9. März d. J.**, Nachmittags 2 Uhr, im Plenar-Sitzungszimmer der Königlichen Regierung angesetzt. Diejenigen Individuen, die sich einer Prüfung als See- oder Revierlootsen an dem gedachten Tage unterwerfen wollen, haben sich deshalb baldigst bei dem Direktor der unterzeichneten Kommission, Herrn Geheimen Kommerzienrath **Brumm**, kleine Domstraße No. 2 hierselbst, zu melden und demselben die in der Prüfungs-Instruktion vom 1. Februar 1862 §. 3 vorgeschriebenen Atteste über ihr Wohlverhalten und über ihre bereits stattgefundene Beschäftigung im Lootsendienste für den Ort, wo sie angestellt sein wollen, gleichzeitig einzureichen. Die Moralitäts-Atteste müssen von den betreffenden Orts-Polizei-Behörden ausgefertigt, etwaige Schulzen-Atteste vom Dominio als richtig beglaubigt sein. Falls das Dominium kein Magistrat oder Domainen-Rentamt, sondern ein Rittergutsbesitzer ist, so muß dessen Unterschrift das Polizei-Siegel beigefügt sein.

Stettin, den 30. Januar 1872.

Die Königliche Prüfungs-Kommission für Lootsen.

Personal-Chronik.

An Stelle des Landraths **von Gottberg** zu Stolp ist der Baron **von Puttkamer** auf Grumbkow zum Rathe der Landschafts-Departements-Direktion zu Stolp gewählt worden.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar **Zack** ist zum Rentenbank-Sekretair ernannt worden.

Zum Feuerlösch-Kommissarius für den I. Bezirk Anklamer Kreises ist der Gerichtsmann **Paesch** zu Kagendorf und für den VI. Bezirk der Gutspächter **Frentz** zu Tramstow gewählt und bestätigt.

Der Inspektor **Kulow** zu Roggow b ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Ortes bestellt.

Der Oekonom **Klug** jun. zu Zülzefitz ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Ortes bestellt.

Es ist ernannt: der Telegraphen-Bote **Glaeser** in Stettin zum Kanzleidiener bei der Telegraphen-Direktion.

In Fiddichow, Synode Bahn, ist der Lehrer **Pehl** fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 7. Den 16. Februar 1872.

Reichs-Gesetzblatt.

(No. 779.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lyck nach Brest-Litewsk. Vom 8. Juli (26. Juni) 1871.

(No. 780.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 18. Januar 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Januar 1872.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7947.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Ober-Oderbruch-Deichverbandes bis zum Betrage von 130,000 Thlr. Vom 13. December 1871.

(No. 7948.) Statut für die Lommersumer Wiesengenossenschaft im Kreise Euskirchen. Vom 16. December 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Januar 1872.

(No. 7949.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Januar 1872, betreffend die Genehmigung des zweiten Nachtrages zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse in Hannover.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Januar 1872.

(No. 7950.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Januar 1872, betreffend die unter Modifikationen ertheilte Genehmigung der von dem 13. Generallandtage der Schlesischen Landschaft gefaßten Beschlüsse.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Februar 1872.

(No. 7951.) Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der von dem Kreise Heilsberg im Regierungsbezirk Königsberg herzustellenden, im Kreise Friedland gelegenen Strecke der Heilsberg-Bartensteiner Straße von der Kreisgrenze bis zur Bischofstein-Bartensteiner Staats-Chaussee bei dem Gute Plensen.

(No. 7952.) Privilegium wegen Emission von 225,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn. Vom 10 Januar 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Februar 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) der Königlichen Regierung.

60) Für das Königliche Forstrevier Golchen ist eine besondere Geld-Receptur in Golchen errichtet und die Verwaltung derselben vom 1. März d. J. ab dem Küster und Lehrer Ahlwardt daselbst übertragen worden. Stettin, den 3. Februar 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

61) Zur Beseitigung entstandener Zweifel über den Umfang der Anwendung von Medicinal- (Präcisions-) Gewichten und Waagen sowohl in den Apotheken, wie in denjenigen Material- und Droguerie-Geschäften, welche sich auch mit dem Verkauf von Arzneiwaaren und Giften befassen, bringen wir hiermit aus einem unter dem 20. December 1871 erstatteten Gutachten der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission, mit welchem die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sich einverstanden erklärt haben, Folgendes zur Kenntniß der Betheiligten:

1) Unter den in den Officinen der Apotheker im Gebrauch befindlichen Gewichten und Waagen und zwar nicht nur den für die Receptur, d. h. für das eigentliche Medicinal-Geschäft dienenden, sondern auch den dem sogenannten Handverkauf dienenden — wenngleich letztere auf einem separaten Handverkaufstische aufgestellt sind — müssen alle diejenigen als Präcisionsgegenstände geeicht sein, welche resp. nach Gewichtgröße und Tragfähigkeit innerhalb derjenigen Grenze fallen, innerhalb deren überhaupt im Interesse des eigentlichen Medicinal-Geschäftes besondere Medicinal- (Präcisions-) Gewichte und Waagen vorgeschrieben sind.

Für die Bestimmung dieser Grenze werden zunächst die bisherigen von Seiten der Medicinalbehörden getroffenen Festsetzungen maßgebend sein, wonach nur für Gewichtsstücke von 200 Gramm abwärts und für Waagen von entsprechender Tragfähigkeit der besondere Medicinal- (Präcisions-) Charakter vorgeschrieben ist.

2) Es ist hierbei der Grundsatz in Anwendung zu bringen, daß, wo genauere und ungenauere Wägung oder Messungsmittel gemischt zur Anwendung kommen könnten, der Gebrauch der ungenaueren im Allgemeinen ausgeschlossen werden muß, da es nicht zulässig erscheint, diejenigen Transaktionen, für welche ausdrücklich genauere Utensilien angeordnet sind, den Unzuträglichkeiten, welche durch zufällige oder absichtliche Anwendung unzureichender Utensilien dabei entstehen können, auszusetzen.

Ganz in demselben Sinne, hat die Kommission auch bereits bezüglich der geringsten, für den Verkehr zugelassenen Gattungen von Waagen entschieden, daß dieselben in denjenigen Verkaufslokalen, in denen neben den Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs auch solche verkauft würden, für welche genauere Waagen vorgeschrieben sind, nicht zugelassen werden sollen. Aus der obigen Entscheidung folgt dagegen nicht, daß ebenfalls alle Material- und Droguerie-Geschäfte, welche sich auch mit dem Verkaufe von Arzneiwaaren und Giften befassen, anzuhalten seien, sich für die oben bezeichneten Gewichtsgrößen der Medicinal- resp. Präcisionswaagen und Gewichte zu bedienen.

Die Forderung des Präcisions-Charakters der Waagen und Gewichte in den Officinen der Apotheker ist zur Sicherung der eigentlichen Receptur, d. h. der richtigen Zusammensetzung der Medikamente bestimmt und wird dem Handverkauf von Arzneiwaaren u. s. w. in den Apotheken nur zu Gunsten der Sicherung der Receptur auferlegt, während Beschaffenheit und Preise der Arzneiwaaren an sich den Präcisions-Charakter der für dieselben bestimmten Wägungsmittel im Allgemeinen nicht erforderlich machen dürften.

Wir bestimmen hiernach für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, daß nicht nur in den Dispensirlokalen der öffentlichen Apotheken, sondern auch in den von uns genehmigten Dispensiranstalten sämmtliche Gewichtsstücke von 200 Gramm abwärts und ebenso sämmtliche dem entsprechende Tarif- und Handwaagen den Charakter der Medicinal- (Präcisions-) Gewichte und Waagen besitzen müssen. — Sofern jedoch in Apotheken für den Handverkauf größere Waagen und entsprechende Gewichtstücke, für welche der Präcisions-Charakter nicht erforderlich ist, in Anwendung gezogen werden, sind dieselben nicht in den Dispensirlokalen, sondern in den Nebenräumen derselben resp. in den anderweitigen pharmaceutischen Räumen aufzustellen. In den Material- und Droguerie-Geschäften, welche sich auch mit dem Verkauf von Arzneiwaaren und Giften befassen, bedürfen die Waagen und Gewichte des Präcisions-Charakters nicht.

Die Herren Kreisphysiker werden hierdurch beauftragt, die Ausführung obiger Bestimmungen zu überwachen, auch bei etwaigen, ihnen aufgetragenen Apotheken-Revisionen in den Verhandlungen ausdrücklich zu erwähnen, ob denselben nachgekommen ist.

Stettin, den 7. Februar 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

62) Der auf den 15. März d. Js. anberaumte Vieh- und Krammarkt in Cavelpaß wird auf den 26. März d. Js. verlegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 8. Februar 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

63) Das Departements-Ersatz-Geschäft im Kreise Regenwalde findet dies Jahr am 5. und 6. April in Labes Statt. Solches bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 9. Februar 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu Stettin ist der Kassengehülfe Ruth als Regierungs-Haupt-Kassen-Assistent angestellt worden.

Dem Oberförster Müller zu Torgelow ist vom 1. Mai d. J. ab ein einjähriger Urlaub bewilligt und die Oberförsterstelle zu Torgelow dem Oberförster Leo, bisher zu Marienwerder, vom obengenannten Tage ab verliehen worden.

Dem bisherigen Forst-Aufseher Kurbach ist nach Beendigung eines sechsmonatlichen Probedienstes die Försterstelle zu Birkenhaus in der Oberförsterei Warnow vom 1. Januar d. J. ab definitiv übertragen worden.

Dem Arbeiter Holz zu Nahausen ist die Beaufsichtigung der zur Herrschaft Schwedt gehörigen Wegealleeen, soweit solche im Bezirke der Oberförsterei Rehberg liegen, widerruflich übertragen worden.

Bei der Königlichen Regierung zu Stettin ist der bisherige Hülfsbote Hauff als etatsmäßiger Regierungsbote angestellt worden.

An Stelle des früheren Kämmerers Hanck zu Greiffenberg ist der jetzige Kämmerer und Beigeordnete Meyer daselbst zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für das Königliche Kreisgericht zu Greiffenberg kommissarisch und widerruflich ernannt worden

Der bisherige Seminar-Direktor Lehmann in Cöslin ist zum Pastor in Zachan, Synode Jakobshagen, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

In Stettin ist der Lehrer Brunck fest angestellt.

In Möhringen, Synode (Land-) Stettin, ist der Kantor Karge als Küster und Lehrer fest angestellt.

Befördert oder versetzt sind: der Steuer-Aufseher Rubow in Stettin zum Steuer-Einnehmer in Naugard; der Steuer-Amts-Assistent Barfknecht in Kolberg und der Steuer-Aufseher Hanncke in Stettin zu Haupt-Amts-Assistenten in Stettin; der Steuer-Aufseher Trapp in Frankfurt a. M. in gleicher Eigenschaft nach Stettin.

Personal-Veränderungen bei der Königl. General-Kommission für Pommern in Stargard.

Der Oekonomie-Kommissarius Rothardt zu Stolp ist zum Oekonomie-Kommissions-Rath ernannt. Der Feldmesser v. Froideville ist von Linde bei Ortelsburg nach Stargard versetzt. Als Kreisverordnete sind vereidigt und bestätigt: 1) für den Camminer Kreis: der Rittergutsbesitzer v. Flemming auf Benz, 2) für den Regenwalder Kreis: der Rittergutsbesitzer Pockrandt auf Sagen, 3) für den Saatziger Kreis: der Rittergutsbesitzer Hoepfner auf Bulkow, 4) für den Pyritzer Kreis: der Rittergutsbesitzer und Major a. D. v. Wedell auf Blankensee.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin. Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 8. Den 23. Februar 1872.

Reichs-Gesetzblatt.

(No. 783.) Gesetz, betreffend die Einführung von Bestimmungen über das Reichskriegswesen in Elsaß-Lothringen. Vom 23. Januar 1872.

(No. 784.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung und Ausdehnung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870. Vom 29. December 1871.

(No. 785.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung in Anlage D. des Wahl-Reglements vom 28. Mai 1870. Vom 24. Januar 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Februar 1872.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7953.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1872, betreffend die Genehmigung des von dem 43. Kommunal-Landtage von Alt-Pommern beschlossenen revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes von Alt-Pommern.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Februar 1872.

Patente

Dem Herrn John Cocking zu London ist unter dem 21. Januar 1872 ein Patent auf ein durch Beschreibung dargelegtes Verfahren der Zubereitung eines für chirurgische Verbandstücke geeigneten Filzes auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten L. Pincsohn in Berlin ist unter dem 27. Januar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Strecken der Fäden auf Dublir-, Zwirn- und Schnur-Maschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Dreyer, Rosenkranz und Droop zu Hannover ist unter dem 5. Februar 1872 ein Patent auf ein Quecksilber-Manometer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Kayser in Breslau ist unter dem 5. Februar 1872 ein Patent auf einen Seilbohrer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Spinnerei-Direktor Adolf Heller zu Münster im Elsaß ist unter dem 10. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Auflockern zusammengepreßter Gespinnstfasern, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer August Strebel in Berlin ist unterm 13. Februar d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zum Zurückhalten der Fadenschleife am Greifer, in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

64) Regulativ zur Ordnung des äußeren Geschäftsganges bei den Deputationen für das Heimathwesen. (§. 43 des Gesetzes vom 8. März 1871.) Gesetz-Sammlung S. 130 ff.

Geschäfte der Deputation.

§. 1. In öffentlicher Sitzung der Deputation und nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien erfolgt in allen Fällen die der Deputation zustehende Entscheidung erster Instanz

in denjenigen Streitsachen, die gegen einen Armenverband ihres Sprengels von einem anderen Deutschen Armenverbande anhängig gemacht werden und in denen die Erstattung von Armenpflegekosten oder die Uebernahme

eines Hülfsbedürftigen verlangt wird. (§. 38 ff. des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz; §. 40 ff. des Gesetzes vom 8. März 1871).

§. 2. Nicht ausschließlich den öffentlichen Sitzungen vorbehalten sind die sonstigen der Deputation obliegenden Geschäfte, insbesondere

1) die Festsetzung der gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige, vorbehaltlich des Rekurses an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu erkennenden Strafen, sowie die Entscheidung der Rekurse bezüglich der von den Kreis-Kommissionen festgesetzten derartigen Strafen (§§. 49. 61. des Gesetzes vom 8. März 1871), —

2) die Leitung des Schriftwechsels unter den Parteien nach eingelegter Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen (§. 46 ff. des Reichsgesetzes), —

3) die Vollstreckung der Exekution gegen die Armenverbände ihres Sprengels gemäß §. 53 des Reichsgesetzes, —

4) die Rückgängigmachung der Exekution, welche von einem Armenverbande ihres Sprengels auf Grund einer vorläufig vollstreckbaren, in höherer Instanz wieder aufgehobenen Entscheidung erwirkt worden war (§. 54 des Reichsgesetzes), —

5) das vermittelnde Einschreiten behufs Herbeiführung einer Einigung unter den betheiligten Armenverbänden über das Verbleiben einer, nach §. 5 des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. November 1867 auszuweisenden Person oder Familie an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte (§. 55 des Reichsgesetzes), sowie

6) bei nicht erreichter Einigung, der Erlaß der, gemäß §. 56 des Reichsgesetzes, vorbehaltlich der Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu treffenden bezüglichen Anordnungen, —

7) die endgültige Entscheidung der Streitigkeiten über die Nothwendigkeit des Transports eines auszuweisenden, im Sprengel der Deputation sich aufhaltenden Hülfsbedürftigen oder über die Art der Ausführung des Transports (§. 58 des Reichsgesetzes), —

8) die Entscheidung letzter Instanz in denjenigen Streitsachen, welche die Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, zum Gegenstande haben (§. 63 des Gesetzes vom 8. März 1871), —

9) die endgültige, vorbehaltlich des Rechtsweges erfolgende Entscheidung der Rekurse gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in den, §§. 65 und 66 des Gesetzes vom 8. März 1871 erwähnten Streitsachen zwischen einem Armenverbande und den zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen, —

10) die endgültige Entscheidung darüber, ob und welche Beihülfe einem Orts-Armenverbande ihres Sprengels behufs Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen von dem Land-Armenverbande zu gewähren ist (§. 36 des Gesetzes vom 8. März 1871.)

Der Deputation bleibt es unbenommen, auch in den vorstehend aufgeführten, dazu geeigneten Fällen die Betheiligten resp. deren Vertreter zum persönlichen Erscheinen in ihre öffentliche Sitzung vorzuladen.

Sitzungen der Deputationen.

§. 3. Die Deputation versammelt sich an regelmäßigen, im Voraus von ihr bestimmten Sitzungstagen; dem Vorsitzenden der Deputation bleibt es unbenommen, im Bedürfnißfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Einberufung der Stellvertreter, Urlaub der Mitglieder.

§. 4. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der Deputation beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort, behufs Einberufung seines Stellvertreters, dem Vorsitzenden anzuzeigen.

In schleunigen Fällen hat das verhinderte Mitglied seinen Stellvertreter unmittelbar zu benachrichtigen; der Stellvertreter ist alsdann, auch ohne besondere Berufung von Seiten des Vorsitzenden, verpflichtet, sich zu der betreffenden Sitzung einzufinden beziehungsweise die Geschäfte des Mitgliedes zu übernehmen.

§. 5. Die ernannten Mitglieder und deren Stellvertreter bedürfen zu einer, die Dauer von 6 Wochen übersteigenden Entfernung vom Sitze der Deputation eines von den Ministern des Innern und der Justiz gemeinschaftlich zu ertheilenden Urlaubs, — unbeschadet der sonstigen, hinsichtlich der Beurlaubung der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte sich mit einander zu benehmen und dem Vorsitzenden sofort entsprechende Anzeige zu erstatten.

Die ernannten, wie die gewählten Mitglieder haben unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß eingehende Zusendungen im Falle ihrer Abwesenheit sofort an ihren Stellvertreter befördert werden.

Befugnisse des Vorsitzenden, Leitung des Verfahrens.

§. 6. Der Vorsitzende leitet und überwacht den gesammten Geschäftsgang bei der Deputation. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und versieht sie mit dem Vermerk wegen des Tages des Einganges. Hat eine Partei den Schriftstücken (§§. 47. 48. des Gesetzes vom 8. März 1871) kein Duplikat beigefügt, so verfügt er die Anfertigung desselben auf ihre Kosten.

§. 7. Die in den Fällen des §. 2 unter Nr. 2 bis 5 zu treffenden Verfügungen werden der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium, entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede der Deputation erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit oder wird gegen das Verfügte Einspruch von Seiten einer Partei erhoben, so ist die Beschlußnahme des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§. 8. Die Bestimmungen des §. 7 finden gleichmäßig Anwendung auch auf alle sonstigen Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, lediglich die Leitung des Verfahrens vor der Deputation bezwecken.

§. 9. In den, zur kollegialischen Entscheidung der Deputation gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der ernannten oder der gewählten Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er sich selbst zum Referenten oder zum Korreferenten bestellen.

§. 10. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen der Deputation; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen, — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

§. 11. In denjenigen, in nicht öffentlicher Sitzung und ohne vorgängige mündliche Verhandlung unter den Parteien zur kollegialischen Entscheidung gelangenden Sachen, welche einer besonders schleunigen Erledigung bedürfen, kann der Vorsitzende geeigneten Falles eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder veranlassen; ergiebt sich hierbei jedoch eine Meinungsverschiedenheit, so ist in allen Fällen die kollegialische Entscheidung in einer Sitzung der Deputation herbeizuführen.

Mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

§. 12. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der, durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung an die Parteien ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Bleiben beide Parteien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur eine Partei erscheint; der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben.

§. 13. Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen. Die Verkündigung der Entscheidung kann bis auf die nächste Sitzung ausgesetzt werden. Zu der letzteren werden die erschienenen Parteien mündlich vorgeladen; einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

§. 14. Mittelst der Entscheidung sind sofort die Kosten des Verfahrens sowie die zu erstattenden Auslagen und Gebühren (§. 56 des Gesetzes vom 8. März 1871) festzusetzen. Die Festsetzung der zu erstattenden Auslagen kann ausnahmsweise einem besonderen, nach Anhörung des Gegners und in nicht öffentlicher Sitzung zu erlassenden kollegialischen Beschlusse der Deputation vorbehalten bleiben; die durch das betreffende Verfahren etwa weiter entstehenden Kosten fallen demjenigen Theile zur Last, welcher dieselben durch verzögerte Beibringung seiner Auslagenrechnung oder durch unbegründeten Widerspruch veranlaßt hat.

§. 15. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen der Deputation; er kann jeden Zuhörer aus denselben entfernen lassen, welcher Störungen verursacht.

Ausfertigungen 2c.

§. 16. Alle Entscheidungen, Verfügungen 2c. werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

(Brandenburgische 2c.) Deputation für das Heimathwesen

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen. Alle Concepte der auf Grund kollegialischen Beschlusses ergehenden Entscheidungen sind von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden und der beiden ernannten Mitglieder, zu vollziehen.

In den Fällen des §. 1 wird die Ausfertigung der Entscheidung mit der Ueberschrift:

Im Namen des Königs

und mit dem Siegel der Deputation — Preußischer Adler mit der Umschrift: (Brandenburgische 2c.) Deputation für das Heimathwesen — versehen; in den nämlichen Fällen sind im Eingange der Ausfertigung die Mitglieder der Deputation aufzuführen, welche an der Entscheidung Theil genommen haben.

§. 17. Alle Namens der Deputation zu bewirkenden Zustellungen erfolgen mittelst Requisition der betreffenden Bezirks-Regierung — des Polizei-Präsidiums zu Berlin — oder der, der Bezirks-Regierung nachgeordneten Behörden oder durch die Post, erforderlichen Falls gegen Behändigungsschein.

Mittelst Requisition der vorgedachten Behörden erfolgt desgleichen die Vollstreckung der von der Deputation erlassenen Entscheidungen.

Geschäfts-Controllbücher 2c.

§. 18. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäfts-Kontrollbücher bleibt bis auf Weiteres den Vorsitzenden der Deputation nach Berathung mit der letzteren überlassen.

Die Bezirks-Regierung am Sitze der Deputation — das Polizei-Präsidium zu Berlin — hat bis auf Weiteres der Deputation die erforderlichen Geschäftslokale, das erforderliche Subaltern-Personal und den Bureaubedarf zur Verfügung zu stellen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten über das Erforderliche sind zur Entscheidung der Minister des Innern und der Justiz zu bringen.

§. 19. Am Jahresschluß hat der Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem zweiten ernannten Mitgliede den Ministern des Innern und der Justiz eine Uebersicht

der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In derselben ist die Zahl der von der Deputation im Laufe des Jahres abgehaltenen öffentlichen Sitzungen sowie, nach den Hauptkategorien gesondert, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben, — unter Hinzufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die, bei Handhabung der materiellen und der prozessualischen Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz und des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 gemachten Erfahrungen Anlaß zu bieten scheinen.

Berlin, den 1. Februar 1872.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Der Justiz-Minister. In dessen Vertretung: de Rin.

65) Reglement über die innere Verwaltung der Angelegenheiten des Altpommerschen Landarmen-Verbandes.

Auf Grund des §. 5 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in Altpommern vom 29. Juli 1871 wird für die innere Verwaltung der Angelegenheiten des Altpommerschen Landarmen-Verbandes folgendes Reglement erlassen.

I. Organisation der Verwaltung.

§. 1. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes wird nach Maßgabe der vorbezeichneten Verordnung von

1) dem Kommunal-Landtage,
2) der Landstube,
3) dem Direktor für das Landarmenwesen

als Organen des kommunalständischen Verbandes von Altpommern geführt.

II. Ressort-Verhältnisse.

1. Kompetenz des Kommunal-Landtages.

§. 2. Zur Kompetenz des Kommunal-Landtages gehören:

a. die Anstellung des Direktors für das Landarmenwesen,
b. die definitive Anstellung der Beamten, soweit es sich um eine lebenslängliche Anstellung handelt und die Pensionirung derselben, sowie die Gewährung von Remunerationen und Unterstützungen an Beamte,
c. die Beschlußfassung über die Errichtung und Einrichtung neuer Anstalten des Landarmen-Verbandes vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung,
d. die Aufstellung der Reglements für diese Anstalten unter Genehmigung der Ressort-Minister,
e. die Feststellung des jährlichen Verwaltungs-Etats und der Special-Etats für die einzelnen Anstalten, desgleichen die Abnahme der Jahres-Rechnung,
f. die Festsetzung der jährlichen Beiträge zum Landarmenfonds und deren Aufbringungsweise.

2. der Landstube.

§. 3. Im Uebrigen wird die Verwaltung des Landarmen-Verbandes der Landstube übertragen mit der Befugniß, dieselbe unter der in Nachfolgendem näher bezeichneten Mitwirkung des Direktors für das Landarmenwesen selbstständig zu führen.

Zu den Geschäften und Befugnissen der Landstube gehören insbesondere

a. die Aufsicht über die Verwaltung der Anstalten des Landarmen-Verbandes,
b. die Genehmigung aller in diesen Anstalten für nöthig erachteten neuen Einrichtungen, mögen sie die Beschäftigung, die Bekleidung und Beköstigung der Landarmen und Korrigenden, oder bauliche Einrichtungen betreffen, in letzterer Hinsicht jedoch mit der nachstehend sub d erwähnten Beschränkung.
c. die Vorschläge und Anträge über Errichtung, Umfang und Einrichtung neuer Anstalten resp. über die Erweiterung der bestehenden,
d. der Beschluß über den An- und Verkauf von Grundstücken, über die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien und über die Ausstellung von Schulddokumenten, Pfandentsagungen und Cessionen. Alle Beschlüsse der Landstube über An- und Verkauf von Grundstücken sind, sobald es sich um ein Objekt von mehr als 500 Thlr. Werth handelt, der Genehmigung des Kommunal-Landtags zu unterstellen, in dringlichen Fällen ist jedoch die Landstube zum selbstständigen Abschlusse solcher Geschäfte mit der Maßgabe ermächtigt, daß dem Kommunal-Landtage bei seinem nächsten Zusammentritte von dem abgeschlossenen Geschäfte Anzeige zu machen ist. — Dasselbe Verfahren ist bei der Beschließung von neuen Anleihen und von Veränderungen in der Einrichtung der bestehenden Anstalten, wenn der Betrag der Anleihe oder der Kostenanschlag die Summe von 500 Thlr. übersteigt, zu beobachten,
e. die Anstellung von Prozessen, Armen-Streitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von Funfzig Thalern übersteigt,
f. die Uebernahme der Fürsorge für Landarme, insofern damit dauernde Verpflichtungen verbunden sind, sowie die Bewilligung von Beihülfen an unvermögende Ortsarmen-Verbände,
g. die Aufstellung der Jahresrechnung und die Abfassung des Jahresberichts (§. 9 der Verordnung vom 29. Juli 1871), die Berathung des alljährlich aufzustellenden Etats für den Landarmen-Verband und der jedesmal für drei Jahre aufzustellenden Etats für die einzelnen Verbands-Anstalten, die Genehmigung zur Ueberschreitung von Etats-Positionen innerhalb der Totalsumme des Hauptetats,
h. die Anstellung von Beamten auf Kündigung und die Entlassung derselben, sowie die dienstliche Aufsicht über sämmtliche Beamte, denen bei ihrer Anstellung die vertragsmäßige Verpflichtung auferlegt wird, sich für den Fall der Versäumniß ihrer Amtspflichten die Festsetzung von Geldbußen oder Konventionalstrafen Seitens der Landstube, beziehungsweise des Direktors für das Landarmenwesen durch Einbehaltung aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen,

i. endlich ist in allen denjenigen Sachen von der Landstube Beschluß zu fassen, welche als zu den laufenden Geschäften gehörig, der Direktor für das Landarmenwesen zwar selbstständig erledigen kann, welche er aber der Beschlußfassung der Landstube zu unterbreiten für angemessen erachtet.

3 des Direktors für das Landarmenwesen.

§. 4. Der Direktor für das Landarmenwesen vertritt den Landarmenverband nach Außen hin in gerichtlichen wie außergerichtlichen Angelegenheiten, führt, sofern die Landstube nicht versammelt ist, die laufenden Geschäfte und nimmt an den Berathungen der Landstube in Sachen des Landarmen-Verbandes mit berathender Stimme Theil.

§. 5. Alle Geschäfte laufender Natur, welche in den §§. 2 und 3 nicht erwähnt sind, unterliegen seiner selbstständigen Bearbeitung.

§. 6. Alle von dem Direktor für das Landarmenwesen selbstständig erlassenen Verfügungen, wodurch eine Verpflichtung des Landarmenverbandes anerkannt oder eine Zahlung bewilligt wird, und alle seit der letzten Sitzung der Landstube erfolgten wichtigen Eingänge, namentlich Erkenntnisse, Rescripte 2c. sind der Landstube bei ihrer nächsten Versammlung zur Kenntnißnahme resp. Beschlußfassung mitzutheilen. Der Vorsitzende der Landstube hat jederzeit das Recht, von der Geschäftsführung des Landarmen-Direktors Einsicht zu nehmen.

§. 7. Der Direktor für das Landarmenwesen erbricht und präsentirt die eingehenden Sachen. Er trifft alle einleitenden oder ergänzenden Verfügungen. Er befindet darüber, in welcher Weise den einzelnen Landarmen die Fürsorge des Landarmen-Verbandes zu Theil werden soll, er bringt die bezüglichen Maßregeln zur Ausführung und weist die hierzu, sowie die zu sonstigen Landarmen- und Korrektionszwecken erforderlichen etatsmäßigen Ausgaben auf die Landarmenkasse an. Ebenso ordnet der Direktor alles dasjenige an, was zur Ausführung der von den Landes-Polizei-Behörden verfügten Detentionen erforderlich ist. Er übt nach näherer Anweisung der Landstube die Aufsicht über die Verwaltung der Anstalten des Landarmenverbandes, über die Disciplin und Beschäftigung in denselben und über deren Beamte, die seinen Anordnungen Folge zu leisten haben.

Er ist befugt, bis zur nächsten Versammlung der Landstube Beamte auf Probe oder zu einer vorübergehenden Aushülfe anzunehmen. Er überweist der Verwaltung der Anstalten die für sie ausgesetzten etatsmäßigen Mittel.

§. 8. Der Direktor für das Landarmenwesen hat nach Maßgabe der von der Landstube gefaßten Beschlüsse die vom, beziehungsweise gegen den Landarmenverband angestrengten Prozesse und Armenstreitsachen zu führen und gegen die darin ergehenden Entscheidungen, wenn es im Interesse des Landarmenverbandes erforderlich ist, die zulässigen Rechtsmittel einzulegen. Ueber die Anstellung von Prozessen und Armenstreitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von 50 Thlr. nicht übersteigt, sowie über die Stellung von Anträgen bei den Kreis-Kommissionen auf schiedsrichterliche Entscheidung oder gütliche Vermittelung von Armenstreitsachen ist er jedoch befugt, selbstständig zu befinden. Auch darf er sich in allen Rechtsfragen der Hülfe des kommunalständischen Rechtskonsulenten bedienen, sowie in anderen Fällen sich die benöthigte, technische Hilfe beschaffen.

III. Geschäftsgang bei den mit der Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes betrauten Behörden.

§. 9. Der Geschäftsgang bei den Berathungen des Kommunal-Landtages und der Landstube in Angelegenheiten des Landarmenwesens regelt sich nach den für die amtliche Wirksamkeit dieser ständischen Behörden bestehenden Vorschriften.

§. 10. Der Direktor für das Landarmenwesen hat die Ausführung der Beschlüsse und Aufträge der Landstube resp. des Vorsitzenden derselben zu bewirken. Er hat in Gemäßheit ihrer Beschlüsse und in ihrem Namen die Verfügungen und Berichte zu vollziehen, Verträge abzuschließen, Vollmachten, Cessionen, Schuldurkunden und Quittungen auszustellen und sonstige Urkunden und Schriftstücke auszufertigen. Es bleibt der Landstube aber überlassen, ihre Beschlüsse geeigneten Falles auch auf anderem Wege zur Ausführung zu bringen; in solchem Falle ist dem Direktor davon Kenntniß zu geben.

Die Legitimation des Direktors für das Landarmenwesen zur Vertretung des Landarmen-Verbandes und der Landstube nach Außen hin ist dabei unter allen Umständen unabhängig von der Frage, ob er selbstständig zu verfahren hat oder ob es in der betreffenden Sache zuvor einer Beschlußnahme der Landstube oder des Kommunal-Landtages bedurfte.

§. 11. In allen Fällen, in welchen die Einberufung der Landstube wegen Dringlichkeit der Sache, beziehungsweise wegen eines nachtheiligen Zeitverlustes nicht angänglich erscheint, hat der Direktor für das Landarmenwesen dem Vorsitzenden davon Anzeige zu machen und diesem zu überlassen, die schriftlichen Vota der Mitglieder der Landstube einzuholen.

Ist die Sache so schleunig, daß selbst eine schriftliche Abstimmung ohne Nachtheil nicht abgewartet werden kann, so genügt die Zustimmung des Vorsitzenden der Landstube.

IV. Bureau-Einrichtung.

§. 12. Die zur ordnungsmäßigen Besorgung der Bureau- und Kalkulatur-Geschäfte erforderlichen Lokalien- und Arbeitskräfte sind dem Direktor für das Landarmenwesen von dem Kommunal-Landtage resp. der Landstube, denen dabei die Heranziehung der vorhandenen kommunalständischen Beamten überlassen bleibt, zur Disposition zu stellen.

V. Kassen- und Rechnungswesen.

§. 13. Zur Erfüllung der dem Landarmenverbande obliegenden Verpflichtungen, sowie zur Bestreitung der Kosten seiner Anstalten dient der Land-

armenfonds, zu welchem sämmtliche Einnahmen des Verbandes fließen.

Der außerdem erforderliche Kostenbetrag wird alljährlich von dem Kommunal-Landtage festgestellt und von dem Verbande nach dem vom Landtage beschlossenen Vertheilungsmaßstab aufgebracht. Die Ausschreibung der Beiträge geschieht durch den Ober-Präsidenten und wo die Kreise es verlangen, sind die Königlichen Kreis-Steuer-Kassen nach wie vor verpflichtet, die Beiträge einzuziehen und abzuführen.

§. 14. Die Verwaltung der Landarmenkasse erfolgt als eine von den übrigen ständischen Fonds getrennte Kasse durch den ständischen Rendanten nach Maßgabe der für das kommunalständische Kassen- und Rechnungswesen bestehenden Vorschriften.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des §. 5 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in Alt-Pommern vom 29. Juli v. J. — Gesetz-Sammlung Seite 32¹/₃ — mit der Maßgabe genehmigt, daß die nach §. 3 h von der Landstube beziehungsweise von dem Direktor für das Landarmenwesen gegen Beamte der Landarmen-Verwaltung festzusetzenden Konventionalstrafen den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens der letzteren nicht übersteigen dürfen.

Berlin, den 31. Januar 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

gez. Graf zu Eulenburg.

Vorstehendes, nach §. 2 gedachter Verordnung mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretendes Reglement wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 10. Februar 1872.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung: v. Jeetze.

2) der Königlichen Regierung

66) Durch Allerhöchsten Erlaß vom 29. v. Mts. ist die Aufhebung des Gutsbezirkes „Hermannsthal" im Kreise Cammin und die Konstituirung der Bestandtheile desselben zu einem besonderen Gemeindebezirke, welcher den Namen „Hermannsthal" weiter zu führen hat, verfügt worden.

Stettin, den 14. Februar 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

67) Baupolizei. Zur Ergänzung der §§. 3, 16 und 20 der Baupolizei-Ordnung für **die Städte** des Regierungsbezirks Stettin vom 20. August 1870 (Extrabeilage zum Amtsblatt No. 37) verordnen wir auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, für den Geltungsbereich der genannten Baupolizei-Ordnung, unter Aufhebung etwaiger entgegenstehender Lokalpolizei-Verordnungen Folgendes:

I. Zu § 3.

Bauten in der Nähe der Forsten.

Bei Errichtung von Gebäuden in der Nähe einer Forst ist in der Regel eine Entfernung von 75 (Fünf und siebenzig) Meter, (20, Zwanzig Ruthen) von der Grenze des nächsten Holzreviers an gerechnet, erforderlich.

II. Auf diese Bestimmung (sub I) finden auch die übrigen Vorschriften der Baupolizeiordnung für die Städte vom 20 August 1870, insbesondere die §§ 66, 67, 68 Anwendung.

III. Zu §. 16.

Deckung der Dächer.

Der Polizeibehörde steht frei, den Bauherrn anzuhalten, auf seine Kosten das Gutachten eines von ihr für geeignet erachteten Sachverständigen, zu welchen die Königlichen Baubeamten gehören, darüber beizubringen, daß die zur Bedachung zu verwendende Pappe wirklich feuersicher ist.

IV. Zu §. 16.

Deckung der Dächer

und zu §. 20.

Scheunen und sonstige Gebäude für Aufbewahrung leicht brennbarer Stoffe.

Die unter dem Abschnitt „Scheunen und sonstige Gebäude für Aufbewahrung leicht brennbarer Stoffe" im Alinea 4 des §. 20 befindliche Bestimmung wegen Fortschaffung der noch bestehenden feuergefährlichen Bedachungen finden nicht blos auf Scheunen, sondern auf alle städtischen Gebäude mit Ausnahme der im §. 65 bezeichneten, in baupolizeilicher Beziehung zum platten Lande gehörigen Gebäude, Anwendung.

Stettin, den 15. Februar 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

68) Baupolizei. Zur Ergänzung der §§ 3 und 26 der Baupolizeiordnung für **das platte Land** des Regierungsbezirks Stettin vom 20 August 1870 (Extrabeilage zum Amtsblatt No. 37) verordnen wir auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, für den Geltungsbereich der genannten Baupolizeiordnung Folgendes:

I. Zu §. 3.

Bauten in der Nähe der Forsten.

Bei Errichtung von Gebäuden in der Nähe einer Forst ist in der Regel eine Entfernung von 75 (Fünf und siebenzig) Meter (20, Zwanzig Ruthen) von der Grenze des nächsten Holzreviers an gerechnet, erforderlich.

II. Auf diese Bestimmung (sub I) finden auch die übrigen Vorschriften der Baupolizeiordnung für das platte Land vom 20. August 1870, insbesondere der §§. 27, 28 und 29 Anwendung.

III. Zu §. 26 Alinea 3.

Beschaffenheit der feuersicheren Bedachung.

Der Polizeibehörde steht frei, den Bauherrn anzuhalten, auf seine Kosten das Gutachten eines von ihr für geeignet erachteten Sachverständigen, zu welchen die Königlichen Baubeamten gehören,

darüber beizubringen, daß die zur Bedachung zu verwendende Pappe wirklich feuersicher ist.

Stettin, den 15. Februar 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

69) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Beelitz, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 16. Februar 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

70) Wir bringen hierdurch zur Vermeidung von Nachtheilen für das betheiligte Publikum zur öffentlichen Kenntniß, daß erfahrungsmäßig die Börsengängigkeit ausländischer Werthpapiere auf Inhaber durch einen Außerkurssetzungs-Vermerk dauernd beeinträchtigt, und insbesondere auch durch eine nach Maßgabe der diesseitigen Gesetze bewirkte Wiederinkurssetzung nicht, oder doch nicht in vollem Umfange, wiederhergestellt wird.

Stettin, den 16. Februar 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

71) Zur Prüfung von Lootsen ist ein Termin auf **Sonnabend den 9. März d. J.**, Nachmittags 2 Uhr, im Plenar-Sitzungszimmer der Königlichen Regierung angesetzt. Diejenigen Individuen, die sich einer Prüfung als See- oder Revierlootsen an dem gedachten Tage unterwerfen wollen, haben sich deshalb baldigst bei dem Direktor der unterzeichneten Kommission, Herrn Geheimen Kommerzienrath Brumm, kleine Domstraße No. 2 hierselbst, zu melden und demselben die in der Prüfungs-Instruktion vom 1. Februar 1862 §. 3 vorgeschriebenen Atteste über ihr Wohlverhalten und über ihre bereits stattgefundene Beschäftigung im Lootsendienste für den Ort, wo sie angestellt sein wollen, gleichzeitig einzureichen. Die Moralitäts-Atteste müssen von den betreffenden Orts-Polizei-Behörden ausgefertigt, etwaige Schulzen-Atteste vom Dominio als richtig beglaubigt sein. Falls das Dominium kein Magistrat oder Domainen-Rentamt, sondern ein Rittergutsbesitzer ist, so muß dessen Unterschrift das Polizei-Siegel beigefügt sein.

Stettin, den 30. Januar 1872.

Die Königliche Prüfungs-Kommission für Lootsen.

Personal-Chronik.

An Stelle des zum General-Landschafts-Rath gewählten Kammerherrn von Heyden auf Groß-Below ist der Hülfs-Deputirte, Baron von Maltzahn auf Vanselow zum Landschafts-Deputirten des Demminer Kreises gewählt worden. Ferner sind der Landschafts-Rath, Baron von Sobeck auf Zarrenthin und der Landschafts-Deputirte Anklamschen Kreises, Rittergutsbesitzer von Schwerin auf Neuendorff a nach Ablauf der resp. Amtsperioden für ihre Aemter wiedergewählt worden.

An Stelle des Rittergutsbesitzers v. Wedell auf Hoßberg, welcher in Folge des Verkaufs seines Gutes aus dem Amte als Landschafts-Deputirter Saatziger Kreises ausgeschieden, ist der bisherige Hülfsdeputirte, Rittergutsbesitzer v. Petersdorff auf Großenhagen, zum Landschafts-Deputirten des gedachten Kreises gewählt worden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 22. v. Mts. die von dem Kommunal-Landtage der Neumark vollzogene Wahl des Regierungsraths, Landraths von Knebel-Doeberitz auf Zülshagen zum Stellvertreter des Vorsitzenden auf dem gedachten Landtage für den Rest der Wahlperiode vom 3. Oktober 1869 bis dahin 1872 zu bestätigen geruht.

Der Inspektor Wildegans zu Repplin ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Ortes bestellt.

Der Administrator Wetzel zu Ribbecardt ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Ortes bestellt.

Der Pastor Herwig in Bublitz ist von des Kaisers und Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Bublitz ernannt und in dieses Ephoralamt eingeführt worden.

Der bisherige Prediger Taubert zu Regenwalde ist zum Pastor daselbst erwählt und in dieses Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Eixen, Synode Franzburg, ein Unicum Privat-Patronats, gelangt durch Emeritirung des zeitigen Inhabers zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Der Pastor Eichmann, bisher in Landow Synode Garz auf Rügen, ist zum Pastor in Crössin, Synode Wolgast, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Drawehn, Synode Bublitz, Privatpatronats, zu welcher 2 Kirchen gehören, kommt durch die Versetzung ihres Inhabers zur Erledigung und ist sofort wieder zu besetzen.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat, Rektor Klawonn in Rügenwalde ist zum Pastor in Bast, Synode Cöslin, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Martentin, Synode Wollin, Privat-Patronats, zu welcher zwei Kirchen und mehrere Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1873 wieder zu besetzen.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Langner ist zum Diakonus an St. Gertrud in Stettin erwählt und in dieses Amt eingeführt worden.

Am Gymnasium zu Dramburg ist die definitive Anstellung des technischen und Elementarlehrers Rudolph genehmigt worden.

Am Gymnasium zu Treptow a. R. ist die definitive Anstellung des Lehrers Heidemann als Vorschul- und Zeichenlehrer genehmigt worden.

Die Berufung des Schulamts-Kandidaten Albert Düsing zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Stralsund ist genehmigt.

An der Stadtschule zu Ueckermünde ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers eine Lehrerstelle vacant. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch den Magistrat in Ueckermünde.

Der provisorische Lehrer Donath zu Altwarp ist fest angestellt worden.

In Stolzenburg, Synode Pasewalk, ist der Küster und Schullehrer Regling fest angestellt.

In Borrentin, Synode Demmin, ist der Schullehrer Gustke fest angestellt.

An der höheren Töchterschule zu Demmin ist der Konrektor Block fest angestellt.

Die zweite Lehrerstelle in Golchen — Synode Treptow a. Toll. — kommt durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

In Greifenhagen, Synode Greifenhagen, ist der Lehrer Calließ fest angestellt.

Ernannt sind: der Ober-Post-Kommissarius Gallert in Stettin zum Post-Inspektor, der Post-Sekretair Mangelsdorf in Ueckermünde zum Ober-Postsekretair; die Post-Anwärter Wilcke in Anklam, Gruber in Wollin, die Post-Gehilfen Liebetreu in Plathe, Heese, Bardow und Joost in Stettin zu Post-Amts-Assistenten.

Pensionirt ist: der Postwagenmeister Helle in Stargard i. Pom.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Januar 1872.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Kreich zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Stargard, mit der Funktion an den Gerichts-Kommissionen in Jakobshagen.

Befördert: der Bureau-Diätarius Berner zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Anklam, mit der Funktion an der Gerichts-Deputation in Ueckermünde.

Angestellt: 1) der Civil-Supernumerar Jackel als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Stargard, 2) der Civil-Supernumerar Schelper als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Cammin.

Verliehen: dem ersten Gerichtsdiener Müller zu Greifenberg der Titel „Botenmeister".

Ausgeschieden: der Referendarius Berger.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Januar 1872 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Pyritz.

5. Landbezirk: Babbin, Wartenberg, Alt-Falkenberg, Neu-Falkenberg, Schützenaue, Beelitz, Isinger. Schulze Sack zu Alt-Falkenberg, verpflichtet am 6. Januar; Substitut: Schulze Stoehr zu Briesen.

Kreis Randow.

Stadt Grabow a. O. (II. Bezirk): Schiffskapitain Fischer zu Grabow a. O., verpflichtet am 26. Januar; Substitut: Kaufmann Guthmann daselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 9. Den 1. März **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

72) In Gemäßheit des §. 2 des durch Allerhöchste Ordre vom 14. März 1870 genehmigten Regulativs für den Altpommerschen Meliorationsfonds des Regierungsbezirks Stettin bringe ich nachstehende Uebersicht von der Verwaltung dieses Fonds während des Jahres 1871 hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

Bestand des Fonds am Schlusse des Jahres 1870:			
a. baar		Thlr. 1,663. 25. 6.	
b. an zinstragenden Papieren zum Nominalwerthe		» 30,950. —. —.	
			Thlr. 32,613. 25. 6.
A. Einnahme.			
1) Zurückerstattung an bewilligten Darlehnen	Thlr. 1,896. 24 4.		
2) Zinsen von den ausstehenden Darlehnen	» 2,044. 20 8.		
3) Zinsen von den dem Fonds gehörigen Werthpapieren	» 1,236. 1. 6.		
4) Erlös für verkaufte Staatspapiere	» 10 502. —. —.		
Summa der Einnahme		Thlr. 15,697. 16. 6.	
B Ausgabe.			
1) An neu bewilligten Darlehnen	Thlr. 15,000. —. —.		
2) An den Pommerschen Meliorationsgelder-Zinsen-Pensions- ꝛc. Fonds Kanon von	» 47. 13. —.		
3) An den Prämien-Fonds für Leistungen im landwirthschaftlichen Gewerbe	» 1,616. 19 7.		
4) An Staatspapieren zum Nominalwerthe von	» 11,800. —. —.		
Summa der Ausgabe		» 28,464. 2. 7.	
mithin mehr verausgabt als vereinnahmt			» 12,784. 16. 1.
so daß am Schlusse des Jahres ein Bestand verblieb von			Thlr. 19,829. 9. 5.
wovon in zinstragenden Papieren	Thlr. 19,150. —. —.		
und baar	679. 9. 5.		

Stettin, den 21. Februar 1872.

Der Ober-Präsident.
Frhr. von Münchhausen.

73) Bekanntmachung, betreffend den Packetverkehr mit Frankreich.

Vom 1. März d. J. ab bietet sich in Folge eines mit der Französischen Ostbahn-Gesellschaft getroffenen Uebereinkommens eine neue vortheilhafte Versendungs-Gelegenheit dar für Packete ohne Werthangabe, sowie für Geld- und Werthsendungen in Packetform nach und aus Frankreich.

Der Austausch der Sendungen erfolgt direkt zwischen Deutschen Reichspostanstalten in Elsaß-Lothringen und Stationen der Französischen Ostbahn. Packete

ohne Werthangabe, sowie Geld- und Werthsendungen in Packetform nach Frankreich können daher entweder wie bisher auf dem Wege über Belgien, oder auf dem direkten Wege durch Elsaß-Lothringen abgesandt werden. Es ist in die Wahl des Absenders gestellt, den Beförderungsweg zu bestimmen. Soweit dies nicht geschieht, erfolgt die Versendung auf demjenigen Wege, welcher in Bezug auf Schnelligkeit oder Billigkeit vortheilhafter für das Publikum ist.

Auf den Werth der Waaren können Vorschüsse bis zum Betrage von 50 Thalern oder 187½ Franken entnommen werden.

Den Sendungen dürfen keine Briefe oder schriftlichen Mittheilungen beigefügt sein. Außer einer in Französischer Sprache abzufassenden Zolldeklaration ist jeder Sendung lediglich eine offene Begleitadresse beizugeben, welche keine weiteren schriftlichen Bemerkungen enthalten darf, als solche, die mit Bezug auf die Beförderung oder Bestellung der Sendung erforderlich sind.

Ueber den Tarif ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft. Berlin, den 12. Februar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

74) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preuß. Bank ist von mir auf **Montag den 25. März d. J.**, Nachmittags 5½ Uhr einberufen, um für das Jahr 1871 den Verwaltungs-Bericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß erforderlichen Wahlen vorzunehmen, sowie darüber Beschluß zu fassen, ob in Zukunft auch Gold als Notendeckung angenommen und die abweichende Bestimmung im §. 31 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 und §. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 demnach abgeändert werden soll.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden. Berlin, den 20. Februar 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Chef der Preußischen Bank
Graf von Itzenplitz.

2) der Königlichen Regierung.

75) Die Räudekrankheit unter den Schafen auf dem Rörrdenberg zu Gellnow, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 17. Februar 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

76) Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. November d. J. zu genehmigen geruht, daß die für den Bezug der amtlichen Kalender-Materialien von den Privat-Kalenderverlegern bisher erhobenen sogenannten Kalender-Verlegergebühren fortan außer Hebung gesetzt, und daß die amtlichen Kalender-Materialien an jeden Abnehmer gegen einen angemessenen, gleichmäßig zu normirenden Preis, dessen Feststellung dem Herrn Finanz-Minister und dem Herrn Minister des Innern überlassen worden ist, abgegeben werden. Demzufolge ist der Vertrieb der amtlichen Kalender-Materialien dem Königlichen Statistischen Bureau als Verlags-Artikel der mit demselben verbundenen Buchhandlung übertragen, und werden demnach die für das Jahr 1873 und fernerhin erforderlichen Kalender-Materialien sowohl vom Statistischen Bureau direkt als im Wege des Buchhandels an Jedermann geliefert werden. Diese Materialien werden in gleichem Format (Groß-Oktav) in vier Serien je mit gemeinsamem Umschlage und Titel für nachstehende Preise debitirt:

1) die unveränderlichen Tafeln des Normal-Kalenders für . . .	1 Thlr.	10 Sgr.	
2) die unveränderlichen Tafeln desselben für	1	20	
3) das Jahrmarkts-Verzeichniß für	2	—	
4) die genealogischen Nachrichten für	—	15	
zusammen	5 Thlr.	15 Sgr.	

Dieser Gesammtpreis wird für alle vier Serien zusammen auf fünf Thaler, für die Materialien unter 2 bis 4 aber von 4 Thlr. 5 Sgr. auf Drei Thaler 25 Sgr. ermäßigt. Die neben den einzelnen Serien der qu. Materialien zu liefernden sogenannten populairen Mittheilungen für die Kalender werden zu einem, ihrem jedesmaligen Umfange entsprechenden und daher veränderlichen Ladenpreise verkauft werden.

Von dem Kalendarium im engeren Sinne, d. h. von dem von jetzt ab gleichfalls im Octavformat herauszugebenden früheren Normal-Tafelkalender wird der Bedarf an Exemplaren für die Aufstellung der Materialien für das Jahrmarkts-Verzeichniß nach wie vor Seitens des Statistischen Bureaus dorthin übersandt werden.

Dies wird im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 19. Februar 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

77) Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1871 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine. Lit. A. über 1000 Thlr.: No. 24,887. Lit. B. über 500 Thlr.: No. 11,566, 23,816. Lit. D. über 300 Thlr.: No. 8786. Lit. E. über 200 Thlr.: No. 3574, 19,175. Lit. F. über 100 Thlr.: No. 11,865, 17,587, 23,019, 42,467, 58,864, 58,865, 58,866, 58,867, 58,868, 62,867, 66,586, 66,587, 79,978, 85,069, 85,070, 85,720, 85,721, 85,722, 85,723, 85,724, 85,725, 85,726, 85,727, 85,728, 85,729, 85,730, 85,731, 87,009, 130,339, 177,627. Lit. G. über 50 Thlr.: No. 20,259, 20,260, 26,529. Lit. H. über 25 Thlr.: No. 15,889, 23,371, 23,372, 36,243, 39,047.

II. Freiwillige Staats-Anleihe von 1848. Lit. C. über 100 Thlr.: No. 6060, 9385, 9475, 9675, 25,413, 32,034, 45,550, 53,079, 55,289. Lit. D.

über 50 Thlr.: No. 6246, 6893, 6922, 18,512. Lit. E. über 20 Thlr.: No. 19,515, 19,516.

III. Staats-Anleihe von 1853. Lit. D. über 100 Thlr.: No. 4492.

IV. Staats-Prämien-Anleihe von 1855. Ser. 176 über 100 Thlr.: No. 17,565. Ser 229 über 100 Thlr.: No. 22,811. Ser. 791 über 100 Thlr.: No. 79,068. Ser. 831 über 100 Thlr.: No. 83,075. Ser. 1009 über 100 Thlr.: No. 100,810. Ser. 1262 über 100 Thlr.: No. 126,107.

V. Staats-Anleihe von 1855 A. Lit. C. über 200 Thlr.: No. 3118.

VI. Staats-Anleihe von 1856. Lit. D. über 100 Thlr.: No. 10,809.

VII. Staats-Anleihe von 1857. Lit. A. über 1000 Thlr.: No. 707.

VIII. 5procentige Staats-Anleihe von 1859. Lit. B. über 500 Thlr.: No. 7387, 7388, Lit. D. über 100 Thlr.: No. 8511.

IX. II. Staats-Anleihe von 1859. Lit. C. über 200 Thlr.: No. 2764, 9477. Lit. D. über 100 Thlr.: No. 9910, 9911, 9912, 9913, 9919, 18,019.

X. Staats-Anleihe von 1864. Lit. B. über 500 Thlr.: No. 8558. Lit. C. über 200 Thlr.: No. 2352.

XI. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ser. II. über 50 Thlr.: No. 13,055, 18,281, 18,929.

XII. Hannöversche Obligationen. Lit. N. über 100 Thlr.: No. 528. Lit. E. I. über 100 Thlr.: No. 2436.

XIII. Kurhessische Staats-Prämien-Anleihe von 1845. Ser. 617 Abtheilung I und II über 40 Thlr.: No. 15,419, 15,420. Ser. 1010 Abtheilung II über 20 Thlr.: No. 25,242. Ser. 2074 Abtheilung I und II über 40 Thlr.: No. 51,848. Ser. 3405 Abtheilung I und II über 40 Thlr.: No. 85,108.

XIV. Nassauische Staats-Prämien-Anleihe von 1837. Ueber 25 Fl.: No. 3330, 9323, 18,084, 18,234, 26,550, 35,548, 68,847, 68,848, 68,849, 79,351.

Berlin, den 28. Januar 1872.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

78) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Am 16. und 17. Mai c. findet die Feier des 25jährigen Bestehens der Akademie statt.

Das Sommersemester beginnt am 15. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Dünkelberg. Güter-Abschätzungslehre: Derselbe. Ueber rationellen Wirthschaftsbetrieb und Güter-Meliorationen: Derselbe. Schafzucht und Wollkunde: Administrator Dr Werner. Mikroskopische Uebungen: Derselbe. Ueber Vertilgung der Unkräuter: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Prof. Dr. Dünkelberg und Dr. Oehmichen. Spezieller Pflanzenbau: Dr. Oehmichen. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspektor Sinning. Waldbau: Oberförster Herf. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Pflanzen-Chemie und Pflanzen-Physik: Derselbe. Chemisches Praktikum für Anfänger: Derselbe. Charakteristik und Nährwerth der Futterstoffe und der Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik: Dr. Budde. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Koernicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. Troschel. Geognosie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landeskulturgesetzgebung: Oberbergrath Dr. Klostermann. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Praktischer Kursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Excursionen und Demonstrationen.

Die Fowlerschen Dampf-Kultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehörigen Domaine Annaberg seit November v. J. eingeführt und treten im laufenden Semester in nachhaltige Benutzung.

Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch ein für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichtetes Institut, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1872.

Die Direktion der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. Dünkelberg.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 10. Den 8. März **1872.**

Patente

Dem Herrn Cyprien Marie Tessié du Motay zu Paris ist unter dem 15. Februar d. J. ein Patent auf ein Verfahren, Ammoniak mittelst Titan-Verbindungen kontinuirlich darzustellen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

79) Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Februar 1872, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern.

I. Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 21. Februar cr., nach welchem die vom 1. März d. J. ab zur amtlichen Ausfertigung gelangenden, von diesem Zeitpunkte ab stempelfreien Gesindedienstbücher nach einem im ganzen Umfange der Monarchie gleichmäßig zur Anwendung kommenden, von dem Minister des Innern vorzuschreibenden Muster gedruckt und eingerichtet sein müssen, bestimme ich hiermit Folgendes:

Die gedachten Dienstbücher sind in Oktavform, in einer Höhe von ungefähr 16 Centimetern und in einer Breite von ungefähr 10 Centimetern anzulegen, mit einem festen Pappdeckel und im Innern mit acht Blättern von gutem Schreibpapier zu versehen. Auf der ersten Seite des ersten Blatts, dem Titelblatte, ist das Signalement des Dienstboten nach Anlage A einzutragen. Die folgenden Seiten sind nach Anlage B in der Art einzurichten, daß die Kolonnen des Formulars: „Nummer des Dienstes" bis „Tag des Dienstantritts" (1 bis 5 inkl.) auf die linke Seite des Dienstbuchs, dagegen die Kolonnen: „Grund des Dienstaustritts ꝛc." und „Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde" (6 und 7) auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen und jede zwei, in dieser Weise zusammengehörige Seiten Raum zur Eintragung von zwei Dienstattesten gewähren.

II. Die Herstellung und der Verkauf der Formulare zu den Gesindedienstbüchern unterliegt nach §. 1 des Gesetzes nur den allgemeinen gewerbesteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften, ist also der Privatindustrie überlassen. Die mit der Ausfertigung der Dienstbücher beauftragten Behörden sind nicht verpflichtet, Formulare zu Dienstbüchern vorräthig zu halten, vielmehr ist es Sache desjenigen, welcher die Ausfertigung eines Dienstbuchs verlangt, das dazu zu verwendende Formular zu beschaffen und vorzulegen. Dienstbücher, welche dem vorgeschriebenen Muster nicht entsprechen, sind von den betreffenden Behörden zur Ausfertigung nicht anzunehmen.

III. Bis auf weitere Bestimmung dürfen die vor dem 1. März d. J. ausgefertigten Gesindedienstbücher, soweit sie hierzu noch Raum gewähren, auch noch ferner zur Eintragung von Dienstattesten im ganzen Umfange der Monarchie benutzt werden.

IV. Durch die Vorschrift im §. 3 des Gesetzes, nach welcher vom 1. März d. J. ab weder Gebühren noch sonstige Abgaben für die Ausfertigung, Vorzeigung und Visirung der Gesindedienstbücher oder für die Beglaubigung der Dienstzeugnisse in denselben erhoben werden dürfen, sind die in einzelnen Theilen des Staats bisher auf Grund besonderer Bestimmungen zulässig gewesenen derartigen Gebühren aufgehoben.

V. In den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über Ausfertigung und die Führung von Gesindedienstbüchern, namentlich also auch über die Verpflichtung zur Führung solcher Bücher und über die Ertheilung von Dienstzeugnissen in denselben, ist durch das Gesetz vom 21. Februar d. J. nichts geändert worden.

Berlin, den 26. Februar 1872.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Anlage A.

No.

Gesinde-Dienstbuch

NB. Die Ausfüllung des hier vorgedruckten Signalements darf lediglich durch die Polizeibehörde erfolgen.

für:
aus:
alt:
Statur:
Augen:
Nase:
Mund:
Haare:
Besondere Merkmale:

Ausgefertigt den ten

Anlage B.

1. No. des Dienstes.	2. Name, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft.	3. Inhaber ist angenommen als	4. Tag des Dienstantritts.	5. Tag des Dienstaustritts.	6. Grund des Dienstaustritts und Dienstabschiedszeugniß.	7. Beglaubigung u. etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde.
1.						
2.						

2) der Königlichen Regierung.

80) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. März v. J. II. No. 641—2 (Amtsblatt pro 1871 No. 11 pag. 56) veröffentlichen wir hierdurch, daß im Jahre 1871 das Einkommen der Elementarlehrerstellen ausschließlich der Stadt Stettin um 3797 Thlr. verbessert ist und zwar die Stadtschullehrerstellen um 1464 Thlr. und die Landschullehrerstellen um 2333 Thaler.

Hierunter ist die Dotation einer neuen Lehrerstelle mit 150 Thlr. außer freier Wohnung und Feuerung mitbegriffen.

Stettin, den 16. Februar 1872.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

81) Unter den Schafen der Ackerbürger **Riedel, Bauer, Ladenthin, Lüders, Halle** und des früheren Schäfers **Panzenhagen** in der Stadt Alt-Damm, sowie in der Gemeinde Trestin, Kreis Randow, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher die Gehöfte der genannten Ackerbürger in Alt-Damm, sowie der Gemeinde Trestin gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt. Stettin, den 19. Februar 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

82) Die Bekanntmachung des Reichskanzler-Amts vom 29. December 1871, betreffend die Abänderung und Ausdehnung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870, wird mit Bezug auf die Extra-Beilage zu No. 32 des Amtsblattes von 1870 im höheren Auftrage in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 23. Februar 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

83) Auf das Erscheinen des Verzeichnisses der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1872 auf der Universität zu Greifswald und der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden sollen, sowie darauf, daß dieses Verzeichniß von der Königlichen Universitäts-Kanzlei zu Greifswald zu beziehen ist, wird das betheiligte Publikum hierdurch aufmerksam gemacht.

Stettin, den 29. Februar 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

84) Unter den Schafen in Darsow, Kreis Greifenberg, und in Dahlow, Kreis Saatzig, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 1. März 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

85) **(Polizei-Verordnung.)** Um die Vorfluth in denjenigen Flüssen und Gräben, welche im Gebiete des Verbandes für die Melioration des südlichen Randow- und unteren Welse-Thales liegen, und entweder von dem Verbande zu unterhalten oder laut der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai 1864 — Gesetz-Sammlung de 1864 Seite 277 f. f. — unter die Schau des Verbandes gestellt sind, zu sichern und polizeiliche Ordnung bei der Benutzung dieser Wasserläufe mit Rücksicht auf die Interessen der Bodenkultur sowohl, als der Stauberechtigten an denselben herbeizuführen, haben wir in Gemäßheit des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, insbesondere des §. 11 desselben, die folgende **Polizei-Verordnung** zur Nachachtung der Betheiligten aufgestellt:

Normal-Profile.

§. 1. Für die Normal-Profile der von dem Verbande zu unterhaltenden oder der Schau desselben unterstellten Wasserläufe sind nachstehende Bestimmungen maßgebend:

1) Sämmtliche Uferböschungen sind in einfacher Anlage zu unterhalten, jedoch können geringere Uferböschungen nach Maßgabe des gegenwärtigen Zustandes von dem Vorstande des Verbandes zugelassen werden, wenn durch solche — vermöge einer die festgestellte normale übersteigenden Sohlenbreite — keine den regelmäßigen Wasserlauf hemmende Verengung des ganzen Profils des betreffenden Flusses oder Grabens entsteht.

2) Die Sohle der Randow liegt an dem obersten Punkte des Genossenschaftsgebiets — dem Rückstaudamme auf den Wiesen der Güter Schwaneberg und Radewitz — 1 m. unter dem Terrain und läuft mit dem gleichmäßigen Gefälle von 1 : 3200 bis zur Einmündung der Randow in die Welse, von welchem Punkte ab sich die Sohle der Welse mit demselben Gefälle — über den Fachbaum der Freiarche an der Neuen Mühle zu Blumenhagen fortgerechnet — bis zu der Brücke in der Berlin-Stettiner Chaussee bei Vierraden, als dem Endpunkte des Genossenschaftsgebiets, fortsetzt. — Die Sohlenlagen der in die Randow oder in die Welse mündenden Gräben sind von der vorbeschriebenen Lage der Sohlen dieser Flüsse in der Weise abhängig, daß die Tiefe der letzteren jedesmal an dem Punkte, in welchem ein Graben ausmündet, die Tiefe des betreffenden Grabens bestimmt und von den bezüglichen Ausmündungspunkten ab die Grabensohlen mit gleichmäßigem Gefälle, entsprechend demjenigen des Terrains, nach aufwärts steigen. — In gleicher Weise reguliren sich demnächst auch die Sohlenlagen derjenigen Gräben, welche in die direkt in die Randow oder die Welse einmündenden Gräben ihren Abfluß haben, nach der Lage der Sohlen der sie aufnehmenden Gräben an den Punkten, in welchen die Aufnahme erfolgt.

3) Die Breiten der Sohlen sind für

a. die Randow am oberen Anfangspunkte 1,25 m. und nach und nach zunehmend bis 5 m bei dem Ausfluß in die Welse,
b. die Welse durchgängig 5,6 m.,
c. den Wiesengraben beim Wolliner Mühlenfließe beginnend und bei der Einmündung in den unter Littr. k bezeichneten Graben aufhörend, 1,25 m.,
d. den Mittelgraben, vom Grenzgraben zwischen der von Koblinskyschen Besitzung und dem Dominio Kleinow ab, in seinem Hauptlaufe 2 m. und in der die Wendemarker Wiesen durchschneidenden, bei der Stauschleuse unweit der Eisenbahnbrücke in die Randow einmündenden Abzweigung 1 m.,
e. das Eichstädtische Mühlenfließ (Grenzgraben zwischen Schmölln und Wollin) 1 m.,
f. den Dammgraben (Grenzgraben zwischen den Guts- und den Gemeindewiesen von Wollin) 1 m.,
g. den Grenzgraben zwischen Wollin und Lützlow 1 m.,
h. die beiden Lützlower Dammgräben je 0,6 m.,
i. das Gramzower Mühlenfließ (Grenzgraben zwischen Lützlow und Gemeinde Gramzow) 1 m.,
k. den Grenzgraben zwischen dem Dominium Zichow und den fiskalischen Wendemarkschen Wiesen 1,25 m.,
l. den Grenzgraben zwischen dem Schulamt Seehausen und dem Domainen-Vorwerk Grunow 0,6 m.,
m. den Schoenow-Blumberger Grenzgraben 1 m.,
n. den Wartin-Blumberger Grenzgraben 1 m.,
o. den Blumberger Schneidemühlgraben 2 m.,
p. den Passower Holzgraben in seinem alten Laufe vom s. g. Zolldamm beim Dorfe Passow ab bis zur Welse 2 m. und in dem neu hergestellten, bei der frühern Passower Bauernhütung von dem alten Graben sich abzweigenden, in der Richtung der Welse über die Passower und Stendeler Flur bis zum Torfgraben (confer. unter sub Littr. t) fortlaufenden Arme 1 m.,
q. den neuen Hauptgraben auf Stendeler Flur 1 m.,
r. den alten Hauptgraben auf Stendeler Flur 1 m.,
s. den Stendel-Niederlandiner Grenzgraben 0,6 m.,
t. den fiskalischen Graben, sogenannten Torfgraben, 1 m.,
u. den faulen Graben 1 m.,
v. die neue Welse, d. i. den zwischen dem Welsefluß und dem faulen Graben liegenden, auf der Grenze der Dominialwiesen und der Gemeindewiesen von Cunow beginnenden und in den Welsefluß ausmündenden Graben, 2 m.

Räumung.

§. 2. Die Räumung der im §. 1 unter No. 3 Littr. a. b. c. d. p. q. t. und u. aufgeführten Flüsse und Gräben, jedoch bezüglich der unter Littr. b. erwähnten Welse mit Ausschluß des bei der neuen Mühle zu Blumenhagen befindlichen Freigrabens, wird von dem Verbande für die Melioration des Randow- und Welse-Thales bewirkt, während alle sonstigen daselbst aufgeführte Gräben, insoweit nicht etwa andere Verpflichtungen bestehen, durch die Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte der Gräben geräumt werden. — Wegen etwa entstehender Streitigkeiten über die Räumungspflicht wird auf den letzten Absatz des §. 4 des Statuts vom 18. Mai 1864 verwiesen. — Der Regel nach geschieht die Räumung in den Tagen vom 15. Mai bis 1. Juni und vom 1. bis zum 15. Oktober dergestalt, daß in der ersteren Periode gründliche Auskrautungen, in der zweiten dagegen die erforderlichen Grundräumungen nach den Anordnungen des Vorstandes des Verbandes oder des von diesem bestellten Graben-Inspektors, beziehungsweise der bestellten Schaukommissionen gemäß den diesfälligen Bestimmungen im §. 4 des Statuts vom 18. Mai 1864 stattzufinden haben. Dem Ermessen der bezeichneten

Organe des Verbandes bleibt überlassen, in besonderen Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß vorzunehmen und resp. anzuordnen.

Auswurf.

§. 3. Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 1 m. vom oberen Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als Wassergräser, Geschlinge, Kräuter, Sand, Moder, Kies u. s. w. sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 14 Tagen nach der Ausräumung vom Ufer zu entfernen oder gleichmäßig mit einer Böschung in wenigstens 2facher Anlage auf der Grabenseite zu planiren und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

Ufer.

§. 4. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung derjenigen, denen die Räumung längs derselben obliegt. — Die Aufsichts-Organe des Verbandes (§. 2) bestimmen, wie solche zu erfolgen hat. — Wurzelwerk, welches in den Ufern nach den Fluß- und Grabenbetten zu hervorragt, darf nicht geduldet werden, vielmehr haben die Räumungspflichtigen stets für dessen Beseitigung zu sorgen. —

Die Ufer dürfen, insoweit die Aufsichtsorgane des Verbandes nicht den örtlichen Verhältnissen entsprechende Ausnahmen gestatten, mit Bäumen oder Sträuchern nur in einer Entfernung von 2 m., vom obern Uferrande ab gerechnet, bepflanzt werden. Zweige, die sich über die Wasserspiegel ausbreiten, sind zu entfernen oder entsprechend zu beschneiden, und zu weit auswuchernde Sträucher stets in der Art zu beseitigen, daß sie nach dem Gutachten der Aufsichtsorgane des Verbandes die Besichtigung und Räumung in keiner Weise hindern, noch den Wasserlauf stören.

Gang auf den Ufern.

§. 5. Damit den Aufsichts-Organen des Verbandes, zu denen hier auch die vom Verbande zur Beaufsichtigung der von demselben zu unterhaltenden Anlagen angestellten Unterbeamten gerechnet werden, die stete Revision möglich gemacht werde, so soll auf beiden Ufern aller im §. 1 unter No. 3 bezeichneten Flüsse und Gräben ein freier Gang von 1 m. Breite von den Uferbesitzern beschafft und dessen Benutzung den zur Aufsicht und zur Räumung berufenen Personen jederzeit gestattet werden.

Kommunikation zwischen den gegenüberliegenden Ufern.

§. 6. Das Gehen, Reiten, Fahren, Karren und Viehtreiben von einem Ufer zum andern darf bei allen im §. 1 unter No. 3 genannten Flüssen und Gräben nur über die bereits vorhandenen oder neu anzulegenden Brücken und Stege, oder mittelst Furthen stattfinden, welche in den Böschungen und in der Normalsohle des betreffenden Wasserlaufs gepflastert und an den Enden des Pflasters mit Balken gehörig befestigt sind. — Alle dergleichen neuen Anlagen sind stets so herzustellen, daß durch dieselben die im §. 1 festgesetzten Fluß- und Grabenprofile nicht eingeschränkt werden. Neu anzulegende Brücken oder Stege müssen insbesondere stets die ganze reglementsmäßige Breite des betreffenden Wasserlaufs überspannen, wobei die lichte Weite der Brückenöffnungen der reglementsmäßigen Breite des Fluß- und Grabenbettes nach Abzug der Mittelpfeiler und Joche zu entsprechen hat.

Waschbänke.

§. 7. Waschbänke in den Flüssen und Gräben (§. 1 No. 3) sind nicht zu dulden, jedoch dürfen dergleichen auf den Ufern — und zwar feststehende sowohl als solche, die über dem Wasserspiegel schwebend hängen — unter der Bedingung angelegt werden, daß kein fester Bautheil an das Fluß- oder Grabenbett trifft, oder weniger als 0,₆ m. über dem mittleren Wasserspiegel liegt.

Tränken, Fischhälter rc.

§. 8. Die Anlegung von Tränken oder Fischhältern, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Hölzern und anderen die Vorfluth hemmenden Körpern, desgleichen das Einrammen von Pfählen in die Fluß- und Grabenbetten ist ganz untersagt; nicht minder ist verboten, Thierhäute, Leinengarn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in die Fluß- und Grabenbetten zu hängen. Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in den Fluß- und Grabenbetten selbst nicht gemacht werden dürfen. Dieselben müssen jedoch gegen das betreffende Fluß- oder Grabenbett durch feste Flechtzäune abgegrenzt werden.

Abgänge, Koth u. s. w.

§. 9. Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetrieb, Koth und Unrath, sowie feste Körper dürfen unter keiner Bedingung in die Gewässer geworfen oder in einer Weise an das Ufer derselben gebracht werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

Seitengräben.

§. 10. Die Herstellung neuer Zuleitungsgräben zu den im §. 1 No. 3 erwähnten Flüssen und Gräben ist jedem Grundbesitzer zwar gestattet, jedoch dürfen derartige Anlagen, welche in die laut §. 2 vom Verbande zu unterhaltenden Wasserläufe ausmünden sollen, nur nach vorgängiger Anzeige bei dem Vorsitzenden des Vorstandes des Verbandes und nach Maßgabe der von letzterem auf die geschehene Anzeige darüber zu erlassenden Bestimmungen, an welchem Punkte und in welcher Weise die Einführung des herzustellenden Seitengrabens in den betreffenden bereits vorhandenen Wasserlauf erfolgen soll, zur Ausführung gebracht werden. Insofern durch die freie Einführung eines neuen Seitengrabens das Stausystem des Verbandes alterirt werden sollte, kann die Ausführung des Unternehmens an die Bedingung der Herstellung und Unterhaltung derjenigen Anlagen geknüpft werden, welche zur Wahrung des Zweckes der bestehenden Stauvorrichtungen erforderlich sind.

Stau-Anlagen.

§. 11. Ueber die Handhabung der in Gemäßheit der No. 6 § 2 des Statuts vom 18. Mai 1864 vom Verbande bereits hergestellten oder noch herzustellenden Stau-Anlagen haben allein der Vorstand des Verbandes, beziehungsweise die von demselben zu diesem Zwecke bestellten Kommissionen oder berufenen Beamten zu bestimmen. Niemand darf eigenmächtig Staue irgend welcher Art in den unter No. 3 §. 1 der gegenwärtigen Verordnung aufgeführten Flüssen und Gräben anbringen, vielmehr haben diejenigen Verbandsgenossen, welche eine weitere Ausführung des vom Verbande hergestellten Bewässerungssystems für einzelne Grundstücke zur Vermehrung des Ertrages derselben wünschen sollten, mit ihren diesfälligen Anträgen sich an den Vorstand des Verbandes zu wenden, welchem die Prüfung, ob und in welcher Weise den gestellten Anträgen unbeschadet der Zwecke und der Gesammtinteressen des Verbandes stattgegeben werden kann, und — bei Bejahung dieser Vorfrage — die Einholung der Genehmigung Seitens der Regierung zu Potsdam zur Ausführung des bezüglichen Planes (No. 6 §. 2 des Statuts vom 18. Mai 1864) obliegt.

Behörden.

§. 12. Die Ueberwachung der gegenwärtigen Polizei-Verordnung steht dem Vorstande des Verbandes und den von demselben berufenen Schaukommissionen — letzteren in den durch §. 4 des Statuts vom 18. Mai 1864 verzeichneten Grenzen — zu, wobei wegen des Oberaufsichtsrechts der Staatsbehörden auf §. 15 l. c. verwiesen wird.

Strafen.

§. 13. Die im drittletzten Absatze des mehrerwähnten §. 4 des Statuts vom 18. Mai 1864 vorbehaltenen Strafen wegen Unterlassung oder nicht ordnungsmäßiger Ausführung der von den Schaukommissionen angeordneten Graben-Räumungen werden für jede laufende 4 Meter, wenn die Räumungspflicht sich nur auf die halbe Grabenbreite bezieht, auf 1 Sgr. und, wenn sie die ganze Grabenbreite zum Gegenstande hat, auf 2 Sgr., in allen Fällen aber auf den Minimalbetrag von 10 Sgr. festgesetzt und dürfen den Maximalbetrag von 10 Thlr. nicht überschreiten.

Alle sonstigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser Verordnung werden, sofern nicht besondere Gesetze ein anderes Strafmaaß bestimmen, mit Geldstrafen von 10 Sgr. bis 10 Thlr., event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, und findet auch auf diese Geldstrafen der vorletzte Absatz des §. 4 des Statuts vom 18. Mai 1864 Anwendung.

Außerdem wird die Herstellung des reglementmäßigen Zustandes auf Kosten der Kontravenienten oder Renitenten bewirkt. Dergleichen Kosten werden aus der Kasse des Verbandes vorgeschossen und durch den Vorstand von den Zahlungspflichtigen im Wege der Exekution wieder eingezogen.

Ausführung.

§. 14. Die gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt sofort nach geschehener Publikation durch die Amtsblätter der unterzeichneten Regierungen in Kraft.

Stettin und Potsdam, den 1. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, zu Stettin und Potsdam.

3) anderer Behörden.

86) Das Sommer-Semester am Königl. pomologischen Institute in Proskau in Schlesien beginnt den 1. April cr. Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserm Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Kursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger; der Unterricht umfaßt:

a. Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie;
b. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren;
c. Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: mustergültige Baumschulen in großem Maßstabe, der Obstpark (der die verschiedenen Formbäume enthält), der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Kabinet, das Obstkabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte je 20 Thlr.; außerdem sind halbjährlich 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Der Direktor des Königlichen pomologischen Instituts.

Stoll.

87) In der zu Schellin, Greiffenberger Kreises, bestehenden Ackerbauschule zur Ausbildung junger Leute

für bäuerliche und sonstige kleine Wirthschaften ist eine Aufnahme von Schülern vom 1. April cr. ab zulässig, welche in der Anstalt

über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handelsgewächsbaues, des Düngers und Mergels, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierarznei- und Pflanzenkunde und anderen nützlichen Fertigkeiten

Unterricht erhalten.

Für den Unterricht ist grundsätzlich ein dreijähriger Lehrkursus bestimmt, jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Anstalt schon im zweiten Jahre nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen können.

Die Zöglinge, welche der Disciplin des Herrn von Schmidt auf Schellin unterworfen sind und zu ihm in demselben Verhältniß wie das Gesinde zur Herrschaft stehen, müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten und erhalten freie Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche nebst nöthiger ärztlicher Hülfe in Krankheitsfällen, auch ist Herr von Schmidt verpflichtet, den Lehrlingen nöthigenfalls einen jährlichen Lohn, im ersten Jahre bis zu 10 Thaler, im zweiten Jahre bis zu 15 Thaler und im dritten Jahre bis zu 20 Thaler zu verabreichen.

Die Annahme und Entlassung derselben aus ungenügender Qualifikation ist dem Herrn von Schmidt anheimgegeben.

Diejenigen bäuerlichen Wirthe und kleinen ländlichen Grundbesitzer, welche ihre in dem Alter von 16 bis 18 Jahren stehenden Söhne und Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen und somit von der wohlwollenden Absicht zur angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert,

sich bei dem Herrn von Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegen zu nehmen.

Greiffenberg, den 20. Februar 1872.

Das Curatorium der Ackerbauschule zu Schellin.

J. d. W.

Der Kreis-Deputirte.

gez. Reste.

Personal-Chronik.

Der bisherige Landschaftsrath von Boehn auf Besow ist zum Direktor des Stolper Landschafts-Departements-Kollegiums für die Dauer von sechs Jahren gewählt und in dieser Eigenschaft Allerhöchst bestätigt worden.

Der Königliche Gerichts-Assessor Dr. v. Heyden-Linden zu Stettin ist von dem Kommunal-Landtage von Altpommern auf Grund des §. 3 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in Altpommern vom 29. Juli 1871 (Gesetz-Samml. S. 321) zum Direktor für das Landarmenwesen in dem bezeichneten Landestheile auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und in dieser Eigenschaft von Sr. Majestät dem Könige bestätigt worden.

Der Regierungs-Assessor Bensemann ist von der Königlichen Regierung zu Posen an die Königliche Regierung zu Stettin versetzt worden.

Der bisherige Kataster-Assistent Rudolph Pohl zu Swinemünde ist zum Kataster-Kontrolleur ernannt und demselben die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Fortschreibungsbeamtenstelle des Kreises Usedom-Wollin nunmehr definitiv übertragen worden.

Der Bauerhofsbesitzer Carl Heyden zu Woserow ist zum Stellvertreter des Feuerlösch-Kommissarius für den I. Bezirk Anklamer Kreises gewählt und bestätigt.

Der Administrator Henning zu Wietstock, Camminer Kreises, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Der Bauführer Immanuel Frommann hierselbst ist als solcher in Eid und Pflicht genommen.

In Gollnow, Synode Gollnow, ist der Lehrer Jonas fest angestellt.

In Lenz, Synode Freienwalde i. Pomm., ist der Küster und Schullehrer Scholz fest angestellt.

Die Ober-Steuer-Controleure Wedekind, Arnold, Sauter in Stettin und Köderitz in Jacobshagen sind zu Steuer-Inspektoren ernannt; der Chausseegeld-Erheber Heydemann in Klutsdam ist als Zoll-Expedient nach West-Dievenow versetzt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin. Hierbei eine Beilage und ein Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 10. Den 8. März. 1872.

Bekanntmachung,
betreffend die Abänderung und Ausdehnung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870.
Vom 29. December 1871.

In Ausführung des Artikels 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath des Deutschen Reichs beschlossen:

I. Das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde (Bundesgesetzbl. von 1870 S. 461 ff.) wird vom 1. Januar 1872 an in folgenden Punkten abgeändert:

1) Zu §. 2. An die Stelle der Zahlen, welche in der Darstellung des Normalprofils des lichten Raumes — Anlage zum Bahnpolizei-Reglement — zur Bezeichnung der Dimensionen eingetragen sind, treten die aus dem als Anlage beigefügten Blatte*) ersichtlichen abgerundeten Ziffern.

2) §. 3 erhält folgenden Zusatz:
„Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden."

3) In §. 5, Absatz 4 wird hinter „Kommunalstraßen" eingeschaltet („Vizinalstraßen").

4) In §. 9 soll Absatz 2 lauten wie folgt:
„Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§. 8) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene."

5) In §. 12, Absatz 3, Zeile 2 ist hinter der Zahl „22" einzuschalten:
„beziehungsweise 19".

6) In §. 13, Zeile 2 wird zwischen „angebracht" und „sein" eingeschaltet:
„und bedient".

7) §. 20 erhält folgende Fassung:
„Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren. Bereits bestehende Ausnahmen dürfen beibehalten werden.
Auch sind Ausnahmen bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig."

8) §. 23 erhält folgenden Zusatz:
„Entsprechend konstruirte Tendermaschinen dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen."

9) In §. 24, Absatz 2 wird zwischen den Worten „alle" und „Wagenthüren" eingeschaltet:
„auf den Langseiten der Wagen befindlichen".

10) In §. 25, Absatz 2 soll lit. b. lauten wie folgt:
„b) durch Weichen gegen die Spitzen und über Drehbrücken."

11) In §. 26, Zeile 3 ist statt „150" zu setzen „200", und am Schlusse hinzuzufügen:
„Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§. 3) dürfen von den Zügen erst passirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den betreffenden Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist".

12) In §. 27 fällt lit. c. weg.

13) In §. 32 sind
a) in Absatz 1, Zeile 3 die Worte: „im Wesentlichen gleichmäßig" durch das Wort „angemessen",

*) Siehe Seite 37 des Reichs-Gesetzblattes pro 1872.

b) im Absatz 2, Zeile 4 und 5 die Worte: „die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet" durch die Worte: „die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt" zu ersetzen.

14) in §. 33 soll der zweite Satz lauten wie folgt:
„Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen; ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden."

15) in §. 39, Absatz 2, Zeile 1 muß es statt „stehenden" heißen „fahrenden".

16) §. 45 erhält am Schlusse des ersten Absatzes folgenden Zusatz:
„Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem, nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Regierung erfordert."

17) Im §. 52 tritt an die Stelle des zweiten Absatzes das Folgende:
„Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten, oder zu besteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen."

18) In §. 57, Zeile 2 wird hinter „Viehheerden" eingeschaltet „und Führer von Lastthieren."

19) In §. 58, Zeile 3 ist hinter „Steinen" einzuschalten: „Holz und sonstigen Sachen."

20) In §. 61 erhält der zweite Satz folgende Fassung:
„In jedem Personenzuge müssen Coupés zweiter und wo thunlich auch dritter Klasse für Nichtraucher vorhanden sein".

21) In §. 62, Zeile 1 wird hinter „Hunde" eingeschaltet: „(vorbehaltlich der Bestimmung in §. 22, Absatz 1 des Betriebs-Reglements)".

22) §. 67 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
„Den einzelnen Bahnverwaltungen bleibt es unbenommen, für ihren Bereich Milderungen in den vorbezeichneten Bestimmungen eintreten zu lassen".

23) In §. 72 soll
a) Ziffer 3 lauten:
„Die Betriebsinspektoren, Betriebsbauinspektoren, Betriebskontroleure und Oberzugmeister";
b) in Ziffer 8 „Bahnhofsverwalter";
c) „ „ 9 „Bahnhofsaufseher";
d) „ „ 10 „Bahnhofs-Inspektionsassistenten";
e) „ „ 11 „Weichenwärter, Stationswärter, und Hülfsweichenwärter";
f) „ „ 12 „Zugmeister, Kondukteure, Wagenwärter"
beigefügt werden.

II. Mit den vorstehend bezeichneten Abänderungen tritt das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde unter der Bezeichnung: „Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands" vom 1. Januar 1872 an auch in Württemberg, Baden und Süd-Hessen, sowie in Elsaß-Lothringen und zwar hier mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmungen des §. 2 über das Normalprofil des lichten Raumes auf die Bahnstrecke Zabern-Avricourt vorläufig keine Anwendung finden.

Berlin, den 29. December 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 11. Den 15. März 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

88) Der 43. Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm vorliegenden Geschäfte am Dienstag den 9. April d. J., Mittags 12 Uhr, in Stettin zusammentreten.

Die an denselben zu richtenden Anträge sind dem Herrn Vorsitzenden, Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und General-Landschafts-Direktor von Köller hierselbst einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben sich jedoch wegen der an den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 11. März 1872.

Der Ober-Präsident.
Frhrr. von Münchhausen.

2) der Königlichen Regierung.

89) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie V, bezw. II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. December 1875 nebst Talons werden vom 5 Februar d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 17. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und außerdem bei den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, sowie bei den Königl. Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind.

Stettin, den 26. Januar 1872.

Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

90) Nachdem die unter der Firma „Die Schweiz" in Lausanne domizilirte Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten concessionirt worden, wird die Concession vom 9. Januar 1872 nebst den Statuten in der Beilage im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 4. März 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

91) Dem im Saatziger Kreise, an der Chaussee von Stargard nach Massow, 1¼ Meile von letztgenannter Stadt belegenen Erbpachtsvorwerke des Gutsbesitzers Timm II. zu Lenz ist der Name

„Lenz, Timmshöhe"

beigelegt worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 7. März 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

92) Unter den Schafen in Pegelow, Kreis Saatzig, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 9. März 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

93) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Neu-Tellin, Kreis Demmin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 9. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,

3) anderer Behörden.

94) Bei der heute, nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 41. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe in koursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinskoupons Ser. III No. 12 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. April 1872 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1872 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe, unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung, auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß
der Rentenbriefe, die im November 1871 ausgeloost sind und am 1. April 1872 fällig werden.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 308. 486. 713. 728. 838. 882. 1077. 1212. 1523. 1840. 1842. 1935. 2448. 2493. 2584. 2709. 2833. 2863. 2875. 2942. 3126. 3410. 3704. 3720.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 97. 438. 687. 906. 1133. 1134. 1192.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 37. 220. 347. 509. 776. 1296. 1354. 1612. 1656. 1756. 2527. 2604. 2831. 3056. 3110. 3118. 3182. 3194. 3325. 3671. 3914. 4170. 4263. 4400. 4497. 4640. 4910. 4950. 5231. 5491.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 28. 550. 1024. 1074. 1126. 1215. 1311. 1479. 1569. 1717. 1820. 1884. 1898. 2031. 2811. 3096. 3126. 3620. 3678. 3832. 3862. 3895. 3907. 3932.

Stettin, den 6. November 1871.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

95) Königliche Universität Greifswald. Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. Vorlesungsplan für das Sommer-Semester 1872. — Das Semester beginnt am 15. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark. 2) Staatswirthschaftslehre, derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4) Geschichte der Landwirthschaft, Dr. Pietrusky. 5) Bodenkunde, Dr. Scholz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oekonomie-Rath Prof. Dr. Rohde. 7) Handelsgewächsbau, Dr. Pietrusky. 8) Wiesenbau, Oekonomie-Rath Prof. Dr. Rohde. 9) Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann. 10) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Dr. Pietrusky. 11) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe. 12) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, derselbe. 13) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Prof. Dr. Rohde. 14) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg. 15) Pferdekenntniß, Hufbeschlag und Demonstrationen an lebenden Pferden, derselbe. 16) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe. 17) Gesundheitspflege der Haussäugethiere, derselbe. 18) Forstwirthschaftliche Produktions-Lehre, akademischer Forstmeister Wiese. 19) Forstwirthschaftliche Exkursionen, derselbe. 20) Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 21) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 22) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe. 23) Physik, Prof Dr. Trommer. 24) Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen. 25) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe. 26) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe. 27) Botanische Exkursionen, derselbe. 28) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 29) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe. 30) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs. 31) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, akademischer Baumeister Müller. 32) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im

Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky. Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe. Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-Muttergarten, die Obstpflanzungen, die Obstgärtner-Lehranstalt, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky. Die akademische Gutswirthschaft leitet Prof. Dr. Rohde.

Nähere Beschreibung der Akademie und ihrer Einrichtungen in der Schrift: Baumstark, Die k. staats- und landw. Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin 1870.

Eldena, bei Greifswald, im Februar 1872.

Der Director Dr. E. Baumstark.

96) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Sommer-Semester 1872. Beginn: 22. April.

I. Finanz-Wirthschaft: Dr. Jannasch.

II. Landwirthschaftliche Statistik: Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Geh. Regierungs-Rath Dr. Settegast. 2) Wiesenbau: Dr. Wollny. 3) Allgemeine Thierzucht: Derselbe. 4) Taxationslehre: Derselbe. 5) Specieller Pflanzenbau: Administrator Schnorrenpfeil. 6) Landwirthschaftliche Fütterungslehre: Dr. Weiske. 7) Bienenzucht mit Demonstrationen: Rechnungsrath Schneider. 8) Obstbaumzucht und Obstbau: Garten-Insp. Hannemann. 9) Seidenbau mit Demonstrationen: Derselbe. 10) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Dr. Wollny. 11) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern: Derselbe. 12) Landwirthschaftliche Excursionen: Administrator Schnorrenpfeil. 13) Pferdekenntniß: Professor Dr. Dammann. 14) Handelsgewächsbau: Garten-Insp. Hannemann. 15) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baurath Engel.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz: Oberförster von Ernst. 2) Forstliche Excursionen: Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Organische Chemie: Professor Dr. Krocker. 2) Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung: Derselbe. 3) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. 4) Experimental-Physik: Professor Dr. Pape. 5) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel. 6) Krankheiten der Kulturpflanzen: Derselbe. 7) Allgemeine Botanik: Derselbe. 8) Die landwirthschaftlichen Gramineen: Derselbe. 9) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Professor Dr. Hensel. 10) Die Grundlagen der Bodenkunde in Verbindung mit praktischen Uebungen: Dr. Gruner. 11) Die geognostischen Verhältnisse Schlesiens in Verbindung mit Excursionen: Derselbe. 12) Naturgeschichte der Hausthiere: Professor Dr. Hensel. 13) Zoologische Excursionen: Derselbe. 14) Chemische und physikalische Geologie: Dr. Gruner. 15) Botanische Excursionen: Professor Dr. Heinzel.

VI. Oekonomisch-technische Disciplinen: Technologie: Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere: Professor Dr. Dammann. 2) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe.

VIII. Mathematik: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station;
Der botanische Garten;
Das pomologische Institut und das Arboretum;
Die Anatomie;
Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
Das zoologische Cabinet;
Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vor-

träge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige [Einrichtungen] der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 22. Februar 1872.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie.

Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

Personal-Chronik.

Der Förster Koeppe zu Sülzhorst (Voigtshagener Dünen) Forstreviers Grünhaus, ist vom 1. April d. J. ab auf die Försterstelle zu Hornskrug in der Oberförsterei Pütt versetzt.

Der Förster Krause zu Hornskrug, Königl. Forst-Reviers Pütt, ist vom 1. April d. J. ab auf die Försterstelle Sülzhorst (Voigtshagener Dünen), Reviers Grünhaus versetzt.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Februar 1872.

Befördert: der Kreisgerichts-Rath Schlieben zu Stargard zum Appellationsgerichts-Rath in Cöslin; der Bureau-Assistent Stange zum Sekretair bei dem Kreisgericht in Stettin.

Angestellt: der Rechtskandidat Freude als Referendarius; der Bureau-Assistent Nimz, früher in Bromberg, bei dem Kreisgericht zu Stettin; der Civil-Supernumerar Will als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Anklam, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Pasewalk; der Hülfsbote Wiencke als Bote, Exekutor und Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Demmin, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Treptow a. Toll.

Versetzt: der Kreisrichter Thilo zu Labes an das Kreisgericht zu Stargard, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Jakobshagen; der Appellationsgerichts-Bureau-Diätarius Grim als Bureau-Diätarius an das Kreisgericht zu Stettin, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Penkun; der Bureau-Diätarius Lietz zu Penkun an das Appellationsgericht.

Ausgeschieden: der Gerichts-Assessor Dr. jur. von Heyden-Linden, in Folge seiner Wahl zum Direktor für das Landarmenwesen in Alt-Pommern; der Referendarius Gutjahr Behufs des Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg; der Bote und Exekutor Trampenbach zu Stettin, Behufs des Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts in Bromberg.

Verstorben: der Bureau-Diätarius Schultz zu Regenwalde.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von F. Graßmann in Stettin.

Hierbei eine Beilage und ein Anzeiger.

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin.

Der unter der Firma:

Die Schweiz

in **Lausanne** domicilirten Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unterm 27 v. M. dem Ministerium des Innern eingereichten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, sowie der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Der letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und dem Rechnungsabschlusse der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen — und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht worden sind.

In der erwähnten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto), und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zugänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischen Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 9. Januar 1872.

(Siegel des Kgl. Preuß. Ministeriums des Innern.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Bitter.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz" in Lausanne.

Statuten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz" in Lausanne.

§ 1. Die Betheiligten bilden eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung Lebenversicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz." Ihre Dauer ist auf 99 Jahre festgesetzt, vorbehalten den im § 50 der vorliegenden Statuten vorgesehenen Fall der Auflösung. Eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft kann jedoch beschlossen werden.

§ 2. Der Gesellschaftssitz ist in Lausanne. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich über die ganze Schweiz und das Ausland.

§ 3. Die Gesellschaft befaßt sich: mit der Aufnahme von Lebensversicherungen gegen Prämien und der Errichtung von einfachen und aufgeschobenen Leibrenten, zahlbar zu verschiedenen Altersjahren oder zeitweise ausgestellt auf einen oder mehrere Köpfe, vereinigt oder einzeln, oder von irgend einer Reihenfolge in Betreff der Ueberlebung abhängig;

mit der Anlegung von Capitalien auf Zinseszinsen, mit oder ohne Bedingung des Ueberlebens, dem Ankaufe von Leibrenten, Nutznießungen oder bloßem Eigenthum und überhaupt mit Verträgen jeder Art, deren Folgen von dem Leben der Personen abhangen;

mit der Bildung von gegenseitigen Lebensversicherungsassociationen, deren Leitung ihr nach Maßgabe der besonderen Reglemente zukommt.

§ 4. Für die beim Absterben einer dritten Person zahlfällig gewordenen Versicherungen behält sich die Gesellschaft vor, die Einwilligung dieses Dritten in authentischer Form, oder in Betreff der nicht handlungsfähigen Personen, die Einwilligung ihres Vaters, Vormundes oder Curators vorlegen zu lassen. Die Einwilligung des Mannes zur Versicherung des Lebens seiner Frau entbindet nicht von der Zustimmung dieser Letzteren.

§ 5. Bei jeder in Folge Absterbens zahlfällig werdenden Versicherung kann der Versicherte, ohne die Gesellschaft zu benachrichtigen und ohne Erhöhung der Prämie, sich direct von einem Hafen Europas zum andern verfügen. Jedoch steht die Gesellschaft in folgenden Fällen, auf die ihre allgemeinen Tarife keine Anwendung finden, für die Todesgefahr nicht ein, nämlich: im Falle einer Reise oder eines Aufenthalts außerhalb Europas; des fremden Kriegsdienstes und der Folgen der erhaltenen Wunden oder der aus dem Dienste mitgebrachten Krankheiten; des Duells und des Selbstmordes mit ihren Folgen; der kriminellen Unternehmungen; der Vollziehung eines gerichtlichen Strafurtheils: In allen diesen Fällen wird die Versicherung aufgehoben und die Gesellschaft verfährt nach den zwischen ihr und den Versicherten vereinbarten Bedingungen.

§ 6. Im Falle ein schweizerischer Wehrmann, der unter der Nationalfahne kämpfend, gesetzmäßig für den Dienst einberufen, in Folge erhaltener Wunden den Tod findet, ist die Gesellschaft nur dann verantwortlich, wenn diese Art von Gefahr ihr durch den Wortlaut und die Bedingungen des Vertrages ausdrücklich auferlegt worden. In Ermangelung einer solchen Bestimmung ist die Police annullirt, und die Gesellschaft ersetzt die von Anfang eingezahlten Prämien ohne Interessen.

§ 7. Auf Verlangen des Contrahenten und gegen eine Erhöhung der nach der Wichtigkeit des Falles zu bestimmenden Prämie kann die Gesellschaft die Police auf das Leben eines Versicherten, der gewisse Gefahren anzeigt, denen er sich auszusetzen gedenkt, und welche die Gesellschaft nicht übernommen hatte, aufrecht erhalten. Stehen die Versicherungsanträge mit Umständen in Verbindung, auf welche die Tarife der Gesellschaft keine Anwendung finden, so sind sie analog nach der Basis ihrer Tarife zu reguliren. Die Gesellschaft kann von sich aus über Versicherungen, die von einem möglichen Sterbefall abhangen, Verträge abschließen, sobald die zu versichernden Personen das 60. Jahr zurückgelegt haben oder ihr Leben in Folge besonderer Verumständungen bestimmten Gefahren ausgesetzt ist.

§ 8. Der Verwaltungsrath kann in den Tarifen Abänderungen vornehmen, ohne jedoch denselben rückwirkende Kraft zu geben.

§ 9. Die Versicherungsverträge auf den Fall des Absterbens können durch ein regelmäßiges Indossement auf dem Titel selbst, mit Angabe des Cessionspreises übertragen werden. Zur gültigen Uebertragung ist die Genehmigung der Gesellschaft erforderlich. Der Cessionär hat sich bei ihr in einer authentischen und von der dritten Person unterzeichneten Urkunde über sein Interesse am Leben des Versicherten auszuweisen, und zwar sollen, wenn diese letztere Garant e verlangt wird, die vorgeschriebenen Formalitäten in den Bureaux der Gesellschaft oder ihrer Agenten vor sich gehen.

§ 10. Das Maximum der beim Absterben fälligen Versicherung ist auf Frcs. 100,000 per Kopf festgesetzt; dasjenige der Leibrenten auf Frcs. 10,000 jährlicher Rente per Kopf.

§ 11. Die Policen müssen in der Form aufgestellt werden, wie sie durch die Gesetze des Landes erfordert wird, in welchem die Versicherung aufgenommen wurde.

§ 12. Der Gesellschaft ist untersagt, sich mit anderen Geschäften, als mit den im § 3 angeführten, und als mit der Anlegung ihrer eigenen Gelder zu befassen. Die Einlösung ihrer eigenen Actien ist ihr ebenfalls untersagt.

Gesellschafts-Capital.

§ 13. Das Gesellschafts-Capital beträgt 2 Millionen Franken; dasselbe wird durch zwei tausend Actien zu tausend Franken repräsentirt. Im Augenblick des Beginnens der Operationen der Gesellschaft werden vom Betrage der Actien zwanzig Procent in Baar eingeschossen, oder zweihundert Franken per Actie.

§ 14. Die Actionäre haften für die von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten nur bis zum Betrage ihrer Actien.

§ 15. Sollte die Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft oder irgend ein anderer Grund den Verwaltungsrath veranlassen, fernere Einzahlungen einzufordern, so haben die Actionäre binnen Monatsfrist der Aufforderung, die durch den Verwaltungsrath veröffentlicht werden soll, Folge zu leisten. Die Actionäre verpflichten sich demnach, auf Verlangen des Verwaltungsrathes bis zum Betrage ihrer Actien einzuschießen; diese Einzahlungen dürfen jedoch niemals zwanzig Procent des Nominalwerthes der Actien übersteigen, noch in näheren, als sechsmonatlichen Terminen eingefordert werden. Jede Verpflichtungsurkunde soll die Wahl des Domizils in Lausanne enthalten.

§ 16. Jeder Actionär wird in die Register der Gesellschaft für den Betrag der Actien, deren Inhaber er ist, eingetragen. Es wird ihm ein Einschreibungszeugniß, mit der Angabe der Anzahl seiner Actien und mit der Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Directors versehen verabfolgt. Die geleisteten Zahlungen werden auf der Rückseite des Zeugnisses angemerkt.

§ 17. Die Actionäre erhalten von dem baar eingezahlten Actien-Capital 4½ pCt. jährliche Zinsen, soweit als der in dem betreffenden Jahre sich herausstellende Netto-Gewinn die Mittel dazu gewährt (§ 48).

§ 18. Die Uebertragung der Actien geschieht durch die Einschreibung der Abtretung in ein zu diesem Behufe am Wohnsitze der Gesellschaft geführtes Register. Die Uebertragung kann, selbst im Falle einer öffentlichen oder gerichtlichen Steigerung, nur mit Ermächtigung der Gesellschaft stattfinden. Nichtsdestoweniger entbindet die vollständige Tilgung des Titels von Seite des Erwerbers von dieser Bedingung. Die Abtretung wird vom Cedenten unterzeichnet und vom Cessionär angenommen. Die Uebertragung einer Actie begreift stets der Gesellschaft gegenüber die Abtretung sämmtlicher mit der Actie verbundenen Rechte in sich. Die in Drittmannshand übergegangene Actie bleibt den Bedingungen der gegenwärtigen Statuten unterworfen.

§ 19. Läßt ein Actionär die Frist eines Monats nach der Aufforderung zur ferneren Einzahlung verstreichen, ohne dieselbe vollständig geleistet zu haben (§§ 13 u. 15); oder haben nach Verlauf einer sechsmonatlichen Frist die Erben oder Stellvertreter eines verstorbenen Actionärs unterlassen, Cessionäre zu stellen, oder sind die gestellten Cessionäre von der Gesellschaft nicht anerkannt: so werden die Actien des saumseligen oder verstorbenen Actionärs, ohne irgend eine Ermächtigung oder Anzeige, auf Kosten und Gefahr des Actionärs oder seiner Stellvertreter verkauft und deren Ertrag abrechnungsweise zur Tilgung dessen, was der Gesellschaft allmälig noch zu Gute kommt, verwendet. Ein allfälliger Ueberschuß wird dem Berechtigten verabfolgt. Reicht der Ertrag nicht hin, so macht die Gesellschaft die ihr schuldige Restanz auf gerichtlichem Wege geltend.

§ 20. Wird über einen Actionär der Concurs verhängt, so wird auf die im vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Weise verfahren, es werde denn eine vom Verwaltungsrathe genehmigte Bürgschaft geleistet.

§ 21. Ein Actionär darf nicht mehr als 100 Actien eigenthümlich besitzen. Die Actien sind untheilbar.

Verwaltung der Gesellschaft.

§ 22. Die Verwaltung der Gesellschaft ist einem Verwaltungsrath übertragen. Derselbe besteht aus wenigstens neun, und aus höchstens fünfzehn Mitgliedern. Der Director hat in demselben berathende Stimme und versieht das Amt eines Secretärs.

§ 23. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten ein Taggeld, dessen Betrag in der ersten Generalversammlung festgesetzt wird und von derselben stets abgeändert werden kann. Die nicht am Sitze der Gesellschaft wohnenden Mitglieder haben überdies Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten.

§ 24. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß Inhaber von fünf Actien sein, die während seiner Amtsdauer unübertragbar sind.

§ 25. Die General-Versammlung erwählt dieselben auf die Dauer von sechs Jahren. Von zwei zu zwei Jahren wird ein Drittel der Mitglieder erneuert, welche jedoch gleich wieder wählbar sind.

§ 26. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Ihre Amtsdauer ist auf ein Jahr festgesetzt; sie sind jedoch wieder wählbar. In Abwesenheit des Präsidenten und des Vice-Präsidenten führt das älteste der anwesenden Mitglieder den Vorsitz.

§ 27. Sollte ein Mitglied in der Zwischenzeit vom Verwaltungsrathe austreten, so kann die ledige Stelle vom Verwaltungsrathe bis zum nächsten Zusammentritt der General-Versammlung, welche zur definitiven Wahl schreitet, provisorisch besetzt werden. Das auf diese Weise erwählte Mitglied bleibt nur so lange im Amte, als das zu ersetzende Mitglied bis zu seinem regelmäßigen Austritt im Verwaltungsrathe noch zu bleiben haben würde.

§ 28. Der Verwaltungsrath versammelt sich monatlich ein Mal und überdies, so oft es die Geschäfte erfordern. Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit oder Vertretung der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Die außerhalb wohnenden Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte, die selbst Mitglieder des Rathes sind, vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als einen seiner Collegen vertreten. Das Protocoll wird vom Präsidenten, Secretär und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder das ihn vertretende Mitglied den Stichentscheid.

§ 29. Der Verwaltungsrath nimmt von allen Angelegenheiten der Gesellschaft Einsicht. Er beräth und beschließt die allgemeinen Vertragsbedingungen. Er stellt die Tarife fest und ändert sie gemäß § 8. Er bestimmt den Zeitpunkt und den Betrag der auf das Actien-Capital zu leistenden Einzahlungen (§ 13 u. 15). Er entscheidet, unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung, über den Betrag des Gewinnantheils und vertheilt denselben gemäß § 49. Er beruft die Generalversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest. Er beschließt die Anlegung der verfügbaren Gelder gemäß den Bestimmungen des § 30. Ihm steht die Befugniß zu vor Gericht zu erscheinen, Compromisse und Vergleiche zu schließen. Er kann seine Befugnisse übertragen, jedoch nur durch ein besonderes Mandat und für specielle und bestimmte Zwecke. Die Erwerbung, die Veräußerung oder der Tausch von unbeweglichem Gesellschaftseigenthum kann nur in Folge einer besonderen Beschlußnahme des Verwaltungsrathes stattfinden. Die Auszüge aus den Protocollen des Verwaltungsrathes sollen vom Secretär verabfolgt und vom Präsidenten contrasignirt werden.

§ 30. Die Gelder der Gesellschaft dürfen nur angelegt werden:

1) in Hypotheken; die Beleihung von städtischen Grundstücken darf indessen 50 pCt., von ländlichen Grundstücken 66⅔ pCt. ihres Werthes nicht übersteigen; der Werth der zu beleihenden Grundstücke wird dabei nach den Grundsätzen bestimmt, welche an dem Orte, wo die Grundstücke liegen, für die Werthermittelung behufs Anlegung von Pupillengeldern maßgebend sind;

2) in Obligationsanleihen der schweizerischen Eidgenossenschaft, der schweizerischen Kantone und Gemeinden, sowie in vom Staate garantirten Eisenbahn-Obligationen, oder in Obligationen anderer Unternehmungen, soweit alle vorstehenden Obligationen nach den am Sitze der Gesellschaft geltenden Grundsätzen zur Anlegung von Pupillengeldern geeignet sind.

3) in Darlehen auf Hypothekendocumente und Valuten derselben Gattung, wie die im vorigen alinea angeführten, jedoch nur bis zu 75 pCt. ihres jeweiligen Courswerthes und resp. Nominalwerthes, falls dieser geringer sein sollte als der Courswerth.

4) in Wechsel oder Schuldverschreibungen mit höchstens 90 Tage Ziel, wenn aus den Wechseln oder Schuldverschreibungen mindestens zwei notorisch zahlungsfähige Giranten mit verhaftet sind.

Die Erwerbung von Grundstücken ist ausgeschlossen, sofern dieselbe nicht zur Sicherung einer Forderung erforderlich ist oder sofern die Grundstücke nicht zur Einrichtung eigener Geschäftslokalien dienen sollen.

§ 31. Der Verwaltungsrath bezeichnet zwei seiner Mitglieder, welche in Gemeinschaft mit dem Director einen Directions-Ausschuß bilden; derselbe hat die Vollziehung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes zu überwachen. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche diesem Ausschuß angehören, stehen dem Director bei der Feststellung der besonderen Versicherungsbedingungen, der Auszahlung der Verluste und der anderen Ausgaben der Gesellschaft zur Seite. Die Befugnisse dieses Ausschusses in Betreff der Anlegung der Gesellschafts-Capitalien werden durch den Verwaltungsrath festgestellt.

§ 32. Die zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes, die zugleich im Directions-Ausschusse sitzen, haben Anspruch auf einen Drittheil des zu Gunsten des Verwaltungsrathes durch den § 49 vorbehaltenen Gewinnantheiles. Ueberdies erhalten sie ein Taggeld, dessen Betrag vom Verwaltungsrathe festgesetzt wird; dasselbe darf jedoch die den Mitgliedern des Rathes selbst zukommende Entschädigung nicht übersteigen.

Direction.

§ 33. Die Leitung der Anstalt ist einem Director übertragen; derselbe wohnt dem Verwaltungsrathe mit berathender Stimme und dem Directions-Ausschuß, dessen Präsident er ist, mit entscheidender Stimme bei. Er wird vom Verwaltungsrathe ernannt, der ihn auch abberufen kann.

§ 34. Der Director muß Inhaber von zehn Actien sein; dieselben sind während seiner Amtsdauer unübertragbar. Seine Besoldung wird durch den Verwaltungsrath festgesetzt. Er hat überdies Anspruch auf die im § 49 vorgesehenen Vergünstigungen.

§ 35. Der Director ist mit der Vollziehung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er leitet die Bureaux, ernennt die Angestellten und ruft sie ab. In Gemeinschaft mit dem Directions-Ausschusse stellt er die besonderen Versicherungs-Bedingungen fest und beschließt die Auszahlung der Todesfälle. Der Director führt die für Gesellschafts-Angelegenheiten verbindliche Unterschrift. Indessen müssen die Policen und Prämien-Quittungen von dem Director und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, die Actienscheine, die Actienübertragungsscheine und die Agentur-Verträge von dem Director und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet werden. In Betreff der im Auslande genommenen Versicherungen soll nach § 11 der gegenwärtigen Statuten verfahren werden; es werden daher, wenn die Gesetze oder die competenten Behörden des betreffenden Landes es erfordern, die Verträge am Domizil des General-Bevollmächtigten der Gesellschaft abgeschlossen und von diesem unterzeichnet werden, unbeschadet der obigen erforderlichen zwei Unterschriften.

§ 36. Im Falle von Krankheit, Verhinderung oder Abwesenheit wird der Director durch ein Mitglied des Directions-Ausschusses vertreten.

General-Versammlung.

§ 37. Die General-Versammlung repräsentirt sämmtliche Actionäre. Ihre Beschlüsse sind für einen Jeden, sogar für die Abwesenden, verbindlich. Sie besteht aus den Inhabern einer Actie oder einer größeren Anzahl von Actien.

§ 38. Eine Actie berechtigt zu einer Stimme. Vier Actien berechtigen zu zwei Stimmen. Je vier Actien über vier geben eine Stimme mehr, ohne daß einem Actionär jedoch mehr als fünf Stimmen für seine eigenen Actien zukommen können. — Das Recht, der Generalversammlung beizuwohnen, kann nur einem stimmberechtigten Actionär abgetreten werden. Der Stellvertreter darf jedoch mit Inbegriff seiner Stimme nicht mehr als zehn Voten abgeben.

§ 39. Zu einer gültigen Beschlußnahme der General-Versammlung ist die Anwesenheit von wenigstens zwanzig Actionären, die fünfhundert Actien repräsentiren, erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, so soll zur Einberufung einer anderen Versammlung in der vorgeschriebenen Form (§ 40) mit Beibehaltung der nämlichen Tagesordnung geschritten werden, und ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder und der repräsentirten Actien kann diese neueinberufene Versammlung gültige Beschlüsse fassen, die Ausnahmefälle vorbehalten (§§ 44 u. 50).

§ 40. Die General-Versammlung findet ordentlicher Weise alljährlich vor Ende Mai statt. Die Einberufung geschieht durch Einladungsschreiben, die wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstage an das von jedem Actionär angezeigte Domizil zu richten sind; diesen Einladungsschreiben ist die Tagesordnung und der Jahresbericht beizufügen. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt von Rechts wegen der Präsident des Verwaltungsrathes oder in dessen Abwesenheit das ihn vertretende Mitglied dieses Rathes. Die zwei anwesenden Actionäre,

welche die meisten Actien besitzen, versehen das Amt der Stimmenzähler. Der Präsident und die Stimmenzähler bezeichnen den Secretär. Die Beschlußnahmen werden durch das absolute Mehr der repräsentirten Voten gefaßt.

§ 41. Alljährlich erwählt die General-Versammlung aus der Mitte der Actionäre mit absoluter Stimmenmehrheit drei Commissäre zur Prüfung der laufenden Jahresrechnungen der Gesellschaft. Ergiebt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, so sind im zweiten Wahlgang diejenigen drei Actionäre, welche die meisten Stimmen vereinigt haben, als gewählt zu betrachten. So wie die Einberufung der General-Versammlung beschlossen wird, begeben sich die Commissäre an den Sitz der Gesellschaft; daselbst prüfen sie die Rechnungen und entwerfen ihren Bericht für die General-Versammlung; derselbe ist wenigstens acht Tage vor dem Versammlungstage dem Verwaltungsrathe mitzutheilen.

§ 42. Die General-Versammlung hört der Reihenfolge nach an: Den im Namen des Verwaltungsrathes abgefaßten Bericht des Directors über den Geschäftsgang des abgelaufenen Jahres. Den Bericht der Untersuchungs-Commissäre, betreffend das nämliche Jahr. Hierauf wird die Umfrage über diese zwei Rechenschaftsberichte und über die übrigen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eröffnet. Kein individueller Antrag darf der Versammlung vorgelegt werden, es sei denn derselbe vor dem 1. April dem Verwaltungsrathe mitgetheilt worden, welcher sein Gutachten darüber zu erstatten hat. Die General-Versammlung erwählt durch absolute Stimmenmehrheit und falls im ersten Wahlgange kein Resultat erzielt worden, im zweiten Wahlgange durch relative Stimmenmehrheit die Mitglieder des Verwaltungsrathes an Stelle derjenigen, deren Amtsdauer abgelaufen ist.

§ 43. Der Verwaltungsrath beruft eine außerordentliche Generalversammlung ein, wenn er es für passend erachtet, und er muß es thun auf den schriftlichen Antrag von 20 Actien-Inhabern, welche wenigstens fünfhundert Actien repräsentiren. Dieser Antrag muß dem Verwaltungsrathe mitgetheilt werden und die Vorschläge, welche der General-Versammlung vorzulegen sind, enthalten. Innerhalb sechzig Tage, von dem Tage an gerechnet, wo ihm der Antrag zugekommen ist, stellt der Verwaltungsrath die Abhaltung der General-Versammlung fest. Er theilt dieser Versammlung sein Gutachten über die Vorschläge mit, welche ihr vorgelegt sind.

§ 44. Die General-Versammlung kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in den gegenwärtigen Statuten die durch die Erfahrung gebotenen Abänderungen vornehmen. Zur Abänderung der Statuten der Gesellschaft muß wenigstens die Hälfte der Actien in der General-Versammlung repräsentirt sein. Ist die General-Versammlung nicht in dieser Weise vertreten, so kann der Verwaltungsrath den Gegenstand auf die nächste ordentliche Versammlung verschieben, oder eine zweite Versammlung in außerordentlicher Sitzung einberufen.

§ 45. Jeder Jahresbericht wird dem Staatsrathe mitgetheilt; dieser beauftragt einen Experten, von den Büchern und der Kasse der Gesellschaft gehörig Einsicht zu nehmen. Der Staatsrath ist zu jeder Zeit befugt die von ihm nothwendig erachteten Untersuchungen und Prüfungen vornehmen zu lassen.

§ 46. Zu jeder Abänderung der besonderen Reglemente, betreffend die gegenseitigen Versicherungen, ist die Einwilligung der Subscribenten erforderlich. Die Abänderungen der vorliegenden Allgemeinen Statuten unterliegen der Genehmigung des Staatsraths.

Jahresberichte und Vertheilung des Gewinns.

§ 47. Der Verwaltungsrath hat alljährlich einen Bericht über den Geschäftsgang, wie er sich vom 1. Januar bis 31. Decbr. gestaltet, zu erstatten.

§ 48. Alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres wird eine Inventur und eine Bilanz für die Zeit bis zum 31. December des vorigen Jahres aufgestellt.

Zu den vorhandenen Activis werden gerechnet:

a. die Werthpapiere, höchstens zum Course vom letzten December des betreffenden Jahres,

b. die Hypothekenforderungen, höchstens zu ihrem Nominal-Betrage,

c. die Grundstücke, höchstens zum Erwerbspreis, wovon mit Ausnahme des Grund und Bodens jährlich mindestens 1 pCt. abzuschreiben,

d. die Utensilien, höchstens zu 10 pCt. unter dem Erwerbspreis, wovan überdem jährlich fernere 5 pCt. abzuschreiben,

e. der durch Wechsel gedeckte Theil des Grundcapitals,

f. alles andere Eigenthum, zu demjenigen Werthe veranschlagt, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittelung am Jahresschluß hat.

Zu den Passivis werden gerechnet:

a. daß gesammte Grundcapital,

b. alle liquiden oder anerkannten Verbindlichkeiten der Gesellschaft,

c. der Capital-Reservefonds,

d. die Reserve für den am Jahresschluß noch nicht verdienten Theil der Jahresprämien,

e. die rechnungsmäßige Reserve, welche zur Deckung aller Risicos von Jahr zu Jahr angesammelt wird und der Differenz zwischen dem für die Gegenwart reducirten Werthe der versicherten Capitalien und Renten und dem gleichzeitigen Erwartungswerthe der von den Versicherten noch zu leistenden Netto-Prämien gleichkommen muß.

f. die vor dem Jahresschlusse angemeldeten Schäden, in Höhe des angemeldeten Betrages, und

g. sonstige bekannte Schäden, nach ihrem wahrscheinlichen Betrage.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den nach § 49 zu vertheilenden Reingewinn. Ist statt Gewinnes Verlust vorhanden, so wird dieser, soweit möglich, aus dem Capital-Reservefonds gedeckt. Die Vertheilung des Gewinnes an die Actionäre und Versicherten geschieht alle vier Jahre, so lange die General-Versammlung nicht anders beschließt.

§ 49. Von dem Gesammtgewinne und nach Auszahlung der den Actionären nach § 17 zukommenden Zinsen werden zunächst 10 pCt. abgesetzt, um einen Capital-Reservefond zu bilden, der die Zahlung obiger Zinsen sichern soll. — Hat dieser Capital-Reservefonds den Betrag von Fr. 100,000 erreicht, so findet eine fernere Absetzung für denselben nur insofern statt, als er angegriffen worden und noch nicht bis zu jener Höhe ergänzt ist. Der Ueberschuß wird vertheilt wie folgt:

50 pCt. den Versicherten, 40 pCt. den Actionären, 5 pCt. dem Verwaltungsrathe und 5 pCt. dem Director.

Auf den Lebens- wie auf den Todesfall haben die Versicherten Antheil am Gewinne, sobald ihre Policen wenigstens einen vierjährigen Bestand haben. Der Verwaltungsrath stellt die Grundlagen der Betheiligung der verschiedenen Klassen der Versicherten am Gewinne fest. Ein Drittheil des zu Gunsten des Verwaltungsrathes vorbehaltenen Gewinnes kommt den Mitgliedern dieses Rathes, die zugleich Mitglieder des Directions-Ausschusses sind, zu; die andern zwei Drittheile sind den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes vorbehalten.

Auflösung und Liquidation.

§ 50. Die Auflösung der Gesellschaft findet von Rechtswegen statt:

1. Auf gehöriges Ansuchen der Actionäre, wenn sie mehr als drei Viertheile des Gesellschafts-Capitals repräsentiren.

2. Wenn die Verluste, nachdem sie den capitalisirten Reservefonds in Anspruch genommen, die Hälfte des Gesellschafts-Capitals übersteigen.

§ 51. In beiden Fällen des vorhergehenden Paragraphen soll der Verwaltungsrath die General-Versammlung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes sofort einberufen und ihr ein Inventar und eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben zustellen. Die Untersuchungs-Commissäre haben ebenfalls einen Bericht einzureichen. Der Auflösungsbeschluß darf nur mit einer Mehrheit, welche mehr als die Hälfte der Actien repräsentirt, gefaßt werden.

§ 52. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ernennt die Versammlung Liquidatoren; auf dieselben gehen von da an die Befugnisse des Verwaltungsrathes und des Directors über. Die Versammlung setzt ihre Anzahl, ihre Vollmachten und Gebühren fest.

§ 53. Die Liquidatoren haben namentlich die laufenden Risicos in Rückversicherung zu geben oder die darauf bezüglichen Versicherungsverträge auf die für die Gesellschaft vortheilhafteste Weise aufzuheben. Sie verwirklichen und vertheilen allmählig die Activa der Gesellschaft, behalten jedoch ein zur Deckung der noch nicht getilgten oder nicht rückversicherten Risicos hinreichendes Capital zurück.

§ 54. Auf Verlangen der Liquidatoren haben die Actionäre die zu den Rückerstattungen nothwendigen Einzahlungen zu leisten. Im Unterlassungsfalle wird auf die in den §§ 19 u. 20 vorgeschriebene Weise verfahren.

§ 55. Der ausgetretene oder mit Tod abgegangene Liquidator wird durch die zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung ersetzt. Ein Inventar über den Bestand der Gesellschaft auf den 31. December wird am Ende des Jahres, in welchem die Liquidation beschlossen worden, der General-Versammlung vorgelegt. Diese bestimmt die Art und Weise, wie die Liquidation vorgenommen werden soll.

§ 56. Conflikte zwischen der Gesellschaft und den Actionären, oder den Actionären unter sich, sollen nach § 37 des Gesetzes vom 24. Decbr. 1852 über die Handesgesellschaften durch Schiedsrichter entschieden werden.

§ 57. Selbstverständlich können die gegenwärtigen Statuten nach Maßgabe des § 44 und unter Vorbehalt der Genehmigung des Staatsrathes zu jeder Zeit ergänzt und abgeändert werden.

Druck von G. Bernstein in Berlin, Behrenstraße 56.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 12. Den 22. März **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

97) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Koupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Koupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Koupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 9. März 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

98) Der 43. Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm vorliegenden Geschäfte am Dienstag den 9. April d. J., Mittags 12 Uhr, in Stettin zusammentreten.

Die an denselben zu richtenden Anträge sind dem Herrn Vorsitzenden, Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und General-Landschafts-Direktor von Köller hierselbst einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben sich jedoch wegen der an den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 11. März 1872.

Der Ober-Präsident.
Frhr. von Münchhausen.

99) Bekanntmachung, betreffend den Verkauf von Postwerthzeichen und Correspondenzkarten durch die in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus.

Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus werden vom 1. April d. J. an einen Vorrath von Freimarken, Franko-Couverts und Correspondenzkarten mit sich führen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbüreaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Berlin, den 16. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

100) Um die thatsächliche Durchführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, insbesondere der Vorschrift des Artikel 10 zu sichern, werden in nächster Zeit durch die Polizei-Behörden allgemeine Revisionen der im Verkehr, namentlich in den Geschäftslokalen der Gewerbetreibenden zur Anwendung gelangenden Maaße und Gewichte vorgenommen und die dabei entdeckten Kontraventionen auf Grund des §. 369 No. 2 des Strafgesetzbuches weiter verfolgt werden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, in der Erwartung, daß sich das Publikum zeitig auf diese Maßregel vorbereiten wird.

Stettin den 6. März 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

101) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 22. Mai 1865 (Amtsblatt Seite 159) und auf das in der Beilage zu No. 21 des Amtsblatts von 1865 publicirte Statut der Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Moguntia" zu Mainz wird nachstehender Concessions-Nachtrag vom 1. März 1872 im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 11. März 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Die Konzession, welche der unter der Firma: Moguntia (vormals Rheinschiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft) in Mainz domicilirten Transport- und Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zum Betriebe des Versicherungs-Geschäftes gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transportes in den Königlich Preußischen Staaten unterm 28. Februar 1865 durch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilt worden ist, wird hiermit

auf den Betrieb des Versicherungsgeschäftes gegen Feuersgefahr innerhalb des jetzigen Umfanges der Preußischen Monarchie

vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften in einzelnen Landestheilen unterworfen ist, und unter folgenden Maßgaben ausgedehnt:

1) Der vorliegende Konzessions-Nachtrag ist durch die Amtsblätter resp. amtlichen Publikationsorgane derjenigen Bezirke, in welchen die Feuer-Versicherung neu betrieben werden soll, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

Eine gleiche Publikation des Gesellschafts-Statuts vom 14. August 1864 und der Konzession vom 28. Februar 1865 erfolgt in denjenigen Bezirken, für welche die Gesellschaft bis jetzt zum Betriebe weder der Transport- noch der Feuer-Versicherung zugelassen gewesen ist, ohne daß jedoch damit die Konzession vom 28. Februar 1865 auf diese Bezirke erweitert wird. Zu einer derartigen Erweiterung bedarf es vielmehr der besonderen Erlaubniß.

2) Außer der Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist für etwanige Aenderungen des Statutes auch die diesseitige Zustimmung erforderlich.

3) Die letzte Bilanz und der Rechnungsabschluß der Gesellschaft, sowie die Uebersicht der in Preußen betriebenen Geschäfte sind stets innerhalb der ersten sechs Monate jedes neuen Geschäftsjahres auf Kosten der Gesellschaft durch den Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

4) Alle auf die Feuer-Versicherung Bezug habenden Verträge der Gesellschaft mit Preußischen Staatsangehörigen sind durch den für Preußen zu bestellenden Generalbevollmächtigten oder durch einen der in Preußen fungirenden General-Agenten, und von dem in Preußen belegenen Wohnorte derselben aus, abzuschließen. Dasselbe gilt in Betreff der für Preußische Staatsangehörige auszufertigenden Policen.

Im Uebrigen finden die Bedingungen der Konzession vom 28. Februar 1865 auch auf den Betrieb des Feuer-Versicherungs-Geschäftes Anwendung.

Berlin, den 1. März 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

102) Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bestätigen wir hierdurch auf Grund des Gesetzes betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. d. Mts. (G.-S. S. 183) die Kreis- und Lokal-Schulinspektoren des Regierungsbezirks zur Fortführung dieses ihres Amts im Auftrage des Staats.

Stettin, den 21. März 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

3) der Ober-Post-Direktion.

103) Mit Genehmigung der obersten Postbehörde wird die an mehreren Orten im Interesse des Verkehrs bereits bestehende Einrichtung, nach welcher Geldbriefe bis 500 Thaler von den Briefträgern zugleich mit den Ablieferungsscheinen überbracht werden, mithin schneller in die Hände des Adressaten gelangen, vom 1. April ab auch bei den Postämtern in Anklam, Demmin, Pasewalk, Pyritz, Stargard i. Po., Stettin, Swinemünde und Ueckermünde ins Leben treten.

Es wird hierbei davon ausgegangen, daß den Korrespondenten, welchen bisher die Ablieferungsscheine durch die Briefträger eingehändigt wurden, demnächst mit den Ablieferungsscheinen zugleich die Geldbriefe durch die Briefträger überbracht werden.

Sollten Korrespondenten, welchen bisher die Ablieferungsscheine durch die Briefträger bestellt wurden, dies vom 1. April ab nicht mehr wünschen, so wollen dieselben sich dieserhalb an die Orts-Postanstalten wenden.

Die Gebühr für die Abtragung eines jeden von weiterher eingegangenen Geldbriefes beträgt ½ Gr.

Stettin, den 16. März 1872.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Bei der Königlichen Regierung zu Stettin ist der Civil-Supernumerarius Krüger als Regierungs-Sekretariats-Assistent angestellt worden.

Der Rentier W. Riebe zu Regenwalde ist zum stellvertretenden Polizeiverwalter von Stargord bestellt.

Der Inspektor Rohrsdorf zu Rosenfelde, im Kreise Regenwalde, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter der Ortschaften Rosenfelde, Heinrichsfelde und Blumenfelde bestellt.

Am Bugenhagenschen Gymnasium zu Treptow a. R. ist die Beförderung des ordentlichen Lehrers Südhaus zum Oberlehrer genehmigt.

Der Ober-Post-Kommissarius Wernich ist unter Ernennung zum Postinspektor als Postkassirer bei dem Postamte in Stettin bestätigt worden.

Dem Premier-Lieutenant a. D. Hinzmann aus Quedlinburg ist die kommissarische Verwaltung des Post-Amtes in Ueckermünde übertragen.

Der Ober-Post-Sekretair Mangelsdorf ist von Ueckermünde zu der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Stettin und der Post-Amts-Assistent Heese von Stettin nach Berlin versetzt.

Der Packmeister Krüger und der Bureaudiener Fiebig in Stettin sind mit Pension in den Ruhestand getreten.

Der Post-Direktor Kypke in Swinemünde ist gestorben.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 13. Den 29. März 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

104) Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Mai 1859 (Ges.-S. S. 277), nach welchem dem Staate das Recht vorbehalten ist, den Tilgungsfonds der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 vom 1. Januar 1870 ab zu verstärken, werden hierdurch die sämmtlichen bisher noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages vom 1. Juli 1872 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fällig werdenden Zinscoupons Serie IV No. 3 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Königlichen Kreis-Kasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Mehrere Schuldverschreibungen der Art sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse vorzulegen, hinsichts deren Aufstellung, Aufrechnung und Unterzeichnung das bisher bei Einlösung solcher Obligationen übliche Verfahren stattfindet.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 21. December 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

105) Bekanntmachung, betreffend den Verkauf von Postwerthzeichen und Correspondenzkarten durch die in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus.

Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Post-Büreaus werden vom 1. April d. J. an einen Vorrath von Freimarken, Franco-Couverts und Correspondenzkarten mit sich führen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Post-Büreaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Berlin, den 16. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

106) Bekanntmachung, betreffend die Postversendung von Privatpäckereien an die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen.

Da nach dem Gesetze vom 1. März 1872 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 150) die Portovergünstigungen, welche im Reichspostgebiete bezüglich der an Soldaten — bis zum Feldwebel einschließlich aufwärts — gerichteten Packete ohne Werthangabe bestehen, vom 1. April ab auch auf die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen Anwendung finden, so wird der für diese Truppen bis jetzt noch beibehaltene besondere Beförderungsdienst für Feldpost-Privatpäckereien von dem genannten Termine ab entbehrlich.

Demzufolge werden vom 1. April ab Privatpäckereien unter den für Feldpostsendungen festgesetzten Bedingungen nur noch insoweit zur Postbeförderung angenommen, als dieselben an solche Truppen, Militair- und Civilbeamte gerichtet sind, welche zu der Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehören.

Berlin, den 19. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

107) Mit Bezug auf §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, vom 14. April 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 359) werden hierdurch folgende Bezirks-Veränderungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es sind einverleibt worden:

1) eine an den Büdner Johann Friedrich Wilhelm Gruel zu Grabow veräußerte, früher fiskalische Dorfauen-Parzelle ebendaselbst von $4_{,231}$ □Ruthen in den Gemeinde-Verband von Grabow, Kreises Cammin;

2) eine an die Gemeinde Schwennenz veräußerte, frühere fiskalische Dorfstraßen-Parzelle zu Schwennenz von 2 □Ruthen in den gleichnamigen Gemeinde-Verband, Kreises Randow;

3) eine an den Schneidermeister Giese zu Stettin veräußerte, früher fiskalische Dorfstraßen-Parzelle zu Klütz von $24_{,8}$ □Ruthen in den Gemeinde-Verband von Klütz, Kreises Greifenhagen;

4) eine vom früheren Schulzen Gehm zu Carlsruh an den Forstfiskus abgetretene, zu Corswandt belegene Wiesenfläche von 2 Morgen 18 □Ruthen, welche aus dem Gemeinde-Verbande Corswandt ausgeschieden, in den forstfiskalischen Gutsbezirk Friedrichsthal, Kreises Usedom-Wollin;

5) eine gegen vorbezeichnete Fläche Seitens des Forstfiskus an den früheren Schulzen Gehm in Carlsruh ausgetauschte, gleich große Forstfläche des Jagens 181 des Forstreviers Friedrichsthal, welche aus dem forstfiskalischen Gutsbezirk Friedrichsthal in kommunaler wie polizeilicher Beziehung ausgeschieden, in den Gemeindeverband und Polizei-Bezirk der Stadt Swinemünde;

6) eine von dem Ackerbürger Krüger zu Gänseriege tauschweise an den Königlichen Domainen-Fiskus abgetretene Wiesenfläche von 1 Morgen 40 □Ruthen, welche in kommunaler wie polizeilicher Beziehung vom Gemeinde-Bezirke der Stadt Jacobshagen abgetrennt, in den selbstständigen Gutsbezirk der Domaine Saatzig, Kreises Saatzig;

7) zwei Seitens des Fiskus dem Ackerbürger Krüger zu Gänseriege tauschweise übereignete Wiesenflächen von zusammen 1 Morgen 71 □Ruthen, welche aus dem Guts- und Polizei-Bezirke der Domaine Saatzig ausgeschieden, in den Gemeinde-Bezirk der Stadt Jacobshagen;

8) eine an den Haffkieper Schröder zu Altwarp veräußerte, früher domainenfiskalische Dorfstraßen-Parzelle ebendaselbst von 20 □Ruthen 93 □Fuß in den Gemeinde-Verband von Altwarp, Kreises Ueckermünde;

9) eine an die Kirchen-Gemeinde Barnimslow Behufs Kirchhofs-Erweiterung veräußerte, zu Barnimslow belegene, früher domainenfiskalische Dorfauen-Parzelle von $68^2/_3$ □Ruthen in den gleichnamigen Dorfgemeinde-Verband, Kreises Randow;

10) eine an den Mühlenbesitzer Johann Busacker zu Revenow veräußerte, früher domainenfiskalische Dorfstraßen-Parzelle ebendaselbst von $3_{,96}$ □Ruthen in den Gemeinde-Verband von Revenow, Kreises Cammin;

11) eine an den Eigenthümer Johann Busack in Frauendorf veräußerte, früher domainenfiskalische Dorfauen-Parzelle ebendaselbst von $3_{,20}$ □Ruthen in den Gemeindeverband von Frauendorf, Kreises Randow;

12) eine an den Bauer Hermann Milbrath in Henkenhagen veräußerte, früher domainenfiskalische Dorfauen-Parzelle ebendaselbst von $13_{,60}$ □Ruthen in den Gemeindeverband von Henkenhagen, Kreises Cammin;

13) eine an den Büdner Friedrich Zahnow zu Klemmen veräußerte, früher fiskalische Dorfauen-Parzelle ebendaselbst von $6_{,02}$ □Ruthen in den Gemeindeverband von Klemmen, Kreises Cammin;

14) eine an den Stellmacher Friedrich Dummann zu Henkenhagen veräußerte, früher fiskalische Dorfstraßen-Parzelle ebendaselbst von $5_{,70}$ □Ruthen in den Gemeindeverband von Henkenhagen, Kreises Cammin;

15) zwei an den Schulzen Ulrich resp. den Bauerhofsbesitzer Steffen, Beide zu Tonnebuhr, veräußerte, früher fiskalische Dorfstraßen-Parzellen ebendaselbst von $5_{,28}$ □Ruthen resp. $31_{,65}$ □Ruthen in den Gemeindeverband von Tonnebuhr, Kreises Cammin;

16) drei an die Bauern Friedrich Reese, Friedrich Spörke und Friedrich Wendland, sämmtlich zu Borrin, veräußerte, früher fiskalische Dorfauen-Parzellen ebendaselbst von resp. $1^1/_2$ □Ruthen, 1 □Ruthe und $2^1/_2$ □Ruthen in den Gemeindeverband von Borrin, Kreises Greifenhagen;

17) eine an die Schulgemeinde Meesiger veräußerte, früher fiskalische Dorfauen-Parzelle zu Meesiger von $4_{,62}$ □Ruthen in den gleichnamigen Gemeindeverband, Kreises Demmin;

18) eine Seitens des Fiskus tauschweise erworbene, früher der Schulgemeinde Meesiger gehörige, vom Schulgarten abgetrennte Parzelle von $0_{,61}$ □Ruthen in den fiskalischen Gutsbezirk des Amts Verchen;

19) drei an den Fiskus veräußerte, früher resp. der Wittwe Desombre und ihren minorennen Kindern zu Camminke, den Büdner Johann Friedrich Hörningschen Eheleuten zu Garz und dem Mühlenbesitzer Koch daselbst gehörige Wiesen-Parzellen von resp. $31_{,8}$, $41_{,4}$ und $48_{,2}$ □Ruthen, welche aus den Gemeindeverbänden von Camminke resp. Garz ausgeschieden, in den forstfiskalischen Gutsverband Friedrichsthal;

20) drei gegen die vorbezeichneten Flächen Seitens des Forstfiskus an resp. die Wittwe Desombre und ihre minorennen Kinder zu Camminke, die

Büdner Johann Friedrich Hörningschen Eheleute zu Garz und den Mühlenbesitzer Koch daselbst ausgetauschte, gleich große Zernin-See-Wiesenparzellen, welche aus dem forstfiskalischen Gutsbezirk Friedrichsthal ausgeschieden, in die Gemeindeverbände von resp. Camminke und Garz, Kreises Usedom-Wollin.

Stettin, den 15. März 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

108) Unter dem Rindvieh auf dem zum Dominio Prillwitz gehörigen Vorwerk Louisenhoff, Kreis Pyritz, ist die Lungenseuche ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 19. März 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

109) Unter den Schafen in Roffow, Kreis Saatzig, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 22. März 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

110) Diejenigen Deutschen Rheder, Ladungseigenthümer, Schiffer und Schiffsleute, welche sich annoch für berechtigt erachten, für die ihnen aus der **Aufbringung von Schiffen** verursachten Verluste auf Grund Artikel 1 §§. 1 bis 5 des Reichsgesetzes vom 14. Juni 1871 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 249) Entschädigung aus Reichsmitteln zu beanspruchen, haben ihre Liquidationen **bei Vermeidung des Verlustes ihrer Ansprüche bis zum 30. April d. J. einschließlich** bei der unterzeichneten Kommission einzureichen.

Berlin, den 11. März 1872.

Die Reichs-Liquidations-Kommission
für Rhedereischäden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 25 März 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

111) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende, Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 27. Juni in Demmin.
„ 29. „ „ Treptow a/Toll.
„ 1. Juli „ Anclam.
„ 4. „ „ Ferdinandshof.
„ 6. „ „ Loecknitz.
„ 6. August „ Pyritz.
„ 10. „ „ Stargard.
„ 12. „ „ Naugard.
„ 13. „ „ Greifenberg.
„ 14. „ „ Regenwalde.

Die von den Militair-Kommissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem, zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht und außerdem bemerkt, daß die Königliche Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit ihrer Umreisen auch von vorkommenden gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten, **welche jedoch nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen**, Notiz nehmen und von dem Vorhandensein derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung machen wird, worauf weitere Verhandlungen wegen Ankaufs dieser Thiere zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern, wie bisher, durch Königliche Gestütbeamte geführt werden sollen.

Pferdezüchter werden daher noch besonders aufgefordert, verkäufliche geeignete junge Hengste den Königlichen Militair-Remonte-Ankaufs-Kommissionen bei Gelegenheit der Remonte-Märkte zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Stettin, den 25. März 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

112) Nachdem uns die von der Königl. Landes-Kommission für die im Jahre 1873 stattfindende Wiener Welt-Ausstellung seither beschlossenen Publikationen übermittelt sind, nehmen wir Veranlassung, diejenigen Landwirthe und Gewerbetreibenden unseres Verwaltungs-Bezirks, von deren Mitwirkung ein ehrenvoller Erfolg für die deutsche Abtheilung der Ausstellung zu erwarten steht, zur Betheiligung daran hierdurch aufzufordern.

Die Anmeldung der Theilnahme hat bis spätestens **den 15. April** d. J. zu geschehen.

Exemplare der Anmeldeformulare, des Programms und Reglements der Ausstellung, sowie der Bekanntmachung der Königlichen Landes-Kommission vom März d. J. werden in unserer Registratur 1. B. auf Wunsch verabfolgt, auch kann daselbst von den sämmtlichen, uns zugegangenen Publikationen, welche die Ausstellung betreffen, während der Geschäftsstunden Einsicht genommen werden.

Stettin, den 27. März 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

113) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1872 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Professor Dr. Orth: a. über Verwitterung und Bodenbildung: Montags von 9—10 Uhr — publice; b. über Anfertigung von geognostisch-agronomischen Karten: Dienstags und Donnerstags von 9—10 Uhr — privatim; c. spezielle Acker- und Pflanzenbaulehre: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim; d. praktische Uebungen mit besonderer Berücksichtigung der angewandten Naturwissenschaften: Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr — privatissime; e. landwirthschaftliche Excursionen und Colloquien an zu bestimmenden Tagen — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3) Professor Dr. Eichhorn: a. die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim; b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Institut — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4) Professor Dr. Carl Koch: a. landwirthschaftliche Botanik: Montags von 5—7 Uhr — publice; b. botanische Excursionen: Donnerstags von 6 Uhr Abends an — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. G. Rose: kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Dr. Kny: a. Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim; b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskops: Montags und Mittwochs von 2—4 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

8) Professor Müller: ausgewählte Kapitel aus der Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice; b. allgemeine Züchtungs-Prinzipien: Freitags von 12—2 Uhr — publice; c. Schweinezucht: Donnerstags von 12—1 Uhr — publice.
Lehrsaal zu a. in der Thierarzneischule, zu b. und c. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Lehrer der Thierheilkunde Dickerhoff: über Krankheiten der Hausthiere: Dienstags und Mittwochs von 6—7 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Professor Dr. Großmann: Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: Dienstags von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Professor Manger: praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von $3\frac{1}{2}$—7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Professor Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Freitags von 3—5 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Dr. Scheibler: über Spiritus-, Stärke- und Stärkezucker-Fabrikation: Montags von 11—1 Uhr und Mittwochs von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Garten-Inspector Bouché: über Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16) Stadtgerichtsrath Keyßner: preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

17) Stabs-Roßarzt Bierlich: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: in einer noch zu bestimmenden Stunde — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.
8— 9	Kny	Gerstäcker	Kny
9—10	Orth	Orth	Eichhorn
10—11	Orth	Orth	Eichhorn
11—12	Scheibler	Eichhorn	Eichhorn
12— 1	Scheibler	Großmann	Rose Scheibler
1— 2	—	Großmann	Scheibler
2— 3	Kny	Orth	Kny
3— 4	Kny	Orth	Kny Bouché
4— 5	Hartmann	Hartmann	Bouché
5— 6	Koch	Müller	Müller
6— 7	Koch	Dickerhoff	Dickerhoff

	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
8— 9	—	Gerstäcker	Kny
9—10	Orth	—	Eichhorn
10—11	Orth	Orth	Eichhorn
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12— 1	Hartmann	Hartmann	Rose Reyßner
1— 2	—	Hartmann	Reyßner
2— 3	Orth	—	—
3— 4	Orth	Hörmann	Manger
4— 5	Hartmann	Hörmann	Manger
5— 6	Müller	v. Nathusius	Manger
6— 7	Koch	v. Nathusius	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, National-Oekonomie.

Das Sommer-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Sommer-Semester an der Königl. Universität, am 15. April 1872. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet; ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Lektionsverzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direktion bezogen werden.

Das Kuratorium.

114) Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester 1872 beginnt am 15. April. Von den für das Sommersemester 1872 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn.

Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe.

Pflanzenpathologie: Derselbe.

Spezielle Thierzucht: Prof. Dr. Freytag.

Landwirthschaftliche Buchführung: Derselbe.

Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Roloff.

Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Ueber die Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe.

Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit praktischen Demonstrationen und Versuchen: Prof. Dr. Perels.

Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: Derselbe.

Ueber Wegebau: Derselbe.

Landwirthschaftliche Baukunde: Bauinspektor Steinbeck.

Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.

Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe.

Meteorologische und physikalische Geographie: Dr. Cornelius.

Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.

Repetitorium der Physik: Dr. Rathke.

Theoretische Chemie: Derselbe.

Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz.

Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe.

Repetitorium der unorganischen Chemie: Dr. Engler.

Agrikulturchemie: Dr. Märker.

Mineralogie: Prof. Dr. Girard.

Grundzüge der Botanik: Dr. Reeß.

Grundzüge der Pflanzenphysiologie: Derselbe.

Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen: Derselbe.

Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel.

Experimentalphysiologie des Stoffwechsels (Blut, Athmung, Verdauung, thierische Wärme): Dr. Nasse.

Landwirthschaftliche Entomologie: Prof. Dr. Taschenberg.

Ueber pflanzliche und thierische Parasiten des Menschen: Dr. Steudener.

Paläontologie: Prof. Dr. Giebel.

Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller.

Nationalökonomische Uebungen: Derselbe.

Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz.

Wechselrecht: Derselbe.

b) in Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart.

Ueber die Arbeiterfrage und das Armenwesen: Prof. Dr. Schmoller.

Preußische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte vor 1411 bis 1866: Derselbe.

Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Meier.

Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte.

Einleitung in das Studium der Philosophie: Prof. Dr. Haym.

Logik: Prof. Dr. Ulrici und Dr. Asmus.

Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici.

Psychologie: Prof. Dr. Erdmann.

Ueber Begriff, Grenzen und Aufgabe der Religionsphilosophie: Derselbe.

Ethik: Prof. Dr. Haym.

Geschichte des deutschen Reiches: Prof. Dr. Dümmler.

Neuere Geschichte seit dem Westphälischen Frieden: Dr. Ewald.

Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym.

Ueber Shakespeares Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici.

Shakespeares Heinrich IV. erklärt: Dr. Tschwitz.

Englische Syntax: Derselbe.

Englisches Praktikum für Ungeübte: Derselbe.

Geschichte der poetischen Literatur der romanischen Völker: Prof. Dr. Böhmer.

Erklärung des akademischen Gypsmuseums: Prof. Dr. Schöne.

Zeichnen und Malen lehrt: Zeichenlehrer Schenk.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz.

Mikroskopische Uebungen: Dr. Reeß.

Mineralogische Uebungen: Prof. Dr. Girard.

Zoologisch-zootomische Arbeiten im zoologischen Institut: Prof. Dr. Giebel.

Entomologische Demonstrationen: Prof. Dr. Taschenberg.

Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn.

Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Freytag.

Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff.

Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Proff. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im März 1872.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und
Direktor des landwirthschaftlichen Instituts
an der Universität.

Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer Runge auf Alt-Damerow ist von der Kreistagsversammlung zum Kreis-Deputirten des Saatziger Kreises gewählt und als solcher von der Regierung bestätigt worden.

Die erledigte Kreisbotenstelle bei dem Königlichen Landraths-Amte in Pyritz ist dem invaliden Sergeanten August Meyn verliehen worden.

Die Pfarrstelle in Coblenz, Synode Pasewalk, Privatpatronats, zu welcher zwei Kirchen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1873 wieder zu besetzen.

Der Prediger Klütz, bisher zu Hakenwalde, ist zum Diakonus in Gützkow erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Diakonus Weber in Gützkow ist zum Pastor in Landow, Synode Garz a. O., erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Lohoff in Justemin, Synode Daber, ist zum zweiten Prediger in Regenwalde und Pastor in Ornshagen ernannt und in diese Aemter eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Wopersnow, Synode Schivelbein, Privatpatronats, zu welcher 3 Kirchen gehören, kommt durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. Oktober cr. zur Erledigung.

In Spantekow, Synode Anklam, ist der Küster, Organist und Schullehrer Saare fest angestellt.

Am Gymnasium zu Dramburg ist die definitive Anstellung des bisherigen Hülfslehrers Hundt als ordentlichen Lehrers genehmigt worden.

Die zweite Lehrerstelle in Klein-Stolzenhagen, Land-Synode Stettin, kommt durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

Es ist versetzt: der Telegraphist Beilke von Stettin nach Stargard i. Pomm.

Es sind ernannt: die Telegraphisten Barkow in Stettin, Sasse in Swinemünde und Krause II. in Stettin zu Ober-Telegraphisten, und die Telegraphen-Candidaten Roeder, Redmer und Keil in Stettin zu Telegraphisten.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 14. Den 5. April 1872.

Patente

Das dem Werner Stauf, jetzt in Bonn, unter dem 6. April 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein aus der Pflanze Chlorogalum dargestelltes Polstermaterial ist um fernere zwei Jahre, also bis zum 6. April 1875, verlängert worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

115) Bekanntmachung, betreffend den Verkauf von Postwerthzeichen und Correspondenzkarten durch die in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus.

Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus werden vom 1. April d. J. an einen Vorrath von Freimarken, Franco-Couverts und Correspondenzkarten mit sich führen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbüreaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Berlin, den 16. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

116) Bekanntmachung, betreffend die Packetbeförderung mit der Post.

Aus den Kreisen des Publicums ist der Wunsch laut geworden, eine Milderung der Folgen der Unbestellbarkeit von Packeten dahin eintreten zu sehen, daß auf Verlangen des Absenders das unbestellbare Packet nicht sofort nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, vielmehr der Absender zunächst schriftlich von der Unbestellbarkeit benachrichtigt werde, um eine etwaige anderweite Verfügung über das Packet treffen zu können. Demgemäß soll für den Umfang des Reichspostgebiets künftig folgendes Verfahren bei Packeten ohne Werthangabe zulässig sein:

Ein Absender, welcher bezüglich des von ihm eingelieferten gewöhnlichen oder recommandirten Packetes im Falle der Unbestellbarkeit die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünscht, hat auf der Adreßseite des Begleitbriefes in hervortretender Weise den Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht" niederzuschreiben. Diesem Vermerk ist Name und Wohnung des Absenders hinzuzufügen, so daß derselbe leicht aufzufinden ist. Der Vermerk kann auch mittelst Stempelabdrucks hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so fragt die daselbst befindliche Postanstalt zuvörderst bei dem Absender schriftlich an, ob das Packet zurückgeschickt, oder an eine andere Person, sei es in demselben oder in einem anderen Orte des Reichspostgebiets, ausgehändigt werden solle. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto von 1 Gr. bz. 3 Kr. in Ansatz gebracht. Die Antwort muß direct an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare vollständige Bestimmung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tagen nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Adressaten ebenfalls ohne Erfolg bleiben, so muß die Rücksendung erfolgen.

Berlin, den 25. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

117) Bekanntmachung, betreffend die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859, gegen Gewährung eines Agio.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Staats-Anzeiger No. 2), wonach die durch die Bekanntmachung vom 21. December v. J. (Staats-Anzeiger No. 201) zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 bei der zur Einlösung bestimmten Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, sowie bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Haupt-

kassen, und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. schon vor dem Kündigungstermine, in der in der zuerst bezeichneten Bekanntmachung vorgeschriebenen Weise eingelöst werden können, bringen wir auf Grund der Bestimmung im Absatz 2 des §. 4 des Gesetzes vom 18. December v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 593) in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die gedachten Kassen ermächtigt sind, denen, welche die Einlösung jener Schuldverschreibungen in der Zeit vom 1. bis 30. April d. J. bewirken, auf je 100 Thaler Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agios den festen Betrag von 101¾ Thlr. zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. April, an welchem die Zinsen für die ersten drei Monate des Jahres 1¼ Thlr. ausmachen, ein Agio von ½ Thlr.

Berlin, den 28. März 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

118) Um die thatsächliche Durchführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, insbesondere der Vorschrift des Artikel 10 zu sichern, werden in nächster Zeit durch die Polizei-Behörden allgemeine Revisionen der im Verkehr, namentlich in den Geschäftslokalen der Gewerbetreibenden zur Anwendung gelangenden Maaße und Gewichte vorgenommen und die dabei entdeckten Kontraventionen auf Grund des §. 369 No. 2 des Strafgesetzbuches weiter verfolgt werden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, in der Erwartung, daß sich das Publikum zeitig auf diese Maßregel vorbereiten wird.

Stettin den 6. März 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

119) Der Eisenbahn-Brückenwärter Schmidt zu Pasewalk hat am 11. Februar d. J. einen in die Uecker gefallenen Knaben nicht ohne eigene Gefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Schmidt eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 21. März 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

120) Der Schuhmachergeselle Hermann Zibell, der Tischlergeselle August Colberg und der 13jährige Eduard Alten aus Cammin haben am 7. Januar d. J. des Abends gegen 10 Uhr 2 Personen, welche auf dem Divenowstrome in eine offene Stelle des Eises gefallen waren, von dem Tode des Ertrinkens gerettet und zwar Zibell mit eigener Lebensgefahr. Diese menschenfreundliche Handlung wird mit dem Bemerken hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Zibell eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 21. März 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

121) Der Tagelöhner Friedrich Schroeder zu Cletzin, Demminer Kreises, hat am 12. Januar d. J. ein 11jähriges Mädchen, welches durch das Eis des Dorfteiches eingebrochen war, mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Schroeder eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 21. März 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

122) Die Fischer Friedrich und Johann Riemer zu Berchen haben am 29. Januar d. J. 2 Personen, welche mit einem Schlitten in eine große ganz eisfreie Stelle des dortigen Sees hineingerathen waren, mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Gebrüdern Riemer eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 21. März 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

123) Durch Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. März cr. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April d. J. bis ultimo September d. J. auf

Einen Silbergroschen acht Pfennige

festgesetzt.

Stettin, den 28. März 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

124) Vom 10. April cr. ab tritt unter der Bezeichnung „Ostdeutsch-Moskauer Eisenbahn-Verband" ein directer Güter-Verkehr zwischen den Stationen Görlitz, Liebau, Breslau, Berlin, Frankfurt a. O., Stettin, Danzig, Elbing, Königsberg und Pillau einerseits und der Station Moskau via Witebsk-Smolensk und via St. Petersburg andererseits in Kraft. Tarifexemplare sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, 24. März 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der Ober-Regierungs-Rath a. D. v. Beckedorf zu Grünhof ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter des Gutes Grünhof bestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 15. Den 12. April **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

125) Bekanntmachung, betreffend die Packetbeförderung mit der Post.

Aus den Kreisen des Publicums ist der Wunsch laut geworden, eine Milderung der Folgen der Unbestellbarkeit von Packeten dahin eintreten zu sehen, daß auf Verlangen des Absenders das unbestellbare Packet nicht sofort nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, vielmehr der Absender zunächst schriftlich von der Unbestellbarkeit benachrichtigt werde, um eine etwaige anderweite Verfügung über das Packet treffen zu können. Demgemäß soll für den Umfang des Reichspostgebiets künftig folgendes Verfahren bei Packeten ohne Werthangabe zulässig sein:

Ein Absender, welcher bezüglich des von ihm eingelieferten gewöhnlichen oder recommandirten Packetes im Falle der Unbestellbarkeit die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünscht, hat auf der Adreßseite des Begleitbriefes in hervortretender Weise den Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht" niederzuschreiben. Diesem Vermerk ist Name und Wohnung des Absenders hinzuzufügen, so daß derselbe leicht aufzufinden ist. Der Vermerk kann auch mittelst Stempelabdrucks hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so fragt die daselbst befindliche Postanstalt zuvörderst bei dem Absender schriftlich an, ob das Packet zurückgeschickt, oder an eine andere Person, sei es in demselben oder in einem anderen Orte des Reichspostgebiets, ausgehändigt werden solle. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto von 1 Gr. bz. 3 Kr. in Ansatz gebracht. Die Antwort muß direct an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare vollständige Bestimmung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tagen nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Adressaten ebenfalls ohne Erfolg bleiben, so muß die Rücksendung erfolgen.

Berlin, den 25. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

126) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Gz. Pribbernow, Kreis Greiffenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 27. März 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

127) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Alt-Tellin und Hohenmocker, Kreis Demmin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 28. März 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

128) Unter dem Rindvieh auf dem Gute Prillwitz, Kreis Pyritz, ist die Lungenseuche ausgebrochen. Es ist daher die Ortschaft Prillwitz gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 5. April 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

129) Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyssig bei Zeitz findet zu Anfang August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung resp. in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien anzubringen. — Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die beiden Bekanntmachungen vom 13. März 1871 (U. 4788 und 4789) mit dem Bemerken verwiesen, daß der Seminar-Direktor Kritzinger zu Droyssig auf portofreie Anfragen ausführliche Programme beider Anstalten mittheilen wird.

Der Eintritt in das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang September erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kritzinger zu richten, von wel-

chem ein Programm auch für diese Anstalt bezogen werden kann.

Berlin, den 23. März 1872.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Bewerberinnen um Aufnahme

3) anderer Behörden.

130) Summarischer Auszug aus der Nachweisung der von der General-Direktion Feuer-Sozietäts-Beiträge und festgesetzten Brandvergütigungen, Brand- Feuer-Spritzen.

No.	Kreise.	I. Betrag der pro 1871 ausgeschriebenen Beiträge														
		in Klasse												Summa.		
		I. 1½ Sgr.			II. 6 Sgr.			III. 12 Sgr.			IV. 24 Sgr.					
		vom Hundert, für Kirchen die Hälfte.														
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1	Anklam	177	26	1	523	7	6	5137	13	6	298	—	—	6136	17	1
2	Belgard	310	15	—	1841	3	9	5438	15	—	229	18	—	7819	21	9
3	Bütow	40	23	1	454	25	10	3476	15	—	77	18	—	4049	21	11
4	Cammin	250	7	6	716	20	3	8074	11	3	514	—	—	9585	9	—
5	Demmin	529	11	11	858	24	—	8092	21	—	542	24	—	10023	20	11
6	Fürstenthum	481	25	4	2348	19	10	15284	11	3	663	24	—	18781	20	5
7	Greifenberg	264	21	7	696	29	3	7492	16	6	377	6	—	8831	13	4
8	Greifenhagen	583	21	—	2869	23	6	9285	12	—	635	18	—	13374	13	6
9	Lauenburg	340	29	6	1091	11	7	4540	2	3	103	24	—	6076	7	4
10	Naugard	254	21	2	1494	26	7	8470	15	9	430	24	—	10650	27	6
11	Neustettin	278	19	3	2419	18	8	9667	6	9	312	9	—	12677	23	8
12	Pyritz	974	6	2	3392	6	9	8178	18	—	650	6	—	13195	6	11
13	Randow	1273	22	8	5274	17	7	10735	1	6	1201	18	—	18484	29	9
14	Regenwalde	545	20	3	1785	9	—	6064	4	6	185	12	—	8583	15	9
15	Rummelsburg	134	11	3	855	11	2	2437	3	—	114	6	—	3541	1	5
16	Saatzig	369	18	6	2066	20	3	8548	21	—	248	6	—	11233	5	9
17	Schlawe	252	11	10	1165	10	6	10039	10	6	308	24	—	11765	26	10
18	Stolp	609	25	—	1878	17	6	10017	24	9	243	12	—	12749	19	3
19	Ueckermünde	131	12	8	1115	4	1	4488	20	3	242	18	—	5977	25	—
20	Usedom-Wollin	165	24	9	210	9	9	5627	—	9	270	12	—	6273	17	3
	Summa	7973	14	6	33062	16	4	151096	4	6	7680	9	—	199812	14	4

Stettin, den 19. März 1872.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfs-Deputirte des Lauenburg-Bütowschen Kreises, Rittergutsbesitzer Dr. Scheunemann auf Groß-Tuchen, ist an Stelle des zum Landschafts-Direktor gewählten Herrn von Böhn auf Besow zum Landschafts-Rath des Stolper Landschafts-Departements-Collegiums gewählt worden.

Der Landschaftsrath Holz auf Alt-Marrin, der Landschafts-Deputirte Fürstenthumschen Kreises, Rittergutsbesitzer von Kameke auf Gersin, der Landschafts-Deputirte Ostenschen Kreises, Landrath a. D. von der Osten auf Geiglitz, sowie der landschaftliche Hülfs-Deputirte Ostenschen Kreises, Rittergutsbesitzer von Thadden auf Gruchow, sind nach Ablauf der resp. Amtsperioden aufs Neue für ihre Aemter gewählt worden.

Der Inspektor Ludwig Borgwardt ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Alt- und Neu-Sommersdorf im Kreise Demmin bestellt.

in das Lehrerinnen-Seminar sich zu der am 14. Mai d. J. stattfindenden Vorprüfung, ohne eine weitere Vorladung abzuwarten, hier einzufinden und sich Tages zuvor, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Geheimen Regierungs- und Schulrath Crüger in dessen Wohnung, kleine Domstraße No. 24, persönlich zu melden haben.

Stettin, den 3. April 1872.

Königl. Regierung; Abth. für Kirchen und Schulwesen.

der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät für das Jahr 1871 ausgeschriebenen
schaden-Untersuchungskosten, Spritzen-Prämien und Prämien für neu angeschaffte

II. Betrag der für das Jahr 1871 festgesetzten Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzen-Prämien und Prämien für neu angeschaffte Feuer-Spritzen.

Betrag der festgesetzten Brandvergütungen															Betrag der Brandschaden-Untersuchungskosten.			Betrag der Prämien für zu Hülfe gekommene Spritzen.			Betrag der Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.			Hauptsumme aller Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.		
in Klasse												Summa.														
I.			II.			III.			IV.																	
Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
—	—	—	—	—	—	5830	—	—	—	—	—	5830	—	—	12	17	6	41	—	—	75	—	—	5958	17	6
—	—	—	530	3	9	2400	—	—	—	—	—	2930	3	9	41	—	—	62	—	—	—	—	—	3033	3	9
—	—	—	—	—	—	3450	—	—	—	—	—	3450	—	—	30	—	—	15	—	—	—	—	—	3495	—	—
—	—	—	—	—	—	3050	—	—	—	—	—	3050	—	—	29	10	—	37	—	—	75	—	—	3191	10	—
—	—	—	20	—	—	2575	—	—	—	—	—	2595	—	—	56	26	6	83	—	—	—	—	—	2734	26	6
60	18	2	2645	5	—	7884	25	—	906	27	—	11497	15	2	194	17	6	171	—	—	—	—	—	11863	2	8
—	—	—	125	—	—	3720	20	—	396	22	6	4242	12	6	12	15	—	30	—	—	—	—	—	4284	27	6
—	—	—	399	15	—	8971	22	6	1467	15	—	10838	22	6	42	15	—	65	—	—	—	—	—	10946	7	6
—	—	—	1250	—	—	3616	—	—	—	—	—	4866	—	—	70	5	—	63	—	—	—	—	—	4999	5	—
—	—	—	1685	11	10	8963	11	—	1608	3	—	12256	25	10	84	28	9	85	—	—	—	—	—	12426	24	7
—	—	—	6497	15	—	11181	24	—	—	—	—	17679	9	—	117	20	—	135	—	—	—	—	—	17931	29	—
—	—	—	361	—	—	2021	15	—	—	—	—	2382	15	—	45	20	—	88	—	—	—	—	—	2516	5	—
3778	12	6	4536	20	4	18250	10	—	3719	15	—	30284	27	10	104	5	—	197	—	—	—	—	—	30586	2	10
3550	—	—	3000	—	—	4815	—	—	882	15	—	12247	15	—	52	20	—	100	—	—	—	—	—	12400	5	—
—	—	—	322	15	—	1886	20	—	400	—	—	2609	5	—	55	17	6	39	—	—	—	—	—	2703	22	6
—	—	—	1000	—	—	2310	—	—	—	—	—	3310	—	—	44	5	—	79	—	—	300	—	—	3733	5	—
50	—	—	1455	—	—	3913	—	—	—	—	—	5418	—	—	59	10	—	125	—	—	63	22	6	5666	2	6
—	—	—	7000	—	—	3383	9	5	—	—	—	10383	9	5	86	5	—	53	—	—	—	—	—	10522	14	5
—	—	—	12	—	—	574	—	—	—	—	—	586	—	—	30	10	—	10	—	—	—	—	—	626	10	—
—	—	—	—	—	—	11206	—	—	—	—	—	11206	—	—	32	15	—	59	—	—	—	—	—	11297	15	—
7439	—	8	30839	25	11	110003	6	11	9381	7	6	157663	11	—	1202	22	9	1537	—	—	513	22	6	160910	26	3

Die Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

Die erledigte Kreis-Thierarztstelle des Kreises Usedom-Wollin ist dem Thierarzt Hellert in Wolgast, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wolgaster Fähre, verliehen worden, welcher die Geschäfte am 23. März cr. übernommen hat.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Müller ist zum Pfarrverweser in Hakenwalde, Synode Gollnow, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

An der Ottoschule zu Stettin ist der Kandidat Reimer definitiv angestellt worden.

Am Gymnasium zu Anklam ist die Anstellung des Adjunkten Burghaus als ordentlichen Lehrers genehmigt worden.

Am Gymnasium zu Pyritz ist die Anstellung des Schulamts-Kandidaten Wernecke als ordentlichen Lehrers genehmigt worden.

Der provisorische Lehrer Penzlin zu Stettin ist fest angestellt worden.

Der provisorische Küster und Lehrer Bliesener zu Wittenfelde ist fest angestellt worden.

An der städtischen höheren Töchterschule zu Anklam ist die Lehrerin Natalie von Pelchrzim fest angestellt worden.

Die Küster- und Lehrerstelle in Putzar, Synode Anklam, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

In Neu-Prilip, Synode Colbatz, ist der Schullehrer Fiebelkorn fest angestellt.

Der provisorische Küster und Lehrer Berndt zu Cunow ist fest angestellt worden.

In Plötz, Synode Demmin, ist der Küster und Schullehrer Bolland fest angestellt.

Neu angestellt sind: der Invalide Ackermann als Haupt-Amtsdiener in Swinemünde und der frühere Sergeant Bieguß als Grenz-Aufseher in diesem Haupt-Amtsbezirke.

Befördert oder versetzt sind: der Steuer-Aufseher Künstler in Stettin zum Haupt-Amts-Assistenten in Swinemünde, der Haupt-Amtsdiener Lenz daselbst zum Grenz-Aufseher in diesem Haupt-Amtsbezirke; die Steuer-Aufseher Goehts in Stargard, v. Münchow in Bredow, Siebert in Mescherin in gleicher Eigenschaft, die Grenz-Aufseher Wittnebel in Stolpmünde und Kirchmann in Stralsund als Steuer-Aufseher nach Stettin; der Steuer-Aufseher Muscat in Fiddichow in gleicher Eigenschaf nach Mescherin; der Steuer-Aufseher Wagner in Pyritz in gleicher Eigenschaft nach Fiddichow; der Steuer-Aufseher Stubbe in Callies in gleicher Eigenschaft nach Stargard.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat März 1872.

Angestellt: der Rechtskandidat Ritschl als Referendarius; der Civil-Supernumerar Groß als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Greifenberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Labes; der Feldwebel Göhinich als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Stettin; der Hülfsbote Koeppe als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Stettin; der Hülfsbote Dettmer als Bote, Exekutor und Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Naugard mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Massow; der invalide Sergeant Rehbein als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Anklam, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Swinemünde; der invalide Sergeant Böttcher als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Stettin; der invalide Wachtmeister Dahlmann als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Naugard, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Gollnow.

Befördert: der Büreau-Diätarius Harnitz zu Labes zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Cammin.

Versetzt: der Rechtsanwalt und Notar Brunnemann in Hettstedt an das Kreisgericht zu Greifenhagen; der Rechtsanwalt und Notar Lebin in Cammin an das Kreisgericht zu Berlin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oranienburg; der Referendarius Boyens aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Kiel in das diesseitige; der Bote und Exekutor Schultz zu Swinemünde an das Kreisgericht in Stettin.

Ausgeschieden: der Kreisgerichts-Rath Schultz zu Stettin, in Folge seiner Ernennung zum Militair-Intendantur-Rath; der Kreisrichter Genz zu Anklam, Behufs seines Uebertritts zur Militairverwaltung; der Bote und Exekutor Ziegelmann zu Gollnow.

Verstorben: der Büreau-Diätarius Hensel zu Stettin.

Verzeichniß
der seit Anfang des Jahres 1872 beim Oberbergamt zu Halle und dessen Unterbehörden eingetretenen Personalveränderungen 2c.

Im Bezirk des Königlichen Oberbergamts Halle ist der Bergrevierbeamte, Bergassessor Wiebecke zu Spremberg gestorben.

Dem Bergmeister Birnbaum zu Magdeburg ist der Charakter als „Bergrath" Allerhöchst verliehen worden.

Der Berggeschworne Reitsch zu Halle ist zum „Bergmeister" ernannt und dem Bergreferendar Driesemann daselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst ertheilt worden.

Der Dirigent der Königlichen Berginspektion zu Wettin, Bergrath Wagner, ist zum „Bergwerks-Direktor" ernannt.

Der Salzamtsdirektor, Bergrath Wapler zu Artern ist auf seinen Antrag pensionirt worden. In seine Stelle ist der Bergassessor Schröder von der Berginspektion zu Erfurt, unter Ernennung zum „Salinendirektor", versetzt. Derselbe hat außerdem die Verwaltung der fiskalischen Braunkohlengrube bei Langenbogen übernommen.

Dem Bergassessor Mentzel, zuletzt in Artern, sind die Dirigentengeschäfte beim Erfurter Salzwerk kommissarisch übertragen.

Der Siedeinspektor Besser beim Salzamt zu Schönebeck ist zum „Salineninspektor" ernannt.

Dem Bohrmeister Kohl zu Sperenberg ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 16. Den 19. April **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

131) Bekanntmachung, betreffend das Signiren der Packete.

Nach §. 7 des Post-Reglements vom 30. November 1871 muß die Bezeichnung (Signatur) eines Packets die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann. Zu einer solchen Bezeichnung gehört, daß im Falle der Frankirung des Packets der Vermerk „frei“, im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk „Vorschuß von ....“ unter Angabe des Betrages auf der Signatur deutlich angegeben wird.

Die Absender von Packeten wollen hierauf gefälligst achten.

Berlin, den 9. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

132) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Rossow, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 12. April 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Landschafts-Deputirte Greifenhagener Kreises, Baron von Steinäcker auf Rosenfelde, ist nach Ablauf seiner Amtsperiode aufs Neue für dies Amt gewählt worden.

Der Regierungs-Assessor Graf von Baudissin ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Schivelbeiner Kreises aus dem Regierungs-Kollegium zu Stettin ausgeschieden.

Der Feldmesser, Kataster-Sekretair Strohe zu Stettin ist zum Vermessungs-Revisor ernannt.

Der Landschaftsrath a. D. E von Kaphengst hat seinen Sohn Hans von Kaphengst zum stellvertretenden Polizei-Verwalter über Grambow bestellt.

Der Administrator Müller zu Höckenberg ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Höckenberg und Vogelsang bestellt.

Die Pfarrstelle zu Wyk auf Rügen, ein Unicum Königlichen Patronats, gelangt durch Emeritirung des bisherigen Inhabers zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die Pfarrstelle in Malchow, Synode Rügenwalde, Königlichen Patronats, zu welcher 2 Kirchen und 6 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1873 wieder zu besetzen.

Die provisorischen Lehrer Laabs und Borpahl zu Stettin, Rünger zu Ueckermünde und Reinkendorff zu Wilhelmsdorff sind fest angestellt worden.

In Hintersee B, Synode Ueckermünde, ist der Schullehrer Marggraff fest angestellt.

Es sind versetzt: der Telegraphen-Direktions-Rath Ziemann von Cöln nach Stettin und der Telegraphen-Bote van Severn von Thorn nach Stettin.

Es ist ernannt: der Telegraphist Roberstein in Stettin zum Obertelegraphisten.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 17. Den 26. April 1872.

Reichs-Gesetzblatt.

(No. 788.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Boxtel über Gennep nach Cleve und Wesel. Vom 18. August 1871.

Ausgegeben zu Berlin, den 17. Februar 1872.

(No. 792.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 1. März 1872.

(No. 793.) Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes, betreffend Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. December 1871 in Elsaß-Lothringen. Vom 21. Februar 1872.

(No. 794.) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Festungen Metz und Straßburg. Vom 26. Februar 1872.

(No. 795.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 8. Februar 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 4. März 1872.

(No. 798.) Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen angestellten Beamten. Vom 27. Februar 1872.

(No. 799.) Bekanntmachung des siebenten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehr-Anstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 3. März 1872.

(No. 800.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 No. 2 c der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehr-Anstalten gehören. Vom 3. März 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 12. März 1872.

(No. 802.) Deklaration, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und den Niederlanden am 16. Juni 1856 abgeschlossenen Konsular-Konvention auf die Konsuln des Deutschen Reichs in den niederländischen Kolonien. Vom 11. Januar 1872.

(No. 803.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 13. März 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 19. März 1872.

(No. 807.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 17. März 1872.

(No. 808.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Kriegs-Denkmünze für Kombattanten an Offiziere, Aerzte rc. der Marine. Vom 14. März 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 20. März 1872.

(No. 809.) Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren. Vom 25. März 1872.

(No. 810.) Allerhöchster Erlaß, betreffend den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 16. März 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 9. April 1872.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7954.) Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1871, betreffend die Organisation der mit der Verwaltung der General-Brandkasse zu Kassel beauftragten General-Brandversicherungs-Kommission.

(No. 7955.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1872, betreffend die Genehmigung zur Forterhebung der Durchlaß-Abgabe zu Marienburg auf weitere fünf Jahre.

(No. 7956.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Crempau-Niederung im Kreise Steinburg. Vom 27. Januar 1872.

(No. 7957.) Bekanntmachung, betreffend die der Nord-Brabant-Deutschen Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von der Preußisch-Holländischen Grenze bei Gennep nach Cleve und über Goch und Xanten nach Wesel. Vom 5. Februar 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Februar 1872.

(No. 7958.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Laubaner Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 24. Januar 1872.

(No. 7959.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1872, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Revidirten Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät vom 26. September 1869 (Gesetz-Samml. S. 477 ff.).

(No. 7960.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1872,

betreffend die Wiederinkraftsetzung des Statuts für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Izaztm- und der Rogowoer Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Februar 1872.

(No. 7961.) Gesetz, betreffend die Verwendung der der Staats-Kasse im Jahre 1872 auf Zoll- und Steuerkredite zufließenden einmaligen Einnahmen. Vom 15. Februar 1872.

(No. 7962.) Gesetz, betreffend die Abänderung beziehungsweise anderweite Feststellung einiger Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten. Vom 15. Februar 1872.

(No. 7963.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern. Vom 21. Februar 1872.

(No. 7964.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Lübbenau über Kamenz nach Radeberg. Vom 14. December 1871.

Ausgegeben zu Berlin den 1. März 1872.

(No. 7965.) Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirke Kassel gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen. Vom 15. Februar 1872.

(No. 7966.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der Provinzial-Verbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz. Vom 24. Februar 1872.

(No. 7967.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Erweiterung der Provinzial-Verbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz. Vom 24. Februar 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 6. März 1872.

(No. 7968.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der im Kreise Meisenheim geltenden Verordnungen über die General-Brandversicherungs-Anstalt zu Kassel. Vom 21. Februar 1872.

(No. 7969.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Templin, Regierungsbezirk Potsdam, für die Seitens desselben zu übernehmende Aktien-Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen über Zehdenick und Templin bis zur Einmündung in die Berlin-Prenzlauer Chaussee.

(No. 7970.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer im Landkreise Königsberg, Regierungsbezirks gleichen Namens, im Anschlusse an die Königsberg-Arweider Chaussee von Arweiden nach Mahnsfeld führenden Kreisstraße.

(No. 7971.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 100,000 Thalern IV. Emission. Vom 24. Januar 1872.

(No. 7972.) Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Concession für den Bau und Betrieb einer Verbindungsbahn zwischen der Neuß-Dürener und Düren-Euskirchener Bahnlinie. Vom 2. März 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 11. März 1872.

(No. 7973.) Gesetz, betreffend die Allerhöchste Verordnung vom 10. Juni 1871 und die Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank auf das Deutsche Reichsland Elsaß und Lothringen. Vom 26. Februar 1872.

(No. 7974.) Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 10. Juni 1871, betreffend die Errichtung von Bankkomtoiren, Kommanditen und Agenturen im Elsaß und in Lothringen durch die Preußische Bank. Vom 26. Februar 1872.

(No. 7975.) Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens. Vom 11. März 1872.

(No. 7976.) Bekanntmachung, betreffend die der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Concession für den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Berlin-Lehrter Eisenbahn zwischen Berlin und Spandau nach Charlottenburg. Vom 1. März 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 12. März 1872.

(No. 7977.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1872. Vom 17. März 1872.

(No. 7978.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wollin, Regierungsbezirk Stettin, zum Betrage von 20,000 Thalern. Vom 21. Februar 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 23. März 1872.

(No. 7979.) Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 142,000 Thalern und eines Kapitals von 46,380 Thalern an den kommunalständischen Verband des Regierungs-Bezirks Wiesbaden. Vom 11. März 1872.

(No. 7980.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer im Culmer Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder, vom Endpunkte der Stadt Briesen nach dem Bahnhofe Wallicz zum Anschlusse an die Thorn-Insterburger Eisenbahn führenden Kreis-Chaussee.

(No. 7981.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1872, betreffend die unter Herrschaft des Preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 zu Zuchthausstrafe verurtheilten und dadurch der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangenen Personen.

(No. 7982.) Bekanntmachung, betreffend die der Saal-Unstrut Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Straußfurt nach Groß-Heringen. Vom 18. März 1872.

(No. 7983.) Bekanntmachung, betreffend die der Münster-Enschede Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Münster über Burgsteinfurt zur Preußischen Landesgrenze bei Glanerbrück, zum Anschlusse an die von dort nach Enschede erbaute Bahn. Vom 19. März 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 26. März 1872.

(No. 7984.) Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1872, betreffend die Aufstellung neuer Besoldungs-Etats, die Regulirung der Gehalte innerhalb der Etats und die Anciennetäts-Verhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft.

(No. 7985.) Bekanntmachung, betreffend die der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Bahn von Hildesheim in der Richtung nach Braunschweig bis zur Landesgrenze, sowie einer Bahn von Grauhof nach Goslar. Vom 22. März 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 27. März 1872.

(No. 7986.) Gesetz, betreffend die den Medicinal-Beamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medicinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütigungen. Vom 9. März 1872.

(No. 7987.) Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichts-Anstalten mit Ausschluß der Universitäten. Vom 27. März 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1872.

(No. 7988.) Gesetz, betreffend eine Zusatzbestimmung zum Artikel 74 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und zur Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854. Vom 27. März 1872.

(No. 7989.) Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungs-Kammer. Vom 27. März 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 6. April 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

133) Bekanntmachung, betreffend das Signiren der Packete.

Nach §. 7 des Post-Reglements vom 30. November 1871 muß die Bezeichnung (Signatur) eines Packets die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann. Zu einer solchen Bezeichnung gehört, daß im Falle der Frankirung des Packets der Vermerk „frei“, im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk „Vorschuß von ....“ unter Angabe des Betrages auf der Signatur deutlich angegeben wird.

Die Absender von Packeten wollen hierauf gefälligst achten. Berlin, den 9. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

134) Bekanntmachung, betreffend die Packetbeförderung mit der Post.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. März wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei gewöhnlichen und rekommandirten Packeten nach Bayern und Württemberg die Absender durch den Vermerk auf dem Begleitbrief: „Wenn unbestellbar, Nachricht“ sich vorbehalten können, im Falle der Unbestellbarkeit des Packets darüber befragt zu werden, ob das Packet zurückgeschickt, oder an eine andere Person ausgehändigt werden solle. Die Bedingungen in Bezug auf die Benachrichtigung des Absenders und bezüglich der Antwort desselben sind im Verkehr mit Bayern und Württemberg dieselben, wie — nach der Bekanntmachung vom 25. März — innerhalb des Reichs-Postgebiets.

Berlin, den 15. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

135) Bekanntmachung, betreffend den Verschluß der Geldbriefe.

Zum Verschließen der Geldbriefe wird häufig Siegellack von so geringer Bindekraft verwendet, daß die Siegel noch ehe der Brief nach dem Bestimmungsort gelangt, abbröckeln oder sich ganz von dem Couvert ablösen. Hierdurch entstehen Weiterungen, welche in der Regel eine Verzögerung in der Bestellung der betreffenden Geldbriefe, mitunter auch Verluste herbeiführen.

Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, zum Verschluß der Geldbriefe nur guten, haltbaren Siegellack zu benutzen.

Berlin, den 17. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

136) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie V, bezw. II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. December 1875 nebst Talons werden vom 5 Februar d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheini-

gung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 17. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und außerdem bei den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, sowie bei den Königl. Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind.

Stettin, den 26. Januar 1872.

Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

137) Im Verlage der Buchhandlung von W. Weber zu Berlin sind die „Nachträge zu der im Auftrage des Königlichen Ministeriums des Innern herausgegebenen Neuesten Armengesetzgebung“ erschienen. Da diese $3\frac{1}{2}$ Bogen starke Brochüre unter Andern den ministeriellen Tarif der von Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten und das Geschäfts-Regulativ der Deputationen für das Heimathwesen enthält, so kann dieselbe von uns den Kreis-, Polizei- und Gemeindebehörden, sowie den sonst zur Anwendung der Armengesetze Berufenen als eine schätzenswerthe Vervollständigung des Hauptwerks nur empfohlen werden.

Die Verlagsbuchhandlung hat den Preis für das Nachtrags-Exemplar auf 5 Sgr. bestimmt, wird jedoch bei Bestellung einer größeren Anzahl von Exemplaren einen Rabatt von 10 % und überdies auf je 10 Exemplare ein 11. Freiexemplar gewähren.

Um diese Vortheile den Abnehmern thunlichst zu sichern, fordern wir die Kreisbehörden auf, die Bezirkseingesessenen auf das Erscheinen dieser Brochüre in geeigneter Weise aufmerksam zu machen, dabei auch zur Entgegennahme von Bestellungen bis Mitte kommenden Monats sich bereit zu erklären.

Die Anzahl der letzteren ist spätestens bis zum 20. Mai d. J. uns anzuzeigen, damit wir sodann die Beschaffung der bestellten Exemplare für den ganzen Regierungs-Bezirk bei der Verlagsbuchhandlung vermitteln können.

Stettin, den 17. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

138) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Zimdarse, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 19. April 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

139) Unter den Schafen in Warsow, Kreis Randow, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 19. April 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

140) Dem Fräulein Elwine Langnickel aus Ueckermünde, zur Zeit in Mörkerhorst, ist die Concession als Hauslehrerin und Erzieherin ertheilt worden.

Stettin, den 19. April 1872.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

141) Der Herr Oberpräsident hat die Abhaltung von jährlich zwei Viehmärkten in Jasenitz widerruflich genehmigt und wird ein solcher am 29. April d. J. daselbst abgehalten werden.

Stettin, den 22. April 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

142) Das Königliche Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1) Unterricht im Orgelspiel,
2) Vortrag über die Konstruktion der Orgel,
3) Unterricht im Klavierspiel,
4) Theorie der Musik, bestehend
   a. in der Harmonielehre,
   b. in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge,
5) Gesangunterricht,
6) Instrumental- und Vocal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Obgleich der Kursus nur ein Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis

bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren;
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe oder mit dem Wahlfähigkeitszeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei;
3) daß er außer Talent und Beruf zur Musik die nöthigen Vorkenntnisse in derselben und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiele habe, und zwar folgenden Anforderungen zu genügen im Stande sei, was durch eine Prüfung vor einem Musiklehrer an einem Schullehrer-Seminar, Gymnasium ꝛc. oder einem andern geeigneten Musikverständigen nachgewiesen werden muß:
   a. in der Harmonielehre — eine Choralmelodie mit und ohne gegebenen Baß korrekt vierstimmig zu harmonisiren;
   b. im Gesang — mit dem Grade der Ausbildung, welchen der Gesang-Unterricht in den Seminarien und in den ersten Singklassen der Gymnasien zu erreichen vermag, Tonleitern, Choräle und Lieder ohne Begleitung rein und korrekt auszuführen;
   c. im Orgelspiel — Choralspielen mit obligatem Pedal, Versuche in freien Vor- und Zwischenspielen, Vortrag leichter Orgelstücke von Rink, Rembt und Fischer;
   d. im Klavierspiel — technisch und in der Auffassung korrekter Vortrag der Sonaten von Haydn, Mozart und Clementi unter Voraussetzung des Studiums der sogenannten Fünf-Finger-Uebungen, der sämmtlichen Tonleitern und eines Etüdenwerks von Czerni, Bertini oder Löschhorn;
   e. im Violinspiel — Fertigkeit in den drei ersten Lagen, korrekter Vortrag aller Tonleitern, desgl. der leichtern Etüden aus der Violinschule von Kreutzer und Baillot.
4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeltlich ertheilt werden, der Aufzunehmende die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreiten könne;
5) daß derselbe außer den hinsichtlich der vorgenannten Bedingungen erforderlichen Attesten einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht 3 Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Kursus je nach seiner Stellung entweder an uns oder die betreffende Königliche Regierung einreiche und weiteren Bescheid demnächst abwarte.

Von der unter No. 3 erwähnten Vorprüfung kann abgesehen werden, wenn durch bereits früher erworbene Zeugnisse außer Zweifel gestellt ist, daß der Bewerber die erforderliche Qualifikation besitzt.

Die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts darf sich nur auf 20 erstrecken, jedoch kann mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Cantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lektionen gestattet werden.

Stettin, den 15. April 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

143) Dem Fräulein Ida Appelmann ist die Concession zur Führung einer Familienschule in Demmin ertheilt worden.

Stettin, den 16. April 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

4) der Ober-Post-Direktion.

144) Am 1. Mai cr. wird in Alt-Sarnow (Kreis Cammin in Pomm.) eine Post-Agentur in Wirksamkeit treten. Dem Bestellbezirk derselben werden die nachbezeichneten Ortschaften zugetheilt werden:

Alt- und Neu-Sarnow, Hermannsthal, Laage, Eulenphul, Börne, Hammelschäferei, Eichholz, Eichhof (bisher dem Landbestellbezirk der Postexpedition in Stepenitz angehörig); Elis, Medewitz (seither zu Pribbernow gehörig); Risnow, Lancke, Jassow (bisher zu Wollin gehörig).

Vom gleichen Zeitpunkte ab wird die Theerschwelerei Rehbock nicht mehr durch die Postexpedition in Stepenitz, sondern von Hammer aus Bestellung erhalten.

Stettin, den 22. April 1872.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

5) anderer Behörden.

145) Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs der Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Reichs-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. März 1871 festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle aus dem Fonds der Reichs-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugend-

lichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern bestraft.

Stettin, den 3. Januar 1871.

Kaiserliche Telegraphen-Direktion.

146) Die Station Kreuz scheidet mit dem 31. Mai d. J. als Verbandstation aus dem Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verbande aus.

Bromberg, den 16. April 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

An Stelle des zum Landschafts-Rath erwählten Barons von Puttkamer auf Grumbkow ist der Lieutenant Kutscher auf Ripnow zum Landschafts-Deputirten und an des letzteren Stelle der Rittergutsbesitzer von Schultz auf Lojow zum Hülfs-Deputirten für den Stolper Kreis gewählt. Ferner ist an Stelle des zum Landschaftsrath erwählten Dr. Scheunemann auf Groß-Tuchen der Hauptmann von Koeller auf Offeken zum Hülfsdeputirten für den Lauenburg-Bütower Kreis gewählt worden.

Dem General von Flemming-Bock ist die Polizei-Verwaltung über Zarnglaff übertragen worden.

Der Guts-Administrator Goetzke zu Buslar ist zum stellvertretenden Polizeiverwalter dieser Ortschaft bestellt.

Der Ober-Inspektor Voß zu Arelhof ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Cummerow, Axelhof und Marxfelde bestellt.

Nachbenannte Kandidaten des Predigtamts:

1) Adrian Johannes Eduard Balcke,
2) Georg Paul Johannes Bonnet,
3) Gottfried Carl Louis Emil Herm. Dörschlag,
4) Carl Wilhelm Eduard Maximilian Flos,
5) Gotthard Emil Theodor Wilhelm Haupt,
6) Adolph Ludwig Wilhelm Kirstein,
7) Paul Philipp Krockow,
8) Balduin Carl Arno Mittag,
9) Johann Carl Friedrich Schabow,
10) Hermann August Gottfried Sonnenburg,
11) Hermann Friedrich Bernhard Stroebe,
12) Georg Heinrich Siegfried Wandel,

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

An der Vorschule der Friedrich Wilhelms-Schule zu Stettin ist die definitive Anstellung des Lehrers Gahntz genehmigt worden.

Am Progymnasium zu Gartz a. O. ist die Beförderung des ordentlichen Lehrers Friedrich von Lühmann zum Oberlehrer genehmigt.

Am Gymnasium in Neustettin ist der Gesang-, Turn- und Elementar-Lehrer Carl Saar definitiv angestellt.

In Stettin ist der Lehrer Kantzenbach fest angestellt.

In Maskow, Synode Naugard, ist der Küster und Schullehrer Knorr fest angestellt.

Der provisorische Küster und Lehrer Krüger zu Leopoldshagen ist fest angestellt.

Die provisorischen Lehrer Gern zu Zinzow und Wille zu Schwankenheim sind fest angestellt worden.

Versetzt sind: die Postsekretaire Hardt von Pasewalk nach Altenessen, Thiel von Berlin nach Stettin, Winkler von Stettin nach Pasewalk, Bolland von Grimmen nach Demmin und Ruskow von Bergen a. R. nach Stettin; der Sekretariats-Assistent Witte von Wolgast nach Pasewalk; die Postamts-Assistenten Broock von Stettin nach Berlin, Böttcher und Joost von Stettin nach Hamburg; die Post-Expediteure Fiering von Nörenberg nach Lassan, Rust von Neuwarp nach Nörenberg, Katerbau von Hanshagen nach Neuwarp; die Bureaudiener Smalinsky von Grimmen nach Stettin, Knull und Plancke von Barth nach Stettin, Kittel und Mühlbrandt von Gollnow nach Stettin; der Hilfs-Post-Unterbeamte Woltersdorf von Greifenhagen als Wagenmeister nach Stargard i. Pomm.

Ernannt sind: der Post-Expediteur Rambow in Lassan zum Postamts-Assistenten, unter gleichzeitiger Versetzung nach Anklam; der Post-Gehilfe Conrad in Zinnowitz und Lehrer Scholz in Lenz zu Post-Agenten.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 18. Den 3. Mai **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

(No. 814.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. über den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 11. April 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 15. April 1872.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7990.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Gesetze vom 30. Mai 1820 und 19. Juli 1861 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. Vom 20. März 1872.

(No. 7991.) Gesetz, betreffend die öffentlichen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 23. März 1872.

(No. 7992.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes, die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen, sowie die Ertheilung der Indemnität bezüglich der Verwendung von Ersparnissen bei dem durch Gesetz vom 2. Juli 1859 bewilligten Fonds zum Umbau des Bahnhofes der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin. Vom 25. März 1872.

(No. 7993.) Privilegium wegen Emission von 10,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. März 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 8. April 1872.

(No. 7994.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender, unkündbarer Pfand- und Kreditbriefe der Schlesischen Bodenkredit-Aktienbank zu Breslau. Vom 13. März 1872.

(No. 7995.) Statut des Deichverbandes Wissel im Kreise Cleve. Vom 13. März 1872.

(No. 7996.) Bekanntmachung, betreffend die der Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Bahn von Neumünster über Segeberg nach Oldesloe. Vom 28. März 1872.

(No. 7997.) Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Abkürzungsbahn von Bochum nach Essen, sowie einer Verbindungsbahn von Essen nach Werden a. d. Ruhr. Vom 31. März 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 10. April 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

147) Bekanntmachung, betreffend den Verschluß der Geldbriefe.

Zum Verschließen der Geldbriefe wird häufig Siegellack von so geringer Bindekraft verwendet, daß die Siegel noch ehe der Brief nach dem Bestimmungsort gelangt, abbröckeln oder sich ganz von dem Couvert ablösen. Hierdurch entstehen Weiterungen, welche in der Regel eine Verzögerung in der Bestellung der betreffenden Geldbriefe, mitunter auch Verluste herbeiführen. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, zum Verschluß der Geldbriefe nur guten, haltbaren Siegellack zu benutzen. Berlin, den 17. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

148) Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5pCt. Staats-Anleihe v. J. 1859 gegen Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 28. v. Mts. (Staats-Anzeiger No. 77) bringen wir mit Bezug auf die Bestimmung im Absatz 2 des §. 4 des Gesetzes vom 18. December v. J. (G.-S. S. 593) weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a. M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der unterm 21. December v. J. zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten, nach unserer Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Staats-Anzeiger No. 2) schon früher einlösbaren Schuldverschreibungen der 5pCt. Staats-Anleihe v. J. 1859, in der Zeit vom 1. bis 25. Mai d. J. bewirken, auf je 100 Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 102 Thlr. zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. Mai, an welchem die Zinsen für die ersten vier Monate des Jahres 1⅔ Thlr. ausmachen, ein Agio von ⅓ Thlr.

Berlin, den 30. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

149) Städte-Feuersozietät Alt-Pommerns. Rechnungs-Abschluß pro 1871.

Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ordentliche Beiträge für 8,957,200 Thlr. Versicherungssumme	22800	18	8						
abzüglich rückgängig gemachter Beiträge	385	22	1						
	22414	26	7						
Davon sind im Voraus für spätere Jahre gezahlt	212	20	6						
				22202	6	1			
Für Policen-Duplikate	—	—	—	3	15	—			
Eingezogene Strafbeiträge	—	—	—	12	18	9			
Zinsen-Einnahme	—	—	—	2	28	7			
Nicht gezahlte Brandentschädigungen abzüglich des Antheils der Rückversicherer	—	—	—	1792	11	1			
							24043	19	6

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Brandentschädigungen auf 50 Policen	15934	6	10						
Regulirungskosten, Spritzenprämien, Beschädigungen rc.	460	15	6						
				16394	22	4			
Remuneration an die Geschäftsführer	2240	23	10						
Davon sind im Voraus für spätere Jahre gezahlt	21	8	1						
				2219	15	9			
Sämmtliche Verwaltungskosten	—	—	—	4644	15	4			
Zinsen für aufgenommene Kapitalien	—	—	—	45	27	—			
							23314	20	5
Ueberschuß							728	29	1

welcher dem Reserve-Fonds zuzuführen ist.

Vermögenslage der Societät.

Passiva.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Noch nicht bezahlte Brandschäden	3163	28	—			
Im Voraus bezahlte Beiträge abzüglich Provision	336	—	4			
Reserve-Fonds	1911	—	—			
Ueberschuß der laufenden Rechnung	728	29	1			
				6139	27	5

Activa.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ausstehende Forderungen	60	1	2			
Kassen-Bestand	1954	26	3			
5000 Thlr. Pommersche Pfandbriefe zum Course vom 31. December 1871	4125	—	—			
				6139	27	5

Geschäfts-Uebersicht.

Im Jahre 1871 wurden in die Kataster eingetragen	8,957,200	Thaler	Versicherungs-Summe.
Davon gingen im Laufe des Jahres wieder ab	167,182	"	"
Es liefen mithin am 31. December 1871	8,790,018	"	"
Am 31. December 1870 liefen	9,151,166	"	"
jetzt weniger	361,148	"	"
Von den am 31. December 1871 laufenden	8,790,018	"	"
schieden mit demselben Tage aus	300,788	"	"
und gingen mithin in das Jahr 1872 über	8,489,230	"	"
Aus dem Jahre 1870 gingen in das Jahr 1871 über	8,551,950	"	"
und sind somit Abgang im Jahre 1871	62,720	"	"

Stettin, den 27. März 1872. Feuer-Societäts-Direktion der Städte Alt-Pommerns.

Vorstehender Rechnungs-Abschluß der Städte-FeuerSocietät Altpommerns de 1871 nebst Geschäfts-Uebersicht für dasselbe Jahr wird hiermit in Gemäßheit des §. 89 des Reglements vom 22. Juni 1864 (Ges.-S. pag. 409) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 27. April 1872.

Der Ober-Präsident.
Frhr. von Münchhausen.

2) der Königlichen Regierung.

150) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. d. Mts. dem Müllergesellen Albert Lange zu Düssin, Camminer Kreises, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruht. Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der durch den Albert Lange vorgenommenen Rettung zweier Menschen vom Tode des Ertrinkens sich auch der Müllergeselle Max Appel zu Cammin mit Muth und Anstrengung betheiligt hat und wegen dieser menschenfreundlichen Handlung hierdurch belobigt wird.

Stettin, den 26. April 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) der Ober-Post-Direktion.

151) Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Deutschen Postbezirks, sowie nach Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen .	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Deutschen Postbezirks, im Verkehre mit Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz, Belgien, England, Constantinopel, Italien und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Deutschen Postbezirke oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . . 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stettin, den 26. April 1872.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

152) Vom 15. Mai cr. ab werden die Ortschaften Kotzen, Kl.- und Gr.-Leistikow, Ottendorf, Döringshagen, Grävenbrück, Rattstädt, Wilkenfelde, Vierhof, Düsterbeck und Kolonie, Maslow nebst Vorwerk, Kl.-Sabow, Kniephof, Schmelzdorf und Zampelmühle, bisher zum Landbestellbezirk von Naugard gehörig, ferner die Orte Piepenburg, Leoshof, Theilkenkathen, Lietzower Mühle und Windbruch, welche bis jetzt von Plathe aus Bestellung erhalten haben, dem Distributionsbezirke der in Gr.-Sabow (Kreis Naugard) einzurichtenden Postagentur zugetheilt werden.

Stettin, den 27. April 1872.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Hülfsdeputirte Saatziger Kreises, Rittergutsbesitzer von Wedell auf Bühlingsdorf, ist nach Ablauf seiner Amtsperiode aufs Neue für das gedachte Amt gewählt worden.

Der Rittergutsbesitzer, Regierungs-Assessor Ludwig Ferdinand von Lockstedt auf Unheim ist von des Königs Majestät zum Landrathe des Kreises Regenwalde ernannt worden.

An Stelle des auf längere Zeit beurlaubten Oberförsters Müller zu Torgelow ist der zeitige Oberförster Leo daselbst zum Forst- und Jagd-Polizei-Anwalt für das Königliche Forstrevier Torgelow kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der Bauführer Hoffmann hierselbst ist in Eid und Pflicht genommen.

Der Predigtamts-Kandidat Schultz ist zum Pastor adj. in Kankelfitz, Synode Regenwalde, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Laasch in Glowitz, Synode Altstadt Stolp, ist zum Pastor adj. in Bus-

lar, Synode Werben, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Altefähre, Synode Garz auf Rügen, Königl. Patronats, zu welcher eine Kirche und eine Kapelle gehören, gelangt durch Emeritirung des zeitigen Inhabers am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

An dem Königlichen Pädagogium zu Putbus ist der Schulamts-Kandidat Franz Buth als Adjunkt und ordentlicher Lehrer definitiv angestellt.

In Treptow a. R. ist der Rektor und Frühprediger Lüpke fest angestellt.

Nachweisung

der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin in den Monaten Februar und März 1872 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Randow.

2. Landbezirk: Blumberg, Carlsberg, Caselow, Hohenselchow, Heinrichshoff, Petershagen, Luckow, Martin. Rittergutsbesitzer v. d. Osten auf Blumberg, verpflichtet am 3. Februar; Substitut: Amtmann Nobbe auf Pinnow.

Stadt Penkun: Ackerbürger Breitsprecher zu Penkun, verpflichtet am 16. Februar; Substitut: Lederhändler Heintze daselbst.

Stadt Gartz a. O. (I. Bezirk): Musikus Krüger zu Gartz a. O., verpflichtet am 12. März; Substitut: Rathmann Vogel daselbst.

Stadt Gartz a. O. (II. Bezirk): Rathmann Vogel zu Gartz a. O., verpflichtet am 12. März; Substitut: Musikus Krüger daselbst.

Stadt Grabow a. O. (I. Bezirk): Kaufmann Olwig zu Grabow a. O., verpflichtet am 18. März; Substitut: Schiffskapitain Fischer daselbst.

Kreis Demmin.

9. Landbezirk: Tützpatz, Idashoff, Philippshoff, Neuenhagen, Altenhagen, Gültz, Hermannshöhe, Prützen, Gnewkow, Peselin. Gutssekretair Starck zu Gültz, verpflichtet am 10. Februar; Substitut: Gutsbesitzer Wegner zu Seltz.

Kreis Anklam.

1. Landbezirk: Blesewitz, Goerke, Lüskow, Butzow, Müggenburg, Neuenkirchen, Alt- und Neu-Teterin, Stretense, Panschow, Thurow, Nerdin, Sanitz, Postlow, Tramstow, Peisin. Rittergutsbesitzer Gleß auf Müggenburg, verpflichtet am 22. Februar; Substitut: Gerichtsmann Paesch zu Kagendorff.

2. Landbezirk: Auerose, Bargischow, Camp, Alt- und Neu-Cosenow, Dargibell, Fähre, Gnevezin, Kagendorff, Rosenhagen, Woserow. Gerichtsmann Paesch zu Kagendorff, verpflichtet am 22. Februar; Substitut: Rittergutsbesitzer Gleß auf Müggenburg.

5. Landbezirk: Schwerinsburg, Sophienhoff, Werder, Wusseken, Sarnow, Wendfeld, Putzar, Glien, Boldekow, Bornmühl, Jägerkruh, Loewitz, Charlottenhorst, Zinzow, Rubenow, Borrenthin, Cadelpaß. Rittergutsbesitzer Graf Heinrich v. Schwerin auf Putzar, verpflichtet am 22. Februar; Substitut: Polizeiverwalter Peters zu Spantekow.

6. Landbezirk: Spantekow, Dennin, Stern, Drewelow, Rebelow mit Bruchmühl, Japenzin, Strippow, Wegezin, Albinshoff. Polizeiverwalter Peters zu Spantekow, verpflichtet am 23. Februar; Substitut: Rittergutsbesitzer Graf Heinrich v. Schwerin auf Putzar.

7. Landbezirk: Crien, Brenkenhoff, Iven, Flemmingsfelde, Janow, Landskron, Neuendorff b, Rehberg, Wussenthin. Bauerhofsbesitzer Krüger zu Iven, verpflichtet am 23 Februar; Substitut: Domainenpächter Wette zu Dersewitz.

8. Landbezirk: Medow, Stolpe, Neuhoff, Lieven, Dersewitz, Grüttow, Gramzow, Neetzow, Krusenfelde, Padderow, Priemen, Kagenow, Preetzen, Klein-Below, Steinmocker. Domainenpächter Wette zu Dersewitz, verpflichtet am 23. Februar; Substitut: Bauerhofsbesitzer Krüger zu Iven.

Kreis Saatzig.

Stadt Zachan: Apotheker Stephani zu Zachan, verpflichtet am 9. März; Substitut: Ackerbürger Brandenburg daselbst.

7. Landbezirk: Trample, Schönebeck, Roßberg, Woltersdorff, Silbersdorff, Beweringen, Rossow, Sassenburg. Mühlenbesitzer Luckfiel zu Schönebeck, verpflichtet am 27. März; Substitut: Rittergutsbesitzer v. Wedell auf Braunsforth.

Kreis Ueckermünde.

15. Landbezirk: Wilhelmsburg, Mühlenhoff, Friedrichshagen, Eichhoff, Brandischer Theerofen und Försterei Grünhoff. Schulze Bauer zu Wilhelmsburg, verpflichtet am 18. März; Substitut: Schulze Manteuffel zu Ferdinandshoff.

Kreis Greifenberg.

12. Landbezirk: Behlkow, Darsow, Glansee, Gummin, Gützlaffshagen, Lewetzow, Zamow, Zarben, Zimdarse, Gumminshoff, Suckowshoff. Freischulzenhofsbesitzer Arndt zu Gummin, verpflichtet am 25. März; Substitut: Gutsbesitzer Neste zu Altendorff

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 19. Den 10. Mai **1872.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 7998.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen. Vom 2. April 1872

(No. 7999.) Verordnung, betreffend die Vereinigung des Amtsbezirks Gartow mit dem Bezirke des Amtes Lüchow, im Landdrosteibezirk Lüneburg Vom 25. März 1872.

(No. 8000.) Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Station 1,89 der Magdeburg-Helmstedter Staats-Straße bis zum Orte Wellen.

(No. 8001.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Residenzstadt Hannover im Betrage von 2 Millionen Thaler. Vom 13. März 1872.

(No. 8002.) Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1872, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Dillbrücke zu Ehringshausen, im Kreise Wetzlar, zu erheben ist.

(No. 8003.) Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1872, betreffend die geschäftsmäßige Bezeichnung des Bandes zu den durch die Allerhöchste Ordre vom 22. Juli 1871 (Gesetz-Samml. S. 405) gestifteten Dekorationen.

Ausgegeben zu Berlin den 13. April 1872.

(No. 8004.) Gesetz, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 geführten Kriege Theil genommen haben. Vom 2. April 1872.

(No. 8005.) Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schwaneberg im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirks Magdeburg, nach der Magdeburg-Eislebener Staats-Chaussee in der Richtung auf Altenweddingen.

(No. 8006.) Statut des Tschieserschen Deichverbandes. Vom 11. März 1872.

(No. 8007.) Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Gebühren der Lootsen auf den Gewässern bei Barhoeft und Barth zu entrichten sind.

(No. 8008.) Privilegium wegen Emission von 1,500,000 Thalern, gleich 4,500,000 Mark Gold, 4½prozentiger Prioritäts-Obligationen III. Emission der Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 2. April 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 20. April 1872.

Patente.

Dem W. L. Rosenbaum zu München ist unter dem 10. April d. J. ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Schraubenverbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Director Robert Hasenclever zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 10. April d. J. ein Patent auf einen durch Modell nachgewiesenen Röstofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

153) Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der Bestimmungen am Schlusse des §. 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 245), was folgt:

§. 1. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse A. aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken ist ausschließlich in Apotheken gestattet.

§. 2. Der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse B. aufgeführten Droguen und chemischen Präparate an das Publikum ist ausschließlich in Apotheken gestattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel

Gegeben Berlin, den 25. März 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

A.

Zubereitungen zu Heilzwecken.

Gemischte Arznei-Balsame.	Balsama medicinalia mixta.
Mit Arzneien gefüllte Gallertkapseln.	Capsulae gelatinosae medicamentis repletae.
Arznei-Abkochungen.	Decocta medicinalia.
— Latwergen.	Electuaria medicinalia.
— Elixire.	Elixiria medicinalia.
— Pflaster.	Emplastra medicinalia.
— Extrakte.	Extracta medicinalia.
— Aufgüsse.	Infusa medicinalia.
— Linimente.	Linimenta medicinalia.
Flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und für den äußerlichen Gebrauch.	Mixturae medicinales in usum internum et externum.
Arznei-Pastillen (Zeltchen), mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten Pillen.	Pastilli et trochisci medicinales exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis.
Arznei-Pulver, mit Ausnahme von Zahn- und kosmetischen Pulvern.	Pulveres medicinales, exceptis pulveribus dentrificiis et cosmeticis.
Mengungen von gröblich zerkleinerten Arznei-Substanzen.	Species medicinales.
Arznei-Syrupe.	Syrupi medicinales.
Aetherische, wässrige, spirituöse und weinige Arznei-Auszüge.	Tincturae aethereae, aquosae spirituosae et vinosae medicinales.
Arznei-Salben und Wachs-Salben mit Ausnahme der kosmetischen Pomaden.	Unguenta et cerata medicinalia exceptis cosmeticis.
Arznei-Weine.	Vina medicinalia.

B.

Droguen und chemische Präparate.

Aconitin und dessen Salze.	Aconitinum et ejus salia.
Aloe.	Aloë.
Amygdalin.	Amygdalinum.
Bittermandelwasser.	Aqua amygdalarum amararum.
Kirschlorbeerwasser.	— Lauro-Cerasi.
Atropin und dessen Salze.	Atropinum et ejus salia.
Basisch salpetersaures Wismuthoxyd.	Bismuthum hydrico-nitricum.
Baldriansaures Wismuthoxyd.	— valerianicum.
Lärchenschwamm.	Boletus Laricis.
Meerzwiebel.	Bulbus Scillae.
Spanische Fliegen.	Cantharides.
Cantharidin.	Cantharidinum.
Canadisches Bibergeil.	Castoreum canadense.
Sibirisches Bibergeil.	— sibiricum.
Chinioidin.	Chinioidinum.
Chinin und dessen Salze.	Chininum et ejus salia.
Chloralhydrat.	Chloralum hydratum.
Reines Chloroform.	Chloroformium purum.
Cinchonin und dessen Salze.	Cinchoninum et ejus salia.
Coffein.	Coffeïnum.
Cantharidinhaltiges Kollodium.	Collodium cantharidatum.
Coniin und dessen Salze.	Coniinum et ejus salia.
Faulbaumrinde.	Cortex Frangulae.
Seidelbastrinde.	— Mezerei.
Granatwurzelrinde.	— Radicis Granati.
Chinarinden.	Cortices Chinae.
Kupferalaun.	Cuprum aluminatum.
Digitalin.	Digitalinum.
Euphorbium.	Euphorbium.
Trockene gereinigte Ochsengalle.	Fel tauri depuratum siccum.

Eingedickte Ochsengalle.	Fel tauri inspissatum.
Zuckerhaltiges kohlensaures Eisenoxydul.	Ferrum carbonicum saccharatum.
Eisenchlorür.	— chloratum.
Eisenchlorürlösung.	— — solutum.
Eisenoxydhydrat.	— hydricum.
Durch Wasserstoff reduzirtes Eisen.	— hydrogenio reductum.
Jodeisen.	— jodatum.
Milchsaures Eisenoxydul.	— lacticum oxydulatum.
Eisenchloridlösung.	— sesquichloratum solutum.
Arnikablüthen.	Flores Arnicae.
Zittwerblüthen (al. Saamen).	— Cinae.
Koussoblüthen.	— Kousso.
Tollkirschenblätter.	Folia Belladonnae.
Buccoblätter.	— Bucco.
Fingerhutblätter.	— Digitalis.
Bilsenkrautblätter.	— Hyoscyami.
Sennesblätter.	— Sennae.
— mit Weingeist ausgezogen	— — spiritu vini extracta.
Stechapfelblätter.	— Stramonii.
Coloquinthen.	Fructus Colocynthidis.
Cubeben.	— Cubebae.
Wasserfenchel.	— Phellandrii.
Sabatillsaamen.	— Sabatillae.
Lupulin.	Glandulae lupuli.
Kamala.	— Rottlerae.
Ammoniacum.	Gummi Resina ammoniacum.
Stinkasant.	— — Asa foetida.
Mutterharz.	— — Galbanum.
Myrrhe.	— — Myrrhae.
Skammonium.	— — Scammonium.
Indischer Hanf.	Herba Cannabis Indicae.
Schierlingskraut	— Conii.
Gottesgnadenkraut.	— Gratiolae.
Lobelienkraut.	— Lobeliae.
Weißes Quecksilberpräzipitat.	Hydrargyrum amidato-bichloratum.
Quecksilber-Jodid.	— jodatum.
— Chlorür (Calamel).	— chloratum mite.
— Jodür.	— jodatum.
Salpetersaure Quecksilber-Oxydullösung.	— nitricum oxydulatum solutum.
Boraxhaltiges weinsaures Kali.	Kali tartaricum boraxatum.
Reines Kreosot.	Kreosotum purum.
Lactucarium.	Lactucarium.
Guajakholz.	Lignum Guajaci.
Quassiaholz.	— Quassiae.
Sassafrasholz.	— Sassafras.
Gereinigte schwefelsaure Magnesia.	Magnesia sulphurica depurata.
Gebrannte Magnesia.	— usta.
Manna.	Manna.
Morphium und dessen Salze und die andern Alkaloide des Opiums.	Morphium et ejus salia et alia Opii alcaloidea scilicet.
Codeïn.	Codeïnum
Narceïn.	Narceïnum.
Narkotin u. s. w.	Narcotinum et al.
Gereinigtes phosphorsaures Natron.	Natrum phosphoricum depuratum.
— schwefelsaures Natron.	— sulphuricum depuratum.
— weinsaures Natron.	— tartaricum depuratum.
— salpetersaures Natron.	— nitricum depuratum.
Kajeputöl.	Oleum Cajeputi.

Aetherisches Kamillenöl.	Oleum Chamomillae aethereum.
Citronölhaltiges Kamillenöl.	— — citratum.
Crotonöl.	— Crotonis.
Cubebenöl.	— Cubebarum.
Muskatöl oder Balsam.	— Nucistae.
Ricinusöl.	— Ricini.
Sadebaumöl.	— Sabinae.
Baldrianöl.	— Valerianae.
Opium.	Opium.
Bleiessig.	Plumbum hydrico-aceticum solutum.
Jodblei.	— jodatum.
Eibischwurzel.	Radix Althaeae.
Angelikawurzel.	— Angelicae.
Tollkirschenwurzel.	— Belladonnae.
Colombowurzel.	— Colombo.
Süßholzwurzel.	— Glycyrrhizae.
Alantwurzel.	— Helenii.
Grüne Nieswurzel.	— Hellebori viridis.
Brechwurzel.	— Ipecacuanhae.
Liebstöckelwurzel.	— Levistici.
Bertramwurzel.	— Pyrethri.
Rhabarberwurzel.	— Rhei.
Sarsaparillawurzel.	— Sarsaparillae.
Senegawurzel.	— Senegae.
Schlangenwurzel.	— Serpentariae.
Baldrianwurzel.	— Valerianae.
Guajakharz.	Resina Guajaci.
Jalapenharz.	— Jalapae.
Farrenkrautwurzel.	Rhizoma Filicis.
Weiße Nieswurzel.	— Veratri albi.
Santonin.	Santoninum.
Mutterkorn.	Secale cornutum.
Calabarbohnen.	Semen Calabar s. Physostichmatis.
Zeitlosensaamen.	— Colchici.
Bilsenkrautsaamen.	— Hyoscyami.
Stechapfelsaamen.	— Stramonii.
Brechnüsse (Krähenaugen).	— Strychni.
Senfspiritus.	Spiritus Sinapis.
Salzäther-Weingeist.	— aetheris chlorati.
Salpeteräther-Weingeist.	— — nitrosi.
Brechweinstein.	Stibio-Kali tartaricum purum.
Goldschwefel.	Stibium sulphuratum aurantiacum.
Bittersüßstengel.	Stipites Dulcamarae.
Strychnin und dessen Salze.	Strychninum et ejus salia.
Präzipitirter Schwefel (Schwefelmilch).	Sulphur praecipitatum.
Sadebaum.	Summitates Sabinae.
Sturmhutknollen.	Tubera aconiti.
Jalapenknollen.	— jalapae.
Veratrin.	Veratrium.
Essigsaures Zinkoxyd.	Zincum aceticum.
Reines Chlorzink.	— chloratum purum.
Milchsaures Zinkoxyd.	— lacticum.
Reines schwefelsaures Zinkoxyd.	— sulphuricum purum.
Baldriansaures Zinkoxyd.	— valerianicum.

154) **Concessions-Urkunde**, betreffend den Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Breslau nach Rauden und von Rothenburg über Küstrin nach Stettin und Swinemünde (Ostswine) durch die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen,

Nachdem die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft durch ihre Gesellschaftsvorstände auf Grund des Beschlusses der General-Versammlung vom 10. November 1871 darauf angetragen hat, ihr die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau und Betrieb der Lokomotivbahnen von Breslau nach Rauden und von Rothenburg über Küstrin nach Stettin und Swinemünde (Ostswine) zu gestatten, wollen Wir der Gesellschaft zum Bau und Betriebe dieser Eisenbahnen Unsere landesherrliche Genehmigung, sowie das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. November 1838 unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen:

I. Die Vollendung und Inbetriebnahme vorgenannter Bahnen muß längstens bis zum 31. December 1876 erfolgen. Für den Bau gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

1) Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt, auch unterliegen diejenigen speciellen Bauprojekte, bei welchen die Sicherheit des Betriebes und die Zweckmäßigkeit der Anlagen im Interesse des die Eisenbahn benutzenden Publikums dies erfordert, sowie der Hauptkosten-Anschlag der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf ihre Kosten bei den in der Concessions-Urkunde genannten Eisenbahn-Neubauten diejenigen Anlagen auszuführen, welche von dem Kriegs-Ministerium nach Vereinbarung mit dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Interesse der Landesvertheidigung für erforderlich erachtet werden.

2) Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen etwa erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichts-Personals entstehenden Kosten zu tragen. Sie wird den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und die dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen, auch zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. December 1846 für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse die nöthigen Zuschüsse leisten.

3) Die Gesellschaft ist bezüglich aller zum Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Strecken zum Bau und Betriebe eines zweiten Geleises, sowie zur nachträglichen Anlegung neuer Stationen und Haltestellen verpflichtet, wenn und soweit die Regierung solches im Verkehrs-Interesse für erforderlich erachtet.

II. Auf allen Strecken des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens bleibt die Genehmigung, nöthigenfalls die Abänderung des Fahrplans der Königlichen Staatsregierung vorbehalten; ebenso die Genehmigung des Bahngeld-Tarifs und des Fracht-Tarifs, sowohl für den Güter- als für den Personen-Verkehr, sowie der Abänderung der Tarife, insoweit dieselben nicht dem freien Ermessen der Gesellschaft überlassen wird.

Die Gesellschaft hat die Beförderung von Personen in 4 Wagenklassen wenigstens in einem Zuge täglich in jeder Richtung zu bewerkstelligen und für den Transport von Kohlen und Koaks und eventuell der übrigen im Artikel 45 der Verfassung des Deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände den Einpfennig-Tarif bei größeren Entfernungen einzuführen, soweit und sobald dies von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verlangt wird.

Die Gesellschaft übernimmt ferner die Verpflichtung, soweit der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten es im Verkehrs-Interesse für nöthig erachtet, jederzeit auf dessen Verlangen mit anderen in- und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst direkter Expeditionen und Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nöthigenfalls von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzende Vergütung zu willigen. Bezüglich dieser direkten Tarife ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf ihrer in diesem neu einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transportgegenstände in ihrem Lokal-Tarife erhebt.

Sollte sie jedoch in einem anderen durchgehenden Verkehre für jene Strecke ihrer Bahn einen unter dem Lokal-Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile ermäßigten Satz pro Centner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tarifsatz auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verkehre auf Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugestehen.

Für durchgehende Gütertransporte wird die Erhebung einer Expeditionsgebühr für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versand- noch die letzte Adreßstation an dieser Bahn liegt.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Gesellschaft

zur Einrichtung eines direkten Verkehrs und zum Zugeständnisse des vorbezeichneten Tarifsatzes wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der anderen betheiligten Eisenbahnverwaltungen bedingt, in diesem Verkehre ihren Tarif nach denselben Grundsätzen zu normiren und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu benutzende Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände in ihrem Lokalverkehr resp. in einem anderen durchgehenden Verkehr erheben.

Sollte die Gesellschaft zum Zwecke der Einrichtung eines neuen direkten durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es vorstehend präcisirt ist, von einer andern Bahnverwaltung fordern, und die letztere ohne von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für zugänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den von der Gesellschaft vorgeschlagenen direkten Verkehr überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tarifsatzes zu machen, so ist die Gesellschaft an das ihrerseits auf Erfordern des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für einen direkten Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mitbetheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

III. Die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft übernimmt die Verpflichtung, spätestens drei Monate nach Ertheilung dieser Concession für die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Armee-Bedürfnissen diejenigen Normen und Sätze zur Einführung zu bringen, welche auf den Staats-Eisenbahnen im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes Gültigkeit haben und für die Folge alle Aenderungen dieser Normen gleichzeitig mit der Einführung auf den Staatsbahnen anzunehmen. Ermäßigungen der zur Zeit der Concessionsertheilung auf den Staatsbahnen gültigen Sätze bedürfen der Zustimmung der Gesellschafts-Vorstände.

IV. Der Postverwaltung des Deutschen Reichs gegenüber wird die Gesellschaft bezüglich aller Strecken ihres Unternehmens verpflichtet:

1) ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen.
2) mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben:
   a. Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Packete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht überschreiten;
   b. die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,
   c. die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen,

   unentgeltlich zu befördern.

   Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postcoupés in Eisenbahnwagen gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postcoupés nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungspacketen durch das Zugpersonal verlangt werden.
3) Für ordinaire Packete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupés befördert werden, erhält die Gesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.
4) Wenn ein Postwagen oder das in dessen Stelle zu benutzende Postcoupé (ad 2) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinaire Packete über 20 Pfund eine weitere, als die ad 3 vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinairen Packete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Coupé und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transport-Vergütung.
5) Die Gesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren rc. der Eisenbahn-Postwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.
6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen andern Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

V. Der Telegraphen-Verwaltung gegenüber hat die Gesellschaft diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die Eisenbahnen im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes festgestellt sind oder später für dieselben anderweit festgestellt werden mögen.

VI. Die Gesellschaft übernimmt von jetzt ab die Verpflichtung, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugs-

weise aus den mit Civil-Anstellungs-Berechtigung entlassenen Militairs, soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

VII. Auf Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist bei eintretendem Bedürfniß und spätestens mit der Betriebs-Eröffnung auf der Strecke Rothenburg-Swinemünde (Ostswine) zur Wahl eines Vorsitzenden des Direktorii zu schreiten, welcher seine Zeit unausgesetzt dem Unternehmen widmet und nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsraths sein darf.

Die Wahl des oder der technischen Mitglieder unterliegt der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

VIII. Die Staatsregierung ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den Generalversammlungen und den Verhandlungen der Gesellschaftsvorstände (Direktion resp. Verwaltungs- oder Aufsichtsrath) durch einen Kommissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen, ist von allen Generalversammlungen und Zusammenkünften der Vorstände, soweit dies thunlich, rechtzeitig Anzeige zu machen.

Der Regierung steht ferner das Recht zu, die Vorlage der Kassenbücher der Gesellschaft sowie die Einreichung jährlicher Betriebsabschlüsse zu verlangen und den Zeitpunkt für die Einreichung zu bestimmen.

Alle Aenderungen in den Tarifen sind in den von der Regierung vorzuschreibenden Formen und Zeitabschnitten anzuzeigen.

IX. Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft, den Verkauf der Bahn, die Auflösung der Gesellschaft, insbesondere die Fusion mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Königlichen Staatsregierung.

Diese Bestätigung ist auch zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen überall dann erforderlich, wenn dieselben vom Staate genehmigt worden waren

Die gegenwärtige Urkunde soll durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke Breslau, Frankfurt a. O. und Stettin auf Kosten der Gesellschaft bekannt gemacht und eine Anzeige von der landesherrlichen Genehmigung in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 6. April 1872.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gegz. Graf von Itzenplitz.

155) Nach §. 71 des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Januar cr. bestätigten und in der Gesetzsammlung de 1872 Seite 121 u. flg. publicirten revidirten Reglements für die Feuersocietät des platten Landes von Altpommern ist dem Oberpräsidenten die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem dasselbe in Kraft tritt, übertragen. Demzufolge bestimme ich auf den Antrag des 43. Altpommerschen Kommunal-Landtages, daß das gedachte Reglement, soweit es die Immobiliar-Versicherung betrifft, mit dem 1. Januar 1873, soweit es sich auf die Mobiliar-Versicherung bezieht, aber mit dem 1. Juli 1873 in Kraft tritt. Stettin, den 29. April 1872.

Der Ober-Präsident.

Frhrr. v. Münchhausen.

156) Durch Beschluß des 43. Altpommerschen Kommunal-Landtages sind die §§. 31 und 42 des unterm 17. Januar cr. Allerhöchst bestätigten revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes von Altpommern (Ges.-Sammlung de 1872 Seite 121 ffg.) in nachstehender Fassung abgeändert worden:

„§. 31. Mit dieser Beschränkung (§. 30) hängt die Bestimmung des Betrages, zu welchem ein Gebäude versichert werden soll, von dem Besitzer desselben ab, nur muß dieser Betrag in Summen, die durch 25 theilbar sind, abgerundet sein."

und

„§. 42. Die Geldmittel, welche die Berichtigung der Brandvergütigungen und die Verwaltung der Societät erfordert, werden für jedes Jahr am Anfange desselben praenumerando durch Beiträge der Versicherten aufgebracht. Diese Beiträge stufen sich in den verschiedenen Klassen der Gebäude dergestalt ab, daß, wenn die erste Klasse einen Silbergroschen zahlt, die zweite vier, die dritte acht und die vierte sechszehn Silbergroschen zu zahlen hat.

Nach diesem Verhältniß werden die Beiträge rücksichtlich jeder Klasse für jede am Schlusse des Jahres katastrirte Wurzel auf eine runde Summe festgestellt.

Bruchpfennige unter ½ werden gar nicht, von ½ und mehr dagegen für voll gerechnet.

Für Kirchen und Kirchthürme werden die Beiträge der Klasse, zu der sie gehören, um 50 Prozent herabgesetzt.

Vorstehende Abänderungen, zu welchen ich auf Grund des §. 70 des gedachten Reglements meine Genehmigung ertheilt habe, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 29. April 1872.

Der Ober-Präsident.

Frhrr. v. Münchhausen.

157) **Bekanntmachung, betreffend den Verkauf von Freimarken und Correspondenzkarten durch die Eisenbahn-Postbüreaus.**

Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus sind mit einem Vorrath von Freimarken, Franko-Couverts und Correspondenzkarten versehen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbüreaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Berlin, den 1. Mai 1872. Kaiserl. General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

158) Nachstehende Nachweisung der von Privat-Personen an Kirchen, Pfarren und Schulen des Regierungs-Bezirks Stettin im Jahre 1871 gemachten Geschenke:

1) Durch den Superintendenten Wegner in Daber von der Patronin, Frau Geh. Reg.-Räthin v. Bismark der Kirche zu Külz ein Kronleuchter von Bronce zu 16 Lichtern; von dem Kompatron, Lieutenant v. Bismark auf Kniephof der Jarchliner Kirche eine Altarbekleidung von schwarzem Tuch mit silbernem Kreuz und Frangen, entsprechende Decken über Altar, Kanzel und Lesepult und eine weiße gestickte Decke über die vasa sacra; von Ungenannt der Kirche in Farbezin eine schwarze Kanzelpultdecke mit gestickter Inschrift.

2) Durch den Superintendenten Röber in Gollnow von dem Bauer und Gerichtsmann Carl Winter in Jampelhagen der dortigen Kirche ein Kronleuchter von Bronce, im Werthe von 25 Thlr.

3) Durch den Superintendenten Gerke in Usedom von dem verstorbenen Patron, Dr. Vogel, Frau Dr. Vogel und Fräulein Charlotte Krauthoff für die Kirche in Stolpe bei Usedom reiche Liebesgaben zur Anschaffung einer Orgel von 8 Stimmen und Pedal; von dem Konsul C. F. Heyse aus Swinemünde zu demselben Zweck 200 Thlr.; von dem Rittergutsbesitzer und Patron Ch. Holz nebst Frau derselben Kirche ein bronzirter Kronleuchter mit 16 Lichten; von der verwittweten Frau Holz in Cäcilienhof eine Altarbekleidung und Kanzelpultdecke von schwarzem Tuch mit Silberbesatz; von Frau Dr. Vogel, Fräulein Charlotte Krauthoff und Fräulein Dorothea Albrecht ein Altarkreuz von Marmor, eine silberplattirte Taufschüssel, ein Klingelbeutel; von Herrn und Frau Lehrer Witt und Frau Schiffskapitain Adebahr eine schwarze Tuchdecke mit silbernem Kreuz und Besatz für die Abendmahlsgeräthe; von Fräulein Marie Schmidt und Lina Krauthoff eine schwarzseidene gestickte Decke über die Abendmahls-Geräthe; vom Gymnasiast Theodor Krauthoff eine Hostiendose; vom Pastor Krauthoff und Frau ein Taufstein von gebranntem Thon, ein Crucifix mit vergoldetem Corpus, zwei Altarleuchter und ein Opferteller; von den Geistlichen der Synode Usedom eine kostbare Altarbibel, ferner zur Beschaffung einer Kanzelbekleidung und von Wandleuchtern 19 Thlr., außerdem im Laufe des Jahres 3 Thlr.

4) Durch den Superintendenten Gerke in Usedom von dem Kreisgerichts-Sekretair Paul der Kirche in Usedom eine schwarzsammtne silbergestickte Altarpultdecke;

5) Durch Pastor Zenke in Hanshagen von den Jungfrauen der Gemeinde Hanshagen der dortigen Kirche ein zwölfarmiger Bronce-Kronleuchter im Werthe von 27 Thlr.; von Ungenannt der Kirche in Schwendt eine schwarzsammtne Altardecke mit silbernem Kreuz und Frangen und eine dergleichen Altarpultdecke; von Ungenannt derselben Kirche zwei neusilberne, versilberte Altarleuchter nebst Wachskerzen; von Ungenannt derselben Kirche eine schwarzsammtne Decke mit silbernen Frangen nebst Tülldecke über das Taufpostament; vom Bauer Wilhelm Steffe in Zarzig der Kirche daselbst eine schwarzsammtne Decke mit wollenen Frangen über das Taufpostament; vom Kirchenvorsteher Franz Unger in Zarzig derselben Kirche ein neusilbernes, versilbertes Oblatenkästchen; vom Kossäth Littmann das. derselben Kirche eine schwarzsammtne Kanzeldecke mit Frangen.

6) Durch den Superintendenten Lengerich in Demmin von dem Tischler Rahmelschen Ehepaar in Völschow der Kirche in Völschow im Jahre 1866 300 Thlr. und jetzt 300 Thlr. zur Verschönerung des Innern der Kirche.

7) Durch den Superintendenten Zietlow in Neumark von einigen Bauern der Gemeinde Seelow der dortigen Kirche eine schwarztuchne Altardecke, eine schwarztuchne Altarpultdecke, eine schwarztuchne Kanzelpultdecke, zwei Blumenvasen von Glas mit künstlichen Blumen.

8) Durch den Superintendenten Schumacher in Treptow a. T. von der Frau Baronin v. Seckendorf in Tenzerow der Kirche in Hohenmocker eine Altar- und Kanzelpultdecke mit silbernen Frangen und Kreuz.

9) Durch den Superintendenten Schliep in Wollin von Ungenannt der Kirche in Wollin zwei werthvolle Altarlichte, ca. 5 Fuß hoch; von den Confirmanden als Beitrag zu einem größeren Geschenke 20 Sgr.; von Ungenannt in Zebbin der Kirche daselbst zur Anschaffung eines Kirchengeräthes 7 Thlr. 20 Sgr.; von Ungenannt in Cono desgleichen 20 Thaler; vom Kommerzienrath Quistorp in Stettin zum Bau des neuen Küster- und Schulhauses in Lebbin den auf die Gemeinde fallenden Antheil mit 2000 Thlr.

10) Durch den Superintendenten Wegner in Daber von der Frau Rittergutsbesitzer Ottilie von Dewitz auf Wussow der Kirche zu Klein-Benz zwei silberne Altarleuchter nebst Lichten. Außerdem sind die Altäre mehrfach mit zum Theil werthvollen Altarlichten geschmückt worden.

wird noch nachträglich hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 19. April 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

159) In Stelle unseres bisherigen Kommissarius zur Wahrnehmung der im §. 9 No. 1 und 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 über die Entrichtung der Gewerbesteuer bezeichneten Geschäfte haben wir den

Regierungs-Assessor Herr mit diesem Kommissorium betraut, was hierdurch veröffentlicht wird.

Stettin, den 19. April 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

160) Nachdem die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung in Leipzig auf Grund des Statuts und unter den mitgetheilten Bedingungen für die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten concessionirt worden ist, wird das Statut nebst den Bedingungen in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 26. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

161) Nach einer in dem Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten, unter dem 3. Februar d. J. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von sechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende December des vorigen Jahres festgesetzten Präklusivtermin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotteriedarlehnskasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Stettin, den 26. April 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern und Kassen-Verwaltung.

162) Unter den Schafen zu Münchendorf, Kreis Naugard, und in Lewetzow, Kreis Greiffenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 26. April 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

163) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Boblin, Kreis Randow, und in Remitz, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 26. April 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

164) Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers hat die Kaiserlich Russische Regierung den Russischen Botschaften, Gesandtschaften und Konsulaten neuerdings die Weisung ertheilt, sich direkt mit dem Unterhalte und der Heimschaffung solcher bedürftigen Individuen Russischer Nationalität zu befassen, welche sich in ausländischen Krankenhäusern oder Wohlthätigkeits-Anstalten befinden.

In Folge dessen hat der diesseitige Russische Botschafter dem Herrn Reichskanzler den Wunsch ausgedrückt, daß die zuständigen Königlichen Behörden angewiesen werden möchten, sich künftig in allen Fällen, wo ein bedürftiger Russe in einer der öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten Preußens Zuflucht gefunden hat, entweder an die nächstgelegenen Russischen Konsulate oder an die diesseitige Russische Botschaft direkt zu wenden, und denselben gleichzeitig die in Betreff der Identität der fraglichen Individuen vorhandenen Dokumente, sowie den Betrag der täglichen Unterhaltungskosten anzuzeigen.

Da indeß eine direkte Correspondenz der Königlichen Behörden mit der diesseitigen Russischen Gesandtschaft nicht zulässig erscheint, insofern bestimmungsmäßig nur das auswärtige Amt mit den fremden Missionen amtlichen Verkehr zu unterhalten hat, so weisen wir im höheren Auftrage die Polizei- resp. Armenbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit an, in Angelegenheiten der gedachten Art entweder mit den zunächst gelegenen Russischen Konsulaten in direkte Verbindung zu treten, oder in Fällen, in denen eine Kommunikation mit der diesseitigen Russischen Botschaft nothwendig erscheint, in dieser Beziehung unsere Vermittelung nachzusuchen.

Stettin, den 30. April 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

165) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III, bezw. II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 B für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten

die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und außerdem bei den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, sowie bei den Königl. Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind.

Stettin, den 2. Mai 1872.

Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

166) Dem jüdischen Privatlehrer Aron Schönland ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Massow in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 2. Mai 1872.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

167) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Lower, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 3. Mai 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Pastor Bensemann, bisher in Groß-Borckenhagen, Synode Labes, ist zum Pastor in Rehmer, Synode Colberg, erwählt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Carl Johann Christian Braun ist zum Substituten des Pastors Stolzenburg in Damgarten, mit dem Rechte der Nachfolge, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Ravenstein, Synode Jakobshagen, Königlichen Patronats, zu welcher zwei Kirchen und drei Schulen gehören, kommt am 1. Oktober d. J. durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Am Progymnasium zu Gartz a. O. ist die definitive Anstellung des Lehrers Franz Iwan als technischen Hülfslehrers genehmigt worden.

In Niederhagen, Synode Regenwalde, ist der Schullehrer Plehn fest angestellt.

Versetzt sind: der Regierungs-Assessor Triest in Stettin als Ober-Grenz-Kontroleur nach Swinemünde; der Ober-Steuer-Kontroleur Ulrich in Ueckermünde in gleicher Eigenschaft und der Ober-Grenz-Kontroleur Gravenhorst in Swinemünde als Ober-Steuer-Kontroleur nach Stettin; der Ober-Steuer-Kontroleur Dittmar in Gollnow in gleicher Eigenschaft nach Ueckermünde; der Ober-Steuer-Kontroleur Ascher in Stettin in gleicher Eigenschaft nach Gollnow; der berittene Steuer-Aufseher Witt in Schivelbein in gleicher Eigenschaft nach Garz a. O. und der berittene Steuer-Aufseher Scheffler daselbst in gleicher Eigenschaft nach Stargard; der Grenz-Aufseher Sodemann in Wolgast als Steuer-Aufseher nach Stettin; der Grenz-Aufseher Beyer im Haupt-Amts-Bezirke Breden in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde; der Chausseegeld-Erheber Hoffmann in Cremerbruch, Haupt-Amts-Bezirk Rügenwalde, in gleicher Eigenschaft nach Kitzerow, Haupt-Amts-Bezirk Stargard.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat April 1872.

Ernannt: der Staatsanwalt Koch zu Johannisburg zum Kreisgerichts-Rath bei dem Kreisgericht in Stargard; der Gerichts-Assessor Ramm zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Greifenberg, mit der Funktion an der Gerichts-Deputation in Labes.

Versetzt: der Kreisgerichts-Rath Skopnik zu Demmin an das Stadt- und Kreisgericht in Danzig.

Ausgeschieden: der Rechts-Anwalt und Notar, Justizrath Hauschteck zu Stettin; der Büreau-Diätarius Schelper zu Cammin Behufs des Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.

Verstorben: der Bureau-Assistent Heldt zu Demmin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin. Hierbei eine Beilage und ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 20. Den 17. Mai 1872.

Reichs-Gesetzblatt.

(No. 816.) Konsular-Konvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 11. December 1871.

(No. 817.) Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 17. April 1872.

(No. 818.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 1. Mai 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Mai 1872.

Gesetz-Sammlung.

(No. 8009.) Gesetz, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter. Vom 10. April 1872.

(No. 8010.) Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1872, betreffend die Veränderung der Richtung der zu 2 des Allerhöchsten Erlasses vom 5. November 1866 (Ges.-Samml. S. 751) bezeichneten Chaussee von Zuckau an der Carthaus-Danziger Staatsstraße bis zur Berenter Kreisgrenze bei Klobotczyn.

(No. 8011.) Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Eichenbarleben über Ochtmersleben und den Bahnhof Ochtmersleben der Magdeburg-Helmstädter Eisenbahn nach Groß-Rodensleben im Kreise Wolmirstedt.

(No. 8012.) Nachtrag zu dem Statute des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben vom 10. December 1860. Vom 3. April 1872.

(No. 8013.) Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1872, betreffend die Genehmigung des nach dem Beschlusse des 30. Generallandtags der Ostpreußischen Landschaft entworfenen Regulativs wegen Convertirung der fünfprozentigen Pfandbriefe und anderweiter Ausfertigung von 4½- resp. 4- und 3½prozentigen Pfandbriefen der Ostpreußischen Landschaft.

Ausgegeben zu Berlin den 26. April 1872.

(N. 8014.) Gesetz, betreffend die Pfandleihe-Anstalten zu Kassel, Fulda und Hanau. Vom 10. April 1872.

(No. 8015.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Artikel III und IV der Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12. September 1763. Vom 11. April 1872.

(No. 8016.) Bekanntmachung, betreffend die der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe der Eisenbahnen von Breslau nach Raudten und von Rothenburg über Küstrin nach Stettin und Swinemünde (Ostswine). Vom 13. April 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 26. April 1872.

(No. 8017.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover. Vom 11. April 1872.

(No. 8018.) Privilegium wegen Ausgabe von 4,250,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 6. April 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Mai 1872.

Patente.

Dem Johann Schmitt zu Coblenz ist unter dem 26. April d. J. ein Patent auf eine durch Verbrennung von Petroleum und andere Kohlenwasserstoffe betriebene Kraftmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

168) Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheinen.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen

einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

169) Verordnung, betreffend die Gebühr für Postkarten und die Gewichtsstufe für Drucksachen und Waarenproben.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird Folgendes bestimmt:

Vom 1. Juli 1872 ab beträgt die Gebühr für Postkarten (Correspondenzkarten) ½ Silbergroschen, bezw. 2 Kreuzer.

Gleichzeitig wird die Gewichtsstufe bei Berechnung der Taxen für Drucksachen und Waarenproben von 40 auf 50 Grammen erweitert.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

2) der Königlichen Regierung.

170) Der Eigenthümer Carl Köhn zu Hagen hat in der Mitte des Monats December v. J. eine durch das dünne Eis des Dievenow-Stromes eingebrochene Person mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Köhn eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 29. April 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

171) Der Altsitzer Arndt und dessen Sohn Albert Arndt, beide aus Wollmirstedt, haben am 10. Januar d. J. einen durch das Eis des Dannenberger Sees eingebrochenen Knaben mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß dem Altsitzer Arndt und dessen Sohn Geldprämien bewilligt worden sind.

Stettin, den 30. April 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

172) Der Eigenthümer Wilhelm Gehm zu Gaulitz hat am 18. December v. J. einen durch das schwache Eis des Dievenow-Stromes eingebrochenen 14jährigen Knaben mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß dem Gehm eine Geldprämie bewilligt worden ist. Stettin, den 30. April 1872.

Königl Regierung; Abtheilung des Innern.

173) Die von dem Dachdeckermeister Carl Friedrich Wilhelm Laube zu Swinemünde angefertigte Dachpappe ist rücksichtlich der Feuersicherheit von einem sachverständigen Beamten untersucht worden. Auf Grund dieser Prüfung bringen wir dem Antrage des Fabrikanten gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die mit solchem Fabrikat gedeckten Dächer im Sinne der bestehenden baupolizeilichen Bestimmungen zu den feuersicheren zu rechnen sind.

Das vorerwähnte Fabrikat wird mit dem Fabrikstempel versehen werden.

Stettin, den 2. Mai 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

174) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Basenthin, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 8. Mai 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

175) Da der 16. Juni in diesem Jahre auf einen Sonntag fällt, so ist auf Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Beginn des diesjährigen Wollmarkts in der Stadt Stettin auf Montag den 17. Juni d. J. festgesetzt worden.

Stettin, den 10. Mai 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

176) Durch eine Anordnung des Herrn Finanz-Ministers ist seit dem 10. vor. Mts. auf dem Bahnhofe der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn zu Berlin eine Steuerexpedition errichtet worden, welche den auf der gedachten Eisenbahn zur Versendung gelangenden und mit dem Anspruche auf Steuervergütigung zur Ausfuhr bestimmten Branntwein steuerlich abzufertigen hat, was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums öffentlich bekannt gemacht wird.

Stettin, den 10. Mai 1872.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) der Ober-Post-Direktion.

177) Das Dorf Broitz und das Vorwerk Cordin, beide im Kreise Greifenberg i. P. belegen und seither zum Landbestellbezirk der Postagentur in Darglslaff gehörig, werden vom 20. Mai cr. ab durch die Landbriefträger der Kaiserlichen Postverwaltung in Greifenberg i. P. Bestellung erhalten.

Stettin, den 13. Mai 1872.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

5) anderer Behörden.

178) Summarische Uebersicht des Inhalts der Jahresrechnung der Central-Kasse der Altpommerschen Land-Feuer-Societät pro 1871.

Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Einnahmen.			
1) Bestand aus dem Jahre 1870	9856	16	—
2) Reste, nach Abzug von 18 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf., welche niedergeschlagen sind	488	—	6
3) Ausgeschriebene Beiträge (Rest 206 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf.)	199513	8	5
4) Eingezogene Kapitalien	800	—	—
5) Zinsen	8997	26	8
6) ad Extraordinaria	—	15	—
Summa (Rest 206 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf.)	219656	6	7
II. Ausgaben.			
1) Restbrandvergütigungen und Verwaltungskosten pro 1870 et retro, nach Abzug mehrerer Abgänge zum Betrage von 568 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf. (Rest 7521 Thlr. 10 Sgr. — Pf.)	31649	13	10
2) Brandvergütigungen, Brandschaden-Untersuchungskosten und Spritzenprämien pro 1871 (Rest 49785 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.)	110617	7	6
3) Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen	513	22	6
4) Verwaltungskosten (Rest 111 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf.)	5818	12	8
5) Für zinsbar angelegte Kapitalien	20496	—	—
6) Insgemein	607	1	7
Summa: (Rest 57418 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf.)	169701	28	1
Abschluß.			
1) Einnahme (Rest 206 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf.)	219656	6	7
2) Ausgabe (Rest 57418 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf.)	169701	28	1
3) Bestand	49954	8	6
Außerdem in Effekten 184,400 Thlr. zum Courswerthe von	172795	—	—
zusammen	222749	8	6
und nach Abzug der Einnahme- und Ausgabe-Reste von	57212	8	9
4) Gesammt-Vermögen	165536	29	9

Stettin, den 18. April 1872.

Die Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Societät.

179) Bei der heute, nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 42. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe in koursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinskoupons Ser. III No. 13 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. Oktober 1872 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1872 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe, unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung, durch die Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

In dem Verzeichnisse b sind die Nummern der bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe, welche noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, resp. die Nummern derjenigen Rentenbriefe, deren Verjährung am Schlusse des Jahres 1871 eingetreten ist, abgedruckt.

Die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zins-Verlustes an die

Erhebung ihrer Kapitalien erinnert und darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 die aus den Fälligkeits-Terminen vom 1. April und 1. Oktober 1862 verloosten Rentenbriefe mit dem Schlusse dieses Jahres verjähren.

Verzeichniß a.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 177. 400. 484. 1016. 1120. 1131. 1165. 1454. 1773. 1856. 2081. 2152. 2228. 2380. 2442. 2642. 2915. 2999. 3089. 3188. 3242. 3463. 3531. 3639. 4030. 4050. 4416.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 341. 522. 562. 671. 878. 910. 1005.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 229. 316. 578. 819. 826. 880. 1091. 1381. 1629. 1754. 1955. 2172. 2276. 2594. 2612. 2675. 2676. 2892. 3279. 3354. 3493. 3570. 3574. 3758. 4088. 4322. 4425. 4526. 4816. 4893. 5318. 5535. 5595. 5596. 5820.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 6. 230. 414. 867. 926. 1947. 1997. 2005. 2042. 2174. 2350. 2368. 2414. 2711. 3191. 3437. 3439. 3449. 3637.

Littr. E zu 10 Thlr. Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E sind ausgeloost resp. gekündigt.

Verzeichniß b der bereits in früheren Terminen ausgeloosten, noch rückständigen Pommerschen Rentenbriefe.

Littr. A zu 1000 Thlr.

1. Oktober 1868. No. 87.
1. April 1870. No. 3773.
1. Oktober 1870. No. 169. 844. 2389.
1. April 1871. No. 666. 1154.
1. Oktober 1871. No. 1890.

Littr. B zu 500 Thlr.

1. Oktober 1869. No. 1025. 1126.
1. Oktober 1870. No. 227. 447.
1. April 1872. No. 687.

Littr. C zu 100 Thlr.

1. April 1867. No. 1468.
1. Oktober 1867. No. 2048. 2299. 4746. 5618.
1. April 1868. No. 2504. 4592.
1. Oktober 1868. No. 408. 2517. 5012.
1. April 1869. No. 2232. 2800. 3461. 4305. 5499.
1. Oktober 1869. No. 1951. 2366. 3696.
1. April 1870. No. 315. 324. 432. 911. 1072. 1572. 2349. 3051. 4954.
1. Oktober 1870. No. 1025. 1117. 1264. 2417. 2459. 2735. 2924. 4101. 4328. 5333.
1. April 1871. No. 1051. 1267. 1667. 2650. 3690. 5472.
1. Oktober 1871. No. 338. 901. 1197. 1410. 2472. 3049. 4058. 4892. 5699.
1. April 1872. No. 220. 776. 1612. 1656. 1756. 2527. 2604. 2831. 3056. 3118. 4170. 4950.

Littr. D zu 25 Thlr.

1. April 1863. No. 3083.
1. Oktober 1863. No. 912.
1. April 1867. No. 735. 3896.
1. Oktober 1867. No. 842. 947. 1594. 2106.
1. April 1868. No. 734. 2382. 3413.
1. Oktober 1868. No. 848.
1. April 1869. No. 1223. 1536.
1. Oktober 1869. No. 820. 1719. 1982. 3643.
1. April 1870. No. 1405. 1742. 1749. 2533.
1. Oktober 1870. No. 746. 833. 901. 1724. 2778. 3071.
1. April 1871. No. 1337.
1. Oktober 1871. No. 597. 599. 1902.
1. April 1872. No. 28. 550. 1024. 1569. 1717. 3832. 3862 3895. 3907. 3932.

c. Verjährte Rentenbriefe

aus dem Fälligkeits-Termine pro 1. April 1861.

Littr. E zu 10 Thlr. No. 1053.

aus dem Fälligkeits-Termine pro 1. Oktober 1861.

Littr. E zu 10 Thlr. No. 4300.

Stettin, den 6. Mai 1872.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Personal-Chronik.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Wuthenow ist zum Pfarrvikar in Justemin, Synode Daber, ernannt und in dieses Amt eingewiesen.

Der bisherige Pastor Jobst in Drawehn, Synode Bublitz, ist zum Pastor in Sydow, derselben Synode, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Die Lehrerstelle in Rottmannshagen, Synode Demmin, kommt durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Sie ist Privatpatronats.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monate April 1872 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Ueckermünde.

Stadt Ueckermünde (II. Bezirk): Posamentier Langnickel zu Ueckermünde, verpflichtet am 13. April; Substitut: Goldarbeiter Taege daselbst.

Kreis Randow.

16. Landbezirk: Forcadenberg, Wolfshorst, Schwankenheim, Schwabach, Langenberg, Brachhorst. Stadtförster Wildenhahn zu Forsthaus Ihnabruch, verpflichtet am 16. April; Substitut: pensionirter Regierungs-Registrator Wahl zu Jasenitz.

Stadt Stettin.

3. (Passauer) Bezirk: Kaufmann Friedrich Poll zu Stettin, verpflichtet am 26. April; Substituten: 1) Kaufmann Lenzner daselbst, 2) Kaufmann Meske daselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 21. Den 24. Mai 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

180) Bekanntmachung, betreffend den Verkauf von Freimarken und Correspondenzkarten durch die Eisenbahn-Postbüreaus.

Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus sind mit einem Vorrath von Freimarken, Franko-Couverts und Correspondenzkarten versehen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbüreaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Berlin, den 1. Mai 1872. Kaiserl. General-Postamt.

181) Bekanntmachung, betreffend den Postverkehr mit Frankreich.

Im Postverkehr zwischen Deutschland und Frankreich kommen vom heutigen Tage ab folgende Portosätze in Anwendung:

1) für Briefe
 frankirt 3 Groschen bz. 9 Kreuzer, unfrankirt 5 Groschen bz. 18 Kreuzer für je 10 Grammen,
2) für Drucksachen
 ¾ Groschen bz. 3 Kreuzer für je 50 Grammen,
3) für Waarenproben
 bei Sendungen bis 50 Grammen Gewicht 3 Groschen bz. 9 Kreuzer, bei schwereren Sendungen für jede weiteren 50 Grammen ¾ Groschen bz. 3 Kreuzer mehr,
4) für Handels- oder Geschäftspapiere, Correkturbogen und Manuskripte
 wie für Waarenproben unter No. 3,
5) für Briefe mit Werthangabe
 a. 3 Groschen bz. 9 Kreuzer für je 10 Grammen,
 b. 2 Groschen bz. 7 Kreuzer Rekommandations-Gebühr für jeden Brief und
 c. 1 Groschen bz. 3½ Kreuzer für je 20 Thaler des angegebenen Werths.

Briefe mit Werthangabe sind bis zum Betrage von 2700 Thalern zulässig und müssen unter Kreuzcouvert, mit 5 Siegeln verschlossen, zur Post eingeliefert werden.

Postkarten (Correspondenzkarten) werden wie Briefe behandelt und taxirt.

Gewöhnliche Briefe und Postkarten können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden; für Drucksachen, Waarenproben, Handels- oder Geschäftspapiere 2c. und Briefe mit Werthangabe, sowie für rekommandirte Gegenstände muß das Porto vom Absender vorausbezahlt werden.

Sämmtliche unter 1 bis 4 aufgeführte Correspondenz-Gegenstände können rekommandirt werden. Die Rekommandations-Gebühr beträgt 2 Groschen bz. 7 Kreuzer für jede Sendung. Verlangt der Absender die Beschaffung eines Rückscheins (Empfangsbescheinigung des Adressaten), so ist eine weitere Gebühr von 2 Groschen bz. 7 Kreuzern im Voraus zu entrichten.

Das Gewicht der gewöhnlichen und rekommandirten Briefe unterliegt keiner Beschränkung; dagegen darf das Gewicht der Waarenproben und Briefe mit Werthangabe 250 Grammen, dasjenige der Drucksachen und Handelspapiere 2c. 1 Kilogramm nicht übersteigen.

Berlin, den 15. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

182) Nach einer in dem Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten, unter dem 3. Februar d. J. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von sechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende December des vorigen Jahres festgesetzten Präklusivtermin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotteriedarlehnskasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums. Stettin, den 26. April 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern und Kassen-Verwaltung.

183) Unter den Schafen des Kaufmanns Krüger in Daber, Kreis Naugard, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher das betreffende Gehöft gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 15. Mai 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

184) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Granzow, Kreis Cammin, und in Pansin, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 16. Mai 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

185) Nachstehende Verhandlung:

„Verhandelt Stettin, den 6. Mai 1872.

Bei Gelegenheit der heutigen 42. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen übergab der Kommissarius der Königl. Rentenbank für die Provinz Pommern, Provinzial-Rentmeister Rechnungs-Rath Stark, behufs der in den §§. 46 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgeloosten, an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe resp. Talons und der mit ihnen zurückgelieferten nicht fällig gewordenen Zins-Coupons die von der Königlichen Direktion bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere nebst Beilagen.

Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses durch die Abgeordneten der Provinzial-Vertretung a. des Königl. Landraths Coste von Greifenhagen, b. des Stadtverordneten-Vorstehers Saunier und des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars Justizraths Pitzschky von hier, wurden durch Feuer vernichtet:

44 Rentenbriefe	Littr. A.	zu 1000 Thlr.	=	44000 Thlr.
15 „	„ B.	zu 500 „	=	7500 „
56 „	„ C.	zu 100 „	=	5600 „
36 „	„ D.	zu 25 „	=	900 „
1 „	„ E.	zu 10 „	=	10 „
152 Rentenbriefe				58010 Thlr.

Einhundertzweiundfünfzig Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Achtundfünfzig Tausend und zehn Thaler mit 1056, buchstäblich Tausend sechsundfünfzig dazu gehörigen, als verfallen unentgeldlich abzuliefern gewesenen Zins-Coupons nebst 148, Einhundert achtundvierzig Talons, wobei zugleich bemerkt wird, daß der in der 19. Verloosung gezogene und zur Realisation am 1. April 1861 gekündigte Rentenbrief Littr. E No. 1053 über 10 Thlr., sowie der in der 20. Verloosung gezogene und zum 1. Oktober 1861 gekündigte Rentenbrief Littr. E No. 4300 über 10 Thlr. nach erfolgter Verjährung ult. December 1871 dem Reservefond mit Summa 20 Thlr. überwiesen worden ist.

Demnächst wurde das desfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen.

v. g. u.

gez. Stark. Coste. Leon Saunier.
Pitzschky.

a. u. s.

gez. Rincke."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 6. Mai 1872.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Pommern.

186) Durch die Bekanntmachungen der unterzeichneten Kommission vom 6. November v. J. und vom 11. März d. J. ist denjenigen deutschen Rhedern, Ladungseigenthümern, Schiffern und Schiffsmannschaften, welche auf Grund der Artikel I und II des Gesetzes vom 14. Juni v. J. (Reichsgesetzblatt Seite 249) Entschädigung aus Reichsmitteln zu beanspruchen haben, aufgegeben worden, die Einreichung der Schadens-Liquidationen bis zum 31. December v. J. für die Stillieger und bis zum 30. April d. J. für die aufgebrachten Schiffe bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte zu bewirken.

Insoweit nicht bereits durch Verabsäumung jener Fristen der Verlust der Ansprüche eingetreten ist, werden die auf Grund des obengedachten Gesetzes entschädigungsberechtigten deutschen Rheder, Ladungseigenthümer, Schiffer und Schiffsmannschaften nunmehr aufgefordert, die zur vollständigen Begründung der eingereichten Liquidationen etwa noch nothwendigen Beweismittel — möge deren Beschaffung bereits speciell erfordert sein oder nicht — **bis zum 30. September d. J. einschließlich** der Kommission zugehen zu lassen, widrigenfalls die Liquidanten ihrer bis dahin nicht gehörig nachgewiesenen Forderungen verlustig gehen werden.

Berlin, den 7. Mai 1872.

Die Reichs-Liquidations-Kommission
für Rhedereischäden.

Personal-Chronik.

Der Oberinspektor Köpke ist zum Direktor der Königlichen Strafanstalt in Naugard ernannt worden.

Es sind versetzt: der Ober-Telegraphist Rust von Swinemünde nach Darmstadt, der Ober-Telegraphist Schnee von Pasewalk nach Duisburg, der Telegraphist Hagenow von Stettin nach Frankfurt a. M., und der Telegraphist Roeder von Stettin nach Aachen.

Am Gymnasium in Stralsund ist die Beförderung des Lehrer Dr. Wähdel zum Oberlehrer genehmigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 22. Den 31. Mai 1872.

Gesetz-Sammlung.

(No. 8019.) Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Pawonkau über Cziasnau bis zur Rosenberger Kreisgrenze bei Schierokau, 2) von Lublinitz bis Cziasnau, 3) von Woischnik bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Gniasdow, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln.

(No. 8020.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lubliniter Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 18. März 1872.

(No. 8021.) Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1872, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf mehreren Kreis-Chausseen im Kreise Pr. Eylau, Regierungs-Bezirk Königsberg.

(No. 8022.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 223,000 Thlr., V. Emission. Vom 20. März 1872.

(No. 8023.) Allerhöchster Erlaß vom 8 April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Wehrabgaben auf der im Kreise Ziegenrück belegenen Strecke der Saale vom 1. Mai 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

(No. 8024.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Magdeburg zum Betrage von 1,200,000 Thaler. Vom 8. April 1872.

(No. 8025.) Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Dülken im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kirspelwaldniel und Beeck nach Wegberg im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen.

(No. 8026.) Allerhöchster Erlaß vom 15. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für das Befahren der Burg-Rubensee'r Wasserstraße von der Holstenaue bis zur Elbe zu erheben sind.

(No. 8027.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Elbing vom 31. Januar 1872. Vom 27. April 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Mai 1872.

Patente.

Dem Fabrikanten Wilhelm Rahm zu Stettin ist unter dem 30. April 1872 ein Patent auf eine Kartoffelgrabemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Felix Tonnar zu Dülken ist unter dem 2. Mai 1872 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Vorrichtung an Bandwebestühlen zum Ausrücken der Maschine mittelst der Treibstange der Schiffchen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Director Albert Voigt zu Kappel bei Chemnitz ist unter dem 3. Mai d. J. ein Patent auf eine Kettenstich-Stickmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

187) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Zeitungs-Abonnements für kürzere als vierteljährliche Zeiträume.

In denjenigen Theilen des Deutschen Reichs-Postgebiets, in denen bisher Postabonnements auf Zeitungen für kürzere, als vierteljährliche Zeiträume nicht nachgelassen waren, können fortan außer den vierteljährlichen Abonnements, auch Abonnements auf den zweiten und dritten Monat (zusammen), sowie auf den dritten Monat des Quartals stattfinden. Daneben kann im bisherigen Umfange während des ganzen Quartals rückwirkend vom Beginn desselben ab abonnirt werden.

Der Erlaßpreis für Zeitungen bei zwei- oder einmonatlichem Abonnement beträgt $\frac{2}{3}$ bz. $\frac{1}{3}$ des vierteljährlichen Erlaßpreises für die betreffenden Zeitungen; die einzuziehenden Beträge werden jedoch auf volle Pfennige oder Viertelgroschen bz. auf volle Kreuzer abgerundet.

Die vorbezeichnete Einrichtung erstreckt sich zunächst auf solche politische Zeitungen und Anzeigeblätter, welche innerhalb des Reichs-Postgebiets öfter als wöchentlich zweimal erscheinen und deren Verleger sich mit der Einführung zwei- und einmonatlicher Postabonnements einverstanden erklärt haben. Bei welchen Zeitungen u. s. w. das Letztere zutrifft und welche daher zunächst Abonnements für den bevorstehenden Monat Juni stattfinden können, darüber geben sämmtliche Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 23. Mai 1872.

Kaiserliches General Postamt.

188) Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5procentigen Staatsanleihe von 1859 gegen Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. v. Mts. (Staatsanzeiger No. 101) bringen wir mit Bezug auf die Bestimmung im Absatz 2 des §. 4 des Gesetzes vom 18. December v. J. (Ges.-S. S. 593) weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a. M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der unterm 21. December v. J. zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten, nach unserer Bekantmachung vom 2. Januar d. J. (Staatsanzeiger No. 2) schon früher einlösbaren Schuldverschreibungen der 5procentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 in der Zeit vom 25. Mai ab bis 12. Juni d. J. bewirken, auf je 100 Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von $102\frac{1}{4}$ Thlr. zu zahlen.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung

189) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende, Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 27. Juni in Demmin.
" 29. " " Treptow a/Toll.
" 1. Juli " Anclam.
" 4. " " Ferdinandshof.
" 6. " " Loecknitz.
" 6. August " Pyritz.
" 10. " " Stargard.
" 12. " " Naugard.
den 13. August in Greifenberg.
" 14. " " Regenwalde.

Die von den Militair-Kommissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem, zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht und außerdem bemerkt, daß die Königliche Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit ihrer Umreisen auch von vorkommenden gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten, welche jedoch nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, Notiz nehmen und von dem Vorhandensein derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung machen wird, worauf weitere Verhandlungen wegen Ankaufs dieser Thiere zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern, wie bisher, durch Königliche Gestütbeamte geführt werden sollen.

Pferdezüchter werden daher noch besonders aufgefordert, verkäufliche geeignete junge Hengste den Königlichen Militair-Remonte-Ankaufs-Kommissionen bei Gelegenheit der Remonte-Märkte zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Stettin, den 25. März 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

190) Der Fischer Wilhelm Barnheide und dessen Knecht Carl Obitz aus Ahlbeck K./A. haben am 13. April d. J. zwei Personen, deren Boot durch Uebersegein bei heftigem Sturm auf der Ostsee sehr beschädigt war, von dem Tode des Ertrinkens mit eigener Lebensgefahr gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Barnheide und Obitz Geldprämien bewilligt worden sind.

Stettin, den 15. Mai 1872.

Königl Regierung; Abtheilung des Innern.

191) Nach einer Benachrichtigung des Königlichen Handels-Ministeriums wird das für den diesseitigen Regierungsbezirk bestimmte Stipendium zum Besuch der Königlichen Gewerbe-Akademie in Berlin zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung kommen. Wir sind deshalb beauftragt worden, wegen anderweiter Verleihung desselben Vorschläge zu machen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß zur Konkurrenz um das jährlich

200 Thlr. betragende Stipendium nur solche Bewerber zugelassen werden dürfen, welche, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" erlangt haben und, wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, Zeugnisse beizubringen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen.

Wir fordern nun diejenigen jungen Leute, welche sich über die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen ausweisen können und zu dem Genusse des Stipendiums zu gelangen wünschen, hierdurch auf, sich dieserhalb bei Vermeidung der Ausschließung von der Konkurrenz spätestens bis zum **25. Juli d. J.** bei uns zu melden.

Zur Begründung des Gesuches sind außerdem noch folgende Zeugnisse mit einzureichen:

a. ein Geburtsschein,
b. ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichtes in der Akademie besitze,
c. die über die praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse,
d. ein Führungsattest,
e. ein Zeugniß der Ortsbehörde über die Bedürftigkeit und
f. die über das militairische Verhältniß des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die event. Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Ist der Bewerber bereits Zögling der Gewerbe-Akademie, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse sub a, c und d nicht.

Stettin, den 17. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

192) Unter den Schafen in Köselitz, Kreis Pyritz, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort, mit Ausschluß des abgebauten Etablissements Siebenschlößchen, gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 17. Mai 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

193) Die in den Regierungsbezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigations-Schulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schulanstalten oder durch Privatunterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schiffahrtsschulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigations-Schulen Folgendes:

Vom 1. Oktober 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigationsschule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen:

1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdruck besitzt;
2) Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier Species mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln;
3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie, und
4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 19. März 1846.

Der Finanz-Minister.

Indem wir vorstehenden Ministerial-Erlaß zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß durch die Navigations-Vorbereitungs-Schulen in Swinemünde und Stepenitz, sowie durch die Vorbereitungs-Klasse der Navigationsschule in Grabow Gelegenheit zur Erlangung der für die Aufnahme in die Navigationsschule unbedingt erforderlichen Kenntnisse geboten ist.

Stettin, den 22. Mai 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

194) Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien der Jacob Salingschen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Salingschen Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. Oktober d. Js. ab zwei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thlr. — zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staatsstipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zu-

gleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebenden zwei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungsattest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgericht über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Direktor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 11. Mai 1872.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Aufforderung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 22. Mai 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

195) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. v. Mts. dem Gerichts-Aktuarius Majorowicz zu Swinemünde die Rettungs-Medaille mit dem Bande zu verleihen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 23. Mai 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

196) Unter den Schafen in Klütz, Kreis Greiffenhagen, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 24. Mai 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

197) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Alt-Damm, Kreis Randow, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 24. Mai 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

198) Die Vorschrift im Artikel 12 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868, nach welcher der in Fässern zum Verkauf kommende Wein nur in gestempelten Fässern überliefert werden darf, ist nach den gemachten Wahrnehmungen bisher noch vielfach unbeachtet geblieben.

Wir machen das betheiligte Publikum auf diese Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß Contraventionen demnächst unnachsichtlich werden zur Bestrafung gezogen werden.

Stettin, den 24. Mai 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

199) Verordnung
über den Betrieb der Schifffahrt und der Flößerei bei der Hohensaatener Schleuse.

Ueber den Betrieb der Schifffahrt und der Flößerei bei der Hohensaatener Schleuse verordnen wir auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. 1850 S. 265) Folgendes:

§. 1. Das Reglement über den Schifffahrtsbetrieb bei der Hohensaatener Schleuse vom 14. April 1862 (Amtsblatt für 1862 No. 18) wird hiermit aufgehoben. Das Regulativ für die Schifffahrt auf der Wasserstraße von der Hohensaatener bis zur Spandauer Schleuse vom 21. Februar 1865 (Amtsblatt für 1865 Beilage zu No. 9) und die Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Potsdam vom 11. Mai 1852 (Amtsblatt für 1852 Beilage zu No. 21) bleiben in Kraft, soweit sie mit den Bestimmungen dieser Verordnung nicht in Widerspruch stehen.

§. 2. Bei Tage wird nur geschleust, wenn der Wasserstand der Oder weniger als 5,₃₄ Meter am Oberpegel der Schleuse beträgt. Des Nachts wird nur geschleust, wenn das Wetter ruhig ist, und wenn das Wasser der Oder unter 4,₇ Meter am Oberpegel der Schleuse steht.

§. 3. Bei bevorstehender Setzung des Treibeises wird die Schleuse durch Einlegen von Dammbalken geschlossen, weshalb Schiffer und Flößer, welche bei treibendem Obereise noch durch die Schleuse wollen, sich vorher bei dem Schleusenmeister zu erkundigen haben, wann die Sperrung der Schleuse voraussichtlich erfolgen wird.

§. 4. Zur Feststellung der Rangordnung haben sich die Führer der ankommenden Fahrzeuge und Floßhölzer sofort nach deren Anlegung bei dem Schleusenmeister zu melden, dessen Anordnungen sie genau befolgen müssen.

§. 5. Wer von Nachtschleusen Gebrauch machen

will, hat sich zu diesem Zweck vor Sonnenuntergang bei dem Schleusenmeister zu melden. Wer dies unterläßt, wird als Tagesschleuser betrachtet und darf erst dann zum Nachtschleusen zugelassen werden, nachdem diejenigen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben, durchgeschleust sind.

§. 6. Das gewöhnliche Schleusen erfolgt aus dem Binnenwasser nach der Oder in derjenigen Reihenfolge, in welcher ein Fahrzeug oder Floß bei der Schleuse ankommt oder sich der Reihe anschließt, welche vor der Schleuse auf das Durchschleusen wartet, und aus der Oder nach dem Binnenwasser zwar in gleicher Reihenfolge, jedoch mit der Maßgabe, daß abwechselnd eine Schleusung für die stromaufwärts und eine Schleusung für die stromabwärts zur Schleuse kommenden Fahrzeuge und Flöße stattfindet, und daß, wenn Fahrzeuge und Flöße gleichzeitig im Oberwasser der Schleuse liegen, Fahrzeuge und Flöße abwechselnd geschleust werden.

§. 7. Bei ungewöhnlich starkem Zudrange von Fahrzeugen darf der Schleusenmeister die Nachtschleusung von Floßholz so lange beschränken oder ganz unterlassen, bis die Zahl der wartenden Fahrzeuge sich hinreichend verringert hat.

§. 8. Bei großer Ansammlung von Floßholz oberhalb der Schleuse ist der Kanalbaubeamte befugt, des Nachts in der Richtung von der Oder nach dem Binnenwasser außer den Vor- und Mitschleusern nur Floßholz schleusen zu lassen.

Ausnahmsweise darf in solchen Fällen der Schleusenmeister das Schleusen von Fahrzeugen, welche zum Vor- oder Mitschleusen nicht berechtigt sind, gestatten oder anordnen, wenn dies ohne Benachtheiligung der Flößerei geschehen kann.

§. 9. Während der Zeit, für welche der Kanalbaubeamte das vorzugsweise Nachtschleusen von Floßholz (§. 8 dieser Verordnung) verfügt hat, ruht die Berechtigung zur Wahl zwischen Tages- und Nachtschleusung, und müssen die Regimenter der Hölzer den Anordnungen des Schleusenmeisters zur möglichst raschen Beförderung der Hölzer von den Lagerplätzen nach der Schleuse und durch dieselbe hindurch unbedingt und sofort Folge leisten, widrigenfalls der Schleusenmeister befugt ist, die bezüglichen Hölzer so lange vom Schleusen auszuschließen, bis alles andere auf der Oder wartende Holz durchgeschleust ist.

§. 10. Polten und Handkähne dürfen außer ihrem Range bei jeder Schleusung mitschleusen, wenn dies ohne Nachtheil für die übrige Schifffahrt und die Flößerei geschehen kann.

Einen besonderen Aufzug dürfen sie erst dann für sich beanspruchen, wenn sie nach einstündigem Warten keine Gelegenheit zum Mitschleusen gefunden haben. Sie müssen alsdann dieselben Schleusenknechtegebühren wie ein großer Kahn bezahlen.

§. 11. Gleiche Berechtigung zum Vorschleusen, wie die unter Nr. 4 im §. 13 des Regulativs für die Schifffahrt auf der Wasserstraße von der Hohensaatener bis zur Spandauer Schleuse vom 21. Februar 1865 bezeichneten Fahrzeuge und wie die im §. 29 desselben Regulativs bezeichneten Flöße, haben diejenigen Fahrzeuge, Geräthe und Baumaterialien der Deich-Verwaltung des Oderbruchs, welche sich durch Zeugnisse der Deichbaubeamten als solche ausweisen.

§. 12. Die Flöße, welche die Hohensaatener Schleuse passiren sollen, müssen entweder unter 4,4 Meter oder zwischen 6 und 6,6 Meter Breite haben und dürfen zu nicht mehr als 39,25 Meter Länge verbunden sein.

Flöße von anderer Breite dürfen nicht in die Schleuse oder deren Vorhäfen gebracht werden.

§. 13. Längs der durch aufgestellte Tafeln bezeichneten oberen Ecke des oberen Hafens dürfen weder Fahrzeuge noch Flöße anlegen.

§. 14. In dem oberen Hafen dürfen nicht mehr als neun stromauf und sechs stromab gekommene Fahrzeuge sich gleichzeitig aufhalten, und müssen erstere an der unteren oder nördlichen und letztere an der oberen oder südlichen Seite des Hafens in gestreckter Lage anlegen.

Floßholz darf nur bis zu fünf Triften, ebenfalls an der oberen Seite des Hafens und in gestreckter Lage, angestellt und nur in einzelnen Triften, deren jede mit 2 Flößern bemannt sein muß, eingebracht werden.

Aus der Schleuse kommende Fahrzeuge und Hölzer müssen den oberen Hafen unter allen Umständen sofort verlassen.

§. 15. Bei der im Unterkanal befindlichen Fähranstalt dürfen Fahrzeuge und Flöße nicht so angelegt werden, daß der Betrieb der Fähre erschwert oder verhindert wird.

Zwischen der Schleuse und der Fähranstalt dürfen nicht mehr als zwei Fahrzeuge auf jeder Seite des Unterkanals liegen. Nur bei stürmischem Wetter darf der Schleusenmeister hiervon eine Ausnahme gestatten.

§. 16. Die aus der Schleuse kommenden Fahrzeuge und Flöße müssen den eingedeichten Theil des Unterkanales unter allen Umständen sofort verlassen.

Die nach der Oder zu schleusenden Flöße sind außerhalb des Unterkanales anzustellen, und es darf nur so viel Holz in demselben angelegt werden, als mit einer Schleusung befördert werden kann.

Jede Trift solcher Flöße muß von mindestens drei Mann geführt werden.

§. 17. In dem Unterkanal der Schleuse darf weder gesegelt noch mit gehißtem Segel gefahren werden.

§. 18. Wer den amtlichen Anordnungen des Kanalbaubeamten, seines Vertreters und des Schleusenmeisters nicht sofort und unweigerlich Folge leistet, wer sich unberufen zur Schleuse drängt, wer zu langsam in dieselbe hinein oder aus derselben hinaus fährt, wer mit mehr als 39,25 Meter langen Flößen in die Schleuse zu schwimmen versucht, wer die Schifffahrt oder die Flößerei sperrt oder hemmt, wer Fahrzeuge oder Floßhölzer, die nach ihrer eigenthümlichen Schleu-

senbefugniß oder nach den Weisungen des Schleusenmeisters dazu berechtigt sind, nicht zur Schleuse hin vorbeiläßt, oder ihnen die Hinfahrt zu derselben erschwert, endlich wer gegen die Bestimmungen der §§. 4, 9 und 12 bis einschließlich 17 dieser Verordnung handelt, verfällt, insoweit er nicht höhere Strafen verwirkt hat, in eine Strafe von einem bis zehn Thalern.

Potsdam, den 23. April 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

An Stelle des aus seinem Amte geschiedenen Bürgermeisters Streuber zu Pasewalk ist der jetzige Bürgermeister Pagels daselbst zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Kreisgerichts-Deputation zu Pasewalk und zugleich zum Substituten des Forst- und Jagd-Polizei-Anwalts für das Königliche Forst-Revier Neuenkrug kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der landräthliche Büreaugehülfe Babikow zu Demmin ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter des Guts Vorwerk bestellt.

Der bisherige Pfarrverweser Neumann in Malbewin, Synode Daber, ist zum Pastor daselbst ernannt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Die Schloßpredigerstelle in Putbus, Privat-Patronats, ist durch freiwillige Amtsniederlegung ihres jetzigen Inhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen.

In Regenwalde ist der Predigt- und Schulamts-Kandidat Strehlow als Rektor und erster Lehrer an der gehobenen Stadtschule und als Hülfsprediger angestellt.

Am Gymnasium und der Realschule zu Colberg ist die definitive Anstellung des Gesang- und Elementarlehrers Ahlwarth genehmigt worden.

Am Progymnasium zu Belgard ist die definitive Anstellung des Schulamts-Kandidaten Dr. Naumann als ordentlichen Lehrers genehmigt worden.

An der höheren Töchterschule zu Gollnow ist die Lehrerin Emilie Jahnke fest angestellt.

An der Stadtschule zu Ueckermünde ist der Subrektor Rüder fest angestellt.

Der provisorische Lehrer Friese zu Stettin ist fest angestellt worden.

Ernannt sind: die Post-Praktikanten Braunschön und Springborn in Stettin zu Postsekretairen; der Postanwärter Franz in Cammin i. Pomm., die Postanwärter Dumschlaff, Zorn und Wegner, die Postgehilfen Zühlsdorf, Götzke und Hoffmann in Stettin zu Postamts-Assistenten.

Zu Postagenten sind angenommen: die Lehrer Berndt in Wildenbruch und Mühlenbeck in Alt-Sarnow.

Versetzt sind: der Ober-Post-Kommissarius Bromberger von Stettin nach Eydtkuhnen, der Postsekretair Andreas von Stettin nach Greifswald, der Postsekretair Braunschön von Stettin nach Swinemünde, der Post-Amtsassistent Wegner von Stettin nach Kiel, der Postexpediteur Rathke von Fiddichow nach Gülzow und der Postexpediteur Millies von Gülzow nach Fiddichow.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 23. Den 7. Juni 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

200) Bekanntmachung, betreffend den Postverkehr mit Spanien.

Vom 1. Juni ab beträgt das Porto:

für frankirte Briefe nach Spanien
3 Gr. bz. 9 Kr. für je 15 Grammen;

für unfrankirte Briefe aus Spanien
5 Gr. bz. 18. Kr. für je 15 Grammen;

für Drucksachen, Waarenproben, Handels- oder Geschäftspapiere, Correkturbogen und Manuscripte nach Spanien
¼ Gr. bz. 3 Kr für je 50 Grammen.

Sämmtliche Correspondenzgattungen können rekommandirt werden. Die Rekommandationsgebühr beträgt 2 Gr. bz. 7 Kr. Für die Beschaffung eines Rückscheins (Empfangsbescheinigung des Adressaten) ist eine weitere Gebühr von 2 Gr. bz. 7 Kr. zu entrichten.

Gewöhnliche Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden; für Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere, sowie für rekommandirte Gegenstände muß das Porto vom Absender vorausbezahlt werden.

Hinsichtlich der Briefe findet eine Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht nicht statt. Das Gewicht der Waarenproben darf 250 Grammen, dasjenige der Drucksachen und Handelspapiere 2c. 1 Kilogramm nicht überschreiten.

Dieselben Portosätze und Versendungsbedingungen finden auch auf die Correspondenzen nach Gibraltar, den Balearischen und Canarischen Inseln, den Spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika und nach den Spanischen Postbüreaus in Marocco (Tetuan, Tanger, Larrache, Casa Blanca, Rabat, Mazagan, Saffi und Magador) Anwendung.

Die gleiche Portoermäßigung tritt für die Correspondenz nach Cuba und Portorico ein, sobald die Beförderung auf Verlangen der Absender mit den direkten, gewöhnlich während der Monate September bis April zwischen Hamburg bz. Bremen und Havanna coursirenden deutschen Postdampfschiffen erfolgt.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Kaiserliches General Postamt.

201) Bekanntmachung, die Postkarten betreffend.

Nach der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Mai beträgt das Porto für Postkarten (Correspondenzkarten) vom 1. Juli d. J. ab ½ Groschen bz. 2 Kreuzer.

Vom gleichen Zeitpunkt ab soll gestattet sein, daß außer den, bei den Postanstalten zu beziehenden Formularen zu Postkarten auch solche verwendet werden dürfen, welche das Publikum, je nach seinem Bedürfnisse, auf eigene Kosten sich herstellen läßt, oder bei Papier-, Couvert- 2c. Fabrikanten 2c. entnimmt.

Von den Postanstalten werden die Postkarten-Formulare zu den bisherigen Bedingungen abgegeben, mithin die mit der Halbgroschen- 2c. Marke beklebten gegen Entrichtung des Markenwerthes, die nicht beklebten Formulare dagegen zum Preise von ¼ Groschen oder 1 Kreuzer für je 5 Stück. Das neue Formular ist 8,8 Centimeter hoch und 14,4 Centimeter breit; es besteht aus stärkerem Papier als das bisherige.

Postkartenformulare, welche das Publikum sich selbst herstellen läßt, oder welche von Fabrikanten 2c. zum Verkauf gestellt werden, müssen in Größe, Format, Stärke und Steifheit den von der Post gelieferten gleichen; über kleine Abweichungen in Größe und Format wird von den Postanstalten hinweggesehen werden; doch kann dies bezüglich der Stärke und Festigkeit des Papierstoffes nicht geschehen. Die Farbe bleibt der Wahl überlassen. Ebenso die Angabe des Namens und der Firma des Absenders, einer entsprechenden Vignette u. s. w. mittelst Vordrucks u. s. w., gleichviel ob auf der Vor- oder Rückseite. Dagegen ist die gedruckte oder geschriebene Ueberschrift „Postkarte" auf der Vorderseite nothwendig. Die Rückseite ist für die schriftlichen oder gedruckten Correspondenzmittheilungen in bisheriger Art bestimmt. Auf die Vorderseite darf lediglich die Adresse geschrieben werden, der Bestimmungsort unten rechts. Die Marke ist oben rechts aufzukleben. Denjenigen Fabrikanten u. s. w., welche Postkarten-Formulare zum Verkauf an das Publikum herzustellen beabsichtigen, wird, wenn sie sich in frankirten Schreiben an das General-Postamt wenden, schon jetzt eine Probe des amtlichen Formulars gratis geliefert werden.

Postkarten mit Rückantwort kosten vom 1.

Juli ab 1 Sgr. bz. 4 Kreuzer. Unbeklebte Formulare derselben ½ Groschen bz. 2 Kreuzer für 5 Stück.

Berlin, den 29. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

202) Nach einer in dem Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten, unter dem 3. Februar d. J. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von sechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende December des vorigen Jahres festgesetzten Präklusivtermin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotteriedarlehnskasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Stettin, den 26. April 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern und Kassen-Verwaltung.

203) Zur Beseitigung von Irrthümern über die Methode bei der Vermessung und Eichung von Spiritusfässern bringen wir hierdurch die nachstehende

Instruction

für die beeidigten Faßmesser im Bezirke der Königlichen Polizei-Direktion zu Stettin.

Für die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der beeidigten Faßmesser im Bezirke der Königlichen Polizei-Direction zu Stettin wird hierdurch über das bei der Fässer-Messung und bei der Tarirung zu beobachtende Verfahren Nachstehendes bestimmt:

A. Betreffend das Verfahren bei Ermittelung des Raum-Inhalts von Fässern.

1) Nur solche Fässer dürfen zur Ermittelung des Raum-Inhalts zugelassen werden, welche dicht halten und in ihrem Innern von fremdartigen Stoffen rein sind. Der Faßmesser hat dies sorgfältig zu prüfen und alle Fässer zurückzuweisen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen.

2) Der Raum-Inhalt wird ausschließlich nach dem Gewichte der Wasserfüllung bestimmt, zu welcher gewöhnliches Fluß-, Teich- oder Brunnenwasser zu benutzen ist. Das Gewicht desselben wird dadurch festgestellt, daß das Gewicht des angefüllten Fasses und des leeren besonders ermittelt und das Letztere von dem Ersteren abgezogen wird.

Das angefüllte Faß muß zuerst, darf indessen erst alsdann gewogen werden, wenn das Wasser mindestens zwei Stunden darin gestanden hat. Unmittelbar vor dem Wägen muß Ueberzeugung genommen werden, daß das Faß vollständig angefüllt ist und, wenn dies nicht der Fall sein sollte, soviel als nöthig, nachgefüllt werden. Außerdem ist sogleich bei der Gewichts-Ermittelung des angefüllten Fasses der Temperaturgrad der Füllung nach der Reaum. Scala festzustellen und anzumerken. Es genügt hierbei, wenn das Gewicht der Wasserfüllung für Gefäße unter 100 Liter bis zu einem $^1/_{10}$ Kilogramm, für größere bis zu einem $^1/_2$ Kilogramm genau ermittelt wird.

3) Aus dem Gewicht der Wasserfüllung wird hiernächst der Inhalt des qu. Gefäßes in Litern mit Hülfe der beigefügten Tabelle berechnet. Die Liter-Bruchtheile werden hierbei für Gefäße bis 100 Liter nur nach Zehnteln berücksichtigt, für größere Gefäße dagegen weggelassen, wenn sie nur ½ Liter oder weniger betragen, und für voll gerechnet, wenn sie darüber hinausgehen.

4) Der so ermittelte Liter-Inhalt wird auf dem äußeren Boden des qu. Fasses deutlich lesbar eingebrannt. Darüber ebenfalls deutlich eingebrannt wird:

a. die laufende Nummer, unter welcher das Faß in das Journal eingetragen ist,
b. die Firma der Ermittelungs-Anstalt nebst dem Ortsnamen (Stettin),
c. Datum, Monat und Jahreszahl der vollzogenen Ermittelung, übereinstimmend mit dem Journal, und
d. endlich bei reparirten Fässern an den alten und neu eingesetzten Stäben und Bodenstücken ein deutliches Zeichen, durch welches ersichtlich ist, daß diese Reparatur vor der Messung vorgenommen wurde.

Alsdann wird demjenigen, welcher die Ermittelung des Raum-Inhalts hat bewirken lassen, der Beglaubigungs- (Meß-) Schein darüber in nachstehender Form ertheilt:

In der ersten Rubrik:
die laufende Brandnummer des gemessenen Fasses,
" " zweiten:
der ermittelte Liter-Inhalt,
" " dritten:
der vor der Ermittelung angegebene Liter-Inhalt,
" " vierten:
das danach sich event. herausstellende Minus oder Manquo,
" " fünften:
das event. ermittelte Plus,
" " sechsten:
das Brutto-, Tara- und Netto-Gewicht, sowie der Temperaturgrad des Wassers,
" " siebenten:
die Messungsgebühren-Berechnung.

B. Betreffend das Verfahren bei Ermittelung des Gewichts leerer Gebinde (Tarirung).

1) Hinsichtlich der Zulassung leerer Gebinde Behufs Ermittelung ihres Gewichts sind die oben sub A. 1. ertheilten Vorschriften gleichfalls maßgebend.

2) Die qu. Gebinde werden mit gewöhnlichem Fluß-, Teich- oder Brunnenwasser gefüllt, bleiben in diesem Zustande wenigstens zwei Stunden, werden dann vollständig geleert und sofort gewogen.

3) Falls sich an den Fässern sogenannte Rollbände befinden sollten, so sind dieselben, da die Ermittelung der Tara nur mit Ausschluß der Rollbände stattfinden darf, vor dieser Gewichts-Ermittelung vom Einlieferer abzunehmen; diese Rollbände werden auch dann abgenommen, wenn bei Ermittelung des Liter-Inhalts der Fässer gleichzeitig das Tariren derselben und das Einbrennen der Tara verlangt wird.

4) Die Tara kann übrigens auch bei trockenen Fässern, namentlich bei solchen, die im Innern mit Leim präparirt sind, wie solche zum Spriet-Export gebraucht werden, ermittelt werden. (Es darf in diese kein Wasser kommen, weil solches den Leim auflösen würde).

5) Das ermittelte Gewicht wird nach Kilogramm ohne Bruchtheile des Kilogramms in dem äußeren Boden des zur Ermittelung gekommenen Fasses deutlich eingebrannt, in gleicher Weise darüber:

die laufende Brandnummer,
die Firma der Ermittelungs-Anstalt mit Ortsnamen, sowie
Datum, Monat und Jahreszahl,

hinzugefügt und demjenigen, welcher die Verwiegung nachgesucht hat, über das Ergebniß derselben eine Bescheinigung ertheilt. Dieselbe enthält wieder in Rubriken:

a. die laufende Brandnummer des tarirten Fasses,
b. das Gewicht desselben mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß es ohne Rollbände ermittelt ist,
c. Datum, Monat und Jahr der Tarirung und
d. die Gebühren-Rechnung.

Allgemeine Vorschriften.

1) Das von dem Faßmesser zu führende Journal muß für die Ermittelung des Raum-Inhalts von Fässern in 8 Rubriken Folgendes enthalten:

a. den Namen des Einlieferers der zu messenden Gebinde,
b. Datum, Monat und Jahreszahl der Einlieferung,
c. die Brandnummer des gemessenen Fasses,
d. das Brutto-, Tara- und Netto-Gewicht eines jeden Gebindes,
e. die Temperatur nach Reaumur, welche das Wasser im Faß bei der Verwiegung gehabt hat,
f. den danach ermittelten neuen Inhalt nach Kilogrammen,
g. die Kilogrammzahl, welche jedes Faß vor der Einlieferung gehabt haben soll, sowie endlich
h. das Datum des Meßbrandes.

Dagegen bei den Ermittelungen des Gewichts leerer Gebinde nur:

a. den Namen des Einlieferers,
b. Datum, Monat und Jahreszahl der Einlieferung,
c. die Brandnummer des gewogenen Fasses,
d. das Gewicht des Gebindes ohne Schutzreifen, welche letztere Bemerkung in der Rubrik nicht fehlen darf,
e. Datum, Monat und Jahreszahl, an welchem die Tara eingebrannt ist.

2) Die Fässer, welche der Ermittelungs-Anstalt zur Messung oder Wiegung übergeben werden, müssen prompt zur Abholung fertig gestellt werden, spätestens aber binnen 48 Stunden nach der Einlieferung; auch muß der Meßschein gleichzeitig bei der Abholung der Gebinde empfangen werden können. Sind solche Gebinde innerhalb dreier Tage nach Zustellung des Meßscheins vom Einlieferer nicht abgeholt, so ist der Faßmesser berechtigt, pro Faß und Tag, welchen die Fässer länger in den Räumen der Anstalt stehen bleiben, Einen Silbergroschen Lagermiethe zu verlangen.

Der Faßmesser haftet für die ihm überlieferten Gebinde bis zu deren Abholung.

Stettin, den 4. April 1871.

Die Vorsteher der Kaufmannschaft.
gez. Rahm. Theune. Stahlberg.

Vorstehende Instruction wird hiermit genehmigt.
Stettin, den 5. Juni 1871.

Königl. Polizei-Direktion.

zur Kenntniß des betheiligten Publikums, mit dem Bemerken, daß nach dieser indirecten Methode zur Ermittelung des Rauminhalts von Fässern durch Wasser-Wägung und Maaßberechnung auch bei den Eichungsämtern verfahren wird; dagegen ist das Verfahren der directen Ausmessung durch Auffüllung des Fasses und Zählung der hierzu verwendeten Maaßeinheiten ein fehlerhaftes, weil es in Folge der während der Auffüllung eintretenden Verdunstung, sowie in Folge der Adhäsion der Flüssigkeit an dem Ueberfüllungs-Gefäße und der Verschluckung der Flüssigkeit durch die Faß-Wände unrichtiger Weise einen zu großen Rauminhalt des gemessenen Fasses ergiebt.

Stettin, den 24. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

204) Unter den Schafen in Augustwalde, Kreis Naugard, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 24. Mai 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

205) Nachdem das Mitglied des Abgeordnetenhauses für den 1. Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Demmin, Anclam, Usedom-Wollin und Ueckermünde

— mit dem Wahlort Anclam — Staats-Minister a. D. Dr. Graf von Schwerin-Putzar, am 3. d. Mts. verstorben und in Folge dessen von dem Herrn Minister des Innern eine Ersatzwahl in dem bezeichneten Wahlbezirke angeordnet worden ist, haben wir Behufs Herbeiführung dieser Ersatzwahl den Landrath von Oertzen zu Anclam zum Wahl-Commissarius ernannt.

Stettin, den 27. Mai 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

206) Unsere, im 19. Stück Seite 90 des Amtsblatts abgedruckte Nachweisung der von Privatpersonen an Kirchen, Pfarren und Schulen des Regierungsbezirks Stettin im Jahre 1871 gemachten Geschenke wird dahin berichtigt, daß das unter 6 aufgeführte Geschenk der Rahmelschen Eheleute an die Kirche in Völschow im Jahre 1866 nicht 300 Thlr., sondern 500 Thlr. beträgt.

Stettin, den 29. Mai 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

207) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Lenfin, Kreis Greiffenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 30. Mai 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

208) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Werben, Kreis Pyritz, und in Schleffin, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 31. Mai 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Regierungsrath von Sommerfeld zu Stettin ist von des Königs Majestät zum Landes-Director der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont ernannt worden.

Der an Stelle des Bürgermeisters Streuber zu Pasewalk, dessen Dienstperiode am 16. Mai cr. abgelaufen ist, zum Bürgermeister daselbst neugewählte und als solcher bestätigte bisherige Kämmerer August Pagels ebendaselbst ist in sein neues Amt eingeführt worden.

Befördert oder versetzt sind: der Haupt-Amts-Assistent Bärwald in Wolgast zum Ober-Steuer-Controleur in Stettin; der Steuer-Aufseher Haring daselbst zum Haupt-Amts-Assistenten in Swinemünde; der Zoll-Einnehmer Dehn in Calloe, Haupt-Amtsbezirk Tondern, als Haupt-Amts-Assistent, der Steuer-Aufseher Kehrl in Anklam in gleicher Eigenschaft und der Grenz-Aufseher Schmidt im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund als Steuer-Aufseher nach Stettin; der Steuer-Aufseher Rattey in Plathe in gleicher Eigenschaft nach Anclam.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 24. Den 14. Juni 1872.

Reichs-Gesetzblatt.

(No. 821.) Postvertrag zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 14. Februar 1872.

(No. 822.) Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 7. Februar 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Mai 1872.

Gesetz-Sammlung.

(No. 8028.) Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Realberechtigungen. Vom 27. April 1872.

(No. 8029.) Gesetz, betreffend den Ankauf der Taunusbahn, Zahlung eines Beitrages zu den Baukosten einer Eisenbahn von Langelsheim nach Clausthal, sowie Herstellung des zweiten Geleises auf den Bahnstrecken von Bremen bis Geestemünde, von Hannover bis Kreiensen und von Schneidemühl über Konitz nach Dirschau. Vom 3. Mai 1872.

(No. 8030.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1872, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Taunus-Eisenbahn an die Eisenbahn-Direktion in Wiesbaden.

(No. 8031.) Allerhöchster Erlaß vom 15. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chausse von Gladbeck nach Horst im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster.

(No. 8032.) Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Büsem und zu Warwerort im Kreise Norderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 ab bis zu der vorbehaltenen Revision des Tarifs zu erheben sind.

(No. 8033.) Bekanntmachung, betreffend die der Angermünde-Schwedter Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Angermünde nach Schwedt. Vom 5. Mai 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Mai 1872.

(No. 8034.) Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten. Vom 5. Mai 1872.

(No. 8035.) Grundbuch-Ordnung. Vom 5. Mai 1872.

(No. 8036.) Gesetz über die Form der Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt werden. Vom 5. Mai 1872.

(No. 8037.) Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen. Vom 5. Mai 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Mai 1872.

(No. 8038.) Gesetz, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld. Vom 26. April 1872.

(No. 8039.) Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend. Vom 3. Mai 1872.

(No. 8040.) Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen des Kreises Polnisch-Wartenberg im Regierungsbezirk Breslau: 1) von Wartenberg nach Medzibor, 2) von Wartenberg über Mangschütz bis zur Schildberger Kreisgrenze und 3) von Wartenberg über Kunzendorf bis an die Oelser Kreisgrenze bei Reesewitz.

(No. 8041.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wartenberger Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 10. April 1872.

(No. 8042.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Burg auf Fehmarn im Kreise Oldenburg, Regierungs-Bezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 ab zu erheben sind.

(No. 8043.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Eckernförde, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

(No. 8044.) Bekanntmachung, betreffend die der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Concession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund über Lünen, Dülmen, Coesfeld, Ahaus und Gronau zur Preußischen Landesgrenze bei Glanerbrück zum Anschlusse an die von dort nach Enschede erbaute Bahn. Vom 18. Mai 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Mai 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

209) **Reglement**

für die Irren-Pflege- und Heil-Anstalt für Alt-Pommern in Rügenwalde.

I. Zweck, Bestimmung und Umfang der Anstalt.

§. 1. Der Zweck der Heil- und Pflege-Anstalt, welche auf Kosten des kommunalständischen Verbandes von Alt-Pommern gegründet worden, ist die Heilung und Verpflegung von Geisteskranken, welche ihr aus den Regierungs-Bezirken Stettin und Cöslin mit Ausschluß der Kreise Dramburg und Schivelbein überwiesen werden.

§. 2. Die Anstalt ist ihren gegenwärtigen Raumverhältnissen nach auf ein Maximum des Verpflegungs-Bestandes von Einhundert vier und zwanzig Kranken excl. von vier Militair-Freistellen berechnet.

II. Unterhaltung der Anstalt

§. 3. Die Anstalt wird unterhalten:
1) durch die Beiträge, welche für die Geisteskranken gezahlt werden,
2) durch die Erträge aus den Grundstücken und den gewerblichen Betrieben der Anstalt,
3) durch die etatsmäßigen Umlagen, welche mit den Beiträgen für die Landarmenhäuser von dem Alt-Pommerschen kommunalständischen Verbande mit Ausschluß des Dramburger und Schivelbeiner Kreises aufgebracht werden,
4) durch etwaige Geschenke und sonstige Zuwendungen, welche in Ermangelung einer entgegenstehenden Bestimmung zur Sammlung eines verzinslichen Kapitalvermögens der Anstalt zu verwenden sind,
5) durch die der Anstalt gesetzlich zufallenden Hinterlassenschaften.

III. Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt.

§. 4. Die obere Leitung und Aufsicht der Anstalt wird nach Maßgabe des Reglements über die innere Verwaltung der Angelegenheiten des Alt-Pommerschen Landarmenverbandes vom 31. Januar 1872 von der Landstube, beziehentlich von dem Director für das Landarmenwesen, als Organ derselben, geführt. Die Landstube ordnet nach Bedürfniß Revisionen der Anstalt an.

§. 5. Der von dem Director für das Landarmenwesen vorzulegende, auf die Dauer von drei Jahren entworfene Etat wird von der Landstube berathen und von dem Kommunal-Landtage festgestellt.

§. 6. Der Director für das Landarmenwesen überweist der Verwaltung der Anstalt die für sie ausgesetzten etatsmäßigen Mittel.

Nur die Landstube hat das Recht, Ueberschreitungen von Etatspositionen innerhalb der Totalsumme des Haupt-Etats zu genehmigen.

Zur Ueberschreitung des Gesammt-Etats und zu besonderen, im Etat nicht vorgesehenen Bewilligungen ist die Genehmigung der Stände durch die Landstube einzuholen.

§. 7. Vorstand der Anstalt ist der dirigirende Arzt, welcher den Titel eines Directors führt.

Unter der oberen Aufsicht der Landstube, beziehungsweise des Directors für das Landarmenwesen, als Organ derselben, liegt ihm nach Maßgabe der ihm ertheilten Instruktion die allgemeine Führung sämmtlicher Angelegenheiten der Anstalt in medizinischer und ökonomischer Beziehung ob; er ist der Vorgesetzte aller übrigen Beamten, Angestellten und des Wart- und Dienstpersonals; er hat über die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disciplin in der ganzen Anstalt nach den in der Hausordnung und in den verschiedenen Dienstanweisungen enthaltenen oder sonst darüber zu erlassenden Vorschriften zu wachen. — Innerhalb der verschiedenen Etatstitel hat er über die Fonds der Anstalt zu disponiren; ausgenommen bleiben die personellen und die Baukosten, letztere jedoch mit der Maßgabe, daß Reparaturen bis zum Betrage von zwanzig Thalern von ihm angeordnet werden können.

Der Director darf sich, nachdem er in geeigneter Weise für seine Stellvertretung Sorge getragen hat, auf die Dauer von drei Tagen von der Anstalt ohne Urlaub entfernen. Ingleichen ist er befugt, seine Untergebenen auf acht Tagen zu beurlauben. Ueber alle Gesuche um längeren Urlaub hat der Director für das Landarmenwesen zu entscheiden und sind sie daher dem Letzteren vorzulegen.

§. 8. Dem Anstalts-Director sind folgende Beamte beigegeben;
a. ein Oekonomie-Verwalter mit dem Titel eines Inspectors. Derselbe besorgt in Gemäßheit der ihm ertheilten Instruktion und nach den Anordnungen des Anstalts-Directors die Oekonomie, führt die Aufsicht über sämmtliche Gebäude, beaufsichtigt das Bauwesen, die Bewirthschaftung der Felder und Gärten, die Beschäftigung der Pfleglinge, versieht mit Hilfe eines Schreibers die Expeditions-, Kanzlei- und Registraturgeschäfte und vertritt in jeder nicht ärztlichen Beziehung den Director,
b. ein Rendant für das Kassen- und Rechnungswesen,
c. ein Oberwärter,
d. eine Oberwärterin.

Zur Besorgung des öffentlichen Gottesdienstes und der seelsorgerischen Verrichtungen bei den einzelnen Kranken, wo und insoweit sie bei diesen nach dem Ermessen des Directors stattfinden dürfen, wird mit Genehmigung der Stände ein Geistlicher aus der Stadt Rügenwalde gegen eine bestimmte jährliche Remuneration von der Landstube erwählt.

Zur Pflege und Beobachtung der Kranken wird die nöthige Anzahl von Wärtern und Wärterinnen, sowie das erforderliche Hausgesinde angenommen, deren Zahl in dem Etat näher angegeben ist.

§. 9. Der dirigirende Arzt (Director) wird vom Könige auf den Vorschlag des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten nach Anhörung des Kommunal-Landtages ernannt.

Die Anstellung des Oekonomie-Verwalters sowie des Rendanten erfolgt durch den Kommunal-Landtag, die des Oberwärters und der Oberwärterin aber auf

Vorschlag des Anstalts-Directors durch die Landstube. Der Oberwärter und die Oberwärterin werden auf Kündigung angestellt.

Sämmtlichen Beamten wird bei ihrer Anstellung die vertragsmäßige Verpflichtung auferlegt, sich für den Fall der Versäumniß ihrer Amtspflichten die Festsetzung von Geldbußen, oder Konventionalstrafen bis auf Höhe des monatlichen Betrages ihres Diensteinkommens Seitens der Landstube beziehungsweise des Directors für das Landarmenwesen, dessen Anordnungen sie Folge zu leisten haben, durch Einbehaltung aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

Die Annahme und Entlassung des Wärterpersonals, sowie des Hausgesindes erfolgt durch den Director der Anstalt nach dessen eigenem Ermessen.

Sowohl der Oberwärter, die Oberwärterin als die Wärter und Wärterinnen erhalten über ihre dienstliche Stellung und ihre dienstlichen Obliegenheiten eine Instruktion, die sie bei Strafe der Entlassung zu beobachten verpflichtet sind.

IV. Benutzung der Anstalt.

A. Aufnahme der Kranken und Pfleglinge.

§. 10. In die Anstalt werden aufgenommen:

a. unheilbare, unbemittelte Geisteskranke, welche gemeingefährlich oder gänzlich hilflos sind,
b. heilbare unbemittelte Kranke, deren Krankheit jedoch in der Regel nicht länger als sechs Monate angedauert haben darf.

Für Geisteskranke dieser beiden Kategorien, welche dem Militairstande des 2. Armee-Corps angehören, bestehen in der Anstalt vier Freistellen, deren Besetzung durch den Director für das Landarmenwesen nach dem Antrage des General-Kommandos des 2. Armee-Corps erfolgen muß.

Dagegen werden

c. unheilbare unbemittelte Kranke, welche weder gemeingefährlich noch hilflos sind und
d. unheilbare gemeingefährliche und heilbare aber bemittelte Kranke

nur aufgenommen, wenn und so lange Raum für dieselben vorhanden ist.

§. 11. Geisteskranke mit ansteckenden Krankheiten, wie Krebs, Syphilis und dergleichen, sind in die Anstalt gar nicht aufzunehmen.

§. 12. Kranke, welche den Regierungsbezirken Stettin und Cöslin nicht angehören, ebenso wie solche aus den Kreisen Dramburg und Schivelbein sollen nur ausnahmsweise in dringenden Fällen und nur so lange bis die dazu gesetzlich Verpflichteten für eine anderweite Unterbringung derselben gesorgt haben, in die Anstalt aufgenommen werden.

§. 13. Die Aufnahmegesuche werden in den Städten durch Vermittelung des Magistrats, auf dem platten Lande direct bei dem Landraths-Amte angebracht, welches dieselben zu prüfen und gleichzeitig zu ermitteln hat, ob der Kranke als hilfsbedürftig in gesetzlichem Sinne anzusehen oder ob er, resp. die zu seiner Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten im Stande seien, die Unterhaltungs- und Verpflegungskosten ganz oder zum Theil, oder diese mit dem vollen oder theilweisen Zuschusse zu den Verwaltungskosten zu zahlen. In letzterem Falle nimmt das Landraths-Amt den Revers wegen der Verpflichtung zur Kostenzahlung mit den Interessenten auf; im ersteren Fall ermittelt es den zur Unterhaltung des Kranken verpflichteten Armenverband und nimmt den Revers mit der Gemeinde auf.

In Stettin tritt die Polizei-Direction an die Stelle des Landraths-Amtes.

§. 14. Handelt es sich um die Aufnahme eines gemeingefährlichen unheilbaren Kranken, über dessen Gemeingefährlichkeit stets ein ortspolizeiliches Zeugniß beizufügen ist, so muß außerdem die gerichtliche Blödsinnigkeitserklärung beigebracht, resp. sofort nach der Aufnahme in der Anstalt bei dem zuständigen Gerichte beantragt werden. Ferner ist ein von der Ortsobrigkeit ausgestelltes Zeugniß über die Heimath, den bürgerlichen Stand, das Religionsbekenntniß, das Alter, die persönlichen und sonstigen Verhältnisse des Aufzunehmenden und über das thatsächliche Vorhandensein von Geistesstörung, welches, unabhängig von dem ärztlichen Atteste, auf besondere in dem Zeugniß näher zu bezeichnende, amtliche Erkundigung zu gründen ist, sowie endlich ein an Eides Statt abgegebenes, die Fragen des anliegenden Fragebogens (Beilage 1) namentlich in Beziehung auf No. 9 desselben genau zu beantwortendes Gutachten des Physikus oder des approbirten Arztes, in dessen Behandlung sich der Kranke befunden hat, beizubringen.

§. 15. Das Landraths-Amt resp. die Polizei-Direction zu Stettin übersenden die Gesuche um Aufnahme des Kranken an den Director der Anstalt.

Diesem Gesuche sind als Beläge beizufügen:

1) eine vidimirte Abschrift des über die Wahnsinnig- oder Blödsinnigkeits-Erklärung ergangenen Erkenntnisses,
2) das vollständige Nationale des Kranken,
3) ein ärztliches Gutachten über den Krankheitszustand nach dem anliegenden Fragebogen,
4) ein ortspolizeiliches Zeugniß über die Gemeingefährlichkeit,
5) ein die Zahlungsverpflichtung enthaltender Revers.

Bei den der Heilung zu überweisenden Kranken bestehen die Beläge aus denselben Schriftstücken, mit Ausschluß der ad 1 und 4 genannten.

Die Stelle des ad 1 angeführten gerichtlichen Erkenntnisses vertritt eine amtliche Bescheinigung, daß die Aufnahme des Kranken dem zuständigen Gericht angezeigt sei (s. §. 34).

Soll ein Kranker von Privaten in der Anstalt unterhalten werden, so haben diese in dem Reverse sich ausdrücklich zu verpflichten, die Unterhaltungskosten, sowie die Beiträge zu den allgemeinen Verwaltungskosten vierzehn Tage vor dem Beginn eines neuen Quartals postfrei an die Direction der Anstalt vorauszubezahlen und es sich gefallen zu lassen, daß ihnen bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung der Kranke auf ihre Kosten ohne Weiteres zurückgeschickt werde.

§. 16. Der Anstalts-Director übersendet das Gesuch mit sämmtlichen Belägen und seiner gutachtlichen Aeußerung wegen der Zulässigkeit der Aufnahme des Kranken an den Director für das Landarmenwesen.

§. 17. Der Director für das Landarmenwesen hat über die Aufnahme des Kranken zu entscheiden und weist im Falle der Genehmigung den Anstalts-Director zur Aufnahme desselben an und benachrichtigt hiervon das betreffende Landraths-Amt resp. die Polizei-Direction zu Stettin.

§. 18. Der Anstalts-Director setzt das Landraths-Amt resp. die Polizei-Direction zu Stettin von dem Termine der Aufnahme behufs der Einleitung des Krankentransports in Kenntniß. Trifft der Kranke, ohne daß triftige Gründe der Behinderung angegeben werden, binnen 14 Tagen nach diesem Termine nicht ein, so kann über seine Stelle von dem Director für das Landarmenwesen anderweitig verfügt werden.

§. 19. In dringenden Fällen, in welchen die Aufnahme nach dem ärztlichen Zeugnisse (§§. 14, 15) eine außergewöhnliche Beschleunigung verlangt, ist der Anstalts-Director befugt, auf den bloßen Antrag des betreffenden Landraths-Amtes resp. der Polizei-Direction zu Stettin, welchem aber jenes angezogene ärztliche Gutachten beigefügt sein muß, die Aufnahme des Kranken sogleich zu vermitteln, sofern die Zahlung der Verpflegungs- resp. Verwaltungs-Kosten durch einen Revers festgestellt ist. Er hat aber dem Director für das Landarmenwesen hiervon sogleich Anzeige zu machen, auch ist in diesem Falle, sofern die Aufnahme einen Pflegling betrifft, die gerichtliche Blödsinnigkeits-Erklärung sofort zu beantragen.

B. Verpflegungs- und Unterhaltungskosten.

§. 20. Die gesammten Kosten der Unterhaltung, Verpflegung und Verwaltung für Landarme präsumtiv heilbare und gemeingefährliche unheilbare Geisteskranke werden aus dem Landarmen-Fonds bestritten.

§. 21. Ortsarme heilbare und ortsarme unheilbare gemeingefährliche oder gänzlich hilflose Geisteskranke, welche zahlungspflichtigen und zahlungsfähigen Gemeinden, Gutsherrschaften, Armenverbänden angehören, sind nur gegen Zahlung der Unterhaltungs- und Verpflegungskosten aufzunehmen.

§. 22. Kranke, welche eigenes Vermögen oder vermögende, zu ihrer Unterhaltung verpflichtete Verwandte haben, sind, je nach ihrem Vermögen, entweder nur die Kosten für die Verpflegung und Unterhaltung, oder auch außer diesen den auf den Kopf fallenden Theil der Verwaltungskosten ganz oder theilweise zu tragen verpflichtet.

§. 23. Die Verpflegungs- und Unterhaltungskosten betragen zur Zeit pro Kopf 44 Thaler, die Verwaltungskosten pro Kopf 60 Thaler jährlich.

Eine Abänderung dieser Sätze bleibt der Bestimmung und Bekanntmachung der Landstube unter Genehmigung des Kommunal-Landtages vorbehalten.

§. 24. Die Kosten der Unterhaltung und Verpflegung resp. Verwaltung sind bei der Aufnahme bis zum Ablaufe des Kalenderquartals, später in den üblichen Quartals-Terminen in vierteljährlichen Raten an die Anstalts-Kasse pünktlich und portofrei voraus zu entrichten. Private haben die Kosten vierzehn Tage vor dem Beginn des Quartals zu zahlen (§. 15.)

Nicht volle Quartale werden mit der Maßgabe berechnet und bezahlt, daß jeder Monat ohne Unterschied zu dreißig Tagen angenommen wird. Die Tage, an welchen der Kranke nicht verpflegt wird, sind in Abzug zu bringen.

§. 25. Gegen Bezahlung dieser Kosten (§§. 23 und 24) gewährt die Anstalt dem Kranken Beköstigung, Kleidung, Wohnung, Wäsche, Wartung, ärztliche Behandlung, Arzneien, zweckmäßige Beschäftigung, geistige Pflege, Theilnahme an Erholungen, endlich die Wiederherstellung dessen, was von den Kranken an dem Inventarium der Anstalt beschädigt wird.

§. 26. Vermögende Kranke, welche eine bessere Verpflegung verlangen und einen eigenen Wärter zu ihrer Bedienung fordern, müssen einen höheren als den normalen Satz für Verwaltungs- und Verpflegungskosten entrichten, welcher später von der Landstube unter Genehmigung des Kommunal-Landtages normirt und demnächst bekannt gemacht werden wird. Solche Kranke können aber nur dann in der Anstalt eine Aufnahme finden, wenn der für sie erforderliche Raum vorhanden ist.

§. 27. Für die im §. 26 bezeichneten Kranken werden Kleidungsstücke und Leibwäsche, sofern die Besorgung derselben der Anstalt überlassen wird, sowie die Instandsetzung der Kleider und Leibwäsche besonders berechnet. Dasselbe findet Statt bei allen außerordentlichen Bedürfnissen z. B. einem besonderen Zimmer, zum Luxus gehörigen Geräthen, außergewöhnlichen Genüssen und Zerstreuungen.

V. Einlieferung der Kranken.

§. 28. Nach Eingang der Benachrichtigung des Anstalts-Direktors hat der Landrath resp. die Polizei-Direktion zu Stettin die ungesäumte Einlieferung des Kranken durch seine Angehörigen oder die zu dessen Unterhaltung Verpflichteten zu verfügen.

§. 29. Dem Kranken müssen je nach Bedürfniß ein oder zwei Begleiter, welche für die ganze Reisetour nicht gewechselt werden dürfen, beigegeben werden, welche ihn schonend behandeln und die nöthige Gewähr für die Sicherheit desselben darbieten.

§. 30. Den Begleitern ist ein Geleitschein, welcher von dem Landrath des Kreises, in welchem der Kranke gewohnt hat, resp. von der Polizei-Direktion zu Stettin nach dem anliegenden Schema (Beilage 2) ausgestellt ist, und mit dem Amtssiegel versehen sein muß, zu übergeben. Dieser Geleitschein ist dem Direktor der Anstalt auszuhändigen. Der Anstalts-Direktor nimmt nach Prüfung des Geleitscheins über die Einlieferung des Kranken ein Protokoll auf und ertheilt sowohl den Begleitern als der absendenden Behörde eine Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme desselben.

§. 31. Der Neuaufgenommene wird mit seinem Namen, seinen Familien- und sonstigen Verhältnissen in das Hauptbuch eingetragen und dabei ein vollständiges Signalement seiner Person aufgenommen. Finden sich in der Folge an seinem Körper noch besondere Merkmale, so werden solche zur Vervollständigung des Signalements nachträglich in das Hauptbuch eingetragen.

§. 32. Kranke, für welche aus eigenem Vermögen oder aus dem ihrer verpflichteten vermögenden Angehörigen, Kommunen u. s. w. entweder die Unterhaltungs- und Verpflegungskosten oder diese und die Verwaltungskosten getragen werden sollen, haben bei ihrem Eintritt in die Anstalt einen vollständigen Anzug mit zwei Hemden und zwei Paar Strümpfen mitzubringen.

§. 33. Die Kosten des Transports zur Anstalt werden bei denjenigen Kranken, welche zugleich die Verwaltungskosten ganz oder theilweise tragen, aus dem Vermögen derselben, bei Kranken, für welche nur die Unterhaltungs- und Verpflegungskosten getragen werden, aus dem Fonds der Anstalt bestritten. — An Transportkosten werden aus der Anstaltskasse bei Landwegen für die Hinreise — nicht auch für die Heimkehr — auf die Meile

a. für jeden Transporteur 5 Silbergroschen,
b. für die Fuhre 12½ Silbergroschen

bewilligt.

Bei Eisenbahnfahrten werden aus der Anstaltskasse, neben dem Fahrgelde III. Klasse für die Kranken und Transporteure, 20 Sgr. Diäten für die Transporteure auf der Hin- und Rückreise gezahlt.

Der Kreis-Landrath — bei Anmeldungen aus Stettin die Polizei-Direktion daselbst — haben die Nothwendigkeit der Fuhre und die Zahl der erforderlichen Transporteure zu bestimmen, hiernach die Liquidation zu bescheinigen und die Meilenzahl vom Wohnorte des Kranken bis zur Anstalt festzustellen.

VI. Feststellung des Gemüthszustandes des Aufzunehmenden.

§. 34. Präsumtiv heilbare Kranke können zur Beschleunigung ihrer Aufnahme ohne vorherige gerichtliche Untersuchung ihres Gesundheitszustandes in die Anstalt aufgenommen werden. Die die Aufnahme nachsuchende oder vermittelnde Behörde ist jedoch verpflichtet, von der erfolgten Aufnahme dem zuständigen Gericht sofort Nachricht zu geben; zugleich auch über den Zustand des Kranken und die einer Gemüthsuntersuchung etwa entgegenstehenden Bedenken Mittheilung zu machen. — Dem Direktor der Anstalt ist Mittheilung von dieser dem zuständigen Gerichte ertheilten Benachrichtigung zu geben und hat derselbe, Falls dies nicht geschehen sollte, dieselbe einzufordern (§. 15).

§. 35. Bei präsumtiv heilbaren Kranken soll die gerichtliche Untersuchung des Gemüthszustandes während der Dauer ihrer ärztlichen Behandlung und so lange eine Hoffnung ihrer Wiederherstellung vorhanden ist, in der Regel nicht in Anwendung gebracht werden, wenn anders dieselbe nicht von den Verwandten oder zur Verpflegung der Kranken Verpflichteten während dieser Zeit verlangt wird.

Ist indeß die Heilung nach einem Jahre nicht erfolgt, stellt sich diese als eine unwahrscheinliche heraus und ist die fernere Aufbewahrung der Kranken in der Anstalt wegen gänzlicher Hilfslosigkeit oder Gemeingefährlichkeit nothwendig, so ist der Anstalts-Direktor von Amtswegen zur Anzeige bei dem kompetenten Gerichte Behufs Einleitung des gerichtlichen Verfahrens verpflichtet.

§. 36. Bei präsumtiv unheilbaren und gemeingefährlichen Kranken ist jederzeit die gerichtliche Blödsinnigkeits-Erklärung bei oder bald nach der Aufnahme derselben in die Anstalt beizubringen (s. §. 14.).

VII. Dienst-Instruktionen und Haus-Ordnung.

§. 37. Ueber die Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin in der Anstalt enthalten die Dienst-Instruktionen und die Haus-Ordnung nähere Vorschriften, denen folgende Bestimmungen zur Grundlage dienen:

a. Eine sorgfältige und menschenfreundliche Behandlung der Kranken bildet die erste Pflicht des Anstalts-Direktors, der Beamten und des niederen Dienstpersonals; Beschränkungen der Kranken und die Anwendung von Zwangsmitteln dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung des Anstalts-Direktors und nur nach dem von demselben anerkannten Bedürfnisse und nach dem zu erreichenden Zwecke angewendet und mit möglichster Schonung gehandhabt werden. Körperliche und geistige Mißhandlungen dürfen niemals vorkommen.

b. Geistlicher Zuspruch wird wöchentlich ein Mal und einzelnen Kranken so oft gewährt, als sich das Bedürfniß desselben herausstellt und derselbe nach dem Ermessen des Anstalts-Direktors stattfinden darf.

c. Die Kranken müssen ihren verschiedenen Krankheitszuständen und früheren Lebensgewohnheiten entsprechend im Haushalte, Garten und Felde in zweckmäßiger Abwechselung mit Erholung und Erfrischung beschäftigt und ihnen auch kleine Arbeitsverdienste, über deren Verwendung zu ihren Gunsten der Anstalts-Direktor zu bestimmen hat, zugestanden werden. Bei schlechtem Wetter sind die Kranken ihrem Bildungsgrade und Krankheitszustande nach mit Spielen, Lektüre, leichten Handarbeiten u. s. w., soweit es mit ihrem Zustande verträglich ist, in den Wohnstuben zu beschäftigen.

d. Die Kost muß gesund, gut, von zureichender Menge und reinlich sein; das Tisch- und Speisegeräth muß sauber sein. Die Beköstigung erfolgt, sowohl für die Kranken, welche auf eine bessere als die gewöhnliche Verpflegung keinen Anspruch machen, als auch für vermögende Kranke, welche einen höheren Verpflegungssatz zahlen, nach den festgesetzten Beköstigungs-Regulativen.

e. Für Reinlichkeit des Körpers, der Kleidung,

Wäsche, Lagerstätten, Schlaf- und Wohnzimmer, Wohnsäle, Gänge und Appartements, für zweckmäßige, billige Bekleidung der Kranken, sowie zureichende Erneuerung der Luft in den von den Kranken bewohnten Räumen ist Sorge zu tragen.

f. Gegen Feuersgefahr sind die Kranken zu schützen.

g. Der Verkehr der Kranken mit den Angehörigen und überhaupt mit Auswärtigen durch Briefe u. s. w. ist nur mit Bewilligung des Direktors zulässig. Die an die Verpflegten eingehenden und von diesen ausgehenden Briefe werden von dem Direktor erbrochen und nur auf ausdrückliche Anordnung desselben jenen übergeben. Der briefliche Verkehr der Geisteskranken unter sich ist verboten.

Die Kranken und Pfleglinge sind nach ihren Geschlechtern getrennt zu halten.

h. Benachrichtigungen über das Befinden der Kranken erfolgen auf Anfragen der Angehörigen, Vormünder, Pfleger, Gemeinden, vorgesetzten Behörden, so oft es ohne ungebührliche Belästigung des Anstalts-Dienstes geschehen kann, durch den Direktor.

i. Beschwerden über die Pflege und ärztliche Behandlung der Kranken gehen an den Direktor für das Landarmenwesen, in weiterer Instanz an die Landstube und endlich an den Kommunal-Landtag.

k. Der Eintritt von Fremden in die für die Kranken bestimmten Räume der Anstalt ist von der ausdrücklichen Erlaubniß des Direktors abhängig. Auch den Angehörigen der Kranken kann der Zutritt zu ihren Pflegebefohlenen von dem Direktor versagt werden, wenn durch denselben ein nachtheiliger Einfluß auf den Gang des Heilverfahrens zu befürchten ist.

§. 38. Der Beschlußnahme der Landstube bleibt die Abänderung der bestehenden Dienst-Instruktionen und der Hausordnung, sowie der Erlaß neuer Dienst-Instruktionen (vergleiche §. 9 am Ende) innerhalb der durch gegenwärtiges Reglement gezogenen Grenze vorbehalten.

VIII. Austritt aus der Anstalt.

§ 39. Die Entlassung der geheilten und der unschädlich gewordenen unheilbaren Kranken erfolgt auf Verfügung des Direktors für das Landarmenwesen. Kein Kranker darf ohne die Genehmigung des Letzteren aus der Kur, resp. Pflege zurückgenommen werden.

§. 40. Sobald nach dem Urtheile des Anstalts-Direktors die Genesung eines Kranken in Aussicht steht, ist die Landstube befugt, die von den Angehörigen oder den zur Unterhaltung desselben Verpflichteten beantragte Entlassung desselben zu versagen.

§ 41. Gegen den Willen der Angehörigen oder deren Vertreter kann ein Kranker oder Pflegling entlassen werden:

a. wenn für denselben bezüglich des Kostenpunktes nicht die übernommenen Verpflichtungen inne gehalten werden,

b. wenn bei demselben Verhältnisse eintreten, welche mit wesentlichen Störungen des Dienstes rücksichtlich der übrigen Kranken verbunden sind, oder wenn er für den Aufenthalt in der Anstalt überhaupt nicht geeignet ist.

§ 42. Die versuchsweise Entlassung, (Beurlaubung) eines Kranken, welche nur in Fällen unsicher erscheinender Genesung aus besonderen Gründen statthaft ist, erfolgt durch den Anstalts-Direktor, welcher dem Direktor für das Landarmenwesen hiervon Anzeige zu machen hat. Es ist in diesem Falle die Abholung des versuchsweise zu Entlassenden durch das betreffende Landrathsamt resp. die Polizei-Direktion zu Stettin zu vermitteln. Erfolgt dieselbe binnen drei Wochen nicht, so wird der Transport des Entlassenen auf Kosten der Verpflichteten bewirkt.

Dem betreffenden Landraths-Amte resp. der Polizei-Direktion zu Stettin hat der Anstalts-Direktor für die Angehörigen des Beurlaubten resp. den zur Unterhaltung Verpflichteten die nöthigen allgemeinen, für den Hausarzt resp. den Kreisphysikus die speciellen Vorschriften über die Behandlung desselben mitzutheilen. Die Angehörigen des Beurlaubten resp. die zu seiner Unterhaltung Verpflichteten sind, um den Direktor bezüglich des Seelenzustandes desselben in fortlaufender Kenntniß zu erhalten, verpflichtet, demselben über dessen Befinden und Benehmen vierteljährlich unter Beifügung eines Zeugnisses des behandelnden Arztes resp. des Kreisphysikus über dessen Gemüthszustand ausführliche Nachricht zu geben.

Während der Dauer der versuchsweisen Entlassung kann der Anstalts-Direktor, sofern der Zustand des Kranken es erforderlich macht, denselben jederzeit auf den durch ein motivirtes ärztliches Attest begründeten Antrag der zuständigen Behörde in die Anstalt wieder aufnehmen oder auf eigene Veranlassung wieder einberufen.

Sind vier günstige Berichte über den Entlassenen bei dem Direktor eingegangen, hat mithin die vorläufige Entlassung zwölf Monate angedauert, so kann die definitive Entlassung desselben beantragt werden.

§. 43. Ist die Genehmigung des Direktors für das Landarmenwesen zur Entlassung eines Kranken erfolgt, so hat auf Requisition des Anstalts-Direktors der Landrath, resp. die Polizei-Direktion zu Stettin für die angemessene und unverzügliche Abholung des zu Entlassenden durch einen zweckmäßigen Begleiter Sorge zu tragen, Falls der Anstalts-Direktor nicht bestimmt, daß der zu Entlassende die Rückreise allein antreten kann.

Dem Entlassenen oder seinem Begleiter wird außer einem Geleitschein, welcher mit der Angabe seines Namens, Alters und dem Datum seiner Absendung auch den Namen des Begleiters enthält, ein versiegeltes Schreiben an seine Angehörigen oder die Ortspolizeibehörde mitgegeben, in welchem sich die Angaben über seine Effekten und sein Reisegeld befinden.

§. 44. Ueber die Ankunft des Kranken und sei-

ner Effecten ist dem Anstalts-Director unmittelbar nach der Ankunft Mittheilung zu machen.

§. 45. Die Kosten für den Rücktransport fallen den Kranken resp. deren Angehörigen oder den betreffenden Armenverbänden zur Last (cfr. §. 33).

§. 46. In Fällen der Genesung und deshalb erfolgter definitiver Entlassung gerichtlich für wahnsinnig oder blödsinnig erklärter Kranken hat der Anstalts-Direktor hiervon das betreffende Vormundschaftsgericht zur Aufhebung der Curatel in Kenntniß zu setzen.

IX. Von Geburten und Sterbefällen.

§. 47. Die Geburt eines Kindes einer Kranken ist sofort von dem Anstalts-Direktor dem Geistlichen der Anstalt und dem Direktor für das Landarmenwesen und der Behörde, welche die Mutter eingeliefert hat, anzuzeigen.

§. 48. Das Kind ist sofort aus der Anstalt zu entfernen und auf Kosten der dazu Verpflichteten zweckmäßig unterzubringen.

§. 49. Die Beerdigung der Verstorbenen erfolgt im Beisein des Seelsorgers. Die Verwandten können, soweit solches die Umstände gestatten, derselben beiwohnen und wird denselben der Tag und die Stunde der Beerdigung angezeigt.

Wenn vermögende Verwandte keine anderweitige Bestimmung getroffen haben, so wird der Verstorbene, mit einem Hemde bekleidet, in einen einfachen Sarg von fichtenen Brettern gelegt und auf dem Begräbnißplatze der Anstalt beerdigt. Die Beerdigungskosten werden von den dazu Verpflichteten getragen.

§. 50. Jeder Todesfall wird in das Todtenbuch eingetragen. Von jedem Todesfall hat der Anstalts-Direktor dem Direktor für das Landarmenwesen, der Behörde, welche den Kranken eingeliefert hat und dem betreffenden Gerichte Anzeige zu machen.

§. 51. Ueber jeden etwaigen Nachlaß wird ein Inventarium aufgenommen.

Beilage No. 1.

1) Vor- und Zuname, Stand, Gewerbe, Alter, Religionsbekenntniß, Geburtsort, jetziger Aufenthaltsort des Rezipienden?

2) Wie spricht sich die Geisteskrankheit im ganzen Thun und Lassen des Kranken in Vorstellungen und Affekten, in Rede und Handlungen aus?

3) Wann nahm die Geisteskrankheit ihren Anfang? welche physischen Symptome haben den ersten Ausbruch derselben bezeichnet? trat sie allmählich oder plötzlich auf? Wie haben sich diese Symptome im Laufe der Krankheit ferner entwickelt und geändert?

4) Sind organisch, krankhafte, Erscheinungen der Geisteskrankheit unmittelbar vorangegangen oder mit derselben gleichzeitig aufgetreten und wie gestaltet sich die Verbindnng derselben mit der Geisteskrankheit jetzt?

5) Zeigt die Krankheit Intermissionen oder einen regelmäßigen Verlauf durch Exacerbation und Remission oder durch Paroxismus und völlige Intermissionen? Wie lange dauerten die mehr oder weniger lichten Zwischenräume im Verhältniß zu den Anfällen?

6) Wie ist der Kranke gegenwärtig körperlich beschaffen?

Wie ist er ernährt, wie konstituirt?

Wie ist das Verhältniß des Kopfes und der Gliedmaßen zum Rumpfe?

Sind Abnormitäten in der Schädel- und Gesichtsbildung vorhanden?

Wie sind die Körperhaltung, der Gang, das Muskel- und Knochensystem beschaffen?

Wie ist die Stimme und Sprache?

Wie sind die Sinnesorgane beschaffen?

Wie verhalten sich die Verdauung, Ernährung, der Gang der natürlichen Ab- und Aussonderungen, der Herz- und Pulsschlag, die Respiration und Hautfarbe?

Wie steht es mit der geschlechtlichen Entwickelung?

Bei Frauen: ist die Kranke schon oder noch menstruirt? und wie verhält sich die Menstruation?

Hat die Kranke geboren und wie oft?

Wann erfolgte die letzte Entbindung?

Wie verliefen Geburt und Wochenbett?

Hat die Kranke selbst gestillt? und im Verneinungsfalle: weshalb nicht?

Ist die Kranke gegenwärtig schwanger?

7) Welche ursächliche Begründung hat die vorhandene Geisteskrankheit?

Dies ist näher zu erörtern, mit Rücksicht auf ursprüngliche und erworbene Körperbeschaffenheit des Kranken, auf Erblichkeit, körperliche und geistige Entwickelungsstufe, physische und moralische Erziehung, Kinderkrankheiten und andere vorangegangene krankhafte Zustände, fehlerhafte Gewohnheiten und Beschäftigungen, auf Umgang, Neigungen, Leidenschaften, Laster, Verbrechen, Schicksale, häusliche und Familienverhältnisse desselben.

8) Wie ist der Kranke in der Krankheit ärztlich und psychiatrisch behandelt worden? Welche Erfolge hat diese Behandlung gehabt? Sind Zwangsmittel angewendet worden?

9) Aus welchen Gründen wird die Aufnahme des Kranken in die Anstalt nachgesucht? Wegen präsumtiver Heilbarkeit? Wodurch wird die Wahrscheinlichkeit derselben begründet? Oder bei präsumtiver Unheilbarkeit wegen gänzlicher Hilfslosigkeit oder Gemeingefährlichkeit? Wodurch werden dieselben begründet? und sind keine Mittel vorhanden, diesen Uebelständen in der Heimath des Kranken mit Erfolg entgegen zu treten?

Schema.

Beilage No. 2.

Geleitschein.

N. N. aus N., welcher nach der beiliegenden Auf-

nahme-Ordre vom ten in die Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Rügenwalde aufgenommen werden soll, begiebt sich unter Geleit von N. N. dahin zu Wagen (zu Fuß).

Die genannten Begleiter sind angewiesen, den N. in der bezeichneten Anstalt abzuliefern und sich darüber durch Beibringung des Aufnahmescheins von der genannten Anstalt auszuweisen.

Signalement

des Kranken.	der Begleiter		Name
	1. des N. N.	2. des N. N.	des Fuhrmanns.

Bei anderen Beförderungsmitteln als mit eigens dazu angenommenem Fuhrwerk, ist die Art derselben in dem Geleitschein anzugeben.

Der Kranke (Pflegling) führt an Kleidungsstücken u. s. w. mit sich: (folgt das Verzeichniß).

N. den ten 18

(L. S.) Der Landrath des Kreises N.
Unterschrift.

Adresse:
An die Direktion der Irren-Pflege- und Heilanstalt
zu Rügenwalde.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des §. 6 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in Altpommern vom 29. Juli 1871 von uns hierdurch genehmigt.

Berlin, den 25. Mai 1872.

(L. S.)

Die Minister des Innern, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

210) Bekanntmachung, betreffend den Postverkehr mit Spanien.

Vom 1. Juni ab beträgt das Porto:

für frankirte Briefe nach Spanien
3 Gr. bz. 9 Kr. für je 15 Grammen;
für unfrankirte Briefe aus Spanien
5 Gr. bz. 18. Kr. für je 15 Grammen;
für Drucksachen, Waarenproben, Handels- oder Geschäftspapiere, Correkturbogen und Manuscripte nach Spanien
¼ Gr. bz. 3 Kr für je 50 Grammen.

Sämmtliche Correspondenzgattungen können rekommandirt werden. Die Rekommandationsgebühr beträgt 2 Gr. bz. 7 Kr. Für die Beschaffung eines Rückscheins (Empfangsbescheinigung des Adressaten) ist eine weitere Gebühr von 2 Gr. bz. 7 Kr. zu entrichten.

Gewöhnliche Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden; für Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere, sowie für rekommandirte Gegenstände muß das Porto vom Absender vorausbezahlt werden.

Hinsichtlich der Briefe findet eine Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht nicht statt. Das Gewicht der Waarenproben darf 250 Grammen, dasjenige der Drucksachen und Handelspapiere &c. 1 Kilogramm nicht überschreiten.

Dieselben Portosätze und Versendungsbedingungen finden auch auf die Correspondenzen nach Gibraltar, den Balearischen und Canarischen Inseln, den Spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika und nach den Spanischen Postbüreaus in Marocco (Tetuan, Tanger, Larrache, Casa Blanca, Rabat, Mazagan, Saffi und Mogador) Anwendung.

Die gleiche Portoermäßigung tritt für die Correspondenz nach Cuba und Portorico ein, sobald die Beförderung auf Verlangen der Absender mit den direkten, gewöhnlich während der Monate September bis April zwischen Hamburg bz. Bremen und Havanna coursirenden deutschen Postdampfschiffen erfolgt.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Kaiserliches General Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

211) Polizei-Verordnung,

betreffend die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Dampfkessel (s. g. Lokomobilen).

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 15. August 1867 (Amtsblatt pro 1867 Seite 190) wird hierdurch in Betreff der Aufstellung und des Betriebes von Lokomobilen für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Nachstehendes verordnet:

§. 1. Für die Einrichtung (Construction) der beweglichen Dampfkessel (s. g. Lokomobilen) sind die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 122 sq.) sowie unsere Amtsblatts-Bekanntmachung dazu vom 19. August 1871 (Amtsblatt Seite 188 sq.) maßgebend.

Die von der höheren Verwaltungsbehörde ausgestellte Genehmigungsurkunde (§. 24 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 resp. No. 51 der ministeriellen Anweisungen dazu vom 4. September 1869) hat der Eigenthümer resp. dessen mit der Führung der Lokomobile beauftragter Stellvertreter bei der Benutzung außerhalb des Wohnorts des Eigenthümers derselben stets bei sich zu führen, und ist verpflichtet, solche auf Erfordern den Organen der Polizei-Behörde vorzuzeigen.

Ebenso hat der Eigenthümer einer Lokomobile, oder dessen Stellvertreter, dem mit der Revision beauftragten Beamten auf desfallsige Aufforderung anzuzeigen, wann und wo die Lokomobile zur Revision bereit stehen wird.

§. 2. Die Aufstellung der Lokomobile muß von Gebäuden mit Ziegel-, Zink-, Schiefer- oder Steinpappdächern mindestens 5 Meter, von Gebäuden mit feuerunsicherer Bedachung, von Getreidemiethen oder anderen leicht feuerfangenden Materialien, mindestens 8 Meter, und von öffentlichen Wegen mindestens 16 Meter entfernt, erfolgen.

§. 3. Die Lokomobile muß während des Betriebes horizontal und zwar derart aufgestellt sein, daß die Heizung des Dampfkessels auf der von Gebäuden, Schobern u. s. w. abgewendeten Seite sich befindet, und die Nachbarschaft durch Rauch nicht belästigt wird.

§. 4. Die Wartung der Lokomobile darf nur wirklich sachverständigen Kesselwärtern übertragen werden.

§. 5. Zur Verhütung von Bränden ist darauf hinzuwirken, daß dem Verwehen glühender Kohlentheile möglichst vorgebeugt werde.

Zu diesem Zwecke ist das Rauchrohr mit einem sogenannten Funkenfänger zu versehen, desgleichen muß der Aschenkasten verschließbar und mit Wasser gefüllt sein.

§. 6. Die durch die Lokomobile betriebene Maschine darf die bearbeiteten Gegenstände nur auf der, der Feuerung abgewendeten Seite auswerfen.

§. 7. Beim Betriebe muß, im Falle des Mangels einer Wasserschöpfgelegenheit in nächster Nähe des Aufstellungspunktes, ein Kübel mit Wasser aufgestellt sein, dessen Inhalt dem des Kessels gleichkommt.

§. 8. Bei Schluß der Arbeit darf das Feuer nicht herausgenommen, sondern muß durch Schließen der Heizthür und der Zugthür des Aschenkastens, sowie der am Schornsteine befindlichen Klappe, gelöscht werden.

§. 9. Zur Nachtzeit und bei heftigem Winde ist der Betrieb einzustellen.

§. 10. Bei dem Betriebe von Lokomobilen in Gebäuden sind die für stationaire Dampfkessel bestehenden Vorschriften maßgebend.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr., event. mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, insofern die höheren gesetzlichen Strafen nicht Anwendung finden.

Stettin, den 3. Juni 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

212) Vom Anfang des Oktober d. J. ab wird wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civileleven in der Königlichen Central-Turnanstalt in Berlin abgehalten werden.

Zu demselben können auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, deren zweckmäßige Verwendung für das Turnwesen in einigermaßen sichere Aussicht genommen werden kann.

Elementarlehrer, welche Aufnahme in diesen Cursus wünschen, haben sich schleunigst an den Herrn Superintendenten — Erzpriester — der betreffenden Synode, des betreffenden Presbyteriats, event. an die Stadtschuldeputation zu Stettin zu wenden, um die Bedingungen zu erfahren, unter welchen dieselbe mit Aussicht auf Erfolg nachgesucht werden kann. Die Herren Superintendenten — Erzpriester — die Stadtschuldeputation zu Stettin — sind von uns angewiesen, spätestens zum 20. Juli cr. etwa eingehende Aufnahmegesuche uns einzureichen. Spätere Gesuche um Aufnahme können nicht berücksichtigt werden.

Stettin, den 5. Juni 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

213) Der Fischer Martin Hauffschild, der Fischerknecht Johann Moll und der Matrose Julius Traeder aus Osternothhafen haben am 13. April d. Js. zwei Personen, deren Fahrzeug bei stürmischem Wetter auf der Ostsee gesunken war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den drei Rettern Geldprämien bewilligt worden sind.

Stettin, den 5. Juni 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

214) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Pegelow und Dahlow, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 6. Juni 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

215) Unter den Schafen in Glewitz, Kreis Naugard, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 7. Juni 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

216) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern

zum 2. Januar 1873

sämmtliche Pfandbriefe

1) vom Gute Clebow, Kreis Pyritz,
2) " " Ehrenberg, Kreis Pyritz,
3) " " Hoffelde, Kreis Naugard,
4) " " Horst, Kreis Saatzig,
5) " " Warnitz c d f, Kreis Pyritz,
6) " " Baldeckow, Kreis Greifenberg,
7) " " Balfanz, Kreis Neustettin,
8) " " Collatz, Kreis Neustettin,
9) " " Curdshagen, Kreis Fürstenthum,
10) " " Dargen, Kreis Fürstenthum,
11) " " Doebel, Kreis Belgard,
12) " " Warnin, Kreis Belgard,
13) " " Buckowin, Kreis Lauenburg,
14) " " Falkenhagen, Kreis Rummelsburg,

15) vom Gute Gaerbin, Kreis Schlawe,
16) " " Jatzkow, Kreis Lauenburg,
17) " " Krampkewitz b, Kreis Lauenburg,
18) " " Krampkewitz c, Kreis Lauenburg,
19) " " Malschütz, Kreis Lauenburg,
20) " " Schottoske, Kreis Stolp,
21) " " Treten, Kreis Rummelsburg, sowie
22) " " Justemin, Kreis Naugard,

die Pfandbriefe
No. 1 à 500 Thlr., No. 2 à 500 Thlr.,
No. 4 à 600 Thlr., No. 5 à 50 Thlr.,
No. 6 à 700 Thlr., No. 7 à 75 Thlr.,
No. 8 à 25 Thlr., No. 38 à 25 Thlr.,
No. 40 à 200 Thlr., No. 41 à 200 Thlr,
No. 42 à 200 Thlr., No. 43 à 100 Thlr.,
No. 44 à 100 Thlr., No. 45 à 100 Thlr.,
No. 46 à 50 Thlr., No. 47 à 25 Thlr.,
No. 48 à 25 Thlr., No. 49 à 25 Thlr.,
No. 50 à 1000 Thlr.,

welche in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 265 ad 1 resp. ad 2 des revidirten Pomm. Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen und demgemäß von den Inhabern mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VIII No. 4 bis incl. 10 und Talons in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage, und zwar von den Gütern

ad 1 bis incl. 5 zum Depositorio der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard i. Pom.,

ad 6 bis incl. 12 zum Depositorio der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Treptow a. R.,

ad 13 bis incl. 21 zum Depositorio der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Stolp i. Pom.,

unfrankirt gegen Empfang von Depositai-Scheinen einzuliefern sind,

gegen Umtausch von Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes gekündigt.

Sollten die vorstehend zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe nicht spätestens bis zum 2. Januar 1873 eingereicht sein, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Zinscoupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Zinscoupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 3. Juni 1872.

Königl. Preuß. Pomm. General-Landschafts-Direktion.

217) Die dem Eichungsamte in Swinemünde mittelst meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. November 1871 beigelegte Eichungsbefugniß wird mit Genehmigung des Herrn Handels-Ministers bis auf Weiteres auf die Eichung von Gewichten, Waagen und Längenmaaßen, mit Ausschluß der Präcisionsgegenstände, hierdurch erweitert.

Stettin, den 8. Juni 1872.

Der Eichungs-Inspektor, Regierungs- und Baurath
Homann.

Personal-Chronik.

Das Pastorat in Bärwalde, Synode Neustettin, Privat-Patronats, zu welcher 2 Kirchen gehören, kommt durch Emeritirung seines bisherigen Inhabers zum 1. Oktober cr. zur Erledigung.

Am Gymnasium zu Demmin ist die definitive Anstellung des Schulamts-Kandidaten Wilhelm **Schmidt** als ordentlichen Lehrers genehmigt worden.

An dem Königlichen Pädagogium zu Putbus ist der Schulamts-Kandidat Carl Wilhelm Schulz als ordentlicher Lehrer und Adjunkt definitiv angestellt.

Der provisorische Lehrer Regling zu Garz ist fest angestellt worden.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monate Mai 1872 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Naugard.

5. Landbezirk: Minten mit Schwingmühle, Gr.-Sabow, Kotzen, Gr.-Leistikow, Kl.-Sabow, Maskow, Eberstein. Rittergutsbesitzer Berg zu Minten, verpflichtet am 8. Mai; Substitut: Rittergutsbesitzer von Eisenhart-Rothe zu Düsterbeck.

12. Landbezirk: Langkavel, Florentinenhoff, Ludwigsthal, Wismar, Pflugrade, Wangeritz. Rittergutsbesitzer Dehmlow zu Langkavel, verpflichtet am 15. Mai; Substitut: Postexpediteur Fick zu Walsleben.

16. Landbezirk: Gr.-Wachlin, Kl.-Wachlin, Heinrichshof, Damerfitz mit Wilhelminenberg, Rosenow, Reselkow. Schulze Tetzlaff zu Rosenow, verpflichtet am 11. Mai; Substitut: Postexpediteur Steinbrück zu Priemhausen.

Kreis Cammin.

Stadt Cammin: Bandagist Dietrich zu Cammin, verpflichtet am 17. Mai; Substitut: Rentier Breslich daselbst.

Kreis Ueckermünde.

Stadt Neuwarp und Vorwerk Herrenhoff: Kaufmann A. Moritz zu Neuwarp, verpflichtet am 28. Mai; Substitut: Bäckermeister Koeppen daselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 25. Den 21. Juni 1872.

Reichs-Gesetzblatt.

(No. 825.) Postvertrag zwischen Deutschland und Spanien. Vom 19. April 1872.

(No. 826.) Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Thierärzte und die Prüfung der Kandidaten der Thierheilkunde und der Pharmazie aus Württemberg, sowie den Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe. Vom 17. Mai 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Mai 1872.

(No. 829.) Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer. Vom 31. Mai 1872.

(No. 830.) Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg. Vom 29. Mai 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Juni 1872.

Patente.

Den Herren F. Edmund Thode & Knoop zu Dresden ist unter dem 18. Mai 1872 ein Patent auf eine hydraulische Waage in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

218) Bekanntmachung wegen Zahlung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Anleihen von 1856, 1867 C und 1868 A, der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870.

Die am 1. k. Mts. fälligen Zinsen der oben bezeichneten Papiere können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. Juni 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

219) Bekanntmachung wegen Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 und der an demselben Tage fälligen Coupons derselben, so wie der in der 14. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 21. December v. Js. zum 1. Juli d. Js. zur Rückzahlung gekündigten sämmtlichen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, schon vom 22. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags durch Zahlung des Nennwerths eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 1. k. Mts. fälligen Coupons dieser Anleihe statt.

Zu diesem Zwecke sind die Verschreibungen nebst den nach dem 1. Juli d. J. fälligen Coupons Serie IV. No. 3 bis 8 und Talons mit den in gewöhnlicher Weise aufzustellenden Verzeichnissen, und abgesondert davon die am 1. k. Mts. fälligen Coupons Ser. IV. Nr. 2 abzugeben. Formulare zu den Verzeichnissen der Schuldverschreibungen nebst den Quittungen über die Kapitalbeträge sind bei der Staatsschulden-Tilgungskasse unentgeltlich zu haben.

Dagegen ist in den mit den gedachten Coupons Nr. 2 abzugebenden Verzeichnissen nur die Stückzahl und der Betrag der verschiedenen Appoints anzuführen; diese Verzeichnisse müssen aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein.

Vom 22. d. Mts. ab findet zugleich die Einlösung der in der 14. Verloosung gezogenen und durch unsere

Bekanntmachung vom 16. December v. J. zum 1. l. Mts. gekündigten 102,600 Thlr. Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 statt, mit welchen die Coupons Serie V Nr. 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern sind.

In einen Schriftwechsel wegen Einlösung der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 kann sich die Staatsschulden-Tilgungskasse nicht einlassen.

Auswärtige können die in ihrem Besitze befindlichen gekündigten Schuldverschreibungen an die nächstgelegene Regierungs- oder Bezirks-Hauptkasse oder an die Kreiskasse in Frankfurt a. M. einreichen, welche sie an die Staatsschulden-Tilgungskasse einzusenden und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat.

Quittungs-Formulare sind auch bei den genannten Provinzial-Kassen zu haben. Die Schuldverschreibungen sind an dieselben mit doppelten Verzeichnissen einzureichen.

Bei den letzteren Kassen werden ebenfalls vom 22. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, die am 1. l. Mts. fälligen Coupons der fünfprozentigen Anleihe von 1859 eingelöst.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

220) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III, bezw. II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 B für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und außerdem bei den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, sowie bei den Königl. Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind.

Stettin, den 2. Mai 1872.

Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

221) Der Behufs Deckung der Kosten des Grundsteuer-Untervertheilungs-Verfahrens in den sechs östlichen Provinzen des Staates zu erhebende Beischlag zu der von den Grundstücken zu entrichtenden Grundsteuer ist von dem Herrn Finanz-Minister für das Steuerjahr 1873 in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 31 des Gesetzes vom 8. Februar 1867, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer (Gesetz-Sammlung S. 185), ebenso wie für das Jahr 1872 geschehen, auf „neun Pfennige" für jeden Thaler Grundsteuer jährlich festgestellt werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 7. Juni 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

222) Der nächste Lehrkursus in dem hiesigen Hebammen-Lehr-Institute wird mit dem 1. Oktober d. J. beginnen, und müssen Meldungen dazu von den Herrn Landräthen und der Königlichen Polizei-Direktion hierselbst bis zum Schluß des Monats August d. J. bei uns angebracht werden, die Schülerinnen aber hiernächst spätestens am 30. September in dem Institute sich einfinden.

Die Frauen, welche die Aufnahme wünschen, müssen, wenn sie für einen ländlichen Bezirk angestellt zu werden beabsichtigen, bei den betreffenden Herrn

Landräthen und, wenn sie in einem städtischen Bezirke angestellt werden wollen, zunächst bei den betreffenden Polizei-Behörden oder Magistråten, welche darüber an die Herren Landräthe zu berichten haben, sich melden. In Betreff der Aufnahme-Bedingungen verweisen wir auf unsere Amtsblatts-Verordnung vom 8. Juni 1846 (Amtsblatt 1846 pag. 193); außerdem machen wir aber die Frauen, welche die Aufnahme nachsuchen, darauf aufmerksam, daß

1) jede Schülerin, welcher ein Hebammenbezirk zugewiesen ist, 40 Thlr., jede andere Schülerin aber 50 Thlr. für Beköstigung und Aufenthalt in dem Institute während des Lehrkursus praenumerando an die Kasse des Instituts zu zahlen hat;
2) jede Schülerin, deren Schwangerschaft im Laufe des Lehrkursus wahrgenommen wird, das Institut sofort verlassen muß;
3) jede Schülerin nachweisen muß, daß ihr die Pocken innerhalb der drei letzten Jahre revaccinirt sind, widrigenfalls ihre Aufnahme nicht erfolgen kann;
4) diejenige Schülerin, deren Nichtbefähigung zur Erlernung der Hebammenkunst sich während des Lehrkursus kund geben sollte, entlassen wird.

Stettin, den 8. Juni 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

223) Unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe im Dorfe Clebow, Kreis Greifenhagen, ist die Pocken- und unter den Schafen des Fuhrmanns Herrmann Schramm und Ackerbürgers August Schramm in Cammin, Kreis Cammin, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher dieser Ort, sowie die Schramm-schen Gehöfte gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 8. Juni 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

224) Auf Antrag der Königl. Regierung zu Stettin sind die nachstehend bezeichneten Straßen und zwar:

1) von Stettin durch Polchow und Falkenwalde bis zur Ueckermünder Kreisgrenze bei Entepöhl-Theerofen und
2) von hier über Stolzenburg, Böck und Neu-Lienken bis zum Bahnhof Grambow der Stettin-Pasewalker Eisenbahn,

in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.

Berlin, den 3. Juni 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Stettin, den 12. Juni 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

225) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Grandshagen, Kreis Greiffenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 13. Juni 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

226) Nachdem durch den Circular-Erlaß vom 24. Februar d. Js. (Nr. 327 M) anerkannt worden ist, daß die Preußischen Wundärzte erster Klasse innerhalb des Geltungsbereichs der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zur Ausübung der vollen ärztlichen Praxis befähigt und berechtigt sind und sich als „Aerzte" bezeichnen dürfen, bestimme ich auf Grund des §. 80 der gedachten Gewerbe-Ordnung für den Umfang der Monarchie unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen, daß die Wundärzte erster Klasse für ihre ärztlichen Bemühungen, in Ermangelung einer Verabredung, nach den für Aerzte erlassenen Taxen zu liquidiren befugt sein sollen.

Die Königliche Regierung 2c. hat diesen Erlaß durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. Juni 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien und das Königl. Polizei-Präsidium hier.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 14. Juni 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

227) Durch die Bekanntmachungen der unterzeichneten Kommission vom 6. November v. J. und vom 11. März d. J. ist denjenigen deutschen Rhedern, Ladungseigenthümern, Schiffern und Schiffsmannschaften, welche auf Grund der Artikel I und II des Gesetzes vom 14. Juni v. J. (Reichsgesetzblatt Seite 249) Entschädigung aus Reichsmitteln zu beanspruchen haben, aufgegeben worden, die Einreichung der Schadens-Liquidationen bis zum 31. December v. J. für die Stillieger und bis zum 30. April d. J. für die aufgebrachten Schiffe bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte zu bewirken.

Insoweit nicht bereits durch Verabsäumung jener Fristen der Verlust der Ansprüche eingetreten ist, werden die auf Grund des obengedachten Gesetzes entschädigungsberechtigten deutschen Rheder, Ladungseigenthümer, Schiffer und Schiffsmannschaften nunmehr aufgefordert, die zur vollständigen Begründung der eingereichten Liquidationen etwa noch nothwendigen Beweismittel — möge deren Beschaffung bereits speciell erfordert sein oder nicht — **bis zum 30. September d. J. einschließlich** der Kommission zugehen zu lassen, widrigenfalls die Liquidanten ihrer

bis dahin nicht gehörig nachgewiesenen Forderungen verlustig gehen werden.

Berlin, den 7. Mai 1872.

Die Reichs-Liquidations-Kommission für Rhedereischäden.

228) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern

zum 2. Januar 1873

sämmtliche Pfandbriefe

1) vom Gute Clebow, Kreis Pyritz,
2) " " Ehrenberg, Kreis Pyritz,
3) " " Hoffelde, Kreis Naugard,
4) " " Horst, Kreis Saatzig,
5) " " Warnitz c d f, Kreis Pyritz,
6) " " Baldeckow, Kreis Greifenberg,
7) " " Balfanz, Kreis Neustettin,
8) " " Collatz, Kreis Neustettin,
9) " " Curdshagen, Kreis Fürstenthum,
10) " " Dargen, Kreis Fürstenthum,
11) " " Doebel, Kreis Belgard,
12) " " Warnin, Kreis Belgard,
13) " " Buckowin, Kreis Lauenburg,
14) " " Falkenhagen, Kreis Rummelsburg,
15) " " Gaerbin, Kreis Schlawe,
16) " " Jatzkow, Kreis Lauenburg,
17) " " Krampkewitz b, Kreis Lauenburg,
18) " " Krampkewitz c, Kreis Lauenburg,
19) " " Malschütz, Kreis Lauenburg,
20) " " Schottofske, Kreis Stolp,
21) " " Treten, Kreis Rummelsburg, sowie
22) " " Justemin, Kreis Naugard,

die Pfandbriefe

No. 1 à 500 Thlr., No. 2 à 500 Thlr.,
No. 4 à 600 Thlr., No. 5 à 50 Thlr.,
No. 6 à 700 Thlr., No. 7 à 75 Thlr.,
No. 8 à 25 Thlr., No. 38 à 25 Thlr.,
No. 40 à 200 Thlr., No. 41 à 200 Thlr.,
No. 42 à 200 Thlr., No. 43 à 100 Thlr.,
No. 44 à 100 Thlr., No. 45 à 100 Thlr.,
No. 46 à 50 Thlr., No. 47 à 25 Thlr.,
No. 48 à 25 Thlr., No. 49 à 25 Thlr.,
No. 50 à 1000 Thlr.,

welche in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 265 ad 1 resp. ad 2 des revidirten Pomm. Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen und demgemäß von den Inhabern mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VIII No. 4 bis incl. 10 und Talons in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage, und zwar von den Gütern

ad 1 bis incl. 5 und 22 zum Depositorio der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard i. Pom.,

ad 6 bis incl. 12 zum Depositorio der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Treptow a. R.,

ad 13 bis incl. 21 zum Depositorio der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Stolp i. Pom.,

unfrankirt gegen Empfang von Depositał-Scheinen einzuliefern sind,

gegen Umtausch von Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes gekündigt.

Sollten die vorstehend zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe nicht spätestens bis zum 2. Januar 1873 eingereicht sein, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Zinscoupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Zinscoupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 3. Juni 1872.

Königl. Preuß. Pomm. General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik.

Die erledigte Kreiswundarztstelle des Stadtkreises Stettin und des Kreises Randow ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem praktischen Arzt Dr. Loewe zu Löcknitz verliehen worden.

Der Rittmeister von Koeller-Schwenz ist zum Feuerlösch-Commissarius des 4. Bezirks Camminer Kreises und der Rittergutsbesitzer Darkow zu Tribsow zum Stellvertreter desselben gewählt und bestätigt.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Mai 1872.

Verliehen: dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hauschteck zu Stettin bei seinem bevorstehenden Ausscheiden aus dem Justizdienste der Rothe Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Schücking zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Cammin, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Wollin.

Versetzt: der Kreisrichter Stolterfoth zu Schwetz an das Kreisgericht in Stettin.

Verstorben: der Kreisgerichts-Sekretair Mitzlaff zu Naugard, der inter. Bureau-Assistent Muckert zu Stettin.

Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Bahnmeister Matthes in Stargard definitiv als solcher.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 26. Den 28. Juni **1872.**

Patente.

Das dem Ingenieur Robert Ilges zu Ahrweiler, jetzt zu Breslau, unter dem 12. September 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, kontinuirlich wirkende Destillirkolonne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 12. September 1875, verlängert worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

229) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende, Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 27. Juni in Demmin.
" 29. " " Treptow a/Toll.
" 1. Juli " Anclam.
" 4. " " Ferdinandshof.
" 6. " " Loecknitz.
" 6. August " Pyritz.
" 10. " " Stargard.
" 12. " " Naugard.
den 13. August in Greifenberg.
" 14. " " Regenwalde.

Die von den Militair-Kommissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem, zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht und außerdem bemerkt, daß die Königliche Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit ihrer Umreisen auch von vorkommenden gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten, welche jedoch nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, Notiz nehmen und von dem Vorhandensein derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung machen wird, worauf weitere Verhandlungen wegen Ankaufs dieser Thiere zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern, wie bisher, durch Königliche Gestütbeamte geführt werden sollen.

Pferdezüchter werden daher noch besonders aufgefordert, verkäufliche geeignete junge Hengste den Königlichen Militair-Remonte-Ankaufs-Kommissionen bei Gelegenheit der Remonte-Märkte zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Stettin, den 25. März 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

230) Unter den Schweinen des Guts Jacobsdorf, Kreis Naugard, ist der Milzbrand ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schweinen und Vieh aller Art, Dünger und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 15. Juni 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

231) Die am 16. d. Mts. stattgehabte General-Versammlung der Aktionaire der Transport- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Moguntia in Mainz hat den Beschluß gefaßt, sich am 1. Juli d. J. aufzulösen.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 22. Mai 1865 (Amtsblatt Seite 159) und 11. März d. J. (Amtsblatt S. 57) bringen wir dies mit dem Bemerken, daß unter solchen Umständen die Concession vom 28. Februar 1865 und der Concessions-Nachtrag vom 1. März d. J. als erloschen zu betrachten ist, im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 18. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

232) Nachstehende

Haupt-Uebersicht

von dem Vermögenszustande der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt des Regierungs-Bezirks Stettin, nach der für das Jahr 1870 abgelegten Rechnung:

Titel der Rechnung.	Einnahme.	Ist.							Rest.		
		Baar.			Activa.	Summa.					
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
A.	Bestand laut Vorrechnung	—	—	—	125062	125062	—	—	—	—	—
B.	Defekte und Erstattungen	14	—	—	—	14	—	—	—	—	—
C.	Vorschüsse	3	2	—	—	3	2	—	—	—	—
D.	Reste	208	2	6	—	208	2	6	23	15	—
I	Erworbene neue Kapitalien	—	—	—	30900	30900	—	—	—	—	—
II	Eingezogene Kapitalien	26000	—	—	—	26000	—	—	—	—	—
III	Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	5944	9	7	—	5944	9	7	—	—	—
IV	Antrittsgelder	312	—	—	196	508	—	—	84	—	—
V	Beiträge und Zinsen	3088	27	6	—	3088	27	6	16	5	—
VI	Kollekte	230	18	8	—	230	18	8	—	—	—
VII	Abzüge von Stellenverbesserungen	1875	9	3	—	1875	9	3	246	15	—
VIII	Zuschüsse wegen höheren Alters	28	—	—	—	28	—	—	38	—	—
IX	Strafgelder	8	10	—	—	8	10	—	—	—	—
X	Freiwillige Gaben	2	15	6	—	2	15	6	—	—	—
XI	Insgemein	172	—	—	—	172	—	—	24	—	—
	Sa.	37887	5	—	156158	194045	5	—	432	5	—

Titel der Rechnung.	Ausgabe.	Ist.							Rest.		
		Baar.			Activa.	Summa.					
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
I	Vorschüsse	1457	13	8	—	1457	13	8	—	—	—
II	Defekte	23	5	—	—	23	5	—	—	—	—
III	Reste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV	Erloschene Kapitalien	—	—	—	26766	26766	—	—	—	—	—
V	Anlegung von Kapitalien	29399	25	—	—	29399	25	—	—	—	—
VI	Wittwen-Pensionen	4226	7	6	—	4226	7	6	—	—	—
VII	Verwaltungskosten	311	29	—	—	311	29	—	—	—	—
VIII	Insgemein	61	12	8	—	61	12	8	—	—	—
	Sa.	35480	2	10	26766	62246	2	10	—	—	—
	Abschluß.										
	Die Einnahme beträgt	37887	5	—	156158	194045	5	—	432	5	—
	Die Ausgabe beträgt	35480	2	10	26766	62246	2	10	—	—	—
	Bestand	2407	2	2	129392	131799	2	2	432	5	—

Stettin, den 23. December 1871.

Kuratorium der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt des Regierungsbezirks Stettin.
gez.: Crüger. Müller. Gamm. Wittenhagen.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Stettin, den 15. Mai 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

233) **Polizei-Verordnung**

wegen Räumung der Zarow, des Randow — Floß- und Kühlschen Grabens im Bezirke des Ueckermünder und Anklamer Kreises.

Um in den vorgedachten Wasserläufen die Vorfluth zu sichern und bei deren Räumung und Instandhaltung gute Ordnung herzustellen, verordnet die unterzeichnete Regierung, auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, was folgt:

§. 1. Die Verpflichtung zur Räumung der Zarow, des Randow — Kühlschen und Floßgrabens ist in dem Vermessungsregister, welches im Oktober 1832 von dem Regierungs-Kondukteur Westphal angefertigt worden, nach Ruthenzahl ausgedrückt.

§. 2. Die Räumung geschieht zweimal des Jahres und zwar in den Tagen vom 1 bis 15 Juni zum ersten Male und vom 10. bis 25. August zum zweiten Male.

§. 3. Die Räumung erstreckt sich in der Regel nur auf das Ausschneiden des im Wasserbette und an dessen Ufer wachsenden Krautes, Rohres und Schilfs, bis auf den Grund, wenn es zur Beförderung des Abflusses nothwendig ist, aber auch auf die Austiefung flacher Stellen und Wegschaffung der sonst den Wasserlauf hemmenden Gegenstände, als eingefallenes Holz, Laub, Steine, eingewachsene Wurzeln und dergleichen.

Die wegzuschaffenden Gegenstände sind von den zur Räumung Verpflichteten möglichst gleichmäßig mindestens 1 Meter vom obern Uferrande auszuwerfen und hier, soweit sie nicht zur Befestigung des Ufers gebraucht werden, binnen 8 Tagen nach der Räumung gleichmäßig zu planiren oder zu entfernen.

§. 4. Innerhalb 10 Tagen nach den ad §. 2 bestimmten Terminen findet eine Revision der Räumung statt.

§. 5. Es wird eine Schau-Kommission aus 5 Mitgliedern, darunter der Kreislandrath zu Ueckermünde, gebildet. Diese steht unter Aufsicht der Königlichen Regierung, welche die über die Kommission erhobenen Beschwerden entscheidet.

§. 6. Die Schau-Kommission macht den zur Räumung Verpflichteten wenigstens 8 Tage zuvor Tag und Stunde bekannt, wann sie zur Revision eintreffen wird, und sind diese gehalten, sich an ihrer Grenze persönlich einzufinden, oder einen Stellvertreter zu senden, der die Kommission bei der Revision begleitet.

Ueber den Befund bei der Schau ist eine Verhandlung aufzunehmen.

§. 7. Die angrenzenden Besitzer sind gehalten, den zur Räumung verpflichteten Personen, sowie den diese Räumung revidirenden Kommissarien das Betreten der Ufer und angrenzenden Ländereien zu gestatten.

§. 8. Ist die Räumung garnicht oder mangelhaft ausgeführt, so läßt die Schau-Kommission das Geeignete auf Kosten der säumigen Verpflichteten für Geld bewirken.

§. 9. Außerdem trifft Denjenigen, welcher nach den im §. 8 bezeichneten Richtungen säumig gewesen, für das laufende Meter eine Strafe von 1 Sgr.

Die Summe der Strafe gegen einen Pflichtigen darf 10 Thlr. nicht übersteigen.

§. 10. Einer Strafe bis 10 Thlr. unterliegt auch Derjenige, welcher den Bestimmungen zuwiderhandelt, welche die Schau-Kommission auf Grund dieser Polizei-Verordnung erläßt. Außerdem findet auch hier die Vorschrift des §. 8 Anwendung.

§. 11. Die Festsetzung der Strafen (§§ 8 bis 10) erfolgt nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852 (Ges.-S. Seite 245) und soweit solche danach dem Polizeiverwalter zusteht, durch die Schau-Kommission.

§. 12. Aus den durch dieselbe endgültig festgesetzten Strafen soll ein besonderer Fonds gebildet werden.

§. 13. Aus diesem Fonds werden zunächst die Fuhrkosten bestritten, welche event. aus der Befahrung der Wasserläufe entstehen.

§. 14. Die Kommission entrichtet ihre Funktionen unentgeldlich.

Stettin, den 17. Juni 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

234) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Behlkow, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 18. Juni 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

235) Unter den Schafen auf dem Gute Damitzow, Kreis Randow, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 19. Juni 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

236) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Wittichow, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 19. Juni 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

237) Zur Förderung der Rechtspflege und des wechselseitigen Verkehrs sind durch den zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Vertrag vom 4. September 1865 (G.-S. do 1865 S. 1036) gewisse Erleichterungen bezüglich der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden eingeführt. Einzelne der letztern bedürfen danach einer weitern Legalisirung überhaupt nicht, andere nur einer solchen durch die zunächst höhere Verwaltungsstelle.

Im Widerspruch hiermit wird die Kaiserlich Deutsche Botschaft in Wien häufig von Königlich Preußischen Behörden und von Privatpersonen in Bezug auf Urkunden, welche bei Gerichten oder öffentlichen Kassen gebraucht werden sollen, um Legalisirung ersucht, obwohl dieselben von Oesterreichisch-Ungarischen Behörden in einer Form ausgestellt oder beglaubigt sind, welche in Folge jenes Vertrages das Erforderniß einer weitern Beglaubigung ausschließt.

Durch derartige Gesuche werden nicht nur lästige Weiterungen hervorgerufen, welche zu vermeiden der eigentliche Zweck des erwähnten Vertrages ist, sondern die Kaiserliche Botschaft ist meistens nicht in der Lage, den an sie gerichteten Anträgen zu entsprechen, weil das Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarische Ministerium des Aeußern die Beglaubigung solcher Urkunden, bei welchen konventionsmäßig eine weitere Legalisation nicht erforderlich ist, in der Regel ablehnt.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern machen wir hierdurch die uns nachgeordneten Behörden sowie das Publikum auf die bezeichneten Bestimmungen aufmerksam.

Stettin, den 20. Juni 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

228) Bekanntmachung, betreffend die 15. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Januar 1873 fälligen Zinscoupons Ser. V No. 3 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen sowie bei der Kreis-Kasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen mittelst gehörig aufgestellter Verzeichnisse einzureichen welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Kreissteuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunalkassen, sowie in den Bureaux der Landräthe, Magisträte, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen von dem Kündigungstermine an aufhört und daß derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 24. Juni 1872.

Königliche Regierung; Kassenverwaltung.

2) anderer Behörden.

229) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern

zum 2. Januar 1873

sämmtliche Pfandbriefe

1) vom Gute Clebow, Kreis Pyritz,
2) " " Ehrenberg, Kreis Pyritz,
3) " " Hoffelde, Kreis Naugard,
4) " " Horst, Kreis Saatzig,
5) " " Warnitz c d f, Kreis Pyritz,
6) " " Baldeckow, Kreis Greifenberg,
7) " " Balfanz, Kreis Neustettin,
8) " " Collatz, Kreis Neustettin,
9) " " Curdshagen, Kreis Fürstenthum,
10) " " Dargen, Kreis Fürstenthum,
11) " " Doebel, Kreis Belgard,
12) " " Warnin, Kreis Belgard,
13) " " Buckowin, Kreis Lauenburg,
14) " " Falkenhagen, Kreis Rummelsburg,
15) " " Gaerbin, Kreis Schlawe,
16) " " Jatzkow, Kreis Lauenburg,
17) " " Krampkewitz b, Kreis Lauenburg,
18) " " Krampkewitz e, Kreis Lauenburg,
19) " " Malschütz, Kreis Lauenburg,
20) " " Schoritzkele, Kreis Stolp,
21) " " Treten, Kreis Rummelsburg,

sowie

22) vom Gute Justemin, Kreis Naugard, die Pfandbriefe
No. 1 à 500 Thlr., No. 2 à 500 Thlr.,
No. 4 à 600 Thlr., No. 5 à 50 Thlr.,
No. 6 à 700 Thlr., No. 7 à 75 Thlr.,
No. 8 à 25 Thlr., No. 38 à 25 Thlr.,
No. 40 à 200 Thlr., No. 41 à 200 Thlr.,
No. 42 à 200 Thlr., No. 43 à 100 Thlr.,
No. 44 à 100 Thlr., No. 45 à 100 Thlr.,
No. 46 à 50 Thlr., No. 47 à 25 Thlr.,
No. 48 à 25 Thlr., No. 49 à 25 Thlr.,
No. 50 à 1000 Thlr.,

welche in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 265 ad 1 resp. ad 2 des revidirten Pomm. Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen und demgemäß von den Inhabern mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VIII No. 4 bis incl. 10 und Talons in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage, und zwar von den Gütern

ad 1 bis incl. 5 und 22 zum Depositorio der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard i. Pom.,

ad 6 bis incl. 12 zum Depositorio der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Treptow a. R.,

ad 13 bis incl. 21 zum Depositorio der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Stolp i. Pom.,

unfrankirt gegen Empfang von Depositial-Scheinen einzuliefern sind,

gegen Umtausch von Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes gekündigt.

Sollten die vorstehend zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe nicht spätestens bis zum 2. Januar 1873 eingereicht sein, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Zinscoupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Zinscoupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 3. Juni 1872.

Königl. Preuß. Pomm. General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Rath Graf von Baudissin zu Stettin tritt am 1. Juli cr. mit Pension in den Ruhestand.

Der Regierungs-Assessor Freise ist von der Königlichen Regierung zu Potsdam an die Königliche Regierung zu Stettin versetzt worden.

Der Kreisbaumeister Ulrich hierselbst ist zum Königlichen Wasserbau-Inspektor ernannt und ihm die seither kommissarisch verwaltete hiesige Wasserbau-Inspektor-Stelle nunmehr definitiv verliehen worden.

An Stelle des Stadtsekretairs Retzlaff zu Demmin ist der Polizei-Inspektor Kreitlow daselbst zum Substituten des Polizei-Anwalts für das Kreisgericht zu Demmin kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der Ober-Inspektor Kienast zu Premslaff ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Die Pfarrstelle in Plönzig, Synode Pyritz, Privatpatronats, zu welcher 3 Kirchen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juli 1873 wieder zu besetzen.

In Belkow, Synode Colbatz, ist der Küster und Schullehrer Hildebrandt fest angestellt.

In Cammin, Synode Cammin, ist der Schullehrer Kloehn fest angestellt.

Ernannt sind: der Postpraktikant Fahland in Stettin zum Postsekretair und der ehemalige Postexpediteur Wegner in Altdamm zum Postamts-Assistenten.

Versetzt sind: die Postexpediteure von Bergen von Casekow nach Samtens, Witt von Groß-Ziegenort nach Damnitz und Buß von Damnitz nach Casekow.

Zu Postagenten sind angenommen: der bisherige Postexpediteur Hasenjäger in Thänsdorf, der Postfußbote Will in Friedrichsberg und der Schmiedemeister Neubauer in Groß-Sabow.

Unfreiwillig aus dem Postdienste geschieden ist: der Postagent Henn in Friedrichsgnade.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin. Hierbei eine Beilage und ein Anzeiger.

Außerdem hierbei eine Extra-Beilage, enthaltend die Zusammenstellung von Abänderungen der Militair-Ersatz-Instruktion.

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 26. Den 28. Juni 1872.

Zusammenstellung von Abänderungen der Militair-Ersatz-Instruktion.

An Stelle gegenwärtiger Fassung der in Folgendem bezeichneten Festsetzungen der Militair-Ersatz-Instruktion tritt die nachstehende:

§. 15, 2. letztes Alinea. Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine leiten in den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirken des 1., 9. und 10. Armee-Korps die permanenten Mitglieder der vorbezeichneten Kommission unter dem Namen:

„Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der Xten Infanterie-Brigade (event. Regierungs-Bezirk ꝛc. N. N.)" *.

Im Bezirk des 2. Armee-Korps werden kombinirte Marine-Ersatz-Kommissionen in der Art gebildet, daß für die Bezirke der 5. und 6. resp. 7. und 8. Infanterie-Brigade je eine Marine-Ersatz-Kommission konstituirt wird, als deren militairische Mitglieder die Kommandeure der 5. resp. 7. Infanterie-Brigade fungiren, während Seitens der betreffenden Regierungen je ein Rath als Civil-Mitglied abzuordnen ist.

Behufs Abhaltung des Marine-Ersatz-Geschäfts in vorbezeichnetem Korpsbezirk bestimmen die betreffenden Ober-Präsidien alsdann event. nach Kommunikation unter einander, welcher der betheiligten Räthe für den ganzen Bereich der zu einer Marine-Ersatz-Kommission verbundenen Infanterie-Brigade-Bezirke die Funktionen des Civil-Mitgliedes wahrzunehmen hat.

§. 34, 6. Für das See-Bataillon sind Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau, in der äußeren Erscheinung durchaus ansehnlich und der deutschen Sprache vollständig mächtig, auszuheben.

§. 44, 4. Gesuche um Zurückstellung Militairpflichtiger der seemännischen Bevölkerung für 1 beziehungsweise 2 Jahre, gleichviel ob sie persönlich oder durch die im §. 59, 4 bezeichneten Individuen angebracht werden, sind in dazu geeignet erscheinenden Fällen thunlichst zu berücksichtigen. Mit der Zurückstellung beregter Militairpflichtigen ist für die Dauer derselben stets die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden. See-, Küsten- und Haff-Schiffer resp. Fischer, welche noch nicht ein Jahr gefahren sind, beziehw. die Fischerei noch nicht ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben, dürfen unter Entbindung von der persönlichen Gestellung beziehungsweise der vorgedachten Verpflichtung gleichfalls bis zum Marine-Ersatz-Geschäft ihres dritten Konkurrenzjahres zurückgestellt werden.

Hinsichtlich Militairpflichtiger, welche auf Binnengewässern Schifffahrt treiben, ist event. die Zurückstellung bis zum Schiffermusterungs-Termin des dritten Konkurrenzjahres gestattet.

§. 80. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören. 1) Die zur seemännischen Bevölkerung gehörenden (§. 5.), sowie die übrigen nach §. 34 1. für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen sind von der persönlichen Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommissionen entbunden.

Im Musterungstermin wird für die betreffenden Individuen geloost*) und in der alphabetischen Liste angegeben, für welchen Marine-Theil der Einzelne sich seinem Gewerbe nach event. eignet. Es geschieht letzteres durch die Abkürzung:

Fl.-St.-D. (Flotten-Stamm-Division),
H.-K. (Handwerks-Kompagnie } der Werft-Division).
M.-K. (Maschinen-Kompagnie }

2) Zutreffenden Falls werden im beregten Termine auch etwaige Zurückstellungs- beziehungsweise Reklamations-Anträge nach Maßgabe der in den §§. 43., 44. und 45 enthaltenen Bestimmungen erledigt. Desgleichen erfolgt im Fall persönlicher Gestellung des Betreffenden event. gemäß §. 76 die definitive Ausmusterung augenfällig dauernd Unbrauchbarer.

3) Alle anderen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung werden behufs definitiver Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß der Marine-Ersatz-Kommission überwiesen (VIII. Abschnitt).

§. 83. Summarische Uebersichten der in den Aushebungsbezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts. Nach Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts sind die verschiedenen Exemplare der alphabetischen Liste eines jeden Aushebungs-Bezirks zur Berichtigung etwaiger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission durch Unterzeichnung derselben als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst sind von den permanenten Mitgliedern der Kommission summarische Uebersichten

a. der in den alphabetischen Listen des Aushebungs-

*) Wegen Ausschließung von der Loosung cfr. §. 21, 3.

Bezirks enthaltenen diensttauglichen Militairpflichtigen der Landbevölkerung (nach Schema 12).

b. der beim Marine-Ersatz-Geschäft des laufenden Jahres zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung (nach beiliegendem Schema 24)

aufzustellen und zu unterzeichnen.

§. 86. **Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve designirten oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen.** Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse überwiesen, und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen, sind Atteste nach den Schemas 6., 8. und beziehungsw. 5. Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzufertigen und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 89. **Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements- resp. die Marine-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.** 1) Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission sowohl, als der nach §. 112. kompetenten Marine-Ersatz-Kommission unter Adresse der betreffenden Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 83. aufgestellten summarischen Uebersichten einreichen.

2) Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission die Vorstellungs-Listen (§. 90.) je nach Vorschrift der letzteren entweder einzusenden oder im Aushebungs-Termin vorzulegen.

3) Den Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommissionen ist die Liste K spätestens 4 Wochen vor Beginn des Marine-Ersatz-Geschäfts einzusenden.

§. 90, 7. In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in denen Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung zur Musterung gelangen, ist endlich

K eine Liste der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden, sowie der übrigen für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen nach beiliegendem Schema 20

anzufertigen,*) und zwar in einem Exemplar durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission, in zwei Exemplaren durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur für den Militair-Vorsitzenden der letztgedachten Kommission, welcher ein Exemplar der Liste dem dieser Kommission hinzutretenden Marine-Offizier (§. 113.) aushändigen wird.

Sämmtliche Militairpflichtige vorberegter Kategorien werden nur in die Vorstellungs-Liste K eingetragen und zwar in der für die Liste E vorgeschriebenen Reihenfolge*) an der Spitze der einzelnen Jahrgänge diejenigen Militairpflichtigen, welche für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung nach §. 5. zustehende Vergünstigung haben (§. 23. 11.).

Am Schluß der Liste K werden ferner die vor beendeter Dienstzeit von der Marine zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen, zur seemännischen Bevölkerung gehörigen Mannschaften eingetragen.

Dem Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind mit dem ihm zu übersendenden Exemplar der Vorstellungsliste K zugleich alle zugehörigen Beläge und Reklamations-Verhandlungen ꝛc.**) zuzustellen.

§. 92, 6. In der Regel wird es der Anlegung von Veränderungs-Nachweisen zur Vorstellungsliste K nicht bedürfen, event. sind dieselben spätestens im Aushebungs-Termin der Marine-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 111. 2. Die Departements-Ersatz-Kommissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Kommissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 23 zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Kommando, welches eine summarische Zusammenstellung für den Korps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium einreicht. Das Königlich Sächsische theilt die ihm zugehenden entsprechenden Uebersichten dem Königlichen Preußischen Kriegs-Ministerium mit.

Ein zweites Exemplar hat in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission in Preußen durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern in den übrigen Bundesstaaten auf dem durch das betreffende Ministerium des Innern ꝛc. näher vorzuschreibenden Wege an letzteres einzureichen.

Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

3. In vorberegten Uebersichten sind die zur seemännischen Bevölkerung gehörigen Militairpflichtigen mit blauen Zahlen derart zu führen, daß letztere in den schwarzen Zahlen mit enthalten sind.

---

*) Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen innerhalb ihrer Kompetenz zurückgestellten resp. von der Gestellung für das bevorstehende Marine-Ersatz-Geschäft Entbundenen sind nicht mit aufzunehmen.

*) Hinsichtlich Rangirung der Militairpflichtigen in der Liste K wird speziell auf die Bestimmungen im §. 22 ad 1. Alinea 2. und 4. aufmerksam gemacht, wonach die allgemeine Abschluß-Nummer eines Aushebungs-Bezirks auch für die Rangirung in der Vorstellungs-Liste K maßgebend ist.

**) Dieselben sind unmittelbar nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zurückzusenden.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. **112.** Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen. 1) Behufs Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen (§§. 5. und 34, 1.) finden in den Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, beziehungsweise in den Bezirken der 1., 4. bis 8., 33. bis 37. und 40. Infanterie-Brigade, alljährlich im Laufe der Monate Januar oder Februar an geeigneten, durch die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz näher zu bestimmenden Orten (Marine-Aushebungs-Stationen) Marine-Ersatz-Geschäfte statt.

2) Einzelne in den Bezirken der 2. und 3. Infanterie-Brigade gestellungspflichtige Mannschaften der seemännischen Bevölkerung sind der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 1., dergleichen Individuen aus den übrigen Korpsbezirken der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß zu überweisen.

3) Das Marine-Ersatz-Geschäft für den Bezirk der 40. Infanterie-Brigade findet im unmittelbaren Anschluß an dasjenige der 33. Infanterie-Brigade derart statt, daß für die Dauer desselben der Kommandeur der letzteren die Funktionen des Militair-Vorsitzenden auch für den Bezirk der 40. Infanterie-Brigade wahrzunehmen hat *).

4) Die Marine-Ersatz-Kommissionen sind ermächtigt, mit Ausstand versehene Militairpflichtige, auch fremder Aushebungsbezirke, welche nach beendeter Aushebung von Seereisen vorübergehend in die Heimath zurückkehren oder im Begriff stehen, sich auf längere Zeit anmustern zu lassen, außerterminlich zu mustern **).

Es ist alsdann, wenn die Mitglieder der Kommission sich nicht an einem Orte befinden, vom Zusammentritt der letzteren, sowie event. von Zuziehung eines Marine-Offiziers Abstand zu nehmen, vorher jedoch die heimathliche Kreis-Ersatz-Kommission behufs direkter Ueberweisung des Betreffenden mittelst Auszuges aus Liste K zu requiriren und derselben demnächst auch vom Resultat der Musterung Mittheilung zu machen.

5) In der Zeit zwischen dem 1. Januar und der Beendigung des Marine-Ersatz-Geschäfts dürfen dergleichen außerterminliche Musterungen nicht mehr vorgenommen werden.

§. **113**, 1. Die Thätigkeit der Marine-Ersatz-Kommissionen (cfr. §. 15. ad 3.) erstreckt sich auf die betreffenden, im §. 112. ad 1. aufgeführten Infanterie-Brigade-Bezirke.

Den Marine-Ersatz-Kommissionen im Bezirk der 1 und 36. Infanterie-Brigade liegt jedoch auch die Regelung der Militair-Verhältnisse derjenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ob, welche ihr etwa aus anderen Bezirken gemäß §. 112 ad 2. zugewiesen werden.

§. **114**, 3. Die Geschäftspläne der Marine-Ersatz-Kommissionen sind rechtzeitig durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Musterungen stattfinden, bekannt zu machen und Seitens der betreffenden General-Kommandos nach vollzogener Bestätigung der Kaiserlichen Admiralität abschriftlich mitzutheilen.

Der Reise- und Geschäftsplan der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade ist außerdem alljährlich zum 15. November dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium — Allgemeines Kriegs-Departement — Behufs weiterer Veröffentlichung zu übersenden und dabei anzuzeigen, in welchen Aushebungsstationen die Gestellung der Militairpflichtigen fremder Korpsbezirke zu erfolgen hat.

§. **115**. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission. 1) Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen der im §. 112. 1. genannten Infanterie-Brigade-Bezirke haben, nachdem ihnen die Bestimmungen der Marine-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Marine-Aushebungs-Stationen zugegangen sind, sämmtliche in Liste K einzutragende Militairpflichtige in derselben Weise zu beordern, wie dies hinsichtlich des Kreis-Ersatz-Geschäfts im §. 71, 1. vorgeschrieben ist.

2) Betreffs der im §. 112, 2. bezeichneten Individuen werden die Marine-Ersatz-Kommissionen im Bezirke der 1. resp. 36. Infanterie-Brigade nach Maßgabe der Repartition bestimmen, welche Militairpflichtige sich ihr vorzustellen haben, die übrigen haben gedachte Kommissionen den heimathlichen Departements-Ersatz-Kommissionen behufs persönlicher Musterung bei Gelegenheit des nächstfolgenden Departements-Ersatz-Geschäfts zu überweisen.

Es steht jedoch den letztberegten Militairpflichtigen, welche den Beginn des Departements-Ersatz-Geschäfts nicht abwarten wollen, frei, sich nach zuvor beantragter Ueberweisung vor jede beliebige Marine-Ersatz-Kommission behufs persönlicher Musterung außerterminlich zu gestellen, wonächst mit ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen zu verfahren und der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission vom Resultat Mittheilung zu machen ist.

3) Die zur Gestellung vor die Marine-Ersatz-Kommission der 1. resp. der 36. Infanterie-Brigade beorderten Militairpflichtigen fremder Aushebungsbezirke sind durch den Militair-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission nach den für die Ueberweisung von Rekruten an Truppentheile maßgebenden Bestim-

---

*) Im Uebrigen regelt sich die Organisation resp. das Ressortverhältniß der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 40. Infanterie-Brigade nach den allgemeinen Bestimmungen der §§. 15, 3 und 113.

**) Werden dergleichen Militairpflichtige für einstellungsfähig befunden und sind dieselben der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen, so ist ihnen ein Paß nach Schema 11 zu behändigen, anderenfalls nach den bezüglichen Bestimmungen dieser Instruktion zu verfahren. — Hinsichtlich sofortiger Einstellung Brodloser cfr. §. 126,5.

mungen nach der bezüglichen Marine-Aushebungs-Station in Marsch zu setzen *).

4) Wenn sich im Aushebungstermin Militairpflichtige gestellen, welche weder in der Vorstellungsliste K verzeichnet, noch mittelst Veränderungs-Nachweis überwiesen sind, so findet §. 98, 7. analoge Anwendung.

§. **116**, 1. Auf Grund der den Marine-Ersatz-Kommissionen gemäß §. 89, 1. zugegangenen Eingaben stellen die Militair-Vorsitzenden derselben „Uebersichten der im Jahre 18 . . beim Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirke der nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen" nach Schema 24 (cfr. §. 83.) auf und senden dieselben zum 1. September (per Kouvert) in je einem Exemplar an das vorgesetzte General-Kommando und an das Königlich Preußische Kriegsministerium — Allgemeines Kriegs-Departement —.

§. **117**. **Ausmusterung der dauernd Unbrauchbaren, Ueberweisung zur Seewehr und Entscheidung über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften.** 1) Den beim Marine-Ersatz-Geschäft als dauernd unbrauchbar ausgemusterten, sowie den zur Seewehr überwiesenen Mannschaften sind die Ausmusterungsscheine, beziehungsweise Seewehrpässe, womöglich sogleich auszuhändigen **).

Ist dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar, so sind die betreffenden Scheine möglichst bald nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission zur Aushändigung zuzustellen.

2) Ueber die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften ist nach Maßgabe des §. 51 Entscheidung zu treffen.

§. **118**. **Aushebung der Militairpflichtigen.** 1) Behufs der Aushebung sind die in den Vorstellungslisten K verzeichneten Leute nach den verschiedenen Aushebungs-Bezirken zu rangiren und die zu je einem Aushebungs-Bezirk gehörenden in der Reihenfolge zu mustern, in welcher sie in der betreffenden Vorstellungsliste verzeichnet stehen.

2. Unter Festhaltung beregter Reihenfolge sind aus jedem Aushebungs-Bezirke so viele Militairpflichtige für die Flotten-Stamm-Division auszuheben, als der Bezirk zufolge der Sub-Repartition (§. 116.) zu gestellen hat.

Behufs Aufbringung des Maschinen-Personals und der Schiffszimmerleute kann jedoch erforderlichen Falles auch von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

*) Sollten dieselben nicht zum Dienst ausgehoben werden, so sind sie in gleicher Weise durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Marine-Aushebungs-Station nach der Heimath zu instradiren, falls sie dorthin zurückzukehren beabsichtigen.

**) Die Beschaffung der beregten Scheine beziehungsweise Pässe liegt dem Militair-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission ob.

3) In Betreff der Uebertragung des aus den Militairpflichtigen eines Aushebungs-Bezirks 2c. nicht zu erreichenden Kontingents finden die Bestimmungen des §. 18. ad 8. und 9. analoge Anwendung.

4) Militairpflichtige, welche als zur seemännischen Bevölkerung gehörend nicht anerkannt werden, sind der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich ihrer event. Aushebung für das stehende Heer zurück zu überweisen, und bei vorhandener Brauchbarkeit zu Nachgestellungen zu verwenden, event. mit Gestellungs-Ordres nach §. 79, 5. zu versehen.

5) Im Uebrigen gelangen hinsichtlich der Aushebung im Allgemeinen, sowie in Betreff des Verfahrens bei Erledigung der Reklamations-Anträge 2c. die Bestimmungen der §§. 100., 103, 108. und 109. in analoger Weise zur Anwendung.

6) Rekruten-Nachgestellungen finden bei der Flotten-Stamm-Division in der Regel nicht statt.

§. **125**, 5. Für den Dienst in der Marine tauglich befundene Militairpflichtige, deren außertermin-liche Musterung gemäß §. 112, 4. stattgefunden hat, dürfen im Fall der Brodlosigkeit jederzeit dem betreffenden Marinetheil zur sofortigen Einstellung event. über den Etat überwiesen werden*).

§. **175**. 5. Die Einstellung einjährig Freiwilliger findet bei der Flotten-Stamm-Division am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar jeden Jahres, bei der Werft-Division am 1. April und 1. Oktober, beim See-Bataillon und der See-Artillerie-Abtheilung nur am 1. Oktober jeden Jahres statt.

6. Beim See-Bataillon dürfen nicht mehr als im Ganzen vier einjährig Freiwillige per Kompagnie, bei der See-Artillerie-Abtheilung kann ein einjährig Freiwilliger per Kompagnie eingestellt werden.

Bei den übrigen Marinetheilen ist die Einstellung einjährig Freiwilliger in unbeschränkter Zahl gestattet.

Außerdem ist im §. 71. zu Passus 3. nachstehende Anmerkung hinzuzufügen:

Hinsichtlich des Verfahrens mit den Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung cfr. §. 80.

Desgleichen der Ueberschrift des §. 77. die folgende Anmerkung:

Den Kreis-Ersatz-Kommissionen liegt auch die Prüfung der moralischen Qualifikation der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen ob.

Dagegen fällt Passus 5. des §. 116., sowie Passus 3. und 4. des §. 117. ganz fort.

*) Die Ueberweisung ist Seitens der bezüglichen Marine-Ersatz-Kommission direkt zu veranlassen.

Schema 20. zu §. 90 der Ersatz-Instruktion.

Vorstellungs-Liste (K)

der der Marine-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militärpflichtigen des (Kreises rc N. N. Regierungsbezirk rc. N. N.) pro 18 . .

Laufende Nummer.	Zuname und Vorname.	Nummer: der Loosungsliste.	Nummer: der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis rc. der Geburt.	Domicil-Ort und Kreis rc.	Datum der Geburt: Tag.	Datum der Geburt: Monat.	Datum der Geburt: Jahr.	Religion.	Gewerbe.	Größe: Meter.	Größe: Centimeter.	Größe: Millimeter.	Frühere Entscheidungen, Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe weshalb vorzugsweise einzustellen.	Marinetheil für welchen event. geeignet.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Commission.	Bemerkungen.
																		NB. Hier ist hinsichts der Mannschaften ad B. anzugeben: a. Charge und Marinetheil, bei welchem der Betreffende gedient. b. Datum des Diensteintritts und der Entlassung. c. Grund der Entlassung. d. Ob ausgebildet. Die Eintragung der Größenmaße erfolgt event. erst Seitens der Marine-Ersatz-Kommission.
A. Zur Vorstellung zu beordernde Militärpflichtige																		
B. Vor beendeter Dienstzeit entlassene Mannschaften.																		

Schema 24. Zu §. 83 der Militär-Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der im Jahre 18 . . . beim Marine-Ersatz-Geschäft im $\frac{\text{Kreise N. . . . .}}{\text{Bezirke der nten Infanterie-Brigade}}$ konkurrirenden Militairpflichtigen.

Aushebungs-Bezirk.	Summe der in die Vorstellungslisten K aufzunehmenden Militärpflichtigen.	Davon sind ihrem Gewerbe nach geeignet für: die Flotten-Stamm-Division: See-Schiffer.	Küsten- und Haff-Schiffer.	Seefischer.	Küsten- und Hafffischer.	Summa.	die Werft-Division: Schiffs-Zimmerleute.	Maschinisten.	Maschinisten-Assistenten.	Heizer.	Summa.	Bemerkungen.
Summa.												

Anmerkung zu Schema 24. In obige Uebersicht sind diejenigen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung nicht aufzunehmen, die für das laufende Jahr zurückgestellt werden.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 27. Den 5. Juli 1872.

Gesetz-Sammlung.

(No. 8045.) Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Nimptsch, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Jordansmühl an der Breslau-Nimptscher Staats-Chaussee bis an die Strehlener Kreisgrenze in der Richtung auf den Bahnhof Bohrau-Wäldchen der Breslau-Mittelwalder Eisenbahn.

(No. 8046.) Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer vom Kreise Groß-Strehlitz, Regierungs-Bezirk Oppeln, auszuführenden Chaussee von der Stadt Leschnitz über Bahnhof Leschnitz bis zur Oder bei dem Dorfe Dzieschowitz.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juni 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

240) Bekanntmachung wegen Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 und der an demselben Tage fälligen Coupons derselben, so wie der in der 14. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 21. December v. Js. zum 1. Juli d. Js. zur Rückzahlung gekündigten sämmtlichen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, schon vom 22. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags durch Zahlung des Nennwerths eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 1. k. Mts. fälligen Coupons dieser Anleihe statt.

Zu diesem Zwecke sind die Verschreibungen nebst den nach dem 1. Juli d. J. fälligen Coupons Serie IV. No. 3 bis 8 und Talons mit den in gewöhnlicher Weise aufzustellenden Verzeichnissen, und abgesondert davon die am 1. k. Mts. fälligen Coupons Ser. IV. Nr. 2 abzugeben. Formulare zu den Verzeichnissen der Schuldverschreibungen nebst den Quittungen über die Kapitalbeträge sind bei der Staatsschulden-Tilgungskasse unentgeltlich zu haben.

Dagegen ist in den mit den gedachten Coupons Nr. 2 abzugebenden Verzeichnissen nur die Stückzahl und der Betrag der verschiedenen Appoints anzuführen; diese Verzeichnisse müssen aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein.

Vom 22. d. Mts. ab findet zugleich die Einlösung der in der 14. Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 16. December v. J. zum 1. k. Mts. gekündigten 102,600 Thlr. Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 statt, mit welchen die Coupons Serie V Nr. 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern sind.

In einen Schriftwechsel wegen Einlösung der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 kann sich die Staatsschulden-Tilgungskasse nicht einlassen.

Auswärtige können die in ihrem Besitze befindlichen gekündigten Schuldverschreibungen an die nächstgelegene Regierungs- oder Bezirks-Hauptkasse oder an die Kreiskasse in Frankfurt a. M. einreichen, welche sie an die Staatsschulden-Tilgungskasse einzusenden und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat.

Quittungs-Formulare sind auch bei den genannten Provinzial-Kassen zu haben. Die Schuldverschreibungen sind an dieselben mit doppelten Verzeichnissen einzureichen.

Bei den letzteren Kassen werden ebenfalls vom 22. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, die am 1. k. Mts. fälligen Coupons der fünfprozentigen Anleihe von 1859 eingelöst.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

241) Bekanntmachung, Taxen für Postkarten, Drucksachen und Waarenproben betreffend.

Vom 1. Juli ab beträgt das Porto im innern Verkehr Deutschlands, sowie im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Luxemburg:

für Postkarten pro Stück ½ Groschen, bz. 2 Kreuzer;

für Drucksachen und Waarenproben bis 250 Grammen ⅓ Groschen, bz. 1 Kreuzer, für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon.

Für Drucksachen über 250 bis 500 Grammen

bleibt die bisherige Taxe von 3 Groschen, bz. 11 Kreuzern, bestehen.

Für Postkarten mit Rückantwort im innern Verkehr Deutschands beträgt die Gebühr 1 Groschen, bz. 4 Kreuzer.

Berlin, den 25. Juni 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

242) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung der Postanweisungen und der zugehörigen Geldbeträge.

Zur Erleichterung des Verkehrs sollen fortan allgemein die Beträge auf Postanweisungen an Adressaten im Ortsbezirke zugleich mit den Postanweisungen durch die bestellenden Boten sämmtlicher Reichs-Postanstalten abgetragen werden. Eine Abholung der Postanweisungsbeträge von der Post kann demnächst nur noch in den Fällen stattfinden, wenn nach Abgabe der vorgeschriebenen Erklärung auch die Postanweisungen selbst von der Post abgeholt werden. Für die Ueberbringung einer jeden von weiterher eingegangenen Postanweisung nebst dem zugehörigen Geldbetrage wird allgemein eine Gebühr von ½ Gr. bz. 2 Kr. erhoben; wo bisher höhere Gebührensätze Anwendung gefunden haben, werden dieselben entsprechend ermäßigt; gebührenfreie Bestellungen finden nicht mehr statt.

Berlin, den 26. Juni 1872.

Der Reichskanzler.

243) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung der Geldbriefe rc.

Die bereits bei einer größeren Zahl von Postanstalten bestehende Einrichtung, wonach Geldbriefe bis zu 500 Thlr. oder 1000 Fl. an Adressaten im Ortsbezirke zugleich mit den Ablieferungsscheinen durch die bestellenden Boten abgetragen werden, wird vom 10. Juli ab auf sämmtliche Postanstalten im Reichs-Postgebiete ausgedehnt. Von demselben Termine ab wird die Bestellung eines jeden solchen von weiterher eingegangenen Geldbriefes bis 500 Thlr. oder 1000 Fl. innerhalb des Ortsbezirks der Postanstalten des Reichs Postgebiets eine einheitliche Gebühr von ½ Gr. bz. 2 Kr. erhoben. An Orten, wo gemäß den früheren Einrichtungen auch Geldbriefe mit höheren Werthbeträgen und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, kommt

für die Geldbriefe über 500 Thlr. oder 1000 Fl.: eine Gebühr von 1 Gr. bz 4 Kr.,

für die Packete mit Werthangabe: der Tarif für Geldbriefe (½ Gr. und 1 Gr. bz. 2 Kr. und 4 Kr.), wenn aber der an dem betreffenden Orte bestehende Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Einzelnen höhere Gebührensätze ergiebt, dieser letztere Tarif zur Anwendung.

Wo bisher für die Bestellung der Geldbriefe und Werthpackete höhere Gebühren, als die im Vorstehenden aufgeführten, erhoben worden sind, werden dieselben mit dem 10. Juli auf die entsprechenden Sätze ermäßigt; dagegen finden gebührenfreie Bestellungen von diesem Tage an nicht mehr statt.

Berlin, den 26. Juni 1872. Der Reichskanzler.

244) Unter Hinweisung auf das von mir unter dem 10. Februar d. Js. veröffentlichte Reglement über die innere Verwaltung der Angelegenheiten des Altpommerschen Landarmenverbandes vom 31. Januar d. J. (abgedruckt in den Amtsblättern der Königl. Regierungen zu Stettin und Cöslin, Seite 38 bezw. in der Extra-Beilage zum Stück 8 vom 22. Februar d. Js.) mache ich die zuständigen Behörden und Kassen, Guts- und Armenverbände, sowie das betheiligte Publikum der Regierungsbezirke Stettin und Cöslin noch besonders darauf aufmerksam, daß mit dem 1. Juli d. J. die gesammte Verwaltung des Landarmenwesens mit Einschluß der dazu gehörigen Anstalten zu Ueckermünde, Rügenwalde und Neustettin auf die Kommunalstände Altpommerns übergeht.

An die Spitze dieser Verwaltung tritt der Ständische Landarmen-Director Herr Dr. jur. von Heyden-Linden hierselbst, an ihn sind daher von dem bezeichneten Zeitpunkte ab alle das Landarmenwesen für Altpommern betreffenden Eingaben zu richten.

Stettin, den 28. Juni 1872.

Der Ober-Präsident.

2) der Königlichen Regierung.

245) Für Zöglinge in der Königlichen Präparanden-Anstalt zu Lebbin sind zwei vollständige Freistellen errichtet, deren Inhaber jedoch die Verpflichtung haben, in dem dortigen Knaben-Waisenhause zu wohnen und bei Beaufsichtigung der Kinder desselben Hülfe zu leisten. Die Verleihung dieser Freistellen steht dem Vorstande der Mädchenherberge Ernestinenhof in Stettin zu. Gesuche um dieselben sind an diesen Vorstand, zu Händen des Herrn Pastors Brandt, spätestens zum 15. August d. Js. einzureichen, werden jedoch nur unter der Voraussetzung berücksichtigt werden können, daß die Bewerber die Aufnahmeprüfung für die Präparandenanstalt demnächst bestehen.

Stettin, den 25. Juni 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

246) Zu Michaelis d. Js. wird eine neue Aufnahme von 20 Zöglingen in die Königliche Präparanden-Anstalt zu Lebbin, Insel Wollin, zu einem einjährigen Cursus stattfinden. Die Prüfung für diese Aufnahme wird nicht in Lebbin selbst, sondern bei dem Seminar zu Cammin stattfinden, und zwar am 13. September d. Js.

Die aufzunehmenden Präparanden müssen das 17. Lebensjahr vollendet haben oder doch im Laufe dieses Jahres vollenden. Ihre Vorbildung muß so weit vorgeschritten sein, daß sie in einjährigem Cursus zu dem für den Eintritt in ein Schullehrer-Seminar

erforderlichen Maße gefördert werden können. Sie haben ein Kostgeld von 40 Thlr. jährlich quartaliter praenumerando zu zahlen, jedoch sind Mittel zur Gewährung von Unterstützungen für bedürftige und würdige Zöglinge vorhanden. Für Wohnung und Heizung, Beleuchtung und Unterricht ist keine Zahlung zu leisten. Präparanden, welche die Aufnahme in die Präparanden-Anstalt zu Lebbin wünschen, haben sich unter Einreichung von

1) einem Taufschein,
2) einem vom Ortsschulinspector ausgestellten oder beglaubigten Zeugniß über bisher empfangenen Unterricht und Führung;
3) einem Zeugniß des Kreisphysikus darüber, daß sie körperlich und nach ihrem Gesundheitszustande für den Lehrerberuf geeignet sind;
4) einer Erklärung des Vaters oder dessen Stellvertreters, daß er bereit sei, das Kostgeld von jährlich 40 Thlr. zu zahlen, auch im Uebrigen den betreffenden Präparanden in allem Nöthigen zu versorgen, falls er in die Anstalt aufgenommen wird,

spätestens zum 15. August d. Js. bei der unterzeichneten Regierung zu derselben zu melden, dann aber, ohne weitere Vorladung abzuwarten, sich am 12. September, Nachmittags 6 Uhr, im Seminar zu Cammin bei dem dort anwesenden Herrn Regierungs- und Schulrath vorzustellen.

Stettin, den 25. Juni 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

247) Zur Prüfung derjenigen Candidaten, welche ihre Befähigung zur Verwaltung von Rector- und Lehrerstellen, die mit literarisch gebildeten Individuen zu besetzen sind, an gehobenen Stadtschulen nachweisen und das sogenannte Examen pro schola et rectoratu deshalb bestehen wollen, ist für das Jahr 1872 der 22., 23. und 24. Oktober cr. als Termin angesetzt.

Gemäß dem Reskripte des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 29. März 1827 (v. Rönne das Unterrichtswesen des Preußischen Staats Erster Band pag. 424) wird diese Prüfung in der Stadt Pölitz bei dem dortigen Königlichen Schullehrer-Seminar abgehalten werden.

Die Bewerber um Zulassung zur Prüfung haben aber unsere Genehmigung mit Anwendung des Gesuchsstempel spätestens 3 Wochen vor dem Eintritt des genannten Termins nachzusuchen und wenn diese erfolgt, sich am 26. Oktober cr., Abends 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor Crüger in Pölitz persönlich anzumelden, um das Weitere über den Gang des Examens zu erfahren.

Dem an uns zu richtenden Gesuche sind folgende Schriftstücke beizufügen:

a. ein in deutscher Sprache abzufassender Lebenslauf des Bewerbers, in welchem die Hauptergebnisse seines Lebens kurz anzugeben sind und zu bemerken ist, welche Gymnasien und Universitäten er besucht, welche Examina er bereits bestanden und welche Gelegenheiten zu seiner praktischen Ausbildung er benutzt habe.
b. und c. sein Abgangszeugniß von dem Gymnasium und der Universität im Original oder in beglaubigter Abschrift,
d. das Zeugniß über die von ihm bestandenen Examina,
e. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über seine unbescholtene Führung.

Die Herrn Superintendenten des diesseitigen Regierungs-Bezirks werden hierdurch beauftragt, die in ihrer Synode sich aufhaltenden Candidaten auf Vorstehendes aufmerksam zu machen.

Stettin, den 25. Juni 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

248) Die in der Fabrik von Dreblow in Grabow a. O. angefertigte Dachpappe ist rücksichtlich der Feuersicherheit von einem Sachverständigen untersucht worden. Auf Grund dieser Prüfung bringen wir auf den Antrag des Fabrikanten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit solchem Fabrikat gedeckte Dächer im Sinne der baupolizeilichen Bestimmungen zu den feuersicheren zu rechnen sind. Die aus dieser Fabrik hervorgehenden Dachpappen werden mit dem Fabrikstempel: „Julius Dreblow Grabow a. O." versehen. Stettin, den 28. Juni 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

249) Unter den Schafen in Lessenthin (Ausbau), Kreis Regenwalde, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 28. Juni 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

250) Die Prüfung derjenigen Präparanden, welche ihre Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Cammin zu einem zweijährigen Lehr-Cursus wünschen, wird am 11. und 12. September dieses Jahres abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung können nur solche Präparanden zugelassen werden, welche bis zum 1. Oktober d. J. das 18. Lebensjahr vollendet haben werden.

Dieselben haben den Herrn Superintendenten, in dessen Diöcese sie leben, rechtzeitig um eine Vorprüfung zu bitten und falls sie in derselben eine genügende Vorbildung befunden, spätestens bis zum 1. September d. J. dem Herrn Seminar-Direktor Trinius in Cammin vorzulegen:

1) ein Zeugniß des betreffenden Herrn Superintendenten über den Ausfall dieser Vorprüfung,
2) das Attest des Kreis-Physikus, daß ihr Gesundheitszustand den Anforderungen des Lehrerberufs entspricht,
3) den Nachweis, daß ihnen die Schutzblattern eingeimpft sind,

4) ihren Taufschein,
5) das Zeugniß ihrer bisherigen Lehrer über ihre Vorbildung für das Seminar,
6) das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr kirchliches und sittliches Verhalten, sowie der Ortspolizeibehörde über unbescholtene Führung,
7) einen von ihnen selbst abgefaßten Lebenslauf,
8) die schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter, daß sie bei erfolgter Aufnahme der Präparanden in das Seminar jährlich 25 Thlr. für die denselben mit Ausnahme der Brodlieferung zu gewährende vollständige Beköstigung an die Seminarkasse halbjährlich praenumerando mit je 12½ Thlr. zu zahlen, auch dieselben mit allem sonst nach der Einrichtung des Seminars Erforderlichen, soweit es ihnen nicht aus den Unterstützungsfonds der Anstalt gewährt werden kann, zu versehen bereit sind und sich verpflichten.

Diese Zeugnisse sind stempelfrei, wenn sie nur für den Zweck der Seminar-Aufnahme ausgestellt sind, und wenn dies ausdrücklich auf denselben bemerkt ist.

Ueber die zur Aufnahme in ein Seminar erforderliche Vorbildung enthält das Regulativ vom 2. Oktober 1854, die Ausbildung evangelischer Seminar-Präparanden betreffend, die nöthige Auskunft.

Nach Einreichung der vorbenannten Zeugnisse haben sich die dadurch angemeldeten Präparanden am 10. September d. J., Nachmittags 6 Uhr, dem Herrn Seminar-Direktor Trinius in Cammin persönlich vorzustellen, um die nöthige Anweisung wegen der am folgenden Tage beginnenden Prüfung zu empfangen.

Von den demnächst wirklich Aufgenommenen ist eine von ihren Eltern oder deren Stellvertretern mitvollzogene Verpflichtung

daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Seminar drei Jahre hindurch zur Disposition der Königlichen Regierung in Stettin stehen und jede Schulstelle, welche diese Behörde ihnen anzuweisen für angemessen erachtet, übernehmen und verwalten, im Weigerungsfalle aber die auf ihren Unterricht verwandten Kosten und den Betrag aller von ihnen im Seminar genossenen Benefizien zurückzahlen werden,

beim Eintritt in die Anstalt dem Direktor des Seminars einzuhändigen.

Stettin, den 25. Juni 1872.

Königliches Provinzial - Schul - Kollegium von Pommern.

4) des Königl. Appellations-Gerichts.

251) Den Gerichtseingesessenen des Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß sowohl bei dem Appellationsgericht, als bei den Kreisgerichten und deren Deputationen und Kommissionen die Gerichtsferien mit dem 21. Juli cr. beginnen und bis zum Schlusse des Monats August cr. dauern. In dieser Zeit ruht der Betrieb der nicht schleunigen Angelegenheiten und es haben daher während derselben die Parteien in dergleichen Sachen sich aller Anträge zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche besonders zu begründen.

Stettin, den 22. Juni 1872.

Königl. Appellationsgericht.

252) Im Jahre 1871 sind bei den Schiedsmännern des Departements 5692 Streitfälle anhängig gewesen und davon 2485 durch Vergleich erledigt, 636 von den Extrahenten zurückgenommen, 2546 an die Gerichte verwiesen und 25 anhängig geblieben. Es haben sich mehrere Schiedsmänner dadurch hervorgethan, daß sie eine größere Zahl von Vergleichen zu Stande gebracht haben und zwar: 1) der Dampfmühlenbesitzer Wegener zu Anclam 83 von 94, 2) der Kaufmann Stypmann zu Demmin 57 von 100, 3) der Kaufmann Stephan zu Stettin 38 von 91, 4) der Schlossermeister Tobies zu Pasewalk 147 von 174, 5) der Pantoffelmachermeister Schaefer daselbst 44 von 85.

Auch für das vergangene Jahr verdienen die Leistungen der Schiedsmänner unsere Anerkennung, welche wir hiermit aussprechen.

Stettin, den 26. Juni 1872.

Königl. Appellationsgericht.

5) anderer Behörden.

253) Der zweite diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährig freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats September d. J. stattfinden.

Diejenigen, im Regierungs-Bezirk Stettin wohnenden, jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, haben sich bis spätestens den 10. August d. J. bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich anzumelden und mit ihren Anmeldungs-Gesuchen:

1) ihren Tauf- resp. Geburtsschein,
2) die, hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte, Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährig freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungs-Kosten während des Dienstjahres ausgedrückt sein muß,
3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung, und
4) ihren, von ihnen selbstgefertigten, Lebenslauf,

an uns einzureichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungs-Termine nicht erfolgen kann.

Berechtigt zur Betheiligung an dieser Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber vor Anfang des Kalenderjahres noch nicht vollendet hatten, auch im Laufe dieses Jahres nicht vollenden.

Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß

wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches befähigen würde, in den zweiten Jahres-Cursus der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung eintreten zu können.

Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst durch Vorlegung eines der im §. 154 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 (Extrabeilage zu Stück 31 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Stettin pro 1868) und in unserer Bekanntmachung d. d. 15. November 1868 (Seite 232 des ebengedachten Amtsblatts) bezeichneten, Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungs-Schein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungs-Scheins gleichfalls **bis spätestens am 10. August d. J.** unter Einreichung

a. ihres Tauf- resp. Geburtsscheins,
b. der vorstehend ad 2 aufgeführten Einwilligungs-Erklärung des Vaters oder des Vormundes,
c. ihres Schulzeugnisses und sofern sie die Schule bereits verlassen haben,
d. eines polizeilichen Sittenzeugnisses,

schriftlich bei uns anzumelden.

In sämmtlichen Gesuchen ist genau anzugeben, an wen und wohin Vorladungen, Verfügungen rc unsererseits zu adressiren sind.

Stettin, den 18. Juni 1872.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige.

254) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 24. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Bremen ihre Wirksamkeit am 1. Juli cr. beginnen soll.

Dieselbe wird folgende Geschäfte betreiben:

1) die Diskontirung von Wechseln auf Bremen, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden;
2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze;
3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen und inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren rc.;
4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie die Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Bremen eingezahlter Beträge;
5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Kommandite umfaßt das Gebiet der freien Stadt Bremen.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Königlichen Bank-Rendanten Zimmermann als 1. und dem Buchhalterei-Assistenten Gaebel als 2. Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 25. Juni 1872.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

255) Uebersicht der Resultate der Verwaltung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, sowie der Ergebnisse der von der Direktion der Societät gelegten Rechnungen. Betreffend das Jahr 1871.

In Folge der Vorschriften des §. 79 des Revidirten Reglements für die Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde von 1871 und gemäß der von dem Herrn Ober-Präsidenten bestimmten Form werden die Resultate der Verwaltung der Societät und der Rechnungslegung für das Jahr 1871 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Versicherungssummen.

Am Schlusse des Jahres 1871 betrugen die Versicherungssummen für Gebäude

I. Klasse	55,859,025 Thlr.
II. „	40,088,250 „
III. „	7,616,150 „
IV. „	1,854,950 „
in Summa	105,418,375 Thlr.
Der Abschluß pro 1870 ergab nur	103,245,250 „
Die Versicherungen haben sich daher im Jahre 1871 vermehrt um	2,173,125 Thlr.

und zwar waren in Zugang

in Klasse	I.	2,133,875 Thlr.
„ „	II.	130,400 „
„ „	III.	19,375 „
		2,283,650 Thlr.

Dagegen Abgang in Klasse IV. 110,525 „

Demnach Vermehrung wie vorsteht 2,173,125 Thlr.

Die in den obigen 105,418,375 Thlr. mitenthaltene beitragspflichtige Hälfte der Versicherungssummen für Kirchen und Thürme beträgt 1,296,250 Thlr.

dazu die nach den Bestimmungen des Reglements beitragsfreie Hälfte dieser Versicherungen mit ...... 1,296,250 „

ergeben sich 2,592,500 Thlr.

als Gesammtversicherungs-Summe der Kirchen und Thürme am Schlusse des Jahres 1871.

II. Brand- und Blitzschäden.

Die Zahl der von der Societät zu vergütenden Brandschäden belief sich auf 150. Es fanden statt: 83 Schadenfeuer im I. Semester und 67 im II. Semester, und wurden von denselben in 76 Städten 377 Gebäude betroffen.

Totalschaden lag vor: bei 9 Wohnhäusern, 46 Hofgebäuden, 85 Scheunen, 3 Fabrikgebäuden, überhaupt bei 143 Gebäuden.

Partielle Beschädigungen hatten erlitten: 110 Wohnhäuser, 94 Hofgebäude, 16 Scheunen, 2 Mühlen, 12 Fabrikgebäude, zusammen 234 Gebäude.

Durch Einschlagen des Blitzes, ohne daß derselbe gezündet, fanden in 11 Städten und in 12 Fällen Beschädigungen an 19 Gebäuden statt, und zwar wurden betroffen 14 Wohnhäuser, 1 Hofgebäude, 2 Scheunen, 1 Mühle, 1 Fabrikgebäude.

Von den 150 Schadenfeuern sind nach den Ergebnissen der eingeleiteten Untersuchungen 2 vorsätzlich angestiftet und 8 durch Fahrlässigkeit herbeigeführt worden. In 2 Fällen war fehlerhafte Bauart die Ursache des Brandes und in 121 Fällen sind die Entstehungsursachen der Brände bis jetzt unermittelt geblieben. Wegen der übrigen 17 Fälle schweben noch die Untersuchungs-Verhandlungen.

Verurtheilt sind: wegen vorsätzlicher Brandstiftung: 1 Mannsperson zu 4 Jahr Zuchthaus und 1 Mannsperson zu 2 Jahr Zuchthaus; wegen fahrlässiger Brandstiftung: 1 Mannsperson zu 8 Thlr. Geld- event. 1 Woche Gefängnißstrafe, 2 Mannspersonen zu je 5 Thlr. Geld- event. 3 Tage Gefängnißstrafe, 1 Mannsperson zu 3 Tage Gefängniß, 1 Frauensperson zu 3 Tage Gefängniß 1 Frauensperson zu 3 Thlr. Geldbuße, 1 Frauensperson zu 2 Thlr. Geldbuße und 1 Mannsperson zu 1 Thlr. Geldbuße.

III. Schadens-Vergütungen, Prämien und Kosten.

Aus Anlaß der voraufgeführten Brand- und Blitzschäden sind festgesetzt:

	für Totalschäden			für Partialschäden			in Summa		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. An Vergütungen									
in der I. Klasse	3600	—	—	23261	10	10	26861	10	10
in der II. Klasse	18300	—	—	17398	9	8	35698	9	8
in der III. Klasse	13550	—	—	23908	28	3	37458	28	3
in der IV. Klasse	12600	—	—	1895	14	8	14495	14	8
in Summa	48050	—	—	66464	3	5	114514	3	5
B. An Spritzen- und Wasserwagen-Prämien							915	—	—
C. An Schadenabschätzungs-Kosten							639	11	6
Summa tot.							116068	14	11

IV. Beiträge der Theilnehmer der Societät.

Nach Maaßgabe des Bedarfs wurden folgende Beiträge ausgeschrieben:

vom Hundert der Versicherungssumme:	pro I. Semester 1871.		pro II. Semester 1871.		in Summa.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
I. Klasse	1	—	—	8	1	8
II. Klasse	3	—	2	—	5	—
III. Klasse	5	—	3	4	8	4
IV. Klasse	14	—	9	4	23	4

Für das Jahr 1870 hat das Doppelte dieser Beiträge entrichtet werden müssen.

V. Ergebnisse der Jahres-Rechnungen der Societät.

Die sub Littr. A. und B. beigefügten Extracte aus den Rechnungen vom laufenden Verwaltungs-Fonds und vom eisernen Bestandsfonds der Societät enthalten vollständig die summarischen Ergebnisse dieser Rechnungen für das Jahr 1871. Der Abschluß derselben ist vorschriftsmäßig am 30. April cr. erfolgt, wogegen die Reinschriften der Rechnungen nach der bestehenden Geschäfts-Anweisung rechtzeitig am 15. d. M. der Direktion überreicht worden sind.

Berlin, den 17. Juni 1872.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

A.

Extract

aus der Rechnung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz ꝛc. vom laufenden Verwaltungsfonds für das Jahr 1871.

Einnahme.	Soll. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Bestand aus der vorigen Rechnung	52369	6	5	52369	6	5	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Einnahme-Resten	3541	6	5	3278	4	3	253	9	5
D. Aus dem laufenden Rechnungs-Jahre:									
Tit. I. An Feuer-Societäts-Beiträgen, und zwar:									
a. an Beiträgen für das Jahr 1871	129887	23	9	129043	11	2	846	15	7
b. an nachträglich ermittelten Beiträgen aus Vorjahren	8	22	8	8	22	8	—	—	—
c. an Strafbeiträgen	17	11	4	17	11	4	—	—	—
Tit. II. An Beiträgen der Nicht-Associirten:									
a. zu den Kosten der Nebenbeschädigungen ꝛc.	828	26	3	828	27	10	—	—	—
b. zu den Spritzen- und Wasserwagen-Prämien	55	3	11	55	3	11	—	—	—
Tit. III. An wieder eingezogenen Brandentschädigungsgeldern	1296	23	8	1296	23	8	—	—	—
Tit. IV. An wiedererstatteten Mandatariengebühren	29	24	6	27	24	6	—	—	—
Tit. V. An wiedererstattetem Porto	1	4	—	1	4	—	—	—	—
Tit. VI. An Zinsen	506	10	—	506	10	—	—	—	—
Tit. VII. An außerordentlichen Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	188542	12	11	187432	29	9	1099	25	—

ad Littr. C. 9 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. Abgang

ad Littr. D. Tit. I a 2 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf. Abgang und
5 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. Zugang.

Tit. II a 4 Sgr. 1 Pf. Abgang und
5 Sgr. 8 Pf. Zugang.

Tit. IV 2 Thlr. Abgang.

Ausgabe.	Soll. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.
A. An wieder erstattetem Vorschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Ausgabe-Rückständen	46248	1	4	35907	7	3	10276	8	4
D. Aus dem laufenden Rechnungs-Jahre.									
Tit. I. An zurückerstatteten Feuer-Societäts-Beiträgen	14	20	10	14	20	10	—	—	—
Tit. II. An Vergütungen:									
a. für Brand- und Blitzschäden, Spritzen- und Wasserwagen-Prämien, sowie an Schadenabschätzungskosten	116068	14	11	100093	20	1	15972	24	10
b. für Nebenbeschädigungen	1083	3	9	1024	3	4	59	—	5
Tit. III. An Prämien für die Entdeckung von Brandstiftern und für außerordentliche Hülfeleistung bei Löschung von Bränden	42	—	—	42	—	—	—	—	—
Tit. IV. An Diäten und Reisekosten, einschließlich der an ständische Deputirte gezahlten 2414 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. für außerordentliche bau- und feuerpolizeiliche Revisionen	2486	8	9	2483	18	9	2	20	—
Tit. V. An Mandatariengebühren und Kosten-Vorschüssen	48	3	4	48	3	4	—	—	—
Tit. VI. An Porto	555	3	—	555	3	—	—	—	—
Tit. VII. An Zinsen für Darlehne zur Bestreitung laufender Ausgaben	2	19	2	2	19	2	—	—	—
Tit. VIII. An außerordentlichen Ausgaben	120	13	11	120	13	11	—	—	—
Summa	166668	29	—	140291	19	8	26310	23	7
Die Einnahme beträgt	…	…	…	187432	29	9			
Bleibt Bestand	…	…	…	47141	10	1			

ad Littr. C. 64 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. Abgang.

ad Littr. D. Tit. II a 2 Thlr. Abgang.

B.

Extract

aus der Rechnung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz rc. vom eisernen Bestandsfonds für das Jahr 1871.

Einnahme.	Soll. Thlr	Sgr	Pf	Ist. Thlr	Sgr	Pf	Rest. Thlr	Sgr	Pf
A. Bestand aus voriger Rechnung	235827	13	9	235827	13	9	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Einnahme-Resten	5	—	6	—	17	6	—	—	—
D. An zurückgezahlt erhaltenen Kapitalien und neu erworbenen Dokumenten	28800	—	—	28800	—	—	—	—	—
E. Aus dem laufenden Rechnungsjahr:									
Tit. I. An Zinsen von Staatspapieren	6047	—	—	6047	—	—	—	—	—
Tit. II. An Zinsen von Hypothek-Kapitalien	4817	—	—	4817	—	—	—	—	—
Tit. III. An außerordentlichen Einnahmen	50	20	11	20	5	11	30	15	—
Summa	275547	5	2	275512	7	2	30	15	—
ad Littr. C. 4 Thlr. 13 Sgr. Ausfall.									
Ausgabe.									
A. An wieder erstattetem Rechnungs-Vorschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. An Ausgaben aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Ausgabe-Resten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D. Für neu erworbene Activa und an wieder verausgabten Dokumenten	29065	23	—	29065	23	—	—	—	—
E. Aus dem laufenden Rechnungs-Jahre.									
Tit. I. An fixirten jährlichen Gehältern	6460	—	—	6460	—	—	—	—	—
Tit. II. An fixirten Diäten	300	—	—	300	—	—	—	—	—
Tit. III. An Büreaukosten	547	14	9	547	14	9	—	—	—
Tit. IV. An diversen Ausgaben	383	6	10	383	6	10	—	—	—
Tit. V. An Gebühren der technischen Mitglieder der Orts-Revisions-Kommissionen	886	27	6	886	27	6	—	—	—
Tit. VI. An Pensionen	200	—	—	200	—	—	—	—	—
Tit. VII. Ad extraordinaria	50	—	—	50	—	—	—	—	—
Summa	37893	12	1	37893	12	1			
Die Einnahme beträgt				275512	7	2			
Mithin Bestand				237618	25	1			

und zwar:

in Staatspapieren und Effekten	237265	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
baar	353	"	25	"	1	"
	237618	Thlr.	25	Sgr.	1	Pf.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor **Stampe** bei der Königlichen Regierung zu Stettin ist zum Regierungs-Rath befördert worden.

Der Regierungs-Rath **Austen** bei der Königl. Provinzial-Steuer-Direction in Posen ist in gleicher Eigenschaft nach Stettin versetzt.

Nach erfolgter Versetzung des Oberförsters **Brandt** ist die Oberförsterstelle in Pudagla dem Oberförster **Balthasar**, bisher in Cassel, vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die Obertelegraphisten **Räthel** und **Nitze** in Stettin sind unter Ernennung zu Telegraphen-Secretairen, ersterer zur Telegraphen-Station in Wittenberge, letzterer zur Telegraphen-Station in Emden versetzt. Der Bureaubeamte 2. Classe **Schulz** und die Telegraphisten **Stoeß** in Stettin, **Betke** in Stargard i. P. und **Böhm** in Anclam sind zu Ober-Telegraphisten und die Telegraphen-Candidaten **Hasselmann** in Pasewalk, **Krusemark** in Stettin, **Meitzner** in Swinemünde und **Werner** in Stettin sind zu Telegraphisten ernannt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin. Hierbei eine Extra-Beilage und ein Anzeiger.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 27. Den 5. Juli. 1872.

Nachdem von dem Herrn Finanzminister über das beim Eingange und Ausgange seewärts durch die Odermündungen zu beobachtende Verfahren in Bezug auf das Zollwesen ein neues Regulativ erlassen worden ist, bringe ich dasselbe nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dasselbe vom 1. Oktober d. J. an zur Ausführung kommen wird.

Stettin, den 13. Juni 1872.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Regulativ

über das beim Eingange und Ausgange seewärts durch die Odermündungen zu beobachtende Verfahren in Bezug auf das Zollwesen.

In Gemäßheit des §. 90 des Vereinszollgesetzes werden über die Behandlung des seewärts durch die Odermündungen nach und aus den Häfen von Wolgast, Swinemünde und Stettin stattfindenden Eingangs und Ausgangs, unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften, die folgenden näheren Bestimmungen getroffen:

Vorbemerkungen

1. Zollstraßen.

§. 1 Als Zollstraßen (Vereinszollgesetz §. 17) für die ein- und auslaufenden Schiffe sind angewiesen:

a. Beim Ein- und Ausgange auf der Peene

für die östlich an der Insel Rügen ein- und ausgehenden Fahrzeuge die Einfahrt bei der Insel Ruden durch das Ostertief bei Peenemünde, für die westlich von der Insel Rügen ein- und ausgehenden Fahrzeuge die Einfahrten durch den Libben und den Gellen bis zum Hafen von Stralsund und von dort das Fahrwasser durch den Greifswalder Bodden bis nach Peenemünde.

Von Peenemünde aus bildet der Peenefluß die Zollstraße bis in den Hafen von Wolgast.

b. Beim Ein- und Ausgange auf der Swine:

der Hafen von Swinemünde von der Einfahrt bei der äußersten Moolenspitze an bis zu den im Hafen befindlichen Anlegeplätzen.

c. Beim Ein- und Ausgange durch die Divenow:

die Einfahrt an deren Ausmündung in die Ostsee bis zu der Anlegestelle bei dem Dorfe West-Divenow.

Die Divenow gilt als Zollstraße nur für Boote oder Schiffsfahrzeuge unter 50 Tonnen Tragfähigkeit im Verkehr vom Inlande durch die See nach dem Inlande.

Allen aus einem ausländischen Hafen kommenden, sowie denjenigen nach einem solchen bestimmten Fahrzeugen, welche nach §. 4 die Zollstraße innezuhalten haben, ist die Fahrt durch die Divenow nicht gestattet.

2. Lösch- und Ladestellen.

§ 2. Für die Löschung und Einnahme von Ladungen sind bestimmt (V.-Z.-G. §. 89).

a. Im Hafen von Wolgast.

1) das Bollwerk,
2) die in der Nähe des Bollwerks belegenen Kohlenhöfe von Wolgaster Kaufleuten, zu deren Benutzung aber besondere amtliche Genehmigung erforderlich ist;
3) die nördliche Hafenseite und der zum Dorfe Sauzin gehörige, dem Hafen gegenüberliegende Sandberg, woselbst aber nur Ballast eingenommen werden darf.

b. Im Hafen von Swinemünde.

1) Die Anlegeplätze am linken Swineufer von dem Winterhafen bis zu den Ballastbrücken, und an der nördlichen und nordöstlichen Seite der grünen Fläche;
2) die Kohlenhöfe am rechten Swineufer zwischen dem östlichen Fährhafen und dem Marineterrain, unter Beschränkung auf den Verkehr mit Kohlen;
3) nur für die Einnahme von Ladungen und Ballast die Strecke längs des rechten Swineufers unterhalb des östlichen Fährhafens bis zum Osternothhafen, mit Ausschluß des Marineterrains.

c. Im Hafen von Stettin.

1) die Landungsplätze auf dem rechten Oderufer von der Silberwiese abwärts bis zu dem hinter dem Schlachthause befindlichen Bollwerke;
2) die Landungsplätze auf dem linken Oderufer von dem Eisenbahnbollwerk an bis zum Dampfschiffs-Bollwerk;
3) das Bollwerk des Central-Güterbahnhofes an der Parnitz;
4) zur Entlöschung zollfreier Gegenstände und zum Einladen ausgangszollfreier Güter des freien Verkehrs, indeß nur nach zuvoriger amtlicher Genehmigung und unter den dafür vorgeschriebenen besonderen Bedingungen, die Anlegestellen bei Pipenwerder, Suerows Speicher, an der Oberwyk, der Rahmschen Insel, in der Parnitz, im Dunzig, am Bleichholm, an der Unterwyk, bei Grabow, Bredow, Züllchow und den am rechten Oderufer diesen Ortschaften gegenüber belegenen Etablissements, endlich an der Schwante.

Sollten in besonderen Fällen andere Lösch- oder Ladestellen als nothwendig nachgewiesen werden, so sind die Amtsvorstände zur ausnahmsweisen Zu-

lassung derselben befugt, wenn sich dies ohne Beeinträchtigung des Dienstes ausführen läßt, und der Schiffsführer sich den in jedem Falle nach den Umständen vorzuschreibenden Bedingungen unterwirft.

3. **Abfertigungsstellen.**

§. 3. Die zollamtliche Abfertigung der ein- und ausgehenden Schiffe erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bei den Haupt-Zoll-Aemtern zu Wolgast und Swinemünde und dem Hauptsteuer-Amte zu Stettin.

Für das Haupt-Zoll-Amt zu Wolgast ist auf der Insel Ruden ein Ansageposten und zu Peenemünder Schanze ein Aufsichtsposten errichtet, von denen der erstere gleichzeitig zu Abfertigungen auf das Haupt-Zoll-Amt zu Stralsund und das Neben-Zoll-Amt zu Greifswald befugt ist. Außerdem haben die zunächst für das Haupt-Zoll-Amt zu Stralsund bestimmten Ansageposten zu Wittower Posthaus und Barhöft im Falle des Bedürfnisses Abfertigungen auf das Haupt-Zoll-Amt zu Wolgast zu ertheilen. Auch können Schiffe, die von einem Ansageposten zunächst auf das Haupt-Zoll-Amt zu Stralsund abgefertigt sind, von diesem weiter auf das Haupt-Zoll-Amt zu Wolgast überwiesen werden.

An der Divenow befindet sich eine Expeditionsstelle bei dem Dorfe West-Divenow, lediglich zur Revision der passirenden Fahrzeuge und zur Ertheilung der für den Verkehr vom Inlande über die See nach dem Inlande nöthigen Ein- oder Ausgangs-Bescheinigungen.

4. **Beim Ueberschreiten der Zolllinie zu beobachtende Vorschriften.**

§. 4. Der Eingang und Ausgang von Schiffen seewärts durch die Odermündungen kann zu jeder Zeit stattfinden. Wer zollpflichtige Waaren oder solche Gegenstände mit sich führt, welche zwar zollfrei aber dergestalt verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann, darf jedoch über die Zolllinie in der Regel nur auf den im §. 1 bezeichneten Zollstraßen eintreten, auch, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

Als verpackte Waaren sind, außer den mit einer besonderen Umhüllung für den Transport oder die Aufbewahrung versehenen, alle solche Gegenstände anzusehen, welche in verdeckten Fahrzeugen oder in unverdeckten dergestalt verladen sind, daß der Inhalt des Fahrzeuges nicht mit Sicherheit erkannt werden kann.

Ebenso darf bei der Ausfuhr von ausgangszollpflichtigen, sowie von solchen Waaren, deren Ausgang nachgewiesen werden muß, die Ueberschreitung der Zolllinie in der Regel nur auf einer Zollstraße stattfinden. Waaren des freien Verkehrs, welche keinem Ausgangszolle unterliegen, sind auch in verpacktem Zustande bei der Ausfuhr an die Innehaltung der Zollstraße nicht gebunden.

Eine Ausnahme leidet die Bestimmung, daß die Ueberschreitung der Grenze nur auf der Zollstraße erfolgen darf:

a. bei Fischerfahrzeugen, welche bloß frische Erzeugnisse des Meeres einführen;

b. bei der Bergung von Strandgut;

c. wenn in besonderen Fällen die Erlaubniß des zuständigen Haupt-Zoll-Amts vor dem Beginne des Transports ertheilt worden ist. Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waaren selbst, das Fahrwasser, die Landungsstelle und die Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen. (V.-Z.-G. §. 21.)

Die Bestimmung zu b. ist nur auf solche Strandgüter, welche an der Küste antreiben oder unmittelbar von der Strandungsstelle an die offene Küste geborgen werden, zu beziehen, und demnach auf Fahrzeuge, welche mit von gestrandeten oder gesunkenen Schiffen geborgenen Gegenständen eingehen, nicht anzuwenden.

Die eingehenden Güter müssen, soweit es die Beschaffenheit des Schiffes und der Ladung gestattet, so verladen sein, daß dieselben unter sicheren Raumverschluß genommen werden können.

5. **Kontrole im Grenzbezirk.**

§. 5. Die Transporte auf den zu dem Grenzbezirk gehörigen Gewässern unterliegen der Transport-Kontrole nach Maßgabe der §§. 119 bis 122 des Vereins-Zoll-Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften.

Die Schiffsführer sind verpflichtet, den Anordnungen der Grenzaufsichtsbeamten Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch dieselben in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden. Führer von Schiffsgefäßen von weniger als zehn Tonnen Tragfähigkeit müssen auf den Anruf der Grenzaufseher sobald wie möglich anhalten und, jenachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten. (V.-Z.-G. §. 129.)

I. Vorschriften für die Einfuhr.

1. Einfahrt in den Hafen.

A. Für den Hafen von Wolgast.

1. **Fahrt zum Ansageposten und Anmeldung daselbst.**

§. 6. Jeder nach §. 4 zur Einhaltung der Zollstraße verpflichtete Schiffsführer, welcher in den Hafen zu Wolgast einzulaufen beabsichtigt, hat sich, wenn er nördlich und östlich aus See kommt, bei dem Ansageposten auf der Insel Ruden, wenn er dagegen den Libben oder Gellen zu passiren hat, bei den Ansageposten zu Wittower Posthaus oder Barhöft durch Aufziehen einer Flagge zu melden und dem mit der Abfertigung beauftragten Beamten, dessen Ankunft abzuwarten ist, sämmtliche über seine Ladung sprechenden Papiere abzugeben. In Bezug auf den Ort, woselbst die Schiffe bei dem Ansageposten anzulegen haben, und die zu beobachtende Ordnung haben die Schiffsführer sich nach den in dieser Beziehung bestehenden örtlichen Vorschriften, beziehungsweise nach den Anweisungen des Ansagepostens zu richten.

Der Schiffsführer ist verpflichtet, gleichzeitig mit den Ladungspapieren dem Ansageposten

a. eine von ihm unterzeichnete Deklaration über die Zugänge zum Schiffsraume und etwaige geheime Behältnisse (Lukendeklaration) — Muster A. — und

b. eine Deklaration über die an Bord befindlichen, für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und des Schiffes bestimmten Mund- und anderen Vorräthe, die Effekten der Schiffsmannschaft und die Schiffs-Inventarienstücke (Schiffsprovisionsliste) — Muster B. unter Beobachtung der darauf abgedruckten Gebrauchs-Anweisung, zu übergeben, auch dem Beamten die in der Lukendeklaration bezeichneten Zugänge und Behältnisse an Ort und Stelle zu zeigen.

Die Schiffsprovisionsliste ist in zwei Exemplaren auszufertigen, von welchen das eine nach geschehener Revision (§. 24) von dem Schiffsführer bis zum Wiederausgange in See an Bord in Verwahrung zu nehmen ist. Das Gewicht der vorhandenen Vorräthe braucht in derselben nur annähernd angegeben zu werden. Tarifmäßig zollfreie Gegenstände sind in die Schiffsprovisionsliste nicht aufzunehmen.

2. Abfertigung beim Ansageposten.

§. 7. Für die Weiterfahrt tritt nach dem Ermessen des Ansagepostens amtliche Begleitung oder Schiffsverschluß ein. Letzteren Falles sind die Zugänge zu den Laderäumen, soweit dieselben die Anlegung eines sichern Verschlusses gestatten, amtlich zu verschließen und die in nicht verschließbaren Räumen, beziehungsweise auf dem Verdeck befindlichen, von dem Schiffsführer mündlich anzugebenden Waaren in der Lukendeklaration (§. 6), in welcher auch die Art der Verschlußanlage anzugeben ist, nach Stückzahl, Verpackungsart ꝛc. so vollständig als thunlich zu verzeichnen.

Wenn amtliche Begleitung des Schiffes angeordnet wird, bedarf es der Verschlußanlage und der Aufzeichnung der in nicht verschließbaren Räumen befindlichen Waaren nicht.

§. 8. Die nach §. 6 abgegebenen Ladungspapiere werden demnächst von dem Ansageposten nebst der Lukendeklaration und der Schiffsprovisionsliste in Gegenwart des Schiffsführers eingesiegelt, an das Haupt-Zoll-Amt zu Wolgast adressirt und mit einem von dem Ansageposten nach Muster C. auszufertigenden Ansagezettel, falls amtliche Begleitung eintritt, dem begleitenden Beamten, andernfalls dem Schiffsführer zur Vorzeigung bei dem Aufsichtsposten Peenemünder Schanze und demnächstigen Abgabe bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Wolgast ausgehändigt.

3. Weiterfahrt.

§. 9. Nach erfolgter Abfertigung bei dem Ansageposten hat der Schiffsführer den Weg nach Peenemünder Schanze ohne weitern, als den durch natürliche Hindernisse bedingten Aufenthalt und ohne daß die Ladung eine Veränderung erfährt, fortzusetzen.

Bei dem Aufsichtsposten zu Peenemünder Schanze hat der Schiffsführer in gehöriger Entfernung eine gemäßigte Fahrt anzunehmen, um den soweit thunlich entgegenkommenden Beamten die Besteigung des Schiffes zu ermöglichen. Letztere prüfen, erforderlichen Falles unter Einsicht der dem Schiffsführer versiegelt mitgegebenen Papiere, ob die Vorabfertigung bei dem Ansageposten überhaupt und in der vorgeschriebenen Weise erfolgt ist, und veranlassen nach Umständen deren Ergänzung durch Nachholung der etwa unterbliebenen Verschlußanlage oder Anordnung amtlicher Begleitung. Im letzteren Falle erhält der Begleitungsbeamte die zur Abgabe an das Haupt-Zoll-Amt zu Wolgast bestimmten Papiere zur Weiterbeförderung.

Dampfschiffe, sowie von Dampfschiffen eingeschleppte Fahrzeuge, welche weder Kajüt- noch Deckfracht führen und deren Ladungsräume, nachdem die Lukendeklaration bei dem Ansageposten auf der Insel Ruden richtig und vollständig befunden worden, unter völlig sichern Verschluß genommen worden sind, können bei Peenemünder Schanze ohne Revision abgelassen werden, wenn der Ansagezettel, der in diesem Falle den Abfertigungsbeamten zur Visirung vorzulegen ist, einen entsprechenden amtlichen Vermerk über die bereits bei der Insel Ruden vollständig bewirkte Vorabfertigung enthält.

4. Erleichterungen für die Abfertigung beim Ansageposten.

§. 10. Den Führern der periodisch den Hafen besuchenden Schiffe ist es gestattet, an Stelle der jedesmaligen Ausfertigung einer Lukendeklaration (§. 6) eine einmalige Lukendeklaration auszustellen, welche nach erfolgter amtlicher Beglaubigung an Bord des Schiffes zur Einsicht der Beamten bereit zu halten und nur bei eintretenden Veränderungen zu erneuern ist.

Die Wahl des Amtes, bei welchem die Beglaubigung der Lukendeklaration stattfinden soll, bleibt dem Schiffsführer überlassen.

Bei Schiffen, welche mit einer Lukendeklaration dieser Art versehen sind, wird das Ergebniß der auf Grund derselben vorgenommenen Revision und die Art der Verschlußanlage in dem Ansagezettel vermerkt. Ebendaselbst geschieht die Aufzeichnung der in nicht verschließbaren Räumen befindlichen Waaren.

§. 11. Personendampfschiffe können bei ihren planmäßigen Fahrten von dem Anlegen bei dem Ansageposten entbunden werden. Die bezügliche Entscheidung steht dem Haupt-Zoll-Amte, in dessen Bezirk der betreffende Ansageposten gelegen ist, zu. Die Erlaubniß wird geeigneten Falles auf Antrag der Rhederei oder eines Vertreters derselben und nach Einreichung des Fahrplanes in widerruflicher Weise ertheilt. Die Ansageposten haben von dem jedesmaligen Vorüberfahren der von der Verpflichtung zur Anmeldung entbundenen Personendampfschiffe Kenntniß zu nehmen und die betreffende Stunde vorzuschreiben.

5. Verfahren bei der Ankunft im Hafen.

§. 12. Unmittelbar nach der Ankunft der vom Ansageposten im Ansageverfahren abgefertigten Schiffe bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Wolgast hat der Schiffsführer den ihm von der Hafenbehörde im Einvernehmen mit der Zollbehörde angewiesenen Platz einzunehmen, sich demnächst persönlich oder durch einen legitimirten Stellvertreter bei dem Amte, welchem gleichzeitig der von dem Ansageposten ausgefertigte Ansagezettel und die daselbst unter Siegel gelegten Schiffspapiere zu übergeben sind, zu melden und sich über die gewünschte Zollabfertigung zu erklären.

§. 13. Ist das Haupt-Zoll-Amt zur Zeit der Ankunft des Schiffes geschlossen, so werden die Papiere den die Aufsicht im Hafen führenden Beamten übergeben.

Sind die Papiere, weil das Schiff unter Begleitung angekommen ist, nicht in den Händen des Schiffsführers, so hat derselbe dem Haupt-Zoll-Amte darüber Anzeige zu machen, damit letzteres die Ablösung der Begleitung und die Ablieferung der Papiere veranlassen kann.

Das weiter einzuhaltende Verfahren ist übereinstimmend mit dem nachstehend für das Haupt-Zoll-Amt zu Swinemünde vorgeschriebenen.

B. Für den Hafen von Swinemünde.

1. Anmeldung.

§. 14. Jeder nach §. 4 zur Einhaltung der Zollstraße verpflichtete Schiffsführer hat sich unmittelbar nach der Ankunft im Hafen bei der Hafenbehörde anzumelden und den ihm von derselben im Einvernehmen mit der Zollbehörde angewiesenen Platz einzunehmen, auch den von dem Lootsen bei der Einbringung des Schiffes in den Hafen in Beziehung auf das Zollinteresse ertheilten Anweisungen Folge zu leisten.

Der Schiffsführer hat sich sodann persönlich oder durch einen legitimirten Stellvertreter bei dem Haupt-Zoll-Amte zu melden und unter Abgabe sämmtlicher über seine Ladung sprechenden Papiere über die gewünschte Zollabfertigung zu erklären.

2. Weiteres Verfahren bis zur Abfertigung.

§. 15. Bei Dampfschiffen, welche im Ansageverfahren weiter abgefertigt werden sollen (§. 41), können die Schiffspapiere den zum Zweck der Zollabfertigung abgesendeten Beamten an Bord ausgehändigt werden.

§. 16. Bevor die vorläufige Revision des Schiffes stattgefunden hat (§. 24), darf dasselbe ohne Erlaubniß der Zollbehörde weder am Ufer anlegen, noch irgend einen Verkehr mit dem Lande oder mit anderen Schiffen unterhalten, noch auch durch Personen, welche nicht zur Schiffsbemannung gehören, mit Ausnahme der Lootsen und der etwa sonst das schifffahrtspolizeiliche Interesse wahrenden Beamten, bestiegen werden.

Solche Schiffe, welche zur völligen Entlöschung in Swinemünde bestimmt sind, können gleich nach dem Eingange von dem Lootsen an die Löschstelle (§. 2) gelegt werden.

Bis zur Beendigung der vorläufigen Revision haben die Schiffe an üblicher Stelle zu flaggen.

§. 17. Die Zollbehörde ist befugt, das Schiff sofort nach der Ankunft durch ihre Beamten besetzen zu lassen. Derselben ist von jeder Veränderung des Anlegeplatzes zuvor Anzeige zu machen.

3. Behandlung der Passagier-Effekten.

§. 18. Den an Bord befindlichen Passagieren ist das Verlassen des Schiffes nach der Abfertigung ihres Reisegepäckes, welche auf geschehene Anzeige bei dem Amte mit thunlichster Beschleunigung vorzunehmen ist, gestattet.

Auf zollpflichtige, zum Handel bestimmte Waaren, welche Reisende mit sich führen, finden die Bestimmungen in den §§. 19 ff. Anwendung.

2. Abfertigung in den Häfen Wolgast und Swinemünde.

A. Abfertigung der zu entlöschenden Schiffe.

1. Deklaration.

a. Im Allgemeinen.

§. 19. Spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft im Hafen hat der Schiffsführer oder ein Bevollmächtigter desselben:

a. eine generelle Deklaration über die Ladung (Manifest) — Muster D. — und insofern dies nicht bereits beim Ansageposten geschehen ist,

b. eine Deklaration über die Zugänge zu dem Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse (Lukendeklaration) — Muster A. — sowie

c. eine Deklaration über die an Bord befindlichen, für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und des Schiffes bestimmten Mund- und anderen Vorräthe, die Effekten der Schiffsmannschaft und die Schiffs-Inventarienstücke (Schiffsprovisionsliste) — Muster B.

unter Beobachtung der zugehörigen Anleitungen auszufertigen und bei dem Zoll-Amte einzureichen. (V.-Z.-G. §§. 75 bis 78.)

Die Deklarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt und deutlich geschrieben sein. Auch dürfen weder Abänderungen noch Rasuren darin vorkommen. Deklarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

b. Generelle Deklaration.

§. 20. Die generelle Deklaration muß nach §. 75 des Vereins-Zoll-Gesetzes den Namen des Schiffes und des Schiffsführers, die Nationalität und Tragfähigkeit des Schiffes, den Hafen oder die Häfen, wo die Ladung eingenommen ist, die Namen der Waarenempfänger, die Gattung der geladenen Waaren, — bei verpackten Waaren auch die Zahl und Verpackungsart der Kolli, deren Zeichen und Nummer, — ferner die besondere Bezeichnung der Kolli oder der unverpackt geladenen Waaren, welche sich außerhalb des Schiffsraumes befinden, endlich die Versicherung, daß die Angaben richtig sind und die Unterschrift des Schiffsführers oder seines Bevollmächtigten enthalten. Die Deklaration hat alle Theile der Ladung, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammen geladen sind, auch die letzteren zu umfassen (V.-Z.-G. §. 24).

Wenn mit der generellen Deklaration ein die erforderlichen Angaben enthaltendes, in deutscher Sprache ausgefertigtes Ladungs-Manifest abgegeben wird, so kann hinsichtlich der betreffenden Angaben in der generellen Deklaration, statt der Ausfüllung der einzelnen Spalten auf das Manifest verwiesen werden. Letzteres ist alsdann der Deklaration amtlich anzusiegeln oder anzustempeln.

Statt der generellen Deklaration (§. 19a.) darf sogleich die specielle Deklaration (§. 28), welche alsdann auch auf die für die erstere vorgeschriebenen besonderen Angaben zu erstrecken ist, abgegeben werden. In solchen Fällen ist ein Formular anzuwenden, welches den nöthigen Vordruck für die generelle und die specielle Deklaration enthält.

§. 21. Der Schiffsführer haftet für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli, sowie dafür, daß keine unverpackt geladene Waare in der Deklaration verschwiegen ist. Die Gattung der geladenen Waaren hat der Schiffsführer nach bestem Wissen anzugeben. Ist ihm der Inhalt einzelner Kolli unbekannt, so hat er dies in der generellen Deklaration zu bemerken.

§. 22. Zur Ausstellung der generellen Deklaration (§. 19a.) werden die dem Amte übergebenen Ladungspapiere (§§. 12 und 14) nach erfolgter Abstempelung und Nummerirung dem Schiffsführer zurückgegeben.

Die der Deklaration wieder beizufügenden Ladungspapiere sind sodann von dem Amte mit der Deklaration zu vergleichen und wenn sich hierbei Uebereinstimmung ergiebt, beziehungsweise nach stattgehabter Erörterung etwaiger Abweichungen und Berichtigung der Deklaration, dem Schiffsführer wieder zuzustellen.

Hiernächst wird der Ansagezettel (§. 8) erledigt und dem Ansageposten, welcher denselben ausgefertigt hat, zurückgesandt.

c. Lukendeklaration, Schiffsprovisionsliste.

§. 23. Die Bestimmungen im §. 10 finden auch hinsichtlich der Abgabe der Lukendeklaration (§. 19 b.) beim Grenz-Zoll-Amt Anwendung.

Bei unbeladenen Schiffen kann nach dem Ermessen des Amtes von der Abgabe einer Lukendeklaration abgesehen werden.

In Betreff der Schiffsprovisionsliste (§. 19c.) finden die Bestimmungen des §. 6 Anwendung.

Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Mund-Vorräthe, welche nach Stettin und Anclam bestimmt sind, müssen, auch wenn sie tarifmäßig zollfrei sind, gleichwohl in die Provisionsliste aufgenommen werden.

2. Vorläufige Revision der Schiffe.

§. 24. Nach Uebergabe der im §. 19 genannten Deklaration erfolgt die vorläufige Revision des Schiffes. Durch dieselbe sollen die Beamten davon Ueberzeugung erlangen,

a. daß die von dem Schiffsführer abgegebene Lukendeklaration (§§. 6 oder 19 b.) hinsichtlich der Zugänge zum Schiffsraum und etwaiger geheimer Behältnisse, welche den Beamten an Ort und Stelle zu zeigen sind, vollständig und richtig ist;

b. daß die als verschlußfähig bezeichneten Waarenräume des Schiffes sich zur Anlegung eines sichernden amtlichen Verschlusses eignen;

c. daß alle außerhalb dieser Räume befindlichen Waaren in der generellen Deklaration angegeben sind.

Bei Schiffen, welche mit Vorabfertigung von einem Ansageposten angekommen sind, ist bei der Revision Ueberzeugung davon zu nehmen, daß hinsichtlich des von dem Ansageposten angelegten Verschlusses und der außerhalb desselben verbliebenen Waaren Uebereinstimmung mit der Lukendeklaration, beziehungsweise dem Ansagezettel besteht.

Die Ergebnisse der Schiffsrevision sind in der generellen Deklaration zu vermerken.

Zugleich mit der vorläufigen Revision findet die specielle Revision des Proviants, sowie der Effecten der Schiffsmannschaft und des Reisegepäcks der Passagiere, sofern nicht das letztere bereits nach §. 18 abgefertigt ist, oder dafür Abfertigung unter Begleitschein-Controle beantragt wird, statt, ingleichen, soweit thunlich, die Revision der Schiffsvorräthe, der Utensilien und Inventarienstücke (§. 39.)

3. Abfertigung des Schiffsproviants.

§. 25. Der Schiffsproviant wird in soweit zollfrei und außer Kontrole gelassen, als derselbe den muthmaßlichen Bedarf der Schiffsmannschaft während der Dauer des Aufenthalts des Schiffes am Lande nicht übersteigt. Dagegen werden die diesen Bedarf übersteigenden Mengen zur Verzollung gezogen oder auf den Antrag des Schiffsführers unter amtlichen Verschluß versetzt.

Letztere können auch in die Niederlage aufgenommen oder in geeigneten Fällen unverschlossen in den Händen des Schiffsführers belassen werden.

Wird bei längerem Aufenthalt des Schiffs im Hafen der freigelassene Vorrath erschöpft, so kann ein weiterer Theil zollfrei verabfolgt werden, in welchem Falle beiden Exemplaren der Provisionsliste eine bezügliche amtliche Bemerkung beizufügen ist.

Derjenige Schiffsproviant, welcher an das Land gebracht werden soll, um dort in den freien Verkehr zu treten, unterliegt der Verzollung (§. 54).

4. Abfertigung der Inventarienstücke.

§. 26. Die zum Inventarium der Schiffe gehörigen und auf denselben befindlichen gebrauchten Gegenstände bleiben nach der Vorbemerkung Nr. 5 zum Vereinszolltarif, insofern die Schiffe Ausländern gehören oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten, zollfrei.

Die Führer inländischer Schiffe sind verpflichtet, amtlich beglaubigte Inventarienverzeichnisse von der Einrichtung des Musters E. an Bord bereit zu halten, auf Grund deren die Revision der Inventarienstücke vorgenommen wird, und worin die verzollten neuen Inventarienstücke von dem Amte, welches die Verzollung vornimmt, nachzutragen sind.

Schiffsinventarienstücke aller Art, welche an das Land gebracht und in den freien Verkehr gesetzt werden sollen, unterliegen, insofern deren Abstammung aus dem Inlande oder deren bereits erfolgte Verzollung beziehungsweise Freischreibung nicht nachgewiesen wird, dem tarifmäßigen Eingangszolle.

Mit Rücksicht hierauf sind die auf Grund besonderer Bewilligung zollfrei verabfolgten Inventarienstücke, welche bei dem Verbringen an das Land als zollpflichtig zu behandeln sind, behufs ihrer Festhaltung in den Inventarien-Verzeichnissen entsprechend zu bezeichnen.

Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth der Schiffsmannschaft werden auf Grund der Vorbemerkung Nr. 4 zum Vereinszolltarif zollfrei gelassen.

§. 27. 5. Behandlung der Schiffe bis zur Entlöschung.

Sobald die vorläufige Revision des Schiffes (§. 24) beendigt ist, werden die Waareräume desselben und die etwa die Deck- und Kajütfracht bildenden Waaren, so-

weit sie dazu geeignet sind und deren specielle Revision nicht sofort bewirkt werden kann, ferner die etwa noch nicht abgefertigten Schiffsvorräthe und Inventarienstücke unter amtlichen Verschluß gesetzt, oder das Schiff bleibt unter amtlicher Bewachung.

Wird in Wolgast bei der vorläufigen Revision der durch den Ansageposten angelegte Verschluß (§. 7) als sichernd erkannt, so kann derselbe bis zur Löschung der Ladung, beziehungsweise bei der Weiterabfertigung belassen werden.

6. Specielle Deklaration der Ladung.

§. 28. Binnen 48 Stunden nach der Ankunft des Schiffes im Hafen hat der Schiffsführer oder der Waarenempfänger die eingegangenen Waaren, unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars, dem Grenzzollamt speciell zu deklariren (V.-Z.-G. §. 81 beziehungsweise §§. 22 bis 26). Die Vorschriften im letzten Absatz des §. 19 finden auf die speciellen Deklarationen gleichmäßige Anwendung.

Die Formulare zu den speciellen Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeltlich von den Hauptämtern verabfolgt. Es können solche auch von den letzteren in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden.

§. 29. Zur speciellen Deklaration der unter der Ladung befindlichen zollfreien Gegenstände, welche bei dem Grenzzoll-Amte in den freien Verkehr treten sollen, kann die generelle Deklaration mit benutzt werden. Letztere ist alsdann durch die Angabe der Waarenmenge und soweit nöthig, durch genauere Bezeichnung der Waarengattung zu ergänzen (§. 20 letzter Absatz).

Wird die Deklaration durch den Waarenempfänger übergeben, so kann das Amt verlangen, daß derselbe sich als solcher legitimire.

7. Entlöschung der Schiffe.

§. 30. Die Entlöschung der Schiffe darf nur an der von der Zollbehörde dazu bestimmten Stelle erfolgen. Die Zulassung zur Entlöschung geschieht in der durch die Uebergabe der speciellen Deklaration bedingten Reihenfolge. Unter sonst gleichen Voraussetzungen entscheidet hierbei die Zeit der Ankunft der Schiffe im Hafen. Fehlen nur einzelne specielle Deklarationen, oder enthalten einige derselben keine Anträge über die vorzunehmende Abfertigungsweise, so kann zwar mit Genehmigung des Amtes mit der Entlöschung begonnen werden. Es sind jedoch, wenn die fehlenden Deklarationen oder Anträge nicht spätestens bis zur Beendigung der Entlöschung nachgebracht werden, die betreffenden Waarenposten durch den Schiffsführer oder seinen Vertreter oder durch eine von der Zollbehörde dazu beauftragte Mittelsperson auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Niederlage anzumelden, und hat alsdann die weitere Behandlung nach den Vorschriften des Niederlage-Regulativs zu erfolgen.

§. 31. In Fällen dringenden Bedürfnisses, z. B. bei beschädigten Schiffen, kann mit Genehmigung des Amts die sofortige Entlöschung erfolgen. Bei den Dampfbooten wird auf thunliche Beschleunigung der Abfertigung Bedacht genommen werden.

§. 32. Es ist zulässig, in dringenden Fällen die Entlöschung eines Schiffes vor der Uebergabe der speciellen Deklarationen zu gestatten, vorausgesetzt, daß die Ausladung unter amtlicher Aufsicht stattfinden kann, und daß geeignete Räume vorhanden sind, um die ausgeladenen Waaren bis zum Zeitpunkt der Zollabfertigung unter sicheren amtlichen Verschluß zu nehmen.

§. 33. Der Schiffsführer ist verpflichtet, die Entlöschung, nachdem das Zollamt die Anweisung dazu ertheilt hat, ohne Zögerung zu bewirken und zu diesem Zwecke eine angemessene Zahl Arbeiter zu stellen, widrigenfalls das Amt die Entlöschung auf Gefahr und Kosten des Schiffsführers herbeiführen kann.

Befindet sich das Schiff unter amtlichem Verschluß, so ist derselbe zuvor noch einer Prüfung zu unterziehen. Wenn sich dabei Mängel ergeben, so wird eine nähere Untersuchung eingeleitet und einstweilen das Schiff in besondere amtliche Bewachung genommen. Wird die Entlöschung in den Mittagsstunden unterbrochen, oder ist solche an einem Tage nicht beendet, so wird das Schiff in der Zwischenzeit unter Verschluß oder Bewachung gesetzt.

Mit der Entlöschung darf in der Regel nur so lange fortgefahren werden, daß die entlöschten Waaren noch am Tage der Ausladung revidirt und abgefertigt werden können. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Amtsvorstandes, beziehungsweise in Stettin des Packhofs-Vorstehers.

Die Ausladung wird auf Grund amtlich ausgefertigter Gewichts- und Revisionsbücher kontrolirt, worin sämmtliche zu der Ladung gehörigen Kolli nach Maßgabe der übergebenen Deklarationen verzeichnet sind. Die Anwendung von Gewichts- und Revisionsbüchern kann nach Befinden des Amtes bei Ladungen einfacher Art oder bei der Entlöschung kleinerer Posten unterbleiben.

8. Revision und weitere Abfertigung der Waare.

§. 34. Hinsichtlich der Abfertigungsstunden sind die Bestimmungen in §. 133 des Vereinszollgesetzes maaßgebend.

Wenn die Ausladung eines Schiffs auf Antrag des Schiffsführers ausnahmsweise zur Nachtzeit gestattet wird, hat der Schiffsführer auf seine Kosten für die erforderliche Beleuchtung zu sorgen.

§. 35. Die entlöschten Gegenstände werden sogleich an der Ausladestelle, in der Regel in der Reihenfolge, wie sie ans Land kommen, nach den Bestimmungen der §§. 29 und 39 bis 51 des Vereinszollgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Regulative und sonstigen allgemeinen Vorschriften revidirt und abgefertigt.

Läßt sich die Revision hier nicht ausführen, so müssen die Waaren unter amtlicher Aufsicht nach dem amtlichen Revisionslokal behufs Vornahme der Revision und weiteren Abfertigung geschafft werden. Nöthigenfalls wird dieser Transport auf Kosten des Deklaranten durch die Zollbehörde bewirkt.

§. 36. Abweichungen, welche sich bei der Revision bei einzelnen Kolli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost von dem deklarirten Gewicht ergeben, können bei Waaren, welche keiner höheren Eingangsabgabe als 15 Sgr. vom Centner unterliegen, bis zu 15 pCt. und bei den übrigen Waaren bis zu 10 pCt. von dem Hauptamte, größere Gewichtsabweichungen bis zu 20 pCt. von der Provinzial-Steuerbehörde straffrei gelassen werden. (V.-Z.-G. §. 81.)

Wenn in Folge von Havarie durch eingedrungenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, so kann bei der Verzollung ein dem Gewicht des Wassers ꝛc. entsprechender Abzug von dem vorgefundenen Gewicht der Waare zugestanden werden. Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu trocknen, worauf das nach der Trocknung vorgefundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird. (V.-Z.-G. § 29.)

Wird von den Betheiligten für havarirte Güter ein Gewichtsabzug bei der Verzollung in Anspruch genommen, so ist in der Deklaration ausdrücklich ein Antrag darauf zu richten. Zur Feststellung des zu gewährenden Abzuges ist das aus den Connoissementen, Frachtbriefen u. s. w. sich ergebende Gewicht zu berücksichtigen. Auch bleibt es dem Amte überlassen, Probetrocknungen vorzunehmen und in geeigneten Fällen Sachverständige zuzuziehen. Die durch Feststellung des zu gewährenden Gewichtsabzuges entstehenden Kosten haben die Betheiligten zu tragen. Die Bewilligung des Abzuges erfolgt durch die Provinzial-Steuer-Behörde.

Für Güter, welche im Auslande im havarirten Zustande verladen worden sind, wird ein Gewichtsabzug nicht gewährt. Entstehen in dieser Beziehung Zweifel, so ist von den Betheiligten der Nachweis zu erbringen, daß die Waare unterwegs Havarie erlitten hat.

§. 37. Der Deklarant oder ein Stellvertreter desselben hat der Revision beizuwohnen und auf die entlöschten Waaren achtsam zu sein. Derselbe hat das erforderliche Personal zu den vorzunehmenden Handleistungen zu stellen.

Ist zur weiteren Abfertigung der Verschluß der Waaren erforderlich, so muß die Anlegung gleich nach bewirkter Revision erfolgen.

Entlöschte Waaren, welche während der Mittagszeit oder während der Nacht, ohne vollständig abgefertigt zu sein, auf der Löschstelle bleiben, werden unter amtliche Bewachung gestellt.

Wird die Abfertigung der Waaren durch Verschulden des Deklaranten bis 24 Stunden nach der Entlöschung des Schiffes verzögert, so können dieselben nach Vorschrift des § 30, letzter Absatz, auf Gefahr und Kosten der Betheiligten zur Niederlage geschafft werden.

9. Entfernung der Waaren an der Revisionsstelle.

§. 38. Nach erfolgter Abfertigung hat der Deklarant, insoweit das Amt keine Ausnahme gestattet, für die ungesäumte Entfernung der Waaren von der Revisionsstelle Sorge zu tragen. Die Verabfolgung der abgefertigten Waaren geschieht, soweit es sich nicht um in den freien Verkehr gesetzte zollfreie Gegenstände handelt, nur gegen Vorzeigung der Zollquittung beziehungsweise der betreffenden Abfertigungspapiere, die zur Niederlage bestimmten Waaren müssen unter amtlicher Aufsicht in die Lagerräume geschafft werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Hauptamts.

Werden die entlöschten Waaren nicht innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Abfertigung nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen von der Revisionsstelle entfernt, so können dieselben auf Gefahr und Kosten der Betheiligten fortgeschafft und untergebracht werden.

10. Schlußrevision.

§. 39. Nach beendigter Entlöschung erfolgt die Abfertigung der Schiffsvorräthe, Utensilien und Inventarienstücke, soweit solche nicht bereits bei der vorläufigen Revision des Schiffes (§. 24) bewirkt worden ist, und die Schlußrevision des Schiffes. Bei letzterer sind sämmtliche Räume des Schiffes zu revidiren, um Sicherheit darüber zu erlangen, daß sich keine undeklarirten zollpflichtigen Gegenstände mehr an Bord befinden.

Nach der Schlußrevision hat der Schiffsführer den Löschplatz auf Verlangen des Amtes mit dem Schiffe ungesäumt zu verlassen.

B. Abfertigung der weiter gehenden Schiffe.

1. Im Allgemeinen.

§. 40. Auf den Antrag des Schiffsführers kann im Hafen von Swinemünde das Schiff ohne vorgängige Entlöschung auf die Haupt-Steuer-Aemter zu Stettin und Anclam im Ansageverfahren oder unter Begleitschein-Controle abgelassen werden.

Wenn die Schiffsladung in zollfreien oder in solchen zollpflichtigen Gegenständen besteht, deren Deklaration nach dem Ermessen des Hauptzollamtes keine besondere Schwierigkeit darbietet, soll in der Regel Abfertigung mit Begleitschein eintreten. Dem Hauptzollamt steht die Entscheidung darüber zu, ob die Abfertigung im Ansageverfahren oder unter Begleitschein-Kontrole stattzufinden hat.

Schiffe, welche mit Steinkohlen für den Bedarf der Einwohner von Ueckermünde oder der daselbst belegenen Ziegeleien beladen sind, werden, falls sie völlig verschlußfähig sind, auch auf die Steuerreceptur zu Ueckermünde unter Begleitschein-Kontrole abgefertigt.

In dem Hafen von Wolgast werden Schiffe auf die Haupt-Steuer-Aemter Stettin und Anclam ohne vorherige Entlöschung in der Regel nur unter Begleitschein-Kontrole abgelassen.

2. Abfertigung im Ansageverfahren.

§. 41. Bei der Anwendung des Ansageverfahrens wird das Schiff nach Uebergabe der Ladungspapiere (§§. 14 und 15) in der Regel mit zwei Beamten besetzt, welche dasselbe zu beaufsichtigen und nach dem Bestimmungsorte zu begleiten haben. Dem Ermessen des Hauptamtes bleibt es überlassen, das Schiff nur mit einem Beamten zu besetzen, wenn dies zur Sicherung des Zollinteresses ausreichend erscheint.

Die Ladungspapiere werden amtlich abgestempelt, versiegelt und mit einem über das Schiff ausgefertigten Ansagezettel — Muster C —, den Begleitungsbeamten

zur Ablieferung an das Amt am Bestimmungsorte übergeben.

§. 42. Den Führern der nach §. 41 im Ansageverfahren abgefertigten Schiffe kann die Annahme von Beiladungen, von Passagier-Effekten und anderen im freien Verkehr befindlichen Gegenständen; sowie von unter Begleitschein-, Deklarationsschein- oder Uebergangsschein-Kontrole abgefertigten Waaren, insofern diese Gegenstände gesondert von den übrigen Gütern geladen werden können, gestattet werden.

Der Schiffsführer hat alsdann ein Verzeichniß der beizuladenden Gegenstände, auf Grund dessen die Verladung derselben amtlich zu kontroliren ist, nebst den über diese Gegenstände sprechenden Papieren zu übergeben, welche letzteren nebst dem genannten Verzeichniß einzusiegeln und den Begleitungsbeamten zur Abgabe an das Amt des Bestimmungsortes zu übergeben sind.

3. Abfertigung mit Begleitschein.

§. 43. Soll die Ladung des Schiffes ohne Entlöschung des letzteren unter Begleitschein-Kontrole weiter abgefertigt werden, so finden die Bestimmungen in den §§. 19 bis 29 Anwendung.

Die Abfertigung erfolgt auf Grund der abzugebenden speciellen Deklaration; einer vorgängigen Revision der Waaren bedarf es nicht, sofern die Deklaration den gesetzlichen Erfordernissen (V.-Z.-G. §§. 22 bis 25 und 42) entspricht.

§. 44. Der Weitertransport geschieht unter Schiffsverschluß, oder, insofern kein sicherer amtlicher Verschluß angelegt werden kann, unter amtlicher Begleitung. Die Lukendeklaration (§. 19 b) und die Schiffsprovisionsliste (§. 19 c) nebst den Schiffspapieren werden amtlich versiegelt und dem Schiffsführer beziehungsweise den begleitenden Beamten nebst dem Begleitschein zur Ablieferung an das Begleitschein-Empfangsamt übergeben.

Hinsichtlich etwaiger Beiladungen ist nach den Bestimmungen im §. 42 zu verfahren.

4. Theilweise Entlöschung bei dem Grenzzollamt.

§. 45. Die Abfertigung nach den Bestimmungen im §. 40 ist auch dann zulässig, wenn ein Theil der Ladung bei dem Grenzzollamt entlöscht und nur der Rest ohne Ausladung weiter befördert werden soll. Auf den zu entlöschenden Theil finden alsdann die Vorschriften in den §§. 19 bis 39 und auf den weiter gehenden Theil die betreffenden Bestimmungen in den §§. 40 bis 44 Anwendung.

Soll der weitergehende Theil der Ladung mit Begleitschein abgefertigt werden, so ist derselbe getrennt von dem zur Ausladung bestimmten Theil speciell zu deklariren (vergl. auch §§. 50 und 51).

5. Weiterfahrt.

§. 46. Die Schiffer müssen ihre Fahrt zum Bestimmungsort unverweilt und ohne weiteren Aufenthalt, als durch natürliche Hindernisse unvermeidlich wird, fortsetzen, auch während derselben die Ladung unberührt lassen. Die Schiffe dürfen ohne Erlaubniß der Zollbehörde auf der Fahrt weder am Ufer anlegen, noch mit dem Ufer oder mit anderen Schiffen Verkehr treiben.

Das weiter einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften in den §§. 64 bis 70, welche im Allgemeinen auch für das Verfahren in dem Hafen zu Anclam maßgebend sind.

C. Besondere Bestimmungen.

a. Schiffsleichterungen.

1. Leichterung vor dem Eintritt in den Hafen.

§. 47 Soll die Ladung eines Schiffes vor dem Eintritt in einen Hafen, zu welchem kein Ansageposten gehört, ganz oder theilweise in Leichterschiffe umgeladen werden, so hat der Schiffsführer dem Grenzzollamt hiervon unter Uebergabe der über die Ladung sprechenden Papiere Anzeige zu machen und für jedes Leichterschiff einen Leichterladeschein zu erwirken.

Die Umladung erfolgt unter amtlicher Aufsicht.

Für den Weitertransport der Waaren zum Grenzzollamt findet nach Anordnung desselben Schiffsverschluß oder amtliche Begleitung Anwendung.

Der Leichterladeschein, in welchem von dem kontrolirenden Beamten die umgeladenen Kolli zu verzeichnen sind, ist nach Beendigung der Umladung mit einer bezüglichen Bescheinigung des kontrolirenden Beamten und der unterschriftlichen Anerkennung durch den Führer des Leichterschiffes zu versehen und dem letzteren, beziehungsweise dem begleitenden Beamten, versiegelt zur Beförderung an das Grenzzollamt zu übergeben.

Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn die Leichterung eines nicht im freien Verkehr befindlichen Schiffes auf der Fahrt von einem Ansageposten zum Grenzzollamte erforderlich wird.

2 Leichterung bei dem Ansageposten oder dem Grenz-Zoll-Amt.

§. 48. Wenn die Leichterung bei dem Ansageposten oder bei dem Grenz-Zoll-Amt vorgenommen werden soll, so ist ebenfalls nach den Bestimmungen im §. 47 zu verfahren. Jedoch kann alsdann mit der Genehmigung der Zollbehörde von der Ausstellung eines Leichterladescheins und der Aufzeichnung der in die einzelnen Leichterschiffe umgeladenen Waaren abgesehen werden. Im Uebrigen sind für die Abfertigung bei dem Ansageposten die Bestimmungen in den §§. 6 bis 9 und für das Verfahren bei dem Grenz-Zoll-Amt die Bestimmungen in den §§. 12 und 13 beziehungsweise in den §§. 14 und 17 und hinsichtlich der bei dem Grenz-Zoll-Amt zu entlöschenden Waaren die Bestimmungen in den §§. 19 bis 39 maßgebend.

Für Leichterschiffe bedarf es nur der einmaligen Abgabe der Lukendeklaration (§. 10), auch kann unter Umständen von derselben ganz abgesehen werden.

Im Falle der Leichterung bei dem Ansageposten sind die einzelnen Leichterschiffe in dem Ansagezettel zu bezeichnen.

Wenn die gesammte Ladung des Hauptschiffes in Leichterschiffe umgeladen worden ist, kann die Schlußrevision des ersteren (§. 39) sofort an Ort und Stelle vorgenommen werden.

3. **Verfahren bei der Weiter-Abfertigung.**

§. 49. Die nach §§. 40 bis 45 gestattete Abfertigung der zu Wasser nach dem Bestimmungs-Orte weitergehenden Waaren im Ansageverfahren oder unter Begleitschein-Kontrole ist auch dann zuläßig, wenn die Ladung zuvor ganz oder theilweise in Leichterschiffe umgeladen werden soll.

§. 50. Bei der Abfertigung im Ansageverfahren finden die Bestimmungen in den §§. 47 und 48 und bzw. im §. 41 mit der Maaßgabe Anwendung, daß der Leichterladeschein doppelt auszufertigen und ein Exemplar dem Ansagezettel beizufügen ist. Diese Abfertigung ist unzuläßig, wenn ein Leichterschiff Ladungen von verschiedenen Hauptschiffen einnimmt. Der Schiffsführer muß auch dann, wenn das Hauptschiff seine Ladung ganz an Leichterschiffe abgegeben hat, für die Berichtigung des Deklarationspunktes am Bestimmungsort persönlich oder durch einen Bevollmächtigten Sorge tragen.

§. 51. Findet die Abfertigung unter Begleitschein-Kontrole statt (§. 43), so ist für jedes Leichterschiff und, wenn das Hauptschiff nicht bei dem Grenz-Zoll-Amt zurückbleibt, auch für dieses ein besonderer Begleitschein auszufertigen.

b. Abfertigung der aus inländischen Häfen kommenden Schiffe.

1. **Im Allgemeinen.**

§. 52. Auf Schiffe, welche über See aus inländischen Häfen kommen, finden im Allgemeinen dieselben Vorschriften, wie auf die aus ausländischen Häfen kommenden Schiffe, Anwendung.

2. **Wiedereingang abgefertigter Schiffe.**

§. 53. Sind die geladenen Waaren von einem inländischen Amte nach den Bestimmungen in den §§. 72 ff. unter Zoll-Kontrole zum Wiedereingange abgefertigt, und hat das Schiff auf der Fahrt im Auslande keine Beiladungen aufgenommen, so kann dasselbe bei dem Ansageposten unter Belassung des bei dem Ausgange angelegten Verschlusses und ohne amtliche Begleitung (§. 7) auf das Amt des Wiedereingangs abgelassen werden. Hier vertreten die Schiffs-Ausgangs-Deklaration (§. 78), in welcher der Schiffsführer schriftlich die Versicherung abzugeben hat, daß er keine andere als die darin verzeichneten Waaren an Bord habe, und die sonstigen amtlichen Bezettelungen die generelle und spezielle Deklaration (§§. 19a und 28), und es erfolgt die Revision und weitere Abfertigung der betreffenden Waaren nach den allgemeinen Vorschriften in Betreff solcher Waarensendungen, welche beim Transport von Inland zu Inland das Ausland berühren. (V.-Z.-G. §. 111 u. s. w.)

Bei dem Ansageposten ist ein Ansagezettel auszufertigen.

Der Abgabe einer Lukendeklaration (§§. 6 und 19b) bedarf es jedoch nicht.

3. **Behandlung der Schiffsvorräthe und Inventarienstücke.**

§. 54. Die Schiffsvorräthe werden, wenn deren Abstammung aus dem freien Verkehr des Inlandes durch einen Deklarationsschein oder auf die im letzten Absatz des §. 83 gedachte Art nachgewiesen wird, zollfrei gelassen, und ist alsdann die Angabe derselben in der Schiffs-Provisionsliste (§. 19c) nicht erforderlich. Die im Hafen des Ausganges vorgelegte, mit den erforderlichen amtlichen Bescheinigungen versehene Schiffs-Provisionsliste kann als Deklarationsschein für den zollfreien Wiedereingang der Schiffsvorräthe im Hafen des Eingangs benutzt werden.

Bei den ohne Berührung eines ausländischen Hafens direkt aus einem inländischen Hafen kommenden, mit einem amtlich beglaubigten Inventarien-Verzeichniß (§. 26) versehenen Schiffen, deren Proviant nach dem Vorstehenden zollfrei abgelassen werden kann, und welche keine zu verzollende Inventarienstücke an Bord führen, bedarf es der Abgabe einer Schiffsprovisionsliste nicht.

4. **Beiladung ausländischer Güter.**

§. 55. Hat ein aus einem inländischen Hafen kommendes Schiff unterwegs Beiladungen von ausländischen Gütern angenommen, so ist über die ganze Ladung eine generelle Deklaration abzugeben. Hinsichtlich des aus dem Inlande kommenden Theils der Ladung kann jedoch darin auf die Ausgangs-Deklaration verwiesen werden.

Von dem Ergebniß der Revision hängt es alsdann ab, inwieweit dieser Theil der Ladung auf Grund der Ausgangsdeklaration und der zugehörigen Bezettelungen zollfrei abgelassen werden kann.

5. **Weiterabfertigung.**

§. 56. Die Weiterabfertigung der aus inländischen Häfen in Swinemünde oder Wolgast eingehenden Schiffe im Ansageverfahren oder unter Begleitschein-Kontrole nach den Bestimmungen in den §§. 40 bis 46 ist gestattet, wobei die die Ladung begleitenden amtlichen Bezettelungen ebenfalls die Deklaration vertreten und der bei dem Ausgang angelegte amtliche Verschluß, wenn derselbe unverletzt und sicher befunden wird, belassen werden kann.

Bei der Abfertigung im Ansageverfahren kann, wenn unterwegs ausländische Güter nicht beigeladen worden sind, auch in diesem Falle von der Begleitung des Schiffes durch Aufsichtsbeamte (§. 41) abgesehen werden.

6. **Erleichterungen bei der Abfertigung.**

§. 57. Für Schiffe, welche regelmäßig zwischen inländischen Häfen über See verkehren, können auf Grund des §. 111 des Vereins-Zoll-Gesetzes nach Bedürfniß besondere Erleichterungen zugestanden werden (vergl. auch §§. 10, 11 und 91 bis 93).

c. Abfertigung der mit der Ladung wiederausgehenden Schiffe.

1. **Bei theilweiser Entlöschung.**

§. 58. Soll nur ein Theil der Ladung bei dem Grenz-Zoll-Amt entlöscht, der Rest aber wieder ausgeführt werden, so hat der Schiffsführer den letzteren zwar in der generellen Deklaration (§. 19a) zu verzeichnen, jedoch nicht speciell zu deklariren. Hierin wird nichts geändert, wenn bei der Entlöschung einzelne Kolli des zur Wiederausfuhr bestimmten Theils der Ladung vorübergehend aus dem Schiffe genommen werden müssen, vorausgesetzt, daß dieselben bis zur Wiedereinladung ohne Schwierigkeit sicher beaufsichtigt werden können.

Der zur Entlöschung bestimmte Theil ist nach den Vorschriften im §. 28 ff. zu behandeln. Nach beendigter Ausladung und nachdem die etwa vorübergehend ausgeladenen Waaren wieder eingeladen worden, wird das

Schiff wieder verschlossen und unter Bewachung gestellt. Die Ausgangsabfertigung erfolgt nach den Vorschriften im §. 94.

2. **Bei vollständiger Entlöschung.**

§. 59. Wenn der zur Wiederausfuhr bestimmte Theil der Ladung ebenfalls entlöscht werden muß, so ist derselbe auf Verlangen des Amtes speciell zu deklariren. Von der speciellen Deklaration kann dann abgesehen werden, wenn die Wiederausfuhr voraussichtlich nach kurzer Zeit erfolgen wird, und die Beaufsichtigung der Waaren keine Schwierigkeiten darbietet. Nach dem Ermessen des Amtes kann deren einstweilige Aufnahme in die Niederlage angeordnet werden.

Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn die Entlöschung des zum Eingang bestimmten Theiles der Ladung nicht in dem Hafen selbst, sondern nach vorgängiger Weiterabfertigung im Ansageverfahren oder unter Begleitschein-Kontrole in einem weiter zurückliegenden Hafen erfolgen und der übrige Theil der Ladung erst nach der Zurückkunft des Schiffes wieder aufgenommen werden soll.

Wegen der Abfertigung beim Wiederausgange sind die Vorschriften im §. 94 zu beobachten.

3. **Ohne Entlöschung.**

§. 60. Bei Schiffen, welche den Hafen besuchen, die jedoch demnächst mit der Ladung wieder in See gehen, einschließlich der des Nothhafens oder des Winterlagers wegen einlaufenden Schiffe, bleibt es dem Ermessen des Amtes überlassen, sich auf die amtliche Bewachung oder Verschließung des Schiffes zu beschränken, oder zugleich die Abgabe der im §. 19 vorgeschriebenen Deklarationen zu verlangen. Das Amt ist befugt, die zur Sicherung des Zollinteresse etwa für nöthig erachteten sonstigen Maßregeln zu treffen.

Die generelle Deklaration ist namentlich da erforderlich, wo demnächst behufs Kontrolirung des Wiederausgangs nach den Vorschriften im §. 94 eine Deklaration vorliegen muß.

Die Anwendung dieses §. auf Fälle, in denen ein Schiff ohne von der eingebrachten Ladung etwas zu löschen, zuladet, ist nicht ausgeschlossen.

Das Einlaufen von Fahrzeugen in den an der Peene unterhalb Wolgast belegenen Grünschwader-Hafen darf nur des Nothhafens oder Winterlagers wegen und nur dann stattfinden, wenn der Hafen von Wolgast nicht mehr erreicht werden kann. Die in solchen Fällen zum Zollschutze erforderlichen Maßregeln werden von dem Haupt-Zoll-Amte zu Wolgast den Umständen nach angeordnet.

4. **Schiffe, welche nur die Rhede besuchen.**

§. 61. Schiffe, welche nur die Rhede besuchen, ohne mit den im Hafen befindlichen Schiffen oder mit dem Lande zu verkehren, sind den Vorschriften in den §. 14 ff. nicht unterworfen.

Wird ein solcher Verkehr beabsichtigt, so hat der Schiffsführer dies beim Grenz-Zoll-Amte anzuzeigen und die von letzterem zu treffenden Anordnungen zu beobachten. Die gleiche Verpflichtung besteht hinsichtlich solcher Schiffe, welche auf der Rhede einfrieren. Das Grenz-Zoll-Amt ist befugt, den Verkehr mit dem Lande auf bestimmte Tagesstunden und Uferstellen zu beschränken.

d. Verkehr mit Booten.

§. 62. Beladene Boote, welche von der Rhede oder von Strandorten kommen, dürfen sich dem Ufer nur soweit nähern, als dies nach den örtlich ertheilten Vorschriften gestattet ist. Unverdeckte Nachen, welche zollfreie Gegenstände geladen haben, unterliegen dieser Bestimmung nicht.

Mit zollpflichtigen, oder mit verpackten zollfreien Gegenständen beladene Boote dürfen nur an den hiezu besonders bestimmten Stellen anlegen. Dieselben unterliegen im Uebrigen den bezüglich der Schiffe ertheilten allgemeinen Vorschriften.

e. Strandungen.

§. 63. In Strandungsfällen hat das Grenz-Zoll-Amt sofort nach erhaltener Anzeige die nach den Umständen erforderlichen Anordnungen zur Sicherung des Zollinteresses nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§. 82 und 117 des Vereins-Zoll-Gesetzes und der hierzu erlassenen Ausführungs-Vorschriften zu treffen.

Den bezüglichen amtlichen Anordnungen haben sich der Schiffsführer und die Mannschaft des gestrandeten Schiffes zu unterwerfen.

3. **Verfahren in den Häfen von Stettin und Anklam.**

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. **Ankunft und Anmeldung.**

§. 64. Der Führer eines nach §. 40 ff. in den Vorhäfen auf Stettin abgefertigten Schiffes hat sich sofort nach der Ankunft bei der Steuer-Expedition am Dampfschiffs-Bollwerk zu melden, worüber er eine Bescheinigung, den sog. Baumzettel, erhält. Bis zur Bestimmung eines Löschplatzes durch den Packhofsvorsteher muß das Schiff am rechten Oderufer gegenüber der Strecke zwischen dem Dampfschiffs-Bollwerke und der das Degner'sche und Schumacher'sche Grundstück, Baustraße Nr. 13 und 14, in Grabow scheidenden Grenzlinie, vor Anker gehen, die mit Petroleum beladenen Schiffe ausgenommen, welche an der Swante, dem Dorfe Frauendorf gegenüber, anzulegen und die besonderen polizeilichen Vorschriften über das Verholen derselben zu den Löschstellen zu beachten haben. Andere Anker- und Anlageplätze sind nur mit besonderer Genehmigung des Haupt-Amtes gestattet. Es ist zulässig, Schiffen bereits vor der Ankunft den Löschplatz zu bestimmen, wenn dieselben durch einen Bevollmächtigten dazu angemeldet werden. In diesem Falle kann das Schiff ohne Aufenthalt nach der angewiesenen Löschstelle gebracht werden.

Sobald das Schiff festgemacht ist, erfolgt die Uebergabe der im Vorhafen ertheilten Abfertigungspapiere und des Baumzettels an das Haupt-Steueramt, welches, wenn das Schiff von Begleitungs-Beamten besetzt ist, deren Ablösung veranlaßt. Zugleich ist der Ankerplatz des Schiffes anzumelden, welcher ohne Bewilligung des Packhofsvorstehers nicht verändert werden darf.

Die unmittelbar aus inländischen Seehäfen kommen-

den Schiffe dürfen, ohne vorherige Anzeige beim Haupt-Steueramte, mit dem Bannzettel gleich dem Hafenmeister angemeldet werden.

Das Haupt-Steueramt ist befugt, die eingegangenen Schiffe, auch wenn dieselben unter amtlichem Verschlusse sich befinden sollten, sofort amtlich zu besetzen. Jedes Schiff, welches eine Abfertigung begehrt, hat dies durch Aufziehen der Flagge kenntlich zu machen.

Auf die im Ansageverfahren eingegangenen Schiffe finden außerdem die §§. 16 bis 18 gleichmäßige Anwendung.

Der Ansagezettel wird nach erfolgter Erledigung an die Stelle, welche denselben ausgefertigt hat, zurückgesendet.

2. Deklaration der Ladung.

§. 65. Für die Deklaration der Ladung und das weitere Verfahren bis zum Beginn der Entlöschung sind bei den im Ansageverfahren eingegangenen Schiffen die Vorschriften der §§ 19 bis 29 maßgebend. Die bereits bei der Vorabfertigung abgestempelten Ladungspapiere bedürfen jedoch der nochmaligen Abstempelung nicht.

3. Uebergabe der Begleitschein-Auszüge.

§. 66. Ueber die mit Begleitschein I. eingegangenen Ladungen sind die Begleitschein-Auszüge (§. 33 des Begleitschein-Regulativs) spätestens binnen 48 Stunden nach der Ankunft durch den Schiffsführer oder die Waarenempfänger, welche sich auf Erfordern zu legitimiren haben, (§. 29) dem Haupt-Amte zu übergeben.

Bei den zur Eingangs-Abfertigung bestimmten Waaren kann, wenn der Begleitschein genügenden Raum darbietet, der Antrag des Empfängers auf Verzollung in den Begleitschein selbst aufgenommen werden.

Bei der Eingangs-Abfertigung der mit Begleitschein I. abgefertigten, ihrer Gattung nach eingangszollfreien Gegenstände genügt auch, wenn dieselben mit zollpflichtigen Gegenständen zusammen eingehen, der mündliche Antrag auf zollfreie Ablassung.

4. Weiteres Verfahren.

§. 67. Das weitere Verfahren vom Beginne der Entlöschung bis zur Schlußabfertigung regelt sich nach den Vorschriften der §§. 30 bis 39 mit der Maßgabe, daß die Abgabe der Begleitschein-Auszüge, der Uebergabe der speciellen Deklarationen gleich zu achten ist.

Die Packhofs-Magazine werden zur Aufnahme der entlöschten Waaren nach Bedürfniß noch eine halbe Stunde nach Ablauf der Dienststunden, — Abends, erforderlichen Falls auch bis zur Dauer einer Stunde —, offen gehalten.

Entlöschte Waaren, welche zur Versendung durch die Eisenbahn mit Begleitschein I. bestimmt sind, können auf Antrag statt unter Kolliverschluß unter Waggonverschluß gesetzt werden.

In diesem Falle tritt jedoch, wenn die Entlöschung nicht an einem der Eisenbahn-Bollwerke bewirkt ist, amtliche Begleitung der Waaren bis zur Abfertigungsstelle am Central-Güterbahnhofe ein.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Umladung auf Eisenbahnen.

§. 68. Soll die Schiffsladung ganz oder theilweise auf der Eisenbahn weiter versendet werden, so hat das Schiff am Central-Güterbahnhofe anzulegen, woselbst verschließbare Räume zur Aufnahme der entlöschten Waaren bereit gestellt sind.

Die Entlöschung und Verladung der Waaren zur Bahn geschieht unter amtlicher Aufsicht auf Grund der zu übergebenden generellen Deklaration.

Die Abfertigung der auf der Eisenbahn weitergehenden Waaren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen. Der Abgabe einer speciellen Deklaration über die mit Ladungs-Verzeichniß abzufertigenden Waaren bedarf es nicht.

2. Abfertigung der aus inländischen Häfen kommenden Schiffe

§. 69. Schiffe, welche über die Vorhäfen aus inländischen Häfen unter Zoll-Kontrole eingegangen sind, werden nach Vorschrift der §§. 52 ff. behandelt.

Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Schiffsvorräthe bleiben steuerfrei, wenn ihre Abstammung aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt amtlich nachgewiesen wird.

In Ansehung derjenigen der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Mundvorräthe, von denen die genannte Steuer in einem inländischen Hafenplatze erstattet ist, bewendet es bei den Bestimmungen des Regulativs vom 1. April 1844 und der dasselbe ergänzenden Vorschriften.

3. Abfertigung der mit der Ladung wieder ausgehenden Schiffe.

§. 70. Soll nur ein Theil der Ladung entlöscht, der Rest aber wieder ausgeführt werden, so ist nach Vorschrift der §§. 58 und 59, Absatz 1 und 3, zu verfahren. Die Kontrolirung des Wiederausgangs (§. 94) hat in allen Fällen auf Grund einer Schiffs-Ausgangs-Deklaration zu erfolgen.

Die Vorschriften in den §§. 64 bis 70 finden auf das Verfahren in dem Hafen von Anklam analoge Anwendung.

II. Vorschriften für die Ausfuhr.

1. Verfahren, wenn die Verladung in Wolgast oder Swinemünde erfolgt.

A. Ausgangszollfreie Güter des freien Verkehrs

Anmeldung.

§. 71. Einer Anmeldung der zur Ausfuhr seewärts bestimmten Güter des freien Verkehrs, welche keinem Ausgangszolle unterliegen, bedarf es nicht.

Der Schiffsführer ist jedoch verpflichtet, die beabsichtigte Verladung, unter Angabe des Namens des Schiffes, der gewählten Ladestelle, des Beginnes und der muthmaßlichen Dauer der Verladung dem Amte schriftlich anzumelden und die Genehmigung des Amtes, welches zugleich die Ladestelle zu bestimmen hat, abzuwarten, bevor mit der Empfangnahme der Ladung an der Ladestelle begonnen werden kann.

Auch bei der Einnahme von Ballast ist diese Bestimmung zu beobachten.

Die Verladung ist an keine bestimmte Tageszeit gebunden.

Das Amt kann die amtliche Ueberwachung derselben anordnen. Auch sind die von dem Amte hierzu angewiesenen Beamten befugt, die verladenen Waaren zu revidiren und aufzuzeichnen. Der Schiffsführer muß daher den Zollbeamten zu jeder Zeit freien und ungehinderten Zutritt zu dem Schiffe und zu den Laderäumen gewähren, auch unter Vorzeigung der über die Ladung sprechenden Papiere die erforderte Auskunft ertheilen.

Veränderungen hinsichtlich der angemeldeten Ladestelle und Ladezeit bedürfen der amtlichen Genehmigung.

Nach näherer Bestimmung der Provinzial-Steuer-Behörde kann, wenn sich dazu nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfniß ergiebt, gestattet werden, daß die amtliche Genehmigung zur Verladung, statt bei dem Amte des Bezirks bei einem Ansageposten oder einer Aufsichts-Station nachgesucht und von hier aus ertheilt werde.

Die Führer von inländischen Schiffen können in geeigneten Fällen für gewisse, von der Provinzial-Steuer-Behörde zu bestimmende Ladestellen bezüglich der Einnahme von Ladungen ausgangszollfreier Güter des freien Verkehrs widerruflich von der jedesmaligen Anmeldung des Einladens unter der Bedingung befreit werden, daß sie nach Beendigung der Verladung bei einem auf ihrem Wege liegenden Ausgangsamte oder Ansageposten regelmäßig unaufgefordert anlegen und sich dort unter mündlicher Anmeldung der Ladung der für erforderlich erachteten Revision unterwerfen. Diese Begünstigung ist bei dem Haupt-Amte des Bezirks, in welchem die betreffenden Ladestellen belegen sind, nachzusuchen und wird, wenn keine Bedenken obwalten, in Form einer jederzeit widerruflichen persönlichen Bewilligung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der in Betracht kommenden Aemter, Ansageposten und Aufsichts-Beamten kostenfrei ertheilt.

B. Güter, welche einem Ausgangszolle unterliegen oder deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß.

a. Allgemeine Vorschriften.

1. Annahme zur Verladung.

§. 72. Die zur Ausfuhr seewärts bestimmten Güter, welche entweder:

1) ausgangszollpflichtig sind
   oder
2) deren Ausgang nachgewiesen werden muß, weil sie:
   a. der Zoll- oder Steuer-Kontrole unterliegen,
   b. mit dem Anspruch auf zollfreien Wiedereingang ausgeführt werden sollen,
   c. mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung in das Ausland gehen,

darf der Schiffsführer nur dann zur Verladung annehmen, wenn die betreffenden Güter zuvor zollamtlich revidirt und abgefertigt, sowie mit den erforderlichen amtlichen Bezettelungen (den Quittungen über die Entrichtung des Ausgangszolles, Begleit- oder Uebergangsscheinen, Niederlage-Abmeldungen, Deklarationsscheinen, Ausfuhr-Anmeldungen) begleitet sind und mit denselben nach Kollizahl, Verpackungsart, Bezeichnung, sowie bezüglich des etwa angelegten amtlichen Verschlusses genau übereinstimmen.

2. Revision und Abfertigung.

§. 73. Die Revision und Abfertigung der Güter erfolgt nach Maßgabe des Vereins-Zollgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Regulative und sonstigen allgemeinen Vorschriften in der Regel an der Ladestelle.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Amtes die Revision der zu verladenden Gegenstände am Bord des Schiffes oder auch an einer andern Stelle stattfinden. In letzterem Falle sind jedoch, soweit erforderlich, Maßregeln zur amtlichen Kontrolirung der Waaren auf dem Transporte bis zur Ladestelle und bis zu deren Uebernahme durch die Abfertigungsbeamten zu treffen.

3. Anmeldung zur Verladung.

§. 74. Der Schiffsführer hat die beabsichtigte Verladung, unter Angabe des Namens des Schiffes, der gewählten Ladestelle und der muthmaßlichen Dauer der Verladung, dem Amte mit Benutzung der ersten Seiten des Formulars zu der Ausgangs-Deklaration (§. 78) schriftlich anzumelden und die eben daselbst schriftlich zu ertheilende Genehmigung des Amtes abzuwarten, bevor mit der Empfangnahme der Ladung an der Ladestelle begonnen werden kann.

Auch sind die von dem Amte für nöthig erachteten Anordnungen hinsichtlich der einstweiligen Niederlegung der zu verladenden Güter zu beachten.

4. Kontrolirung der Verladung.

§. 75. Die Verladung darf nur unter amtlicher Aufsicht und innerhalb der auf Grund des §. 133 des Vereins-Zoll-Gesetzes bestimmten Geschäftsstunden stattfinden und ist mit thunlichster Beschleunigung zu Ende zu führen.

5. Beiladungen.

§. 76. Die Beiladungen von ausgangszollfreien Gegenständen des freien Verkehrs ist gestattet. Dieselben müssen jedoch an der Einladestelle getrennt von den kontrolpflichtigen Gegenständen niedergelegt werden.

Ist das Schiff zum Wiedereingang in einen inländischen Hafen bestimmt, so sind auch die ihrer Gattung nach aus- und eingangszollfreien Gegenstände, welche mit kontrolpflichtigen Gütern zusammen verladen werden, als kontrolpflichtig zu behandeln und demgemäß abzufertigen. Es kann indeß mit Genehmigung der Zollbehörde die Ausfertigung von Deklarationsscheinen unterbleiben und statt derselben die Verzeichnung der Gegenstände in einer besonderen Abtheilung der Schiffs-Ausgangs-Deklaration, oder in einer doppelt ausgefertigten Ladeliste zugelassen werden.

6. Unterbrechung der Verladung

§. 77. Während einer Unterbrechung der Verladung kann nach dem Ermessen des Amtes die amtliche Verschließung der Zugänge zu den Laderäumen oder die amtliche Bewachung des Schiffes eintreten.

7. Schiffs-Ausgangs-Deklaration.

§. 78. Nach beendigter Verladung hat der Schiffsführer eine nach Muster F. auszustellende Ausgangs-Deklaration (Schiffs-Ausgangs-Deklaration) bei dem Amte einzureichen, zu deren Ausfertigung ihm die betreffenden amtlichen Bezettelungen, nachdem darin die Verladung der zugehörigen Gegenstände amtlich bescheinigt ist, überwiesen werden.

Die Schiffs-Ausgangs-Deklaration muß den Namen des Schiffes und des Schiffsführers, die Nationalität und Tragfähigkeit des Schiffes, die Zahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummern der Kolli, die Gattung der Waaren, die Namen der Versender und den Bestimmungsort, sowie die Bezeichnung der über die geladenen Waaren ertheilten amtlichen Bezettelungen enthalten. (V.-Z.-G. §. 88.) Statt der Ausfüllung der Spalten 6 bis 11 des Formulars nach Maaßgabe des Vordrucks kann darin, mit Genehmigung des Amtes, auf die in Spalte 2 bis 5 bezeichneten Bezettelungen, welche die betreffenden Angaben im Einzelnen enthalten, verwiesen werden.

§. 79. Ist das Schiff zum Wiedereingang in einen inländischen Hafen bestimmt, so erfolgt die Uebergabe der Schiffs-Ausgangs-Deklaration in doppelter Ausfertigung. Sollen die Waaren in mehreren inländischen Häfen zur Ausladung kommen, so ist für jeden derselben eine Schiffs-Ausgangs-Deklaration in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Werden mit einer für einen inländischen Hafen bestimmten Ladung gleichzeitig Waaren ausgeführt, welche für einen ausländischen Hafen bestimmt sind, so ist für letztere ebenfalls eine besondere Schiffs-Ausgangs-Deklaration auszufertigen.

In den einzelnen Schiffs-Ausgangs-Deklarationen ist auf die andern mitgehenden Schiffs-Ausgangs-Deklarationen zu verweisen.

8. Verschlußanlage.

§. 80. Güter, welche mit dem Anspruch auf zollfreien Wiedereingang ausgeführt werden, sind zur Erleichterung der Abfertigung bei dem Wiedereingang in der Regel unter Schiffsverschluß zu setzen.

Stehen der Anwendung des Schiffsverschlusses Hindernisse entgegen, oder unterbleibt derselbe aus andern Gründen, z. B. weil die Güter im Auslande umgeladen werden müssen, so sind die ihrer Gattung nach ausgangs- oder eingangszollpflichtigen Güter des freien Verkehrs, wenn nicht nach den bezüglichen allgemeinen Vorschriften deren unverschlossene Ablassung für den Transport durch das Ausland zulässig ist, unter Kolloverschluß zu setzen.

9. Vollziehung der Schiffs-Ausgangs-Deklaration.

§. 81. Das Amt hat die einzelnen Posten der Schiffs-Ausgangs-Deklaration mit den zugehörigen Bezettelungen zu vergleichen und die Uebereinstimmung in der Schiffs-Ausgangs-Deklaration zu bescheinigen, sodann die Art des angelegten Verschlusses darin anzugeben und die amtlichen Vermerke unterschriftlich zu vollziehen.

Ist die Angabe der Menge in Spalte 11 der Schiffs-Ausgangs-Deklaration seitens des Schiffsführers unterblieben, so ist diese Angabe durch das Amt zu bewirken.

Sind nach §. 79 mehrere Schiffs-Ausgangs-Deklarationen abgegeben worden, so muß die Bescheinigung wegen des Schiffsverschlusses bei dem Amte des Verladungsortes auf jeder derselben ertheilt und später bei dem Ausgange aus dem Hafen, wo ein Theil der Ladung gelöscht worden ist, in den weiter gehenden Exemplaren erneuert werden. (§. 94.)

10. Kontrolirung bis zum Ausgang.

§. 82. Das Schiff ist bis zum Ausgang unter Verschluß oder amtlicher Bewachung zu halten. Von der Verschlußanlage oder amtlichen Bewachung kann abgesehen werden, wenn die Güter sich unter Kolloverschluß befinden, und so verladen sind, daß deren Revision beim Ausgange ohne Ausladung möglich ist.

11. Abfertigung des Schiffsproviants und der Inventarienstücke.

§. 83. Mit der Ausgangs-Abfertigung wird die Abfertigung der wieder auszuführenden Schiffsprovisionen und Schiffs-Inventarienstücke verbunden.

Wenn nach inländischen Häfen bestimmte Schiffe mit eingebrachten unverzollten Vorräthen wieder ausgehen, so ist auf der Schiffs-Ausgangs-Deklaration zur Nachricht für das Wiedereingangs-Amt zu vermerken, daß und welche Mengen unverzollter Vorräthe beim Ausgange sich am Bord befunden haben.

Um den direkt nach inländischen Häfen gehenden Schiffen die zollfreie Wiedereinbringung des aus dem freien Verkehr eingenommenen Proviants zu ermöglichen (§. 54), kann dieser Proviant von dem Schiffsführer am Schlusse der Schiffs-Ausgangs-Deklaration oder mittelst einer besonderen Deklaration angemeldet werden. Diese Angaben sind hinsichtlich ihrer Richtigkeit amtlich zu prüfen und zu bescheinigen. (Vergl. auch §. 54, Abs. 2.)

12. Fahrt bis zum Ansageposten.

§. 84. Schiffe, welche kontrolpflichtige Waaren über Wolgast ausführen, sind für den Fall, daß weder durch Schiffs- noch durch Einzelverschluß der wirkliche Ausgang gesichert werden kann (§. 82), bis zum Ansageposten amtlich zu begleiten.

Die Ausgangs-Abfertigung von Begleitschein- oder Uebergangsschein-Gütern, die nach dem Auslande bestimmt sind, oder von Waaren, für welche eine Ausfuhrvergütung in Anspruch genommen wird, findet in Wolgast überhaupt nur dann statt, wenn der Ausgang über den Ansageposten auf der Insel Ruden geschehen soll. Wird dagegen der Ausgang durch den Gellen oder Libben über die Ansageposten zu Barhöft oder Wittower Posthaus beabsichtigt, so ist die Ausgangs-Abfertigung dem Haupt-Zoll-Amte zu Stralsund zu überweisen.

§. 85. Die von dem Schiffsführer übergebene Schiffs-Ausgangsdeklaration (§. 78), in welcher die Art des angelegten Verschlusses beziehungsweise die Abferti-

gung unter amtlicher Begleitung anzumerken ist, wird mit den zugehörigen Bezettelungen eingesiegelt und dem Schiffsführer beziehungsweise den Begleitungsbeamten zur Abgabe bei dem Ansageposten ausgehändigt.

Der Schiffsführer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Ladung auf dem Wege zum Ansageposten keinerlei Veränderung erleidet.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Ankunft daselbst finden die Bestimmungen in §. 6 Absatz 1 und 2 Anwendung (§. 90).

13. **Kontrolirung des Ausgangs.**

§. 86. Die mit der Kontrolirung des Ausgangs beauftragten Beamten des Grenz-Zollamts beziehungsweise des Ansagepostens haben nach Empfangnahme der ihnen zu übergebenden Bezettelungen den am Schiffe oder am einzelnen Kolli befindlichen Verschluß zu prüfen und von dem Vorhandensein der nicht unter Raumverschluß befindlichen Waaren am Bord, sowie demnächst von dem Ausgange des Schiffes mit unveränderter Ladung Ueberzeugung zu nehmen.

14. **Erledigung der Abfertigungspapiere.**

§. 87. Bei Waaren, welche nach einem ausländischen Hafen bestimmt sind, wird der angelegte amtliche Verschluß vor dem Ausgange abgenommen, und es gelangen die zu der Ladung gehörigen amtlichen Bezettelungen, nachdem darin die erforderlichen Ausgangsbescheinigungen ertheilt sind, an das Grenz-Zoll-Amt zurück.

§. 88. Sind die Waaren bei dem Grenz-Zoll-Amte zum Wiedereingang in einen inländischen Hafen abgefertigt und unter Verschluß genommen worden, so wird der letztere bei dem Ausgange belassen. Die zu der Ladung gehörigen Bezettelungen mit Einschluß eines Exemplars der Schiffs-Ausgangsdeklaration werden, nachdem darin der Ausgang bescheinigt worden ist, versiegelt an das Amt des Wiedereingangs adressirt und dem Schiffsführer zur Aushändigung an das letztere übergeben.

Bei dem Ansageposten ist die Ausgangsbescheinigung nur in der Schiffs-Ausgangsdeklaration, jedoch nicht in den zu derselben gehörigen amtlichen Bezettelungen zu ertheilen.

Das Duplicat der Ausgangsdeklaration wird, nachdem dasselbe mit der Ausgangsbescheinigung der mit der Kontrolirung des Ausgangs beauftragten Beamten beziehungsweise des Ansagepostens versehen worden ist, dem Grenz-Zoll-Amte zurückgegeben.

15. **Seeausgangspaß.**

§. 89. Jeder Schiffsführer, welcher zoll- oder kontrolepflichtige Gegenstände (z. B. auch Schiffsprovision und Inventarienstücke) eingeführt oder zum Ausgange in Ladung genommen hat, ist verpflichtet, von dem Grenz-Zoll-Amte vor dem Verlassen des Hafens einen Seeausgangspaß nach Muster G zu erwirken, in welchem dasselbe bescheinigt, daß der Schiffsführer seinen zollgesetzlichen Verpflichtungen im Hafen genügt hat und daß das Fahrzeug ausgehen kann.

Dieser bei dem Ausgange dem Schiffsführer oder im Falle einer amtlichen Begleitung dem begleitenden Beamten zu behändigende Paß dient dem Lootsen als zollamtliche Ermächtigung zur Ausbringung des Schiffes.

b. Erleichterungen bei der Abfertigung.

1. **Nichtanmeldung bei dem Ansageposten.**

§. 90. Bei Schiffen, welche nach vorheriger Anmeldung der Verladung Güter der im §. 71 bezeichneten Art geladen haben, bedarf es einer nochmaligen Anmeldung bei den auf ihrer Fahrt berührten Ansageposten nicht. Jedoch haben die Schiffsführer sich auf Verlangen der Aufsichtsbeamten darüber auszuweisen, daß sie der Vorschrift des gedachten Paragraphen genügt und keine ausgangszollpflichtigen Gegenstände geladen haben (§. 5).

Die nach §§. 72 ff. abgefertigten Schiffe sind in der Regel bei dem Ansageposten anzumelden.

Die Führer von Schiffen, deren Ladung in Gegenständen, von denen der Ausgangszoll entrichtet ist, oder in Waaren besteht, welche unter Begleitschein- oder Uebergangsschein-Kontrole auf andere inländische Aemter abgefertigt sind, können jedoch mit Genehmigung des Ausgangsamtes von der Verpflichtung zur Anmeldung bei dem Ansageposten entbunden werden.

Einer Anmeldung bei dem Ansageposten bedarf es ferner nicht bei den zum Wiedereingang in einen inländischen Hafen abgefertigten Schiffen, deren ganze Ladung sich unter Schiffsverschluß befindet.

Bei den ihrer Ladung wegen zu einer Anmeldung bei dem Ansageposten nicht verpflichteten Schiffen ist wegen der Erledigung der Schiffsprovisionsliste diese Anmeldung nur dann nöthig, wenn sie von dem betreffenden Ausgangs-Amte besonders vorgeschrieben wird. Wo die Verhältnisse es unbedenklich erscheinen lassen, können Passagier-Dampfschiffe auf ihren planmäßigen Fahrten in der im §. 11 angegebenen Weise auch beim Ausgange von dem Anlegen bei dem Ansageposten befreit werden.

2. **Erleichterte Abfertigung zum Wiedereingang.**

§. 91. Bei den zum Wiedereingang in einen inländischen Hafen bestimmten Gütern kann mit Genehmigung des Ausgangs-Amtes, wenn die Abfertigung unter Schiffsverschluß erfolgt oder nach den betreffenden allgemeinen Vorschriften von der Verschlußanlage abgesehen werden kann, statt der Ausfertigung eines Deklarationsscheines die Verzeichnung der Gegenstände in eine besondere Abtheilung der Schiffs-Ausgangsdeklaration zugelassen werden. Eintretenden Falles ist die stattgehabte Verladung der Gegenstände in der Schiffs-Ausgangsdeklaration zu bescheinigen.

§. 92. Für inländische Dampfschiffe, welche zwischen inländischen Häfen ohne Berührung ausländischer Häfen fahren, kann gestattet werden, Waaren des freien Verkehrs mit Beibehaltung dieser Eigenschaft ohne die für den Verkehr mit Berührung des Auslandes vorgeschriebene Zollabfertigung zu befördern.

Die gedachte Begünstigung muß vor Beginn der Fahrt bei demjenigen Haupt-Amte, in dessen Bezirk der eigentliche Ausgangspunkt der Fahrt liegt, beantragt werden. Dieselbe wird nur ertheilt, wenn die Betheiligten in Bezug auf das Zollwesen als unbescholten

bekannt sind und als Garantie für die Erfüllung der daraus hervorgehenden Verpflichtungen Sicherheit bestellt wird, sei es durch Niederlegung einer Kaution oder durch Stellung eines, an dem Orte, von wo die Fahrt ausgeht, ansässigen, sichern Bürgen. Steht hiernach der Ertheilung der Begünstigung nichts entgegen, so sind in dem auszustellenden Erlaubnißscheine folgende Verpflichtungen aufzuerlegen:

1. Das Schiff muß ein Manifest führen, in welches sämmtliche in dasselbe eingeladenen Güter nach Art, Zahl der Kolli, Marke und Nummer und Bestimmungsort eingetragen sind. Läuft das Schiff zwischen den Endpunkten der Fahrt andere inländische Orte an, so müssen die daselbst ausgeladenen Waaren auf dem Manifest sofort abgeschrieben und die zugeladenen sofort hinzugefügt werden, so daß das Manifest stets mit der Ladung übereinstimmt. Dasselbe muß den Zollbeamten auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.
2. Der Schiffsführer muß sich der von den Zollbeamten für erforderlich erachteten Kontrole beim Ein- und Ausladen unterwerfen und darf hiermit nicht anfangen, bevor die Erlaubniß dazu vom Amte ertheilt ist. Auch ist den Zollbehörden am Abgangs- und Bestimmungsorte in der von diesen vorgeschriebenen Art über die ein- oder ausgeladenen Waaren Mittheilung zu machen.
3. Das Schiff darf auf der Fahrt, für welche der Erlaubnißschein gilt, keine ausländischen Orte, sowie auch keine anderen inländischen Orte als diejenigen, worauf der Erlaubnißschein lautet, anlaufen und auch unterwegs nicht mit anderen Schiffen verkehren.
4. Sollte dennoch das Anlaufen eines ausländischen Ortes oder ein Verkehr mit anderen Schiffen unterwegs stattgefunden haben, so ist der Schiffsführer gehalten, hiervon bei seinem ersten Eintreffen in einem inländischen Hafen den Zollbeamten sofort Anzeige zu machen, und wenn er nicht gewärtigen will, daß Schiff und Ladung als vom Auslande kommend behandelt werden, auf Verlangen den Beweis zu führen, daß seit dem letzten Abgange von einem inländischen Hafen keine Güter in das Schiff übernommen worden seien.
5. Zu einer gleichen Beweisführung soll der Schiffer verpflichtet sein, wenn das Zoll-Amt am Ankunftsorte in der Dauer der Fahrt oder in sonstigen Umständen Grund zu der Annahme findet, daß das Anlaufen eines ausländischen Ortes oder ein Verkehr mit anderen Schiffen, obwohl solches von dem Schiffsführer nicht angezeigt worden ist, stattgefunden habe.
6. Die Vergünstigung ist jederzeit widerruflich.

Bei den mit solchem Erlaubnißschein fahrenden Schiffen wird die Verladung sowohl als die Entlöschung generell beaufsichtigt. Das Manifest ist amtlich zu visiren und abzustempeln. Auch ist auf demselben oder auf einem von der Provinzial-Steuerbehörde vorzuschreibenden anderweiten Ausweise sowohl von der Zollbehörde des Abgangs- und Bestimmungsortes, als auch von denen der Vorhäfen und der unterwegs angelaufenen Häfen die Zeit des Abgangs und der Ankunft amtlich zu vermerken. Ergeben sich am Ankunftsorte bei der Kontrole der Schiffspapiere oder bei der Ausladung Bedenken, so muß Anhaltung der Waaren, in Bezug auf welche Bedenken bestehen, sowie specielle Revision von Schiff und Ladung eintreten. Letzteres hat auch in sonstigen außergewöhnlichen Fällen zu geschehen, z. B. wenn die festgesetzte oder aus Erfahrung bekannte Fahrzeit ohne ersichtlichen Grund erheblich überschritten ist oder andere Thatsachen vorliegen, welche den Verdacht einer Defraude begründen. In jedem Falle, wo die zollfreie Ablassung der Waaren Anstand findet, muß unbeschadet des eventuell sofort einzuleitenden Strafverfahrens an die Provinzial-Steuerbehörde berichtet werden.

Der Erlaubnißschein begreift nicht die Befreiung von dem Anlegen bei dem Ansageposten in sich, wozu es eventuell einer besonderen Erlaubniß bedarf.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß in Fällen, wo dieser §. Anwendung findet, neben Gütern des freien Verkehrs zugleich Begleitscheingüter befördert werden.

§. 93. Zur Erleichterung der Eingangsabfertigung der zur Wiedereinfuhr bestimmten Gegenstände des freien Verkehrs, welche ihrer Gattung nach weder bei dem Ausgange noch bei dem Eingange zollpflichtig sind, kann, insofern das Schiff die Anlegung eines sichern Verschlusses gestattet, an die Stelle der Deklaration nach §. 111 des Vereins-Zoll-Gesetzes eine Anmeldung treten, in welcher die geladenen Gegenstände nur im Allgemeinen zu bezeichnen sind und worin von Seiten des Grenz-Zoll-Amtes die Art des angelegten Verschlusses anzugeben, sowie die erforderliche Ausgangsbescheinigung zu ertheilen ist. Für die gedachten Anmeldungen sind die Formulare zu den Schiffs-Ausgangsdeklarationen (Muster F) oder auch anderweit vorzuschreibende Formulare benutzen.

c. Abfertigung der mit der Ladung wieder ausgehenden Schiffe.

§. 94. Bei Schiffen, welche die von ihnen eingebrachte Ladung ganz oder theilweise wieder ausführen und deren Ausgang nachzuweisen haben, tritt folgendes Verfahren ein:

a. Wenn der Wiederausgang unmittelbar vom Eingangsamte aus kontrolirt werden oder amtliche Begleitung bis zum Ansageposten eintreten kann, so bedarf es der Deklaration der ungelöscht im Schiffe verbliebenen Ladung (§§. 58 und 60) beim Ausgange nicht, sondern es genügt die schriftliche Anzeige des Schiffsführers, daß er mit derselben wieder auszugehen beabsichtige. Der Ausgang ist alsdann auf Grund der Eingangsdeklaration zu kontroliren und auf derselben zu bescheinigen, oder es muß, wenn beim Eingange eine Deklaration nicht abgegeben wurde (§. 60), der Ausgang in sonst geeigneter Weise überwacht und durch schriftliche Ausgangsbescheinigung der mit der Ueberwachung beauftragten Beamten festgestellt werden.

b. Kann der Wiederausgang jedoch nur in der

Weise erfolgen, daß das Schiff behufs der Ausgangsbescheinigung an einen Ansageposten ohne amtliche Begleitung abgelassen werden muß, so ist eine Schiffs-Ausgangsdeklaration abzugeben, in welcher die ungelöscht wieder ausgehende eingebrachte Ladung vollständig in Uebereinstimmung mit der in diesem Falle auch bei den im §. 60 gedachten Schiffen erforderlichen Eingangsdeklaration nachgewiesen sein muß. Letztere verbleibt dem Grenzzollamte, wogegen der Ausgang beim Ansageposten auf der Ausgangsdeklaration bescheinigt wird.

c. Findet bei den in diesem §. gedachten Schiffen eine Zuladung von Gütern des freien Verkehrs, welche nach einem ausländischen Hafen bestimmt sind, statt, so ändert dies in der zu a und b angegebenen Abfertigungsweise nichts, und bedarf es namentlich wegen derselben einer Ausgangsdeklaration nicht. Auch brauchen solche Güter nicht in die Ausgangsdeklaration aufgenommen zu werden, wenn eine solche der übrigen Ladung wegen abzugeben ist. Jedoch hat die Beiladung stets unter amtlicher Aufsicht zu geschehen. Erfolgt eine Zuladung von ausgangszollpflichtigen oder von solchen Gütern, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß (§. 72), so ist in die wegen dieser Güter erforderliche Schiffs-Ausgangsdeklaration, soweit von Seiten des Amtes Ausnahmen nicht zugelassen werden, auch die wieder ausgehende eingebrachte Ladung zu übernehmen. Hierbei genügt in den Fällen zu a. die Bezugnahme auf die Eingangsdeklaration, während in den Fällen zu b. der ganze Inhalt derselben in die Ausgangsdeklaration übernommen werden muß.

d. Ist die wieder ausgehende Ladung ganz oder theilweise gelöscht gewesen (§. 59), so kommen bei der Wiedereinladung derselben die Vorschriften der §§. 72 ff. zur Anwendung mit der Modifikation, daß für die Verladung die Eingangsdeklaration zum Grunde gelegt werden kann und daß, wenn die Ablassung des Schiffes an einen Ansageposten ohne amtliche Begleitung stattfinden muß, der Inhalt der Eingangsdeklaration bezüglich der wieder ausgehenden Ladung, wie oben zu b vorgeschrieben, vollständig in die Ausgangsdeklaration übernommen werden muß.

e. Die Bestimmungen zu d. finden auch da Anwendung, wo in den Fällen des §. 59 die gelöscht gewesene Ladung mit einem anderen Schiffe als demjenigen, welches sie eingebracht hat, ausgehen soll.

2. Verfahren, wenn die Verladung in Stettin oder Anclam stattfindet.

A. Ausgangszollfreie Güter des freien Verkehrs.

Anmeldung.

§. 95. Bei ausgangszollfreien Gütern des freien Verkehrs ist nach den Bestimmungen im §. 71 zu verfahren.

Ist es bei lebhaftem Verkehr nothwendig, die zu deren Aufnahme in das Schiff bestimmte Ladestelle zugleich zur Abfertigung von Schiffen, welche vom Auslande eingegangen sind oder welche der Verladungs-Kontrole (§. 72) unterworfene Gegenstände einnehmen sollen, zu benutzen, so müssen die letzteren Schiffe an das Ufer gebracht, die anderen aber abgelegt werden. Die Verladung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände, deren Ausgang aus der Stadt nachzuweisen ist, darf nur während der in dem Ortsregulative für die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer bestimmten Abfertigungsstunden erfolgen.

B. Güter, welche einem Ausgangszoll unterliegen, oder deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß.

1. Anmeldung und Abfertigung.

§. 96. Bei Gütern, welche einem Ausgangszolle unterliegen, oder deren Ausfuhr erwiesen werden muß (§. 72), hat die Zollbehörde die Revision der Waaren vorzunehmen und das Einladen, sowie nach bewirkter Verschlußanlage, welche in Schiffs- oder Kolloverschluß bestehen kann, den Abgang des Transports, das Grenzzollamt dagegen beziehungsweise der zugehörige Ansageposten die mit unverletztem Verschluß erfolgte Ankunft und den Ausgang des Schiffes nach den Vorschriften unter §. 72 bis 94 zu kontroliren. Wenn die Ausgangs-Abfertigung bei dem Ansageposten erfolgen kann, darf mit Genehmigung des Haupt-Steueramts die Anmeldung bei dem Grenzzollamt unterbleiben. Gegenstände, welche unter Begleitschein- oder Uebergangsschein-Kontrole oder mit dem Anspruche auf Steuervergütigung ausgehen sollen, dürfen in der Regel nicht auf Deck verladen werden. In Ausnahmefällen kann deren amtliche Bewachung angeordnet werden.

§. 97. Nach dem Ermessen des Amtes kann am Verladungsorte statt des amtlichen Verschlusses Begleitung des Schiffes durch Aufsichtsbeamte bis zum Grenzzollamte eintreten oder die Ausgangs-Abfertigung dem Grenzzollamt überwiesen werden (§. 102.)

In dem ersteren Falle kann die Abfertigung der wieder auszuführenden Schiffsprovisionen und Schiffsinventarienstücke (§. 83) vor dem Abgange des Schiffes aus dem Verladungsorte vorgenommen werden.

Versteuerte mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, einschließlich der Schiffsvorräthe, welche in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt steuerfrei wieder eingeführt werden sollen, müssen, außer mit dem etwa erforderlichen Deklarationsschein, noch mit einem Versendungsscheine versehen sein und zu dem Behufe bei der Hebestelle des Hauptsteuer-Amtes für Mahl- und Schlachtsteuer zur Revision und zur Anlegung des Verschlusses gestellt werden. Das von den Kontrolbeamten auf dem Versendungsscheine ertheilte Attest über die geschehene Verladung vertritt die Stelle der Bescheinigung des Ausganges aus der Stadt.

Wird für die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Mundvorräthe die Erstattung dieser Steuer und der Abgabe für das zur Conservirung der Vorräthe verwendete Salz in Anspruch genommen, so tritt das durch das Regulativ vom 1. April 1844 und die dasselbe ergänzenden Bestimmungen vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 98. Die von dem Schiffsführer übergebene Schiffs-Ausgangsdeklaration (§. 78), in welcher die Art des angelegten Verschlusses beziehungsweise die

Abfertigung unter amtlicher Begleitung anzumerken ist, wird mit den zugehörigen Bezettelungen eingesiegelt und dem Schiffsführer beziehungsweise den Begleitungsbeamten zur Abgabe bei dem Grenzzollamte ausgehändigt. Schiffsführer, welche Beamtenbegleitung erhalten, haben Tag und Stunde der Abfahrt schriftlich anzuzeigen und genau inne zu halten.

2. **Fahrt bis zum Grenzzollamt.**

§ 99. Der Schiffsführer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Ladung auf dem Wege zum Grenzzollamt keinerlei Veränderung erleidet.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Ankunft daselbst finden die Bestimmungen in den §§ 14 bis 17 Anwendung.

Schiffe, welche unter Begleitung angekommen sind, bleiben bis zum Ausgange ununterbrochen besetzt und werden eintretenden Falls von Wolgast bis zum Ansageposten begleitet.

3 **Abfertigung bei dem Grenzzollamte.**

§. 100. Das Grenzzollamt, welchem die im §. 98 genannten Papiere zu übergeben sind, prüft den angelegten Verschluß, unterwirft die Ladung soweit sich hierzu ein Anlaß ergiebt, einer eingehenden Revision und ertheilt nach erfolgter Controlirung des Ausgangs des Schiffes in der Schiffs-Ausgangsdeklaration und in den zugehörigen Bezettelungen die erforderlichen Ausgangsbescheinigungen.

Ist die Ladung zur Ausfuhr nach einem ausländischen Hafen bestimmt, so werden letztere einschließlich der Schiffs-Ausgangsdeklaration an das Amt des Verladungsortes zurückgesendet.

Sollen dagegen die verladenen Gegenstände zur Wiedereinfuhr in einen inländischen Hafen abgefertigt werden, so wird das eine Exemplar der in diesem Falle nach § 79 zweifach auszufertigenden Schiffs-Ausgangsdeklaration nebst den zugehörigen Bezettelungen versiegelt und dem Schiffsführer zur Abgabe bei dem Amte, über welches der Wiedereingang erfolgt, übergeben und nur das Duplikat der Schiffs-Ausgangsdeklaration an das Amt des Verladungsortes zurückgesendet.

Geschieht der Wiedereingang der mit Deklarationsscheinen abgefertigten Waaren unmittelbar ohne zuvorige Berührung eines fremden Hafens, so unterbleibt die Bescheinigung des Ausganges auf den einzelnen Deklarationsscheinen, und wird dieselbe statt dessen auf der Schiffs-Ausgangsdeklaration abgegeben.

Uebereinstimmend hiermit ist zu verfahren, wenn nach §. 79 mehrere Schiffs-Ausgangsdeklarationen zu erledigen sind.

4. **Umladung bei dem Grenzzollamte.**

§. 101. Die in der vorstehend angegebenen Weise am Orte der Verladung abgefertigten Gegenstände können bei dem Grenzzollamte unter amtlicher Aufsicht umgeladen und, wenn dieselben zum Theil nach einem inländischen Hafen und zum Theil nach einem ausländischen Hafen bestimmt sind (§. 79), ihrer verschiedenen Bestimmung gemäß weiter abgefertigt werden (§. 100).

5. **Behandlung der ohne Vorabfertigung bei dem Grenzzollamte angekommenen Schiffe.**

§. 102. Wenn die zur Ausfuhr bestimmten Güter in einem Hafen verladen werden, woselbst die erforderliche Zollabfertigung nicht vorgenommen werden kann, oder aus anderen Gründen unterbleibt (§. 97), so hat sich der Schiffsführer bei dem Grenzzollamte anzumelden, welches die Abfertigung in gleicher Weise, wie bei den daselbst zur Verladung kommenden Gegenständen vornimmt.

Die betreffenden Gegenstände müssen so verladen werden, daß sie dem Ausgangsamte ohne Weiteres zur Revision vorgewiesen werden können.

III. Vorschriften für die Abfertigungen bei der Expeditionsstelle zu West Divenow.

Anmeldung 2c.

§. 103. Jeder Führer eines nach §. 4 zum Einhalten der Zollstraße verpflichteten und zum Eingange oder Ausgange durch die Divenow bestimmten Fahrzeuges ist verpflichtet, in der Nähe der Expeditionsstelle bei dem Dorfe West-Divenow (§ 3) anzulegen, sich bei der gedachten Amtsstelle zu melden und derselben sämmtliche, über seine Ladung sprechenden Papiere vorzulegen, auch das Fahrzeug der Revision der Zollbeamten zu unterwerfen.

Waaren, welche ihrer Beschaffenheit nach eingangszollpflichtig sind, dürfen, auch wenn sie aus einem inländischen Hafen kommen, nur dann auf der Divenow eingebracht werden, wenn sie mit der vorschriftsmäßigen Bezettelung einer inländischen Zollstelle (Deklarations-Begleit- oder Uebergangsscheinen) versehen sind.

Die Eingangs-Abfertigung erfolgt nach Vorschrift des §. 53.

Eine Ablassung der eingegangenen Schiffe auf andere Aemter (§. 40) findet nicht statt.

Bei der Ausgangs-Abfertigung (§. 93), welche lediglich zum unmittelbaren Wiedereingange in einem inländischen Hafen ertheilt wird, fungirt die Expeditionsstelle als Grenzzollamt nach Vorschrift der §§. 96 und 100.

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. **Verhalten der Schiffsführer den Beamten gegenüber.**

§. 104 Der Schiffsführer und die Schiffsmannschaft müssen den dienstlichen Anweisungen der auf das Schiff beorderten Beamten Folge leisten und den letzteren in jeder Weise bei der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen förderlich sein.

Insbesondere müssen sie bei den vorzunehmenden Revisionen die erforderliche Hülfeleistung auf eigene Gefahr und Kosten stellen. Etwaige Beschwerden gegen die Beamten sind bei dem nächsten Hauptamte vorzubringen.

§. 105. Der Schiffsführer ist verbunden, den Beamten auf dem Schiffe ein anständiges Unterkommen zu gewähren; auch muß er dieselben, falls der Aufenthalt der Beamten am Bord über 12 Stunden dauert,

gegen ein angemessenes Kostgeld an seinem Tisch aufnehmen. Der Schiffsführer hat ferner die Verpflichtung, die Beamten, wenn es verlangt wird, unentgeltlich vom Lande nach dem Schiffe und vom Schiffe nach dem Lande zu befördern.

2. **Begleitungs- und Bewachungsgebühren.**

§ 106. Die Erhebung besonderer Gebühren für die amtliche Begleitung, Bewachung und Abfertigung der Seeschiffe, sowie für die Bewachung der Waaren auf den Lösch- und Ladestellen tritt ein, wenn die Verabsäumung gesetzlich den Betheiligten obliegender Verpflichtungen oder die Gestattung einer Ausnahme von den gesetzlichen Vorschriften einen Mehraufwand an Beamtenkräften im Interesse der Zollsicherheit nothwendig macht. (V.-Z.-G. §. 10.)

1) Hiernach hat der Schiffsführer beispielsweise in folgenden Fällen die den betreffenden Beamten zustehenden Diäten und Reisekosten, letztere jedoch nur insoweit, als der Schiffsführer nicht selbst für die Beförderung der Beamten sorgt, zu erstatten:
   a. wenn, abgesehen von der Fahrt vom Ansageposten bis zum Grenzzollamt, die amtliche Begleitung des Schiffes deshalb erforderlich wird, weil das Schiff nicht verschlußfähig befunden worden ist;
   b. wenn ein Schiffsführer sich weigert, die vorgeschriebene Deklaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse abzugeben, oder diese Deklaration bei der Revision unrichtig oder mangelhaft befunden worden und in Folge dessen Begleitung des Schiffes nothwendig wird;
   c. wenn der Schiffsführer ausdrücklich darauf angetragen hat, daß statt des Verschlusses amtliche Begleitung eintrete, oder wenn in den Fällen des §. 40, Absatz 2 und 3, statt der Begleitschein-Abfertigung die Ablassung des Schiffes im Ansageverfahren erfolgt;
   d. wenn die Abordnung von Beamten zu dem Zweck erforderlich wird, um die ausnahmsweise gestattete Aus- oder Einladung von Waaren außerhalb der Häfen (§. 2), oder auch Leichterungen außerhalb der Häfen (§. 47) zu überwachen.
2) Der Schiffsführer, beziehungsweise der Waarenempfänger, ist ferner z. B. zur Entrichtung von Gebühren für amtliche Bewachung verpflichtet:
   a. wenn dieselbe deshalb erforderlich wird, weil das Schiff nicht verschlußfähig befunden worden ist, oder Verdeck- beziehungsweise Kajütfracht hat;
   b. wenn die Bewachung des Schiffes oder der Waaren auf besonderen Antrag oder deshalb eintritt, weil die vorgeschriebenen Deklarationen nicht rechtzeitig oder nicht in ordnungsmäßiger Beschaffenheit abgegeben worden sind;
   c. wenn in den Fällen der §§. 58 und 59 die ausgeladenen Waaren, oder in den Fällen des § 73, die Waaren, welche eingeladen werden sollen, durch besondere Beamte bewacht werden müssen;
   d. wenn Waaren, welche nur an gewissen Stellen gelöscht oder eingeladen werden dürfen, mit Genehmigung der Zollbehörde an anderen Stellen innerhalb der Häfen oder außerhalb derselben in so geringer Entfernung, daß keine Diäten und Reisekosten zu vergüten sind (vergl. oben 1 d), aus- oder eingeladen werden;
   e. wenn, abgesehen von den am Schluß des §. 133 des Vereinszollgesetzes vorgesehenen Fällen, die Aus- oder Einladung von Waaren, insoweit dieselbe an gewisse Zeiten gebunden ist, zu anderen Zeiten gestattet wird;
   f. wenn die Entlöschung des Schiffes in Folge einer Versäumniß des Schiffsführers eine Unterbrechung erleidet und deshalb Bewachung einzutreten hat;
   g. wenn in den Fällen der §§. 37 und 38 die entlöschten Waaren wegen verzögerter Abfertigung und Abnahme derselben, oder unter Zollkontrole zu verladende Waaren wegen verzögerter Einladung (§. 77) bewacht werden müssen.

   Die Bewachungsgebühr beträgt, wenn die Bewachung beziehungsweise Beaufsichtigung des Löschens und Ladens während der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends nicht über 8 Stunden dauert, 15 Sgr.

   Dauert dieselbe länger oder findet sie zu einer andern Zeit statt, so ist bis zu 24 Stunden 1 Thlr. und für jede fernere angefangenen 24 Stunden ebenfalls 1 Thaler zu entrichten. Werden zu dem Geschäft mehrere Beamten erforderlich, so ist die Gebühr für jeden derselben mit den festgesetzten Beträgen zu zahlen. Geschieht die Bewachung beziehungsweise Beaufsichtigung bei mehreren Schiffen gemeinschaftlich, so wird die zu zahlende Gebühr auf die betreffenden Schiffe vertheilt.
3) In allen Fällen, wo nach diesem §. Diäten und Reisekosten oder Bewachungsgebühren zu vergüten sind, darf die Zahlung derselben seitens der Zahlungspflichtigen nicht an die betreffenden Beamten, sondern nur an das denselben vorgesetzte Amt erfolgen.

3. Strafen.

§ 107. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 dieses Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern geahndet.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Der Finanz-Minister. gez Camphausen.

A.

Lukendeklaration.

Deklaration

der Zugänge zum Schiffsraume und der geheimen Behältnisse des Englischen Schiffes Hamlet von ········· Tragfähigkeit, geführt vom Kapitain Howard aus Hull, bestimmt nach Wolgast.

Amtliche Abfertigung.

Bei Revision des nebenbezeichneten Schiffes sind an Zugängen zum Schiffsraume und an geheimen Behältnissen vorgefunden und wie folgt verschlossen worden.

I. Die Zugänge zum Schiffsraume sind folgende:

	Zahl der vorgefundenen Zugänge.	Verschluß		Bemerkungen über die Anlegung des Verschlusses 2c.
		Siegel	Bleie	
eine Großluke (Mittel- oder Hauptluke) ···········	einer	—	1	
eine Kistluke (Kropfluke) ···········	einer	—	1	
eine Vorluke (Kabelgatsluke) ···········	einer	—	1	
Hinterluke ···········				
Sturzluke (Roofluke) ···········				
eine Helluke ···········	einer	1	—	
Schottluke am Hinterschott ···········				
dgl. am Vorderschott ···········				
zwei Vorderladeporten ···········	zwei	2	—	
Hinterladeporten ···········				
Ballastporten ···········				
eine Kellerluke in der Kajüte ···········	einer	1	—	

II. An geheimen, bei oberflächlicher Besichtigung nicht sogleich wahrnehmbaren Behältnissen befinden sich im Schiffe

Keine.

Befund wie angegeben.

III. Die Vorder- und Hinterschotten, sowie das Verdeck sind dergestalt sicher und fest, daß sie einen Zugang zum Waarenraume mittelst anderer als der unter I. deklarirten Luken oder sonstiger Einrichtungen nichtgestatten, — sind dergestalt beschaffen, daß sie zur Sicherung des Waarenraumes noch besonderer Verschlußanlagen bedürfen.

Richtig befunden.

Außer Verschluß sind folgende Waaren geblieben: Eine auf dem Deck befindliche eiserne Hobelmaschine.

Die Richtigkeit der vorstehenden Deklaration, sowie daß außer den angeführten keine sonstigen Zugänge zum Schiffsraume und keine anderen geheimen Behältnisse vorhanden sind, bescheinige ich hierdurch.

Zugleich erkenne ich die Angabe hinsichtlich der außer Verschluß gebliebenen Waaren als richtig an, und übernehme ich die Haftbarkeit für die unveränderte Erhaltung des Verschlusses und für die Ablieferung der Waaren und der Schiffspapiere an das Zollamt des Bestimmungsortes.

Ruden, den 2. Juli 1871.

J. Howard,
Schiffs-Kapitain.

Ruden, den 2. Juli 1871.

Die Revisionsbeamten

Overbeck, Grenzaufseher. Quasdorf, Grenzaufseher.

Anleitung zum Gebrauch.

1) Die Deklaration wird auf den von der Zollstelle unentgeltlich zu verabfolgenden Formularen ausgestellt.
2) Die Zahl der Zugänge zu I. ist mit Buchstaben vor der betreffenden Benennung einzuschreiben. Die Benennungen für nicht vorhandene Zugänge und die sonst nicht anwendbaren Stellen des Vordrucks

sind zu durchstreichen. Sind im Schiffe noch andere als die zu I. bemerkten Zugänge vorhanden, so sind dieselben auf den freigebliebenen Linien besonders zu deklariren.

3) Der Schiffsführer hat die Deklaration zu unterschreiben.

B

Nr. des Deklarations-Registers. — Nr. des Notiz-Registers.

Schiffs-Provisions-Liste
für

das (Nationalität) Segel- / Dampf- Schiff (Name des Schiffes) von ····· Tragfähigkeit, besetzt (einschließlich des Kapitains und Steuermanns) mit ····· Mann, kommend von ········ geführt vom Kapitain ······ aus ·······

Anleitung zum Gebrauch.

1) In die Schiffs-Provisions-Liste sind die an Bord befindlichen, für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und des Schiffes bestimmten Mund- und anderen Vorräthe, die Effekten der Schiffsmannschaft und die Schiffs-Inventarienstücke mit folgenden Ausnahmen zu verzeichnen. Nicht anzumelden sind:
   a. Vorräthe zum Gebrauch für das Schiff, als Thran, Oelfarbe u. s. w., soweit dieselben sich nur in der dem Bedarf entsprechenden Menge auf dem Schiffe befinden;
   b. Kleidungsstücke, Bett- und Tischzeug, Koch- und Tafelgeschirr und ähnliche Gegenstände, welche zum persönlichen Gebrauch der Schiffsbemannung und der Passagiere bestimmt und schon gebraucht sind;
   c. bei inländischen Schiffen, welche ein amtlich beglaubigtes Inventarien-Verzeichniß führen, die in diesem Verzeichniß eingetragenen Gegenstände (andere Inventarienstücke sind einzeln anzumelden);
   d. bei ausländischen Schiffen, die im Gebrauch befindlichen gewöhnlichen Inventarienstücke (Anker, Schiffsketten und Schiffsuhren sind anzumelden).
2) Reisegeräthe der Schiffsbemannung und Schiffs-Inventarienstücke, welche an das Land gebracht werden sollen, um dort in den freien Verkehr zu treten, müssen angemeldet werden und unterliegen, soweit deren Abstammung aus dem Inlande oder bereits erfolgte Verzollung nicht nachgewiesen wird, dem tarifmäßigen Eingangszoll.
3) Das Gewicht der Vorräthe braucht nur annähernd angegeben zu werden.
4) Gegenstände, welche zwar anzumelden sind, deren Benennung jedoch in dem Vordrucke des von dem Amte unentgeltlich zu liefernden Formulars nicht angegeben ist, werden darin mit der Feder nachgetragen.
5) Die Schiffs-Provisions-Liste ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Benennung der Gegenstände	Es werden angemeldet		Davon sind: zur Verzehrung im Schiffe freigelassen		unter amtlichen Verschluß auf dem Schiffe oder zur Niederlage genommen		wieder ausgegangen		versteuert		Nr. des Heberegisters	Betrag der Abgabe		Bemerkungen
	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔		Rtlr.	Sgr.	
I. Schiffsproviant.														
1. Getränke:														
Bier, Porter, Ale ······														
Branntwein, auch Rum, Arak rc. ··········														
Essig ················														
Wein und Cider in Fässern														
2. Anderer Schiffsproviant:														
Butter ················														
Fleisch, zubereitetes und Fleischwaaren ········														
Südfrüchte, frische ······														
desgl. getrocknete ·····														

Benennung der Gegenstände.	Es werden angemeldet Ctr.	Es werden angemeldet tl.	Davon sind zur Verzehrung im Schiffe freigelassen Ctr.	Davon sind zur Verzehrung im Schiffe freigelassen tl.	Davon sind unter amtlichen Verschluß auf dem Schiffe oder zur Niederlage genommen Ctr.	Davon sind unter amtlichen Verschluß auf dem Schiffe oder zur Niederlage genommen tl.	Davon sind wieder ausgegangen Ctr.	Davon sind wieder ausgegangen tl.	Davon sind versteuert Ctr.	Davon sind versteuert tl.	Nr. des Heberegisters.	Betrag der Abgabe Rt.	Betrag der Abgabe Sgr.	Bemerkungen.
Gewürze														
Heringe (Tonnen)														
Kaffe														
Käse														
Chokolade														
Reis														
Salz														
Tabacк														
Cigarren														
Thee														
Zucker														
Syrup														

Benennung der Gegenstände.	Es werden angemeldet Ctr.	Es werden angemeldet tl.	Wieder ausgegangen sind Ctr.	Wieder ausgegangen sind tl.	Gewicht der zu verzollenden Gegenstände Ctr.	Gewicht der zu verzollenden Gegenstände tl.	Nr. des Heberegisters.	Betrag der Abgabe Rt.	Betrag der Abgabe Sgr.
II. Vorräthe zum Gebrauch für das Schiff.									
Oelfarbe									
Oelfirniß									
Nägel und Bolzen									
Altes Eisen als Ballast									
Tauwerk									
Segeltuch									
Lichte									
Brennöl									
Thran									
Seife									
III. Nicht gebrauchtes Reisegepäck und Reisegeräthe der Schiffsbemannung.									
IV. Schiffs-Inventarienstücke.									
A. Bei inländischen Schiffen.									
a. Dieselben sind in dem anliegenden, von dem Haupt-Amte in N.... bescheinigten Inventarien-Verzeichniß bereits verzeichnet.									
b. Folgende noch nicht inventarisirte Inventarienstücke werden hiermit angemeldet.									
1)									
2)									

Benennung der Gegenstände.	Es werden angemeldet		Wieder ausgegangen sind		Gewicht der zu verzollenden Gegenstände		Nr. des Hebe-registers.	Betrag der Abgabe	
	Ctr.	℔.	Ctr.	℔.	Ctr.	℔.		Rt.	Sgr.
B. Bei ausländischen Schiffen.									
1) Anker .... Stück									
2) Schiffsketten .... „									
3) Schiffsuhren .... „									

Für die richtige Angabe beim Eingang
.... den .. ten .... 18..
Der Schiffsführer

Für den richtigen Befund beim Eingang
.... den .. ten .... 18..
Die Revisionsbeamten

Für die richtige Angabe beim Ausgang
.... den .. ten .... 18..
Der Schiffsführer

Für den richtigen Befund beim Ausgang
.... den .. ten .... 18..
Die Revisionsbeamten

C.

Eingetragen im Anmeldungs-Register unter Nr. ....
Die Begleitung übernehmen.

Ansagezettel

Der Schiffsführer J. Howard aus Hull wird mit seinem von Kopenhagen angelangten Englischen Segel-Schiffe Hamlet nach Wolgast abgelassen, nachdem die von ihm übergebenen Schiffspapiere, bestehend in (anzugeben Zahl und Art) nebst einer Lukendeklaration in seiner Gegenwart eingesiegelt und an das Haupt-Zollamt Wolgast adressirt worden sind.

Amtliche Bemerkungen

Beispiele:

Unter Verschluß abgelassen (vergl. Lukendeklaration).

Die Ladung besteht in Eisenbahnschienen (anzugeben, wenn ausnahmsweise kein Verschluß und keine Begleitung eintritt).

In den nicht verschließbaren Räumen befinden sich sechs Tonnen Heringe (für den Fall der Abfertigung unter Schiffsverschluß).

Die Schiffspapiere wurden dem N. zur Ablieferung an das obengenannte Amt übergeben (wenn Begleitung durch zwei Beamte eintritt).

Der Abgang des Schiffes erfolgte um 9¼ Uhr Vormittags.

Ruden, den 2. Juli 1871.

Der Ansageposten.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Eingegangen am 2. Juli 1871 um 5½ Uhr Nachmittags.

Weiter nachgewiesen im Deklarations-Register unter Nr. 872.

Die Rückkehr der Begleitungs-Beamten erfolgte um 6 Uhr Nachmittags.
Wolgast, den 2. Juli 1871.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

D.

Abgegeben, den · · ten · · · · · · · · 18 · ·

Eingetragen in das Deklarations-Register unter No. · · · ·

Die Revision übernehmen.

Generelle Deklaration
(Manifest)

des Schiffsführers (Name) aus (Wohnort) über den Inhalt des von ihm geführten (Nationalität) Dampf-/Segel-Schiffes (Name) von · · · · Tragfähigkeit, kommend von (Ort, wo die Ladung eingenommen ist).

Die Richtigkeit der vorstehenden und der über die Ladung des Schiffes nachstehend gemachten Angaben versichere ich durch meine Namens-Unterschrift.
· · · · · · · · · den · ten · · · · · · · · · 18 · ·
Der Schiffsführer
(Unterschrift.)

I. Deklaration								II.	III.
No. der einzelnen Positionen.	Namen der Waaren-Empfänger.	deren Wohnort.	Zahl und Art der Kolli.	deren Zeichen und Nummern.	Menge. Brutto-Gewicht Ctr.	Menge. Brutto-Gewicht ft.	Gattung der Waaren.	Anträge und Bemerkungen des Deklaranten.	Amtliche Vermerke.
1	2	3	4	5	6		7	8	9

Anleitung zum Gebrauch.

1) Der Schiffsführer haftet für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und der Art der geladenen Kolli (Spalte 4), sowie daß keine unverpackt geladene Waare in der Deklaration verschwiegen ist.

2) Die Angabe der Menge der Waaren (Spalte 6) kann unterbleiben, wenn nicht gleichzeitig mit der generellen Deklaration die specielle Deklaration verbunden werden soll. Erfolgt die Angabe nach einem anderen Maßstabe, als nach dem Bruttogewicht, so sind die Ueberschriften in Spalte 6 entsprechend zu ändern. Wenn neben dem Bruttogewicht das Nettogewicht anzugeben ist, so wird dafür die Spalte 7 mitbenutzt. Bei zollfreien Gegenständen kann die generelle Deklaration auch dann zur Abgabe der speciellen Deklaration mitbenutzt werden, wenn über den zollpflichtigen Theil der Ladung eine besondere specielle Deklaration abgegeben werden soll.

3) Die Gattung der geladenen Waaren (Spalte 7) hat der Schiffsführer nach bestem Wissen anzugeben. Ist ihm der Inhalt einzelner Kolli unbekannt, so hat er dies in Spalte 8 zu bemerken.

4) Die Deklaration muß sich über alle Theile der Ladung, mit Ausnahme der in die Schiffsprovisionsliste aufzunehmenden Gegenstände erstrecken, also auch über die zollfreien Waaren, sowie über solche Gegenstände, welche in einem inländischen Hafen aufgeommenn worden sind, insofern nicht über letztere eine Ausgangs-Deklaration, welche an Stelle der generellen Deklaration treten kann, ausgefertigt worden ist.

5) Bei den Kolli oder unverpackten Waaren, welche sich außerhalb des Schiffsraumes befinden, ist in Spalte 8 der Aufbewahrungs-Ort anzugeben.
6) Bei denjenigen Waaren, welche mit zollamtlichen Bezettelungen (Begleitscheinen rc.) versehen sind, werden diese Bezettelungen in Spalte 8 nach Art, Ausstellungsort, Datum und Nummer angemerkt.
7) Ist nicht die ganze Ladung für den Hafenplatz bestimmt, so wird derjenige Theil, welcher mit dem Schiffe weiter gehen soll, unter eine besondere Abtheilung gebracht.
8) Das Eigengut des Schiffsführers und der Schiffsmannschaft, mit Ausnahme dessen, was auf die Schiffsprovisionsliste gehört, ist in der Deklaration hinter dem Frachtgut aufzuführen.
9) Das Gepäck der Passagiere wird, soweit dasselbe nicht bereits bei der vorläufigen Revision des Schiffes abgefertigt und von letzterem entfernt worden ist, als solches unter einer besonderen Abtheilung verzeichnet. Bei gewöhnlichem Reisegepäck genügt die Aufführung der einzelnen Kolli (Koffer rc.). Besteht jedoch das Gepäck der Passagiere in Waaren, so sind diese gleich dem Kaufmannsgute vollständig zu deklariren.
10) Die generelle Deklaration ist in einfacher Ausfertigung zu übergeben. Wird jedoch von dem Schiffsführer die ausnahmsweise Gestattung des Beginnes der Entlöschung der Ladung vor der vollständigen Uebergabe der speciellen Deklaration beantragt, so kann das Amt diese Gestattung, insofern letztere überhaupt zulässig ist, von der Uebergabe einer zweiten Ausfertigung der generellen Deklaration abhängig machen.

E.

Inventarien-Verzeichniß

des .... Schiffes .... von ...... Tragfähigkeit, geführt vom Kapitain .... aus .... besetzt (einschließlich des Kapitains und des Steuermannes) mit .. Mann, gehörend nach dem Hafenorte ....

Abgegeben bei dem ...... Zoll-Amte .. .... am . ten ...... 18 ..
Für die Richtigkeit der Angaben.
Der Schiffsführer

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.	Nr.	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	I. Takelage.					Stander			
	Gewöhnliche Takelage eines ...... Schiffes vollständig mit folgender Ausnahme:					Kompasse			
						Oktanten			
						Sextanten			
	II. Anker.					Handlaternen			
	Hauptanker					Fackellaternen			
	Tagesanker					Nachthauslampen			
	Reserveanker					Senkbleie mit Leine			
	Warpanker					Handloth mit Leine			
	Dragge					Loggeleinen			
	III. Ketten					Loggeglas			
	Ankerketten					Halbstundenglas			
	Landfasten					**VII. Bootsmannsgut.**			
	Sonstige:					Neue Blöcke mit Scheiben			
	IV. Tauwerk.					Wasserfässer			
	Ankertaue					Trichter			
	Trossen, schwere					Blecherne Eimer			
	" leichte					Tragpützen			
	Reservetauwerk					Theerpützen			
	V. Segel.					Schmierpützen			
	Außer den im Gebrauch befindlichen:					Schlagpützen			
	VI. Steuermannsgut.					Eiserne Pechtöpfe			
	Flaggen					Schenkelhaken			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	Handspeichen			
	Wandschrauben			
	Ballastschaufeln, eiserne			
	" hölzerne			
	Splitteisen			
	Mantelblöcke			
	Jynblöcke			
	Ankerboyen			
	Kettenstopfer			
	Pumpen			
	Schleifsteine			
	Schlösser			
	Schrabber			
	Schrappmesser			
	Kanonen			
	VIII. Zimmermannsgut.			
	Aexte			
	Beile			
	Bohrer			
	Meißel			
	Hobel			
	Düssel			
	Möker			
	Hämmer			
	Zugmesser			
	Schraubenschlüssel			
	Kneifzangen			
	Feilen			
	Sägen			
	Kalfateisen			
	Sägensetzer			
	Brecheisen			
	Kettenhaken			
	IX. Kajütsgut.			
	Sekretair			
	Tische			
	Sopha			
	Ofen mit Röhren			
	Zangen			
	Pocker			
	Blechschaufeln			
	Handeulen			
	Tabackskasten			
	Spuckkasten			
	Spiegel			
	Leuchter			
	Lampen			
	Schenkkessel			
	Theetöpfe			
	Tassen von Porzellan, bunte			
	" weiße			
	Tassen von Steingut, bunte			
	" weiße			
	Theelöffel			
	Kaffekannen			
	Milchkannen			
	Zuckerdosen			
	Butterdosen			
	Gemüsekummen			
	Kaffekummen			
	Große Teller			
	Dessertteller			
	Eßlöffel			
	Vorlegelöffel			
	Messer und Gabeln			
	Vorschneidemesser			
	Brotkörbe			
	Tischdecken			
	Decken, andere			
	Präsentirteller			
	Kaffebüchsen			
	Theebüchsen			
	Biergläser			
	Weingläser			
	Liqueurgläser			
	Karaffen			
	Salzfässer			
	Senfdosen			
	Pfefferdosen			
	Güsse			
	Oelkannen			
	Wasserkannen			
	Waschbecken			
	Nachttöpfe			
	Blecherne Trichter			
	Fernröhre			
	Schiffsuhren			
	Rufhorn			
	Nebelhorn			
	Kajütsglocke			
	Mehlfässer			
	Eiserne Waagebalken			
	Handwagen			
	Flinten			
	Pistolen			
	Säbel			
	X. Küchengeschirr.			
	Kochofen mit Röhren und Deckeln und Ringen			
	Zangen			
	Poker			
	Schaufeln			
	Töpfe, eiserne			
	" verzinnte			
	" kupferne			
	Bratpfannen, eiserne			
	Kuchenpfannen			
	Kessel, verzinnte			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.	Nr.	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	Kessel, eiserne					Kaffetrommeln			
	„ kupferne					Theetrommeln			
	Beschlagtöpfe, kupferne					Fleischbacken, hölzerne			
	Fett-Töpfe, verzinnte					Teller von Fayence			
	Durchschlag					Kaffeemühlen			
	Fleischgabel					Kaffeekummen			
	Messer und Gabeln					Butterschlag, hölzerne			
	Eßlöffel					Fleischfässer			
	Vorlegelöffel					Kaffeebrenner			
	Schaumlöffel					Handeulen			
	Schöpflöffel					Spuckkasten			
	Lampen					XI. Boote mit Zubehör.			
	Oelkannen					Bootsriemen			

Vorstehendes Verzeichniß ist von uns mit den Inventarienstücken am Bord des Schiffes ·········· ·················· sorgfältig verglichen und damit übereinstimmend befunden.

············ den ·· ten ············ 18 ··

Die Revisions-Beamten

F.

Abgegeben den ·· ten ······· 18 ··

Eingetragen in dem Schiffs-Ausgangs-Deklarations-Register unter No.

Die Beaufsichtigung übernehmen.

Schiffs-Ausgangs-Deklaration.

Der Unterzeichnete meldet dem (Haupt-)Zoll-Amte zu (Namen) an, daß er das (Nationalität) Dampf/Segel-Schiff (Name) von ······ Tragfähigkeit mit kontrolpflichtigen Gütern zum Ausgange nach (Ort, wo das Schiff entlöscht werden soll) am (Ort der Einladung) in Ladung legen wolle.

Die Einladung soll am ·· ten ········ 18 ·· um ·· Uhr ···· mittags beginnen und bis zum ·· ten ······ 18 ·· beendigt sein.

············· den ·· ten ········ 18 ··

Der Schiffsführer
(Unterschrift.)

Die Verladung an dem angegebenen Orte wird gestattet.

············· den ·· ten ········ 18 ··

······-Zoll-Amt

(Stempel.) (Unterschrift.)

Die Richtigkeit der über die Ladung des Schiffes nachstehend gemachten Angaben versichere ich durch meine Namens-Unterschrift.

············· den ·· ten ········ 18 ··

Der Schiffsführer (Unterschrift.)

Amtliche Vermerke
(über angelegten Schiffsverschluß, Abfertigung unter amtlicher Begleitung rc.)

I. Deklaration des Schiffsführers

Nummer der einzelnen Positionen.	Bezeichnung der über die geladenen Waaren ertheilten amtlichen Bezettelungen.						Bestimmungs-Ort der Waaren.	Namen und Wohnort der Versender der Waaren.
	Art der Bezettelungen.	Ausstellungs-Ort.	Datum der Ausstellung.			Nummer.		
			Tag.	Monat.	Jahr.			
1	2	3	4			5	6	7

der Kolli		der Waaren		
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Gattung.	Menge Ctr. ℔	
8	9	10	11	

II. Amtliche Abfertigung.

Register, worin die Waaren bei dem Ausgangsamt nachgewiesen sind			Bemerkungen.
Benennung	Blatt.	No.	
12			13

Anleitung zum Gebrauch.

1) Die einzelnen zu der Ausgangs-Deklaration gehörigen amtlichen Bezettelungen sind darin unter fortlaufenden Ordnungszahlen (Spalte 1), welche auf letzteren anzumerken sind, einzutragen.
2) Für jede amtliche Bezettelung wird eine besondere Linie bestimmt. Statt der Ausfüllung der Spalten 6 bis 11 nach Maßgabe des Vordrucks kann darin, mit Genehmigung des Amtes, auf die in Spalte 2 bis 5 bezeichneten Bezettelungen, welche die betreffenden Angaben im Einzeln enthalten, verwiesen werden.
3) Die Angabe der Menge in Spalte 11 kann der Schiffsführer dem Amte überlassen.
4) Sind die Waaren zum Wiedereingange in einem inländischen Hafen bestimmt, so ist die Ausgangs-Deklaration in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Erfolgt der Wiedereingang der Ladung in mehreren inländischen Häfen, so ist für jeden derselben eine besondere Ausgangs-Deklaration in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Werden mit einer für einen inländischen Hafen bestimmten Ladung gleichzeitig Waaren ausgeführt, welche für einen ausländischen Hafen bestimmt sind, so ist für letzteren ebenfalls eine besondere Ausgangs-Deklaration auszufertigen.

G.

(Wappen.)

See-Ausgangs-Paß.

Nachdem der Schiffskapitain ················ aus ·········· seinen zollgesetzlichen Verpflichtungen im hiesigen Hafen genügt hat, kann das von demselben geführte Schiff aus dem Hafen zum Ausgange abgelassen werden.

············ den ·· ten ········· 18 ··

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Inhalt.

§§.

Vorbemerkungen .... 1— 5.

I. Vorschriften für die Einfuhr.

1. Einfahrt in den Hafen.

A. Für den Hafen von Wolgast .... 6—13.
B. „ „ „ „ Swinemünde ..... 14—18.

2. Abfertigung in den Häfen von Wolgast und Swinemünde.

A. Abfertigung der zu entlöschenden Schiffe ..19—39.
B. Abfertigung der weitergehenden Schiffe ...40—46.
C. Besondere Bestimmungen:
a. Schiffsleichterungen ....47—51.
b. Abfertigung der aus inländischen Häfen kommenden Schiffe ....52—57.
c. Abfertigung der mit der Ladung wieder ausgehenden Schiffe ....58—61.
d. Verkehr mit Booten ... . 62.
e. Strandungen .... 63.

3. Abfertigung in den Häfen von Stettin und Anklam.

A. Allgemeine Bestimmungen ....64 - 67.
B. Besondere Bestimmungen ....68—70.

II. Vorschriften für die Ausfuhr

1. Verfahren, wenn die Verladung in Wolgast oder Swinemünde erfolgt.

A. Ausgangszollfreie Güter des freien Verkehrs 71.
B. Güter, welche einem Ausgangszoll unterliegen, oder deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß.
a. Allgemeine Vorschriften ....72—89.
b. Erleichterungen bei der Abfertigung ...90— 93.
c. Abfertigung der mit der Ladung wieder ausgehenden Schiffe .... 94.

2. Verfahren, wie die Verladung in Stettin und Anklam stattfindet.

A. Ausgangszollfreie Güter des freien Verkehrs 95.
B. Güter, welche einem Ausgangszoll unterliegen, oder deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß ....96—102.

III. Vorschriften für Abfertigungen bei der Expeditionsstelle zu West-Divenow .... 103.

IV. Allgemeine Bestimmungen ....104—107.

Muster.

A. Lukendeklaration.
B. Schiffs-Provisionsliste.
C. Ansagezettel.
D. Generelle Deklaration.
E. Inventarien-Verzeichniß.
F. Schiffs-Ausgangs-Deklaration.
G. See-Ausgangspaß.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 28. Den 12. Juli **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

(No. 832.) Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (Bundesgesetzblatt S. 51). Vom 16. Juni 1872.

(No. 833.) Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbe-Ordnung. Vom 12. Juni 1872.

(No. 834.) Bekanntmachung, betreffend die Pharmacopoea Germanica. Vom 1. Juni 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juni 1872.

Gesetz-Sammlung.

(No. 8047.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1872, betreffend die Genehmigung zur Bildung eines Verbandes öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland, sowie der Rückversicherungs-Abtheilung dieses Verbandes.

(No. 8048.) Bekanntmachung, betreffend die der „Deutschen Eisenbahnbau-Gesellschaft" in Berlin ertheilte landesherrliche Concession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lemförde über Herford und Detmold nach Bergheim. Vom 21. Mai 1872.

(No. 8049.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Vollziehung des Statuts für den Verband zur Melioration der Bachgebiete der Landwehr, des Süßbachs und des Salzbachs im Amte Iburg. Vom 30. Mai 1872.

(No. 8050.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Vollziehung des Statuts für den Verband zur Entwässerung der Vogtei Neuland, Amts Winsen a. d. L. Vom 30. Mai 1872.

(No. 8051.) Bekanntmachung, betreffend den unterm 20. April 1872 Allerhöchst vollzogenen Nachtrag zu dem Statut für den Deichverband der Kulmer Stadtniederung vom 6. Juli 1853. Vom 10. Juni 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juni 1872.

Patente.

Dem Fabrikanten C. W. Siemens in Berlin ist unter dem 24. Juni d. J. ein Patent auf einen Prozeß der Eisenerzeugung, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren C. Wollmann & Comp. zu Magdeburg ist unter dem 24. Juni 1872 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Entsäftung des Zuckerrübenbreies, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Charles James Fox zu London ist unter dem 25. Juni 1872 ein Patent auf eine Maschine zur Herstellung von Bürsten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

256) Die auf den 1. und 12. November d. J. in Gollnow festgesetzten resp. Vieh- und Krammärkte werden auf den **8.** und **13.** November d. J. verlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 27. Juni 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

257) Als Termin zu den Wiederholungsprüfungen provisorisch angestellter Lehrer, deren Nachprüfung in diesem Jahre geschehen muß, setzen wir hierdurch

1) Donnerstag den 10. und Freitag den 11. Oktober bei dem Seminar in Cammin und
2) Mittwoch den 16. und Donnerstag den 17. Oktober bei dem Seminar in Pyritz

mit dem Bemerken fest, daß die Zulassung zu dieser Prüfung nur mit unserer Genehmigung erfolgen kann.

Zu der in Cammin abzuhaltenden Prüfung werden die bezüglichen Lehrer aus den Synoden Usedom, Wollin, Cammin, Naugard, Treptow a. d.

Rega, Greifenberg, Regenwalde und Labes, zu der in Pyritz abzuhaltenden Prüfung diejenigen aus den Synoden Daber, Freienwalde, Stargard, Jakobshagen, Werben, Colbatz, Pyritz, Bahn und Greifenhagen, — sich zu melden haben, resp. vorgeladen werden.

Stettin, den 2. Juli 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

258) Das Statut der neu errichteten Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Magdeburg ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern unter dem 21. April d. J. genehmigt und in No. 22 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 1. Juni d. J. veröffentlicht worden.

Der Zweck der Gesellschaft ist für jetzt auf die Unfall- und Transport-Versicherung, sowie auf die Rückversicherung gegen Feuer-, Blitz- und Explosions-Schäden gerichtet.

Die Eintragung in das Handels-Register hat nach der auf Seite 2845 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers abgedruckten Bekanntmachung stattgefunden.

Der Geschäftsbetrieb ist von der Gesellschaft bereits begonnen.

Wir bringen dies im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 2. Juli 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

259) Unter den Schafen in Strebsdorf, Kreis Pyritz, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 3. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

2) der Ober-Post-Direktion.

260) Vom 1. Juli cr. ab sind die Ortschaften Kankelfitz und Lessenthin nebst Vorwerk Ketzow, sowie die betreffenden Wärterhäuser, welche bisher zum Landbestellbezirke Wangerin Bhf. gehörten, dem Bezirke Labes zugetheilt worden.

Stettin, den 6. Juli 1872.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

3) anderer Behörden.

261) Bei der heute, nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 42. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinskoupons Ser. III No. 13 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. Oktober 1872 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1872 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe, unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung, durch die Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

In dem Verzeichnisse b sind die Nummern der bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe, welche noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, resp. die Nummern derjenigen Rentenbriefe, deren Verjährung am Schlusse des Jahres 1871 eingetreten ist, abgedruckt.

Die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert und darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 die aus den Fälligkeits-Terminen vom 1. April und 1. Oktober 1862 verloosten Rentenbriefe mit dem Schlusse dieses Jahres verjähren.

Verzeichniß a.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 177. 400. 484. 1016. 1120. 1131. 1165. 1454. 1773. 1876. 2081. 2152. 2228. 2380. 2442. 2642. 2915. 2999. 3089. 3188. 3242. 3463. 3531. 3639. 4030. 4050. 4416.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 341. 522. 562. 671. 878. 910. 1005.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 229. 316. 578. 819. 826. 880. 1091. 1381. 1629. 1754. 1955. 2172. 2276. 2594 2612. 2675. 2676. 2592. 3279. 3354. 3493. 3570. 3574. 3758. 4088. 4322. 4425. 4526. 4816. 4893. 5318. 5535. 5595. 5596. 5820.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 6. 230 414. 867. 926. 1947. 1997. 2005. 2042. 2174. 2350. 2368. 2414. 2711. 3191. 3437. 3439. 3449. 3537.

Littr. E zu 10 Thlr. Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E sind ausgeloost resp. gekündigt.

Verzeichniß b der bereits in früheren Terminen ausgeloosten, noch rückständigen Pommerschen Rentenbriefe.

Littr. A zu 1000 Thlr.

1. Oktober 1868. No. 87.
1. April 1870. No. 3773.
1. Oktober 1870. No. 169. 844. 2389.
1. April 1871. No. 666. 1154.
1. Oktober 1871. No. 1890.

Littr. B zu 500 Thlr.

1. Oktober 1869. No. 1025. 1126.
1. Oktober 1870. No. 227. 447.
1. April 1872. No. 687.

Littr. C zu 100 Thlr.
1. April 1867. No. 1468.
1. Oktober 1867. No. 2048. 2299. 4746. 5618.
1. April 1868. No. 2501. 4592.
1. Oktober 1868. No. 408. 2517. 5012.
1. April 1869. No. 2232 2800. 3461. 4305. 5499.
1. Oktober 1869. No. 1951. 2366. 3696.
1. April 1870. No. 315. 324. 432. 911. 1072. 1572. 2349. 3051. 4954.
1. Oktober 1870. No. 1025. 1117. 1264. 2417. 2459. 2735. 2924. 4101. 4328. 5333.
1. April 1871. No. 1051. 1267. 1667. 2650. 3690. 5472.
1. Oktober 1871. No. 538. 901. 1197. 1410. 2472. 3049. 4058. 4892. 5699.
1. April 1872. No. 220. 776. 1612. 1656. 1756. 2527. 2604. 2831. 3056. 3118. 4170 4950.

Littr. D zu 25 Thlr.
1. April 1863. No. 3083.
1. Oktober 1863. No. 912.
1. April 1867. No. 735. 3896.
1. Oktober 1867. No. 842. 947. 1594. 2106.
1. April 1868. No. 734. 2382. 3413.
1. Oktober 1868. No. 848.
1. April 1869. No. 1223. 1536.
1. Oktober 1869. No. 820. 1719. 1982. 3643.
1. April 1870. No. 1405. 1742. 1749. 2533.
1. Oktober 1870. No. 746. 833. 901 1724. 2778. 3071.
1. April 1871. No. 1337.
1. Oktober 1871. No. 597. 599. 1902.
1. April 1872. No. 28. 550. 1024. 1569. 1717. 3832. 3862 3895. 3907. 3932.

c. Verjährte Rentenbriefe
aus dem Fälligkeits-Termine pro 1. April 1861.
Littr. E zu 10 Thlr. No. 1053.
aus dem Fälligkeits-Termine pro 1. Oktober 1861.
Littr. E zu 10 Thlr. No. 4300.

Stettin, den 6. Mai 1872.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

262) Der zweite diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährig freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats September d. J. stattfinden.

Diejenigen, im Regierungs-Bezirk Stettin wohnenden, jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, haben sich bis spätestens den 10. August d. J. bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich anzumelden und mit ihren Anmeldungs-Gesuchen:

1) ihren Tauf- resp. Geburtsschein,
2) die, hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte, Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährig freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungs-Kosten während des Dienstjahres ausgedrückt sein muß,
3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung, und
4) ihren, von ihnen selbstgefertigten, Lebenslauf,

an uns einzureichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungs-Termine nicht erfolgen kann.

Berechtigt zur Betheiligung an dieser Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber vor Anfang des Kalenderjahres noch nicht vollendet hatten, auch im Laufe dieses Jahres nicht vollenden.

Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches befähigen würde, in den zweiten Jahres-Cursus der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung eintreten zu können.

Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst durch Vorlegung eines der im §. 154 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 (Extrabeilage zu Stück 31 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Stettin pro 1868) und in unserer Bekanntmachung d. d. 15. November 1868 (Seite 232 des ebengedachten Amtsblatts) bezeichneten, Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungs-Schein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungs-Scheins gleichfalls bis spätestens am 10. August d. J. unter Einreichung

a. ihres Tauf- resp. Geburtsscheins,
b. der vorstehend ad 2 aufgeführten Einwilligungs-Erklärung des Vaters oder des Vormundes,
c. ihres Schulzeugnisses und sofern sie die Schule bereits verlassen haben,
d. eines polizeilichen Sittenzeugnisses,

schriftlich bei uns anzumelden.

In sämmtlichen Gesuchen ist genau anzugeben, an wen und wohin Vorladungen, Verfügungen 2c. unsererseits zu adressiren sind.

Stettin, den 18. Juni 1872.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige.

263) Zu Grabow a. O., Pölitz und Ziegenort im Regierungsbezirk Stettin werden am 16. Juli mit den Postanstalten daselbst kombinirte Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung).

Stettin, den 1. Juli 1872.

Kaiserliche Telegraphen-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Rittmeister a. D. von der Osten zu Haseleu ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Der Ober-Inspector Piper zu Glenow ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Der Inspector Bast zu Schmorow ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Der Schulze Sparberg zu Dorf Groß-Stepenitz ist zum Feuerlösch-Kommissarius des 17. Bezirks Camminer Kreises gewählt und bestätigt.

An Stelle des früheren Oberförsters Brandt zu Pudagla ist der jetzige Oberförster Balthasar daselbst zum Forst- und Jagd-Polizei-Anwalt für das Königliche Forst-Revier Pudagla kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Die Anstellung des Lehrers Hermann Jeltsch, zuletzt in Swinemünde, als Gesanglehrer am Marienstifts-Gymnasium zu Stettin ist genehmigt worden.

In Stettin ist der Hauptlehrer Knaack fest angestellt.

An der Domschule zu Cammin ist der Rector und erste Lehrer Dr. phil. Lüthe fest angestellt.

An der Domschule zu Cammin ist der Konrektor Flos definitiv angestellt.

In Greifenhagen ist der Konrektor Antoni fest angestellt.

In Swinemünde ist die Lehrerin Antonie Himmel fest angestellt.

Der invalide Sergeant Wilhelm Hoepner ist als Kassendiener bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu Stettin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Juni 1872.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Riendorff zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Stargard, mit der Funktion an der Gerichts-Kommission in Nörenberg; der Gerichts-Assessor Haase zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Demmin.

Angestellt als Referendarien: der Rechtskandidat Hellmuth Remitz, der Rechtskandidat Burscher.

Befördert: der Bureau-Diätarius Hoffmann zu Anklam zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Demmin, mit der Funktion an den Gerichts-Kommissionen in Treptow a. Toll.

Versetzt: der Kreisrichter Klopsteck zu Pyritz an das Kreisgericht in Anklam; der Rechtsanwalt und Notar Starck zu Pasewalk an das Kreisgericht in Cammin.

Pensionirt: der Appellationsgerichts-Rath Rosenstiel; der Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendant, Kanzlei-Rath Lehmann zu Pyritz.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: der Appellations-Bureau-Diätarius Wasmund; der Bote und Exekutor Wruck zu Naugard.

Verstorben: der Kreisgerichts-Sekretair Peters zu Ueckermünde.

Verzeichniß

der im 2. Quartal d. J. beim Oberbergamt zu Halle und dessen Unterbehörden eingetretenen Personalveränderungen.

Im Bezirk des Königlichen Oberbergamts Halle ist dem Bergassessor Leopold die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst ertheilt worden. Der Bergassessor Kästner ist als Hülfsarbeiter beim Oberbergamts-Collegium eingetreten. Der Kanzlist Brinner ist zum Kanzleivorsteher beim Oberbergamt, unter Beilegung des Charakters als „Kanzleiinspektor", ernannt. Dem Bergrevierbeamten, Bergmeister Spengler zu Zeitz ist der Charakter als „Bergrath" Allerhöchst verliehen worden, und dem Bergassessor Dr. Stein, zuletzt beim Oberbergamt zu Bonn, ist unter Ernennung zum Bergrevierbeamten und Beilegung des Charakters als „Bergmeister" die Verwaltung des Bergreviers „Cottbus" übertragen. Die beim Salzamt zu Artern durch die Versetzung des Faktors Oesterreich in den Ruhestand erledigte Salinen-Faktorstelle ist dem Bergassessor Böttger kommissarisch übertragen worden. Dem Büreau-Assistenten Boltze ebenda ist die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung der ihm verliehenen silbernen Verdienstmedaille des Herzoglich Sachsen Ernestinischen Hausordens Allerhöchst ertheilt.

Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Betriebs-Sekretair Köhn, Werkmeister Blaffert, Zeplin, Hübner zu Stargard definitiv im Staatseisenbahndienst; Büreau-Assistent Hensel in Stargard zum Betriebs-Sekretair.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 29. Den 19. Juli **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

(No. 837.) Einführungs-Gesetz zum Militair-Straf-Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872

(No. 838.) Militair-Straf-Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Juni 1872.

(No. 839.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. Vom 20. Juni 1872.

(No. 840.) Gesetz, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871. Vom 20. Juni 1872.

(No. 841.) Gesetz, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 20. Juni 1872.

(No. 842.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 15. Juni 1872.

(No. 843.) Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichs-Postverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871. Vom 20. Juni 1872.

(No. 844.) Konsular-Konvention zwischen Deutschland und Spanien. Vom 12. Januar 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Juni 1872.

(No. 846.) Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1872.

(No. 847.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 23. Juni 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1872.

Gesetz-Sammlung.

(No. 8052.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank auf die freie Hansestadt Bremen. Vom 15. Juni 1872.

(No. 8053.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

(No. 8054.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Kellinghusen, im Kreise Steinburg, Regierungs-Bezirks Schleswig, zu erheben sind.

(No. 8055.) Bekanntmachung, betreffend das der Stadt Bocholt ertheilte landesherrliche Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 29. Mai 1872.

(No. 8056.) Bekanntmachung, betreffend die der Stadtgemeinde Schmalkalden ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen. Vom 11. Juni 1872.

(No. 8057.) Bekanntmachung, betreffend die der Cuxhavener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Actien-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Stade nach Cuxhaven. Vom 15. Juni 1872.

(No. 8058.) Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Born nach Opladen. Vom 19. Juni 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Juli 1872.

Patente.

Dem Bautechniker Robert Herrmann zu Gerbauen ist unter dem 28. Juni d. J. ein Patent auf einen Pflug, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Gebrüdern Paget in Wien ist unter dem 1. Juli d. J. ein Patent auf eine Nähmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung, Beschreibung und dem Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Georg Friedrich Eugen Kastner und Albert Lavignac zu Paris ist unter dem 10. Juli d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und

Beschreibung nachgewiesene Verrichtung an Gasharmoniken, um die Röhren beliebig zum Tönen zu bringen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

264) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung von Quittungsbüchern bei Einlieferung von Postsendungen.

Um den Aufenthalt abzukürzen, welcher bei der Einlieferung von rekommandirten und Werthsendungen an die Postanstalten durch das Ausschreiben von Einlieferungsscheinen entsteht, ist für Behörden und einzelne Correspondenten, die einen größeren Geschäftsverkehr haben, die Benutzung von Quittungsbüchern in der Weise nachgegeben worden, daß die Absender die einzuliefernden Sendungen schon vorher in die mit vorzulegenden Bücher eintragen und der Annahmebeamte am Postschalter darin den Empfang bescheinigt. Derartige, die Stelle von Formularen zu Post-Einlieferungsscheinen vertretende Quittungsbücher werden von den Postanstalten an solche Correspondenten, welche bei Erfüllung der obigen Voraussetzung davon Gebrauch zu machen wünschen, auf Verlangen und unentgeltlich geliefert.

Berlin, den 13. Juli 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

265) Unter den Schafen des Gutes Caluberhof, Kreis Demmin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 8. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

266) (Polizei-Verordnung.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit zur Vermeidung von Unglücksfällen und Verkehrsstörungen für den Umfang des Regierungsbezirks Folgendes verordnet:

§. 1. Sollen Fuhrwerke mit untheilbaren Lasten, welche einschließlich des Wagens schwerer als 170 Centner wiegen, über Brücken oder Fähren geführt werden, welche im Zuge einer Chaussee liegen, so hat der Absender oder Frachtführer eines solchen Transports davon dem betreffenden Kreisbaubeamten zeitig genug vorher, behufs der zu treffenden Sicherheits-Vorkehrungen, unter genauer Deklarirung des Gesammtgewichts des betreffenden Fuhrwerks, Anzeige zu machen und die Erklärung desselben abzuwarten, ob die zu passirenden Brücken oder Fähren eine solche Belastung ohne Weiteres gestatten, oder welcher Kostenaufwand erforderlich ist, um dieselben dazu in den Stand zu setzen.

§. 2. Den von dem Kreisbaubeamten überschläglich angegebenen Betrag der Kosten für die zutreffenden Sicherheitsvorkehrungen hat der Absender oder Frachtführer vor Ausführung der für den Transport erforderlichen Instandsetzung der Brücke oder Fähre bei der seitens des Kreisbaubeamten ihm hierzu bezeichneten Kasse einzuzahlen.

§. 3. Die Absender und Führer von Fuhrwerken, welche die im §. 1 vorgeschriebene Anzeige und Deklarirung unterlassen oder die Deklarirung unrichtig bewirken, desgleichen diejenigen, welche die Brücke oder die Fähre passiren, bevor ihnen die Benachrichtigung zugegangen ist, daß dieselbe in einen der angezeigten Belastung entsprechenden Stand gesetzt sei, haben nicht nur allen Schaden, welcher dadurch an dem Fuhrwerke oder der Ladung entstehen möchte, sich selbst beizumessen, sondern auch jede etwa entstehende Beschädigung der betreffenden Brücken oder Fähren zu tragen und verfallen außerdem, selbst wenn ein Schaden nicht entsteht, gemäß §. 366 No. 10 des Reichs-Straf-Gesetzbuches vom 15. Mai 1871 in eine Geldstrafe bis zum Betrage von 20 Thlr. oder in Haft bis zu 14 Tagen.

§. 4. Soweit die vorstehende Strafbestimmung nicht Platz greift, unterliegen Beschädigungen des Chausseekörpers und der Zubehörungen desselben, welche durch das Fahren mit Lasten von größeren als den in der Verordnung vom 17. März 1839 und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. April 1840 normirten Gewichten entstehen, der Strafbestimmung zu II No. 18 der zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840.

Stettin, den 11. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

267) Die Bestimmung im §. 11 des im Amtsblatt für 1842 Seite 300—3 abgedruckten Reglements vom 21. Mai 1842, betreffend die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge, nach welcher zur Erhaltung der polizeilichen Controle die Behörde, welche zur Austheilung der einen Theil der polizeilichen Bezeichnung des Fahrzeuges bildenden Nummer befugt ist, ein Register über die Fahrzeuge ihres Bezirks (Kahnregister) zu führen hat, ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Herrn Finanz-Ministers vom 29. Juni d. J. aufgehoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 11. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

268) Nachdem die Ratifikationen des unterm 2. März d. J. geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen Deutschland und Portugal, dessen Publikation durch das Reichs-Gesetzblatt bevorsteht, am 26. Juni d. J. in Lissabon ausgetauscht worden sind, findet vom 26. d. Mts. ab der Zollsatz von 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Kr. vom Centner auf portugiesischen Wein Anwendung, was ich im Auftrage des Herrn

Finanz-Ministers hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Stettin, den 13. Juli 1872.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) der Ober-Post-Direktion.

269) Die früher zum Bestellbezirke des Kaiserlichen Post-Amtes in Pyritz gehörenden Ortschaften Brizig und Cratzen erhalten gegenwärtig durch die Land-Briefträger der Post-Expedition in Prillwitz Bestellung.

Zugleichen werden die bisher zum Land-Bestellbezirke des Post-Amtes zu Stargard i. P. gehörig gewesenen Orte Petershof, Barskewitz nebst Försterei, Gollin und Brüsewitz vom 1. August cr. ab dem Bezirke der Post-Expedition in Zachan zugetheilt werden.

Stettin, den 13. Juli 1872.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

5) anderer Behörden.

270) Die Auseinandersetzungs-Behörde der Provinz Pommern sieht sich veranlaßt, auf das in No. 27 der Gesetz-Sammlung für 1872 publicirte Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Realberechtigungen vom 27. April 1872, mit dem Bemerken hinzuweisen, daß sich den Verpflichteten dadurch die Gelegenheit bietet, ihre Verpflichtungen durch Uebernahme einer in $56\frac{1}{12}$ Jahren amortisirenden Rente von $4\frac{1}{2}$ Procent des 25fachen Betrages des Jahreswerths an die Rentenbank abzulösen. **Die hierauf abzielenden Provokationen müssen jedoch spätestens bis zum 31. December des Jahres 1873 bei der obengenannten Behörde oder bei den betreffenden Special-Commissarien angebracht werden**, da mit dem Ablauf dieser Frist die Rentenbanken wieder geschlossen werden und auch für die Berechtigten die Befugniß, auf Kapital-Ablösung anzutragen, mit Ausnahme des Falls einer Zerstückelung von Grundstücken, verloren geht.

Stargard, den 29. Juni 1872.

Königliche General-Kommission für Pommern.

271) Laut amtlich hierher gerichteter ministerieller Mittheilung sind in neuester Zeit schwach eingesalzene Speckseiten von Amerika über Bremen in Preußen importirt und nach einer nachträglichen Räucherung in den Handel gebracht worden. Durch die mikroskopische Untersuchung ist in denselben eine große Anzahl Trichinen, welche theilweise noch im lebenden Zustande waren, nachgewiesen worden.

Das Publikum wird daher, zumal von solchen trichinenverdächtigen Speckseiten aus Amerika über Bremen auch an hiesige Handlungshäuser bereits über Tausend Centner importirt und andere dergleichen Importe noch zu erwarten sind, vor dem Ankauf und Genuß solcher Speckseiten gewarnt und demselben dringend anempfohlen, sich zuvor die Gewißheit von der erfolgten sorgfältigen mikroskopischen Untersuchung des Speckes zu verschaffen und wird noch besonders auf die Bekanntmachung der hiesigen Königlichen Regierung vom 7. Juli 1864 (Amtsblatt de 1864 No. 30) hingewiesen, wonach der Genuß trichinenhaltigen Fleisches nur dann unschädlich ist, wenn dasselbe in Siedhitze gekocht oder gebraten, oder anhaltend in starker Salzlake gepökelt, oder heiß geräuchert ist.

Die Verkäufer werden aber darauf hingewiesen, daß der §. 367 No. 7 des Strafgesetzbuchs denjenigen verantwortlich macht, welcher trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft. Sache der Geschäftstreibenden ist es daher, vor dem Weiterverkaufe der Waare sich genügende Sicherheit darüber zu verschaffen, daß dieselbe nicht trichinenhaltig ist.

Stettin, den 12. Juli 1872.

Königliche Polizei-Direktion.

272) Nach No. IV der Instruktion zur Ausführung der Eichordnung vom 16. Juli 1869 soll bei hölzernen Hohlmaaßen für trockene Körper von 1 und ½ Hektoliter der vorgeschriebene Steg in der Weise angebracht sein, daß das eine Ende desselben die Verbindungsstelle des Spans trifft, worauf mit dem Bemerken besonders aufmerksam gemacht wird, daß Hohlmaaße mit anders liegendem Stege unzulässig sind.

Stettin, den 15. Juli 1872.

Der Eichungs-Inspektor, Regierungs- und Baurath **Homann.**

Personal-Chronik.

Der Wirthschafts-Inspektor August **Pennig** zu Schwankenheim ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Der Magistrats-Beigeordnete **Haase** zu Pyritz ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter über Brietzig, Repenow und Altengrape bestellt.

Der Hülfsprediger und Rektor **Kasten** in Cammin ist zum Pastor in Katzow, Synode Wolgast, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Hülfsprediger **Schmiedeberg** ist als solcher in Rothemühl, Synode Pasewalk, angestellt und ihm die Seelsorge in den Gemeinden Rothemühl und Heinrichswalde überwiesen.

Der bisherige Hülfsprediger **Zander** in Lauenburg ist zum Pastor an der St. Nicolai-Kirche in Colberg erwählt und in dieses Amt eingeführt worden.

Am Progymnasium zu Belgard ist die Anstellung des Gymnasiallehrers Dr. **Kühner** in Spandau als Oberlehrers genehmigt worden.

In Greifenhagen ist der Rektor **Kühne** fest angestellt.

In Jarmbow, Synode Wollin, ist der Schullehrer **Sadewasser** fest angestellt.

An der Reallehr-Anstalt zu Stettin ist der Zeichenlehrer **Langer** fest angestellt.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monate Juni 1872 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Regenwalde.

3. Landbezirk: Cummerow, Damberg, Rübenhagen, Friedrichshof, Labuhn, Höfchen, Flackenhagen, Gardin, Sack, Ornshagen, Dorotheenhof, Wilhelmshof, Paatzig, Lewin, Niedernhagen und Vorwerk Regenwalde. Bürgermeister a. D. Genz zu Regenwalde, verpflichtet am 1. Juni.

Kreis Naugard.

Stadt Massow. Kämmerer Popplow zu Massow, verpflichtet am 12. Juni; Substitut: Ackerbürger Wolff daselbst.

Kreis Randow.

1. Landbezirk: Cummerow, Jamikow, Schönow, Woltersdorff, Pinnow, Forstenwalde, Cunow, Friedrichsthal. Rittergutspächter Nobbe zu Pinnow, verpflichtet am 6. Juni; Substitut: Rittergutsbesitzer von der Osten zu Blumberg.

3. Landbezirk: Grünz, Radewitz, Sommersdorff, Friedfeldt, Wollin, Neuhoff, Schönfeld, Beatenhoff, Keesow, Damitzow, Storckow, Schloß Penkun, Büssow, Radeckow, Tantow, Hammelstall und die vier Salwey-Mühlen. Lehrer Jahnke zu Schönfeld, verpflichtet am 25. Juni; Substitut: Lehrer Herzfeld zu Nadrense.

5. Landbezirk: Retzin, Ramin, Schmagerow, Salzow, Gellin, Blauenhecht, Fiatenwerder, Grambow, Sparrenfelde, Wamlitz, Glasow, Sonnenberg, Lorenzhof und Plöwen. Lehrer Meseke zu Ramin, verpflichtet am 17. Juni; Substitut: Bauerhofsbesitzer Reinke zu Schwennenz.

6. Landbezirk: Schöningen, Schillersdorff, Hohenzahden, Niederzahden, Curow, Pritzlow, Marienhof, Wilhelmshöhe, Güstow. Restaurateur Weidemann zu Güstow, verpflichtet am 17. Juni; Substitut: Kaufmann Domjahn zu Bredower-Antheil.

8. Landbezirk: Pampow, Nassenheide, Ahlgraben, Grunewald, Sonnenwald, Schlangenhorst, Laak, Blankensee, Boeck, Neuhoff, Daber, Louisenhoff, Rehhagen, Brunn, Hammelstall, Stangenhorst, Günnitz. Zimmermeister Gerloff zu Blankensee, verpflichtet am 18. Juni; Substitut: Bäckermeister Hartwig zu Löcknitz.

9. Landbezirk: Hohenreinkendorff, Mescherin, Gesow, Freudenfeld, Staffelde, Pargow. General-Lieutenant z. D. v. Plessen zu Staffelde, verpflichtet am 17. Juni; Substitut: Brunnen- und Röhrenmeister Vogel zu Gartz a. O.

10. Landbezirk: Damuster, Jasenitz, Hardemoor, Mühlenkrug, Duchow, Hoheoderkrug, Hagen, Rönnewerder, Langenstücken, Treßlin, Messenthir, Engeoderkrug. Pensionirter Regierungs-Registrator Wahl zu Jasenitz, verpflichtet am 21. Juni; Substitut: Stadtförster Wildenhayn zu Forsthaus Ihnabruch.

14. Landbezirk: Möhringen, Lienken, Köstin, Grenzdorff, Stöwen, Neuenkirchen, Schwennenz, Boblin, Mandelkow, Barnimslow, Colbitzow, Rosow. Bauerhofsbesitzer Reinke zu Schwennenz, verpflichtet am 18. Juni; Substitut: Lehrer Meseke zu Ramin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 30. Den 26. Juli 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) der Königlichen Regierung.

273) Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar vom 16. September d. J. ist Behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den 30. April 1873 zum Umtausche dieser Kassen-Anweisungen gegen dergleichen neue, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871 angefertigte, anberaumt.

Nach der Bekanntmachung vom 16. September cr. können bis zum 1. Februar 1873 die gedachten älteren Kassen-Anweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungs-Aemtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassen-Anweisungen ausreichen. Während der drei letzten Monate — vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1873 — können die gedachten älteren Kassen-Anweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859" ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen rechtlich werthlos und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Es sind deshalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16. September d. J. die Inhaber solcher Kassen-Anweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zum 30. April 1873 bei den genannten Kassenstellen zum Umtausche zu bringen.

Berlin, den 21. November 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Itzenplitz. Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

An die
Königliche Regierung zu Stettin.

Vorstehendes bringen wir im höheren Auftrage hierdurch zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken, daß die Zulassung der neuen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen ebenso wie der älteren auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebenen Kassen-Anweisungen in Preußen bis auf Weiteres gestattet ist.

Stettin, den 8. December 1871.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

274) Der diesjährige Herbstviehmarkt in Jasenitz wird hierdurch auf den 3. September d. J. festgesetzt.

Stettin, den 12. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

275) Bekanntmachung, betreffend den Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Unter No. 2 des durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten Tarifs vom 21. August 1871 ist der Tarifsatz der, für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung der unter No. 1 des Tarifs gedachten Personen einem Preußischen Armenverbande von einem andern Preußischen Armenverbande zu erstattenden Kosten, für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig (vorbehaltlich jedoch einer in Verwundungsfällen 2c. zulässigen Mehrliquidirung), auf 1 Sgr. bestimmt worden.

Nach der Absicht, welche bei Erlaß dieser Bestimmung obgewaltet und überdies in den Motiven des, den Provinzial- (Kommunal-) Landtagen vorgelegten Tarif-Entwurfes ihren unzweideutigen Ausdruck gefunden hat, sollte der gedachte Satz von 1 Sgr. für den Tag insbesondere auch die Kosten der, dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel 2c. in sich begreifen.

Gleichwohl haben sich Zweifel darüber erhoben, ob die Fassung des Tarifs vom 21. August 1871 dieser Absicht entspreche und es ist zur Begründung dieser Zweifel unter Anderem angeführt worden, daß in dem Tarif-Entwurfe statt der Worte „ärztliche und wundärztliche Behandlung" die Worte „ärztliche und wundärztliche Verpflegung" gewählt gewesen seien.

Demnach wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Tarifsatz der Kosten, welche einem Preußischen

Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 des Tarifs vom 21. August 1871 gedachten Personen zu erstatten sind, mit Einschluß der Kosten der dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel 2c., für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 1 Sgr. beträgt, — vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind. Berlin, den 3. Juli 1872.

Der Minister des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter Hinweis auf die im Stück 36 des Amtsblatts von 1871, Seite 817, erfolgte Veröffentlichung des Tarifs vom 21. August 1871 zur Kenntniß gebracht.

Stettin, den 13. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

276) In unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 25. Juni d. Js., Stück 27, pag. 131, ist als Anmeldetermin zur Prüfung derjenigen Candidaten, welche ihre Befähigung zur Verwaltung von Rector- 2c. Stellen nachweisen wollen, durch ein Versehen der **26.** Oktober cr. angesetzt. Da die Prüfung pro rectoratu am 22. beginnt, so hat selbstverständlich die Anmeldung am **21.** Oktober cr. Abends 8 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor Crüger in Pölitz zu erfolgen.

Stettin, den 15. Juli 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

277) Unter den Schafen in Grambow, Dorf und Gut, Kreis Cammin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 16. Juli 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

278) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Köselitz, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 16. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern

279) Die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Prillwitz, Gut und Vorwerk Louisenhoff, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 19. Juli 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

280) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Gartz a. O., Kreis Randow, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 19. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

281) Durch die Bekanntmachungen der unterzeichneten Kommission vom 6. November v. J. und vom 11. März d. J. ist denjenigen deutschen Rhedern, Ladungseigenthümern, Schiffern und Schiffsmannschaften, welche auf Grund der Artikel I und II des Gesetzes vom 14. Juni v. J. (Reichsgesetzblatt Seite 249) Entschädigung aus Reichsmitteln zu beanspruchen haben, aufgegeben worden, die Einreichung der Schadens-Liquidationen bis zum 31. December v. J. für die Stillieger und bis zum 30. April d. J. für die aufgebrachten Schiffe bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte zu bewirken.

Insoweit nicht bereits durch Verabsäumung jener Fristen der Verlust der Ansprüche eingetreten ist, werden die auf Grund des obengedachten Gesetzes entschädigungsberechtigten deutschen Rheder, Ladungseigenthümer, Schiffer und Schiffsmannschaften nunmehr aufgefordert, die zur vollständigen Begründung der eingereichten Liquidationen etwa noch nothwendigen Beweismittel — möge deren Beschaffung bereits speciell erfordert sein oder nicht — **bis zum 30. September d. J. einschließlich** der Kommission zugehen zu lassen, widrigenfalls die Liquidanten ihrer bis dahin nicht gehörig nachgewiesenen Forderungen verlustig gehen werden.

Berlin, den 7. Mai 1872.

Die Reichs-Liquidations-Kommission
für Rhedereischäden.

Personal-Chronik.

Der Kämmerer Kühnbaum zu Gartz a. O. ist auf seinen Antrag von dem Amte eines stellvertretenden Polizei-Anwalts entbunden und an Stelle desselben der Beigeordnete Faulstich daselbst zum Substituten des Polizei-Anwalts für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Gartz a. O. kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der Pastor Schenck, bisher in Lauenburg in Pomm., ist zum Pastor in Ziegenort, Synode Ueckermünde, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Die Wahl des Gymnasiallehrers Dr. Ernst Meyer in Stettin zum Rektor der höheren Bürgerschule und der mit ihr verbundenen höheren Töchterschule in Wollin ist genehmigt worden.

In Stettin, Synode Stettin Stadt, ist der Lehrer Penzlin fest angestellt.

In Wollin, Synode Wollin, ist der Lehrer Müller fest angestellt.

Die Küster- und Lehrerstelle in Lebbin, Synode Wollin, deren Einkommen vorbehaltlich einer Neuregulirung etwa 230 Thlr. bei freier Wohnung und Feuerung beträgt, kommt durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 31. Den 2. August 1872.

Reichs-Gesetzblatt.

(No. 849.) Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien. Vom 14. Mai 1872.

(No. 850.) Additional-Vertrag zum Postvertrage mit Rußland. Vom 26./14. Mai 1872.

(No. 851.) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 28. Juni 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juli 1872.

(No. 853.) Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. Vom 1. Juli 1872.

(No. 854.) Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872.

(No. 855.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 5. Juli 1872.

(No. 856.) Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Deutschland und Portugal. Vom 2 März 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juli 1872.

(No. 857.) Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts für das Jahr 1872. Vom 5. Juli 1872.

(No. 858.) Special-Konvention zwischen Deutschland und Frankreich, die Zahlung des Restes der französischen Kriegskosten-Entschädigung ꝛc. betreffend. Vom 29. Juni 1872.

(No. 859.) Bekanntmachung, betreffend die Schiffsvermessungs-Ordnung. Vom 5. Juli 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1872.

Gesetz-Sammlung.

(No. 8059.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar 1872, betreffend den Fortbestand des der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank zu Cöslin unter dem 1. Oktober 1866 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Papiere auch unter den durch den am 1. Juni 1870 von der General-Versammlung beschlossenen zweiten Statut-Nachtrag bezeichneten Aenderungen.

(No. 8060.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Aarösund im Kreise Hadersleben des Regierungs-Bezirks Schleswig zu erheben sind.

(No. 8061.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1872, betreffend den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Tilsit nach Memel mit fester Ueberbrückung des Memel bei Tilsit, von Bebra nach Friedland nebst einer Zweigbahn von Niederhone nach Eschwege, von Harburg nach Stade, von Arnsdorf nach Gassen und von Eschhofen nach Camberg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung dieser Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juli 1872.

Patente.

Dem Ingenieur Joseph Zinnecker zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 22. Juli 1872 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Filtriren von Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

282) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III, bezw. II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 B, für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten

Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und außerdem bei den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, sowie bei den Königl. Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind.

Stettin, den 2. Mai 1872.

Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

283) Die am 15. März d. J. erfolgte Abänderung des Statuts der am 2. September 1871 in Preußen concessionirten See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Neptunus" zu Stockholm, insbesondere die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf die Fluß- und Land-Transport-Versicherung, ist unter dem 10. d. M. ministeriell genehmigt.

Wir bringen dies in höherem Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 20. Juli 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

284) Dem in der General-Versammlung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg vom 4. März d. J. gefaßten und unterm 30. Mai und 7. Juni d. J. landesherrlich bestätigten Beschlusse, nach welchem der Artikel 21 des Gesellschafts-Statuts aufzuheben und durch folgende Bestimmung zu ersetzen ist:

„An Diäten werden den Direktoren für jeden Geschäftstag 12 Thaler und für jeden Reisetag, welcher kein Geschäftstag ist, 5 Thaler gezahlt; außerdem erhalten dieselben an Meilengeldern für jede faktisch zurückgelegte Meile auf Chausseen und Landwegen 2 Thaler, auf Eisenbahnen 20 Silbergroschen. Dasselbe erhalten die Mitglieder des Revisions-Committe, sowie bei vorkommenden Substitutionen die Stellvertreter der Direktoren und die Substituten der Hagel-Assecuranz-Societät, rücksichtlich welcher letzteren jedoch für den Fall ihrer Einberufung nach Neubrandenburg die Schlußbestimmung des §. 56 des Statuts maßgebend bleibt,"

wird die in der Konzession vom 26. November 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 9. Juli 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Vorstehende Genehmigung wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. März 1868 (Amtsblatt Seite 49) im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 20. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

285) Den in der Generalversammlung vom 27. Mai d. J. beschlossenen und am 22. v. M. von der Königlich Würtembergischen Staats-Regierung genehmigten Aenderungen der Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart, welche dahin lauten:

Im §. 4 wird als vorletzter Absatz eingeschaltet:

„Die Bank-Direktion ist ermächtigt, lebenslängliche und alternative Versicherungen des Lebens einzelner Personen (I. A. und II. A. B.) auch in der Weise abzuschließen, daß für dieselben nicht eine sich gleich bleibende, sondern eine in den ersten fünf Jahren um 15 Procent ermäßigte Prämie zu entrichten ist, aus welcher eine entsprechend ermäßigte Dividende gewährt wird. (Prämientafel I. A.)"

Im §. 8 werden vor dem letzten Absatze folgende beiden Sätze eingefügt:

„Die mit Anfangs ermäßigten Prämien Versicherten (§. 4 vorletzter Absatz) haben während der Dauer dieses Verhältnisses schon dann, wenn der Ueberschuß unter den Betrag des ihnen zu berechnenden Vorempfangs sinkt, zur Deckung dieser Differenz nach Verhältniß ihrer Prämien beizutragen.

Ebenso haben in diesem Falle die von An-

fang an mit einmaliger Prämienzahlung Versicherten (§. 36. a) nach Verhältniß der, ihrem Beitrittsalter entsprechenden, ermäßigten Prämie beizutragen."

Im §. 9 wird als dritter Absatz eingefügt:

„Die aus den Anfangs ermäßigten Prämien (§. 4 vorletzter Absatz) herrührenden Dividenden verbleiben beim Erlöschen der Versicherung in so weit der Bank, als sie noch nicht zur Vertheilung verfallen sind."

Im vorletzten Absatz werden die Worte:

„von dem Inhaber der Dividendenscheine" gestrichen.

Im §. 33 wird im dritten Absatze nach „entweder" eingeschaltet:

„von den Agenten, oder".

Im §. 39 wird in Alinea a nach den Worten „baar entrichtet werden" zugesetzt:

„in welchem Falle eine nach Verhältniß ermäßigte Dividende gutgeschrieben wird (Tafel I. B.)."

Im §. 41 werden dem zweiten Absatze die Worte beigefügt:

„Die obigen Stundungszinsen werden aber auch in diesem Falle, wie zuvor, aus der Bruttoprämie berechnet."

Im §. 45 wird an die Stelle des 6. Absatzes „bei lebenslänglichen ꝛc. bis bezahlt wurde" gesetzt:

„Bei lebenslänglichen und alternativen und bei gegenseitigen Ueberlebungs-Versicherungen werden in solchen Fällen aus dem Deckungskapitale, wenn dasselbe nicht mehr als 50 Procent der Versicherungssumme beträgt, 50 Procent des Deckungskapitals; bei einem Betrag des letzteren von 51 bis zu 70 Procent der Versicherungssumme 70 Procent des Deckungskapitals; bei einem höheren Betrag des letzteren das ganze Deckungskapital vergütet. Daneben werden die Dividendenantheile für diejenigen Jahre gewährt, für welche die Prämie bezahlt wurde."

Im §. 46 wird als dritter Absatz eingeschaltet:

„Bei Altersversicherungen wird auch im Falle der Zahlungsversäumniß die Versicherung nach §. 45 umgewandelt, wenn die Police zu diesem Zwecke binnen 6 Monaten vom Eintritt der Versäumniß an vorgelegt wird."

Im §. 49 wird dem zweiten Satze hinzugefügt:

„Dasselbe gilt für die Reise nach Nordamerika unter der Bedingung, daß dieselbe nicht länger als ein Jahr dauert und sich nicht südlich vom 38. oder nördlich vom 50. Grad nördlicher Breite und nicht jenseits des Missisippi erstreckt."

Im §. 52 wird als zweiter Satz eingeschaltet:

„Hierher gehört insbesondere, wenn der Versicherte sich einem ausschweifenden Lebenswandel, z. B. dem Trunke ergiebt."

wird die unter No. 1 der Konzession vom 15. Mai 1860 vorbehaltene Zustimmung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 9. Juli 1872.

Der Minister des Innern.

Vorstehende ministerielle Genehmigung der Aenderung der Statuten der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1. Oktober 1862 (Amtsblatt S. 180), 8. November 1869 (Amtsblatt S. 212) und 3. Februar 1870 (Amtsblatt S. 26) im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 23. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

286) Unter den Schafen in Wolkow, Lebbin und auf dem Gute Friedrichshof, Kreis Demmin, ist die Pocken- und auf dem Vorwerk Landhoff bei Bahn, Kreis Greifenhagen, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 23. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

287) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Hagenow, Kreis Greiffenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 25. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

288) Unter den Schafen in Brietzig, Kreis Pyritz, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 27. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

2) des Königl. Appellations-Gerichts.

289) Wie der Justiz-Minister aus einem ihm erstatteten Berichte ersehen hat, wird in den Fällen, in denen das der Eheschließung vor dem Richter vorangehende Aufgebot deshalb bei mehreren Gerichten erfolgen muß, weil die Brautleute oder doch der eine Theil im Laufe des letzten Jahres ihren Wohnsitz verändert haben, von den Gerichtsbehörden nicht gleichmäßig verfahren. Ein Theil der letzteren nimmt an, daß auch der Richter des früheren Wohnsitzes der Brautleute selbstständig zu prüfen habe, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe nothwendigen Erfordernisse vorhanden seien, während ein anderer Theil der Gerichte von der Auffassung ausgeht, daß diese Prüfung nur dem Richter des gegenwärtigen Wohnsitzes der Brautleute zustehe, dem Richter des früheren Wohnsitzes aber nichts weiter obliege, als das von dem ersteren Richter für zulässig befundene Aufgebot auch in seinem Bezirke zur Ausführung zu bringen.

Diese Verschiedenheit des Verfahrens hat darin ihren Grund, daß die Instruktionen vom 10. Mai und 29. Juli 1847 (Just.-Minist.-Bl. S. 135 und

233), welche der Justiz-Minister in Gemäßheit des §. 19 der Verordnung vom 30. März 1847, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß (Ges.-Samml. S. 125), und bezw. des §. 73 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden (Ges.-Samml. S. 263) erlassen hat, den in Rede stehenden Fall nicht vorgesehen haben. Da indeß die Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens für den ganzen Geltungsbereich der genannten beiden Gesetze wünschenswerth erscheint, so wird in Ergänzung jener beiden Instruktionen hierdurch angeordnet, daß in dem in Rede stehenden Falle die Gerichtsbehörden ebenso zu verfahren haben, wie es im §. 13 der Instruktion vom 10. Mai 1847 für den Fall vorgeschrieben ist, daß die Brautleute zur Zeit des Aufgebotes in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen.

Das Königliche Appellationsgericht hat hiernach die Gerichtsbehörden seines Departements mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 12. Juli 1872.

Der Justiz-Minister.

An das Königl. Appellationsgericht in Stettin.

Vorstehendes Reskript wird den Gerichtsbehörden des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stettin, den 23. Juli 1872.

Königl. Appellationsgericht.

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

290) Zur Prüfung solcher Schulamts-Aspiranten, welche ihre Ausbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben, ist ein Termin auf **den 25. und 26. Oktober d. J.** bei dem Seminar zu Pölitz angesetzt worden.

Diejenigen, welche wünschen zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich am 24. Oktober d. J. Nachmittags 6 Uhr, in einem der Lehrzimmer des Schullehrer-Seminars zu Pölitz einzufinden, wo sie von der Königlichen Prüfungs-Kommission die nähere Anweisung über die Prüfung erhalten werden.

Zu derselben werden auch solche Personen zugelassen, welche zwar keine Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, aber ihre Befähigung als Privatlehrer im Gebiete des Elementar-Unterrichts nachweisen wollen. Personen, welche nur die Stelle eines Hauslehrers einnehmen wollen, sind zu keiner Prüfung vor unserer Kommission verpflichtet.

Die Zulassung zu dieser Prüfung unterliegt unserer speciellen Genehmigung. Die zu Prüfenden haben sich zur Erlangung derselben bis zum 15. September d. J. bei dem Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden und demselben nachstehende Schriftstücke vorzulegen:

1) ein Attest des Kreis-Physikus über ihren Gesundheitszustand,
2) den Nachweis, daß sie bis zum 1. Oktober d. J. das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben werden,
3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste,
4) ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde ihres Wohnorts und des Pastors der Parochie über ihr sittliches, religiöses und kirchliches Verhalten,
5) ein Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurück erbitten, und in beglaubigter Abschrift,
6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf.

Für Juden bedarf es des Zeugnisses des Pastors nicht, sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen.

Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Prüfung für das Schulamt ausgestellt werden und dies auf denselben ausdrücklich vermerkt wird, sind sie stempelfrei.

Die Superintendenten werden nicht nur die vorgelegten Zeugnisse prüfen, sondern auch nach der ihnen in der Cirkular-Verfügung der hiesigen Königlichen Regierung vom 12. December 1828 (II 478–9) ertheilten Instruktion die Aspiranten einer Vorprüfung unterziehen, bei welcher der Inhalt des Regulativs vom 3. Oktober 1854 maßgebend ist. Auf den uns von denselben zu erstattenden Bericht wird unsere Entscheidung über die Zulassung an die Superintendenten zur weiteren Benachrichtigung der Betheiligten erfolgen und die Königliche Prüfungs-Kommission mit entsprechender Anweisung versehen werden.

Stettin, den 17. Juli 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

4) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

291) Nachstehende Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der deutschen Kriegsfahrzeuge werden hierdurch im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben vom nächsten Jahre an in Kraft treten.

Stettin, den 24. Juli 1872.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der deutschen Kriegsfahrzeuge.

I. Eingang über See oder durch Binnengewässer der See aus einem anderen inländischen Hafen.

§. 1. Wenn deutsche Kriegsfahrzeuge aus einem inländischen Hafen über See, oder durch Binnengewässer der See in einem anderen inländischen Hafen ankommen, und keine Waaren an Bord führen, auf denen ein Zollanspruch haftet, so ist der Kommandeur nur verbunden, dem Zollamte des Hafenortes eine entsprechende schriftliche Mit-

theilung zu machen. Es unterbleibt in diesem Falle jede zollamtliche Behandlung.

Waaren, auf denen ein Zollanspruch haftet, sind dem Zollamte des Hafenortes unter Uebergabe der dazu gehörigen amtlichen Bezettelungen anzumelden.

Die von dem deutschen Zollgebiet zur Zeit ausgeschlossenen Häfen deutscher Bundesstaaten (Brake, Bremen, Bremerhaven, Vegesack, Geestemünde, Curhaven, Hamburg, Altona) sind hierbei als ausländische Häfen (§. 2) anzusehen.

II. Eingang aus einem ausländischen Hafen.

§. 2. Kommt das Schiff aus einem ausländischen Hafen, so liegt dem Kommandeur ob, in dem zuerst berührten inländischen Hafen oder auf dessen Rhede anzuhalten, und, gleich nachdem das Schiff vor Anker gebracht ist, dem Zollamte des Hafenortes eine von ihm unterzeichnete schriftliche Erklärung zu übersenden, des Inhalts:

1) daß sich keine zollpflichtigen Gegenstände an Bord befinden und daß der Kommandeur dies amtlich versichere; oder
2) daß sich zollpflichtige Gegenstände an Bord befinden; oder
3) daß der Kommandeur sich sowohl der Angabe zu 1 als auch der zu 2 enthalte.

Wird der Hafen nur vorübergehend angelaufen, um Proviant, Wasser, Kohlen oder dergleichen einzunehmen, so bedarf es einer solchen Erklärung nicht. Es genügt vielmehr eine Anzeige des Kommandeurs über den Zweck der Anwesenheit des Schiffes.

1) Wenn erklärt wird, daß keine zollpflichtigen Gegenstände geladen sind.

§. 3. Hat der Kommandeur amtlich versichert, daß sich keine zollpflichtigen Gegenstände an Bord befinden (§. 2 zu 1), so unterbleibt jede zollamtliche Behandlung des Schiffes.

2) Wenn erklärt wird, daß zollpflichtige Gegenstände geladen sind.

a. Deklaration dieser Gegenstände.

§. 4. Giebt der Kommandeur die Erklärung ab, daß sich zollpflichtige Gegenstände an Bord befinden (§. 2 zu 2), so ist er verpflichtet, gleichzeitig dem Zollamte des Hafenortes nach dem von diesem gelieferten Formular die Deklaration dieser Gegenstände zu übersenden, sofern er es nicht vorzieht, das Zollamt um die Bezeichnung einer Person, welche für ihn die Deklaration anfertige, zu ersuchen.

Im letzteren Falle bezeichnet das Zollamt dem Kommandeur einen Spediteur oder eine sonst geeignete Person. Auch kann dasselbe einen Zollbeamten zur Anfertigung der Deklaration ermächtigen.

Wegen Bewirkung derselben bleibt das Weitere dem Kommandeur überlassen, welcher jedoch die jedesmal von ihm zu unterzeichnende Deklaration in möglichst kurzer Frist dem Zollamte zu übersenden hat.

b. Versicherung, daß nur die deklarirten zollpflichtigen Gegenstände geladen sind.

§. 5. Fügt der Kommandeur der Deklaration (§. 4) die schriftliche amtliche Versicherung bei:

„daß weder der Menge, noch der Beschaffenheit nach andere, als die deklarirten zollpflichtigen Gegenstände sich auf dem Schiffe befinden,"

so unterbleibt die Revision des Schiffes und die Zollbeamten begeben sich überhaupt nicht an Bord desselben, sofern nicht etwa der Kommandeur selbst es wünschen sollte.

Giebt der Kommandeur die vorbezeichnete Versicherung nicht ab, so ist er verbunden, die Revision des Schiffes durch Zollbeamte zu gestatten und diesen zu dem Zwecke alle Räume und Behältnisse auf Verlangen öffnen zu lassen.

Zollpflichtige Sachen, welche dabei außer den deklarirten vorgefunden werden sollten, sind nachträglich in der §. 4 angegebenen Art zu deklariren.

c. Definitive Abfertigung.

§. 6. Gleichzeitig mit Uebersendung der Deklaration (§. 4) oder nach Berichtigung des Deklarationspunktes (§. 5) hat der Kommandeur schriftlich zu erklären: ob er die definitive Abfertigung der zollpflichtigen Gegenstände:

1) im Hafenorte, wo deklarirt worden, oder etwa
2) in einem hinter diesem Orte belegenen Hafenorte

wünscht.

Im Falle zu 1 kommen die allgemeinen Vorschriften über Zollabfertigung zur Anwendung. Zu dem Ende sind die Gegenstände, falls die Feststellung ihrer Menge und Beschaffenheit nach dem Ermessen der Zollbehörde nicht an Bord erfolgen kann, von dem Kommandeur in das ihm zu bezeichnende Lokal der Zollbehörde zu senden.

Im Falle zu 2 wird die Deklaration (§. 4 und 5), nachdem solche von dem Zollamte, welchem sie zugesendet worden, mit dem Vermerke, daß dies geschehen, versehen ist, dem Kommandeur zurückgegeben. Derselbe darf nunmehr, ohne daß eine amtliche Verschließung der Kolli oder Schiffsräume, oder eine Schiffsbegleitung eintritt, die Fahrt fortsetzen, ist aber dafür verantwortlich, daß die eingeführten zollpflichtigen Gegenstände unverändert unter Abgabe der vorgedachten Deklaration im hinter belegenen Hafenorte zur schließlichen Abfertigung gestellt werden.

3) Wenn die Erklärung, ob zollpflichtige Gegenstände geladen sind oder nicht, nicht abgegeben worden.

§. 7. Hat der Kommandeur erklärt (§. 2 zu 3), sich der Angabe, daß keine zollpflichtigen Gegenstände an Bord befindlich wären, enthalten zu wollen, so muß er den Zollbeamten, welche sich sofort an Bord zu begeben haben, die Revision des Schiffes gestatten und denselben alle Räume und Behältnisse auf Verlangen öffnen lassen.

Finden die Zollbeamten zollpflichtige Waaren, so bezeichnen sie diese dem Kommandeur als solche.

Der letztere muß alsdann die Deklaration in der §. 4 angegebenen Weise bewirken.

Das weitere Verfahren bestimmt sich nach dem §. 6.

III. Vorschriften in Betreff der Mundvorräthe und der Inventarienstücke.

§. 8. Welche Verzehrungs-Gegenstände als Mundvorrath der Besatzung anzusehen und demgemäß zollfrei zu lassen sind, soll der Bestimmung des Kommandeurs überlassen bleiben. Diejenigen Verzehrungs-Gegenstände, welche nach seinem Ermessen nicht zu jenem Mundvorrathe gehören, unterliegen den §§. 2 bis 7 gegebenen Vorschriften.

Die an Bord befindlichen Inventarienstücke, ohne Unterschied, ob dieselben unmittelbar zum eigentlichen Schiffsgebrauch oder zum persönlichen Gebrauch der Bemannung dienen, sind von jeder zollamtlichen Behandlung befreit. Dasselbe gilt von den Materialvorräthen, welche zur Instandhaltung des Schiffes und dessen Inventars dienen.

§. 9. Diejenigen Mundvorräthe, Materialvorräthe und Inventarienstücke, welche an das Land gebracht werden sollen, um dort in den freien Verkehr zu treten, unterliegen der Verzollung, insoweit die Abstammung der betreffenden Gegenstände aus dem freien Verkehr des Inlandes oder deren stattgehabte Verzollung nicht durch einen Deklarationsschein, Zollquittung oder durch eine schriftliche Versicherung des Kommandeurs nachgewiesen wird.

Die während des Aufenthalts in dem Hafen zur Verproviantirung der Schiffe aus dem Auslande bezogenen Gegenstände sind, soweit dieselben zum Verbrauch für die Besatzung der Schiffe innerhalb der Zolllinie dienen sollen, zur Verzollung zu ziehen, wogegen die zur Wiederausfuhr mit den Schiffen bestimmten Gegenstände, wenn deren Ausfuhr über die Zollgrenze nachgewiesen wird (§. 10), unverzollt bleiben.

IV. Ausgang nach einem ausländischen Hafen.

§ 10. Wenn deutsche Kriegsfahrzeuge nach einem ausländischen Hafen ausgehen und Gegenstände, deren Ausgang zur Erledigung eines Zollanspruchs oder zur Begründung einer Steuervergütung nachgewiesen werden muß, geladen haben, so hat der Kommandeur dem Zollamte des Hafenortes wegen dieser Gegenstände Anzeige zu machen und die Abfertigung, je nachdem sie auf dem Schiffe oder auf dem Lande vor sich gehen soll, zu beantragen. Eine besondere Revision des Schiffes findet nicht statt.

Die Ausfuhr der betreffenden Gegenstände wird als erwiesen angenommen, wenn der Kommandeur des Schiffes die schriftliche Erklärung abgegeben hat, daß die Gegenstände zur Ausfuhr mit dem Schiffe bestimmt sind, und das Zollamt des Hafenortes von der Verladung der Gegenstände auf das Schiff und dem Ausgange des letzteren Ueberzeugung genommen hat.

V. Behandlung der unter Kriegsflagge fahrenden Transportschiffe.

§. 11. Die unter Kriegsflagge fahrenden Transportschiffe der deutschen Marine sind den allgemeinen Vorschriften für die zollamtliche Behandlung des Seeverkehrs unterworfen, mit der Maaßgabe, daß sie:

1) gleich den Kriegsfahrzeugen zur Anlegung bei den etwa für den Eingang seewärts errichteten Ansageposten nicht verpflichtet sind;
2) hinsichtlich aller Güter des freien Verkehrs von der Deklaration der Ladung und des Proviants beim Eingange befreit sind, wenn der Kommandant des Schiffes dem Zollamte des Hafenortes die schriftliche Erklärung abgiebt, daß das Schiff aus einem namhaft zu machenden inländischen Hafen komme.

5) anderer Behörden.

292) Die nächste Steuermanns-Prüfung in Grabow a. O. wird in dem Navigations-Schul-Gebäude daselbst **am 23. August cr.** Vormittags, beginnen. Es können nur diejenigen Seeleute zugelassen werden, die den Bestimmungen des Herrn Reichskanzlers in den Anordnungen über die Prüfungen der Seeschiffer und Steuerleute vom 30 Mai 1870 im §. 3 genügt haben. Anmeldungen dazu sind an den Navigationslehrer Domcke in Grabow a O. zu richten.

Danzig, den 10. Juni 1872

Der Navigations-Schul-Director Albrecht.

293) Den Herren Bezirks- und Kreis-Abschätzungs-Kommissarien der Altpommerschen Land-Feuer-Societät wird die Bestimmung des §. 10 des Reglements vom 20. August 1841,

> nach welcher bei der Feststellung des Versicherungs-Werthes der Gebäude die Steinfundamente unterkeller von der Versicherung und demgemäß auch von der Abschätzung bei Feststellung von Feuerschäden auszuschließen sind,

in Erinnerung gebracht und zur besonderen Beachtung dringend empfohlen. Stettin, den 8 Juli 1872

Die Ständische General-Direktion
der Altpommerschen Land-Feuer-Societät.
v. Köller. v. Blanckenburg. v. Heyden.

294) Ausschreiben der von den Theilnehmern der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde für das 1. Halbjahr 1872 zu entrichtenden Feuer-Societäts-Beiträge.

In den Monaten Januar bis mit Juni 1872 beläuft sich die Anzahl der Schadenfeuer, für welche die Societät Vergütung zu leisten hat, auf 73. Es waren

total eingeäschert:	partiell beschädigt:
7 Wohnhäuser,	1 Hospital u. Krankenhaus,
27 Hofgebäude	45 Wohnhäuser,
33 Scheunen,	54 Hofgebäude,
2 Mühlen,	9 Scheunen,
1 Fabrikgebäude.	11 Fabrikgebäude.

Außerdem erlitten 1 Klostergebäude, 2 Wohnhäuser und 1 Scheune durch Einschlagen des Blitzes, ohne daß derselbe gezündet hat Beschädigungen.

Der Betrag der Vergütung für diese Brand- und Blitzschäden, einschließlich der Spritzen- und Wasserwagen-Prämien und Schadenfeststellungskosten, ist festgesetzt resp. anzunehmen auf ‥ Thlr. 59,418. 28. 9

und für Nebenbeschädigungen und für Revisionen der Versicherungssummen einzelner Gebäude, sowie an Mandatariengebühren und Portokosten sind erforderlich ‥ = 780. 22. 3

Mithin Bedarf Thlr. 60,199. 21. —

Die Ueberschüsse aus den vorherigen Ausschreiben bis ult. December pr., die wiedereingezogenen Brandentschädigungsgelder und die Zinsen von den bei der Königlichen Hauptbank belegt gewesenen Kassenbeständen decken = 22,155. 11. 6

Es sind sonach noch Thlr. 38,044. 9. 6 durch die von den Theilnehmern der Societät zu entrichtenden Beiträge aufzubringen.

Zu diesem Behuf werden hierdurch ausgeschrieben vom Hundert der Versicherungssumme:

der Gebäude I. Klasse 8 Pf.,
= = II. = 2 Sgr.,
= = III. = 4 Sgr. 8 Pf.,
= = IV. = 9 Sgr. 4 Pf.,

mithin von 56,976,700 Thlr. Versicherungs-Summe in Klasse I ‥‥‥‥ Thlr. 12,661. 14. 8
von 40,378,425 Thlr. Versicherungs-Summe in Klasse II ‥‥ = 26,918. 28. 6
von 7,608,950 Thlr. Versicherungs-Summe in Klasse III ‥‥ = 11,836. 4. 4
von 1,846,775 Thlr. Versicherungs-Summe in Klasse IV ‥‥ = 5,745. 15. 8

überhaupt von 106,810,850 Thlr. Versicherungs-Summe ‥‥ Thlr 57,162. 3. 2
Die Recepturgebühren à 5 pCt. betragen ‥‥‥‥ = 2,858. 3. 2

Verbleiben Thlr. 54,304. —. —

zur diesseitigen Verrechnung, beziehungsweise Gutschreibung auf die Feuer-Societäts-Beiträge pro II. Semester 1872.

Die Magisträte der associirten Städte wollen hiernach die von den Theilnehmern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — §. 21 des Revidirten Reglements von 1871 — an unsere Hauptkasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 10. Juli 1872.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

295) Am Montag den 26. August d. J., Vormittags 12 Uhr, findet im großen Sitzungssaale des Landhauses hieselbst

die 21. Verloosung von 10,000 Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission,

die 11. Verloosung von 2,600 dergl. II. Emission und

die 6 Verloosung von 3,000 dergl. III. Emission statt, was in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom 4. Mai 1849, 4. Mai 1857 und 13. März 1862 hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 26 Juli 1872.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

296) Königliche Universität Greifswald. Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. Vorlesungsplan für das Winter-Semester 1872—73. Anfang des Semesters am 15. Oktober 1872.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark. 2) Einleitung in die Statistik und ausgewählte Parthien der Preußischen Staatskunde, derselbe, 3) Darstellung der Preußischen Staatsverfassung und Behördenorganisation, derselbe. 4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 5) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil, Dr. Pietrusky. 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe. 7) Landwirthschaftliches Praktikum, derselbe. 8) Rindviehzucht, Prof. Dr. Rohde. 9) Schafzucht, derselbe. 10) Schweinezucht und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe 11) Landwirthschaftliches Repetitorium, derselbe. 12) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann. 13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 14) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, und damit verbunden 15) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe. 16) Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg. 17) Anorganische Experimental-Chemie, Prof Dr. Trommer. 18) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 19) Analytische Chemie, derselbe. 20) Düngerlehre, derselbe. 21) Repertorium der organischen Chemie, derselbe. 22) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen. 23) Principien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rücksicht auf Klimatologie, derselbe. 24) Geschichte des Ackerbaues vom Standpunkte der Naturwissenschaft, derselbe. 25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe. 26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe. 27) Geognosie, Dr. Scholz. 28) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil akademischer Baumeister Müller. 29) Praktische Arithmetik, Prof. Dr. Fuchs. 30) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und

Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer.

Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. Fuchs.

Das Mineralien-Kabinet verwaltet Dr. Scholz.

Die chemische Versuchsstation leitet derselbe.

Das botanische Museum, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Das anatomische und thierärztliche Museum, das thierphysiologische Institut und die Versuchs- und Krankenställe verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher und der akademische Gärtner Fintelmann.

Das pomologische Institut, die Obstgärtner-Lehranstalt, den akademischen Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rohde.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky.

Eldena, im Juli 1872.

Der Direktor Dr. E. Baumstark.

297) Das Studienjahr 1872—73 auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 7. Oktober a. c., von welchem Tage ab die Immatrikulation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§ 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 4. Oktober a. c. schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen.

Da jedoch die Zahl der Aufzunehmenden gewissen Beschränkungen unterliegt, so kann bei dem voraussichtlich großen Andrange der Fall eintreten, daß die zuletzt sich Meldenden abgewiesen werden müssen.

Die Vorlesungen werden am 17. Oktober a. c. beginnen. Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Akademie käuflich zu haben und werden auch gegen Einsendung von 2 Sgr. 10 Pf. in Briefmarken übersandt.

Berlin, den 1. August 1872.

Der Direktor der Königlichen Bau-Akademie,
Geheimer Ober-Bau-Rath
Grund.

Personal-Chronik.

Der Regierungsrath Friedrichs ist von der Königlichen Regierung zu Cöslin an die Königliche Regierung zu Stettin versetzt worden.

Dem Domainenpächter Lehmann zu Groß-Schönfeld, Greifenhagener Kreises, ist die Polizei-Verwaltung dieses Domainen-Vorwerkes und Dorfes übertragen worden.

Der Reserve-Magazin-Rendant Schmidt in Demmin ist in den Ruhestand und in dessen Stelle der Proviant-Amts-Kontroleur Scheringer aus Cöln nach Demmin versetzt.

Die zweite Lehrerstelle in Sieden-Bollentin, Synode Treptow a. Toll., kommt durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

An der Schule zu Altwarp kommt die dritte Lehrerstelle durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

Berichtigung. Der am Schlusse der Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 13. Juli cr., Amtsblatt Stück 30 No. 275, erwähnte Tarif der von den Preußischen Armen-Verbänden zu erstattenden Armenpflege-Kosten ist nicht, wie daselbst angegeben, Seite 817, sondern Seite 187 des Amtsblatts von 1871, Stück 36, veröffentlicht worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 32. Den 9. August **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) der Königlichen Regierung.

298) Unter den Schafen auf dem Vorwerk des Freischulzenguts zu Sinzlow, Kreis Greifenhagen, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieses Vorwerk gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 25. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

299) In der Beilage wird das unter dem 4. Juni d. J. genehmigte revidirte Statut der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungs-Bank „Teutonia" in Leipzig im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 31. Juli 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

300) Polizei-Verordnung. Durch die Einführung des metrischen Maaßes ist eine Aenderung der durch Polizei-Verordnung vom 20. Februar 1869 (Amtsblatt Seite 46) auf die Stadt Nörenberg, Saatziger Kreises, ausgedehnten, von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. unter dem 10. November 1868 erlassenen und in einer außerordentlichen Beilage zu No. 48 de 1868 des Frankfurter Amtsblattes publicirten Bau-Polizei-Ordnung für die Städte nothwendig geworden. Letztere hat deshalb die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O. in einer außerordentlichen Beilage zu No. 8 des dortseitigen Amtsblattes unter dem 18. Februar 1872 republicirt, wobei ein Zusatz als §. 20a Aufnahme gefunden hat.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird diese republicirte Bau-Polizei-Ordnung für die Städte auf die Stadt Nörenberg hierdurch ausgedehnt.

Für die betheiligten Behörden ist ein Exemplar derselben als Extra-Beilage zu dem diesseitigen Amtsblatt beigefügt.

Stettin, den 31. Juli 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

301) Unter den Schafen auf der Domaine Grammenthin, Kreis Demmin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 1. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

302) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Gute Damitzow, Kreis Randow, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 1. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern

303) Polizei-Verordnung,

betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Vieh und thierischen Produkten aus Rußland.

Nachdem in Rußland die Rinderpest ausgebrochen, und russisches Rindvieh, von Kronstadt nach Lübeck verschifft, in Berlin mit der Rinderpest behaftet eingetroffen ist, verordnen wir auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, und im Anschluß an das Bundesgesetz vom 7. April 1869, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest, sowie an die dazu erlassene Instruktion vom 26. Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 105 und 150) was folgt:

Die Ein- und Durchfuhr von lebendem oder todtem Rindvieh, Schafen und Ziegen, von Häuten, Haaren und sonstigen thierischen Rohstoffen in frischem oder trockenem Zustande, Rauhfutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchten Kleidern, Geschirren und Stallgeräthen aus Rußland wird hiermit bis auf Weiteres für den ganzen Umfang des diesseitigen Verwaltungsbezirks verboten.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, verfällt in die §. 328 des Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 angedrohten Strafen.

Stettin, den 2. August 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

2) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

304) Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.

Nach §. 20 Absatz 1 No. 2 und 4 und Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867, die Erhebung

einer Abgabe von Salz betreffend (Bundesgesetzblatt von 1867 Seite 41), kann Salz unter Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrolmaaßregeln abgabenfrei verabfolgt werden:

I. zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehs sowie zur Düngung;

II. zu gewerblichen Zwecken, mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabacksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern.

Hinsichtlich der abgabefreien Verabfolgung von Salz für die gedachten Zwecke sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1) Das zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz kann sowohl von inländischen Salzwerken und aus Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, als auch unter Zollkontrole aus dem Auslande und aus Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz bezogen werden (No. 6).

Das Salz ist vor der abgabenfreien Verabfolgung durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren).

2) Als Denaturirungsmittel sind anzuwenden:

A. für dasjenige Salz, welches zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken von den Salzwerksbesitzern auf Vorrath bereitet oder das an Salzhändler zum weiteren Vertrieb überlassen werden soll (das sog. Handelssalz) und zwar:
   a. bei dem zur Viehfütterung bestimmten Salz:
      aa. aus Siedesalz: $\frac{1}{4}$ pCt. Eisenoxyd und $\frac{1}{2}$ pCt. Pulver aus Wermuthskraut,
      bb. aus Steinsalz: $\frac{3}{8}$ pCt. Eisenoxyd und $\frac{1}{2}$ pCt. Pulver aus Wermuthskraut;
   b. bei den sogenannten Viehsalz-Lecksteinen:
      aa. aus Siedesalz: $\frac{1}{4}$ pCt. Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ pCt. Holzkohlenpulver,
      bb. aus Steinsalz: $\frac{3}{8}$ pCt. Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ pCt. Holzkohlenpulver;
   c. bei dem Düngesalz:
      1 pCt. Ruß;
   d. bei dem für gewerbliche Zwecke bestimmten Salz:
      aa. aus Siedesalz: entweder $\frac{1}{2}$ pCt. Thran und $\frac{1}{4}$ pCt. Eisenoxyd oder $\frac{1}{2}$ pCt. Thran und $\frac{1}{4}$ pCt. Kienruß,
      bb. aus Steinsalz: entweder $\frac{1}{2}$ pCt. Thran und $\frac{3}{8}$ pCt. Eisenoxyd oder $\frac{1}{2}$ pCt. Thran und $\frac{3}{8}$ pCt. Kienruß.

B. für dasjenige, zu gewerblichen Zwecken oder zur Düngung bestimmte Salz, welches nach vorheriger Denaturirung auf einem inländischen Salzwerke oder bei einem Zoll- oder Steueramte auf Bestellung zur eigenen Verwendung unmittelbar bezogen, oder das in den Gewerbsräumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt werden soll (dem sogenannten Bestellsalz) nach Wahl der Betheiligten eines der vorstehend unter A c. und d. angegebenen Denaturirungsmittel, oder, wenn diese Mittel in Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Salzes für die Denaturirung desselben nicht geeignet sind, eines der nachstehend angegebenen Denaturirungsmittel:
   a. 1 pCt. Braunstein,
   b. 1 „ Schmalte,
   c. $\frac{3}{4}$ „ Mennige,
   d. 2 „ feines Holzkohlen-, Torf-, Braunkohlen-, oder Steinkohlenmehl,
   e. $\frac{1}{2}$ „ Kienruß,
   f. 1 „ Ruß,
   g. 5 „ Palmöl, Kokosöl oder Thran,
   h. 1 „ feines trockenes Seifenpulver,
   i. $\frac{1}{4}$ „ Kienöl,
   k. $\frac{1}{4}$ „ Petroleum (Erdöl),
   l. $\frac{1}{4}$ „ reine wasserhelle Karbolsäure,
   m. 4 „ Eisen- oder Kupfervitriol,
   n. 6 „ Alaun mit $\frac{1}{8}$ pCt. Kienöl.

C. Wenn die Denaturirung des Salzes in den Gewerbräumen der Empfänger unter amtlicher Aufsicht stattfindet, können ausnahmsweise auch andere, von den Betheiligten vorgeschlagene Mittel, sofern solche von der Zolldirektivbehörde für völlig ausreichend erachtet werden und die Betheiligten sich den von der Zolldirektivbehörde angeordneten besonderen Kontrolen unterwerfen, in Anwendung gebracht werden.

3) Salzabfälle dürfen, vorbehaltlich der nach No. 4 gestatteten Ausnahmen, nur dann zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken abgabenfrei verabfolgt werden, wenn sie zuvor nach Maßgabe der Bestimmungen unter No. 2 denaturirt worden sind.

Aus festen Stücken bestehende Salzabfälle, wie Pfannenstein, sind nach dem für Steinsalz vorgeschriebenen Verfahren zu denaturiren.

Schmutzsalz oder Fegesalz ist, je nach seiner Gattung, entweder wie Siedesalz oder wie Steinsalz zu behandeln. Gemische dieser Salze aus Siedesalz und Steinsalz sind wie Steinsalz, Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken wie Schmutzsalz von Siedereien zu denaturiren.

4) Den Zolldirektivbehörden bleibt es überlassen, bei dem aus den Siedepfannen gewonnenen Pfannenstein, sowie bei anderen Salzabfällen, welche einen Salzgehalt von weniger als 75 pCt. ihres Gewichts besitzen, unter Anordnung der erforderlichen Kontrolen von der Denaturirung Umgang nehmen zu lassen.

5) Düngesalz und anderes mit fremden Bestandtheilen vermischtes Salz, welches für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke aus dem Auslande bezogen wird, ingleichen das in chemischen Fabriken als Nebenprodukt gewonnene, für die gedachten Zwecke bestimmte Salz ist nach den hinsichtlich der Salzabfälle getroffenen Bestimmungen (No. 3 und 4) zu behandeln.

6) Die Denaturirung des Handelssalzes (No. 2. A.) soll in der Regel auf inländischen Salzwerken unter Aufsicht der Salzsteuerämter und der auf den Salzwerken stationirten Aufsichtsbeamten stattfinden. Im Falle des Bedürfnisses kann die Zolldirektivbehörde die Denaturirung des gedachten Salzes auch bei Grenzzollämtern und an Orten im Innern, wo sich Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz befinden, unter Aufsicht der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuerämter zulassen.

Die Denaturirung des Bestellsalzes (No. 2 B.) soll, soweit thunlich und namentlich dann in den Gewerberäumen des Empfängers vorgenommen werden, wenn

a. derselbe an einem Orte wohnt, an welchem oder in dessen Nähe ein zur Erledigung von Begleitscheinen I über unverzolltes oder unversteuertes Salz befugtes Amt seinen Sitz hat,
b. das erforderliche Dienstpersonal zur Beaufsichtigung der Denaturirung verfügbar ist,
c. die Menge des zu denaturirenden Salzes mindestens fünf Zentner beträgt, oder dem sechsmonatlichen Bedarf des Empfängers entspricht.

Die näheren Anordnungen wegen des in Fällen dieser Art bei der Ablassung des Salzes einzuhaltenden Verfahrens werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der Zolldirektivbehörde getroffen.

7) Bei den auf den Salzwerken stattfindenden Denaturirungen haben die Salzwerksbesitzer, in anderen Fällen die Personen, auf deren Antrag die Denaturirung des Salzes vorgenommen wird, für die Beschaffung der erforderlichen Denaturirungsmittel, sowie für die Bereitstellung der Verwiegungs-Apparate und sonst nöthigen Vorrichtungen nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.

8) Das zur Bereitung von Vieh- oder Gewerbesalz bestimmte Siedesalz darf nur in luftfeuchtem Zustande mit den Denaturirungsmitteln vermengt werden. Soweit thunlich, ist zur Denaturirung feinkörniges Siedesalz zu verwenden.

Insoweit die Vermischung der Denaturirungsmittel mit dem Siedesalz nicht mit Hülfe von zur Herstellung einer gleichartigen Beschaffenheit geeigneten Mischapparaten (rotirenden Trommeln, Fässern u. s. w.), deren Anwendung die Steuerbehörde genehmigt hat, bewirkt werden kann, ist das Salz, nachdem dasselbe mittelst Handschaufeln mit den Denaturirungsmitteln gemengt worden ist, behufs Herstellung einer möglichst gleichartigen Vertheilung der Denaturirungsmittel, durch Siebe von einer der Körnung des Salzes entsprechenden Weite zu schlagen.

9) Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz hergestellt werden soll, muß zu diesem Behufe fein gemahlen werden.

Die Denaturirungsmittel sind entweder mit dem zu denaturirenden Steinsalze zu vermahlen, oder, wenn dies die Beschaffenheit der Denaturirungsmittel nicht gestattet, dem gemahlenen Steinsalze nach den Bestimmungen unter No. 8 beizumengen.

10) Die Denaturirungsmittel dürfen nur in reiner Beschaffenheit und nachdem dieselben von den kontrolirenden Beamten geprüft und als geeignet erkannt worden sind, zur Denaturirung verwendet werden.

11) Bei denjenigen Denaturirungsmitteln, welche, wie Alaun u. s. w., in zerkleinertem Zustande äußerlich dem Salz ähnlich sind, ist auf Verlangen der kontrolirenden Beamten die zum Zweck der Denaturirung erforderliche Zerkleinerung in deren Gegenwart vorzunehmen.

Die Steuerverwaltung ist befugt, die Herstellung und den Bezug der Denaturirungsmittel unter amtliche Kontrole zu stellen, oder solche auf Kosten der Betheiligten selbst anzuschaffen.

12) Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben thunlichst oft an den Salzdenaturirungen Theil zu nehmen und dabei die Güte und Unverfälschtheit der Denaturirungsmittel zu prüfen.

Die Steueraufsichtsbeamten haben von Zeit zu Zeit von den in Anwendung kommenden Denaturirungsmitteln und dem in den Salzmagazinen der Salzwerksbesitzer und Salzhändler, sowie im freien Verkehr befindlichen denaturirten Salz, letzteren Falls gegen Ersatz des Ankaufspreises, Proben zu entnehmen. Diese Proben sind in Gegenwart der Betheiligten einzusiegeln und an die Zolldirektivbehörde, welche deren Prüfung durch Sachverständige veranlassen wird, einzusenden.

13) Das für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz (No. 2. A.) darf sowohl zur Viehfütterung und zur Düngung, als auch in allen Gewerben, denen nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen überhaupt der abgabenfreie Bezug von Salz gestattet ist, verwendet werden.

Dagegen darf das mit den nach No. 2. B. gestatteten Mitteln denaturirte Bestellsalz nur für den speciellen Zweck, für welchen die Denaturirung zugelassen worden ist, Verwendung finden.

14) Sowohl das für landwirthschaftliche als auch das für gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz, mit Einschluß der Viehsalzlecksteine (No. 2. A.) kann an Salzhändler abgelassen und von diesen an andere Salzhändler und an sonstige Personen, welche zum Bezuge berechtigt sind, weiter verkauft werden (No. 17).

Die Empfänger von denaturirtem Bestellsalz (No. 2. B.) dürfen dasselbe an andere Personen nicht abgeben.

15) Gewerbetreibende, welche denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken, imgleichen Salzhändler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelssalz beziehen wollen, haben das Salz bei dem Lieferanten (Salzwerksbesitzer oder Salzhändler) unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, der Steuerbehörde ihres Wohnortes schriftlich zu bestellen.

An Stelle der bei jeder Salzbestellung einzuholenden Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug kann nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Salzhändlern und den Besitzern größerer Gewerbeanstalten eine einmalige, für die Dauer eines Kalenderjahres auszustellende Bescheinigung für alle während desselben von einem und demselben Salzwerk oder Salzhändler stattfindenden Salzbezüge, welche dem Bestellzettel über die erste in dem betreffenden Jahre stattfindende Salzbestellung beizufügen ist, ertheilt werden.

In den Bestellzetteln ist der Name, der Wohnort und das Gewerbe oder Geschäft des Empfängers, die Menge des Salzes und der gewerbliche Zweck, für welchen dasselbe dienen soll, beziehungsweise bei den Bezügen der Salzhändler, die Art des zu bestellenden Salzes (ob Vieh-, Düng- oder Gewerbesalz) anzugeben. Auch ist darin der Ort der Ausstellung und die laufende Nummer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug (vergl. No. 16. Abs. 2.) ersichtlich zu machen. Die fraglichen Bescheinigungen können auch in die Bestellzettel selbst aufgenommen werden.

Der schriftlichen Bestellung und der Uebergabe einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug bedarf es nicht, wenn Landwirthe denaturirtes Handelssalz für landwirthschaftliche Zwecke unmittelbar von Salzwerken oder von Salzhändlern zur eigenen Verwendung beziehen wollen.

16) Die Steuerbehörden haben über die von ihnen nach No. 15 ausgestellten Bescheinigungen Verzeichnisse in Jahresabschnitten zu führen, aus welchen in Beziehung auf jede ertheilte Bescheinigung der Tag der Ausstellung, der Name, das Gewerbe und der Wohnort des Empfängers und des Versenders des Salzes zu entnehmen sind. Die einzelnen Bescheinigungen werden in den gedachten Verzeichnissen unter fortlaufenden, auf den Bescheinigungen anzumerkenden Nummern eingetragen.

17) Die Salzwerksbesitzer und Salzhändler dürfen denaturirtes Salz nur an solche Personen abgeben, welche nach den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, beziehungsweise nach No. 13 und 14, zum Bezuge desselben berechtigt sind und den Vorschriften unter No. 15 Genüge geleistet haben.

18) An Personen, welche nach §. 14 des Salzsteuergesetzes vom 12. Oktober 1867 den Anspruch auf abgabefreien Salzbezug verloren haben und als solche von der Steuerbehörde einem Salzwerksbesitzer oder einem Salzhändler speciell bezeichnet worden sind, darf derselbe denaturirtes Salz nicht verabfolgen.

19) Die Salzhändler sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Kontrolirung des Salzverkaufs beauftragten Beamten denselben ihre Bücher und auf den Salzverkauf Bezug habenden Papiere vorzulegen, die Bestände an denaturirtem Salz vorzuzeigen, und die in dieser Hinsicht etwa noch weiter gewünschte Auskunft zu ertheilen.

20) Die Bestellzettel oder Auszüge aus denselben und die zugehörigen Bescheinigungen über die Berechtigung zum Salzbezug (No. 15 Absatz 1 u. 3) sind von den damit beauftragten Beamten monatlich, nach vorheriger Vergleichung mit den betreffenden Registern in Empfang zu nehmen und den Hauptämtern, in deren Bezirken die Empfänger des Salzes wohnen, zu übersenden. In gleicher Weise ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres mit den nach No. 15 Absatz 2 ausgestellten, für die Dauer eines Kalenderjahres gültigen Bescheinigungen zu verfahren.

21) Die Hauptämter haben auf Grund der ihnen nach der Bestimmung unter No. 20 zugehenden Bestellzettel beziehungsweise Auszüge aus den Bestellzetteln und Bescheinigungen zu prüfen, ob die Entnehmer des denaturirten Salzes zum abgabefreien Bezuge desselben berechtigt waren, und ob sie das angegebene Gewerbe überhaupt und in einem der Entnahme entsprechenden Umfange betrieben haben. Nach Umständen sind von Seiten der gedachten Aemter weitere Ermittelungen vorzunehmen, um eine mißbräuchliche Verwendung des über den Bedarf bezogenen denaturirten Salzes zu verhüten und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften zur Bestrafung zu bringen.

22) Von dem für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke abgabenfrei verabfolgten Salze, mit Ausnahme des zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmten, kann als Ersatz für die durch die Kontrole erwachsenden Kosten eine Kontrolgebühr von 2 Silbergroschen (sieben Kreuzern) für den Zentner erhoben werden.

23) Wird die Denaturirung des Salzes an anderen Orten als an der gewöhnlichen Amtsstelle, z. B. in einem Privatlager für Salz oder in den Gewerbsräumen des Empfängers vorgenommen, so kann von Seiten der Steuerverwaltung der Ersatz der Kosten für den dadurch bedingten Mehraufwand an Beamtenkräften, soweit diese Kosten nicht durch die Erhebung der unter No. 22 erwähnten Kontrolgebühr von dem betreffenden Salz Deckung finden, in Anspruch genommen werden.

24) Hinsichtlich der Bereitung und des Verkaufs des denaturirten Salzes auf den Salzwerken finden außer den vorstehenden Bestimmungen die bezüglichen Vorschriften der Instruktionen in Betreff der Erhebung und Kontrolirung der Salzabgabe auf den Staats-Salzwerken und beziehungsweise auf den Privatsalinen Anwendung. Die Besitzer chemischer Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, haben in fraglicher Hinsicht, außer den vorstehenden Bestimmungen, die wegen Kontrolirung dieser Fabriken ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben an Stelle der bisherigen Bestimmungen mit dem 1.

September d. Js. in Kraft treten, und daß für den Verkauf der noch vorhandenen Bestände an dem, nach den seitherigen Vorschriften denaturirten, auf Vorrath bereiteten Vieh- und Gewerbesalz bis zum 1. Januar 1873 Frist gegeben wird.

Stettin, den 29. Juli 1872.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Personal-Chronik.

Dem praktischen Arzt Dr. von Wallenstedt zu Heringsdorf ist der Charakter als Sanitäts-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Die Pfarrstelle in Hohen-Reinkendorf, Synode Gartz a. O., zu welcher 3 Kirchen und 3 Schulen gehören, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist zum 1. November cr. wieder zu besetzen. Patron der Stelle ist der Magistrat zu Gartz a. O.

Die Pfarrstelle zu Blankensee, Synode Pasewalk, Privatpatronats, zu welcher 2 Kirchen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Oktober 1873 wieder zu besetzen.

Die Berufung des Professor Dr. Haupt in Posen zum Direktor der städtischen höheren Töchterschule in Stettin ist genehmigt worden.

Dem Küster und Lehrer Benzke in Robe, Kreis Greifenberg, ist der Cantor-Titel verliehen worden.

Die erste Lehrerstelle in Kl. Stolzenhagen, Landsynode Stettin, ist durch den Tod ihres Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung. Das Einkommen beträgt bei freier Wohnung und Feuerung 200 Thlr.

In Schützenaue, Synode Pyritz, ist der Schullehrer Brauer fest angestellt.

Der Lazareth-Inspektor Janke vom hiesigen Garnison-Lazareth ist zum Ober-Lazareth-Inspektor ernannt worden.

Es ist versetzt: der Ober-Telegraphist Nagel von Stettin nach Cöslin.

Es sind ernannt: der Telegraphist Pauly in Stettin zum Ober-Telegraphisten und die Telegraphen-Candidaten Kolbe, Schäfer, Güttner, Grimm und Legel in Stettin, Gehrke in Swinemünde zu Telegraphisten.

Neu angestellt ist: der invalide Gefreiter Maringo als Packhofswärter in Stettin.

Befördert oder versetzt sind: der Büreau-Assistent Zöller zum Sekretair bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion in Stettin in Stelle des zum Geheimen Registrator im Königl. Finanz-Ministerium beförderten 2c. Klemm; der Steueramts-Assistent Schmidt in Stolp zum Hauptamts-Assistenten in Stettin; der berittene Steuer-Aufseher Reichhelm in Denzin zum Hauptamts-Assistenten in Stargard; der Hauptamts-Assistent Brandes, der Steuer-Aufseher Grüenberg in Stargard in gleicher Eigenschaft, die Grenz-Aufseher Sanow im Hauptamts-Bezirke Stralsund und Bressem im Hauptamts-Bezirke Flensburg als Steuer-Aufseher nach Stettin; der Steuer-Aufseher Raabe in Stettin als berittener Steuer-Aufseher nach Freienwalde; die Grenz-Aufseher Schneider im Hauptamts-Bezirke Stralsund und Wendt im Hauptamts-Bezirke Wolgast als Steuer-Aufseher nach Stargard.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Juli 1872.

Angestellt: die Rechtskandidaten Recke und von Groneseld als Referendarien; der Civil-Supernumerar Hagemann als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Demmin, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Treptow a. Toll.; der Civil-Supernumerar Hirsch als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Cammin; der Civil-Supernumerar Fischer als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Anklam, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Ueckermünde; der Sergeant Grützmacher als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Anklam, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Swinemünde; der invalide Sergeant Köhler als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Stettin, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Alt-Damm.

Befördert: der Bureau-Assistent Hagenau zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Naugard; der Bureau-Diätarius Cascorbi zu Stargard zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Stettin; der Bureau-Diätarius Schüler zu Labes zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Stettin, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Pölitz.

Versetzt: der Sekretair Priebe zu Greifenhagen in gleicher Amtseigenschaft und unter Ernennung zum Sportal-Rezeptor und Deposital-Rendanten an das Kreisgericht zu Stargard, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Pyritz; der Sekretair Wichmann zu Massow, unter gleichzeitiger Ernennung zum Kontrolleur und Sportel-Revisor, an das Kreisgericht zu Greifenhagen; der Bureau-Assistent Münzlaff zu Pölitz an das Kreisgericht in Stettin; der Bureau-Assistent Klütz zu Stettin an das Kreisgericht zu Naugard; der Bureau-Diätarius Klokow zu Swinemünde an das Appellationsgericht; der Bote und Exekutor Stumm zu Swinemünde an das Kreisgericht zu Naugard.

Verstorben: der Kreisgerichts-Rath Koch zu Stargard, der Rechts-Anwalt Ramm zu Stettin, der Bote und Exekutor Kunow zu Demmin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin. Hierbei eine Beilage und ein Anzeiger.

Extra-Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin.

Dem beigehefteten, durch die Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. Dec. v. und 4. Mai. d. J. festgestellten revidirten Statute der

Allgemeinen Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 4. Juni 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez.: **Bitter.**

Genehmigungs-Urkunde.

Revidirtes Statut der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank TEUTONIA in Leipzig.

(Eingetragen in das Handelsregister des Handelsgerichtes zu Leipzig am 23. Mai 1872.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die unter der Firma: „Allgemeine Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia" begründete Actiengesellschaft hat ihren Sitz in Leipzig. §. 2. Gegenstand des Gesellschaftsunternehmens ist: Versicherungen auf Renten und Capitale für Vorfälle des menschlichen Lebens, welche der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können, zu übernehmen. §. 3. Das Grundcapital beträgt 600000 Thlr. in Actien zu je 1000 Thlr. Auf Verlangen kann jede Actie in zwei Actienantheile zu 500 Thlr. getheilt werden. Die Actien sind in fortlaufender Nummer ausgefertigt, je zwei Actienantheile unter derselben Nummer mit der Bezeichnung a und b. Durch Beschluß der Generalversammlung kann das Grundcapital vergrößert werden. §. 4. Die Actien lauten auf den Namen und können nur mit Bewilligung des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe auf andere übertragen werden. Sie werden in Raten, in Gemäßheit der deshalb zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen, eingezahlt. Zu Zahlung des auf die Actie noch nicht eingezahlten Betrages hat sich der Actionär durch Vollziehung eines ihm vom Vorstande vorzulegenden Schuldscheines zu verpflichten. Wenn eine Einzahlung zur Deckung der von der Bank übernommenen, aus Versicherungsverträgen hervorgegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist, hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe dieselbe bis zur erforderlichen Höhe auszuschreiben. Außerdem können Einzahlungen nur durch Beschluß der Generalversammlung angeordnet werden. §. 5. Die Einzahlungen sind bis zum Ablaufe der in der Bekanntmachung gestellten Frist, bei Vermeidung des Verlustes aller Rechte aus der Actie, einschließlich der Ansprüche auf die bereits geleisteten Zahlungen, baar und kostenfrei, gegen Quittung an die Gesellschaft zu bewirken. §. 6. Wenn ein Actionär seinen Wohnort verändert, so hat er solches dem Vorstande der Gesellschaft mit bestimmter Angabe seiner neuen Adresse anzuzeigen. Unterläßt er dies, so ist die an ihn nach seinem bisherigen Wohnorte adressirte und auf die Post gegebene Zufertigung der Gesellschaft als insinuirt anzusehen. §. 7. a) Unter Lebenden wird das Eigenthum einer Actie durch schriftliche, auf der Rückseite derselben abgegebene Erklärung des zeitigen Eigenthümers auf den neuen Erwerber übertragen. b) Nach dem Tode eines Actionärs ist von dessen Erben binnen sechs Monaten von Zeit des Ablebens ab, bei Vermeidung des Verlustes aller Rechte aus der Actie, einschließlich des Anspruches auf die bereits geleisteten Einzahlungen, schriftlich diejenige Person, auf welche die Rechte eines Actionärs der Teutonia übergehen sollen, dem Vorstande zu benennen. c) Im Falle des gerichtlichen Concurses zu dem Vermögen oder zu dem Nachlasse eines Actionärs hat der Concursvertreter binnen 6 Monaten von dem Tage der Eröffnung des Concurses ab bei Vermeidung des oben ad b) angedrohten Rechtsnachtheiles die Person zu bezeichnen, welche fortan als Actionär der Teutonia gelten soll. Alle Uebertragungen von Actien sind jedoch nicht eher gültig, als bis die Genehmigung des Vorstandes zur Uebertragung auf der Actie vermerkt und vom neuen Erwerber der ihm wegen des noch rückständigen Betrages vorgelegte Schuldschein vollzogen worden ist. In den Fällen sub b) und c) ist der Vorstand berechtigt, den Nichteintritt des angedrohten Rechtsverlustes und ebenso eine Verlängerung der geordneten Fristen auszusprechen. §. 8. Der Vorstand darf die Actien, bezüglich welcher der Rechtsverlust (§. 5 und §. 7, b. c.) eingetreten ist, beziehendlich die an deren Stelle neu ausgefertigten Actien für Rechnung der Gesellschaft verkaufen lassen. Zur Abwendung des §. 5 und §. 7, b. c. angedrohten Rechtsverlustes steht dem Betroffenen frei, Berufung an die Generalversammlung anzumelden. Diese Berufung muß aber binnen drei Monaten nach Ablauf der Präclusivfrist oder nach Zufertigung des Bescheides des Vorstandes bei diesem angezeigt werden. §. 9. Cassenvorräthe sind baldmöglichst werbend anzulegen, im Allgemeinen so, daß mindestens die Hälfte des Zeitwerthcapitals innerhalb eines Halbjahres flüssig gemacht werden kann, und in solcher Weise, wie nach den Landesgesetzen Mündelgelder angelegt werden müssen. Einer derartigen Capitalanlage ist es gleich zu achten, wenn Versicherungsscheine der Gesellschaft bis zur Höhe des Zeitwerths, Staatspapiere und andere ihnen gleich zu achtende Creditpapiere beliehen oder angekauft, sowie wenn, jedoch höchstens bis zum zehnten Theile des Bestandes des Zeitwerth-Capitals, Wechsel discontirt werden, welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben und welche mit einem Giro auf die Bank versehen mindestens drei solide wechselmäßig Verpflichtete als Garanten haben. Eine unter vorstehende Kategorien nicht fallende Anlegung von Geldern der Gesellschaft soll nur dann stattfinden, wenn der Aufsichtsrath dieselbe einstimmig genehmigt hat. §. 10. Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres, welches mit dem 1. Januar beginnt und mit dem 31. December endet, ist die Bilanz aufzunehmen. Zu diesem Zwecke wird durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Summe der Zeitwerthe sämmtlicher bestehenden Versicherungen, sowie die Prämienreserve berechnet. Der sich hierbei ergebende Betrag wird unter die Passiva gestellt. Die calculatorische Prüfung der Bücher der Gesellschaft nebst den Rechnungsbelegen ist von einem vom Aufsichtsrathe bestellten Revisor vorzunehmen. Der in der Bilanz sich ergebende Ueberschuß der Activen über die Passiven bildet den Jahresgewinn der Bank. §. 11. Von dem Jahresgewinne werden zunächst 15% desselben, wenigstens aber 2000 Thlr., an der Begründungsschuld zur successiven Tilgung derselben abgeschrieben und später (nach Tilgung der Begründungsschuld) zu Bildung eines Reservefonds für außerordentliche Fälle, bis dieser die §. 12 gedachte Höhe erreicht hat, zurückgelegt. Der hiernach verbleibende Betrag des Jahresgewinnes gelangt nach Abzug der Tantièmen (§. 32 und 35) und soweit die Generalversammlung wegen dessen Verwendung im Interesse der Gesellschaft nicht anderweite Beschlüsse faßt, als Dividende an die Actionäre. Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre von dem Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben sind, verfallen in das Eigenthum der Gesellschaft. § 12. Der bis zur Höhe von 100000 Thalern anzusammelnde Reservefonds für außerordentliche Fälle, über welchen besondere Rechnung zu führen ist, dessen Zinsen aber der Gesellschaft zu gute gehen, ist dazu bestimmt, außerordentliche Verluste, welche die Jahresrechnung ergiebt, zu decken. Die Generalversammlung ist berechtigt eine Vermehrung des Reservefonds bis zu der ihr erforderlich scheinenden Höhe zu beschließen. §. 13. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen sollen durch das Leipziger Tageblatt, durch die Berliner Börsenzeitung und durch den Berliner Börsencourier veröffentlicht werden. Geht eins dieser Blätter ein, so hat der Aufsichtsrath an dessen Stelle ein anderes Blatt zu wählen.

II. Organisation.

§. 14. Die Organe der Gesellschaft sind: A. die Generalversammlung, B. der Aufsichtsrath, C. der Vorstand. A. Generalversammlung. §. 15. Generalversammlungen werden in Leipzig abgehalten: die ordentlichen alljährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Rechnungsjahres. Die außerordentlichen, sobald der Aufsichtsrath oder der Vorstand sie beschlossen, oder eine Anzahl von Actionären, welche mindestens ein Zehntheil aller Actien repräsentiren, eine solche bei dem Vorstande beantragt hat. §. 16. Die Einladung zur Generalversammlung durch öffentliche Bekanntmachung hat vom Vorstande auszugehen. Die erste Bekanntmachung muß in den §. 13 genannten Blättern so abgedruckt werden, daß zwischen ihr und dem Tage der Versammlung mindestens 30 Tage inneliegen. §. 17. An der Generalversammlung ist Jeder theilzunehmen berechtigt, welcher mit einer Actie oder einem Actienantheile in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen ist und sich vor dem mit Prüfung der Legitimation beauftragten Notar über seine Person ausgewiesen hat. Gerichtlich oder notariell beglaubigte Bevollmächtigte werden, wenn

sie ebenso für ihre Person zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigt sind, für ihre Mandanten zugelassen; doch darf kein Bevollmächtigter mehr als Einen Actionär vertreten. Ehemänner haben für ihre Frauen, legitimirte Curatoren, Vormünder und Vorstände von juristischen Personen für Diejenigen, deren Interesse sie zu vertreten berufen sind, Zutritt zur General Versammlung. §. 18. Jede ganze Actie gewährt eine Stimme; ebenso gewähren je zwei einer Person gehörige Actienantheile eine Stimme. § 19. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen der Generalversammlung steht dem Vorsitzenden oder einem andern Mitgliede des Aufsichtsrathes zu. §. 20. Es wird, wenn nicht die General-Versammlung eine andere Modalität beschließt, durch Stimmkarten abgestimmt, welche den zur Generalversammlung sich einfindenden Actionären von dem Notar zu verabfolgen sind und auf welchen die Zahl der repräsentirten Stimmen vermerkt ist. §. 21. Jede statutengemäß einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Actien. Zu giltigen Beschlüssen ist Stimmenmehrheit nach der durch die Stimmkarten der Anwesenden festgesetzten Stimmenzahl erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt sich bei Wahlen im ersten Wahlgange keine absolute Stimmenmehrheit, so ist zu einem zweiten Wahlgange zu verschreiten, bei welchem relative Stimmenmehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos. §. 22. Beschlüsse wegen Aenderung der Statuten, sowie wegen Mehrung des Grundcapitals erfordern zur Gültigkeit eine Mehrheit von $^2/_3$ der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen. Der Beschluß der Auflösung der Gesellschaft hat nur dann Gültigkeit, wenn er in zwei auf einander folgenden Generalversammlungen mit Majorität von $^2/_3$ der vertretenen Stimmen gefaßt ist. §. 23. Ueber die Betheiligung an der Generalversammlung, deren Verhandlungen und Beschlüsse, ist Protokoll aufzunehmen und nach Verlesung und Genehmigung von dem Vorsitzenden und mindestens drei Actionären zu vollziehen. Auch in Fällen, bei denen das Gesetz eine gerichtliche oder notarielle Urkunde über die gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung erfordert, soll die Unterschrift des Vorsitzenden und dreier Actionäre genügen. §. 24. Zur Competenz der Generalversammlung gehören: a) Aenderung der Statuten (vergl. §. 22); b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes (vergl. §. 26) und Entlassung des letzteren. c) Beschlußfassung in Folge des Berichtes des Aufsichtsrathes über die Jahresrechnung, die Bilanz und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung (vergl. §. 33, e); d) Erhöhung des Grundcapitals (vergl. §§. 3 und 22); e) Auflösung der Gesellschaft (vgl. § 22); f) Wahl einer Revisionscommission (vergl. §. 39). Die über vorstehende Gegenstände sub a—e gefaßten Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen. B. Aufsichtsrath. §. 25. Der Aufsichtsrath besteht aus neun Mitgliedern, von denen sechs direct durch die Generalversammlung, drei durch den Aufsichtsrath gewählt werden. §. 26. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes scheiden in sich fortsetzendem Turnus in jeder ordentlichen Generalversammlung drei aus. Die Besetzung der durch das jährliche Ausscheiden erledigten Stellen geschieht in der Weise, daß zwei Mitglieder in der Generalversammlung, ein drittes aber nachher vom Aufsichtsrathe gewählt wird. Ueber die Reihenfolge des Ausscheidens entscheidet die Amtsdauer, bis dahin, daß diese feststeht, das Loos. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. Der Austritt steht jedem Mitgliede jederzeit frei, und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden. Bei Vacanzen, welche in der Zwischenzeit von einer Generalversammlung zur andern eintreten, hat der Aufsichtsrath sich durch Nachwahl zu ergänzen. Ein also gewähltes Mitglied tritt in jeder Beziehung an die Stelle desjenigen, für welches es gewählt worden ist. §. 27. Jeder Actionär, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und selbständig ist, namentlich nicht in einem Dienstverhältnisse zur Gesellschaft steht, auch nicht an der Verwaltung, der Beaufsichtigung oder dem Geschäftsbetriebe einer Concurrenzgesellschaft Theil nimmt, ist wählbar. Es sollen aber stets mindestens sechs Mitglieder des Aufsichtsrathes ihren wesentlichen Wohnsitz in Leipzig oder Umgegend haben. § 28. Ein Mitglied, welches die Wählbarkeit verliert, ist vom Aufsichtsrathe sofort zu entlassen. Ebenso kann der Aufsichtsrath ein Mitglied seiner Function entheben, welches sich einer mit den Interessen und der Ehre der Bank nicht zu vereinigenden Handlungsweise schuldig gemacht hat. Zu einem solchen Beschlusse ist erforderlich, daß in einer Sitzung, zu welcher sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des zuvor zu hörenden Betroffenen, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuladen sind, die Anwesenden einstimmig für die Entlassung sich entscheiden. In beiden vorgedachten Fällen ist freiwillige Resignation gestattet. §. 29. Alljährlich nach erfolgter Ergänzungswahl wählt der Aufsichtsrath aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Erledigt sich im Laufe des Jahres eine dieser beiden Stellen, so ist dieselbe für die noch übrige Dauer des Jahres durch Wahl zu besetzen. §. 30. Die Namen der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrathes, wie des Vorsitzenden und des Stellvertreters, sind öffentlich bekannt zu machen. Durch die Bekanntmachung geschieht die Legitimation. §. 31. Bekanntmachungen und Erlasse des Aufsichtsrathes, sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, sowie von einem zweiten Mitgliede des Aufsichtsrathes zu unterzeichnen. §. 32. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten für ihre Mühewaltungen, außer dem Ersatze der baaren Auslagen, ein von der Generalversammlung im Voraus zu bestimmendes und bis zu einem anderweiten Beschlusse der Generalversammlung unverändert bleibendes Honorar und eine gleichfalls von der Generalversammlung festzustellende Tantième vom Reingewinne. Ueber die Vertheilung des Honorars und der Tantième unter die Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrath selbst. §. 33. Der Aufsichtsrath hat die Rechte der Gesellschaft dem Vorstande gegenüber zu vertreten; demgemäß stehen ihm namentlich zu: a) die Wahl, die Suspension und die Entlassung des Vorstandes; b) Die Beschlußfassung in allen den Fällen, in welchen der Vorstand an die Genehmigung des Aufsichtsrathes gebunden ist (s. §. 37); c) die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes; d) die Bestellung eines Revisors (s. §. 10); e) die Prüfung der vom Vorstande abgelegten Jahresrechnung und Bilanz, sowie der Vorschläge zur Gewinnvertheilung und die Berichterstattung hierüber an die Generalversammlung. C. Vorstand. §. 34. Der Vorstand hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und die Geschäfte derselben zu führen. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (Directoren); doch steht dem Aufsichtsrathe zu, die Zahl derselben nach Bedürfniß zu mehren. § 35. Der Aufsichtsrath hat bei der ihm obliegenden Wahl der Directoren (s. §. 33a.) deren Gehalte, Antheile am Geschäftsgewinne und sonstige Anstellungsbedingungen festzustellen, auch Namens der Gesellschaft die Anstellungsverträge zu unterzeichnen. Ein derartiger Vertrag erlangt für die Gesellschaft verbindliche Kraft durch die Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes des Aufsichtsrathes. Die Wahl eines Directors ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittheile des Aufsichtsrathes ihre Zustimmung ertheilt haben. Die Namen der Directoren sind vom Aufsichtsrathe öffentlich bekannt zu machen. Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Legitimation bewirkt. §. 36. Die der Gesellschaft Verbindlichkeiten auferlegenden Schriftstücke müssen von zwei Directoren unterzeichnet sein. In Behinderungsfällen eines oder des andern Directors soll die Mitunterzeichnung durch einen deshalb vom Vorstande im Einverständnisse mit dem Aufsichtsrathe mit Vollmacht versehenen Beamten bewirkt werden. §. 37. Der Vorstand ist für folgende Geschäfte an die Zustimmung des Aufsichtsrathes gebunden: 1) bei Ausschreibung von Einzahlungen auf das Grundcapital (s §. 4); 2) bei Uebertragung von Actien (s. §. 4); 3) bei den Capitalanlagen, welche zu den §. 9 am Schlusse angeführten gehören; 4) bei Feststellung der Principien, nach denen die zur Veröffentlichung bestimmten Tarife zu berechnen sind, sowie des Zinsfußes, der den Zeitwerthberechnungen zu Grunde zu legen ist; 5) bei Aufstellung der Versicherungsbedingungen; 6) bei Aufstellung der Geschäftsordnung und des Geschäftsplanes; 7) bei Bevollmächtigung zur Stellvertretung der Vorstandsmitglieder (s. §. 36); 8) bei Feststellung der dem Mathematiker und den Bankärzten zu gewährenden Besoldungen; 9) bei Feststellung der den Beamten der Bank zu gewährenden Gehalte, wenn diese über 400 Thlr. jährlich oder 30 Thlr. monatlich betragen sollen; 10) bei Feststellung der von gewissen Beamten zu verlangenden Cautionen; 11) bei Feststellung der den Agenten im Maximum zu gewährenden Provisionen; 12) bei Gewährung von Gratificationen. §. 38. Die Entlastung des Vorstandes nach Legung der Rechnung hat auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung der Aufsichtsrath durch seinen Vorsitzenden und ein zweites seiner Mitglieder zu bewirken.

III. Revisionscommission.

§. 39. Die Generalversammlung wählt eine aus höchstens drei Mitgliedern bestehende Revisionscommission, welcher innerhalb der letzten vier Wochen vor der nächsten Generalversammlung zusteht, über die gesammte Geschäftslage der Bank sich zu orientiren, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und deren Unterlagen zu prüfen, die Bücher und Schriften einzusehen und der Generalversammlung darüber zu berichten. Wählbar sind nur diejenigen, welche den § 27 gedachten Erfordernissen entsprechen.

IV. Auflösung.

§. 40. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft greifen die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Platz.

Druck von C. G. Naumann in Leipzig.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 33. Den 16. August **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

(No. 862.) Gesetz, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung. Vom 8. Juli 1872.

(No. 863.) Bekanntmachung, betreffend den mit der Regierung der Vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 11. Juli 1872.

(No. 864.) Bekanntmachung, betreffend die Umrechnung der Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz, beziehungsweise die Steuervergütungen bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse nach Maßgabe der durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 eingeführten metrischen Maaße. Vom 18 Juli 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juli 1872.

(No. 865.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1873. Vom 10. Juli 1872.

(No. 866.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873. Vom 10. Juli 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Juli 1872.

Gesetz-Sammlung.

(No. 8062.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Deutschen Hypothekenbank (Aktiengesellschaft) zu Berlin. Vom 3. April 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juli 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

305) Bekanntmachung, betreffend die Eichung und Stempelung von Goldmünzgewichten.

Nachdem die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission auf Grund von §. 12 des Gesetzes vom 4. December 1871, betreffend die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen (Reichs-Ges.-Bl. Seite 404) die in der Bekanntmachung vom 31 Januar cr. (besondere Beilage zu No. 12 des Reichs-Gesetz-Blatts) enthaltenen Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte erlassen hat, bestimme ich auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Eichungsbehörden vom 26. November 1869 (Ges.-Samml. Seite 1165), daß die Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte ausschließlich den am Sitze der Königlichen Eichungs-Inspektoren errichteten Staats-Eichungs-Aemtern zustehen soll.

Anträge auf Eichung von Goldmünz-Gewichten sind daher lediglich an die Königlichen Eichungs-Aemter zu Königsberg, Posen, Stettin, Berlin, Hannover, Kiel, Magdeburg, Breslau, Köln, Dortmund und Kassel zu richten.

Berlin, den 30. Juli 1872.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

306) Bekanntmachung, den Briefverkehr mit Rußland betreffend.

Bei Briefen nach Rußland, auf welchen die Adresse in Russischer Sprache angegeben ist, muß zur Sicherung der richtigen Spedition der Bestimmungsort noch in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise hinzu gesetzt werden, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Außerdem ist bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands behufs Ermöglichung der richtigen Leitung derselben erforderlich, daß die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 8. August 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

307) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Lewetzow, Kreis Greifenberg, und auf dem Gehöft des Kaufmanns Krüger zu Daber, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 2. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

308) Die Kaiserlich Russische Staatsregierung hat folgende Bestimmungen für maßgebend erklärt:

1) Alle Reisenden Deutscher Nationalität bedürfen zur Hinausreise aus Rußland eines Russischen, nur für den Austritt aus Rußland giltigen Passes.

2) Die Deutschen, in Rußland residirenden Staatsangehörigen, welche sich von da in das Ausland begeben wollen, können sich bei der Deutschen

Botschaft in St. Petersburg oder bei den Deutschen Consulaten in Rußland mit provisorischen Certifikaten (Nationalitäts-Bescheinigungen) versehen, welche ihr Herkommen bescheinigen. Diese Certifikate (Bescheinigungen) werden zum Visa der Kaiserlich Russischen Gesandtschaften und Consulate im Auslande zugelassen und dienen als genügende Legitimationen zum Wiedereintritte in Rußland, haben jedoch nur für diesen Zweck Geltung.

Wir bringen dies im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 6. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

309) Es wird hierdurch auf das Erscheinen des Verzeichnisses der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1872—73 auf der Königlichen Universität Greifswald und der staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen, sowie darauf aufmerksam gemacht, daß das gedachte Verzeichniß von der Königlichen Universitäts-Kanzlei zu Greifswald gratis zu beziehen ist.

Stettin, den 6. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern

310) Unter den Schafen des Gutes Wobarg, Kreis Cammin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 8. August 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

311) Unter den Schafen auf dem zur Domaine Ferdinandshof gehörigen Vorwerk Mühlenhof, Kreis Ueckermünde, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt. Stettin, den 9. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

312) Durch Artikel 1 der Zusatz-Convention zum Frankfurter Friedensvertrage vom 11. December 1871 (Reichs-Gesetzblatt pro 1872 S. 7) ist darüber Bestimmung getroffen, wo Elsaß-Lothringer, welche sich außerhalb Deutschlands aufhalten, die durch Artikel 2 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 (Reichs-Gesetzblatt pro 1871 S. 223) vorgeschriebene Erklärung für die französische Nationalität, falls sie für diese optiren, abzugeben haben. Für Elsaß-Lothringen selbst ist diese Frage durch besondere Bestimmungen geregelt. In Betreff solcher aus Elsaß-Lothringen gebürtigen Personen dagegen, welche in anderen Staaten des Deutschen Reichs als in Elsaß-Lothringen sich aufhalten, ist ein Abkommen dahin getroffen worden, daß die gedachte Erklärung entweder vor der Botschaft der französischen Republik in Berlin, oder vor denjenigen Behörden soll abgegeben werden können, welche von den Regierungen der einzelnen Deutschen Staaten als dazu ermächtigt werden bezeichnet und bekannt gemacht werden.

Demgemäß bestimmt der Herr Minister des Innern, daß die Landräthe und in denjenigen Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, die Magistrats-Vorstände ermächtigt sein sollen, von den in Preußen sich aufhaltenden, in Elsaß-Lothringen als französische Staatsangehörige geborenen, dispositionsfähigen Personen auf deren Ansuchen die im Artikel 2 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 bezeichnete Erklärung für die französische Nationalität protokollarisch entgegen zu nehmen.

Diese Erklärung wird sich darauf zu beschränken haben, daß der Erklärende unter genauer Angabe seiner Personalverhältnisse, insbesondere des Tages und Jahres sowie des Ortes seiner Geburt und seines vollständigen Namens protokollarisch ausdrücklich ausspreche, daß er sich für die französische Nationalität entscheide.

Wir bringen dies mit dem Bemerken im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß etwanige Options-Erklärungen bei den Landräthen des diesseitigen Verwaltungsbezirks sowie bei dem Magistrat hierselbst bis zum 1. Oktober d. J. zu machen sind.

Stettin, den 12. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) der Ober-Post-Direktion.

313) Am 1. September cr. wird zu Schönwalde, Kreis Naugard, eine Postagentur in Wirksamkeit treten. Dem Landbestellbezirke derselben werden die Ortschaften Hermelsdorf nebst Ausbauten, Schützenthal und Pagenkopf, welche gegenwärtig von Massow aus Bestellung erhalten, und das Etablissement Dorotheenhof, bisher zum Bestellbezirk Daber gehörig, zugetheilt werden.

Stettin, den 7. August 1872.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

314) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1872—73 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

(Das Lektionsverzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direktion bezogen werden.)

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Professor Dr. Orth: a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte): Montags von 9—10 Uhr — publice; b. Allgemeine Ackerbaulehre: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim; c. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim; d. Praktische Uebungen: Dienstags und Don-

nerstags von 2—4 Uhr — privatissime; e. Colloquien und Excursionen an passenden Tagen — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3) Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim; b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags und Freitags von 12—1 Uhr und Donnerstags von 11—12 Uhr — privatim; c. Anleitung zu agriculturchemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4) Professor Dr. K. Koch: a. Allgemeine Botanik und Entwickelungs-Geschichte des Pflanzenreichs mit Berücksichtigung der zur Landwirthschaft in Beziehung stehenden Pflanzen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Dr. Kny: a. Anatomie und Entwickelungs-Geschichte der Pflanzen: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim; b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen Insecten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Professor Müller: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr und Freitags von 2—3 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — publice; b. Allgemeine Züchtungs-Prinzipien: Montags und Freitags von 3—4 Uhr — publice; c. Zucht des Wollschafs und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Montags, Mittwochs und Freitags von 8—9 Uhr — publice.

Lehrsaal zu a. und b. in der Thierarzneischule, zu c. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff: Die Krankheiten der Hausthiere, in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Dr. Großmann: Arithmetik und Algebra, mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnung bei Ablösungen und Amortisirungen: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: in noch näher zu bestimmenden Stunden — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Dr. Scheibler: Chemie und Technologie der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags von 5—7 Uhr und Mittwochs von 12—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Garten-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Stadtgerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16) Stabs-Roßarzt Bierlich: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: Montags von 2—3 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.
8— 9	Hartmann	Kny	Hartmann
9—10	Orth	Orth	Gerstäcker Eichhorn
10—11	Orth	Orth	Eichhorn
11—12	Eichhorn Kny	Eichhorn	Eichhorn
12— 1	Eichhorn Kny	Eichhorn	Scheibler
1— 2	—	—	Scheibler
2— 3	Bierlich	Orth Dieckerhoff	Dieckerhoff
3— 4	Hartmann	Orth Müller	Müller
4— 5	Hartmann	Hartmann	Bouché
5— 6	Koch	Scheibler	Bouché
6— 7	Koch	Scheibler	—

	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
8— 9	Kny	Hartmann	Kny
9—10	Orth	Orth	Gerstäcker Eichhorn
10—11	Orth	Orth	Eichhorn
11—12	Eichhorn	Eichhorn Kny	Eichhorn
12— 1	Großmann	Eichhorn Kny	Keyßner
1— 2	Großmann	—	Keyßner
2— 3	Orth	Müller	Dieckerhoff
3— 4	Orth	Hartmann	Müller
4— 5	—	Hartmann	Manger
5— 6	Koch	v. Nathusius	Manger
6— 7	Koch	v. Nathusius	—

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, National-Oekonomie.

Das Winter-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königl. Universität, am 15. Oktober 1872. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegen genommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet; ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

Personal-Chronik.

Der Landschafts-Deputirte, Rittergutsbesitzer von Bonin auf Wulflatzke, und der Hülfsdeputirte, Rittergutsbesitzer von Zamory auf Altenwalde, sind nach Ablauf der Amtsperioden aufs Neue für ihre im Neustettinschen Kreise bisher bekleideten Aemter gewählt worden.

Bei der Königlichen Regierung zu Stettin ist der Regierungs-Sekretair, Kanzleirath Hehlen verstorben, der Sekretariats-Assistent Nassius zum Regierungs-Sekretair befördert und der Militair-Anwärter Böttcher als Regierungs-Sekretariats-Assistent angestellt worden.

Der Beigeordnete Flogertzy zu Greifenhagen ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Retzowsfelde bestellt.

Der Gutsverwalter v. Gillern zu Dopperphul, Camminer Kreises, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter des dortigen Guts und Dorfs bestellt.

Der Gutspächter Albert Langheinrich zu Mellenthin ist als stellvertretender Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

In dem Kreise Greifenhagen sind:

1) als Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarien:
für den 10 Bezirk der Rittergutsbesitzer Kundler in Carlshof,
für den 11. Bezirk der Schulze Behnke in Buchholz,
für den 17. Bezirk der Schulze Fick in Kronheide,

2) als Stellvertreter:
für den 8. Bezirk der Rittergutspächter Lieutenant Grundmann zu Lindow,
für den 17. Bezirk der Schulze Mobrow in Kranzfelde,

gewählt und bestätigt.

Dem invaliden Sergeanten Raatz ist die Stelle des Amtsdieners bei dem Königlichen Domainen-Amte zu Stettin übertragen worden.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Borsee, Synode Ueckermünde, kommt durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Sie ist Privatpatronats.

An der höheren Töchterschule in Demmin ist die Lehrerin Inter fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 34. Den 23. August 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) der Königlichen Regierung.

315) Die bei Gelegenheit der Revue bei Kalisch im Jahre 1835 sowie derjenigen bei Berlin und Potsdam im Jahre 1852 an Unteroffiziere und Mannschaften des 1. Garde-Regiments zu Fuß zur Verleihung gelangenden Kaiserlich Russischen St. Annen-Medaillen sind nach dem Ableben der Dekorirten an den Truppentheil zurückzusenden und werden, da eine Vererbung der Medaillen bestimmungsgemäß Statt findet, sodann auf Vorschlag des Regiments anderweit vertheilt.

Als erbberechtigt sind diejenigen vormaligen Unteroffiziere und Gemeinen des gedachten Regiments zu betrachten, welche die Revue bei Kalisch im Jahre 1835, oder die Revue bei Berlin und Potsdam im Jahre 1852 mitgemacht haben. Letzteren Falls setzt die Verleihung aber zugleich den Besitz der Hohenzollernschen Denkmünze voraus.

Auf Antrag des Regiments werden hiermit alle Diejenigen, welche auf die Medaille Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich bis zum 1. Oktober cr. bei dem Kreis-Landrath, bezw. für die Stadt Stettin bei der Königlichen Polizei-Direktion, unter Angabe des Namens, der Lebensstellung und des Wohnorts zu melden.

Stettin, den 12. August 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

316) Unter den Schafen des zum Gute Schönow gehörigen Vorwerks Wilhelminenhof, Kreis Pyritz, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 13. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

317) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Darsow, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 13. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

318) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Glewitz, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 16. August 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

319) Regulativ über die Revision der Dampfkessel vom 24. Juni 1872.

Auf Grund der Vorschrift im §. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird Nachfolgendes verordnet:

1) Ein jeder im Betriebe befindliche Dampfkessel soll von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterliegen.

Es bleibt vorbehalten, Ausnahmen hiervon nachzulassen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich erscheint.

2) Die technische Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der Kesselanlage überhaupt, deren Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Genehmigungs-Urkunde und die bestimmungsmäßige Benutzung der bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheits-Vorrichtungen festzustellen.

3) Die Untersuchung erfolgt hinsichtlich der Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten und Salinen, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung finden, durch die Bergrevier-Beamten, im Uebrigen durch die von der zuständigen Staatsbehörde dazu berufenen Sachverständigen. Namen und Wohnort derselben wird, unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen ihr Auftrag sich erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Bewegliche Dampfkessel gehören zu demjenigen Bezirke, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter wohnt, Dampfschiffskessel zu demjenigen, in welchem die Schiffe überwintern, oder falls dies außerhalb Landes geschieht, zu demjenigen, in welchem ihr Haupt-Anlegeplatz sich befindet.

4) Dampfkessel, deren Besitzer Vereinen angehören, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, können mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der amtlichen Revision befreit werden.

Es bedarf einer öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt, wenn einem Vereine eine solche Vergünstigung gewährt oder dieselbe wieder entzogen worden ist.

Ausnahmsweise kann auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, welche für eine regelmäßige Ueber-

wachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, die gleiche Vergünstigung zu Theil werden.

5) Die vorgedachten Vereine haben den Königlichen Regierungen (resp. Landdrosteien, Ober-Bergämtern, in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium) ein Verzeichniß der dem Verein angehörenden Kesselbesitzer unter Angabe der Anzahl der von denselben in dem Bezirke betriebenen Kessel, sowie eine Uebersicht aller in dem Laufe des Jahres ausgeführten Untersuchungen, welche zugleich deren Art und Ergebniß ersehen läßt, am Jahresschluß einzureichen. Sie haben ferner von jeder Aufnahme eines Kessels in den Verband und von jedem Ausscheiden aus demselben dem zur amtlichen Untersuchung der Dampfkessel in dem betreffenden Bezirke berufenen Sachverständigen unverzüglich Nachricht zu geben.

Die veröffentlichten Jahresberichte sind regelmäßig dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorzulegen.

Die Vorschriften im ersten Absatze finden auch auf einzelne von der amtlichen Aufsicht befreite Kesselbesitzer (4) Anwendung.

6) Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere und eine innere. Jene findet alle zwei Jahre, diese alle sechs Jahre statt und ist dann mit jener zu verbinden.

7) Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Dasein und Umfang anders nicht festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten: auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können; auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwaigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel zu reinigen; auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Kessel; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung überschritten wird; auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungs-Anlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers.

Auch ist zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

8) Die innere Untersuchung erstreckt sich auf den Zustand der Kesselanlage überhaupt; sie umfaßt auch die Prüfung der Widerstandsfähigkeit der Kesselwände und des Zustandes des Kessel-Innern. Sie ist stets mit einer Probe durch Wasserdruck nach §. 11 der allgemeinen Bestimmungen für die Anlage von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 zu verbinden. Behufs ihrer Ausführung muß der Betrieb des Kessels eingestellt werden.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten: auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Nieten und Anker im Aeußeren wie im Innern des Kessels; sowie der Heiz- und Rauchrohre und der Verbindungsstutzen, wobei zu ermitteln ist, ob die Dauerhaftigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist, und die nach Art der Lokomotiv-Feuerröhren eingesetzten Röhren nöthigenfalls herauszuziehen sind; auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins; auf den Zustand der Wasserzuleitungsröhren und der Reinigungs-Oeffnungen; auf den Zustand der Speise- und Dampfventile; auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen Kessel und Manometer resp. Wasserstandzeiger, sowie der übrigen Sicherheits-Vorrichtungen; auf den Zustand des Rostes, der Feuerbrücke und der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

Die Ummauerung oder Ummantelung des letzteren muß, wenn die Untersuchung sich durch Befahrung der Züge oder auf andere einfache Weise nicht zur Genüge bewirken läßt, an einzelnen zu untersuchenden Stellen oder, wenn es sich als nothwendig herausstellt, gänzlich beseitigt werden.

9) Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, so kann nach Ermessen des Beamten in dem folgenden Jahre die äußere Untersuchung wiederholt werden.

Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes erforderlichen Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

Befindet sich der Kessel bei der Untersuchung in einem Zustande, welche eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen. Vor der Wiederaufnahme des Betriebes ist in diesem Fall die ganze Untersuchung zu wiederholen und der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festzustellen.

10) Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers.

Von der bevorstehenden inneren Untersuchung ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten; über die Wahl des Zeitpunktes für diese Untersuchung soll der Sachverständige sich mit dem Besitzer zu verständigen suchen, um den Betrieb der Anlage so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Bewegliche Dampfkessel sind von den Besitzern oder deren Vertretern im Laufe des Revisionsjahres nach ergangener Aufforderung an einem beliebigen Orte innerhalb des Revisionsbezirks für die Untersuchung bereit zu stellen.

Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden.

Die innere Untersuchung von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

Falls ein Kesselbesitzer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die Untersuchung bereit zu stellen, nicht entspricht, so ist auf Antrag des Beamten der Betrieb des Kessels bis auf Weiteres polizeilich still zu legen.

Die zur Ausführung der Untersuchung erforderliche Arbeitshülfe hat der Besitzer des Kessels dem Beamten auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

11) Für jeden Kessel hat der Kesselbesitzer ein Revisionsbuch zu halten, welches bei dem Kessel aufzubewahren ist. Dem Buche ist die nach Maßgabe der No. 6 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 oder der früheren entsprechenden Bestimmungen ertheilte Abnahme-Bescheinigung anzuhängen.

Der Befund der Untersuchung wird in das Revisionsbuch eingetragen. Abschrift des Vermerks übersendet der Sachverständige der Polizeibehörde des Ortes, an welchem der Kessel sich befindet. Diese hat für die Abstellung der festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten Sorge zu tragen.

12) Der Sachverständige überreicht am Jahresschluß der Königlichen Regierung (Landdrostei) des Bezirks, in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium, eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Orts, an welchem der Kessel sich befindet, den Namen des Kesselbesitzers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

13) Für die äußere Untersuchung eines jeden Dampfkessels ist eine Gebühr von 5 Thalern zu entrichten. Gehören mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so ist nur für die Untersuchung des ersten Kessels der volle Satz, für die jedes folgenden aber die Hälfte zu entrichten, wenn die Untersuchung innerhalb desselben Jahres erfolgt. Letzteres hat zu geschehen, sofern erhebliche Anstände nicht obwalten.

Ist die Untersuchung zugleich eine innere, so beträgt die Gebühr in allen Fällen Zehn Thaler für jeden Kessel.

14) Bei denjenigen außerordentlichen Untersuchungen (9), welche außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen erfolgen, hat dieser auch auf die bestimmungsmäßigen Tagegelder und Reisekosten Anspruch.

15) Gebühren und Kosten (13, 14) werden bei der Polizeibehörde des Ortes, wo die Untersuchung erfolgt ist, liquidirt, durch diese festgesetzt und von dem Kesselbesitzer eingezogen.

Berlin, den 24. Juni 1872.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Anträge auf Befreiung von der regelmäßigen Revision in Gemäßheit der Vorschriften in No. 1, Absatz 2, und in No. 4, Absatz 1 und 3, bei dem zuständigen Bezirks-Revisor zu stellen sind.

Mit der technischen Untersuchung sind von uns folgende Beamte beauftragt:

No.	Name und Dienstcharakter des Revisors.	Wohnort desselben.	Revisions-Bezirk desselben.
1.	Bau-Inspektor Thömer.	Stettin	Kreis Randow und Polizei-Bezirk Stettin mit Ausschluß der Dampfschiffskessel.
2.	Wasserbau-Inspektor Ulrich.	Stettin.	Die Dampfschiffskessel in dem Bezirk der Wasserbau-Inspektion (cfr. Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. November 1852 Seite 402).
3	Kreis-Baumeister Alberti.	Anclam.	Kreis Anclam und Insel Usedom, mit Ausschluß der Stadt Swinemünde.
4.	Bau-Inspektor Kunisch.	Demmin.	Kreis Demmin.
5.	Kreis-Baumeister Brunner	Cammin.	Kreis Greifenberg und Cammin.
6.	Kreis-Baumeister Weizmann.	Greifenhagen.	Kreis Greifenhagen mit Ausschluß der Dampfschiffskessel.
7.	Kreis-Baumeister Fischer.	Naugard.	Kreis Naugard und Regenwalde.
8.	Bau-Inspektor Buchterkirch.	Stargard i. P.	Kreis Saatzig und Pyritz.
9.	Kreis-Baumeister Kuhnau.	Ueckermünde.	Kreis Ueckermünde.
10.	Bau-Inspektor Benoit.	Swinemünde.	Stadt und Hafen von Swinemünde, sowie Insel Wollin.

Hinsichtlich der Bestimmung in §. 12 des Regulativs hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dahin Deklaration erlassen, daß für den Bereich der Berg-Verwaltung das zuständige Königliche Oberbergamt an Stelle der Königlichen Regierung ꝛc. tritt, und daß die Einziehung von Gebühren der Bergrevier-Beamten für Dampfkessel-Revisionen (§. 15 des Regulativs) nach wie vor durch Vermittelung der Kasse des zuständigen Königlichen Oberbergamts erfolgt.

Stettin, den 19. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

320) Polizeiverordnung,

betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Vieh und thierischen Produkten aus Rußland.

In Folge höherer Anordnung wird unsere Polizeiverordnung vom 2. d. Mts. (Amtsblatt Seite 155) auf Grund der Vorschrift im §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und im Anschluß an das Bundesgesetz vom 7. April 1869, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest, sowie an die dazu erlassene Instruktion vom 26. Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 105 und 150) dahin modificirt, daß nur die Ein- und Durchfuhr von lebendem und todtem Rindvieh, Schafen und Ziegen, von frischen (auch gefrorenen) Rindshäuten, Hörnern und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschener Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen aus Rußland bis auf Weiteres für den ganzen Umfang des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks verboten bleibt.

Schweine dürfen nur in Etagewagen eingeführt werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden nach Maßgabe der Vorschrift im §. 328 des Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 geahndet.

Stettin, den 21. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

2) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

321) Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird darauf aufmerksam gemacht, daß in No. 15 Absatz 1 der unterm 29. Juli cr. veröffentlichten Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, die Wortstellung dahin zu ändern ist, daß die Worte:

„der Steuerbehörde ihres Wohnorts"

unmittelbar dem Worte „Bescheinigung" folgen, so daß die Bestimmung lautet:

„Gewerbtreibende ꝛc. haben das Salz bei den Lieferanten ꝛc. unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung der Steuerbehörde ihres Wohnorts, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, schriftlich zu bestellen."

Stettin, den 17. August 1872.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

3) anderer Behörden.

322) Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs der Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Reichs-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. März 1871 festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle aus dem Fonds der Reichs-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern bestraft.

Stettin, den 3. Januar 1872.

Kaiserliche Telegraphen-Direktion.

323) Durch die Bekanntmachungen der unterzeichneten Kommission vom 6. November v. J. und vom 11. März d. J. ist denjenigen deutschen Rhedern, Ladungseigenthümern, Schiffern und Schiffsmannschaften, welche auf Grund der Artikel I und II des Gesetzes vom 14. Juni v. J. (Reichsgesetzblatt Seite 249) Entschädigung aus Reichsmitteln zu beanspruchen haben, aufgegeben worden, die Einreichung der Schadens-Liquidationen bis zum 31. December v. J. für die Stillieger und bis zum 30. April d. J. für die aufgebrachten Schiffe bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte zu bewirken.

Insoweit nicht bereits durch Verabsäumung jener Fristen der Verlust der Ansprüche eingetreten ist, werden die auf Grund des obengedachten Gesetzes entschädigungsberechtigten deutschen Rheder, Ladungseigenthümer, Schiffer und Schiffsmannschaften nunmehr aufgefordert, die zur vollständigen Begründung der eingereichten Liquidationen etwa noch nothwendigen Beweismittel — möge deren Beschaffung bereits speciell erfordert sein oder nicht — **bis zum 30. September d. J. einschließlich** der Kommission zugehen zu lassen, widrigenfalls die Liquidanten ihrer bis dahin nicht gehörig nachgewiesenen Forderungen verlustig gehen werden.

Berlin, den 7. Mai 1872.

Die Reichs-Liquidations-Kommission für Rhedereischäden.

324) Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester 1872/73 beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1872/73 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn.

Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe.

Spezielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag.

Wollkunde: Derselbe.

Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der Thiere: Prof. Dr. Roloff.

Ueber sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Lehre von der landwirthschaftlichen Werthschätzung: Prof. Dr. Freytag.

Encyclopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaftswissenschaft: Prof. Dr. Kühn.

Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Perels.

Drainage und Wiesenbau: Derselbe.

Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspektor Steinbeck.

Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.

Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Perels.

Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius.

Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz.

Agrikulturchemie: Prof. Dr. Märker.

Chemische Technologie (die landwirthschaftlichen Gewerbe): Prof. Dr. Engler.

Repetitorium der organischen Chemie: Dr. Rathke.

Ueber Gährungserscheinungen und Fermentwirkungen: Prof. Dr. Märker.

Geschichte der Chemie: Prof. Dr. Engler.

Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard.

Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus.

Ueber die Bestimmung der Nadelhölzer: Derselbe.

Ueber die, für den Arzt und Landwirth wichtigsten parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel.

Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel.

Ornithologie: Derselbe.

Entomologie: Prof. Dr. Taschenberg.

Ausgewählte Kapitel der Anatomie und der Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff.

Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad.

Volks- und landwirthschaftliche Tagesfragen: Derselbe.

Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.

b) in Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart.

Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Dr. Anschütz.

Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg.

Preußisches Verwaltungsrecht: Prof. Dr. Meier.

Erklärung der Preußischen Verfassungsurkunde: Derselbe.

Verfassungsrecht des heutigen deutschen Reichs: Prof. Dr. Anschütz.

Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym.

Geschichte der neueren Philosophie: Prof. Dr. Ulrici.

Historische Einleitung in die Logik: Prof. Dr. Erdmann.

Logik: Prof. Dr. Haym.

Psychologie: Dr. Asmus.

Die Grundlehren des Christenthums, für Studirende aller Fakultäten: Prof. Dr. Schlottmann.

Geschichte des deutschen Reiches: Prof. Dr. Dümmler.

Geschichte der französischen Revolution: Geh.-R. Prof. Dr. Leo.

Geschichte der neuesten Zeit: Dr. Ewald.

Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeitrechnung: Prof. Dr. Ulrici.

Lessings Nathan: Prof. Dr. Gosche.

Ueber Herders Leben, Schriften und Zeitgenossen: Prof. Dr. Haym.

Anfangsgründe der englischen Sprache: Dr. Tschischwitz.

Französisch: Lector Dr. Hollmann.

c) Theoretische und praktische Uebungen.

Nationalökonomische Uebungen: Prof. Dr. Conrad.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz.

Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. Kraus.

Zoologisch-zootomische Arbeiten: Prof. Dr. Giebel.

Entomologische Uebungen: Prof. Dr. Taschenberg.

Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn.

Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Freytag.

Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Derselbe.

Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff.

Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.

Unterricht im Zeichnen und Malen: akademischer Zeichenlehrer H. Schenck.

d) Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die soeben im Druck erschienene Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Berlin, Wiegandt & Hempel.“ Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, den 30. Juli 1872.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und
Direktor des landwirthschaftlichen Instituts
an der Universität.

325) Die nach unserer Bekanntmachung vom 25. April 1872 der Frau Majorin Clausius, geb. von Lettow, in Neu-Sellin bei Greifenberg a. R. gestohlene Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 Serie 1186 No. 118,587 über 100 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 15. August 1872.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Personal-Chronik.

In Folge der Versetzung des zum Ober-Bau-Inspektor ernannten Bauinspektors Alsen zu Swinemünde an die Regierung zu Danzig ist die erledigte Bauinspektor-Stelle zu Swinemünde dem Bauinspektor Benoit, bisher zu Siegen, übertragen worden.

Der Torf- und Forst-Kassen-Rendant Schmidt in Carolinenhorst tritt am 1. Oktober d. J. mit Pension in den Ruhestand und ist die Verwaltung der für die Torfgräberei Carolinenhorst des Forstreviers Friedrichswalde bestehenden Torf- und Forst-Kasse in Carolinenhorst dem bisherigen Forstkassen-Rendanten Schreiber in Fischersfelde provisorisch übertragen worden.

Die erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Cammin ist dem seitherigen Fürstlich Waldeckischen Kreisthierarzt Adolph Heincke in Bad Wildungen verliehen worden, welcher die Geschäfte am 20. Juli d. J. übernommen hat.

Der Gutspächter Albert Broecker zu Loppnow ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Der Kasernen-Inspektor Blume von hier ist zur Wahrnehmung der Geschäfte des controleführenden Kasernen-Inspektors zur Garnison-Verwaltung in Magdeburg versetzt.

Dem Prediger Wilhelm Haupt ist die provisorische Verwaltung des vakanten Pfarramts in Putbus übertragen worden.

Zum Direktor des Königlichen und Gröningschen Gymnasiums in Stargard ist der bisherige Direktor des Gymnasiums in Zeitz, Professor Dr. Lothholz, berufen.

Ernannt sind: der Postinspektor Mampe in Swinemünde zum Postdirektor und der Briefträger Köhn in Ueckermünde zum Ober-Briefträger.

Versetzt sind: der Briefträger Holler und der Büreaudiener Krumhaus von Wolgast nach Swinemünde.

Zu Postagenten sind angenommen: der frühere Postexpediteur Köhn in Benz und der Landbriefträger Girr in Witzmitz.

Aus dem Postdienste unfreiwillig geschieden ist der Briefträger Raß in Stettin.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monate Juli 1872 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Regenwalde.

8. Landbezirk: Laberkow, Hoffelde, Roggow a, Schönau, Sallmow, Margarethenhof, Meesow, Gr. u. Kl. Borckenhagen, Haseleu. Rittergutsbesitzer von Dewitz zu Meesow, verpflichtet am 1. Juli; Substitut: Bürgermeister a. D. Benz zu Schloß Regenwalde.

Kreis Randow.

7. Landbezirk: Gorkow, Book, Rothenclempenow, Dewitzhagen, Dorotheenwalde, Grünhof, Neuenhagen, Stolzenburg, Mewegen, Habichtshorst, Jägersbrück, Kallwerder, Lenzen, Ludwigshof, Neuhaus, Raminshagen, Rothenbaum, Seeberg, Thurowsche Ziegelei, Wiesenhof, Zopfenbeck, Schnelldemühl. Amtmann Haase zu Dorotheenwalde, verpflichtet am 9. Juli; Substitut: Bäckermeister Hartwig zu Löcknitz.

Kreis Greifenhagen.

13. Landbezirk: Carolinenhorst, Moritzfelde, Kuhblank, Spaldingsfelde. Schulze Rieck zu Moritzfelde, verpflichtet am 20. Juli; Substitut: Bauerhofsbesitzer Rack zu Belkow.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 35. Den 30. August **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

(No. 869.) Gesetz, betreffend die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. Vom 15. Juli 1872.

(No. 870.) Postvertrag zwischen Deutschland und Luxemburg. Vom 19. Juni 1872.

(No. 871.) Gesetz, betreffend die Einführung des §. 29 der Gewerbe-Ordnung in Elsaß-Lothringen. Vom 15. Juli 1872.

(No. 872.) Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 19. Juli 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 3. August 1872.

(No 873.) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Görlitz und Reichenberg. Vom 21. Mai 1872.

(No. 874.) Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 5. August 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 12. August 1872.

Patente.

Dem Ingenieur Herrn Max Bernstein zu Berlin ist unter dem 3. August d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zur Controlle der Handhabung der Bremsen an Eisenbahn-Fahrzeugen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Lokomotivführer Adolph Wilhelm Wendt zu Görlitz ist unter dem 3. August d. J. ein Patent auf eine Feder für Lastwagen in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Ausführung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Maxemin Jouffret zu Lyon ist unter dem 8. August d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Vernieten der Rohre an Dampfkesseln, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herrn Wirth & Comp. in Frankfurt a. M. ist unter dem 15. August 1872 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Feilenhauen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn G. Lüttringhaus aus Mülheim a. Rh. ist unter dem 22. August d. J. ein Patent auf eine, als neu und eigenthümlich erkannte Schalt-Vorrichtung am Vorschub bei Maschinen zum Durchbrechen von Metallplatten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

326) Für das im Auslande befindliche Personal der Kaiserlichen Marine können bei allen Reichs-Postanstalten auf gewöhnliche Postanweisungen Geldbeträge bis zu 50 Thlr. eingezahlt werden. Die Uebermittelung der eingezahlten Beträge an die Adressaten bewirkt das Marine-Postbüreau in Berlin zu denselben Terminen, welche für die Absendung der Privatbriefe an die im Auslande befindlichen Personen der deutschen Marine bestimmt sind.

Vom Absender ist zu erheben:

a. Bei Zahlungen an die Offiziere und die im Offizierrange stehenden Beamten für Beträge bis 25 Thlr. einschließlich eine Gebühr von 2 Gr. und für Beträge über 25 bis 50 Thlr. eine Gebühr von 4 Gr.; bei Postanweisungen aus Berlin in beiden Fällen eine Gebühr von 2 Gr.

b. Bei Zahlungen an Mannschaften vom Deckoffizier abwärts für Beträge bis zur Höhe von 5 Thlrn. eine Gebühr von 1 Gr., bei höheren Beträgen die Gebühren unter a.

Außer der Adresse und der Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders dürfen Mittheilungen auf die Postanweisung nicht niedergeschrieben werden. Die Adresse selbst muß neben dem Namen und Dienstcharakter ꝛc. des Adressaten folgende Angabe enthalten: „An Bord Sr. Majestät Schiffs (Name des Schiffs) per adr. des Kaiserlichen Hof-Postamtes in Berlin."

Berlin, den 18. August 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

327) Es ist von Wichtigkeit, daß bei den Adressen der Briefe ꝛc., namentlich nach großen Orten, die Wohnungs-Angabe stets an einer bestimmten Stelle, und zwar unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes erfolge. Wo Tausende von Briefen in den kürzesten, oft nur nach Minuten zählenden Zeiträumen sortirt werden müssen, hat es sich als störend erwiesen, wenn die Wohnungs-Angabe bald links, bald rechts, bald oben oder unten, oder in der Mitte der Adresse bei dem Namen des Adressaten, oder sogar auf der Siegelseite sich befindet. Durch das Umherirren des Auges der sortirenden Beamten auf den Adressen entstehen Verzögerungen, welche, da der Betrieb auf Verwerthung auch des kleinsten Zeittheiles berechnet ist, bei der Gesammt-Abwickelung des Geschäfts empfindlich ins Gewicht fallen, und den rechtzeitigen Antritt der Bestellungsgänge der Briefträger in Frage stellen.

An das korrespondirende Publikum ergeht daher das Ersuchen, bei Anfertigung der Brief-Adressen den obigen Punkt im gemeinsamen Interesse gefälligst zu beachten.

Berlin, den 22. August 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

328) Der Lehrgang der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule für 1872—73 wird am 7. Oktober d. Js. in dem in der Neustadt in dem Gebäude der Friedrich-Wilhelms-Schule belegenen Schullokale seinen Anfang nehmen.

Die Aufnahme-Prüfung wird am 5. Oktober cr. von Morgens 8 Uhr ab stattfinden.

Etwaige dieserhalb vorher ergehende Anfragen wird der Gewerbeschul-Direktor Kücker beantworten.

Für den Eintritt in die Gewerbeschule ist ein Alter von mindestens 14 Jahren erforderlich und genügt im Allgemeinen diejenige Vorbildung, welche eine gute Elementarschule gewährt.

Ganz besonders wird bei der Aufnahme jedoch in Gemäßheit des Ministerial-Reskripts vom 18. April 1864 — Amtsblatt für 1864 Seite 104 — auf Sicherheit in der deutschen Sprache gesehen; wenigstens muß der Aufzunehmende im Stande sein, ein ihm vorgetragenes, einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wieder zu geben.

Die Gewerbeschule besteht aus 3 Klassen; in jede derselben kann der Eintritt erfolgen, wenn der Aufzunehmende die erforderliche Vorbildung nachweist.

Das Schulgeld wird vierteljährlich praenumerando bezahlt und beträgt für die 1. und 2. Klasse 20 Thlr. und für die 3. Klasse 16 Thlr. jährlich, jedoch ist eine Erhöhung desselben nicht ausgeschlossen.

Stettin, den 20. August 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

329) Die von der Königlichen Staats-Regierung neu gegründete Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Regierungsbezirk Wiesbaden, verbunden mit einer Versuchs-Station und mit weitläufigen Obst- und Weingärten, wird im Laufe des Monats Oktober d. Js. eröffnet werden.

Indem wir das Publikum auf diese nützliche Anstalt aufmerksam machen, bemerken wir, daß die Statuten bei den Königlichen Landraths-Aemtern eingesehen werden können und daß Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen an den zeitigen Vorsteher der Anstalt, kommissarischen Direktor Hüttig in Geisenheim, zu richten sind.

Stettin, den 20. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern

330) Unter den Schafen in Cladow, Kreis Greifenhagen, in Schwochow, Kreis Pyritz, auf dem Gute Pribbernow nebst Vorwerk Heinrichshof, Kreis Cammin, und in Spantekow, Kreis Anclam, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 22. August 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

331) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Nickelsmühle, sowie in der Stadt Plathe, Kreis Regenwalde, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 22. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

332) Mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. d. Mts. haben des Kaisers und Königs Majestät zu gestatten geruht, daß der Vertrieb von Loosen zu derjenigen Ausspielung von Erzeugnissen der Schwarzwälder Industrie ꝛc., welche der Gewerbe-Verein zu Furtwangen (Großherzogthum Baden) zu Gunsten der daselbst bestehenden Filiale der Großherzoglichen Landesgewerbehalle zu veranstalten beabsichtigt, innerhalb der Preußischen Monarchie zugelassen werde.

Wir bringen dies im höheren Auftrage mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Vertrieb der qu. Loose, deren Preis für das Stück auf 35 Kreuzer oder 10 Sgr. festgesetzt worden ist, kein Hinderniß entgegengestellt werden wird.

Stettin, den 23. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

333) Unter den Schafen zu Hohenfelde, Ausbau von Trittelsitz, Kreis Demmin, in Wildenbruch, Kreis

Greifenhagen, ist die Pocken- und in Neu-Brünken, Kreis Greifenhagen, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 24. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

334) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Bütlaffshagen, Kreis Greiffenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 24. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

335) Bei der heute stattgehabten

ein und zwanzigsten Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission,

elften Verloosung von 2600 Thlr. dergl. II. Emission und

sechsten Verloosung von 3000 Thlr. dergl. III. Emission

sind die nachbemerkten Obligationen:

I. Emission:

No. 24. 33. 86. 113. 148. 241. 249. 269.
275. 300. 305. 332. 385. 389. 400.
471. 500. 532. 545. 592. 609. 690.
701. 731. 760. 768. 813. 828. 846.
923. 942. 956. 967. 975. 980. 994.
1030. 1040. 1044. 1084. 1096. 1111.
1128. 1172. 1180. 1187. 1205. 1254.
1265. 1299. 1319. 1332. 1365. 1385.
1436. 1458. 1548. 1557. 1593. 1608.
1618. 1642. 1654. 1688. 1689. 1749.
1792. 1795. 1834. 1866. 1887. 1911.
2092. 2103. 2107. 2139. 2181. 2204.
2221. 2300. 2304. 2365. 2385. 2393.
2514. 2568. 2664. 2675. 2688. 2691
2736. 2750. 2765. 2791. 2813. 2838.
2856. 2859. 2958. 2959.

zusammen 100 Stück à 100 Rt = . . 10,000 Rt

II. Emission:

a. No. 93. 143 à 400 Rt = 800 Rt
b. No. 38. 97. 196. 214. 215.
247. 310. 345. 381 à
200 Rt = ... 800 Rt
= 2,600 Rt

III. Emission:

a. No. [illegible]3. 95. 112. 164. 210.
216. 223 à 400 Rt = 2800 Rt
b. No. 9 à . . . . 200 Rt
= 3,000 Rt

gezogen worden.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. Oktober d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hierselbst während der Vormittagsstunden vom 1. bis 14. Oktober d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1872 auf und die bis zum 14. Oktober d. J. nicht abgehobenen Kapitalbeträge werden nach No. 5 Littr. h. des Reglements vom 27. December 1848, sowie nach Inhalt der Obligationen, bei dem hiesigen Königlichen Bank-Comtoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten und bereits in den Jahren 1870 und 1871 gezogenen Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen:

I. Emission: No. 1276. 1379. 1535. 1751. 1768. 2597. 2897. und 2987 à 100 Thlr.,

II. Emission: No. 42 über 200 Thlr.,

werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 26. August 1872.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

Personal-Chronik.

Der Pastor Pompe, bisher in Labes, ist zum Pastor in Lauenburg i. Pom. ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Sallenthin, Synode Werben, Privatpatronats, zu welcher drei Kirchen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Oktober 1873 wieder zu besetzen.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Braun ist zum Pastor in Drawehn, Synode Bublitz, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der Hülfsprediger Zimmermann ist zum Pastor in Robe, Synode Treptow a. Rega erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

An der höheren Bürgerschule zu Wollin ist die definitive Anstellung des Lehrers Figulus, bisher Seminarlehrer in Steinau a. O., genehmigt worden.

Der Rektor an den städtischen Mädchenschulen in Pyritz und Collaborator an der St. Spiritus-Hospitalkirche daselbst, Schulz, ist fest angestellt.

In Regenwalde, Synode Regenwalde, ist der Lehrer Müller fest angestellt.

In Gellnow ist der Lehrer Pagelsdorf fest angestellt.

In Streckentin, Synode Treptow a. Rega, ist der Lehrer Pieper fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 36. Den 6. September **1872.**

Patente.

Dem Civil-Ingenieur Hugo Jüngling zu Hannover ist unter dem 26. August d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gaserzeugungs-Apparat, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Herrn R. Gottheil zu Berlin ist unter dem 24. August d. J. ein Patent auf Vorrichtungen an Schnellpressen zum richtigen Anlegen und Registriren, sowie zum selbstthätigen Ausrücken einzelner Konstruktionstheile, wie dieselben durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

336) Auf den Bericht vom 1. August d. J. will Ich den, in Folge des Beschlusses des diesjährigen Generallandtages der Pommerschen Landschaft aufgestellten, anliegenden

Ersten Nachtrag zu dem Statute für den Pommerschen Landkreditverband vom 9. August d. J.

hierdurch genehmigen.

Bad Gastein, den 12. August 1872.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Erster Nachtrag zu dem Statute für den Pommerschen Landkreditverband vom 9. August 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 353).

1) Der §. 28 des obenbezeichneten Statuts wird dahin geändert:

daß den Pfandbriefen Zinskupons auf zehn Jahre beizugeben sind.

2) Das Formular C. (zum Talon) ist demgemäß auf der Vorderseite in der vierten Zeile in

„Zinskupons-Serie II. No. 1 bis 20 auf die zehn Jahre" ꝛc. und

auf der Rückseite in der ersten Zeile in

Zinskupons-Serie II. No. 1 bis 20"

zu ändern.

337) Abänderungen des Post-Reglements vom 30. November 1871.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 erfährt folgende Abänderungen, welche auf Grund der Vorschriften im §. 50 des angeführten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im § 21, betreffend die Postmandate, treten als Absätze XIV. und XV. hinzu:

XIV. Es steht dem Absender frei, zu verlangen, daß das Postmandat und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück-, sondern an eine andere Person weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postmandats auszudrücken.

XV. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postmandaten nicht statt.

Berlin, den 27. August 1872.

Der Reichskanzler.

2) der Königlichen Regierung.

338) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie VII zur Preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII No. 1 bis 6 für die drei Jahre vom 1. Oktober 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. k. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die

Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanzdirektion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und außerdem bei den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, sowie bei den Königl. Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind.

Stettin, den 28. August 1872.

Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

339) Der Magistrats-Büreau-Gehülfe Wilhelm August Dehn zu Fiddichow hat am 23. v. Mts. einen in die Oder gefallenen 9jährigen Knaben mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens unter Beihülfe des Kaufmanns Krüger daselbst, gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dehn eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 29. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

340) Unter den Schafen in Klein-Reinkendorf, Kreis Randow, und in Muhlendorf, Kreis Regenwalde, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 30. August 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

341) Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1872—73 an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Proskau in Schlesien. Beginn: 15. Oktober.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Professor Dr Heinzel.

II. Nationalökonomie: Dr. Jannasch.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Schafzucht und Wollkunde: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2) Vergleichendes Exterieur der Hausthiere: Derselbe. 3) Unterweisung im Klassificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe. 4) Pferdezucht und Pferdehandel: Professor Dr. Dammann. 5) Schweinezucht: Derselbe. 6) Rindviehzucht: Dr. Crampe. 7) Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. 8) Landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungsrath Schneider. 9) Specieller Pflanzenbau: Administrator Schnorrenpfeil.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung: Oberförster von Ernst.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Krocker. 2) Chemie der Düngemittel: Derselbe. 3) Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. 4) Experimental-Physik: Professor Dr. Pape. 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel. 6) Physiologie der Hausthiere: Professor Dr. Hensel. 7) Allgemeine Zoologie: Derselbe. 8) Physiologische Experimental-Chemie: Dr. Weiske. 9) Geognosie: Dr. Gruner. 10) Bodenkunde: Derselbe. 11) Krankheiten der Kulturpflanzen: Dr. Sorauer.

VI. Oekonomisch-technische Disciplin: Technologie: Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1) Anatomie der Hausthiere: Professor Dr. Dammann. 2) Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom: Derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe. 4) Hufbeschlagkunde: Derselbe.

VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Engel.

IX. Mathematik: Professor Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Mor-

gen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station;
Der botanische Garten;
Das pomologische Institut und das Arboretum;
Die Anatomie;
Der Krankenstall;
Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
Das zoologische Cabinet;
Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zur werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 12. August 1872.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie.

Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

342) Das Königliche pomologische Institut zu Proskau, welches den Zweck verfolgt, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei, besonders die Nutzgärtnerei, und namentlich den Obstbau zu fördern, vereinigt zu diesem Zweck vorläufig folgende Abtheilungen:

1. Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei);
2. Höheren Kursus für Gärtnerei und Pomologie;
3. Lehrkursus für Lehrer, Obstgärtner u. Obstwärter.

Der Unterricht in der Gartenbauschule umfaßt:

a) Begründende Fächer: Botanik (Anatomie, Morphologie, Physiologie, Geographie, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen ꝛc.), Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie; Mathematik und Rechnen;
b) Hauptfächer: Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obst-Treiberei, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchtezeichnen, Feldmessen und Nivelliren;
c) Nebenfächer: Buchführung, Seidenbau mit Demonstrationen.

Der Kern der Anstalt ist die Gartenbauschule; die vollständige Absolvirung des Kursus in derselben erfordert zwei Jahre. Die in diese Abtheilung aufzunehmenden jungen Leute, sie mögen ihre Lehrzeit in der Anstalt beginnen oder — was allerdings zu wünschen

ist — schon gärtnerisch vorgebildet sein, haben das Zeugniß beizubringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Tertia eines Gymnasii oder einer zu Abgangs-Prüfungen berechtigten Realschule mit Nutzen zugebracht haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen.

Diejenigen, welche den höheren, ebenfalls zweijährigen, Lehrkursus absolviren wollen, müssen das Zeugniß beibringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Sekunda eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung zugebracht haben. Sie hören die Fachwissenschaften am pomologischen Institute, die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau. In dem Lehrkursus für Lehrer, Baumwärter und Baumgärtner werden hauptsächlich die beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden.

Der Kursus währt 14 Tage bis 3 Wochen.

Außerdem wird Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren Gelegenheit gegeben, die Unterrichtsmittel des Instituts zu benutzen. Die Bedingungen wird der Direktor mitzutheilen bereit sein.

Die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden in ihr beköstigt und unterrichtet. Alle übrigen in der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Theilnehmer am höheren Kursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl im Orte Proskau.

Das Lehrhonorar beträgt: für die Zöglinge der Gartenbauschule: für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das zweite und dritte Semester je 20 Thlr. für das vierte und fünfte Semester je 15 Thlr.; für die Theilnehmer am höheren Kursus: für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite Semester 30 Thlr., für das dritte und vierte Semester je 20 Thlr.

Außerdem haben die Zöglinge der Gartenbauschule halbjährlich praenumerando 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Bett u. s. w. zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die praktische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen angewiesenen Arbeiten ohne Entschädigung zu verrichten.

Den Lehrern, Zöglingen der Seminarien, Baumgärtnern und Baumwärtern wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das pomologische Institut haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1872.

Der Direktor des Königlichen pomologischen Instituts.
Stoll.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Friedrich Poll hierselbst ist zum Viceconsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Stettin ernannt und demselben Namens des Deutschen Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Die erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Naugard ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten dem praktischen Arzt Dr. Freyer in Massow mit Belassung seines Wohnsitzes in Massow verliehen worden.

Dem Torf- und Forst-Kassen-Rendanten Schmidt zu Carolinenhorst ist von des Kaisers und Königs Majestät der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Die Pfarrstelle zu Schaprode, Synode Bergen Rügen, ein Unikum Königlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Oktober 1873 wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle zu Gülzow, Synode Loitz, ein Unikum Königlichen Patronats, gelangt durch Emeritirung des bisherigen Inhabers am 1. April 1873 zur Erledigung.

Die Pfarrstelle zu Crummin, Synode Usedom, ein Unicum Königlichen Patronats, gelangt durch Versetzung des bisherigen Inhabers am 1. Oktober d. Js. zur Erledigung.

Die Pfarrstelle zu Horst, Synode Grimmen, ein Unikum Königlichen Patronats, gelangt durch Versetzung des zeitigen Inhabers am 1. Oktober d. Js. zur Erledigung.

Der Predigtamts-Kandidat Krockow ist zum Pastor in Groß-Bockenhagen, Synode Labes, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Die vierte Lehrerstelle in Torgelow, Synode Pasewalk, Kreis Ueckermünde, kommt durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

Die Küster- und Lehrerstelle in Sonnenburg, Synode Pencun, kommt durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers zur Erledigung. Sie ist Privat-Patronats.

Der invalide Hautboist August Scharnow ist als Bote bei der Königlichen Regierung zu Stettin angestellt worden.

Neu angestellt ist: der invalide Musketier Linde als Packhofs-Wärter in Stettin.

Befördert oder versetzt sind: der Steuer-Aufseher Pieper in Cöln zum Haupt-Amts-Assistenten in Swinemünde, der Thor-Controleur Wenzel in Colberg in gleicher Eigenschaft nach Anklam und der Thor-Controleur Höft daselbst in gleicher Eigenschaft nach Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin. Hierbei eine Extra-Beilage und ein Anzeiger.

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 36. Den 6. September **1872.**

Geschäfts-Anweisung
für
die concessionirten Markscheider, welche im Bezirke des Oberbergamts zu Halle a. S. Arbeiten ausführen.

Auf Grund des §. 6 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. December 1871 wird den concessionirten Markscheidern, welche im Bezirke des Oberbergamts zu Halle Arbeiten ausführen, unter Aufhebung der Instruktion vom 4. September 1862 und des Nachtrages zu derselben vom 3. August 1866 nachstehende Anweisung ertheilt:

Anzuwendende Maaße.

§. 1. Als Einheit des Längenmaaßes muß nach Vorschrift der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 das Meter in Anwendung gebracht werden.

Alles Flächenmaaß muß nach Hektaren, Aren und Quadratmetern und, wo es nöthig, nach Decimalbrüchen der letzteren angegeben werden.

Wenn Längen- oder Flächenabmessungen in anderem Maaße bezeichnet werden sollen, so muß die Messung doch jederzeit nach dem Metermaaß ausgeführt und das andere Maaß durch Rechnung ermittelt werden.

Alles Körpermaaß muß nach Kubikmetern und Hektolitern angegeben werden.

Die abgekürzten Bezeichnungen für diese Maaße sind diejenigen, deren sich die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission in ihren Publikationen bedient und die in der Bekanntmachung derselben vom 25. März 1872 wie folgt angegeben sind:

A. Längenmaaße:

Volle Bezeichnung.	Abgekürzte Bezeichnung.
Kilometer	km.
Dekameter	dkm.
Meter	m.
Decimeter	dcm.
Centimeter	cm.
Millimeter	mm.

B. Flächenmaaße:

Hektar	ha.
Quadratdekameter oder Ar	a.
Quadratmeter	qm. oder □m.
Quadratdecimeter	qdcm. od. □dcm.
Quadratcentimeter	qcm. oder □cm.
Quadratmillimeter	qmm. oder □mm.

C. Körpermaaße:

Volle Bezeichnung.	Abgekürzte Bezeichnung.
Kubikmeter	cbm.
Hektoliter	hl.
Kubikdecimeter oder Liter	l.
Kubikcentimeter	ccm.
Kubikmillimeter	cbmm.

D. Gewichte:

Kilogramm	kg.
Dekagramm	dkg.
Gramm	g.
Decigramm	dcg.
Centigramm	cg.
Milligramm	mg.

Instrumente.

§. 2. Der Markscheider muß sich bei Ausführung seiner Arbeiten richtiger Instrumente bedienen und ist für stete Richtigerhaltung derselben verantwortlich.

§. 3. Die Eintheilung des Kompasses ist sowohl nach 360 Graden, als auch nach zweimal zwölf Stunden gestattet.

Im ersteren Falle sind die im §. 20 und in der Anlage mitgetheilten Schemas entsprechend abzuändern. Die Kompaßstunden sind stets nach Stunden, Achtelstunden und Sechszehntel Achtelstunden abzulesen und zu verzeichnen. Jede andere Bezeichnung der observirten Stunden ist untersagt.

Die Theilung des Gradbogens muß Beobachtungen von 5 zu 5 Minuten gestatten.

Mittagslinie.

§. 4. Befindet sich im Geschäftsbereiche des Markscheiders eine von dem Oberbergamte festgelegte Mittagslinie oder ist statt ihrer der Azimuthalwinkel durch feste Punkte bestimmt, so ist der Markscheider verpflichtet, wenigstens einmal im Jahre und zwar Behufs Ermöglichung einer Vergleichung der Deklination an den auf verschiedenen Punkten gelegten Hauptorientirungslinien am 1. Oktober, Nachmittags 3 Uhr, die Deklination der Magnetnadel seines Kompasses zu beobachten.

Für das Journal, in welches die Beobachtungen einzutragen sind, ist das beigefügte Schema A zu benutzen.

Orientirungs-Linie.

§. 5. Zur Vermeidung der bei den Operationen mit dem Kompaß aus den periodischen und täglichen Abweichungen der Magnetnadel entstehenden Fehler ist für jede Grube eine Orientirungslinie von einem angemessen zu wählenden und zu fixirenden Standpunkte aus durch Kirchthürme oder andere unverrückbare Gegenstände festzulegen.

Mit Genehmigung des Oberbergamts kann eine und dieselbe Orientirungslinie für eine größere Gruppe von Bergwerken dienen.

Das Streichen der Orientirungslinie ist unmittelbar vor jeder markscheiderischen Aufnahme, und wenn eine solche mehrere Tage in Anspruch nimmt, täglich zu ermitteln.

Normalhorizontale.

§. 6. Alle Nivellements sind auf eine Normalhorizontale zu beziehen, die durch den genau zu bezeichnenden höchsten festen Punkt zu legen, oder in runden Zahlen, z. B. 20,40 Meter, über demselben zu construiren ist.

Ueber der Normalhorizontale ist auf den Grubenrissen, wo es ohne umständliche Ermittelungen möglich ist, ihre Höhe über dem Nullpunkte des Amsterdamer Pegels oder über dem mittleren Ostseespiegel bei Swinemünde anzugeben.

Nivellements benachbarter Gruben sind entweder auf ein- und dieselbe Normalhorizontale zu beziehen oder es ist die Lage der Normalhorizontalen benachbarter Gruben zu einander festzustellen und auf den Rissen zu vermerken.

Ausführung der Messungen.

§. 7. Die Aufnahme und Nachtragung der Baue ist stets auf das ganze Grubengebäude bis zu den dermaligen Orts- und Betriebspunkten auszudehnen.

Sind seit der letzten Nachtragung geführte Betriebe bereits verbrochen, verstürzt oder sonst unzugänglich geworden, so können zur Vervollständigung der Aufnahme die auf diese Betriebe bezüglichen Messungen der Grubenbeamten unter Beobachtung der Bestimmungen der §§. 14 und 22 benutzt werden.

§. 8. Bei der Aufnahme und Nachtragung der Baue sind stets sowohl die söhligen Winkel, als auch die Neigungen zu messen, nur bei der Nachtragung der auf der Lagerstätte getriebenen streichenden Abbaustrecken, den Pfeilerabbauen und Firstenbauen, so wie den kurzen Wetterdurchhieben wird von dem Nivellement abgesehen, sofern es sich nicht um die Neuanfertigung eines Spezialrisses oder einer Spezialzulage handelt, in welchem Falle alle offenen Räume genau durch söhlige Winkelmessung und Nivellement aufzunehmen sind.

Während des Ziehens hat der Markscheider auf die zur völligen Darstellung des Grubengebäudes gehörigen Gegenstände, als Lagerungsstörungen, Verwerfungen, Veränderungen im Fallen, Wechsel der Gebirgsarten und Schichten, abgehende Trüme, Veränderungen in der Erzführung bei metallischen Bergwerken zu achten und seine Beobachtungen nebst den Observationen im Winkelbuche zu notiren.

§. 9. Kommt es bei einer markscheiderischen Angabe sowohl in den söhligen Längen und Richtungen, als auch in den Saigerhöhen auf eine besondere Genauigkeit an, wie bei allen Schacht- und Durchschlagsangaben, so ist der Zug, beziehentlich das Nivellement doppelt, d. h. hin und zurück, zu verrichten und zuzulegen.

§. 10. Bei der Aufnahme und Nachtragung von Grubenbauen ist der Endpunkt, bei Schacht- und Durchschlagsangaben auch der Anfangspunkt des Zuges und die nöthigen Zwischenpunkte durch sogenannte Markscheiderzeichen in der Zimmerung durch ein aufrecht stehendes rechtwinkeliges Kreuz mit vier gleichen Schenkeln und kurzen, an das Ende eines jeden Schenkels angesetzten Querlinien, am Gestein durch ein Bohrloch mit hölzernem Pflock, der auf dem der Strecke zugekehrten Kopfe ebenfalls mit einem solchen Kreuze versehen sein muß, zu bezeichnen und auf den Rissen anzugeben.

Sollte diese Angabe eine längere Dauer nicht erwarten lassen, so ist außer diesen Zeichen ein Döbbel in der Sohle fest einzutreiben, auch überhaupt die Stelle, an der das Markscheiderzeichen angebracht ist, durch einen Kalkstrich am Stoße ersichtlich zu machen.

Da bei etwaigen Währ- oder Controlzügen von solchen Zeichen ausgegangen wird, so hat der Markscheider sie entweder selbst zu schlagen, oder in seiner Gegenwart schlagen zu lassen und den Grubenbeamten zur Ueberwachung und Erhaltung zu bezeichnen.

Die Höhe der Zeichen über der Streckensohle ist stets zu messen und im Winkelbuche anzugeben.

Es darf bei Nachtragungen und neuen Aufnahmen niemals an unsicheren Zeichen angehalten werden; der Markscheider ist vielmehr in solchen Fällen verpflichtet, auf vorhergehende sichere Markscheiderzeichen zurückzugehen.

§. 11. Bei den Vermessungen über Tage hat der Markscheider diejenigen Situationsgegenstände namentlich zu berücksichtigen, welche gemäß §. 196 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 des Schutzes im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs bedürfen.

§. 12. Bei Tagesmessungen hat der Markscheider ebenfalls die Anfangs-, End- und etwaigen Zwischenpunkte so genau zu bezeichnen und im Winkelbuche zu vermerken, daß deren Wiederauffindung Jedermann möglich wird.

Werden verlorene Pfähle geschlagen, so ist deren Lage gegen einen unverrückbaren Punkt festzustellen.

§. 13. Bei jeder auf einer Grube vorgenommenen Messung hat der Markscheider in das Zeichenbuch einzutragen:

das Datum und den Zweck derselben und die von ihm den Grubenbeamten hierbei ertheilten Anweisungen, z. B. Verhaltungsmaßregeln für die Ausführung von Durchschlags- und andern Angaben, die Resultate von Zulagen, die von den einzelnen Betriebspunkten bis zur Erreichung einer angegebenen Baugrenze oder der Markscheide noch aufzufahrenden Längen u. s. w. — Unter diese Eintragungen hat der Markscheider seine volle Namensunterschrift zu setzen.

Winkel- und Observationsbücher.

§. 14. Der Markscheider ist verpflichtet, die in der Grube und auf dem Felde zu führenden Winkelbücher (Vermessungs-Manuale) in geordneten Heften von gutem, festem Papier so deutlich, korrekt und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Markscheider im Stande ist, die Zulage darnach zu bewirken und ihnen das Material sowohl zum Grund-, wie zum Saigerriß zu entnehmen.

Den Observationen ist im Winkelbuche Datum, Ort und Zweck des Zuges, der Name des Markscheiders und das zu der angegebenen Tageszeit beobachtete Streichen der Orientirungslinie vorzuschreiben.

Wird an ein früheres Markscheiderzeichen angeschlossen, so ist in der Regel das Datum des früheren Zuges, bei welchem dieses Zeichen geschlagen wurde, im Winkel- und Observationsbuche anzugeben.

Haben bei Aufnahme und Nachtragung von Grubenbauen Messungen der Grubenbeamten benutzt werden müssen, so sind diese in den Winkelbüchern besonders ersichtlich zu machen.

Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, so dürfen spätere Berichtigungen des in Blei Verzeichneten nicht vorgenommen werden, sondern es sind darüber besondere, deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

Die Randzeichnungen sind im Zusammenhange und so vollständig als möglich, auszuführen.

§. 15. In den Observationsbüchern müssen die Sohlen, Saigerteufen, Streichsinusse und Streichkosinusse auf wenigstens drei Decimalstellen berechnet werden. Die Observationen der Theodolit- und Astrolabium-Messungen nebst Berechnungen sind in auf der rechten Seite des Observationsbuches zu ziehende Rubriken einzutragen.

Nach dem Abschluß der Nivellementskolonne, welcher bei allen für den Grubenbetrieb und die Herstellung der Saigerrisse und Profile wichtigen Punkten, außerdem aber bei allen Markscheiderzeichen und am Endpunkte des Zuges erfolgen muß, ist der Abstand derselben von der Normalhorizontalen in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben. Die Haupt-Resultate des Zuges sind unter den Observationen in Worten anzugeben.

§. 16. Für die Winkel- und Observationsbücher wird die Benutzung der hier beigefügten Schemas B und C empfohlen.

Bildliche Darstellung der Aufnahmen.

§. 17. Für eine jede markscheiderische Aufnahme ist ein Fundamentalriß im Maaßstab von 1 : 1000 anzufertigen, welcher das Koncept aller übrigen anzufertigenden Risse bildet.

Sollte bei Anwendung dieses Maaßstabes der Fundamentalriß eine die Uebersichtlichkeit beeinträchtigende Ausdehnung erlangen, so kann auch für denselben der Maaßstab von 1 : 2000 genommen werden.

Die sorgfältige Anfertigung und Erhaltung der Fundamentalrisse, zu welchen nur einzelne Bogen des besten Zeichenpapiers zu benutzen sind und welche weder gerollt, noch auf Leinwand gezogen, noch mit Einfassungen versehen, noch eingeheftet werden dürfen, wird dem Markscheider besonders zur Pflicht gemacht.

Wenn die Größe eines Bogens nicht ausreicht, werden 2 oder mehrere an einander gestoßen, doch ohne sie zusammen zu kleben. An den korrespondirenden Seiten bleibt dann ein Rand von angemessener Breite, um hierauf des besseren Anschlusses wegen Zug-Linien, Strecken ꝛc. von dem anderen Blatte außerhalb der Grenzlinie (Netzlinie) ohne Schattenstriche und ohne Colorirung zu verzeichnen.

Zur Aufbewahrung dienen verschließbare Schubladen und Schränke. Der Transport ist nach Möglichkeit zu vermeiden und nur in hinreichend großen und starken Mappen gestattet.

§. 18. Die Zulage jeder markscheiderischen Aufnahme muß auf dem Fundamentalrisse vorgenommen und darf erst von diesem auf die Gebrauchsrisse übertragen werden.

Die Netzlinien sämmtlicher Risse derselben Grube müssen daher genau übereinstimmen.

§. 19. Für sämmtliche markscheiderischen Aufnahmen gelten die im §. 10 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider vom 21. December 1871 über die höchsten zulässigen Fehlergrenzen gegebenen Bestimmungen.

§. 20. Auf den Rissen ist, außer der Orientirungslinie, nur die wahre Mittagslinie, die ausdrücklich als solche zu bezeichnen, aufzutragen.

Beim Zulegen mittelst des Kompasses dient ausschließlich die örtliche Orientirungslinie, deren Streichen am Tage der Messung beobachtet wurde, zur Orientirung des Risses.

Das Streichen der Orientirungslinie, das Datum der Anfertigung, der Name des Markscheiders sind auf jedem Risse unter dem Maaßstabe oder an einer andern passenden Stelle, wie folgt zu bemerken.

Nachgetragen am	Streichen der Orientirungslinie.		Name des Markscheiders.
	Compaßstunde.	Zeit.	
10. Januar 1861.	5. $1^{10}/_{16}$.	Vorm. 6.	N. N.

§. 21. Jeder Riß muß versehen sein

1) mit einem Titel, welcher den Gegenstand der Darstellung kurz enthält,

2) mit einem richtig gezeichneten Maaßstabe, welchem das Verjüngungsverhältniß in Zahlen beizusetzen ist,
3) mit einer kurzen Angabe über die Zeit und die Art der Anfertigung, d. h. ob nur eigene Aufnahmen oder andere Karten zu Grunde liegen. Letztere sind vollständig namhaft zu machen.

Besteht eine rißliche Darstellung aus mehreren Blättern, so muß jedes derselben die Angabe, zu welchem Riß es gehört, und eine Bezeichnung behufs richtiger Zusammenlegung der Blätter enthalten.

§. 22. Bei Anfertigung der Risse gilt als Regel, daß Norden nach oben gewendet wird und die Schrift mit dem obern Rande der Zeichnung parallel läuft.

Die Auszeichnung der Terrain-Verhältnisse mit Berg-Schraffur nach Lehmann'scher Manier auf den Situationsplänen und den kleineren Riß-Copien wird nur in den Fällen verlangt, wo dieselbe zur Deutlichkeit des Bildes nöthig ist. Dagegen sind alle Wege, Eisenbahnen, Wasserläufe, Brücken, Wald, Wiesen, Bruchterrain, die Conturen der Ortschaften, Lage der Kirchthürme rc. so vollständig als möglich darzustellen.

Gebäude zum Bergbaubetriebe sind dunkel carminroth, die zu anderen technischen Zwecken hell carminroth, alle übrigen Gebäude sind mit grauer Tusche und gleichem Schatten, Wasser-Läufe und -Behälter himmelblau, bei größeren Flächen verwaschen anzulegen. — Grundstücksgrenzen sind durch schwach ausgezogene, Feldflur und sonstige politische Grenzen durch punktirte schwarze Linien darzustellen und die Bezeichnung außerdem beizuschreiben.

Bohrlöcher sind durch kleine Kreise, Schächte, je nach ihrem Querschnitt durch Vierecke, Kreise u. s. w., bei den größeren mit Theilung des Schachtes in die verschiedenen Trümmer zu bezeichnen. Erreichen dieselben die Lagerstätte nicht, so sind nur die einfachen Conturlinien anzugeben. Kleinere Schächte werden diagonal oder diametral getheilt und erhalten halbe, schwarze Füllung; größere Schächte, in denen die Schachtabtheilung verzeichnet wird, werden grau ausgetuscht und bekommen einen dunkeln Schatten. — Werden die Schächte abgeworfen, so sind bei der nächsten Nachtragung des Risses die ganzen Schachtscheiben schwarz auszutuschen.

Stollen-Mundlöcher sind durch das Zeichen , erschurfte Kohlenflötze und deren Ausgehendes mit gestrichelten schwarzen Linien und blaßgelber Farbe, Eisenstein-, Alaunerz- und andere mineralische Lagerstätten mit ausgezogenen Linien von blaßzinnoberrother Farbe zu bezeichnen.

Betriebe in der Falllinie der Lagerstätte (tonnlägige Schächte, Bremsberge, flache Ueberhauen und Abteufen) sind grau mit dunkelgrauen Schatten anzulegen, die Conturen aber mit der Farbe der Sohlen auszuziehen. — Alle anderen Grubenbaue (Grund- und Sohlenstrecken, Diagonalen, Ueber- und Abhauen rc.) sind

über der Stollensohle blaßcarminroth,
" " 1. Tiefbausohle " blau,
" " 2. do. " zinnoberroth,
" " 3. do. " grasgrün,
" " 4. do. " lebhaft gelb,
" " 5. do. violett,
" " 6. do. rothbraun

anzulegen.

Im trocknen Felde über dem natürlichen Wasserspiegel ist die erste Bausohle braun, die folgenden Sohlen aber mit den für die Tiefbausohlen vorgeschriebenen Farben und zwar in derselben Reihenfolge, also mit blau, zinnoberroth u. s. w. anzulegen.

Ist kein Stollen vorhanden, so ist die erste unter dem natürlichen Wasserspiegel aufgefahrene Sohle als erste Tiefbausohle zu betrachten und dem entsprechend mit blau anzulegen. Sumpfstrecken erhalten die Farben der Sohlen.

Stollen und Röschen erhalten eine dunkelgrüne Farbe.

Die Querschläge sind außen mit Blau oder Zinnoberroth zu verwaschen, je nachdem sie im Hangenden oder Liegenden getrieben sind. Außerdem erhalten dieselben, so wie die Ausrichtungsbetriebe im Nebengestein, in Verwerfungsklüften, in verdrückten Lagerstätten oder in tauben Mitteln einen grauen Tuschschatten, alle andern Schatten von der Farbe der Sohle. Die letzteren Ausrichtungsbetriebe sind durch Beisetzung der Worte in kleiner Schrift: „verworfen", „verdrückt" (mit Angabe der Mächtigkeit), „taub" näher zu bezeichnen.

Gemauerte Strecken sind auf beiden Seiten mit carminrother Farbe zu umziehen.

Abgebaute Pfeiler und Sohlen werden unter Bezeichnung des Jahres des Abbaues in allen Sohlen in der Regel mit grauer Tusche einfach schraffirt.

Bei der Darstellung des Abbaues einer Lagerstätte, der unter Tage über einer Sohle in mehreren Etagen stattfindet, erhalten die Hauptausrichtungsbetriebe die für die jeweilige Sohle vorgeschriebene Farbe, während die übrigen Betriebe vom Hangenden ab

in der 1. Etage in der Farbe der Sohle
" " 2. " carminroth,
" " 3. " violett,
" " 4. " dunkelbraun

anzulegen sind.

Der Abbau wird bezeichnet durch einfache Schraffur in der für jede Etage vorgeschriebenen Farbe.

Bei der Darstellung von Tagebauen, in welchen die Gewinnung der Lagerstätte über einer Sohle in verschiedenen Abbaustrossen stattfindet, wird

der Abbau der 1. Strosse mit einfach brauner Schraffur,
der Abbau der 2. Strosse mit doppelt sich kreuzender brauner Schraffur,

der Abbau der 3. Strosse mit einfach grauer Schraffur,

der Abbau der 4. Strosse mit doppelt sich kreuzender grauer Schraffur.

der volle Abbau der Lagerstätte durch Uebertuschung der Strossen auf dem Liegenden mit blasser brauner Tusche bezeichnet.

Bei Schürfen und Schächten ist die Teufe mit Angabe, ob seiger oder flach, bei den Schächten auch der Name beizusetzen. Bei Querschlägen und Sohlenstrecken ist die Sohlenteufe, bei Oertern deren Nummer und die Nummer der Bauabtheilung anzugeben.

Nur wirklich bekannte und zuverlässig aufgenommene Strecken, Schächte u. s. w. dürfen in ganzen Linien ausgezeichnet werden, alle aus alten Grubenbildern übertragenen oder nur nach den Aufnahmen oder Aussagen Anderer angegebenen, nicht mehr fahrbaren Baue sind in fein punktirten Linien möglichst leicht aufzutragen und mit Farbe nicht anzulegen.

Zur Veranschaulichung der Lagerungsverhältnisse ist bei allen Strecken, Ueberhauen und tonnlägigen Schächten die Neigung der Lagerstätten durch Anbringung eines mit seiner Spitze dem Einfallen folgenden kleinen Pfeils unter Beifügung des Neigungswinkels in Graden anzugeben.

Sattel- und Muldenlinien werden durch stark punktirte Linien mit 2 einander gegenüber stehenden Pfeilen in der Art angedeutet, daß deren Spitzen bei Sattel-Linien von einander abgewendet, bei Mulden-Linien einander zugekehrt sind.

Sprünge und sonstige Lagerungsstörungen sind mit Orange-Farbe anzulegen, deren Streichen durch punktirte schwarze Linien, ihr Einfallen durch Pfeile zu bezeichnen.

Profilar-Linien sind in den Grundrissen durch schwarz punktirte Linien, Orientirungs- und Meridian-Linien durch schwarze, scharf ausgezogene feine Linien anzugeben.

Bei profilarischen Darstellungen sind die Grenzlinien der einzelnen Gebirgsschichten zu punktiren. Die Gebirgsarten sind durch blasse, sich aber deutlich unterscheidende Farben zu bezeichnen. Dabei wird für Braunkohlenschichten die braune Farbe, für Sand- und Kiesschichten die gelbe, für Thonschichten die blaue, für Schwimmsandschichten die meergrüne Farbe vorgeschrieben.

Schnur-, Anweise- und Stations-Linien werden, wenn keine Anlegung der Zulagen oder Risse in Farben erfolgt, mit carminrother Farbe, andernfalls mit schwarzer Tusche punktirt aufgetragen.

Situationsrisse für Muthungen und Kohlenabbaugerechtigkeiten.

§. 23. Die Situationsrisse für Muthungen und Kohlenabbaugerechtigkeiten (§. 17 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, §. 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1869), sowie diejenigen Risse, welche bei einem Antrage auf Feldesumwandlung einzureichen sind (§. 215 des Allgem. Berggesetzes) sind in dem Maaßstabe von 1 : 6400 zu fertigen.

Für Consolidationsrisse (§. 42 des Allgem. Berggesetzes) ist derselbe Maaßstab, oder ein zu diesem in einem einfachen Verhältnisse (½, ¼ u. s. w.) stehender Maaßstab zu wählen.

Für jeden Riß der vorbezeichneten Arten ist von einem angemessen zu wählenden und zu fixirenden Standpunkte aus eine Orientirungslinie durch Kirchthürme oder sonstige unverrückbare Gegenstände festzulegen. Diese Linie kann auch bei nicht zu großen Entfernungen als Parallele übertragen werden. Die Situation ist vollständig aufzutragen, namentlich sind die Grenzen der Feldmarken und die Markscheider benachbarter Gruben anzugeben und mit Worten zu bezeichnen.

Bei Muthungssituationsrissen ist die Lage des Fundpunktes, oder, wenn das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerkes gemuthet wird, die Lage der früheren Aufschlüsse gegen einen Behufs direkter Messung möglichst nahe gelegenen, festen Punkt der Tagessituation, nach seiner Entfernung von dem letztern und unter Angabe des Kompaßstreichens der Verbindungslinie beider Punkte, genau zu bezeichnen. Sollte ein fester Gegenstand in der Nähe des Fundpunktes nicht vorhanden sein, so kann die Orientirung selbstverständlich nach einem entfernteren Gegenstande erfolgen; es muß aber in solchem Falle die Lage des Fundpunktes, beziehungsweise des früheren Mineralaufschlusses eines verlassenen Bergwerkes, zu einem weniger festen, nahe gelegenen Gegenstande (Baum, Haus u. s. w.) noch außerdem angegeben sein.

Das bei Muthungen vorläufig begehrte Feld ist auf den Rissen mit zinnoberrothen, fein punktirten Linien, das Feld einer Kohlenabbaugerechtigkeit dagegen (Gesetz vom 22. Februar 1869) mit fetten Linien von derselben Farbe zu umziehen, und mit Buchstaben zu bezeichnen; auf den Muthungssituationsrissen ist außerdem die Länge und das Streichen der Feldesgrenzen in Ziffern, sowie die Größe des begehrten Feldes, innerhalb der Umgrenzung desselben, mit Ziffern und Worten anzugeben.

Die vorbezeichneten zur Anheftung an Urkunden bestimmten Risse sind auf mit Leinen unterklebtes Papier zu zeichnen und so einzurichten, daß sie in einer ihrer beiden Dimensionen wo möglich mit der Höhe eines Stempelbogens übereinstimmen.

§. 24. Aufnahmen behufs Anlage von Wasserläufen, Wegen und Eisenbahnen enthalten die durchschnittenen Parzellen unter bildlicher Angabe der Culturart (Wiese, Ackerland, Garten, Wald ꝛc.), sowie die in der Nähe belegenen Tagesgegenstände.

Nivellements-Profile zu diesem Zwecke werden grau mit grauem Schatten längs der Oberfläche angelegt.

Grubenbilder.

§. 25. Bei Anfertigung der Grubenbilder gelten außer den obigen noch folgende Bestimmungen:

Zu einem vollständigen Grubenbilde gehören:

I. bei Lagerstätten unter 45° Fallen.

A. Ein Situations- und Hauptgrundriß im Maaßstabe von 1 : 2000. Derselbe erhält ein Netz von Quadraten mit 25 mm. Seite.

Auf dem Situations- und Hauptgrundrisse ist die Tages-Situation in Verbindung mit den Grundstrecken, Querschlägen, Stollen, Bohrlochspunkten, Schurfschächten, Luftschächten, Lichtlöchern und soviel Tiefbau-Sohlenstrecken und Querschlägen darzustellen, als unbeschadet der Deutlichkeit möglich ist. Ist eine Beeinträchtigung der Deutlichkeit zu befürchten, so ist für jeden Tiefbau ein besonderer Haupt-Grundriß anzufertigen.

Ferner sind auf dem Situationsplane sämmtliche Hauptverwerfungen, sowie Mulden- und Sattel-Linien der Flötzlagerung anzugeben.

Die Schürfe und Schächte sind mit der Jahreszahl ihrer Abteufung zu beschreiben; dabei ist die Teufe derselben anzugeben.

Von den Bohrlöchern ist nur der örtliche Punkt nebst Angabe des Jahres, in welchem dasselbe niedergebracht wurde, und die Teufe ohne Erwähnung der durchteuften Gebirgsschichten in dem Situationsplane aufzunehmen. Zur leichteren Orientirung wird jedes Bohrloch im Grund- und Profilriß übereinstimmend mit Nummern oder Buchstaben bezeichnet.

Auf dem Hauptgrundrisse sind ferner die in den Observationsbüchern gemachten Abschlüsse der unter der Normalhorizontale gefundenen Teufen, bei Bohrlöchern wo möglich bis zum Liegenden der Lagerstätte, bei Strecken u. s. w. bis zur Sohle derselben wenigstens auf den Punkten, wo eine wesentliche Veränderung in der Neigung eintritt, in kleinen rothen Zahlen einzuschreiben, um aus der Differenz dieser Zahlen die Höhenabstände ersehen zu können.

B. Specialgrundrisse von den einzelnen in Bau genommenen Flötzen.

Die Specialgrundrisse sind im Maaßstab von 1 : 1000 zu fertigen.

Auf denselben ist ein Netz von Quadraten mit 50 mm. Seite zu verzeichnen.

Die Specialgrundrisse sind nur eine genaue bildliche Darstellung der Grubenbaue und enthalten von der Tagessituation nur diejenigen Gegenstände, auf die beim Betriebe Rücksicht genommen werden muß, wie z. B. bewohnte Gebäude, Wasserläufe, Eisenbahnen, Communikationswege u. s. w.

Auf denselben sind außerdem die von dem Markscheider während des Ziehens gemachten Beobachtungen aufzutragen, auch die in den Observationsbüchern gemachten Abschlüsse der unter der Normalhorizontale gefundenen Teufen, wie bei dem Hauptgrundriß bereits vorgeschrieben, in kleinen rothen Zahlen einzutragen; desgleichen die Markscheiderzeichen (§. 10) mit Angabe des Monats und Jahres der Schlagung.

C. Ein Profilriß in dem Maaßstabe von 1 : 1000 oder 1 : 2000.

Auf diesem sind sämmtliche Aufschlüsse auf die Normalhorizontale bezogen, in der Reihenfolge, wie auf dem Situationsrisse zu verzeichnen.

Profilarische Darstellungen der Lagerstätte und zwar mit größter Specialisirung der Gebirgsschichten, sind soviel anzufertigen, als zur genauen Kenntniß der Flötzlagerung nothwendig erscheinen.

II. Bei Lagerstätten über 45° Fallen.

Bei Lagerstätten über 45° Fallen gilt dasselbe, nur sind an Stelle der Specialgrundrisse flache Risse anzufertigen.

III. Beim Gangbergbau genügen, selbst wenn in einem Felde mehrere sich kreuzende Gänge bebaut werden, meistens ein Grundriß mit aufgetragener Situation und für jeden bebauten, auf dem Grundrisse dargestellten Gang ein besonderer Saigerriß.

§. 26. Jedem Grubenbilde ist ein Haupttitelblatt beizugeben, auf welchem außer dem Namen der Grube eine Notiz über die unmittelbare Erwerbung des Bergwerks-Eigenthums und die Eröffnungen und Stundungen des Betriebes zu geben ist.

Auf diesem Titelblatte ist ferner in tabellarischer Form ein Verzeichniß der Lagerstätten mit Angabe der allgemeinen Beschaffenheit derselben und ein anderes über die Folge der Gebirgsschichten und deren Mächtigkeit in sämmtlichen Schächten und Bohrlöchern des Grubenfeldes anzubringen.

Die Colorirung der Risse ist auf dem Haupttitelblatte, soweit es nöthig ist, durch Farbentafeln zu erläutern.

§. 27 Die Grubenbilder sind in der Regel auf Platten von $0_{,65}$ m. Länge und $0_{,5}$ m. Höhe anzufertigen, deren Papier durch Unterkleben von Papier und Leinen gesteift ist.

Für Tagebaugruben und solche Gruben, bei denen nur auf **Einer** Lagerstätte in höchstens zwei Bau-Etagen gebaut wird, ist die Anwendung von Rollrissen gestattet, deren Papier einfach mit Leinen zu unterkleben ist und deren Größe von der Ausdehnung der darzustellenden Gegenstände abhängt. Auf denselben sind dann Titel, Situationsplan, Bauriß und Profile vereinigt.

§. 28. Die einzelnen Plattenrisse erhalten in der oberen rechten Ecke eine Litt. und eine No. und zwar sind die

Situations- und Hauptgrundrisse durch A.,
die einzelnen Platten durch I. II. III. 2c.
die Specialgrundrisse und auch die flachen Risse durch B.,
die einzelnen Flötze durch Beisetzung der Buchstaben a, b, c, d, e 2c.,
die einzelnen Platten durch I. II. III. 2c.,
die Profilrisse durch C. I. II. III.

zu bezeichnen.

Für jedes Grubenbild ist auf dem Titelblatte eine Netzskizze anzubringen, auf welchem sämmtliche Platten des Situationsplanes und der Special-Grund-

risse in einem passenden Maaßstabe aufzutragen und mit der entsprechenden No. und Litt. zu bezeichnen sind.

§. 29. Bei allen Nachtragungen müssen außer dem Fundamentalriß die durch §. 72 des Allgem. Berggesetzes vorgeschriebenen beiden Exemplare des Grubenbildes nachgetragen werden. Dabei darf kein Grubenriß länger als 14 Tage von dem Werke, dem er gehört, entfernt werden.

Geschäftsführung im Allgemeinen.

§. 30. Der Markscheider muß folgende Bücher führen:

1) ein Geschäftsjournal zur Eintragung aller an ihn gelangenden dienstlichen Schriftstücke, Aufträge u. s. w. mit Datum und Präsentatum, sowie deren Erledigung und Abgang mit Datum.
2) ein Repertorium der in seinem Verwahrsam befindlichen Fundamental- oder sonstigen Risse, sowie der zugehörigen Winkel- und Observationsbücher. In demselben muß Zu- und Abgang ersichtlich sein, in Betreff des Abganges namentlich die etwaige Abgabe der Risse u. s. w. an einen anderen concessionirten Markscheider.
3) ein Journal über Anfertigung und Nachtragung der Grubenbilder und Risse.

Die Winkelbücher sind nicht zu vernichten, sondern aufzubewahren, desgleichen die Observationsbücher.

Nimmt eine Gewerkschaft einen andern Markscheider an, so sind diesem der Fundamentalriß und alle anderen im Interesse und für Rechnung der Gewerkschaft gefertigten Risse, Zeichnungen, Bücher und sonstigen Schriftstücke auszuhändigen.

Fundamentalrisse auflässiger Gruben sind mit den zugehörigen Observationen an das Oberbergamt abzuliefern.

Uebergangsbestimmung.

§. 31. Für die bereits vorhandenen Grubenbilder ist die auf denselben einmal eingeführte Farbenscala für die Sohlen und die sonstigen Bezeichnungen, sowie der bisher vorgeschrieben gewesene Maaßstab beizubehalten, doch ist bei der nächsten Nachtragung außer dem darauf angegebenen Lachtermaaßstab der Metermaaßstab zu verzeichnen.

Erneuerungen dieser Grubenbilder dürfen nur in dem in dieser Anweisung vorgeschriebenen Maaßstabe vorgenommen werden.

Halle, den 15. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

A. Schema.

Journal über die Beobachtungen der magnetischen Declination in ....

Lfde. No.	Zeit der Beobachtung.					Bezeichnung oder Nummer des Kompasses, ob im Visirinstrumente oder Hängezeuge.	Streichen der Orientirungslinie.				Azimuthalwinkel.				Declination gegen den wahren Meridian.				Bemerkungen.
	Jahr.	Monat.	Tag.	Vor- oder Nach-mitt.	Uhr.		O./W.	Stunde.	Achtelst.	16tel. Achtel.	östl. oder westl.	Stunde.	Achtelst.	16tel. Achtel.	O./W.	Stunde.	Achtelst.	16tel. Achtel.	
																			z. B. über die etwaige Abweichung der Beobachtungen im Hängezeuge von denen im Zulege- oder Visirinstrumente.

B. Schema zum Winkelbuch.

No.	Zeichen. von.	Zeichen. bis.	Neigung. stgt./fllt.	Neigung. Grd.	Neigung. Min.	Streichen. O./W.	Streichen. St.	Streichen. Acht.	Streichen. 16tel. Achtel.	Flache Länge.	Bemerkungen.

C. Schema zum Observationsbuch.

Linke Hälfte des Bogens. — Rechte H. d. B.

No.	Zeichen. von.	Zeichen. bis.	Flache Länge. Meter.	Neigung. stgt./fllt.	Neigung. Grade.	Neigung. Minute.	Seigerteufe. steig. Meter.	Seigerteufe. falld. Meter.	Abstand unter der Normal-Horizontale. Meter.	Streichen. O./W.	Streichen. Stunde.	Streichen. Achtel.	Streichen. 16. Achtel.	Sohle. Meter.	Pos. der Gebühren-Taxe.	Bemerkungen.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 37. Ausgegeben den 13. September **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

(No. 875.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Veränderung der Organisation der Marine-Intendantur. Vom 18. Juni 1872.

(No. 876.) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Leobschütz und Jägerndorf und einer Eisenbahn zwischen Neisse und Olbersdorf. Vom 21. Mai 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 26. August 1872.

Gesetz-Sammlung.

(No. 8063.) Verordnung, betreffend die Beseitigung verschiedener in der Provinz Schleswig-Holstein zur Hebung kommenden Gebühren und Diäten. Vom 22. Juli 1872.

(No. 8064.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Görlitz nach Zittau. Vom 31. December 1871.

(No. 8065.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Löbau in nördlicher Richtung zum Anschlusse an die Berlin-Görlitzer Bahn. Vom 31. December 1871.

(No. 8066.) Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1872, betreffend die Ueberweisung der gesammten Verwaltung des Veterinärwesens mit Einschluß der Veterinärpolizei an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

(No. 8067.) Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1872, betreffend die Genehmigung des zwischen der Hessischen Ludwigs- und der Frankfurt-Hanauer Eisenbahn-Gesellschaft unterm 27. December 1862 abgeschlossenen Fusions-Vertrages und die Revision der der letztgenannten Gesellschaft ertheilten Concessionen.

(No. 8068.) Bekanntmachung, betreffend die der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe der Eisenbahnen von Frankfurt a. M. resp. Mainz nach Camberg. Vom 14. August 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 22. August 1872.

(No. 8069.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen. Vom 2. Juli 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 2. September 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

323) Auf den Bericht vom 1. August d. J. ertheile Ich, in Folge der Beschlüsse des diesjährigen Generallandtages der Pommerschen Landschaft, den in der Anlage zusammengestellten

Zusätzen zu dem revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857

hierdurch Meine Genehmigung.

Bad Gastein, den 12. August 1872.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) Graf Eulenburg. Für den Justiz-Minister: (ggz.) Falk.

An den Minister des Innern und an den Justiz-Minister.

Zusätze

zu dem revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857 (Ges.-S. S. 945 ff.)

I. Betreffend die Ausgabe von 10 Jahre umfassenden Zinskoupons-Serien.

Zu §. **165** und zu den Formularen zu Pfandbriefen und Talons. „Die Zinskoupons-Serie umfaßt fortan einen zehnjährigen Zeitraum“.

II. Betreffend die Festsetzung der Tarife für die Grundtaxen in Neuvorpommern und Rügen.

Zu §. **143**. „Für die Güter in Neuvorpommern und Rügen sind der landschaftlichen Grundtaxe, wie solche nach dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1871 bestätigten Beschlusse des General-Landtages des Jahres 1871 (G.-S. S. 584) festzustellen, die für den Randow'schen Kreis Altpommerns geltenden Tarifsätze zu Grunde zu legen“.

III. Betreffend die Umwandlung der alten $3\frac{1}{2}$- resp. $3\frac{1}{2}$prozentigen Pfandbriefe in neue gleichen Zinsfußes, sowie die Emission höher verzinslicher Pfandbriefe an Stelle solcher niedrigeren Zinsfußes.

Zu den §§. **276**, **277** und **286**. „1) Die Pommersche Landschaft ist ermächtigt, für alte Pommersche Pfandbriefe neue Pommersche Pfandbriefe gleichen

Betrages und Zinsfußes, unter Zustimmung des Inhabers **alter** Pommerscher Pfandbriefe, auszufertigen, welche mit folgender vom Departements-Syndikus und vom General-Landschafts-Syndikus als Control-Behörde, unter Beidrückung der betreffenden Landschafts-Siegel, zu vollziehenden Note zu versehen sind:

Ausgefertigt auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. August 1872 für den Pfandbrief N. N.········Nr.····

2) Die Ausfertigung erfolgt, ohne daß es der Ausstellung der im §. 162 des revidirten Landschafts-Reglements vorgeschriebenen Obligation und einer gerichtlichen Mitvollziehung bedarf, auf Grund des durch den alten Pfandbrief repräsentirten Hypothekenrechtes.

Die Ausfertigung geschieht stempelfrei, sofern nachweislich bezüglich der in Rede stehenden älteren Pfandbriefe der erforderliche Stempel, sei es zu den Pfandbriefen unmittelbar, sei es zu dem Bewilligungs-Protokolle, auf Grund dessen sie emittirt waren, verwendet ist.

3) Die in Folge des Umtausches der Departements-Direktion eingelieferten alten Pfandbriefe werden zum landschaftlichen Depositum genommen.

Es wird auf denselben sofort nach der Einlieferung mit landschaftlichem Stempel vermerkt, daß dafür neue Pfandbriefe ausgegeben sind und sie deshalb niemals wieder kursiren dürfen. Die Kupons und Talons der alten Pfandbriefe werden vernichtet und dafür solche für die neuen Ersatzpfandbriefe ausgefertigt.

Ist der eingelieferte Pfandbrief außer Kurs gesetzt, so wird der Außerkurssetzungsvermerk auf den Ersatz-Pfandbrief, unter Beglaubigung durch den Departements-Syndikus und unter Beifügung des Landschafts-Siegels, übertragen und diese Uebertragung auf dem eingelieferten **alten** Pfandbriefe vermerkt.

4) Sollen die Behufs Umtausches zum landschaftlichen Depositum genommenen alten Pfandbriefe im Hypothekenbuche gelöscht werden, so müssen mit denselben zugleich neue Pfandbriefe gleichen Betrages und Zinsfußes mit dem landschaftlichen Löschungsvermerke versehen, der Hypothekenbehörde zur Kassation eingereicht werden.

5) Die Löschung der alten Pfandbriefe, im Pfandbriefs-Register und die Eintragung der neuen Ersatz-Pfandbriefe in dasselbe erfolgt sofort nach Ausfertigung der letzteren.

6) Will der Gutsbesitzer eine höher verzinsliche Pfandbriefsschuld an Stelle **alter** Pfandbriefe eintragen lassen, so erfolgt die Eintragung der höher verzinslichen Schuld auf Grund einer nach §. 162 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements auszustellenden Urkunde, wobei der auszufertigende Kollegial-Beschluß über die Bewilligung die im §. 277 des Reglements gedachte Cession vertritt.

Die umzuwandelnden, im Landschafts-Register zu löschenden Pfandbriefe werden sodann kassirt, auf Grund der Ingrossation die höher verzinslichen Pfandbriefe ausgefertigt und von den Intabulations-Kommissarien nach Vorschrift des §. 167 des Reglements mit unterschrieben.

7) Ist über die Pfandbriefs-Schuld **neuer** Pfandbriefe bereits eine Obligation bei deren früherer Eintragung ausgestellt, und soll in Stelle dieser Pfandbriefs-Schuld eine höher verzinsliche eingetragen werden, so bedarf es nur zu der bereits bestehenden Urkunde, eines die erweiterten Verpflichtungen des Gutsbesitzers umfassenden Zusatzes und dessen Eintragung in das Hypothekenbuch. Im Uebrigen gelten auch hier die Bestimmungen ad 6.

8) Wenn eine Umwandlung von niedriger verzinslichen Pfandbriefs-Anleihen in höher verzinsliche stattfindet, so wird derjenige Zeitraum, während dessen die umzuwandelnde Pfandbriefsschuld bereits nach §. 286 des Reglements zum General-Amortisations-Fonds beigetragen, der umgeschriebenen Pfandbriefs-Anleihe zu Gute gerechnet, so daß letztere, wenn jene schon zur Amortisation verstattet war, unmittelbar ebenfalls in solche eintritt.

9) Die Kosten der freiwilligen Umwandelung **alter** Pfandbriefe in **neue** Pfandbriefe, trägt der Totalitäts-Fond und wird dieser demnächst auf die im §. 285 des revidirten Landschafts-Reglements vorgeschriebene Weise um den verausgabten Betrag wieder complettirt".

IV. Betreffend die Ausfertigung der Pfandbriefe.

Zu **§. 163.** „Die Pfandbriefe können fortan auch auf Papier ausgefertigt werden".

V. Betreffend die Löschung auf Umtausch gekündigter Pfandbriefe.

Zu **§. 273** Alinea 2. „Die Löschung erfolgt auf Grund eines von der Departements-Direktion hierüber ausgestellten Attestes."

VI. Betreffend die Gewährung von Zuschuß-Darlehen.

Zu dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1870 (G.-S. S. 243 bestätigten General-Landtags-Beschluß vom 22. Mai 1869. „Insofern die 4½procentigen Pfandbriefe über pari stehen, können auch für 4procentige Pfandbriefe Zuschuß-Darlehne auf Höhe der Differenz zwischen dem Nennwerthe und dem Courswerthe gegeben werden".

---

344) Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, sowie bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. schon vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 3. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

345) Die von der Königlichen Staats-Regierung neu gegründete Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Regierungsbezirk Wiesbaden, verbunden mit einer Versuchs-Station und mit weitläufigen Obst- und Weingärten, wird im Laufe des Monats Oktober d. Js. eröffnet werden.

Indem wir das Publikum auf diese nützliche Anstalt aufmerksam machen, bemerken wir, daß die Statuten bei den Königlichen Landraths-Aemtern eingesehen werden können und daß Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen an den zeitigen Vorsteher der Anstalt, kommissarischen Direktor Hüttig in Geisenheim, zu richten sind.

Stettin, den 20. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

346) Die Fischer Johann und Ferdinand Boehm aus Ueckeritz haben am 31. Juli d. J. zwei Personen, deren Boot bei stürmischem Wetter auf der Ostsee umgeschlagen war, mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den beiden Fischern Boehm eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 3. September 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

347) Unter den Schafen auf dem Gute Trostfelde, Kreis Demmin, in Japenzin, Kreis Anklam, in Kehrberg, Kreis Greifenhagen, und auf dem Gehöft des Bauern Bohnenstengel zu Ausbau Wartenberg, Kreis Pyritz, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 6. September 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

348) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Falkenwalde, Kreis Randow, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 6. September 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

349) Nach amtlichen Mittheilungen ist unterm 20. December 1871 für England mit Rücksicht auf die drohenden Gefahren einer Einschleppung der Rinderpest ein Geheimerathsbefehl (Foreign Animals Order of 1871) erlassen, durch den die Bestimmungen aller früheren, die Einfuhr des fremden Viehs betreffenden Verordnungen ziemlich unverändert zusammengestellt sind. Die Hauptbestimmungen dieser Verordnung sind folgende:

Fremdes Vieh darf im Allgemeinen nur in gewissen, im ersten Anhang der Verordnung aufgeführten Häfen (31 an der Zahl) ans Land gebracht werden. Dasselbe wird bei der Ausladung angehalten und besichtigt. Wird ein Stück einer Schiffsladung mit einer kontagiösen oder sonstigen ansteckenden Krankheit behaftet befunden, so soll das kranke Vieh oder die ganze Schiffsladung mit Beschlag belegt und getödtet oder damit nach den Anordnungen des Geheimen-Raths anderweit verfahren werden.

Rindvieh, welches aus Rußland, Deutschland, der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, der Türkei, Italien oder Griechenland kommt, darf nur in folgenden Häfen (21 an der Zahl) ans Land gebracht werden: Bristol, London, Dover, Hartlepool, Hull, Newcastle-upon-Tyne, Plymouth, Nord-Schields, Shoreham, Southampton, Granton, Leith, Glasgow, Middlesbrough, Portsmouth, Grimsby, Dortmouth, Littlehampton, Sunderland, Goole, Liverpool. Derartiges Rindvieh muß innerhalb zehn Tagen nach der Ausladung auf den vom Geheimen-Rath ausdrücklich dazu bestimmten Landungsplätzen geschlachtet werden, soweit es nicht zur Versorgung von London und Edinburgh dient. Ist in einem Hafen die Quarantaine angeordnet, so findet diese Bestimmung keine Anwendung. Gegenwärtig ist übrigens Southampton der einzige Quarantaine-Hafen.

Für den Transport Schleswig-Holsteinschen Viehs nach England waren eine Zeit lang einige werthvolle Begünstigungen durch die Englische Regierung zugestanden. Dieselben sind jedoch in Folge des neuesten Ausbruchs der Rinderpest in Hamburg und dessen Umgegend wieder zurückgenommen. Im Uebrigen sind die Versuche, Erleichterungen für die Einfuhr Deutschen Viehs nach England zu erlangen, bisher vergeblich gewesen.

Stettin, den 6. September 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

350) Bei der heute, nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 42. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe in koursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinskoupons Ser. III No. 13 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. Oktober 1872 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch

nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1872 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe, unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung, durch die Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

In dem Verzeichnisse b sind die Nummern der bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe, welche noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, resp. die Nummern derjenigen Rentenbriefe, deren Verjährung am Schlusse des Jahres 1871 eingetreten ist, abgedruckt.

Die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert und darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 die aus den Fälligkeits-Terminen vom 1. April und 1. Oktober 1862 verloosten Rentenbriefe mit dem Schlusse dieses Jahres verjähren.

Verzeichniß a.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 177. 400. 484. 1016. 1120. 1131. 1165. 1454. 1773. 1856. 2081. 2152. 2228. 2380. 2442. 2642. 2915. 2999. 3089. 3188. 3242. 3463. 3531. 3639. 4030. 4050. 4416.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 341. 522. 562. 671. 878. 910. 1005.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 229. 316. 578. 819. 826. 880. 1091. 1381. 1629. 1754. 1955. 2172. 2276. 2594. 2612. 2675. 2676. 2892. 3279. 3354. 3493. 3570. 3574. 3758. 4088. 4322. 4425. 4526. 4816. 4893. 5318. 5535. 5595. 5596. 5820.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 6. 230. 414. 867. 926. 1947. 1997. 2005. 2042. 2174. 2350. 2368. 2414. 2711. 3191. 3437. 3439. 3449. 3637.

Littr. E zu 10 Thlr. Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E sind ausgeloost resp. gekündigt.

Verzeichniß b der bereits in früheren Terminen ausgeloosten, noch rückständigen Pommerschen Rentenbriefe.

Littr. A zu 1000 Thlr.

1. Oktober 1868. No. 87.
1. April 1870. No. 3773.
1. Oktober 1870. No. 169. 844. 2389.
1. April 1871. No. 666. 1154.
1. Oktober 1871. No. 1890.

Littr. B zu 500 Thlr.

1. Oktober 1869. No. 1025. 1126.
1. Oktober 1870. No. 227. 447.
1. April 1872. No. 687.

Littr. C zu 100 Thlr.

1. April 1867. No. 1468.
1. Oktober 1867. No. 2048. 2299. 4746. 5618.
1. April 1868. No. 2504. 4592.
1. Oktober 1868. No. 408. 2517. 5012.
1. April 1869. No. 2232. 2800. 3461. 4305. 5499.
1. Oktober 1869. No. 1951. 2366. 3696.
1. April 1870. No. 315. 324. 432. 911. 1072. 1572. 2349. 3054. 4954.
1. Oktober 1870. No. 1025. 1117. 1264. 2417. 2459. 2735. 2924. 4101. 4328. 5333.
1. April 1871. No. 1051. 1267. 1667. 2650. 3690. 5472.
1. Oktober 1871. No. 338. 901. 1197. 1410. 2472 3049. 4058. 4892. 5699.
1. April 1872. No. 220. 776. 1612. 1656. 1756. 2527. 2604. 2831. 3056. 3118. 4170 4950.

Littr. D zu 25 Thlr.

1. April 1863. No. 3083.
1. Oktober 1863. No. 912.
1. April 1867. No. 735. 3896.
1. Oktober 1867. No. 842. 947. 1594. 2106.
1. April 1868. No. 734. 2382. 3413.
1. Oktober 1868. No. 848.
1. April 1869. No. 1223. 1536.
1. Oktober 1869. No. 820. 1719. 1982. 3643.
1. April 1870. No. 1405. 1742. 1749. 2533.
1. Oktober 1870. No. 746. 833. 901. 1724. 2778. 3071.
1. April 1871. No. 1337.
1. Oktober 1871. No. 597. 599. 1902.
1. April 1872. No. 28. 550. 1024. 1569. 1717. 3832. 3862. 3895. 3907. 3932.

c. Verjährte Rentenbriefe

aus dem Fälligkeits-Termine pro 1. April 1861.
Littr. E zu 10 Thlr. No. 1053.
aus dem Fälligkeits-Termine pro 1. Oktober 1861,
Littr. E zu 10 Thlr. No. 4300.

Stettin, den 6. Mai 1872.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

351) Bei der heute stattgehabten
ein und zwanzigsten Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission,
elften Verloosung von 2600 Thlr. dergl. II. Emission und
sechsten Verloosung von 3000 Thlr. dergl. III. Emission
sind die nachbemerkten Obligationen:

I. Emission:

No. 24. 33. 86. 113. 148. 241. 249. 269. 275. 300. 305. 332. 385. 389. 400. 471. 500. 532. 545. 592. 609. 690. 701. 731. 760. 768. 813. 828. 846. 923. 942. 956. 967. 975. 980. 994. 1030. 1040. 1044. 1084. 1096. 1111. 1128. 1172. 1180. 1187. 1205. 1254. 1265. 1299. 1319. 1332. 1365. 1385. 1436. 1458. 1548. 1557. 1593. 1608. 1618. 1642. 1654. 1688. 1689. 1749. 1792. 1795. 1834. 1866. 1887. 1911.

2092.	2103.	2107.	2139.	2181.	2204.
2221.	2300.	2304.	2365.	2385.	2393.
2514.	2568.	2664.	2675.	2688.	2691
2736.	2750.	2765.	2791.	2813.	2838.
2856.	2859.	2958.	2959.		

zusammen 100 Stück à 100 Rt = . . 10,000 Rt

II. Emission:

a. No. 93. 143 à 400 Rt = 800 Rt
b. No. 38. 97. 196. 214. 215.
247. 310. 345. 381 à
200 Rt = ... 1800 Rt
= 2,600 Rt

III. Emission:

a. No. 43. 95. 112. 164. 210.
216. 223 à 400 Rt = 2800 Rt
b. No. 9 à . . . . 200 Rt
= 3,000 Rt

gezogen worden.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. Oktober d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hierselbst während der Vormittagsstunden vom 1. bis 14. Oktober d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1872 auf und die bis zum 14. Oktober d. J. nicht abgehobenen Kapitalbeträge werden nach No. 5 Littr. b. des Reglements vom 27. December 1848, sowie nach Inhalt der Obligationen, bei dem hiesigen Königlichen Bank-Comtoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten und bereits in den Jahren 1870 und 1871 gezogenen Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen:

I. Emission: No. 1276. 1379. 1535. 1751. 1768. 2597. 2897. und 2987 à 100 Thlr.,

II. Emission: No. 42 über 200 Thlr.,

werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 26. August 1872.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

352) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Unterricht an der Navigationsschule zu Grabow a. O. für den nächsten Cursus am 1. Oktober d. J. beginnt.

Stettin, den 10. September 1872.

Curatorium der Navigationsschule.

353) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Direktor Professor Dr. Dünkelberg. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Allgemeine Thierzucht: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe. Rindviehzucht: Prof. Dr. Werner. Wirthschafts-Organisation: Derselbe. Landwirthschaftliche Buchführung: Derselbe. Handelsgewächsbau. — Obstbaumzucht: Garten-Inspektor Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Hers. Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Praktikum: Derselbe. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. Ueber die allgemeinen Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Geheimer Rath Prof. Dr. Pflüger. Experimental-Physik: Ingenieur Dr. Wüst. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Derselbe. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Mineralogie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Wege- und Wasserbau: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe und Ingenieur Dr. Wüst. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschafts-Recht: Oberbergrath Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Scheil. Pferdezucht, Geburtshülfe, Hufbeschlag: Derselbe.

Die Fowlerschen Dampf-Cultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehörigen Domäne Annaberg seit November v. J. eingeführt und treten im laufenden Semester in nachhaltige Benutzung.

Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch ein für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichtetes Institut, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im September 1872.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie.
Prof. Dr. Dünkelberg.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin. Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 38. Ausgegeben den 20. September **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

354) Vom 1. November d. J. ab werden Postfreimarken zu 2½ Groschen für die in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheile, und Postfreimarken zu 9 Kreuzer für die in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheile eingeführt.

Diese Marken werden auf weißem Papier in braunem Druck hergestellt.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Verkaufs und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 12. September 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

355) Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 16. Juli 1858 und 24. December 1859 (Amtsblatt pro 1858 Seite 245 und pro 1859 Seite 408) bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse und sämmtliche Kreis-Steuer-Kassen unseres Bezirks verpflichtet sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe gegen grobe Silbermünzen — Courant — umzutauschen, sofern die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von 5 Thlr. und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von 2 Thlr. erreicht.

Da es wünschenswerth ist, eine regelmäßige Circulation der Scheidemünzen zu erhalten, namentlich die in mancher Gegend im Ueberfluß vorhandenen Scheidemünzen anderen Gegenden, wo daran Mangel herrscht, zuzuführen, so wird aufgefordert, etwaige aufbewahrte Bestände derartiger Münzen bei den obigen Kassen zum Umtausche zu bringen.

Stettin, den 13. September 1872.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

356) Unter den Schafen in Revenow, Kreis Cammin, in Gerdshagen, Kreis Regenwalde, in Neu-Massow, Kreis Naugard, ist die Pocken- und auf dem ausgebauten Gehöft des Bauern Christian Linde in Brünken, Kreis Greifenhagen, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften ꝛc. gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 13. September 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

357) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Woldow, Kreis Demmin, und in Clebow, Kreis Greifenhagen, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 13. September 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

358) **Polizei-Verordnung,**
betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Vieh und thierischen Produkten aus Rußland.

In Folge höherer Anordnung wird die zur Verhütung einer Einschleppung der Rinderpest erlassene Polizei-Verordnung vom 21. v. Mts. (Amtsblatt Seite 168 No. 320) auf Grund der Vorschrift im §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 dahin modificirt,

daß die Einfuhr und Durchfuhr von Lumpen, welche in Säcken gehörig verpackt sind, aus Rußland bis auf Weiteres zu gestatten ist.

Stettin, den 14. September 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

359) Durch die Bekanntmachungen der unterzeichneten Kommission vom 6. November v. J. und vom 11. März d. J. ist denjenigen deutschen Rhedern, Ladungseigenthümern, Schiffern und Schiffsmannschaften, welche auf Grund der Artikel I und II des Gesetzes vom 14. Juni v. J. (Reichsgesetzblatt Seite 249) Entschädigung aus Reichsmitteln zu beanspruchen haben, aufgegeben worden, die Einreichung der Schadens-Liquidationen bis zum 31. December v. J. für die Stillieger und bis zum 30. April d. J. für die aufgebrachten Schiffe bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte zu bewirken.

Insoweit nicht bereits durch Verabsäumung jener

Fristen der Verlust der Ansprüche eingetreten ist, werden die auf Grund des obengedachten Gesetzes entschädigungsberechtigten deutschen Rheder, Ladungseigenthümer, Schiffer und Schiffsmannschaften nunmehr aufgefordert, die zur vollständigen Begründung der eingereichten Liquidationen etwa noch nothwendigen Beweismittel — möge deren Beschaffung bereits speciell erfordert sein oder nicht — **bis zum 30. September d. J. einschließlich** der Kommission zugehen zu lassen, widrigenfalls die Liquidanten ihrer bis dahin nicht gehörig nachgewiesenen Forderungen verlustig gehen werden.

Berlin, den 7. Mai 1872.

Die Reichs-Liquidations-Kommission für Rhedereischäden.

360) Wir bringen für das betheiligte Publikum es hiermit zur öffentlichen Kunde, daß die neu erbaute Canalstrecke des Plauer Canals von Niegripp bis Seedorf nunmehr völlig fertig gestellt ist, und in ihrem ganzen Umfange von dem Schifffahrt treibenden Publikum benutzt werden kann.

Die den Canal benutzenden Schiffer haben sich genau nach der von uns unter dem 8. September v. J. (Amtsblatt S. 230 ff.) erlassenen Polizei-Verordnung für den Plauer Canal zu richten.

Magdeburg, den 31. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

361) Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 7. September cr., welcher also lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 4. d. Mts. ermächtige Ich Sie hierdurch, den gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskosten-Satz des Charité-Krankenhauses in Berlin vom 1. Oktober d. J. ab von fünfzehn Silbergroschen auf siebenzehn Silbergroschen sechs Pfennige pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Berlin, den 7. September 1872.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Falk."

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 11. dess. Mts. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach dem erhöhten Satze vom 1. Oktober d. Js. ab zu berechnen sind. Durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direktion ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkte ab den durch den Erlaß vom 10. Mai 1869 normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von zwanzig Silbergroschen auf fünfundzwanzig Silbergroschen und den für auswärtige Gemüthskranke von fünfundzwanzig Silbergroschen auf einen Thaler pro Tag und Kopf zu erhöhen.

Dies wird unter Hinweis auf den §. 7 des Regulativs vom 7. September 1830 — Ges.-Samml. S. 133 und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1846 — Ges.-Samml. S. 166 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. September 1872.

Königliche Charité-Direktion.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Domainen-Pächter, Oberamtmann **Frenz** zu Kessin den Charakter als „Amtsrath" zu verleihen geruht.

Dem Königlichen Förster **Feldt** zu Nettelgrund, Oberförsterei Rothemühl, ist gelegentlich seiner vom 1. November d. J. ab genehmigten Versetzung in den Ruhestand, in Anerkennung seiner langjährigen guten Dienstführung, der Charakter als Hegemeister verliehen.

Die Verwaltung der Forst-Kassen-Rendantenstelle zu Fischersfelde für das Forstrevier Rothenfier ist vom 1. Oktober d. J. ab dem invaliden Oberjäger **Wegener** provisorisch übertragen worden.

Dem Sergeanten **Denzin** ist die Stelle eines Amtsdieners bei dem Domainen-Rent-Amte zu Jacobshagen vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

An der Friedrich Wilhelms-Schule zu Stettin ist die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten August **Holland** als Collaborators genehmigt worden.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. **Rühl** als ordentlichen Lehrers am Marienstifts-Gymnasium zu Stettin ist genehmigt worden.

Die Berufung des Gymnasiallehrers Dr. **Blümcke**, bisher in Rendsburg, als ordentlichen Lehrers am Stadt-Gymnasium zu Stettin ist genehmigt worden.

Die zweite Lehrerstelle in Leopoldshagen, Synode und Kreis Anklam, kommt durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch den Magistrat in Anklam.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat August 1872.

Versetzt: der Kreisrichter **Dobermann** zu Greifenhagen an das Kreisgericht in Cosel.

Verliehen: dem Kreisgerichts-Sekretair **Engel** zu Anclam der Rothe Adler-Orden 4. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit.

Angestellt: der Civil-Supernumerar **Wandersleben** als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Anclam, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Swinemünde.

Verstorben: der Rechts-Anwalt, Justizrath **von der Osten** zu Greifenberg i. P.

Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Betriebs-Secretair **Weinhold** in Stargard definitiv als solcher.

Versetzt: Stations-Aufseher **Reinhardt** in Augustwalde als commissarischer Stations-Vorsteher II. Classe nach Doelitz.

Gestorben: Stations-Vorsteher **Brohmann** in Doelitz.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin

Stück 39. Ausgegeben den 27. September **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

(No. 879.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Deutschen Reichs-Postverwaltung. Vom 29. August 1872.

(No. 880.) Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Hauptzoll-Aemter in Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 26. August 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 13. September 1872.

Patente

Dem Maschinenmeister Heinrich Wilhelm Martini zu Anspach bei Bayreuth ist unter dem 6. September d. J. ein Patent auf eine Feucht- und Satinir-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Herzoglich Anhaltischen Bergrath a. D. Karl Bischof zu Halle a. S. unter dem 28. Juni 1870 ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Theer aus Schweelkohlen zu gewinnen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Jules Blanche zu Imphy-Nièvre unter dem 10. Juli 1871 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserstandzeiger für stehende Dampfkessel ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

362) Verordnung, betreffend die Gebühr für die Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe u. s. w. nach dem Landbestellbezirk, sowie der Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. nach dem Ortsbestellbezirk.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird Folendes bestimmt:

Vom 1. Oktober 1872 ab beträgt die Gebühr für die nach dem Landbestellbezirk bewirkte Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, recommandirten Packete und Postanweisungen mit den dazu gehörigen Geldbeträgen allgemein 1 Groschen bz. 3 Kreuzer.

Die gleiche Gebühr von 1 Groschen bz. 3 Kreuzern soll von dem bezeichneten Termin ab anstatt des bisherigen Satzes von 1 Groschen bz. 4 Kreuzern für die im Ortsbezirk bewirkte Abtragung von Briefen mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. an solchen Orten in Anwendung kommen, wo überhaupt in Folge früherer Einrichtungen Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. zur Bestellung gelangen.

Berlin, den 14. September 1872.

Der Reichskanzler.

363) Bekanntmachung, betreffend den Postanweisungsverkehr mit den Vereinigten Staaten Amerikas.

Vom 1. Oktober ab wird ein Postanweisungsverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten Amerikas durch die beiderseitigen Postanstalten vermittelt werden.

In Deutschland können Summen bis zu 50 Dollars Gold gleich prpr. 70 Thalern oder 122½ Gulden auf Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten Amerikas eingezahlt werden, und zwar auf Grund der gewöhnlichen Postanweisungs-Formulare. In denselben ist der einzuzahlende Betrag in Amerikanischer Goldwährung anzugeben. Die Reduction in die Thalerwährung findet bis auf Weiteres nach dem Verhältniß von 71 Cents Gold gleich 1 Thaler statt. Die thunlichst in Marken zu frankirende Gebühr beträgt:

für Summen bis 5 Dollars 4 Sgr. oder 14 Kr.,
für Summen über 5—10 Dollars 8 Sgr. oder 28 Kr.,
und so fort für je 10 Dollars weitere 8 Sgr. oder 28 Kr.

Der Coupon muß den Namen und die Adresse des Absenders enthalten. Schriftliche Mittheilungen sind nicht zulässig.

Die Auszahlung der aus Deutschland herrührenden Postanweisungen erfolgt in den Vereinigten Staaten in amerikanischem Papiergelde nach Maßgabe des Tagescourses, welchen das Gold am Tage des Einganges der Anweisung in New-York hat. Beträge

auf Postanweisungen nach Deutschland werden in den Vereinigten Staaten in Papiergeld eingezahlt. Die Umwandlung in die Goldwährung erfolgt gleichfalls nach dem am Tage des Einganges in New-York gültigen Course.

Berlin, den 19. September 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

364) Der Kaufmann Eduard John zu Rügenwalde ist zum Königlichen Dänischen Vice-Consul daselbst ernannt und demselben Namens des Deutschen Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Stettin, den 11. September 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

365) Die 4 Fischer Carl Kasch, Ludwig Kasch, Wilhelm Kasch und Theodor Schütt aus Coserow haben am 21. August d. J. 3 Personen, deren Boot bei heftigem Sturmwind auf der Ostsee umgeschlagen war, mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diesen 4 Fischern eine Geldprämie bewilligt worden ist. Stettin, den 13. September 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

366) Der Knabe August Trapp von hier hat im Sommer v. J. und der Malermeister Max Groth von hier am 7. Februar d. J. eine Person mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Trapp und Groth die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden ist.

Stettin, den 17. September 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

367) Der, im Ueckermünder Kreise, auf der Feldmark der Gemeinde Groß-Mützelburg belegenen, im Hypothekenbuche Vol. 1 Fol. 366 No. 27 verzeichneten Besitzung der Wittwe des Försters Moritz Scharbe zu Groß-Mützelburg ist der Name „Moritzhof" beigelegt worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 17. September 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

368) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat auf Grund des §. 80 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — Bundesgesetz-Blatt Seite 245 — unter Aufhebung der im diesseitigen Regierungsbezirk bisher gültig gewesenen Vorschriften über die Remunerirung der Verrichtungen der Hebammen bestimmt, daß in Ermangelung besonderer Verabredung die Bezirkshebammen für ihre Verrichtungen nach Maßgabe der nachstehenden Taxe zu remuneriren sind.

Wir bringen dieselbe daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 18. September 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Taxe für die Hebammen.

1) Für eine leichte, regelmäßige Entbindung 15 Sgr. bis 1 Thlr.
2) für eine natürliche, sich verzögernde Entbindung, bei welcher länger als 18 Stunden zugebracht ist, 1 Thlr. bis 1 Thlr. 15 Sgr.

   Bei allen Entbindungen, die von einem Geburtshelfer ausgeführt werden, erhält die Hebamme je nach der Dauer der Entbindung die sub 1 und 2 angeführten Sätze.
3) Für eine Zwillingsentbindung 1 Thlr. bis 1 Thlr. 15 Sgr.
4) Für eine Fußgeburt oder eine gedoppelte Geburt, welche in eine Fußgeburt verwandelt wurde, 1 Thlr. bis 1 Thlr. 15 Sgr.
5) Für eine Entbindung durch die Wendung 1 bis 2 Thlr.
6) Für den Beistand bei einer Fehlgeburt 15 Sgr.
7) Für die länger als eine Stunde angestellten Wiederbelebungsversuche eines scheintodt geborenen Kindes $7\frac{1}{2}$ Sgr.
8) Für die mit Schwierigkeit verbundene Abnehmung der Nachgeburt, mehrere Stunden nach der Entbindung 10—20 Sgr.
9) Für die Pflege der Wöchnerin und des Kindes täglich 3—5 Sgr., bei Entfernungen über $\frac{1}{4}$ Meile täglich 5—10 Sgr.
10) Für die Untersuchung der inneren Geburtstheile 5—10 Sgr.

    Die zum Zwecke der Entbindung anzustellenden Untersuchungen werden nicht besonders berechnet.
11) Für eine Einspritzung in die Geburtstheile 5 Sgr., für jede folgende innerhalb 24 Stunden die Hälfte.
12) Für das Ansetzen von Blutegeln 5—10 Sgr., desgleichen an die inneren Geschlechtstheile 10—15 Sgr.
13) Für die Application von Schröpfköpfen 5—10 Sgr.
14) Für das Setzen eines Klystieres 5 Sgr., für die jedesmalige Wiederholung innerhalb 24 Stunden die Hälfte.
15) Für die Anlegung des Katheters $7\frac{1}{2}$ Sgr., für die jedesmalige Wiederholung innerhalb 24 Stunden die Hälfte.

    Werden die sub 10—15 angeführten Hülfsleistungen des Nachts oder bei Entfernungen von über $\frac{1}{4}$ Meile verrichtet, so werden die Gebühren um $2\frac{1}{2}$—5 Sgr. erhöht.
16) Für einen Besuch am Tage $2\frac{1}{2}$—5 Sgr.
17) Für einen Besuch bei Nacht, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, 5—10 Sgr.
18) Für einen Besuch bei einer Entfernung über $\frac{1}{4}$ Meile am Tage 5—10 Sgr.
19) Für einen Besuch bei einer Entfernung über $\frac{1}{4}$ Meile des Nachts 10—15 Sgr.
20) Für eine Nachtwache vor anfangender oder nach vollständig beendeter Geburt 10—20 Sgr.

Der Hebamme steht freies Fuhrwerk hin und zurück zu bei Entbindungen, die über ¼ Meile von ihrem Wohnorte vorkommen. Bei Abholung zu Armen, die kein Fuhrwerk stellen können, liegt es der betreffenden Ortsbehörde ob, die Fuhre herzugeben.

---

369) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Gr. Tetzleben, auf dem Gute Wodarg und auf dem Gute Friedrichshof, Kreis Demmin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 20. September 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

370) Unter den Schafen in Coibitzow, Kreis Randow, ist die Pocken-, und auf dem abgebauten Etablissement Riebenfelde, Kreis Pyritz, die Räudekrankheit ausgebrochen. Auf dem Gute Klein-Grünow, Kreis Saatzig, sind den Lämmern die Pocken geimpft. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit, resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 20. September 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

371) Durch Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 17. d. Mts. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf Einen Silbergroschen Sechs Pfennige festgesetzt. Stettin, den 20. September 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

372) Der Kaufmann Paul Marchand hierselbst ist zum Königlich Belgischen Vice-Consul in Stettin ernannt und demselben Namens des Deutschen Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Stettin, den 21. September 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

373) Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 18. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 43 Serien:

No. 84. 119. 120. 152. 168. 190. 229. 237. 276. 304. 320. 395. 430. 434. 471. 479. 549. 573. 606. 630. 633. 639. 699. 718. 727. 861. 878. 880. 912. 927. 930. 950. 1021. 1040. 1043. 1062. 1068. 1136. 1250. 1260. 1261. 1293. 1419.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4300 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 114 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. III No. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1872 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreis-Kasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1873 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1873 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)
von Ser. 1328,
aus der achten Verloosung (1863)
von Ser. 1402,
aus der neunten Verloosung (1864)
von Ser. 746,
aus der zehnten Verloosung (1865)
von Ser. 870,
aus der elften Verloosung (1866)
von Ser. 298. 338. 522 und 1114,
aus der zwölften Verloosung (1867)
von Ser. 16. 114. 364. 575. 658. 891. 956. 1216,
aus der dreizehnten Verloosung (1868)
von Ser. 166. 265. 269. 426. 428. 610. 888. 1323,
aus der vierzehnten Verloosung (1869)
von Ser. 35. 45. 254. 256. 283. 448. 666. 787, 803. 1066. 1191 1217. 1299,
aus der fünfzehnten Verloosung (1870)
von Ser. 177. 578. 791. 819. 1020. 1037. 1056. 1166. 1181. 1411. 1482,
aus der sechzehnten Verloosung (1871)
von Ser. 3. 28. 82. 311. 345. 396. 467. 558. 617. 669. 914. 916. 1116. 1152. 1176. 1249. 1251. 1339. 1370,
aus der siebzehnten Verloosung (1872)
von Ser. 111. 227. 336. 523. 664. 665. 745. 778. 795. 808. 887. 933. 1009. 1016. 1070. 1163. 1282. 1321. 1392. 1407. 1433. 1438. 1449. 1468,

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die bal-

dige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 16. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummern-Verzeichnisse der jetzt gezogenen sowie der früher gezogenen Serien, aus welchen einzelne Schuldverschreibungen noch nicht zur Auszahlung präsentirt sind, auch bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Kreissteuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunalkassen, sowie in den Bureaux der Landräthe, Magisträte, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegen.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen von dem Kündigungstermine an aufhört und daß derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 23. September 1872.

Königliche Regierung; Kassenverwaltung.

Personal-Chronik.

Der zum Bürgermeister in Fiddichow gewählte und bestätigte bisherige Bürgermeister Motzkau zu Schloppe im Kreise Deutsch-Krone ist am 2. d. Mts. in sein neues Amt eingeführt worden.

An Stelle des früheren Bürgermeisters Lau zu Fiddichow ist der jetzige Bürgermeister Motzkau daselbst zum Polizei-Anwalt für die Kreisgerichts-Kommission zu Fiddichow kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der Rittergutsbesitzer Premier-Lieutenant Schultz auf Dargen ist zum Stellvertreter des Feuer-Polizei-Commissarius des VII. Bezirks Usedom-Wolliner Kreises gewählt und bestätigt.

Die Pfarrstelle in Binow, Synode Colbatz, Königlichen Patronats, zu welcher zwei Kirchen gehören, kommt durch Versetzung ihres Inhabers zur Erledigung und ist sofort wieder zu besetzen.

Der Pastor Dr. Schultze, bisher in Robe, ist zum Pastor in Labes ernannt und in sein neues Amt instituirt worden.

In Gollnow ist der Lehrer Ninnemann fest angestellt.

In Usedom, Synode Usedom, ist der Conrector und Lehrer Wahl fest angestellt.

In Putzar-Glien, Synode Anclam, ist der Küster und Schullehrer Baß fest angestellt.

In Pyritz ist die Lehrerin Ida Eichholz fest angestellt.

Die Küster- und Lehrerstellen in Wegezin, Synode Anklam, und in Groß-Sabow, kommen durch die Versetzung ihrer seitherigen Inhaber zur Erledigung. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

Die Küster- und Lehrerstelle in Cartzig, Synode und Kreis Naugard, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

Versetzt sind: die Postamts-Assistenten Bublitz von Greifenhagen nach Barth und Michaelis von Stralsund nach Stettin.

Zum Postagenten angenommen ist: der Kaufmann Zobel in Schönwalde, Kreis Naugard.

Angestellt sind: der invalide Postillon Lawrenz und der Stadtpostbote Gutzmann in Stettin als Briefträger und der Hülfs-Postunterbeamte Woltersdorf in Stargard i. Pomm. als Wagenmeister.

Mit Pension in den Ruhestand getreten ist: der Postexpediteur von Friedrichs in Ostswine.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat August 1872 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Anclam.

Stadt Anclam (Steinthor-Bezirk): Kaufmann Conrad zu Anclam, verpflichtet am 1. August; Substitut: Kaufmann Krusemark daselbst.

Stadt Anclam (Stolperthor-Bezirk): Kaufmann Krusemark zu Anclam, verpflichtet am 1. August; Substitut: Kaufmann Conrad daselbst.

Kreis Naugard.

2. Landbezirk: Zickerke mit Vierhoff, Friedrichsberg mit Neuhaus, Barchenthin, Hirschwalde, Schaafsbrück, Trechel, Graebenhagen. Kossäth und Gerichtsmann Erdmann zu Friedrichsberg, verpflichtet am 7. August; Substitut: Gutsbesitzer Schmidt zu Trutzlatz.

Kreis Regenwalde.

Stadt Wangerin: Bürgermeister Unrau zu Wangerin, verpflichtet am 12. August; Substitut: Gemeinde-Einnehmer Grunow daselbst.

Stadt Stettin.

4. (Berliner-Bezirk): Posamentier Rieck zu Stettin, verpflichtet am 16. August; Substituten: 1. Kaufmann Mekle, 2. Buchhändler Spaethen daselbst.

7. (Dom-Bezirk): Buchhändler Mauri zu Stettin, verpflichtet am 16. August; Substituten: 1. Schlossermeister Rauwolff, 2. Uhrmacher Binsch daselbst.

16. (Neustadt-Bezirk II): Kaufmann Lomnitz zu Stettin, verpflichtet am 16. August; Substitut: Rentier Dreyjahr daselbst.

19. (Neustadt-Bezirk V): Zimmermeister Richter zu Stettin, verpflichtet am 16. August; Substituten: 1. Kaufmann Friedemann, 2. Kaufmann Lomnitz daselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 40. Ausgegeben den 4. Oktober **1872.**

Am 28. September cr. ist ein Extra-Amtsblatt ausgegeben, enthaltend eine Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 25. September cr., betreffend die Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Rückzahlung am 1. Januar 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

374) Bekanntmachung, betreffend die schon im Monat Oktober d. J. zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuld-Verschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom gestrigen Tage (Reichs-Anzeiger No. 228), wonach die sämmtlichen Schuldverschreibungen der 5procentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1873 gekündigt worden sind, bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß, daß diese gekündigten Schuldverschreibungen schon im Laufe des Monats Oktober d. J. bei den in unserer gedachten Bekanntmachung bezeichneten Kassen, in der Art eingelöst werden, daß den Gläubigern, welche solche Schuldverschreibungen in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober d. J. zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli cr. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agios ein fester Betrag von 101⅓ Thalern gezahlt werden wird. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. Oktober cr., an welchem die Zinsen für das III. Quartal dieses Jahres 1¼ Thlr. ausmachen, ein Aufgeld von $^{1}/_{12}$ Thalern.

Mit den schon im Laufe des Monats Oktober cr. zur Einlösung gelangenden Schuldverschreibungen sind die Zinscoupons Ser. I No. 5 bis 8 nebst Talons abzuliefern, im Uebrigen ist auch bei Einreichung der Schuldverschreibungen zu solchem Zweck nach unserer im Eingang bezeichneten Bekanntmachung zu verfahren.

Berlin, den 26. September 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

375) Die von der Königlichen Staats-Regierung neu gegründete Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Regierungsbezirk Wiesbaden, verbunden mit einer Versuchs-Station und mit weitläufigen Obst- und Weingärten, wird im Laufe des Monats Oktober d. Js. eröffnet werden.

Indem wir das Publikum auf diese nützliche Anstalt aufmerksam machen, bemerken wir, daß die Statuten bei den Königlichen Landraths-Aemtern eingesehen werden können und daß Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen an den zeitigen Vorsteher der Anstalt, kommissarischen Direktor Hüttig in Geisenheim, zu richten sind.

Stettin, den 20. August 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

376) Die ministeriell genehmigten Abänderungen des Statuts der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck werden nebst dem Ministerial-Reskript vom 9. v. Mts. in der Beilage hierdurch im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 23. September 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

377) Die in den Regierungsbezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigations-Schulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schulanstalten oder durch Privatunterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schiffahrtsschulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigations-Schulen Folgendes:

Vom 1. Oktober 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigationsschule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen:

1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdruck besitzt;
2) Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier Species mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln;
3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie, und
4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 19. März 1846.

Der Finanz-Minister.

Indem wir vorstehenden Ministerial-Erlaß zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß durch die Navigations-Vorbereitungs-Schulen in Swinemünde und Stepenitz, sowie durch die Vorbereitungs-Klasse der Navigationsschule in Grabow Gelegenheit zur Erlangung der für die Aufnahme in die Navigationsschule unbedingt erforderlichen Kenntnisse geboten ist.

Stettin, den 25. September 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

278) Instruktion zur Vermessung der Flußfahrzeuge und Ermittelung ihrer Tragfähigkeit.

Einleitung.

Die nachstehende Instruktion findet Anwendung auf alle Flußfahrzeuge, welche im Umfange des Preußischen Staats zur amtlichen Vermessung gelangen, mit Ausnahme

a. der Fluß-Dampfschiffe,
b. derjenigen Flußfahrzeuge, welche den Rhein, seine Nebenflüsse und den Saarkanal befahren,
c. derjenigen Fahrzeuge, welche vorzugsweise nur die untersten Flußstrecken befahren, als: Ewer, Mudden rc. und nach den Anweisungen zur Vermessung der Seeschiffe vom 21. November, beziehungsweise 24. December v. J. zu vermessen sind.

Als neu werden nur diejenigen Fahrzeuge vermessen, welche nach dem 1. Januar 1873 zum ersten Male zur Vermessung gestellt werden, wogegen bis zu diesem Tage sämmtliche Vermessungen nach den für die Wiedervermessung alter Fahrzeuge gegebenen Vorschriften erfolgen. Bei Wiedervermessungen werden die Fahrzeuge, welche vor dem 1. Januar 1873 zum ersten Male vermessen worden, als alte, alle übrigen als neue vermessen.

Die bisher vorgeschriebene Wiedervermessung der Fahrzeuge von fünf zu fünf Jahren findet in Zukunft nicht mehr statt, dagegen muß jedes Schiff zur Wiedervermessung gestellt werden, sobald mit demselben eine Reparatur vorgenommen ist, welche eine Veränderung der Tragfähigkeit herbeigeführt hat.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Instruktion in Kraft tritt, wird besonders bestimmt werden.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§. 1. Schiffsgefäße, welche vermessen werden sollen, müssen:

a. sich im leeren Zustande befinden, d. h. keine Frachtstücke oder Handelsgüter, auch keinen Ballast oder Wasser an Bord haben,
b. mit dem vollständigen Inventario, zu welchem die Bodenbretter, sofern solche vorhanden, mitgerechnet werden, und der nöthigen Mannschaft versehen sein,
c. frei im Wasser schwimmen, ohne daß sie irgendwo aufliegen oder das Ufer berühren,
d. so gestellt sein, daß wenigstens eine Seite derselben gegen die Strömung und den Wellenschlag möglichst geschützt ist.

II. Ausführung der Messung.

§. 2. Bei jeder Vermessung sind nachstehende Dimensionen des Schiffsgefäßes festzustellen:

a. die ganze Länge,
b. die größeste Breite,
c. die Höhe der Schiffswand an der niedrigsten Stelle des Bordes über dem Wasser,
d. die Lehnung über dem Wasserspiegel in der Mitte der Länge.

Außerdem bei alten Fahrzeugen, welche zur Wiedervermessung gelangen:

e. der Tiefgang des Schiffes im leeren Zustande an derselben Stelle, an welcher die Höhe der Schiffswand gemessen wurde.

§. 3. Die Länge wird von Kaffe zu Kaffe, einschließlich der Kaffenklötze, oder von Steven zu Steven, einschließlich der Steven, gemessen.

Bei Klappkaffen rechnet das Klappstück nicht mit, dagegen bildet bei Steven, welche nach obenhin zurückgekrümmt sind, die am meisten nach außen vorspringende Kante den Anfangs- oder Endpunkt der Messung. Letztere erfolgt in der Mittellinie des Schiffes, so, daß die Maaßstäbe in horizontaler Lage abwechselnd einer hinter den andern gelegt und die Enden entweder unmittelbar aneinander gestoßen, oder, falls sie sich in verschiedener Höhe befinden, abgelothet werden. Das gefundene Längenmaaß wird in Zehntel-Metern notirt.

§. 4. Die Messung der Breite erfolgt an der breitesten Stelle des Schiffskörpers von Außenkante zu Außenkante. Bei gekrümmten Schiffswänden gilt der am meisten nach außen vorspringende Punkt, auch wenn er unterhalb des Bordes liegt. Ebenso zählen die Berghölzer, wenn solche am Schiffe befestigt sind, mit. Die breiteste Stelle ist, wenn sie nicht sofort mit Sicherheit aufgefunden werden kann, durch Versuchsmessungen zu ermitteln. Zur Ausführung der Messung werden, wenn ein Maaßstab nicht ausreicht, zwei Maaßstäbe, wie nebenstehend ═ angedeutet, horizontal neben einander gelegt, auch

wohl zusammen gebunden, oder mittelst angebrachter Hülsen zusammen geschoben, ihre äußere Enden aber mit denjenigen Punkten, deren Abstand gemessen werden soll, in's Loth gebracht. Das gefundene Breitenmaaß wird in Centimetern notirt.

§. 5. Die Höhe der Schiffswand wird von der Unterkante des Bodens bis zur Oberkante des Bordes gemessen und zwar an derjenigen Stelle des Schiffskörpers, an welcher die Bordhöhe über dem Wasser am geringsten ist. Die Aufsuchung der betreffenden Stelle erfolgt nöthigenfalls durch Versuchsmessungen. Zur Messung dient der Winkel, dessen kürzerer Schenkel fest unter den Schiffsboden geschoben wird, während der längere Schenkel nach allen Richtungen hin sorgfältig einzulothen ist. Das gefundene Höhenmaaß, welches an der Theilung des längeren Schenkels unmittelbar abgelesen werden kann, wird in Centimetern notirt.

§. 6. Die Messung der Lehnung geschieht in der Mitte der Schiffslänge auf beiden Seiten des Schiffes, zu welchem Behuf der Winkel nach §. 5 angelegt, eingelothet und gehörig festgehalten wird. Vom Anhängekahn aus wird alsdann unmittelbar über dem Wasserspiegel der Abstand der Schiffswand von der Innenkante des Winkels durch Anlegen des kleinen Maaßstabes gemessen und, sofern die Messungen auf beiden Seiten ungleiche Ergebnisse zeigen, das mittlere Maaß in Centimetern notirt.

§. 7. Der Tiefgang des Schiffes im leeren Zustande wird nur bei Schiffen, welche als alt zur Wiedervermessung gelangen, durch Messung festgestellt. Diese erfolgt an derselben Stelle, an welcher die Höhe der Schiffswand genommen wurde, jedoch an beiden Seiten des Schiffes, zu welchem Behuf der Winkel wie in §. 5 anzulegen ist. Auch hier wird das mittlere Maaß aus beiden Messungen in vollen Centimetern notirt.

III. Zahlen für die Berechnung.

§. 8. Für die Berechnung der Tragfähigkeit werden aus den Ergebnissen der Vermessung zunächst folgende Zahlen bestimmt:

a. die wasserfreie Bordhöhe,
b. der Tiefgang des leeren Schiffes,
c. die Tiefe der Einsenkung d. h. dasjenige Maaß, um welches das Schiff einsinkt, wenn es seine volle Ladung erhält.

Ferner

d. das Lehnungs-Verhältniß,
e. die Reduktionszahl.

§. 9. Die wasserfreie Bordhöhe ergiebt sich, wenn man von der Höhe der Schiffswand (§ 5) 26 Centimeter abzieht, und den Rest durch 3 theilt. — Außerdem erhalten alle diejenigen Kähne, welche das Haff befahren, für diese Fahrten einen Zuschlag zur wasserfreien Bordhöhe von 11 Centimetern.

§. 10. Der Tiefgang des leeren Schiffes wird:

1) bei denjenigen Schiffsgefäßen, welche als neue zur Vermessung gestellt werden, durchweg auf 31 Centimeter,
2) bei den alten zur Wiedervermessung gelangenden Schiffsgefäßen nach der laut §. 7 ermittelten Größe,

in Ansatz gebracht.

§. 11. Die Tiefe der Einsenkung erhält man, wenn man die wasserfreie Bordhöhe (§. 9.) und den Tiefgang des leeren Schiffes (§. 10.) zusammen addirt, und die Summe von der ganzen Höhe der Schiffswand (§. 5.) abzieht.

§. 12. Das Lehnungsverhältniß wird gefunden, indem man an das für die Lehnung ermittelte Maaß (§. 6.) zwei Nullen anhängt und die also entstehende Zahl durch die Breite des Schiffes (§. 4.) dividirt.

§. 13. Die Reduktionszahl ergiebt sich aus der nachstehenden Tabelle in der Weise, daß man in deren ersten Spalte das nach §. 12 ermittelte Lehnungsverhältniß aufsucht und aus der zweiten Spalte die danebenstehende Zahl herausnimmt.

Lehnungs-Verhältniß.	Reduktions-Zahl.	Lehnungs-Verhältniß.	Reduktions-Zahl.
0	165	9	135
1	162	10	133
2	159	11	129
3	155	12	126
4	152	13	123
5	149	14	119
6	145	15	116
7	142	16	113
8	139	17	109

IV. Ausführung der Berechnung.

§. 14. Man multiplicire:

die Länge (§. 3.) mit
der Breite (§. 4.)

und streiche vom Produkt die beiden letzten Ziffern ab. Die gefundene Zahl multiplicire man mit

der Reduktionszahl (§. 13.)

und streiche vom Produkt abermals die beiden letzten Ziffern ab. Was alsdann herauskommt, ist:

die Tragfähigkeit für den Centimeter Einsenkung in Pfunden.

§. 15. Man multiplicire:

die Tragfähigkeit für den Centimeter Einsenkung in Pfunden (§. 14.) mit
der Tiefe der Einsenkung (§. 11.) und streiche vom Produkt nochmals die beiden letzten Stellen ab,

so erhält man:

die ganze Tragfähigkeit in Centnern.

§. 16. Zum Messen dienen folgende Geräthschaften:

a. zwei Maaßstäbe, jeder von 5 Metern Länge, in $^1/_{10}$ Meter getheilt,
b. ein Maaßstab von 1 Meter Länge, in $^1/_{100}$ Meter (Centimeter) getheilt,
c. ein Winkelmaaß, der kürzere Schenkel 1 Meter, der längere 2 Meter lang, letzterer von der in-

neren Kante des kürzeren Schenkels aus in $^1/_{100}$ Meter getheilt,

d. ein Loth.

Anmerkungen.

Zu §§. 3—7. Die bei den Messungen über ein Zehntel-Meter, beziehungsweise ein Centimeter überschießenden Längen, bleiben, wenn sie weniger als $^1/_2$ betragen, fort, und werden, wenn sie gleich oder größer als $^1/_2$ sind, für voll gerechnet.

Zu §§. 9 und 12. Ist bei der Division der Bruch, welcher sich hinter dem Quotienten ergiebt, gleich oder größer als $^1/_2$, oder ist (bei Anwendung der Decimal-Rechnung) die Ziffer hinter dem Komma gleich oder größer als 5, so wird der Quotient um 1 vergrößert, andernfalls bleibt der Ueberschuß fort.

Zu §§. 14 und 15. Bilden die abzustreichenden zwei Ziffern eine Zahl, die gleich oder größer ist, als 50, so wird die letzte der zurückbleibenden Ziffern um 1 vergrößert.

Vorstehende, von dem Königlichen Finanz-Ministerio erlassene Instruktion tritt mit dem 1. Oktober 1872 in Wirksamkeit, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Stettin, den 28. September 1872.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) anderer Behörden.

379) Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges.-S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1 und 2 bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thlr. nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thlr. versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Diensteinkommen aus der Staats-Kasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach §. 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thlr. nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei

einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6. und 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", genügen nicht.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins genau übereinstimmen.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem andern Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. (zu I. 1 bis 3) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

380) Der nächste Kommunal-Landtag der Neumark wird am 18. November d. J. in Cüstrin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Kammerherrn von Brand auf Lauchstädt bei Woldenberg anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 17. September 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

381) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1. August cr. wird hierdurch veröffentlicht, daß wegen bereits eingetretener Ueberfüllung der Königlichen Bau-Akademie fernere Meldungen zur Aufnahme in die drei Curse für künftige Bauführer nicht mehr berücksichtigt werden können. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß hinsichtlich des Studiums Behufs Ablegung der Bauführerprüfung die Polytechniken zu Hannover, Aachen und Carlsruhe der Königlichen Bau-Akademie gleichstehen, auch ein Studienjahr auf jedem anderen Deutschen Polytechnikum hierfür in Anrechnung gebracht wird.

Aufnahmen in den höheren akademischen Cursus finden noch statt.

Berlin, den 19. September 1872.

Der Direktor der Königlichen Bau-Akademie
Geheimer Ober-Bau-Rath
Grund.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei eine Beilage und ein Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Bekanntmachung.

Den nach den beigehefteten Anlagen am 25. Juni d. J. von der General-Versammlung beschlossenen und am 3. Juli d. J. von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck bestätigten Aenderungen des Statuts der

Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck

wird die in der Konzession zum ferneren Geschäftsbetriebe in Preußen vom 11. Juni 1866 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft.

Berlin, den 9. August 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez.) **Bitter.**

Genehmigungs-Urkunde
I. A. 8222.

Auf das Gesuch des Verwaltungsrathes der Deutschen Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck vom 29. v. Mts. um Genehmigung der nach den Beschlüssen der Generalversammlung der Actionaire am 25. v. Mts. erfolgten Abänderungen des Gesellschafts-Statutes in dessen vom Senate am 10. März 1866 genehmigten Revision vom 5. März 1866 hat der Senat die vorgelegten, dem gegenwärtigen Decrete angehefteten Abänderungen des Gesellschafts-Statuts genehmigt und das demgemäß abzuändernde oder mit einem Nachtrage zu versehende Statut in der Revision vom Jahre 1866 hierdurch obrigkeitlich bestätigt.

Beschlossen Lübeck, in der Versammlung des Senats am 3. Juli 1872.

(L. S.)

(gez.) **Ed. Hach, Dr.**
Secretarius.

Von der Generalversammlung am 25. Juni 1872 genehmigte Aenderungen des Statuts der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

---

§ 5.

Der nach solcher Feststellung der Reserven sich ergebende Gewinn wird nach Verabzug der statutarischen (§ 15) und den Beamten etwa contractlich zustehenden Tantièmen jährlich zu ¾ für die mit Gewinnantheil Versicherten zurückgestellt, zu ¼ unter die Actionaire, spätestens 4 Wochen nach Genehmigung der Abrechnung durch die Generalversammlung, vertheilt.

Anspruch auf Gewinnantheil haben die vor dem 1. Januar 1858 (Abtheilung A) und die nach dem 1. Januar 1872 (Abtheilung B) nach den Tab. 1d, 2, 3, 4 und 5 in Gemäßheit des Gesellschafts-Statuts Versicherten. Der auf beide Abtheilungen fallende Gewinn wird jährlich zunächst in zwei Theile, nach Verhältniß des rechnungsmäßigen Reservewerthes der vor dem 1. Januar 1858, oder der nach dem 1. Januar 1872 abgeschlossenen, bei der Gewinnermittelung noch in Kraft befindlichen Policen zerlegt.

Der hiernach der Abtheilung A zukommende Theil wird den früheren Bestimmungen gemäß (§ 5, 34 und 35) des Statuts von 1854 berechnet und ausbezahlt.

Für die Vertheilung und Auszahlung des Gewinnantheils an die Versicherten der Abtheilung B gelten folgende Bestimmungen:

Alle in einem Kalenderjahre abgeschlossenen Versicherungen bilden Eine Jahresklasse, welche nach Verhältniß der Höhe der für ihre Gesammtversicherungssumme zurückzustellenden Prämienreserven an jedem Jahres-

gewinne der Abtheilung B. theilnimmt. Der Gewinn jeder Jahresklasse wird am Schlusse jedes 4. Kalenderjahres unter die dann noch bestehenden Versicherungen derselben Klasse nach Verhältniß der gezahlten Jahresprämie vertheilt. Der auf den bezüglichen Betrag ausgestellte Gewinnantheilsschein wird dem Policeninhaber nur gegen Vorzeigung der Police, oder des etwa statt derselben ertheilten Depositalscheines ausgeliefert, und von der Gesellschaft entweder sofort baar ausbezahlt, oder auf die demnächst etwa fällig werdende Prämienzahlung angerechnet, gegen Auslieferung der betreffenden Originalantheilscheine. Eine Zinsvergütung auf die Beträge solcher Antheilscheine, welche bis zum Tode des Versicherten noch nicht erhoben sind, findet nicht statt.

§ 18.

Der Arzt (resp. die Aerzte) der Gesellschaft . . . .

§ 27.

Die beiden ersten Absätze in folgender Weise zu fassen:

Bei Abschluß und Prolongation der Versicherungen trägt die Gesellschaft die gewöhnlichen Kosten.

Die Versicherten haben folglich an die Agenten weder eine Vergütung für deren Mühwaltung zu entrichten, noch für Ausgabe von Statuten, Prospecten, Attestformularen und sonstigen Drucksachen, für Porto, Einkassirung der Prämien, Auszahlung von Renten, Pensionen, Dividenden, Gewinnantheilen, oder endlich für die Besorgung sonstiger auf die Versicherungen der Gesellschaft bezüglicher Geschäfte Kosten zu erstatten.

Dagegen sind die Agenten berechtigt und verpflichtet, für alle außergewöhnlichen Kosten, welche sich bei der Beantragung oder während der Dauer einer Versicherung, z. B. bei Verpfändung oder Beleihung einer Police, ergeben, von dem Betreffenden angemessene Sicherstellung und nach jedesmaliger Aufgabe des Verwaltungsraths Ersatz zu verlangen. Auch wird für jede auszustellende Police eine Policengebühr von 1 Thlr. Pr. Court. und der Betrag der auswärtigen Stempelabgabe erhoben. Die hiesige Stempelabgabe trägt die Gesellschaft.

§ 42.

Im ersten Satz statt: „Drei Procent jährlicher Zinsen" zu sagen: vier Procent jährlicher Zinsen, sofern derselbe auf 2 Jahre oder darüber geleistet wird.

§ 46.

Als alinea 3 ist hinzuzufügen:

Dividendencoupons oder Gewinnantheilsscheine können nicht amortisirt werden.

§ 69.

Nr. 2 zu fassen:

wenn sich ergiebt, daß in der dem Vertrage zu Grunde gelegten Declaration oder sonstigen schriftlichen Eingabe von dem Antragsteller oder dem zu Versichernden irgend eine der vorgelegten Fragen unrichtig beantwortet, oder die Wahrheit verschwiegen ist, mag beides auch unabsichtlich oder aus Versehen geschehen sein, oder wenn sich u. s. w.

§ 70.

Hinter: „vom Verfalltage" Zeile 1 von unten einzuschieben:

bei Dividendencoupons von Versicherungen, welche durch Tod zahlfällig geworden, oder durch Nichtzahlung der Prämie oder durch Rückkauf erloschen sind, vom Verfalltage derselben bei Gewinnantheilscheinen für nach dem ersten Januar 1872 abgeschlossene, durch Tod zahlfällig gewordene Versicherungen von dem der Gewinnermittelung zunächst folgenden 1. Januar an.

Zeile 2 vom Ende, hinter: „aus der Police" einzuschalten:

„dem Coupon oder Gewinnantheilsschein".

Als zweites alinea ist hinzuzufügen:

Imgleichen erlischt die Verbindlichkeit zur Auslieferung von Dividendenscheinen an Inhaber der, vor dem 1. Januar 1858 ausgestellten Policen zwei Jahre nach dem 1. Juli desjenigen Jahres, in welchem der erste Coupon aus der betreffenden Dividendenermittelung fällig wird, die Auslieferung von Gewinnantheilsscheinen an die nach dem Jahre 1872 Versicherten oder die resp. Policeninhaber aber zwei Jahre nach dem der Gewinnermittelung zunächst folgenden ersten Januar.

Buchdruckerei von R. Gensch in Berlin.

Extra-Blatt zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Ausgegeben den 28. September 1872.

Bekanntmachung,
betreffend die Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Rückzahlung am 1. Januar 1873.

In Gemäßheit der auf Grund des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 343) über die Zurückzahlung der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes getroffenen Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 23. d. Mts. werden die zufolge Gesetzes vom 21. Juli 1870, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung, (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 491) ausgegebenen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages am 1. Januar 1873 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zinscoupons Serie I No. 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen Kaiserlichen Ober-Post-Kassen, bei den Königlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen sowie bei der Kreis-Kasse zu Frankfurt a. M., bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, der Großherzoglich Sächsischen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu Weimar, der Großherzoglich Mecklenburgschen Rentei zu Neu-Strelitz, der Herzoglich Sächsischen Hauptkasse zu Meiningen, der Herzoglich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Altenburg, der Herzoglich Sächsischen Staatskasse zu Coburg, der Herzoglich Anhaltischen Landes-Hauptkasse zu Dessau, der Fürstlich Schwarzburgschen Haupt-Staatskasse zu Rudolstadt, der Fürstlich Schwarzburgschen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen, der Fürstlich Waldeckschen Staatskasse zu Arolsen, der Fürstlich Reußischen Landeskasse zu Greiz, der Fürstlich Reußischen Hauptkasse zu Gera, der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Landeskasse zu Bückeburg und der Fürstlich Lippeschen Land-Kasse zu Detmold bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen sind den Kassen mittels doppelter Verzeichnisse, welche gehörig geordnet, aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein müssen, einzureichen. Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 25. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin

Stück 41. Ausgegeben den 11. Oktober **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

382) Vom 1. November d. J. ab werden Postfreimarken zu $2\frac{1}{2}$ Groschen für die in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheile, und Postfreimarken zu 9 Kreuzer für die in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheile eingeführt.

Diese Marken werden auf weißem Papier in braunem Druck hergestellt.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Verkaufs und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 12. September 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

383) Allgemeine Verfügung, betreffend die Einführung der Pharmacopoea Germanica.

Da die von einer durch den Bundesrath des Deutschen Reichs eingesetzten Kommission festgestellte und im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. von Decker) hierselbst erschienene „Pharmacopoea Germanica“ zufolge Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Juni d. J. (Reichs-Gesetz-Blatt S. 172) mit dem 1. November d. J. an die Stelle der in den einzelnen Bundes-Staaten geltenden Pharmakopöen tritt, so wird unter Hinweis auf §. 367 No. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch verordnet:

1) Nach Maßgabe des in der A. Hirschwaldschen Verlagshandlung hierselbst erschienenen amtlich aufgestellten Arznei-Verzeichnisses, welches bei den Apotheken-Visitationen zur Notirung der betreffenden Revisionsbemerkungen zu verwenden ist, sind die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel in sämmtlichen Apotheken jederzeit vorräthig zu halten.

2) Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, und zwar sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus chemischen Fabriken oder Droguenhandlungen entnommenen, unbedingt verantwortlich.

3) Wenn von den in der Tabula A der Pharmakopöe aufgeführten Arzneimitteln zum innern Gebrauch eine größere Dosis verordnet werden sollte, als daselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht dispensiren, es sei denn, daß der betreffende Arzt der überschrittenen Dosis ein Ausrufungszeichen (!) beigefügt habe. Entstehen dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Dosis, so hat er vor Verabreichung der Arznei mit dem betreffenden Arzt Rücksprache zu nehmen.

4) Die in der Tabula B zusammengestellten Arzneimittel — direkten Gifte — sind in einem verschlossenen Behältniß (Giftschrank) an einem von allen übrigen Medicinal-Vorräthen abgesonderten Ort nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medicinal-polizeilichen Bestimmungen zu bewahren.

5) Die in der Tabula C aufgeführten Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, zusammenzustellen.

6) Zur Verhütung von Verwechselungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefäße und Behältnisse für die Arzneimittel der Tabula B und der Tabula C mit Signaturen zu versehen, die eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmäßige, dieselben aber sowohl unter einander, als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend unterscheidende Farbe haben.

7) Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1. November d. J. in Kraft.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

384) Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten vom Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt angerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-

Hauptmann und in den hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen, anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präklusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegs-Minister. Der Finanz-Minister.
Der Minister des Innern.

2) der Königlichen Regierung.

385) (Polizei-Verordnung). Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks was folgt:

Wer Schwefel-, Salz-, Salpeter-Säure, Putzwasser (verdünnte Schwefelsäure), Königswasser, Bleizucker, Zinkvitriol, Kleesalz feil hält, verkauft oder sonst an Andere überläßt, hat hierbei folgende Vorschriften zu beachten.

1) Die bezeichneten Waaren sind nur in Behältnissen von starkem Glas, Steingut oder dichtem Holz zu verabreichen.

2) Diese Behältnisse sind zu verbinden, zu versiegeln oder sonst sorgfältig zu verwahren.

3) Die Art des darin aufbewahrten Stoffes ist auf einer an dem Behältnisse festhaltenden Etikette deutlich zu bezeichnen.

4) Außerdem sind die Behältnisse mit 3 in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen, von der zur Bezeichnung der Grabmäler gebrauchten Gestalt, oder mit der Figur des Todtenkopfs festhaltend zu versehen.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird, sofern nicht die Vorschriften des §. 324 oder des §. 367, No. 3 und 5 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 zur Anwendung kommen, mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern, im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Stettin, den 30. September 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

386) Das Statut der Vaterländischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Elberfeld ist von dem Herrn Minister des Innern unter dem 26. September d. J. genehmigt und wird in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf veröffentlicht werden.

Der Zweck der Gesellschaft ist, Versicherungen und Rückversicherungen auf Rente und Kapital für alle Vorfälle des menschlichen Lebens zu übernehmen, welche der Wahrscheinlichkeits-Berechnung unterworfen werden können.

Die Eintragung in das Handels-Register hat nach der in No. 252 der Elberfelder Zeitung sowie in der ersten Beilage zu No. 215 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers vom 11. September d. J. abgedruckten Bekanntmachung bereits stattgefunden.

Stettin, den 2. Oktober 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

387) Unter den Schafen des Ackerbürgers Simon Klein zu Treptow a. Toll., auf dem Vorwerk Kessin, Kreis Demmin, und auf dem Vorwerk Peenemünde, Kreis Usedom-Wollin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften resp. Gehöfte gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 4. Oktober 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

388) Die Pockenkrankheit unter den Schafen der Domaine Grammenthin, Kreis Demmin, sowie die Räudekrankheit in Klütz und in Hoeckendorf, Kreis Greifenhagen, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 4. Oktober 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

389) Die Prerower Bank (sog. Trendel) und die Darßerort-Spitze haben im Laufe der Zeit mehrfache Veränderungen erlitten, welche die resp. Seekarten nicht genau angeben.

Dieselben sind im Interesse der Schifffahrt deshalb durch 3 Waaker bezeichnet, welche folgendermaßen ausgelegt sind:

Der erste Waaker, durch einen breiten Besen kenntlich, liegt auf der Darßerort-Spitze auf 18′ = $5_{,65}$ m. Wassertiefe. Man peilt von ihm den Leuchtthurm Darßerort W.S.W. ¼ W., den Prerower Kirchthurm S. z. O. und den Barther Kirchthurm S.S.O. ¼ O. per Compaß.

Der zweite Waaker, mit 2 übereinander stehenden breiten Besen bezeichnet, liegt auf der Nordwestspitze der Prerower Bank (sog. Trendels) auf 17′ = $5_{,33}$ m. Wassertiefe und peilt man von ihm den Leuchtthurm Darßerort W.S.W., den Prerower Kirchthurm S.S.W. und den Barther Kirchthurm S. z. O. ¼ O. per Compaß.

Der dritte Waaker, durch 3 übereinander stehende breite Besen kenntlich, liegt auf der Ostgrenze der Prerower Bank (sog. Trendels) auf 18′ = $5_{,65}$ m. Wassertiefe und peilt man von ihm den Leuchtthurm Darßerort W. ¼ S., den Prerower Kirchthurm SW. und den Barther Kirchthurm S. ¾ O.

Sämmtliche Schiffe, welche in der Prerower Bucht Schutz suchen, müssen zwischen dem ersten und zweiten Waaker in dieselbe einlaufen.

Stralsund, den 21. September 1872.

Königliche Regierung.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 42. Ausgegeben den 18. Oktober **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

(No. 881.) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und dem Freistaate Salvador. Vom 13. Juni 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 23. September 1872.

(No. 885.) Bekanntmachung des achten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 21. September 1872.

(No. 886.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 No. 2 c. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 21. September 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 28. September 1872.

Gesetz-Sammlung.

(No. 8070.) Privilegium wegen Ausgabe von Prioritäts-Obligationen der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft bis zum Betrage von 2¼ Millionen Thaler. Vom 11. März 1872.

(No. 8071.) Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für Benutzung des Hafens zu Labö, im Kreise Ploen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. November 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Ausgegeben zu Berlin den 24. September 1872.

(N. 8072.) Vertrag zwischen Preußen und Hamburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Stade nach Cuxhaven. Vom 24. Juni 1872.

(No. 8073.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer direkten Eisenbahn von Berlin nach Dresden. Vom 6. Juli 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Oktober 1872.

Patente.

Dem Dr. med. Oswald Naumann zu Leipzig ist unter dem 16. September 1872 ein Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Regulator zur Erzielung beliebiger Temperaturen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Charles Gordon in London ist unter dem 16. Septbr. d. J. ein Patent auf ein Verschlußstück an Hinderladungs-Kanonen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Robert Gotthell zu Berlin ist unter dem 27. September 1872 ein Patent auf eine Nadel-Aufsteck-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Johann Schmidt zu Wien ist unter dem 27. September d. J. ein Patent auf eine Meßvorrichtung für Flüssigkeiten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem J. B. Berken zu Aachen ist unter dem 7. Oktober 1872 ein Patent auf eine Walze zum Abnehmen des Vließes von Woll- und Baumwollkrempeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ingenieur Stanislaus Janicke zu St. Petersburg unter dem 29. Juli 1871 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an schwimmenden Docks zur Erhöhung der Stabilität derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Dem Berg-Rath Julius von Sparre zu Oberhausen ist unter dem 9. Oktober 1872 ein Patent auf einen Freifall-Seilbohrer, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

390) Vom 1. November d. J. ab werden Postfreimarken zu 2½ Groschen für die in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheile, und Postfreimarken zu 9 Kreuzer für die in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheile eingeführt.

Diese Marken werden auf weißem Papier in braunem Druck hergestellt.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Verkaufs und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 12. September 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

391) Bekanntmachung, betreffend den Correspondenzverkehr mit Mexico via Bremen bz. via Hamburg direkt.

Die zwischen Bremen bz. Hamburg und Colon coursirenden Postdampfschiffe können von jetzt ab auch zur Beförderung von Correspondenz nach Mexico benutzt werden. Rekommandation ist nicht zulässig. Briefe 2c., welche auf den vorbezeichneten Wegen zur Absendung gelangen sollen, müssen den Vermerk „via Hamburg direkt" oder bz. „via Bremen direkt" tragen und bei der Aufgabe bis zum Ausschiffungshafen in Mexico frankirt werden.

Das Porto beträgt:

a. für Briefe bei der Beförderung via Hamburg 6 Sgr. oder 21 Kr., bei der Beförderung via Bremen 9 Sgr. bz. 32 Kr., pro 15 Grammen,

b. für Drucksachen und Waarenproben via Hamburg oder via Bremen 1 Sgr. bz. 4 Kr. für 50 Grammen.

Berlin, den 8. Oktober 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

392) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie VII zur Preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII No. 1 bis 6 für die drei Jahre vom 1. Oktober 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. k. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanzdirektion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und außerdem bei den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, sowie bei den Königl. Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind.

Stettin, den 28. August 1872.

Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

393) Der Bootsfahrer Wilhelm **Voß** und der Schuhmacher August **Krämer**, beide aus Ziegenort, haben am 15. d. M. den Kahnjungen **Mitzlaff** aus Bellin, welcher bei dem in Folge eines Nordwest-Sturmes im Haff erfolgten Untergange eines Kahnes in dessen Mastspitze geflüchtet war, mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den beiden Personen eine Geldprämie bewilligt worden ist. Stettin, den 25. September 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

394) Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt a. O., Magdeburg, Merseburg, Cöln, Schleswig, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Unbedingte Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger können daher nur bei den Königlichen Regierungen zu Königsberg i. Pr., Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Düsseldorf, Aachen, Trier, Cassel, Wiesbaden und bei der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover, sowie bei dem Oberpräsidio für Elsaß-Lothringen zu Straßburg angenommen werden.

Berlin, den 28. September 1872.

Der Finanz-Minister.

An die Königliche Regierung
zu Stettin.

Vorstehendes wird hierdurch im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 8. Oktober 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

395) Zur Ausführung von Reparaturen an den Schleusen des Bromberger Kanals, sowie zur Vertiefung der Kanalfelder wird eine Sperre desselben für die Zeit vom 1. Janurr bis ultimo März 1873 stattfinden.

Dies bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Stettin, den 9. Oktober 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

396) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Schwochow, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 12. Oktober 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

397) Das Progymnasium in Belgard ist als ein vollständiges, einem Gymnasium in den entsprechenden Klassen gleichstehendes anerkannt und ihm die in §. 154, 2. d. der Militair-Ersatz-Instruktion bezeichnete Berechtigung in Bezug auf den einjährigen Militairdienst beiliehen worden.

Stettin, den 10. Oktober 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium
von Pommern.

4) anderer Behörden.

398) Die Auseinandersetzungs-Behörde der Provinz Pommern sieht sich veranlaßt, auf das in No. 27 der Gesetz-Sammlung für 1872 publicirte Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Realberechtigungen vom 27. April 1872, mit dem Bemerken hinzuweisen, daß sich den Verpflichteten dadurch die Gelegenheit bietet, ihre Verpflichtungen durch Uebernahme einer in $56^{1}/_{12}$ Jahren amortisirenden Rente von $4^{1}/_{2}$ Procent des 25fachen Betrages des Jahreswerths an die Rentenbank abzulösen. **Die hierauf abzielenden Provokationen müssen jedoch spätestens bis zum 31. December des Jahres 1873 bei der obengenannten Behörde oder bei den betreffenden Special-Commissarien angebracht werden**, da mit dem Ablauf dieser Frist die Rentenbanken wieder geschlossen werden und auch für die Berechtigten die Befugniß, auf Kapital-Ablösung anzutragen, mit Ausnahme des Falls einer Zerstückelung von Grundstücken, verloren geht.

Stargard, den 29. Juni 1872.

Königliche General-Kommission für Pommern.

Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer und Landrath a. D. v. **Loeper** auf Loepersdorf ist von der Kreistags-Versammlung zum Kreis-Deputirten des Regenwalder Kreises gewählt und als solcher von der Regierung bestätigt worden.

Die durch die Pensionirung des Hegemeisters **Feldt** zur Erledigung gekommene Försterstelle zu Nettelgrund in der Oberförsterei Rothemühl ist vom 1. November d. J. ab dem Förster **Christiani** übertragen.

Die durch die Versetzung des Försters **Christiani** zur Erledigung gekommene Försterstelle zu Neuhaus in der Oberförsterei Falkenwalde ist vom 1. November d. J. ab, dem bisherigen Forst-Aufseher **Lange** übertragen.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat **Rabke** ist zum Hülfsprediger in Lauenburg ernannt und in dieses Amt eingewiesen.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat **Bernhard** ist zum Hülfsgeistlichen an der Strafanstalt in Naugard ernannt und in diese Stellung eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Altstadt Stolp, ein Unikum Königlichen Patronats, mit welcher die Superintendentur verbunden ist, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Oktober 1873 wieder zu besetzen.

Am Progymnasium zu Gartz a. O. ist die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten von Zittwitz als ordentlichen Lehrers genehmigt worden.

Die Berufung des ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Stargard i. Pomm. Dr. Heinrich Kleist zum Prorektor und Oberlehrer am Gymnasium in Dramburg ist genehmigt.

Am Gymnasium zu Stargard i. Pomm. ist der Hülfslehrer Ernst Schmolling als ordentlicher Lehrer definitiv angestellt.

In Stettin sind die Lehrerinnen Lamprecht, Lüders, Schwanebeck, Otto, Fensch und Etzler fest angestellt.

An der Stadtschule zu Demmin ist die Lehrerin Beyer fest angestellt.

An der höheren Bürgerschule zu Anklam ist der Lehrer Lehmann fest angestellt.

In Pasewalk ist der Lehrer Schroeder fest angestellt.

Die 2. Lehrerstelle in Sieben-Bollentin kommt durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

Die Küster- und Lehrerstelle in Neuendorff, Synode Gollnow, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

Dem Sergeanten und Ober-Lazarethgehülfen Karge ist die Stelle des Amtsdieners bei dem Königlichen Domainen-Amte zu Stettin übertragen worden.

Es sind ernannt: die Telegraphen-Candidaten Stolze, Blum, Galzow, Giese und Jürgas in Stettin, Richert in Swinemünde und Radicke in Stettin zu Telegraphisten.

Es sind versetzt: der Obertelegraphist Belde von Swinemünde nach Cöslin, und der Telegraphist Tobold von Cöslin nach Swinemünde.

Versetzt sind: die Postsekretaire Sährendt von Greifenhagen nach Greifswald, Böhier von Bergen a. R. nach Stargard i. Pomm., Marquardt von Gollnow nach Greifswald, Tielsch von Stralsund nach Naugard, Müller von Naugard nach Ueckermünde, Theidel von Stargard i. Pomm. nach Pyritz, Kiesow von Naugard nach Stargard i. Pomm., Schreiber von Greifenberg i. Pomm. nach Anklam, Osten von Labes nach Stralsund, Selle von Treptow a. R. nach Stargard i. Pomm., Riemer von Stralsund nach Stettin, Hakenbeck von Wollin nach Stralsund; die Postamts-Assistenten Krüger von Stargard i. Pomm. nach Greifenhagen, Wellmann von Stettin nach Labes, Mertens von Greifswald nach Gollnow, Metzke von Ueckermünde nach Greifenberg i. Pomm., Lück von Altdamm nach Treptow a. Rega, Liebetreu von Plathe nach Bergen a. R., Zorn von Stettin nach Wollin und Tessendorf von Pyritz nach Altdamm; der Post-Expediteur König von Beyersdorf i. Pomm. nach Glewitzerfähre, der Wagenmeistergehilfe Geisler von Demmin als Büreaudiener nach Stettin, der Briefträger Kropka von Wolgast nach Demmin.

Zu Postagenten sind angenommen: der frühere Post-Expediteur Wilske in Prillwitz und der Lehrer Hildebrand in Beyersdorf i. Pomm.

Angestellt ist: der Landbriefträger Wewezer als Packetbesteller in Stargard i. Pomm.

Mit Pension in den Ruhestand getreten ist: der Post-Expediteur Schmidt in Carolinenhorst.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat September 1872.

Versetzt: der Kreisrichter Colin zu Gartz a. O. an das Kreisgericht in Stargard; der Büreau-Diätarius Radow zu Anklam an die Gerichts-Kommission in Neuwarp.

Befördert: der Referendarius Zitelmann zum Gerichts-Assessor; der Bureau-Assistent Branco zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Naugard, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Massow; der Bureau-Assistent Eske zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Anklam, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Swinemünde; der Bureau-Diätarius Schmeling zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Stargard, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Jacobshagen; der Bureau-Diätarius Flemming zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Anklam, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Ueckermünde.

Angestellt: der Civil-Supernumerar Wöldike als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht in Stargard; der Civil-Supernumerar Hoffmann als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht in Anklam; der Civil-Supernumerar Heubner als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht in Naugard; die Hülfsboten Rohde und Schmeckel als Boten und Exekutoren bei dem Kreisgericht zu Greifenhagen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Labes.

Pensionirt: der Kreisgerichts-Rath Franck zu Stargard, unter Verleihung des Kronen-Ordens 3. Klasse.

Verstorben: der Deposital-Rendant Winde zu Stargard; der Bureau-Assistent Albert Gotthilf Nimz zu Stettin; der Bureau-Diätarius Bruhn zu Naugard.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat September 1872 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Randow.

Landbezirk 13a: Bredower-Antheil. Kaufmann Domjahn zu Bredower-Antheil, verpflichtet am 13. September; Substitut: Kaufmann Leistikow zu Züllchow.

Landbezirk 13b.: Zabelsdorff, Neu-Buchholz, Züllchow. Kaufmann Leistikow zu Züllchow, verpflich-

tet am 13. September; Substitut: Eigenthümer Keßler zu Bredow.

Landbezirk 13: Bredow. Eigenthümer Keßler zu Bredow, verpflichtet am 16. September; Substitut: Kaufmann Leistikow zu Züllchow.

Stadt Stettin.

15. (Neustadt-Bezirk I.) Kaufmann Friedemann zu Stettin, verpflichtet am 13. September; Substituten: 1) Kaufmann Lomnitz daselbst, 2) Rentier Dreyjahr daselbst.

17. (Neustadt-Bezirk III.) Rentier Dreyjahr zu Stettin, verpflichtet am 13. September; Substitut: Zimmermeister Richter daselbst.

Kreis Usedom-Wollin.

Stadt Wollin (I. Bezirk). Posthalter Küster zu Wollin, verpflichtet am 18. September; Substitut: Rentier Schentz daselbst.

Kreis Anklam.

4. Landbezirk: Altwigshagen, Borkenfriede, Erdmannsmühl, Annenhof, Curtshagen, Neuendorff a, Louisenhoff, Langendamm, Lübs, Borkenthal, Curtshoff, Millnitz, Minenhof, Wietstock, Heinrichshoff, Finkenbrück, Demnitz, Rathebur, Marienthal, Schmuggerow, Wilhelmshoff. Gutspächter Westphal zu Heinrichshoff, verpflichtet am 18. September; Substitut: Bauerhofsbesitzer Thurow zu Bugewitz.

Kreis Saatzig.

Stadt Nörenberg. Bürgermeister Wolter zu Nörenberg, verpflichtet am 20. September; Substitut: Stadtverordneten-Vorsteher Gützlaff daselbst.

Kreis Regenwalde.

4. Landbezirk: Schmelzdorff, Lasbeck, Neukrug, Sackhoff, Maldewin, Sophienhoff, Neu-Maldewin, Ludwigshorst, Radem, Friedrichsgnade, Justemin, Amalienburg, Wolkow, Vogelsang, Friederickenwalde, Höllenberg. Kammerherr und Rittergutsbesitzer von Blücher zu Wolkow, verpflichtet am 20. September; Substitut: Rittergutsbesitzer von Dewitz zu Meesow.

Kreis Naugard.

2. Landbezirk: Buddendorff, Puddenzig, Jakobsdorff, Marsdorff. Prem.-Lieut. a. D. von Stempel zu Puddenzig, verpflichtet am 24. September; Substitut: Rittergutsbesitzer Flügge zu Speck.

Personal-Veränderungen bei der Königl. General-Kommission für Pommern zu Stargard.

1) Der Regierungs-Rath Dunkelbeck ist mit dem 1. August cr. in den gewünschten Ruhestand getreten.
2) Der Regierungs-Rath Taubner ist von der Königlichen General-Kommission zu Posen in das Kollegium der Königlichen General-Kommission zu Stargard versetzt.
3) Dem Special-Kommissarius, Regierungs-Assessor v. Voigt zu Dramburg ist die Qualifikation eines oekonomisch-technischen Sachverständigen beigelegt und derselbe als solcher ein für allemal vereidigt worden.
4) Als Kreisverordnete sind vereidigt und bestätigt: a. für den Lauenburger Kreis: der Rittergutsbesitzer Fließbach zu Chottschewke; b. für den Schivelbeiner Kreis: der Rittergutsbesitzer Stumpfeld zu Wopersnow; c. für den Stolper Kreis: der Rittergutsbesitzer Holtz zu Schwetzkow.

Verzeichniß

der im 3. Quartal d. J. beim Oberbergamt zu Halle und dessen Unterbehörden eingetretenen Personalveränderungen.

Im Bezirk des Königlichen Oberbergamts Halle ist der Bergassessor Mentzel, unter Ernennung zum „Bergwerks-Direktor", als Direktor des Erfurter Steinsalz-Bergwerks fest angestellt.

Bei der Berginspektion zu Staßfurt ist der Berginspektor Bruhn gestorben.

Der Bergfaktor Wagner bei der Berginspektion zu Rüdersdorf ist zum „Berginspektor" ernannt worden.

Der Hütteninspektor Orth beim Eisengießereiamt zu Berlin ist, unter Beilegung des Charakters als „Oberhütteninspektor", auf seinen Antrag pensionirt. Dagegen ist der Faktor Lieder, bisher als Kassenrendant bei der Salzwerks-Administration zu Rothenfelde im Dortmunder Oberbergamtsbezirk, an die Königliche Eisengießerei zu Berlin versetzt worden.

Der Salinensekretair Heyne, bisher beim Salzamt zu Artern, ist unter Beförderung zum „Faktor" an die Berginspektion zu Borgloh im Oberbergamtsbezirk Dortmund versetzt worden. In Heyne's Stelle ist der Salinensekretair Köhr, bisher beim Salzamt zu Schönebeck angestellt, aber in Halle kommissarisch beschäftigt, an das Salzamt zu Artern versetzt worden. Der Büreauassistent Böhne ist unter Fortdauer seiner kommissarischen Beschäftigung in Guben vom Salzamt zu Schönebeck an die Berginspektion zu Rüdersdorf versetzt. In Schönebeck ist Köhr's Stelle dem Bergeleven und Civilanwärter Schmidt, unter Ernennung zum „Salinensekretair", und Böhne's Stelle dem Militairanwärter Peters, unter Ernennung zum "Büreau-Assistenten", übertragen.

Dem Steiger Müller bei der Berginspektion zu Wettin ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit Allerhöchst verliehen worden.

Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Gestorben: Lokomotivführer Boeder in Stargard.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 43. Ausgegeben den 25. Oktober **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

399) Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten 5prozentigen Anleihe von 1859.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 21. December v. J. (Reichs- und Staats-Anzeiger von 1871 No. 201) zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 ist ein erheblicher Theil noch nicht zur Einlösung eingereicht.

Da die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen bereits seit dem 1. Juli d. J. aufgehört hat, so werden die Betheiligten zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die baldige Einlösung der fraglichen Schuldverschreibungen hierdurch erinnert. Berlin, den 11. Oktober 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

400) Bekanntmachung, betreffend die Ausfüllung der Post-Anweisungen von Seiten der Absender.

Aus den Kreisen des Kaufmannsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Post-Anweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Conto-Berichtigung zu ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benutzung der Coupons im eigenen Interesse der Betheiligten sich empfiehlt.

Berlin, den 16 Oktober 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

401) Bekanntmachung, betreffend die Einführung neuer Telegraphen-Freimarken.

Mit dem Schlusse des Monats Oktober d. J. werden die bisherigen, mit der Bezeichnung „Norddeutsche Bundes-Telegraphie" versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift „Telegraphie des Deutschen Reichs" versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten. Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. Oktober c. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. J. ab.

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. Oktober 1872.

Kaiserliche General-Direktion der Telegraphie.

402) Bekanntmachung, betreffend die frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung der Zinsen und eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 26. vor. Mts. (Reichsanzeiger No. 229) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. v. Mts. und 1. d. Mts. (Reichsanzeiger No. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. v. Mts. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 1. bis incl. 14. November d. J. zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli cr. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102 Thlr. zu zahlen.

Berlin, den 24. Oktober 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

403) **(Polizei-Verordnung.)** Auf Grund

des §. 11 des Gesetzes über die Polizei Verwaltung vom 11. März 1850 wird, in Ergänzung der §§. 15 und 16 der Polizei-Verordnung für den Peenefluß von der Mecklenburgischen Landesgrenze abwärts bis zum Peenestrome mit Ausschluß der Häfen zu Demmin und Anklam vom 10/27. Januar 1859 (Amtsblatt des Stralsunder Regierungs-Bezirks, Seite 40 und des Stettiner Regierungs-Bezirks, Seite 49) von den unterzeichneten Königlichen Regierungen Folgendes verordnet:

1) Die bezeichneten Drehbrücken müssen stets geschlossen gehalten, insbesondere nach Durchführung von Fahrzeugen sofort wieder verschlossen werden; die Verpflichtung dazu liegt den Besitzern dieser Brücken ob. Diese Bestimmung gilt für alle Drehbrücken, ohne Rücksicht darauf, ob sie vor oder nach dem Erlasse der Polizei-Verordnung vom 10./27. Januar 1859 angelegt worden sind.
2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, soweit nicht in den Gesetzen höhere Strafen angedroht sind.

Stettin, den 3. Oktober 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Stralsund, den 11. Oktober 1872.

Königliche Regierung.

404) Unter den Schafen in Medewitz, Kreis Cammin, im Dorfe Kesslv, Kreis Demmin, und auf dem Vorwerk Podrandtsau, Kreis Regenwalde, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt. Stettin, den 11. Oktober 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

405) Unter den Schafen des Guts Rütznow, Kreis Greifenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 Amtsblatt Seite 99 gesperrt.

Stettin, den 12. Oktober 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

406) Polizei-Verordnung, enthaltend einen Nachtrag zum Regulativ vom 16. Juli 1812, beziehungsweise 8. August 1814 und zur Schauordnung vom 28. November 1815, betreffend die Anstalten zur Entwässerung des auf der Insel Wollin belegenen Dannenberger Bruchs.

Da der Lauensche Bach einen von der Natur geschaffenen Abfluß des Coperow-Sees und der mit dem letzteren in Verbindung stehenden Anstalten zur Entwässerung des Dannenberger Bruches bildet, so bestimmen wir hiermit, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, was folgt:

Der Lauensche Bach, dessen Räumung nach §. 7 des Privatflußgesetzes vom 28. Februar 1843 den Uferbesitzern, bis zum Nachweise eines anderweit Verpflichteten, nach Verhältniß ihres Gebietsantheiles bis zur Mitte des Bettes obliegt, wird ebenso der Aufsicht und Controlle der Schau-Commission unterworfen, wie die übrigen Entwässerungs-Anstalten. Es wird daher die Schauordnung vom 28. November 1815 auch auf den Lauenschen Bach ausgedehnt, jedoch mit der Maßgabe, daß derselbe nicht nur 12 Fuß breit, sondern in seiner ganzen natürlichen Breite zu erhalten ist. Stettin, den 14. Oktober 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

407) Unter den Schafen in Hasseldorf und Schönfeldt, Kreis Demmin, auf dem Gute Prützen, Kreis Regenwalde, und in dem Dorfe Wartenberg, Kreis Pyritz, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften mit Ausschluß des Bohnenstengelschen Gehöfts, Ausbau Wartenberg, Kreis Pyritz, gegen den Verkehr mit Schaafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 18. Oktober 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

408) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Hohenfelde — Ausbau zu Trittelfitz — Kreis Demmin, Klein Reinkendorf, Kreis Randow, auf dem Gehöft des Bauern Bohnenstengel — Ausbau zu Wartenberg — Kreis Pyritz, auf dem Dominium Klein-Grünow, Kreis Saatzig, Impfung der Lämmer —, sowie die Räudekrankheit in Augustwalde, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 18. Oktober 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

409) Die nach unserer Bekanntmachung vom 2. September 1867 dem Banquier N. Joseph in Stargard i. P. abhanden gekommene Schuldverschreibung der 5prozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859, Ltr. D. No. 1528 über 100 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 15. Oktober 1872.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

410) Es wird hiermit zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums gebracht, daß während des Baues der Eisenbahnbrücken über die Oder bei Dyhernfurth und Steinau die die betreffenden Flußstellen passirenden Stromfahrzeuge zur Vermeidung von Unglücksfällen die Schiffahrtsrinne einzuhalten haben, welche von der Eisenbahnverwaltung im Einvernehmen mit der Königlichen Stromverwaltung durch ausgestecktes Welbicht kenntlich gemacht worden ist.

Breslau, den 17. Oktober 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin. Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 44. Ausgegeben den 1. November **1872.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 8074.) Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1872, betreffend die Genehmigung des mit der Münster-Enscheder Eisenbahn-Gesellschaft unterm 3. März 1872 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrages und die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebes der Münster-Enscheder Eisenbahn an die Direktion der Westphälischen Eisenbahn.

(No. 8075.) Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1872, betreffend die Errichtung Königlicher Eisenbahn-Kommissionen mit den Befugnissen und Pflichten öffentlicher Behörden für die Verwaltungen des Oberschlesischen und des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens, sowie die demnächstige Uebertragung der Verwaltung der Hessischen Nordbahn an die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld und Auflösung der Kommission der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Ratibor.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Oktober 1872.

Patente.

Dem Mühlenbaumeister Carl Ziegler zu Guben ist unter dem 11. Oktober 1872 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum selbstthätigen Reguliren der Schneiden an einer Mühlenstein-Schärfmaschine auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Machaniker H. Kuhlmann zu Glückstadt ist unter dem 12. Oktober d. J. ein Patent auf eine Maschine zum Besohlen von Schuhwerk mit Holzpflöcken in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Richard Uhlhorn zu Grevenbroich ist unter dem 15. Oktober 1872 ein Patent auf eine Steuerung der Dampfhämmer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer L. Lucht zu Colberg ist unterm 18. Oktober d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung an Torf-, Ziegel- und Wurststopf-Maschinen, wie dieselbe durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur F. Pelzer zu Kohlscheid bei Aachen ist unter dem 19. Oktober 1872 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Klemm-Vorrichtung an Seilscheiben, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Konstruktion und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich Bernhardt zu Fischendorf bei Leisnig im Königreich Sachsen unterm 8. Juli 1871 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Feilen-Hau-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

411) Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Rückzahlung am 1. Januar 1873.

In Gemäßheit der auf Grund des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 343) über die Zurückzahlung der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes getroffenen Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 23. d. Mts. werden die zufolge Gesetzes vom 21. Juli 1870, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung, (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 491) ausgegebenen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des vormaligen

Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages am 1. Januar 1873 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zinscoupons Serie I No. 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen Kaiserlichen Ober-Post-Kassen, bei den Königlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen sowie bei der Kreis-Kasse zu Frankfurt a. M., bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, der Großherzoglich Sächsischen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu Weimar, der Großherzoglich Mecklenburgschen Rentei zu Neu-Strelitz, der Herzoglich Sächsischen Hauptkasse zu Meiningen, der Herzoglich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Altenburg, der Herzoglich Sächsischen Staatskasse zu Coburg, der Herzoglich Anhaltischen Landes-Hauptkasse zu Dessau der Fürstlich Schwarzburgschen Haupt-Staatskasse zu Rudolstadt, der Fürstlich Schwarzburgschen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen, der Fürstlich Waldeckschen Staatskasse zu Arolsen, der Fürstlich Reußischen Landeskasse zu Greiz, der Fürstlich Reußischen Hauptkasse zu Gera, der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Landeskasse zu Bückeburg und der Fürstlich Lippeschen Land-Kasse zu Detmold bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen sind den Kassen mittels doppelter Verzeichnisse, welche gehörig geordnet, aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein müssen, einzureichen.

Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 25. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

412) Der letzte diesjährige Krammarkt in Naugard wird auf den 10. December d. J. festgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 15. Oktober 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

413) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Strohsdorf, Kreis Pyritz, und auf den Gütern Klein-Teetzleben und Caluberhof, Kreis Demmin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 21. Oktober 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

414) Der Knecht Friedrich Lehmann zu Uchtdorf hat am 25. Juli d. J. einen bei dem Baden im dortigen Mühlenteiche untergesunkenen 12jährigen Knaben mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Lehmann eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 22. Oktober 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

415) Nachdem die Schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft la Neuchâteloise in Neuchâtel zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten concessionirt worden, wird die Concession vom 3. September 1872 nebst dem Statut der Gesellschaft in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 24. Oktober 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

416) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Grambow, Gut und Dorf, Kreis Cammin, sowie die Räudekrankheit in Brünken und auf dem Gute Landhof, Kreis Greifenhagen, desgleichen auf dem abgebauten Etablissement Riebenfelde, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 25. Oktober 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

417) Unter den Schafen auf dem Gute Roggow b., Kreis Regenwalde, auf dem Gute Hoffdamm, Kreis Greifenhagen, in der Ortschaft Alt-Falkenberg, Kreis Pyritz, auf dem Gute Groß-Toitin, Kreis Demmin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Gutsbezirke ꝛc. gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 25. Oktober 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

418) Auf Grund der, zufolge Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Juni d. J. (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 172) eingeführten Pharmacopoea Germania und unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen der Droguen eingetretenen Veränderungen habe ich eine Revision der Arzneitaxe angeordnet und

eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. November d. J. in Kraft tritt.

Berlin, den 1. Oktober 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu haben ist.

Stettin, den 26. Oktober 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

419) Es sind von dem Eichungsamte in Anklam unvorschriftsmäßige 5-Kilogramm-Stücke, bei welchen der Durchmesser die Höhe bedeutend übersteigt (§. 25 Absatz 2 der Eichordnung vom 16. Juli 1869), mit dem Stempel $\frac{3.}{5.}$ geeicht worden.

Die betreffenden Behörden mache ich unter dem ergebenen Ersuchen hierauf aufmerksam, auf diese Gewichtsstücke vigiliren und event. die Cassation der Stempel herbeiführen zu wollen.

Stettin, den 24. Oktober 1872.

Der Eichungs-Inspektor, Regierungs- und Baurath.
Homann.

420) Das Leuchtfeuer zu Arcona, welches bisher nur zu drei Viertel des Horizontes beleuchtete, ist derartig vervollständigt worden, daß nunmehr auch das noch fehlende Viertheil, die sog. Tromper Wieck, durch dasselbe beleuchtet wird.

Dieser Theil des Feuers wird vom 15. November d. Js. ab angezündet werden und zur Unterscheidung des andern Theiles ein rothes Licht zeigen.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums gebracht.

Stralsund, den 24. Oktober 1872.

Königliche Regierung.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Rath Stampe ist von der Königlichen Regierung zu Stettin an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover versetzt worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Domainenpächter Oberamtmann Krause zu Hofdamm den Charakter als „Amtsrath" zu verleihen geruht.

Dem bisherigen Inspektor der Landarmen-Anstalt, Lenz in Neustettin, ist der Amtscharakter „Direktor" verliehen worden.

Der Administrator Knaack zu Mellen ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter der Ortschaften Silligsdorf, Mellen und Altenfließ bestellt.

Der Pastor Spreer, bisher in Alt-Marrin, ist zum Pastor in Caseburg, Synode Usedom, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Pastor Neumann, bisher in Horst, ist zum Pastor adj. in Wiek auf Wittow erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Pastor Welzer, bisher in Copricben, ist zum Pastor in Persanzig, Synode Neustettin, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der Hülfsprediger Runze in Garz a. R. ist zum Pfarrverweser in Prerow, Synode Barth, ernannt und in dies Amt eingewiesen.

Der Pfarrverweser Ahlborn in Prerow ist zum Pastor adj. in Altefähr auf Rügen erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Diakonus und Rektor Roloff in Bärwalde, Synode Neustettin, ist zum Pastor daselbst ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Groß-Sabow, Synode Naugard, Königlichen Patronats, zu welcher 4 Kirchen gehören, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist sofort wieder zu besetzen.

Die Berufung des Collaborators am Marienstifts-Gymnasium zu Stettin, Wilhelm Böhme, zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Stolp ist genehmigt.

Der wissenschaftliche Lehrer Kröcher bei der städtischen Reallehranstalt zu Stettin ist fest angestellt.

In Rothmannshagen, Synode Demmin, ist der Schullehrer Wendorf fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei eine Extra-Beilage, eine Beilage und ein Anzeiger.

Extra-Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 44. Ausgegeben den 1. November **1872.**

I.
Verordnung
zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 23. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des §. 145 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (Reichsgesetzbl. S. 127) behufs Herbeiführung einheitlicher Vorschriften über die Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, was folgt:

Jeder Schiffsführer hat auf See und auf den mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern, soweit für letztere nicht abweichende örtliche Anordnungen bestehen, die nachstehenden Vorschriften zu befolgen, auch dafür zu sorgen, daß die zur Ausführung derselben erforderlichen Signal-Apparate vollständig und in brauchbarem Zustande auf seinem Schiffe vorhanden sind.

Artikel 1.

In den folgenden Vorschriften gilt jedes Dampfschiff, welches nur unter Segel und nicht unter Dampf fährt, als Segelschiff, dagegen jedes unter Dampf fahrende Schiff, mag es zugleich unter Segel sein oder nicht, als Dampfschiff.

Vorschriften über das Führen von Lichtern.

Artikel 2.

Die in den folgenden Artikeln erwähnten Lichter, und keine anderen, müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang geführt werden.

Artikel 3.

Dampfschiffe, welche in Fahrt sind, müssen führen:

a. am Top des Fockmastes ein helles weißes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwanzig Kompaßstrichen wirft, nämlich zehn Strich an jeder Seite, von vorn bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars), und von solcher Helligkeit, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens fünf Seemeilen sichtbar ist;

b. an der Steuerbordseite ein grünes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, nämlich von vorn bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Steuerbord, und von solcher Helligkeit, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;

c. an der Backbordseite ein rothes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, nämlich von vorn bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Backbord, und von solcher Helligkeit, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist.

d. Die Laternen dieser grünen und rothen Seitenlichter müssen an der Binnenbordseite mit Schirmen versehen sein, welche mindestens Ein Meter vor dem Licht vorausragen, damit die Lichter nicht querüber von der anderen Seite her gesehen werden können.

Artikel 4.

Dampfschiffe, welche andere Schiffe schleppen, müssen zur Unterscheidung von anderen Dampfschiffen, außer den Seitenlichtern, zwei helle weiße Lichter senkrecht über einader am Top des Fockmastes führen. Jedes dieser Toplichter muß von derselben Einrichtung und Helligkeit sein, wie das eine Toplicht, welches andere Dampfschiffe zu führen haben.

Artikel 5.

Segelschiffe, welche unter Segel sind oder geschleppt werden, müssen dieselben Lichter, wie die in Fahrt begriffenen Dampfschiffe führen, jedoch mit Ausnahme der weißen Lichter am Top des Fockmastes, welche sie niemals führen dürfen.

Artikel 6.

Wenn, wie es bei kleinen Schiffen in schlechtem Wetter der Fall, die grünen und rothen Lichter nicht fest angebracht werden können, so müssen diese Lichter doch auf Deck an den betreffenden Seiten des Schiffes zum sofortigen Gebrauche bereit gehalten und bei jeder Annäherung von oder zu anderen Schiffen zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, gezeigt werden, und zwar derart, daß sie möglichst gut sichtbar sind und daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

Um den Gebrauch dieser tragbaren Lichter zu sichern und zu erleichtern, müssen die Laternen außen

mit der Farbe des Lichtes, welches sie zeigen, angestrichen und mit passenden Schirmen versehen sein.

Artikel 7.

Schiffe, und zwar sowohl Dampfschiffe als Segelschiffe, welche auf Rheden oder in Fahrwassern vor Anker liegen, müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein weißes Licht in einer kugelförmigen Laterne von mindestens zwanzig Zentimetern Durchmesser an der Stelle des Schiffes, wo es am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als sechs Meter über dem Schiffsrumpfe zeigen und zwar so, daß ein klares, gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht um den ganzen Horizont und auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar wird.

Artikel 8.

Lootsen-Segelschiffe haben nicht diejenigen Lichter, welche für andere Segelschiffe vorgeschrieben sind, sondern ein weißes um den ganzen Horizont sichtbares Licht am Masttop zu führen und außerdem alle fünfzehn Minuten ein Flackerfeuer zu zeigen.

Artikel 9.

Offene Fischerfahrzeuge und andere offene Boote sind nicht verpflichtet, die für andere Schiffe vorgeschriebenen Seitenlichter zu führen; sie müssen aber, wenn sie solche Lichter nicht haben, eine Laterne führen, welche mit einem Schieber von grünem Glase an der einen Seite und mit einem Schieber von rothem Glase an der andern Seite versehen ist; diese Laternen müssen sie bei jeder Annäherung von oder zu anderen Schiffen zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, und in solcher Weise zeigen, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

Fischerfahrzeuge und offene Boote, welche vor Anker oder vor ihren Netzen liegen und nicht in Fahrt sind, müssen ein helles weißes Licht zeigen.

Außerdem können Fischerfahrzeuge und offene Boote eines Flackerfeuers sich bedienen, wenn sie es für zweckmäßig halten.

Vorschriften über die Anwendung von Nebelsignalen.

Artikel 10.

Bei jedem Nebelwetter, es mag Tag oder Nacht sein, müssen die nachstehend beschriebenen Nebelsignale angewendet werden und mindestens alle fünf Minuten ertönen, nämlich:

a. Dampfschiffe in Fahrt haben sich einer Dampfpfeife zu bedienen, welche vor dem Schornsteine mindestens 2½ Meter hoch über Deck angebracht sein muß;

b. Segelschiffe in Fahrt müssen ein Nebelhorn gebrauchen;

c. Dampfschiffe und Segelschiffe, welche nicht in Fahrt sind, haben sich einer Glocke zu bedienen.

Vorschriften über das Ausweichen der Schiffe.

Artikel 11.

Wenn zwei Segelschiffe sich in grade entgegengesetzter oder beinahe grade entgegengesetzter Richtung einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so müssen die Ruder beider Schiffe backbord gelegt werden, damit sie einander an Backbordseite passiren (vgl. Art. 13a).

Artikel 12.

Haben zwei Segelschiffe, deren Kurse sich so kreuzen, daß Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, den Wind von verschiedenen Seiten, so muß das Schiff, welches den Wind von Backbord hat, dem Schiffe, welches den Wind von Steuerbord hat, aus dem Wege gehen. Nur in dem Falle, wenn das Schiff mit Backbordhalsen dicht am Winde liegt und das andere Schiff den Wind raum hat, muß das letztere aus dem Wege gehen.

Haben aber zwei Segelschiffe den Wind von derselben Seite, oder segelt eins derselben vor dem Winde, so muß das luvwärts befindliche Schiff dem leewärts befindlichen aus dem Wege gehen.

Artikel 13.

Wenn zwei Dampfschiffe sich in grade entgegengesetzter oder beinahe grade entgegengesetzter Richtung einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so müssen die Ruder beider Schiffe backbord gelegt werden, damit sie einander an Backbordseite passiren (vergl. Art. 13a)

Artikel 13a.

Die vorstehenden Artikel 11 und 13 finden nur dann Anwendung, wenn zwei Schiffe sich in grade entgegengesetzter oder beinahe grade entgegengesetzter Richtung einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, nicht aber dann, wenn zwei Schiffe, sofern sie beide ihren Kurs beibehalten, frei von einander passiren können.

Die gedachten beiden Artikel finden daher nur in solchen Fällen Anwendung, wenn zwei Schiffe grade oder beinahe grade aufeinander zusteuern; mit anderen Worten, wenn bei Tage jedes der beiden Schiffe die Masten des andern mit den seinigen in einer graden oder beinahe graden Linie sieht und wenn bei Nacht jedes der beiden Schiffe sich in solcher Stellung befindet, daß es beide Seitenlichter des andern Schiffes erblicken kann.

Dagegen finden die gedachten beiden Artikel keine Anwendung, wenn bei Tage das eine Schiff sieht, daß sein Kurs vor dem Buge von dem andern Schiffe gekreuzt wird, oder wenn bei Nacht das rothe Licht des einen Schiffes dem rothen des andern, oder das grüne Licht des einen Schiffes dem grünen des andern gegenübersteht, oder wenn ein rothes Licht ohne ein grünes, oder ein grünes Licht ohne ein rothes voraus in Sicht ist, oder wenn beide farbige Seitenlichter anderswo, als voraus, in Sicht sind.

Artikel 14.

Wenn die Kurse zweier Dampfschiffe sich so kreuzen, daß Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß dasjenige Dampfschiff aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.

Artikel 15.

Wenn ein Dampfschiff und ein Segelschiff in solchen Richtungen fahren, daß für sie Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß das Dampfschiff dem Segelschiffe aus dem Wege gehen.

Artikel 16.

Jedes Dampfschiff, welches sich einem andern Schiffe in solcher Weise nähert, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, muß seine Fahrt mindern, oder, wenn nöthig, stoppen und rückwärts gehen.

Bei Nebelwetter muß jedes Dampfschiff mit gemäßigter Geschwindigkeit fahren.

Artikel 17.

Jedes Schiff muß beim Ueberholen eines anderen diesem letzteren aus dem Wege gehen.

Artikel 18.

In allen Fällen, wo nach den obigen Vorschriften das eine von zwei Schiffen dem andern aus dem Wege zu gehen hat, muß dieses letztere seinen Kurs beibehalten, zugleich aber die Bestimmungen des folgenden Artikels berücksichtigen.

Artikel 19.

Bei Befolgung der vorstehenden Vorschriften muß stets gehörige Rücksicht auf alle Gefahren der Schifffahrt, sowie nicht minder auf solche besondere Umstände genommen werden, welche etwa im einzelnen Falle zur Abwendung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von obigen Vorschriften nothwendig machen möchten.

Artikel 20.

Die vorstehenden Vorschriften sollen übrigens in keiner Weise ein Schiff oder den Rheder, den Führer oder die Mannschaft desselben von den Folgen befreien, welche durch Versäumniß in dem Gebrauche der Lichter oder Signale oder durch Mangel an gehöriger Achtsamkeit oder durch Vernachlässigung einer von der gewöhnlichen seemännischen Praxis oder durch die besonderen Umstände des Falls gebotenen Vorsicht entstehen.

Artikel 21.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Der angezogene §. 145 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 lautet:

Wer die vom Kaiser zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen, durch welche das in der Extra-Beilage zu Nr. 31 des Amtsblatts für 1864 abgedruckte Gesetz vom 22. Februar 1864 (Gesetz-Sammlung Seite 77) beseitigt ist, bringen wir hierdurch noch besonders zur Kenntniß der Betheiligten.

Stettin, den 15. Oktober 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

II.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6b. und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie auf Grund der Bestimmung im Eingange der Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 23. Dezember 1871 (Nr. 764 im Reichs-Gesetzblatt für 1871 Nr. 52, Seite 475) verordnen wir hierdurch für den Umfang des Stettiner Regierungsbezirks Folgendes:

§. 1. Den Vorschriften der vorgedachten Kaiserlichen Verordnung vom 23. Dezember 1871 in ihrem ganzen Umfange unterliegen alle preußischen und nicht preußischen Dampfschiffe, Segelschiffe und sonstigen Fahrzeuge bei ihren Fahrten resp. beim Ankern:

a. auf den zu unserem Verwaltungsbezirke gehörigen Rheden, sowie auf den zwischen der Ostsee und der Hafenstadt Stettin belegenen Fahrwassern, Strömen und Binnengewässern: der Swine, Peene und Dievenow, dem großen und kleinen Haff, dem Damm'schen See und der Oder mit ihren Nebenarmen;

b. auf dem Peenefluß bis Anklam aufwärts

§. 2. Die im Artikel 7 der Kaiserlichen Verordnung vom 23. Dezember 1871 enthaltenen Bestimmungen finden auf diejenigen Schiffe und Fahrzeuge nicht Anwendung, welche unmittelbar an den Bollwerken resp. an den Ufern oder auf den für größere Schiffe unfahrbaren Untiefen vor Anker liegen.

§. 3. Offene Fischer-Fahrzeuge und andere offene Boote unterliegen innerhalb der im vorstehenden §. 1 aufgeführten Gewässer den Vorschriften des Artikels 9 der Kaiserlichen Verordnung vom 23. Dezember 1871.

§. 4. In der Oder und deren Nebenarmen, sowie im Damm'schen See vom Dammansch aufwärts in einem Umkreise von circa $1\frac{1}{2}$ Meilen Entfernung von der Hafenstadt Stettin, ferner auf dem Peenestrom und auf dem Peenefluß ebenfalls in einem Umkreise von circa $1\frac{1}{2}$ Meilen Entfernung von Anklam, ist die im Artikel 10a. der Kaiserlichen Verordnung vom 23. Dezember 1871 als Nebelsignal vorgeschriebene Dampfpfeife nicht anzuwenden (Vergl. Polizei-Verordnung vom 5. September 1854, Amtsblatt 1854 Seite 282).

§. 5. Auf dem im vorstehenden §. 4 bezeichneten Reviere müssen vielmehr Dampfschiffe, wenn sie geheizt und in der Fahrt sind, ein Nebelhorn und eine Glocke gleichzeitig gebrauchen; hiermit müssen die Signale wenigstens von fünf zu fünf Minuten gegeben werden.

§. 6. Jeder Schiffsführer und jeder Führer eines sonstigen Fahrzeuges ist verpflichtet, die nöthigen Signal-Apparate vollständig und in brauchbarem Zustande bei seinen Fahrten auf den im vorstehenden §. 1 bezeichneten Gewässern an Bord seines Schiffes oder Fahrzeugs zu halten.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht der §. 145 des Straf-Gesetz-Buchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 zutrifft, mit Geldbuße bis zum Betrage

von 10 Thalern, und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§. 8. Die Polizei-Verordnung vom 21. Juli 1864 (Extra-Beilage zu Nr. 31 des Amtsblattes für 1864) wird hierdurch aufgehoben.

Stettin, den 15. Oktober 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

III.

Mit Beziehung auf die vorstehende Polizei-Verordnung machen wir die Führer offener Fischerfahrzeuge und anderer Boote noch besonders darauf aufmerksam, daß die Polizei-Verordnung vom 29. September 1858 (Amtsblatt für 1858 Seite 336) bereits durch die vorstehend erwähnte Polizei-Verordnung vom 21. Juli 1864 aufgehoben worden ist.

Zugleich weisen wir die Schifffahrts- und Hafen-Polizei-Behörden, das Lootsenpersonal und die Fischerei-Beamten hierdurch besonders an, auf die genaue Beobachtung der vorstehenden Vorschriften zu achten und Zuwiderhandlungen zur Bestrafung zu ziehen resp. am gehörigen Orte zur Anzeige zu bringen.

Stettin, den 15. Oktober 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Neuchâtel unter der Firma „La Neuchâteloise" domicilirte Schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft (Aktien-Gesellschaft).

Der zu Neuchâtel unter der Firma „la Neuchâteloise" domicilirten weizerischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft (Aktien-Gesellschaft) wird Grund des vorgelegten, durch den Großen Rath der Republik und des tions Neuchâtel unter dem 15. November 1869 genehmigten Statuts, Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten er nachfolgenden Bedingungen hiermit ertheilt:

Jede Veränderung der Gesellschaftsstatuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.

Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten, unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben, bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.

) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und respective die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 3. September 1872.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Moser.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Neuchâtel unter der Firma „la Neuchâteloise" domicilirte Schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

LA NEUCHATELOISE.

Vor mir, Alphons Heinrich Clerc, öffentlichem und vereidigtem Notar in der Stadt Neuchâtel in der Schweiz, und in Gegenwart der weiter unten genannten Zeugen, sind erschienen die Bürger: 1. Louis Ferdinand de Pury, früher Banquier, wohnend in Neuchâtel; 2. Isaac Bonna, Banquier, und 3. James Odier, ebenfalls Banquier, diese beiden zu Genf wohnhaft, vertreten durch den vorgenannten de Pury, kraft der demselben unterm 26. Oktober cr. ertheilten und von dem Notar Gampert in Genf in gesetzlicher Form aufgenommenen Spezialvollmacht, welche der Urkunde beigefügt ist. 4. Samuel Dreyfus-Neumann, 5. Carl Lüscher-Stapfer, 6. Johann Jacob Schuster-Burckhardt, sämmtlich Banquiers, wohnhaft zu Basel und vertreten durch denselben Louis Ferdinand de Pury, kraft einer vom Notar Heimlicher in Basel unterm 26. Oktober cr. aufgenommenen und in gesetzlicher Form ausgefertigten Spezialvollmacht, welche dieser Urkunde beigefügt ist. 7. Ferdinand Richard, Kaufmann in Locle, wie oben vertreten, kraft einer von mir gehörig ausgefertigten Spezialvollmacht vom 1. dies., welche ebenfalls beigefügt ist. 8. Amédée Schlumberger-Ehinger, Banquier zu Mühlhausen, vertreten durch denselben Mandatar, kraft einer von Notar Dujardin unterm 2. dies. gehörig aufgenommenen und dieser Urkunde beigefügten Spezialvollmacht. 9. Paul Victor Friedrich Dupasquier de Meuron, früher Kaufmann, wohnhaft zu Cortaillod; 10. Albert Nicolas, 11. Friedrich Heinrich Alphons de Sandoz-Morel, 12. Eugen Humbert, und 13. August Junod, die vier letzteren Banquiers, wohnhaft in Neuchâtel.

Die vorgenannt Erschienenen erklärten, daß zwischen ihnen und allen zukünftigen Aktionären eine anonyme Gesellschaft gegründet und deren Statuten wie folgt festgestellt worden sind.

Statuten.

Titel I. Benennung, Zweck, Sitz, Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Zwischen den Erschienenen und den Unterzeichnern, zugleich Eigenthümern der unten angegebenen Aktien (siehe § 6) ist eine anonyme Gesellschaft unter dem Namen „La Neuchâteloise, schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft" gegründet worden.

§ 2. Zweck der Gesellschaft ist die Versicherung gegen die Gefahren des Transportes zu Lande, auf Binnengewässern und zur See.

§ 3. Das Maximum, welches die Gesellschaft auf ein und dasselbe Risico zeichnet, ist auf zwei Prozent des Gesellschaftskapitals festgesetzt.

§ 4. Sitz und Domizil der Gesellschaft befinden sich in Neuchâtel in der Schweiz.

§ 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt, von dem Tage der Genehmigung durch den Großen Rath an gerechnet, ausgenommen die im § 53 vorgesehenen Fälle der Auflösung. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Termins soll die Generalversammlung über Fortdauer oder Auflösung zu beschließen haben.

Titel II. Gesellschaftskapital, Aktien.

§ 6. Das Kapital der Gesellschaft ist auf fünf Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in fünftausend auf den Namen lautende Aktien von je tausend Franken.

§ 7. Die Aktionäre verpflichten sich, unmittelbar nach der Bestätigung der gegenwärtigen Statuten ein Fünftel von jeder Aktie baar zu zahlen. Außerdem unterschreibt jeder Aktionär die Verpflichtung zur Zahlung der restirenden vier Fünftel, sobald dieselbe durch den Verwaltungsrath gefordert werden sollte.

§ 8. Die Aktionäre sind nur für den vollen Betrag einer jeden Aktie verbindlich; über denselben hinaus können sie nicht belangt werden.

§ 9. Die Aktien lauten auf den Namen des Inhabers, werden einem Stammregister entnommen und tragen eine laufende Nummer. Sie werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet und sind für die ersten fünfundzwanzig Jahre mit einem Dividenden-Couponbogen auf den Inhaber versehen, ebenso mit einem Talon behufs Erneuerung dieses Couponbogens.

§ 10. Die an der Aktie haftenden Rechte und Pflichten folgen derselben von Hand zu Hand. Der Besitz der Aktie gilt als Zustimmung zu den Statuten der Gesellschaft.

§ 11. Die Uebertragung von Aktien wird durch Einschreibung in ein zu diesem Zwecke im Domizil der Gesellschaft zu haltendes Register be-

werkstelligt und auf der Aktie selbst erwähnt. Ein jeder Aktionär welcher nicht in Neuchâtel selbst domizilirt ist, muß sich daselbst Domizil wählen, wo sämmtliche Notifikationen für ihn giltig gemacht werden. Ohne diese Formalität wird keine Uebertragung zugelassen.

§ 12. Uebertragungen können nur kraft eines mittelst geheimen Scrutiniums gefaßten Majoritätsbeschlusses der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgen, es sei denn, daß der Erwerber für den Betrag der Aktien gleiche Werthe deponire. Im Falle der Nichtgenehmigung durch den Verwaltungsrath ist derselbe zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Der Uebertrag geschieht ohne Kosten für die Interessenten.

§ 13. Ueber das statutarisch gezahlte ein Fünftel hinaus können Nachzahlungen nur dann gefordert werden, wenn die disponiblen Mittel zur Deckung von Schäden und nothwendigen Kosten nicht ausreichen. In diesem Falle muß der Verwaltungsrath sofort eine Generalversammlung der Aktionäre einberufen, um ihr die Nothwendigkeit dieser neuen Forderungen zu unterbreiten. In keinem Falle aber darf mehr als ein Fünftel vom Betrage jeder Aktie in einem Zeitraume von drei Monaten eingefordert werden. Die so geleisteten Zahlungen werden von dem durch Obligationen gedeckten Betrage in Abzug gebracht und auf den Aktien vermerkt.

§ 14. Die Aktionäre werden brieflich eingeladen, die geforderten Zahlungen zu leisten und müssen dieselben innerhalb dreißig Tagen vom Tage der Aufforderung ab effectuirt werden.

§ 15. Rückständige Zahlungen sind mit verhältnißmäßig 5% per Jahr zu verzinsen und unterliegen einer Conventionalbuße von Fr. 5 per Aktie.

§ 16. Eine jede Aktie ist, was die Gesellschaft anbelangt, untheilbar. Dieselbe anerkennt keine Theilung. Alle Miteigenthümer einer Aktie sind gehalten, sich gegenüber der Gesellschaft durch ein und dieselbe Person vertreten zu lassen.

§ 17. Im Falle des Ablebens eines Aktionärs müssen seine Erben oder Rechtsnachfolger innerhalb sechs Monaten einen Stellvertreter oder den Inhaber einer jeden Aktie bezeichnen. Die neuen Besitzer dürfen nach den Bestimmungen des § 12 zugelassen werden.

§ 18. Wenn die Aktionäre die vom Verwaltungsrathe nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 geforderten Zahlungen innerhalb dreißig Tagen nicht leisten; wenn, nach Ablauf der durch den § 17 festgestellten Frist von sechs Monaten, die Erben oder Rechtsnachfolger der verstorbenen Aktionäre keine Stellvertreter präsentirt haben, oder dieselben durch den Verwaltungsrath nicht zugelassen worden sind; endlich, wenn ein Aktionär in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs geräth und innerhalb acht Tagen nach der dem Falliments-Syndicus gegebenen Erklärung keine Kaution geleistet wird; so kann der Verkauf der Aktien durch den Verwaltungsrath angeordnet werden, ohne daß es irgend einer Bekanntmachung oder Vollmacht bedürfe. Diese Aktien werden öffentlich auf Kosten und Gefahr des Aktionärs oder seiner Repräsentanten verkauft und der Erlös so weit nöthig zur Ausgleichung des Guthabens der Gesellschaft bestimmt; der etwaige Ueberschuß wird an den dazu Berechtigten bezahlt werden. Genügt der Erlös zur Deckung des Guthabens der Gesellschaft nicht, so wird sie die Zahlung des Restes auf dem Wege des Rechtes zu erlangen suchen.

Titel III. Verwaltung der Gesellschaft.

§ 19. Die Gesellschaft wird verwaltet: a) durch die Generalversammlung der Aktionäre; b) durch den Verwaltungsrath; c) durch das Direktions-Komite.

A) Von der Generalversammlung.

§ 20. Die Generalversammlung, regelmäßig konstituirt, repräsentirt die Gesammtheit der Aktionäre, ihre Beschlüsse sind bindend für Alle, selbst für die Abwesenden.

§ 21. Die Generalversammlung besteht aus Aktionären, welche seit einem Monat in die Register der Gesellschaft eingeschrieben sind. Der Inhaber von 1—5 Aktien hat das Recht auf eine Stimme, von 6—10 Aktien auf zwei Stimmen; jede zehn Aktien darüber repräsentiren außerdem eine Stimme, ohne daß indessen derselbe Aktionär mehr als vierzig Stimmen auf sich vereinigen könnte, sei es für sich selbst oder als Bevollmächtigter Anderer.

§ 22. Die Aktionäre, welche nicht persönlich den Generalversammlungen beiwohnen können, haben das Recht, sich in denselben vertreten zu lassen, vorausgesetzt, daß ihre Bevollmächtigten selbst Aktionäre sind.

Handels-Gesellschaften werden durch einen ihrer Associés oder Prokuristen, Korporationen und Kredit-Anstalten durch einen gehörig bevollmächtigten Repräsentanten und Minderjährige durch ihre Vormünder vertreten.

§ 23. Die Generalversammlung beschließt giltig, wenn die anwesenden oder repräsentirten Aktionäre wenigstens fünf und zwanzig an der Zahl sind und mindestens fünfhundert Aktien repräsentiren.

§ 24. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der anwesenden und repräsentirten Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Immerhin können Beschlüsse in Bezug auf Veränderungen in den Statuten, vorzeitige Liquidation der Gesellschaft, oder Fortbestand derselben nach dem durch die Statuten festgestellten Termine nur durch eine Generalversammlung gefaßt werden, in welchet sich wenigstens fünfzig Aktionä vereinigen, welche mindestens die Hälfte des Gesellschafts-Kapitals repräsentire

§ 25. In dem Falle, wo bei einer ersten Versammlung die a wesenden Aktionäre nicht die im vorhergehenden Artikel auferlegten Bed gungen erfüllen würden, welche zur giltigen Beschlußfassung der Gener versammlung nothwendig sind, wird eine zweite nach einem Zeitraume v dreißig Tagen zusammenberufen. Die Beschlüsse der gemäß dieser zwei Berufung zusammengetretenen Generalversammlung erlangen durch einfa Stimmenmehr Giltigkeit, jedoch nur für jene Verhandlungen, welche bei d ersten Versammlung auf der Tagesordnung standen, immerhin den Fall d im Artikel 24 vorgesehenen Liquidation der Gesellschaft ausgenommen.

§ 26. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Präsi oder der Vizepräsident des Verwaltungsrathes, und in deren Abwesen ein durch den Verwaltungsrath bezeichnetes Mitglied desselben. Diejeni zwei von den anwesenden Aktionären, welche die meisten Aktien besitzen, fung als Stimmenzähler. Das Bureau bezeichnet den Sekretär. Stimmenzähler u Sekretär können nicht aus der Mitte der Verwaltungsräthe gewählt werde Die Beschlüsse der General-Versammlung werden protokollirt und von dem Pr sidenten, den Stimmenzählern oder dem Sekretär unterzeichnet. Etwa nöthi Protokollauszüge werden vom Präsidenten des Verwaltungsrathes oder v demjenigen Mitglied desselben beglaubigt, welches die Funktionen des Präs denten erfüllt.

§ 27. Die General-Versammlung tritt alljährlich ein Mal und zw im Laufe des Monats April am Sitze der Gesellschaft zusammen, zum erste Mal im April 1871 [1]). Außerdem können außerordentliche General-Ve sammlungen so oft stattfinden, als der Verwaltungsrath es für erforderli hält, oder auch, wenn eine solche von 25 Aktionären, welche im Besitze v mindestens 500 Aktien sein müssen, verlangt werden sollte. In letzter Falle ist der Verwaltungsrath gehalten, die General-Versammlung innerha einer Frist von dreißig Tagen zusammenzuberufen.

§ 28. Die Einladung zur General-Versammlung geschieht durch d Verwaltungsrath vermittelst spätestens 14 Tage vorher an die Aktionäre richtender Schreiben, welche gleichzeitig die zur Verhandlung kommend Gegenstände anzeigen, sowie ferner durch ein Inserat in das „Feuille o cielle" von Neuchâtel und drei andere schweizerische Journale.

§ 29. Die ordentlich konstituirte General-Versammlung hat folgen Befugnisse: a) sie nimmt den Jahresbericht des Verwaltungsrathes entgege b) sie empfängt, diskutirt und billigt eventuell die jährlichen Abrechnunge nachdem sie den Bericht der beiden Rechnungs-Revisoren angehört ha Die Rechnungs-Revisoren werden für das erste Jahr von dem Verwaltung rathe und in der Folge von der General-Versammlung ernannt; c) sie b stimmt auf den Antrag des Verwaltungsrathes die Dividende; d) sie e nennt mittelst geheimen Scrutiniums und Stimmenmehrheit die Verwaltung räthe; e) sie diskutirt über die Anträge des Verwaltungsrathes und stimm darüber nöthigenfalls ab.

Ein jeder von mindestens zehn Aktionären, Besitzern von hunder Aktien, unterzeichneter Antrag und innerhalb dreißig Tagen vor der General Versammlung dem Verwaltungsrathe eingereichter Antrag muß mit einem Bericht des letzteren versehen, der Versammlung unterbreitet werden.

Die der General-Versammlung direkt gemachten Anträge dürfen i Betracht genommen und diskutirt werden, jedoch wird in Bezug auf die selben erst nach einem Bericht des Verwaltungsrathes in einer folgende General-Versammlung Beschluß gefaßt werden.

B) Vom Verwaltungsrath.

§ 30. Der Verwaltungsrath wird aus zehn bis fünfzehn von de General-Versammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

Ihre Funktionen dauern drei Jahre.

§ 31. Mit Aufhebung des vorhergehenden Artikels wird der Ver waltungsrath bis zur ordentlichen General-Versammlung von 1875 aus fol genden Gründungsmitgliedern zusammengesetzt sein: Hr. Isaac Bonna Associé der HH. B. F. Bonna & Co. in Genf. Hr. Samuel Dreyfus Neumann, Associé der HH. Isaac Dreifus Söhne in Basel. Hr. Fried rich du Pasquier de Meuron, Rentier in Neuchâtel. Hr. Car Lüscher-Stapfer, Associé der HH. C. Lüscher & Co. in Basel. Hr. Alber Nicolas, Associé der HH. Nicolas Du Pasquier & Co. in Neuchâtel Hr. James Odier, Associé der HH. Lombard-Odier & Co. in Genf. Hr Louis de Pury, früher Banquier in Neuchâtel. Hr. Ferdinand Ri chard, Kaufmann in Locle. Hr. Alphons de Sandoz-Morel, Associ der HH. Sandoz und Berthoud in Neuchâtel. Hr. Amédée Schlumberger Ehinger, Banquier in Mühlhausen. Hr. Johann Jacob Schuster-Burckhardt, Associé der HH. de Speyer & Co. in Basel.

---

[1]) Da die Gesellschaft ihre Operationen erst mit dem zweiten Semester 1870 begin nen konnte, so ist der erste Rechnungs-Abschluß auf den 31. Dezember 1871 hinausgeschob worden und findet demnach die erste General-Versammlung der Aktionäre im Apri 1872 statt.

Ferner sind laut Artikel 31 der gegenwärtigen Statuten in den Verwaltungsrath berufen worden die Herren Zélim Perret, Banquier in La Chaux-de-Fonds; Julius Breitmey, Advokat in La Chaux-de-Fonds; Heinrich Robert, Associé der HH. Robert & Co. in Fontainemelon.

Durch die genannten Gründungs-Mitglieder kann der Verwaltungsrath bis zum Belaufe von fünfzehn Mitgliedern vervollständigt werden; auch können dieselben in die Vakanzen eintreten, welche etwa bis zur General-Versammlung von 1875 zu besetzen sein werden. Die vorhergehenden Bestimmungen ausgenommen, findet von Jahr zu Jahr die Erneuerungswahl von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes statt. Die in den zwei ersten Jahren ausscheidenden Mitglieder werden durch das Loos bezeichnet. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden. Was die Vakanzen anbelangt, welche in Folge Austritts oder wegen anderer Ursache eintreten könnten, so wird darüber durch die nächste General-Versammlung verfügt. Der so gewählte Verwaltungsrath bleibt aber nur bis zu dem Zeitpunkt in Funktion, wo diejenige, dessen Stelle er vertritt, zu funktioniren aufgehört haben würde.

§ 32. Der Verwaltungsrath ernennt alljährlich unter seinen Mitgliedern vermittelst geheimen Skrutiniums und absoluter Stimmenmehrheit einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und ein drittes Mitglied, welche mit dem Direktor ein permanentes Direktions-Komite bilden, dem die Führung der Geschäfte der Gesellschaft anvertraut wird. Im Falle der Verhinderung dieser drei Mitglieder des Komites, können der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes in das Komite berufen, um dringende Geschäfte zu erledigen.

Bei Ablauf ihres Mandats sind die Mitglieder des Direktions-Komites sofort wieder wählbar.

§ 33. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß im Besitz von zwanzig Aktien sein, welche während der Dauer seiner Funktionen unveräußerlich bleiben. Die Titel dieser Actien werden in der Gesellschafts-Kasse hinterlegt.

§ 34. Die Sitzungen des Verwaltungsrathes finden in der Regel alle drei Monate auf Einladung des Präsidenten statt. Derselbe versammelt sich außergewöhnlich, so oft die Geschäfte es erheischen.

Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern in der Sitzung erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 35. Der Verwaltungsrath ist hinsichtlich der Verwaltung der Gesellschaft mit den ausgedehntesten Vollmachten versehen, soweit dieselben nicht in den Befugnissen der General-Versammlung gehören: a) Er verfügt über die Anlegung des Gesellschafts-Kapitals und der eingehenden Gelder; b) er bestimmt die Anwendung der disponiblen Fonds und schließt Anleihen ab, welche etwa nöthig werden könnten; c) er ernennt und entläßt sämmtliche Agenten und Angestellten der Gesellschaft, bestimmt ihre Gehalte und Saläre, ebenso wie die etwa zu leistenden Kautionen; d) er bestimmt über die Zulassung von Aktien-Uebertragungen; e) er entwirft die besonderen Reglements der Verwaltung; f) er stellt die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Verträge fest; g) er überwacht den Geschäftsgang und läßt sich darüber regelmäßig Rechenschaft ablegen; h) er läßt die Richtigkeit der Rechnungen, Kassen, des Portefeuille und der Werthe verifiziren; i) er stellt die Abrechnung der Gesellschaft auf, um sie mit einem Bericht der General-Versammlung zu unterbreiten, und ebenso bereitet er die speziellen Berichte für diese letztere vor; k) er beantragt die Feststellung der zu vertheilenden Dividenden; l) er besorgt mittelst Kauf oder Miethe die nothwendigen Lokalitäten für die Gesellschaft.

§ 36. Der Verwaltungsrath kann seine sämmtlichen Vollmachten oder einen Theil derselben an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder auch an solche Personen abtreten, welche ihm geeignet dazu erscheinen, jedoch nur für ein besonderes Mandat und für ein oder mehrere bestimmte Geschäfte. Er kann ebenfalls einen Theil seiner Funktionen dem Direktions-Komite überlassen.

§ 37. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden protokollirt, von dem Präsidenten und zwei anwesenden Mitgliedern unterzeichnet und in ein eigens dazu bestimmtes Register eingetragen. Abschriften oder Auszüge aus den Beschlüssen zur Vorlage vor Gericht oder anderswo werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 38. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes übernehmen in Bezug auf ihre Funktion keine persönliche oder solidarische Verpflichtung betreffend die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 39. Als Honorar wird dem Verwaltungsrath ein Antheil am Nettogewinn der Gesellschaft, wie solcher im § 50 erwähnt ist, zuerkannt. Die Vertheilung desselben wird durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

C) Vom Direktions-Komite.

§ 40. Das nach den Vorschriften des Art. 32 ernannte Direktions-Komite überwacht den Gang der Geschäfte der Gesellschaft; unter seiner unmittelbaren Leitung stehen alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, und es sorgt dafür, daß alle für den guten Fortgang der Geschäfte getroffenen Maßregeln im Sinne der Statuten und des Verwaltungsrathes ausgeführt werden. Es bestimmt die Verwendung der flüssigen Fonds, ordnet die Bezahlung von Verlusten und Schäden an und beruft, wenn nöthig, den Verwaltungsrath zu außerordentlicher Sitzung.

§ 41. Das Komite unterbreitet dem Verwaltungsrath seine Anträge für die Organisation der Geschäfte und bereitet die Rechnungs-Abschlüsse und Bilanzen zur Vorlage an die General-Versammlung vor.

§ 42. Die Beschlüsse des Komites werden durch Stimmenmehrheit gefaßt und giebt bei Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag.

§ 43. Das Direktions-Komite erhält als Honorar einen Theil am Nettogewinn der Gesellschaft, wie solcher im § 50 erwähnt ist.

D) Vom Direktor.

§ 44. Der Direktor wird vom Verwaltungsrath auf den Vorschlag des Direktions-Komites ernannt und kann abberufen werden. — Der Direktor ist mit der Leitung der Geschäfte der Gesellschaft und der Ausführung der Bestimmungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes und des Direktions-Komites betraut. — Er verfügt über Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, leitet die Bureauarbeiten, regelt und bestimmt die besonderen Versicherungsbedingungen, dies alles unter Ueberwachung des Komites. — Er unterbreitet dem Komite die Verlust- und Schadenregulirungen zu Lasten der Gesellschaft. Er beantragt die Ernennung, die Kündigung oder die Entlassung der Agenten und Beamten der Gesellschaft. Er ist mit der allgemeinen Korrespondenz beauftragt. — Er unterschreibt die Policen, deren Zeichnung nicht den Agenten überlassen ist. Er besorgt unmittelbar die Rückversicherung der Summen, welche das in den Statuten fixirte Maximum überschreiten, sowie diejenige von Risikos, welche er glaubt nicht behalten zu sollen.

§ 45. Mit alleiniger Ausnahme der Policen und Prämienquittungen werden die Korrespondenz, die Effekten, Akten und Dokumente, durch welche die Verantwortlichkeit der Gesellschaft engagirt wird, durch ein Mitglied des Komites kontrasignirt.

§ 46. Ein spezielles Reglement wird die Verpflichtung des Direktors, sein Salär, etwa zu leistende Kaution, sowie den Antheil am Gewinn bestimmen, welcher ihm bewilligt werden soll.

§ 47. Der Direktor oder sein Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt ist, wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Direktions-Komites mit berathender Stimme bei. Er kann ebenfalls mit den Funktionen des Protokollführers des Verwaltungsrathes beauftragt werden.

§ 48. Im Falle von Krankheit oder Abwesenheit des Direktors wird derselbe provisorisch durch einen Verwaltungsrath oder durch einen vom Verwaltungsrath dazu bezeichneten höheren Beamten vertreten.

Titel IV. Jährliche Abrechnung und Gewinn-Vertheilung. Reservefond.

§ 49. Die Rechnung wird alljährlich am 31. Dezember und zwar das erste Mal am 31. Dezember 1870[1]) geschlossen. Bei Aufstellung der Abrechnung wird nach folgenden Grundsätzen verfahren werden: a) die Prämien für noch laufende Risicos werden nicht als Aktive betrachtet; b) die am 31. Dezember bekannten, aber noch nicht regulirten Schäden werden für ihren ganzen Betrag in Ausgabe gestellt; c) sämmtliche der Gesellschaft gehörenden Aktiven werden nach ihrem reellen Werthe geschätzt und sollen als solche baares Geld repräsentiren.

§ 50. Von dem verbleibenden Netto-Ueberschuß werden zuvörderst die Zinsen von 4% für das eingezahlte Aktien-Kapital in Abzug gebracht. Der etwa dann noch verbleibende Ueberschuß wird wie folgt vertheilt: 30% zum Reservefond, 7½% dem Verwaltungsrath, 7½% dem Direktions-Komite, 5% dem Direktor und den Beamten, 50% als Dividende an die Aktionäre.

§ 51. Sobald der Reservefond die Höhe von einer Million erreicht hat, wird die General-Versammlung auf den Antrag des Verwaltungsrathes beschließen, ob und in welchem Verhältniß fortgefahren werden soll, denselben zu vermehren.

§ 52. Wenn der komplettirte Reservefond zur Zahlung von Verlusten angegriffen werden muß, so muß er nothwendig wieder bis zu der in den Statuten vorgeschriebenen Höhe ergänzt werden.

Titel V. Auflösung und Liquidation.

§ 53. Sobald ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und eines Fünftels des Gesellschafts-Kapitals nachweisen sollte, so kann die nach den Bestimmungen der §§ 21 und 24 konstituirte General-Versammlung vor dem durch die Statuten bezeichneten Termin die Liquidation der Gesellschaft beschließen. Die Liquidation müßte sofort und von Rechts wegen vorgenommen werden, wenn die Bilanz den Verlust des Reservefonds und vierzig Prozent des Gesellschafts-Kapitals nachweisen sollte.

---

[1]) Der erste Abschluß ist auf den 31. Dezember 1871 verschoben worden. Siehe Anmerkung auf Seite 2.

§ 54. Im Falle der Liquidation ernennt die General-Versammlung während der Sitzung drei Liquidatoren.

§ 55. Die Liquidatoren ersetzen den Verwaltungsrath und die Direktion und werden in Bezug auf die Liquidation mit allen dem Verwaltungsrathe zuerkannten Vollmachten versehen. Sie zeigen offiziell allen Aktionären die Auflösung der Gesellschaft an. Sie rückversichern alle noch nicht abgelaufenen Risikos. Sie reguliren und verfügen die Zahlung von Verlusten und Schäden, welche die Gesellschaft betreffen. Sie realisiren die Aktiven der Gesellschaft. Die Verkäufe und Uebertragungen von der Gesellschaft gehörenden Werthen, die Korrespondenz und alle andern Akten müssen von mindestens zwei Liquidatoren unterzeichnet werden. Die Liquidations-Kommission kann in allen Streitsachen und bei allen Forderungen Kompromisse und Transaktionen eingehen; zu diesem Behufe kann sie Anordnungen treffen. Ihre Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 56. Wenn in Folge Ausscheidens, Ablebens oder anderer Ursachen die Liquidations-Kommission nicht mehr vollständig ist, so wird in kürzester Frist die General-Versammlung einberufen, um die Vakanzen auszufüllen.

§ 57. Auf die Aufforderung der Liquidations-Kommission hin sind die Aktionäre gehalten, in der durch den Artikel 13 bestimmten Frist Zahlung bis zum Belaufe der auf ihren Aktien haftenden Verpflichtungen zu leisten, um nöthige Auslagen bestreiten zu können.

Titel VI. Streitigkeiten.

§ 58. Alle Streitigkeiten, welche während der Dauer der Gesellschaft oder bei Gelegenheit der Liquidation, sei es unter den Aktionären und der Gesellschaft oder unter den Aktionären selbst in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft entstehen sollten, werden durch drei gemeinsam zu ernennende Schiedsrichter geschlichtet werden. Können die Parteien sich über die Wahl der Schiedsrichter nicht einigen, so werden dieselben auf Requisition der rufigsten Partei durch das Zivil-Tribunal in Neuchâtel ernannt. Die Schiedsrichter urtheilen in letzter Instanz ohne Appell, Revision oder Aufschub.

§ 59. In Streitfällen sollen alle Bekanntmachungen und Zustellungen ohne Rücksicht auf die wirkliche Entfernung in dem zu Neuchâtel gewählten Domizil gültig gemacht werden. Ist kein Domizil gewählt, so werden sowohl die gerichtlichen wie die nicht gerichtlichen Bekanntmachungen gültig auf der Kanzlei des Zivil-Tribunals von Neuchâtel gemacht.

Das auf diese Weise förmlich oder einverstandenermaßen gewählte Domizil hat gleichzeitig die Unterwerfung unter die kompetenten Gerichte von Neuchâtel zur Folge, welches auch immer der wirkliche Wohnort oder die Streitsache sein möge, ohne daß dadurch jedoch die schiedsrichterliche, durch Art. 58 festgestellte Gerichtsbarkeit aufgehoben würde.

§ 60. Sollte die Erfahrung Veränderungen oder Zusätze zu den gegenwärtigen Statuten wünschenswerth erscheinen lassen, so ist die General-Versammlung befugt, das Nöthige im Sinne der Artikel 24 und 25 zu beschließen. Dem Verwaltungsrath sind zum Voraus alle Vollmachten gegeben, durch Majoritäts-Beschluß die Aenderungen zu genehmigen, welche der Große Rath für nothwendig erachten sollte, und zwar sowohl in Bezug auf die gegenwärtigen Statuten, als auch auf die durch die General-Versammlung beschlossenen Modifikationen und Zusätze.

Urkundlich aufgenommen, nach Vorschrift ausgefertigt und dem Verwaltungsrath in einem Exemplar ausgehändigt. So geschehen nach den gesetzlichen Bestimmungen in Gegenwart der requirirten Zeugen, der Bürger Friedrich Jeanjaquet und Franz Bouvier, Geschäftsleute, gebürtig und wohnhaft in Neuchâtel, welche die gegenwärtige Urkunde mit den Komparenten und mir, Notar in Neuchâtel, am vierten November ein Tausend acht hundert neun und sechszig (1869) unterzeichnet haben.

Gezeichnet: A. H. Clerc, Notar.

Sanktion.

Der große Rath der Republik und des Kantons Neuchâtel,

Auf den Antrag des Regierungsrathes,

dekretirt:

Art. 1. Die in Neuchâtel laut Akt des Notars Alphons Heinrich Clerc vom 4. November 1869 unter der Firma „La Neuchâteloise“, schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, gegründete anonyme Gesellschaft wird genehmigt.

Art. 2. Ohne die Genehmigung des Großen Rathes können Veränderungen an den gegenwärtigen Statuten nicht vorgenommen werden.

Art. 3. Die Gründer der Gesellschaft sind verpflichtet bei Strafe der Aufhebung der gegenwärtigen Genehmigung und unbeschadet der Rechte Dritter, sich in allen Punkten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juni 1833 und des Dekrets vom 10. Dezember 1852, die anonymen Gesellschaften betreffend, zu richten.

Art. 4. Der Regierungsrath wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt. — Neuchâtel, den 15. November 1869.

Im Namen des Großen Raths:
Der Präsident, gez. Alf. Dubois.
(L. S.) Die Sekretäre, gez. Alb. Ducommun. Alph. Wavre.

Der Rechnungsrath
der Republik und des Kantons Neuchâtel, in der Schweiz,

übermacht der in Neuchâtel unter der Firma „La Neuchâteloise“, schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, gegründeten anonymen Gesellschaft die authentische Ausfertigung des Dekrets des Großen Raths vom 15. November 1869, enthaltend die Genehmigung der Gesellschaft, sowie die Bedingungen, unter welchen diese Genehmigung erfolgt ist.

Gegeben unter dem Siegel der Staatskanzlei zu Neuchâtel den drei und zwanzigsten November ein tausend acht hundert neun und sechszig (1869).

Im Namen des Regierungsrathes.
(L. S.) Der Präsident: F. A. Monnier.
Der beigeordnete Sekretär: Louis Clerc-Leuba.

Auszug aus dem Amtsblatt vom Donnerstag den 16. Juni 1870.

Laut Akt des Notars Alphons Heinrich Clerc vom 4. November 1869, sanktionirt durch Dekret des Großen Rathes vom 15. November 1869, von welchem Akt ein gleichlautendes Exemplar auf der Kanzlei des Zivil-Tribunals zu Neuchâtel deponirt worden ist, und gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juni 1833 über einige Handelsgeschäfte, des Dekrets vom 10. Dezember 1852 über anonyme Gesellschaften, und des vorgenannten vom 15. November 1869 ist unter den in genanntem Akte bezeichneten Personen, sowie den zukünftigen Aktionären, eine anonyme Aktien-Gesellschaft unter der Firma „La Neuchâteloise“, schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, mit Sitz in Neuchâtel, gegründet worden.

Dieselbe bezweckt die Versicherung gegen die Gefahren des Transports zu Lande, auf Flüssen, Binnenseen und Kanälen, sowie zur See. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der Genehmigung an durch den Großen Rath, das ist vom 15. November 1869 ab, festgesetzt.

Das Gesellschafts-Kapital ist auf die Summe von fünf Millionen festgestellt, eingetheilt in fünf tausend Nominal-Aktien von je Fr. 1000.

Gegeben, zur dreimaligen öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt. — Neuchâtel, den 11. Juni 1870.

Ad. Fornachon, Gerichtsschreiber.

General-Bevollmächtigter für Preußen:

Max Philipp Gottschalk zu Berlin, Brüderstraße 24.

Publications-Organe:

Deutscher Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger,
Deutsche Versicherungs-Zeitung in Berlin, Neuenburgerstraße 12.
Berliner Börsen-Zeitung in Berlin, Kronenstraße 37.

Druck von Otto Elsner in Berlin, am Moritzplatz 59a.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin

Stück 45. Ausgegeben den 8. November 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

421) Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten vom Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt angerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen, anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präklusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegs-Minister. Der Finanz-Minister.
Der Minister des Innern.

422) Bekanntmachung, betreffend die Einführung neuer Telegraphen-Freimarken.

Mit dem Schlusse des Monats Oktober d. J. werden die bisherigen, mit der Bezeichnung „Norddeutsche Bundes-Telegraphie" versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift „Telegraphie des Deutschen Reichs" versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten. Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. Oktober c. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. J. ab.

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. Oktober 1872.

Kaiserliche General-Direktion der Telegraphie.

423) Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 1. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 12. d. Mts. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 11. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 12. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 5. November 1872.

Der Minister des Innern.

2) der Königlichen Regierung.

424) Es sind für Ziegenort versuchsweise für die Jahre 1873, 1874 und 1875 alljährlich zwei Viehmärkte (im Frühjahr und Herbst) genehmigt worden. Für 1873 werden diese Viehmärkte auf den 17. April und 28. August festgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 28. Oktober 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

425) Auf den Antrag des Magistrats zu Fiddichow haben wir der dortigen Stadt die Abhaltung einmaliger Wochenmärkte und zwar an jedem Mittwoch gestattet, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß sich diese Märkte nur auf die in dem Amtsblatts-Publikandum vom 6. Mai 1848 — Amtsblatt pro 1848 Seite 148—9 — bezeichneten allgemein zulässigen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs erstrecken dürfen.

Stettin, den 30. Oktober 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

426) Unter den Schafen in Gr. Zarnow und in Repenow, Kreis Pyritz, ist die Pocken- und in Bewe-ringen, Kreis Saatzig, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870, Amtsblatt Seite 99, gesperrt.

Stettin, den 1. November 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

427) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Spantekow, Kreis Anklam, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 1. November 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Regierungs- und Schulrath König ist von der Königlichen Regierung zu Magdeburg an die Königliche Regierung zu Stettin versetzt worden.

Der Pastor Woehlermann, bisher in Binow, Synode Colbatz, ist zum Pastor in Ravenstein, Synode Jakobshagen, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

An der höheren Bürgerschule zu Wollin ist die Anstellung des technischen und Elementarlehrers Weidmann genehmigt worden.

Neu angestellt ist: der invalide Grenadier Gierke als Haupt-Amts-Diener in Stargard.

Befördert oder versetzt sind: der Steuer-Amts-Assistent Bartelt zum Steuer-Einnehmer in Fiddichow, Haupt-Amtsbezirk Stargard; der Steuereinnehmer Lange in Fiddichow in gleicher Eigenschaft nach Greifenhagen; der Steuer-Aufseher Winter in Garden in gleicher Eigenschaft nach Fiddichow; die Steuer-Aufseher Klamp und Wilke in Gramenz, Haupt-Amtsbezirk Schivelbein, in gleicher Eigenschaft nach Garden, Haupt-Amtsbezirk Stargard; der Steuer-Aufseher Heyner in Berlin in gleicher Eigenschaft nach Anklam; der Grenz-Aufseher Borchard im Haupt-Amtsbezirke Stralsund als berittener Grenz-Aufseher nach Ueckeritz, Haupt-Amtsbezirk Swinemünde; der Grenz-Aufseher Falkenthal im Haupt-Amtsbezirke Stralsund als Steuer-Aufseher nach Stettin; der Steuer-Receptor Ganzkow in Lassan in gleicher Eigenschaft nach Pölitz.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Oktober 1872.

Versetzt: der Appellationsgerichts-Rath Wienstein zu Insterburg an das Appellationsgericht in Stettin; der Rechts-Anwalt und Notar, Justizrath Küchenbahl zu Neustettin an das Kreisgericht in Stettin; der Gefängniß-Oberaufseher Bensch zu Naugard als Bote und Exekutor an das Kreisgericht in Demmin.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Gerber zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Stargard; der Bote und Exekutor Michaelis zu Naugard zum Gefängniß-Oberaufseher bei dem Kreisgericht daselbst.

Angestellt: der Rechtskandidat Dr. Werner Zitelmann als Referendarius; der Polizeidiener, invalide Sergeant Pieper als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Naugard.

Ausgeschieden: der Referendarius v. Dewitz Behufs des Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Verliehen: dem Botenmeister Thiebe zu Naugard das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 46. Ausgegeben den 15. November **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

428) Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheinen.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

429) Bekanntmachung, betreffend die frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 24. v. Mts. (Reichsanzeiger No. 252) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. September und 1. Oktober d. J. (Reichsanzeiger No. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. September d. J. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 15. bis letzten November 1872 zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102½ Thlr. zu zahlen.

Berlin, den 12. November 1872.

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

430) In No. 14 des diesseitigen kirchlichen Amtsblattes hat das Königliche Konsistorium die Geistlichen der Provinz auf des Pastors Voß Haus-Choralbuch, welches zu Hindenburg im Selbstverlage des Herausgebers zu haben ist, aufmerksam gemacht. Wir empfehlen dieses musikalische Werk, das am Clavier oder Harmonium, zur Hausandacht, aber auch im kirchlichen Gottesdienste anwendbar ist, hierdurch allen Lehrern im diesseitigen Departement, insbesondere denen, welche den Kantor- und Organistendienst in ihrer Person vereinigen, mit der Bemerkung, daß auch für Ungeübtere die Benutzung des Werkes sich eignet, da der musikalische Satz möglichst leicht gehalten ist, und daß die Texte der aus dem Vollhagenschen Gesangbuche entnommenen 83 Lieder vollständig abgedruckt sind. Der Preis des Choralbuches beträgt einen Thaler.

Stettin, den 5. Oktober 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

431) Nachdem in Folge des Gesetzes vom 21. Februar d. Js. — Gesetz-Sammlung pag. 160 — der Debitspreis der für den Gebrauch im Binnenschifffahrtsverkehre bestimmten Dienstbücher vom 1. März cr. ab — unter Einstellung der Stempelung — von 10 auf 1 Sgr. ermäßigt ist, wird auch die Anschaffung und der Debit dieser Bücher vom 1. Januar 1873 ab den Organen der Steuerverwaltung abgenommen werden. Als Debitsstellen für den Verkauf der bezeichneten Schiffer-Dienstbücher sind vorläufig für den diesseitigen Verwaltungsbezirk bestimmt worden:

a. die Landrathsämter zu Anklam, Demmin, Greifenhagen, Cammin, Naugard, Stettin, Ueckermünde und Swinemünde,
b. die Königliche Polizei-Direktion zu Stettin,
c. die Polizei-Verwaltungen zu Jarmen, Treptow

a. Toll., Bahn, Fiddichow, Gollnow, Massow, Garz, Penkun, Pölitz, Pasewalk, Usedom und Wollin.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Stettin, den 28. Oktober 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

432) **Zweiter Nachtrag** zu dem Reglement für die außergerichtlichen Auktionatoren vom 15. August 1848.

Die Bestimmungen des §. 1 des Reglements vom 15. August 1848, nach welchen die außergerichtlichen Auktionatoren nur zur öffentlichen Versteigerung beweglicher Sachen berufen, zu Immobiliar-Versteigerungen aber überhaupt nicht befugt sind, werden dahin abgeändert, daß die Auktionatoren auch zur Versteigerung von unbeweglichen Sachen bestellt werden können.

Berlin, den 18. Oktober 1872.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die vorstehende Abänderung bringen wir mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Reglement vom 15. August 1848 in einer Extra-Beilage zu No. 39 des diesseitigen Amtsblattes de 1848 und der erste Nachtrag vom 21. December 1856 im Amtsblatt Seite 19 de 1857 publicirt worden ist.

Stettin, den 6. November 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

433) Der Stadtverordnete Hermann Gloede und die Arbeiter Johann Schulz'schen Eheleute zu Fiddichow haben am 7. Oktober d. J. 2 Personen, deren Kahn auf der Oder umgeschlagen war, von dem Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 7. November 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

434) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Cladow, Kreis Greifenhagen, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 8. November 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

435) Unter den Schafen in Woserow, Kreis Anklam, ist die Pocken- und in Kortenhagen, Kreis Greifenhagen, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870, Amtsblatt Seite 99, gesperrt.

Stettin, den 8. November 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

436) Bei der heute, nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung der Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 43. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinskoupons Ser. III No. 14 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. April 1873 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1873 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe, unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung, auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß
der Nummern der pommerschen Rentenbriefe, welche im November 1872 ausgelooft sind und zum 1. April 1873 gekündigt werden.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 540. 609. 792. 875. 883. 997. 1245. 1400. 1432. 1625. 1656. 1717. 1841. 2002. 2125. 2291. 2381. 2386. 2615. 2625. 2979. 3024. 3124. 3138. 3513. 3575. 3635. 3783. 4019. 4076. 4215. 4305. 4368. 4409. 4447.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 119. 450. 645. 778. 829. 918. 988. 1029. 1172. 1176.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 42. 134. 268. 572. 601. 615 682. 720. 781. 842. 915. 968. 992 1095. 1218 1231. 1238. 1373. 1428. 1652. 1740. 1836. 2169. 2325. 2427. 2662. 2918. 3339. 3412. 3473. 3605. 3878. 3892. 3933 4024. 4387. 4407. 4416. 4499. 4609. 4718. 4790. 4881 5004. 5051. 5117. 5168. 5776.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 124. 287. 304. 657. 785. 920. 1125. 1134. 1217. 1511. 1595. 1760. 1857. 2128. 2142. 2184. 2413. 2443. 2461. 2532. 2672. 2851. 2972. 3027. 3057. 3184. 3193. 3318. 3446. 3544. 3607. 3608. 3744 3767.

Stettin, den 4. November 1872.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle zu Ahrenshagen — Synode Barth — Privat-Patronats, zu welcher 2 Kirchen und 4 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Januar 1874 wieder zu besetzen.

Der Postfußbote Michaelis ist zum Post-Agenten in Zinnowitz angenommen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hiebei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 47. Ausgegeben den 22. November **1872.**

Patente.

Den Fabrikanten Schäffer und Budenberg zu Buckau bei Magdeburg ist unterm 27. Oktober 1872 ein Patent auf einen Wassermesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Redakteur Carl Hirsch zu Berlin ist unter dem 26. Oktober d. J. ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Schaltwerk bei Schrift-Setzmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin ist unter dem 12. November 1872 ein Patent auf eine Maschine zum Anbringen der Deckel an Brochüren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

437) Bekanntmachung, betreffend die Einführung neuer Telegraphen-Freimarken.

Mit dem Schlusse des Monats Oktober d. J. werden die bisherigen, mit der Bezeichnung „Norddeutsche Bundes-Telegraphie" versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift „Telegraphie des Deutschen Reichs" versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Uebertruck enthalten. Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. Oktober c. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. J. ab.

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. Oktober 1872.

Kaiserliche General-Direktion der Telegraphie.

2) der Königlichen Regierung.

438) Am 10. Januar 1873 soll nach den Beschlüssen des Bundesrathes im Gebiete des Deutschen Reichs eine allgemeine Viehzählung stattfinden.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir gleichzeitig sowohl auf die in Aussicht genommene Mitwirkung der selbstständigen Ortseinwohner bei der Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare als auch auf die Wichtigkeit der Viehzählungen für die Staats- und Gemeindeverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke mit dem Bemerken aufmerksam, daß eine geeignete allgemeine Ansprache Seitens des Königlichen statistischen Büreaus ca. 14 Tage vor der Zählung erlassen und verbreitet werden wird.

Stettin, den 13. November 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

439) Unter den Schafen in Laatzig, Kreis Cammin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 15. November 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

440) Die Räudekrankheit unter den Schafen des Fuhrmanns H. Schramm und des Ackerbürgers A. Schramm in Cammin, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 15. November 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

441)

Nachweisung

der von den im Jahre 1871 durch Königliche Brandenburger Land-Beschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1872 nachgewiesenen Fohlen im Regierungs-Bezirk Stettin.

№	Namen der Beschäl-Station.	Daselbst standen im Jahre 1871 Land-Beschäler. Alte.	4jährige.	Summa.	Diese haben Stuten gedeckt. Summa.	Davon sind. güst geblieben.	tragend geworden.	verkauft, gestorben und nicht näher nachgewiesen.	Es haben verworfen.	Nach den Listen sind lebende Fohlen im Jahre 1872 geboren. Hengste.	Stuten.	Summa.	Im Jahre 1872 standen daselbst Beschäler	diese haben Stuten gedeckt.	Bemerkungen.
		Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.			
1	Demmin	3	—	3	156	40	116	20	12	44	40	84	3	170	
2	Clempenow	3	1	4	189	41	148	28	16	47	57	104	4	207	
3	Treptow a. Toll.	3	1	4	156	21	135	14	36	40	47	87	4	176	
4	Borrenthin	2	—	2	61	12	49	9	1	23	16	39	2	69	
5	Spantekow	2	—	2	67	13	54	6	3	31	14	45	2	114	
6	Poelitz	3	—	3	123	33	90	4	4	48	34	82	3	148	
7	Scheune	3	—	3	183	55	128	42	25	27	34	61	4	240	
8	Martin	2	—	2	80	42	38	3	3	14	18	32	2	64	zum erstenmal belegt.
9	Usedom	2	—	2	39	8	31	3	3	12	13	25	—	—	
10	Wollin	2	—	2	78	16	62	21	4	12	25	37	2	117	
	Summa	25	2	27	1132	281	851	150	107	298	298	596	26	1305	

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 10. November 1872.

Der Königliche Landstallmeister.

442) Bekanntmachung, die Untersuchung der Dampfkessel betreffend.

Bei Anwendung des Regulativs vom 24. Juni 1872, die periodische Untersuchung der Dampfkessel betreffend, sind Zweifel über die Ressortverhältnisse der Bergbehörden hervorgetreten, zu deren Hebung ich Nachstehendes bestimme:

1) zum §. 3 al. 2 des Regulativs: Bewegliche Dampfkessel, welche auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen verwendet werden, unterliegen während der Dauer dieser Verwendung der periodischen Untersuchung durch den zuständigen Bergrevierbeamten.

2) zum §. 10 al. 3: Bewegliche Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen sind von dem Revierbeamten auf der Betriebsstelle zu untersuchen.

3) zum §. 11 und 12: Hinsichtlich der auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen befindlichen Dampfkessel hat der Bergrevierbeamte für Beseitigung der festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten zu sorgen (§. 11) und die Nachweisung der im Laufe des Jahres vorgenommenen Kesseluntersuchungen dem Königlichen Oberbergamt einzureichen (§. 12).

4) zum §. 15: Die Revisions-Gebühren der Revierbeamten werden auch fernerhin durch Vermittelung des Königlichen Oberbergamts eingezogen.

Berlin, den 31. Oktober 1872.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An das
Königliche Oberbergamt zu Halle a. S.

Die vorstehenden Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 11. November 1872.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der Inspektor Petrich zu Unheim, Regenwalder Kreises, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Der Inspektor Michaelis ist zum stellvertretenden Polizeiverwalter der Ortschaften Rosenfelde, Heinrichsfelde, Neuendorf und Blumenfelde, im Kreise Regenwalde, bestellt.

Nachbenannte Kandidaten des Predigtamts: Albert Lebrecht Wilhelm Beyer, Johannes Brunner, Johannes Bernhard Robert Wilhelm Gotthilf Carmesin, Hermann Julius Linde, Ernst Johann Carl Meinke, Johannes Adolph-Modler, Franz Alwin Otto Mulert, Hermann Friedrich Martin Petrich, Ferdinand Friedrich Theodor Schubarth, Ernst Gustav August Spohn, Gottlieb Adolph Friedrich Theodor Sternberg, Ludwig August Hermann Sylvester, Carl August Matthias Teschendorf, Hugo Gustav Treichel, sind nach der im August d. J. bestandenen Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Der Hülfsprediger Kallenbach, bisher in Neudamm, ist zum Pastor adj. in Eixen, Synode Franzburg, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Am Gymnasium zu Stralsund ist die definitive Anstellung des Hülfslehrers Pank als ordentlichen Lehrers genehmigt worden.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Oktober 1872 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Usedom-Wollin.

Stadt Usedom. Rentier Proschwitzky zu Usedom, verpflichtet am 5. Oktober; Substitut: Bäckermeister Wille daselbst.

6. Landbezirk: Carlsruhe, Caseburg, Buhlensee, Westswine, Woitzig. Schiffskapitain Labahn zu Caseburg, verpflichtet am 21. Oktober; Substitut: Bauerhofsbesitzer Finn zu Zirchow.

Kreis Pyritz.

4. Landbezirk: Neugrape, Groß-Zarnow, Raditt, Schwochow, Leine, Altgrape, Repenow, Sabow. Rittergutsbesitzer Nehring zu Raditt, verpflichtet am 8. Oktober; Substitut: Gutsbesitzer Drake zu Cöselitz.

Kreis Ueckermünde.

21. Landbezirk: Belling, Rothenburg, Viereck, Dargitz. Kaufmann Zimmermann zu Pasewalk, verpflichtet am 14. Oktober; Substitut: Büdner Haß zu Jatznick.

6. Landbezirk: Vogelsang, Warsin, Adel. Bellin. Förster Degner zu Vogelsang, verpflichtet am 15. Oktober; Substitut: Schulze Lenz zu Ahlbeck.

Kreis Anklam.

Stadt Anklam (Marienbezirk). Bauunternehmer Wegener zu Anklam, verpflichtet am 25. Oktober; Substitut: Kaufmann Krusemark daselbst.

Kreis Greifenberg.

10. Landbezirk: Drosedow, Eversberg, Holm, Kirchhagen, Küssin, Mützelhagen, Pockenhagen, Voigtshagen, Zedlin. Kaufmann Koeppen zu Kirchhagen, verpflichtet am 23. Oktober; Substitut: Bauer Laabs zu Arnsberg.

Stadt Greifenberg (I. Bezirk). Buchdruckereibesitzer Lemcke zu Greifenberg, verpflichtet am 30. Oktober; Substitut: Kaufmann Starck daselbst.

Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Betriebs-Sekretair Barske in Stargard definitiv als solcher, Stations-Aufseher Reinhardt in Dölitz zum Stations-Vorsteher II. Klasse.

Versetzt: Stations-Assistent Wenzel in Dölitz als kommissarischer Stations-Aufseher nach Trzemeszno, Telegraphist Roßmann in Kosten als kommissarischer Stations-Assistent nach Dölitz.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 48. Ausgegeben den 29. November **1872.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 8076.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 1. November 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 2. November 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

443) Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steueramte zu Fulda im Hauptamtsbezirke Hanau die Befugniß zur Ausgangs-Abfertigung des auf der Elm-Gemündener Eisenbahn mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung unter Eisenbahnwagenverschluß ausgehenden Branntweins und der Uebergangsstelle zu Joffa die Befugniß zur Ertheilung der bezüglichen Ausgangsbescheinigung beigelegt worden ist.

Berlin, den 13. November 1872.

Der Finanz-Minister.

444) Bekanntmachung, betreffend die fernere frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahr 1870 gegen Verzinsung und Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 12. d. M. (Reichsanzeiger No. 268) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntnis, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. September und 1. Oktober d. J. (Reichsanzeiger No. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. September d. J. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 1. bis 14. December cr. zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thaler Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102⅓ Thaler zu zahlen.

Berlin, den 26. November 1872.

Königlich Preußische
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

445) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie VII zur Preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII No. 1 bis 6 für die drei Jahre vom 1. Oktober 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. l. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanzdirektion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und außerdem bei den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, sowie bei den Königl. Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind.

Stettin, den 28. August 1872.

Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

446) Auf folgende zwei Schriftchen:

„Belehrung über ansteckende Kinderkrankheiten. Berlin bei Edwin Staude“, $2\frac{1}{2}$ Sgr., und

„Das Turnen nach medizinischen und pädagogischen Grundsätzen“. Ebenda 5 Sgr.,

welche von Sachverständigen als sehr empfehlenswerth bezeichnet sind, machen wir die Herren Kreis-, Lokal-Schulinspektoren und Lehrer hierdurch aufmerksam.

Stettin, den 18. November 1872.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

447) Der auf den 13. December d. J. in Gollnow festgesetzte Fettviehmarkt wird auf den 6. December d. J. verlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 19. November 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

448) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. November d. J. dem Badediener Dinse zu Swinemünde das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 20. November 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

449) Unter den Schafen in Minten, Kreis Naugard, in Kl. Moellen, Kreis Greifenhagen, in Alt-Grape, Kreis Pyritz, auf dem Gute Runow, Kreis Regenwalde, ist die Pocken- und in Wartenberg, Kreis Pyritz, wo bereits die Pockenkrankheit herrscht, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870, Amtsblatt Seite 99, gesperrt.

Stettin, den 22. November 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

450) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf Vorwerk Pockrandsau, Kreis Regenwalde, in Ressin und auf dem Gehöft des Ackerbürgers Simon Klein zu Treptow a. T., Kreis Demmin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 22. November 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

451) Zur Nachachtung für das Publikum bringen wir in Erinnerung, daß Depositalgelder, geldwerthe Dokumente, Pretiosen oder sonstige zum Depositorium bestimmte Gegenstände niemals einem einzelnen Beamten gezahlt oder eingehändigt werden sollen, sondern jede Zahlung oder Behändigung dieser Art, wenn sie als gültig erachtet werden soll, in Gegenwart aller drei Depositalbeamten erfolgen, auch die Quittung von diesen drei Personen ausgestellt und mit dem Gerichtssiegel versehen werden muß. Sämmtliche Gerichte sind angewiesen, die zur Depositalverwaltung bestellten drei Personen durch einen Aushang am schwarzen Brett namentlich zu bezeichnen. Die Annahme von Depositalgegenständen durch einzelne Beamte ist denselben bei Strafe untersagt.

Stettin, den 19. November 1872.

Königl. Appellationsgericht.

4) anderer Behörden.

452) Behufs Ausführung mehrerer Bauten wird der Finow-Kanal nebst Seitenkanälen, sowie die Schifffahrt von der oberen Havel nach Oranienburg in der Zeit vom 16. December d. J. bis 1. April f. J. gesperrt. Auf der Strecke zwischen der Zerpenschleuse, der Roßschleuse und der Liebenwalder Schleuse dürfen keine Fahrzeuge, auch nicht unbeladene, überwintern; ebenso darf auf der Strecke zwischen der Lieper und Stecherschen Schleuse kein beladenes Fahrzeug überwintern.

Die Hohensaatener Schleuse wird beim Beginn des Eisganges auf der neuen Oder gesperrt werden, unabhängig von der Sperre des Finow-Kanals.

Potsdam, den 17. November 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

In Wangerin ist der Rektor und Hülfsprediger Bevers dorf fest angestellt.

Die provisorischen Küster und Lehrer Seefeldt zu Schoenebeck, Schmidt zu Minten, Schmidt zu Rattenhof, Biergutz zu Kicker, Krüger zu Klein-Zarnow und Bernstorff zu Carlsthal (Synode Jakobshagen), sowie die provisorischen Lehrer Gramzow zu Naugard, Christian zu Fiddichow und Pieper zu Rensin sind fest angestellt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 49. Ausgegeben den 6. December 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

453) Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten vom Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt angerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen, anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präklusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegs-Minister. Der Finanz-Minister.
Der Minister des Innern.

454) Bekanntmachung, betreffend die Einführung neuer Telegraphen-Freimarken.

Mit dem Schlusse des Monats Oktober d. J. werden die bisherigen, mit der Bezeichnung „Norddeutsche Bundes-Telegraphie" versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift „Telegraphie des Deutschen Reichs" versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten. Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. Oktober c. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. J. ab.

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. Oktober 1872.

Kaiserliche General-Direktion der Telegraphie.

455) Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Frankostempel von ½ Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind, so daß es des Aufklebens der Freimarke nicht erst bedarf.

Diese gestempelten Postkarten werden ohne Aufschlag zum Nennwerthe an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt werden.

Berlin, den 27. November 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

456) Bekanntmachung, die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Weihnachtszeit führt der Post bekanntlich in jedem Jahre bedeutende Massen von Packeten zu. Wenn sich diese Massen in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten, so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich mehr zertheilen. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu vermeiden und die Signaturen deutlich und vollständig entweder auf die Packete selbst niederzuschreiben oder, wenn dies nicht thunlich, an denselben so haltbar zu befestigen, daß sie während der Beförderung nicht abfallen oder abgestreift werden können.

Berlin, den 1. December 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

457) In dem in Stettin erscheinenden General-Anzeiger befand sich in No. 211 des gegenwärtigen Jahrganges eine Annonce mit der Ueberschrift „Geld-Offert!", worin sich eine Firma F. Arnott & Co. 4, in London, zu Geldvarlehnen erbietet. Nach einer Mittheilung des Deutschen General-Consulats zu London geht diese Annonce von einer Person oder einem Consortium aus, welche unter dem Titel: „Foreign Monetary and Credit Agency", aber unter Angabe verschiedener erdichteter Firmen als Adresse, schon seit vielen Jahren durch ähnliche Offerten ein betrügerisches Geschäft treibt. Der Zweck dieser Annonce besteht nur darin, Leichtgläubige zur Einsendung von Geldvorschüssen zu veranlassen.

Indem wir das Publikum hierauf aufmerksam machen, warnen wir dasselbe, sich auf Anerbieten der Art einzulassen.

Stettin, den 7. November 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

458) Unter den Schafen auf dem Vorwerk Gaatz, Kreis Usedom-Wollin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 29. November 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

459) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Hasseldorf Kreis Demmin, und in Brietzig, Kreis Pyritz, sowie die Räudekrankheit auf dem Vorwerk des Freischulzenguts zu Sinzlow, Kreis Greifenhagen, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 29. November 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

460) Behufs Ausführung mehrerer Bauten wird der Finow-Kanal nebst Seitenkanälen, sowie die Schifffahrt von der oberen Havel nach Oranienburg in der Zeit vom 16. December d. J. bis 1. April k. J. gesperrt. Auf der Strecke zwischen der Zerpenschleuse, der Voßschleuse und der Liebenwalder Schleuse dürfen keine Fahrzeuge, auch nicht unbeladene, überwintern; ebenso darf auf der Strecke zwischen der Lieper und Stecherschen Schleuse kein beladenes Fahrzeug überwintern.

Die Hohensaatener Schleuse wird beim Beginn des Eisganges auf der neuen Oder gesperrt werden, unabhängig von der Sperre des Finow-Kanales.

Potsdam, den 17. November 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Die bisher von dem Königlichen Domainen-Rentamte zu Jacobshagen geführte Polizei-Verwaltung über die Domaine, Dorf und Kloster zu Marienfließ ist dem Domainenpächter Meyer zu Marienfließ übertragen worden.

Der Gutsverwalter Herrmann Schroeder zu Pritzenow ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Ortes bestellt.

Der Pastor Diewitz in Labbuhn ist von des Kaisers und Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Regenwalde ernannt und in dieses ihm verliehene Ephoralamt eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsgeistliche an der Strafanstalt in Naugard, Teschendorf, ist zum Pastor adj. in Cramonsdorf, Synode Daber, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Thym in Bernsdorf, Synode Bütow, ist zum Pastor in Marrin, Synode Körlin, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Am Progymnasium zu Belgard ist die Anstellung des ordentlichen Lehrers Dr. Petersdorf, bisher in Flensburg, und die definitive Anstellung des ordentlichen Lehrers Knorr genehmigt worden.

Der Rektor Scheibner ist an der Stadtschule zu Labes fest angestellt.

An der höheren Knabenschule in Bahn ist der Rektor Klewe fest angestellt.

In Cratzig, Synode Regenwalde, ist der Küster und Schullehrer Klemz, in Damitzow, Synode Garz a. O., der Küster und Schullehrer Kube, in Pödendorf, Synode Colbatz, der Schullehrer Klawiter, und in Camminke, Synode Usedom, der Schullehrer Dresch fest angestellt.

Die provisorischen Küster und Lehrer Braun zu Saagen, Rücker zu Schlötenitz und Holzhüter zu Groß-Mellen, sowie die provisorischen Lehrer Kastenbein zu Alt-Damm, Lohoff zu Freienwalde i. Pom., Radtke zu Lanke, Piepkorn zu Colzow, Hirt zu Cammin, Schlewitt zu Diedrichsdorf, Giese zu Stargard, Sievert zu Labes, Hinze zu Muhlendorff und Kluge zu Spaldingsfelde sind fest angestellt worden.

Die Lehrerstelle in Alt-Kenzlin, Synode Demmin, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

Die 2. Lehrerstelle in Scheune, Landsynode Stettin, ist durch den Abgang ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch den Magistrat in Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 50. Ausgegeben den 13. December **1872.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 8077.) Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen Durchführung der Venlo-Hamburger Eisenbahn durch das Bremische Gebiet. Vom 1. Juli 1872.

(No. 8078.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1872, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der festen Nahebrücke zwischen Münster a. Stein und Ebernburg im gewöhnlichen Straßen- und Personenverkehr bis auf Weiteres zu erheben ist.

(No. 8079.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes und der Verwaltung resp. des Eigenthums des Niederschlesischen Zweigbahn-Unternehmens auf die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. November 1872.

Ausgegeben zu Berlin den 20. November 1872.

Patente.

Dem Schlossermeister A. Garau zu Berlin ist unter dem 20. November 1872 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheits-Vorrichtung an Buchstaben-Combinations-Schlössern auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

461) Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Frankostempel von ½ Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind, so daß es des Aufklebens der Freimarke nicht erst bedarf.

Diese gestempelten Postkarten werden ohne Aufschlag zum Nennwerthe an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt werden.

Berlin, den 27. November 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

462) Bekanntmachung, die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Weihnachtszeit führt der Post bekanntlich in jedem Jahre bedeutende Massen von Packeten zu. Wenn sich diese Massen in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten, so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich mehr zertheilen. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu vermeiden und die Signaturen deutlich und vollständig entweder auf die Packete selbst niederzuschreiben oder, wenn dies nicht thunlich, an denselben so haltbar zu befestigen, daß sie während der Beförderung nicht abfallen oder abgestreift werden können. Berlin, den 1. December 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

463) Die Königliche Staatsdruckerei übernimmt von jetzt ab die Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen (Freimarkenstempel) vom Publikum unter folgenden Bedingungen:

1) Die zur Abstempelung bestimmten Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten müssen in der zur Benutzung bei Postbeförderungen geeigneten Beschaffenheit bei einer der Kaiserlichen Ober-Postkassen dergestalt verpackt eingeliefert werden, daß das Verpackungsmaterial sowohl zur Beförderung an die Königliche Staatsdruckerei, als auch zur demnächstigen Rückbeförderung benutzt werden kann.
2) Die Einlieferung geschieht unter Beigabe eines Verzeichnisses, welches die Stückzahl und zwar hinsichtlich der Couverts die Stückzahl für jedes Format (falls verschiedene Formate vorgelegt werden), hinsichtlich der Streifbänder und Postkarten aber, welche je von übereinstimmendem Format sein müssen, die Stückzahl nur einfach enthält, und bei jeder Klasse genau den Werthstempel (Francobetrag) angiebt, mit welchem die Abstempelung erfolgen soll.

3) Die Ober-Postkasse erhebt bei der Einlieferung das Porto für die Hin- und Hersendung, den durch die demnächstige Abstempelung sich darstellenden Werthbetrag der Postfrankirungszeichen und endlich eine Abstempelungsgebühr, welche einzeln bei jedem Format der Couverts, bei den Streifbändern und bei den Postkarten-Formularen, ferner einzeln für jede durch den Stempel darzustellende Werthstufe, mit je 17½ Sgr. für 1000 Stück oder für jedes angefangene Tausend berechnet wird.

4) Die Abstempelung erfolgt an derselben Stelle, wie bei Couverts 2c., welche mit Francostempeln versehen von der Post verkauft werden. Die zur Abstempelung bestimmte Stelle darf nicht bedruckt sein.

5) Die beim Abstempeln beschädigten Couverts 2c. werden, soweit nicht der Sendung zum Zwecke der Aushülfe überschüssige Exemplare beigefügt sind, Seitens der Postverwaltung in Höhe des erlegten Portobetrages durch entsprechende andere Werthzeichen ergänzt.

Berlin, den 5. December 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

464) Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 16. Juli 1858 und 24. December 1859 (Amtsblatt pro 1858 Seite 245 und pro 1859 Seite 408) bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse und sämmtliche Kreis-Steuer-Kassen unseres Bezirks verpflichtet sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe gegen grobe Silbermünzen — Courant — umzutauschen, sofern die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von 5 Thlr. und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von 2 Thlr. erreicht.

Da es wünschenswerth ist, eine regelmäßige Cirkulation der Scheidemünzen zu erhalten, namentlich die in mancher Gegend im Ueberfluß vorhandenen Scheidemünzen anderen Gegenden, wo daran Mangel herrscht, zuzuführen, so wird aufgefordert, etwaige aufbewahrte Bestände derartiger Münzen bei den obigen Kassen zum Umtausche zu bringen.

Stettin, den 13. September 1872.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

465) Die nachstehende

Haupt-Uebersicht

von der Verwaltung und dem Vermögenszustande der Elementar-Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Regierungs-Bezirks Stettin, nach der für das Jahr 1871 abgelegten Rechnung:

Der Rechnung Titel.	Der Rechnung №	Einnahme.	Ist. Rℓ	Ist. Sgr.	Ist. ₰	Rest. Rℓ	Rest. Sgr.	Rest. ₰
I	1	Antrittsgelder	710	21	9	195	3	9
	2	Gehaltsverbesserungsgelder	415	10	8	50	16	9
	3	Kollektengelder	248	28	5	—	—	—
II		Kapitalzinsen	6297	25	10	—	—	—
III		Jahresbeiträge der Kassenmitglieder:						
	1	der Lehrer	6246	6	—	201	—	—
	2	anderer Mitglieder	114	24	6	1	5	7
IV		Beiträge der Gemeinen (pro 1870 und 1871)	12897	3	5	38	26	7
V		Sonstige Einnahmen:						
	1	Bestand laut Vorrechnung	2407	2	2	—	—	—
	2	Aus dem Verkauf von Dokumenten	9207	15	—	—	—	—
	3	Alterszuschüsse	38	—	—	—	—	—
	4	Einlösung von Schuldscheinen	98	—	—	32	—	—
		Summa	38681	17	9	518	22	8

Der Rechnung Titel.	№	Littr.	Ausgabe.	Ist. Rℓ	Sgr.	₰	Rest. Rℓ	Sgr.	₰
I.			Verwaltungskosten	289	17	3	—	—	—
II.			Zur Anlegung von Kapital	25130	19	—	—	—	—
III.			Pensionen:						
	1		An Hinterbliebene von Lehrern:						
		a.	An Wittwen	9401	15	—	200	—	—
		b.	An Waisen	1087	15	—	50	—	—
			Summa	35909	6	3	250	—	—

Abschluß.

Die Einnahme beträgt .... 38681 thlr. 17 sgr. 9 pf.
Die Ausgabe beträgt .... 35909 " 6 " 3 "
Bestand 2772 thlr. 11 sgr. 6 pf.

Das Vermögen der Kasse betrug am Schlusse des Jahres 1871

1. Effekten .... 46750 thlr. — sgr. — pf.
2. Hypotheken .... 92620 " — " — "
3. Schuldscheine .... 6008 " — " — "
4. Baarbestand .... 2772 " 11 " 6 "
5. Einnahmereste · 518 thlr. 22 sgr. 8 pf.
ab Ausgabereste 250 " — " — "
268 " 22 " 8 "

Summa 148419 thlr. 4 sgr. 2 pf.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 14. November 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

466) Der Zimmergeselle Carl Fetting zu Colbatz hat am 1. Juni d. J. einen in die Plöne gefallenen 3jährigen Knaben von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 4. December 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

467) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Rehberg, Kreises Greifenhagen, und in Neu-Massow, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 6. December 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

468) Unter Hinweis auf den Schlußsatz des §. 3 der Gesetze vom 15. April 1857 resp. vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen Instituten ꝛc. zustehenden Realabgaben, werden nachfolgend: die Getreide-Martini-Marktpreise pro 1872 in 29 Normal-Marktorten und mit Bezugnahme auf §. 19 seq. des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse: die 24/20jährigen Getreide-Martini-Durchschnittspreise pro 1849/72 in denselben Normal-Marktorten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stargard, den 6. December 1872.

Königliche General-Kommission für Pommern.

Uebersicht der Martini-Durchschnittspreise pro 1872, sowie

	Martini-Durchschnittspreis pro 1872								
	Weizen.			Roggen.			Gerste.		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Im I. Preisbezirk, dem Kreise Lauenburg:									
in der Stadt Lauenburg	3	10	—	2	3	2	1	23	11
Im II. Preisbezirk, den Kreisen Schlawe und Stolp:									
in der Stadt Stolp	3	2	10	1	28	4	1	15	4
in der Stadt Schlawe	3	7	9	2	5	4	1	10	6
in der Stadt Rügenwalde	3	10	—	2	5	7	1	22	6
Im III. Preisbezirk, den Kreisen Bütow und Rummelsburg:									
in der Stadt Stolp	3	2	10	1	28	4	1	15	4
Im IV. Preisbezirk, den Kreisen Neustettin und Dramburg:									
im Kreise Neustettin, in der Stadt Neustettin	3	—	—	1	29	3	1	17	5
im Kreise Dramburg, in der Stadt Dramburg	3	4	4	1	28	5	1	18	3
Im V. Preisbezirk, den Kreisen Fürstenthum und Belgard:									
in der Stadt Cöslin	3	1	11	1	23	11	1	16	1
in der Stadt Colberg	3	6	—	1	27	7	1	16	5
in der Stadt Bublitz	—	—	—	1	28	1	1	15	11
in der Stadt Belgard	3	10	—	2	8	5	1	15	4
Im VI. Preisbezirk, den Kreisen Schivelbein u. Regenwalde:									
in der Stadt Labes	—	—	—	2	—	3	1	15	4
in der Stadt Regenwalde	—	—	—	1	28	2	1	13	5
in der Stadt Schivelbein	—	—	—	2	3	3	1	21	2
Im VII. Preisbezirk, den Kreisen Usedom-Wollin, Cammin und Greifenberg:									
in der Stadt Anklam	2	28	2	1	27	4	1	20	4
in der Stadt Swinemünde	—	—	—	2	8	2	1	23	5
in der Stadt Wollin	2	28	1	2	1	—	1	16	10
in der Stadt Cammin	2	28	2	1	28	11	1	10	11
in der Stadt Treptow a. R.	3	—	—	1	27	6	1	12	6
in der Stadt Greifenberg	—	—	—	1	28	10	1	18	6
Im VIII. Preisbezirk, den Kreisen Randow u. Ueckermünde:									
in der Stadt Stettin	3	7	—	2	1	4	1	23	9
in der Stadt Ueckermünde	3	7	3	2	3	6	1	25	4
in der Stadt Pasewalk	3	—	10	2	2	3	1	20	6
Im IX. Preisbezirk, den Kreisen Anklam und Demmin:									
in der Stadt Anklam	2	28	2	1	27	4	1	20	4
in der Stadt Demmin	3	—	1	2	—	2	1	21	9
Im X. Preisbezirk, den Kreisen Greifenhagen und Pyritz:									
in der Stadt Stettin	3	7	—	2	1	4	1	23	9
in der Stadt Greifenhagen	3	2	6	2	2	6	1	23	1
in der Stadt Pyritz	2	14	10	2	4	1	1	19	1
in der Stadt Stargard	2	15	1	1	29	1	1	19	4
Im XI. Preisbezirk, den Kreisen Saatzig und Naugard:									
für den Saatziger Kreis, in der Stadt Stargard	2	15	1	1	29	1	1	19	4
für den Naugarder Kreis, in der Stadt Gollnow	—	—	—	2	10	—	1	18	—
Im XII. Preisbezirk, den Kreisen Franzburg, Greifswald und Grimmen:									
in der Stadt Stralsund	2	17	3	1	23	11	1	19	5
in der Stadt Greifswald	2	29	5	2	—	11	1	19	11
Im XIII. Preisbezirk, dem Kreise Rügen									
in der Stadt Stralsund	2	17	3	1	23	11	1	19	5

der 24/20jährige Martini-Durchschnittspreise pro 1849/72.

vom Neuscheffel oder 50 Liter.						24/20jähriger Martini-Durchschnittspreis pro 1849 bis incl. 1872, nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, vom Neuscheffel oder 50 Liter.														
Hafer.			Erbsen.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	2	8	2	5	—	2	19	2	1	18	10	1	9	9	—	26	9	1	26	9
1	1	2	1	27	8	2	16	1	1	21	1	1	9	6	—	27	6	1	28	1
1	2	10	2	12	6	2	17	10	1	21	11	1	9	8	—	28	—	—	—	—
1	3	7	2	7	6	—	—	—	1	23	10	1	9	10	—	25	8	—	—	—
1	1	2	1	27	8	2	16	1	1	21	1	1	9	6	—	27	6	1	28	1
1	1	5	2	6	3	2	17	9	1	21	—	1	11	2	—	28	7	1	29	4
1	—	11	1	27	10	2	19	10	1	22	9	1	11	8	—	29	6	1	27	10
—	29	5	1	29	4	2	18	3	1	25	—	1	11	7	—	28	8	—	—	—
—	28	2	2	15	—	2	20	7	1	25	3	1	12	3	1	—	1	—	—	—
—	28	4	1	28	—	—	—	—	1	21	10	—	—	—	—	26	8	2	1	9
1	3	5	2	10	4	2	21	6	1	25	1	1	11	11	1	—	3	—	—	—
1	1	2	1	29	5	—	—	—	1	22	8	1	9	2	—	28	11	—	—	—
—	29	5	1	28	11	—	—	—	1	22	1	1	9	10	—	26	5	—	—	—
1	2	5	2	3	2	—	—	—	1	22	3	1	11	5	—	27	8	—	—	—
1	2	1	1	29	9	2	18	6	1	25	10	1	14	5	1	—	2	2	1	6
1	9	11	2	18	10	—	—	—	1	28	4	1	13	7	1	2	2	2	6	—
1	1	10	2	2	4	—	—	—	1	26	7	1	13	4	—	27	8	—	—	—
1	2	—	2	—	6	2	18	7	1	24	5	1	9	6	—	26	11	—	—	—
1	1	6	2	—	—	2	20	2	1	24	1	1	10	11	—	28	7	—	—	—
1	1	4	2	—	8	—	—	—	1	23	2	1	11	11	—	27	6	—	—	—
1	5	9	2	2	6	2	17	9	1	27	5	1	14	7	1	—	6	2	—	2
1	6	—	2	12	6	2	20	2	1	26	9	1	13	8	1	—	2	2	6	6
1	4	—	2	7	6	2	17	6	1	26	—	1	10	10	1	—	3	2	—	8
1	2	1	1	29	9	2	18	6	1	25	10	1	14	5	1	—	2	2	1	6
1	2	11	2	1	8	2	17	2	1	24	2	1	13	3	—	29	1	—	—	—
1	5	9	2	2	6	2	17	9	1	27	5	1	14	7	1	—	6	2	—	2
—	28	7	2	15	—	2	17	9	1	25	7	1	15	3	—	28	9	1	29	8
1	2	2	1	22	6	2	11	8	1	24	—	1	12	10	—	28	6	1	25	11
—	29	7	1	29	3	2	15	5	1	24	1	1	7	—	—	27	8	1	26	8
—	29	7	1	29	3	2	15	5	1	24	1	1	7	—	—	27	8	1	26	8
1	5	—	2	10	—	—	—	—	1	26	10	1	11	8	—	28	7	—	—	—
—	27	2	1	26	—	2	14	5	1	22	4	1	10	11	—	26	10	1	28	6
1	2	7	2	2	—	2	18	2	1	26	1	1	12	3	—	29	9	2	—	7
—	27	2	1	26	—	2	14	5	1	22	4	1	10	11	—	26	10	1	28	6

Personal-Chronik.

Der Gutsadministrator Zühlke ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Carlshof und Blankenfelde, Naugarder Kreises, bestellt.

Dem invaliden Trompeter Gärtner ist die Stelle des Amtsdieners bei dem Königlichen Domainen-Amte zu Stettin übertragen worden.

Der bisherige Hülfsprediger Wilm in Caseburg, Synode Usedom, ist als solcher in Bernsdorf, Synode Bütow, ernannt und in dieses Amt eingewiesen.

Der bisherige Rektor und Frühprediger Billig in Greifenberg i. P. ist zum Pastor in Coprieben, Synode Tempelburg, ernannt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

In Nörenberg, Synode Jakobshagen, ist der Rektor und Hülfsprediger Heberlein fest angestellt.

Am Gymnasium in Stolp ist die Beförderung des ordentlichen Lehrers Dr. Friedrich zum Oberlehrer genehmigt worden.

An der Vorschule des Progymnasiums zu Garz a. O. ist die definitive Anstellung des Lehrers Rosenthal genehmigt worden.

An der höheren Bürgerschule zu Lauenburg i. Pomm. ist die Anstellung des ordentlichen Lehrers Huth, bisher in Putbus, genehmigt worden.

An der höheren Töchterschule zu Garz ist die Lehrerin Fiedler fest angestellt.

An den höheren Schulen zu Gollnow ist der Lehrer Heberlein fest angestellt.

Der provisorische Lehrer Lenz zu Ripperwiese ist fest angestellt worden.

Befördert oder versetzt sind: der Ober-Grenz-Kontroleur Waldow in Stralsund zum Haupt-Amts-Kontroleur und der Steuer-Aufseher Grüenberg in Stettin zum Haupt-Amts-Assistenten in Swinemünde; der Steuer-Aufseher Pomraenig in Stettin zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst; der Regierungs-Rath Mersmann in Münster in gleicher Eigenschaft nach Stettin in Stelle des nach Münster versetzten Regierungs-Raths Jonas; der Haupt-Amts-Assistent Brandenburg in Swinemünde und der Steuer-Aufseher Fouquet in Anklam in gleicher Eigenschaft nach Stettin; der Grenz-Aufseher Albrecht im Haupt-Amtsbezirke Stralsund als Steuer-Aufseher nach Stettin und der Grenz-Aufseher Alfoth in Stralsund als Steuer-Aufseher nach Anklam.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat November 1872.

Verliehen: dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kühn zu Pyritz der Rothe Adlerorden 4. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste.

Versetzt: der Rechtsanwalt und Notar Herr zu Labes an das Kreisgericht in Cöslin.

Ernannt: der frühere Gerichts-Assessor, Bürgermeister Winkler zu Greifenhagen zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst.

Befördert: der Bureau-Assistent Robert Heese zu Stargard zum Deposital-Rendanten bei dem Kreisgericht daselbst.

Angestellt: der Civil-Supernumerarius Hunthe als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Anklam, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Usedom; der Civil-Supernumerarius Usedom als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Anklam.

Personal-Veränderungen im Ressort der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Versetzt: Lokomotivführer Krull von Kreuz nach Stargard.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 51. Ausgegeben den 20. December **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

469) Bekanntmachung, betreffend die Einführung neuer Telegraphen-Freimarken.

Mit dem Schlusse des Monats Oktober d. J. werden die bisherigen, mit der Bezeichnung „Norddeutsche Bundes-Telegraphie" versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift „Telegraphie des Deutschen Reichs" versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten. Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. Oktober c. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. J. ab.

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. Oktober 1872.

Kaiserliche General-Direktion der Telegraphie.

470) Auf den Bericht vom 19. November d. J. ertheile Ich dem anliegenden, in Folge der Beschlüsse der Generalversammlung der ritterschaftlichen Kreditverbundenen der Kur- und Neumark vom 12. Juni d. J. aufgestellten,

vierten Nachtrage zu dem Regulative über die hypothekarische Beleihung bepfandbriefungsfähiger Güter mittelst Ausfertigung Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe vom 15. März 1858,

hierdurch Meine Genehmigung.

Berlin, den 23. November 1872.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

4. Nachtrag

zu dem

Regulative über die hypothekarische Beleihung befandbriefungsfähiger Güter mittelst Ausfertigung Kur- und Neumarkischer Neuer Pfandbriefe vom 15. März 1858.

(Gesetz-S. von 1858 Seite 73 ff.)

(Vergl. A. E. vom 2. Juli 1859 Ges.-S. S. 395, Regulativ vom 3. Oktober 1868 Ges.-S. S. 894 ff., A. E. vom 20. Januar 1870 G.-S. S. 70 ff.)

I. Der §. 5 des Regulativs vom 15 März 1858 wird aufgehoben.

An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

§. 5. „Die nach §§. 2 bis 4 zulässigen Darlehne werden von der Haupt-Ritterschafts-Direktion bewilligt."

II. Das Alinea 2 im §. 8 lautet fortan, wie folgt:

„Der Betrag des Zuschusses darf sowohl im Falle der Ausreichung vierprozentiger, als auch bei Aushändigung drei ein halb prozentiger Neuer Pfandbriefe die am Tage der Ausreichung bestehende Differenz zwischen dem Nennwerthe und dem Briefkurse der betreffenden Neuen Pfandbriefe, aber auch innerhalb dieser äußersten Grenze bei Aushändigung drei ein halb prozentiger Pfandbriefe zehn Prozent ihres Nennwerthes nicht übersteigen."

III. An Stelle des Alinea 2 im §. 9 tritt folgende Vorschrift:

„Unter besonderen Umständen ist die Haupt-Ritterschafts-Direktion auch befugt, nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse höhere Ratenzahlungen — Amortisationsraten — bei Bewilligung des Darlehens zu bedingen."

IV. Der §. 9 erhält folgenden Zusatz:

„Dem Ermessen der Haupt-Ritterschafts-Direktion bleibt ferner überlassen, bei Gewährung des Zuschusses zu den drei ein halb prozentigen Neuen Pfandbriefen bis zur völligen Zurückzahlung desselben, außer den nach Absatz 1 zu entrichtenden Jahreszahlungen, von der für den Zuschuß mitverhafteten Pfandbriefsschuld noch eine

weitere Jahreszahlung nach Maßgabe der Umstände des Falles und der zur Disposition stehenden Fonds zu bedingen."

---

471) Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten **Postkarten** zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem **Frankostempel** von ½ Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind.

Diese gestempelten Postkarten werden ohne Aufschlag zum Nennwerthe an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit **bezahlter Rückantwort** unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Die für den innern Verkehr zur Anwendung kommenden Postkarten können auch nach sämmtlichen europäischen Staaten, mit Ausnahme von Rußland und Italien, benutzt werden. In diesem Falle sind neben den, bereits auf die Karte gedruckten, Frankostempel noch die zur Ergänzung erforderlichen Freimarken (z. B. im Verkehr mit der Schweiz noch ½ Sgr. bz. 1 Kreuzer) aufzukleben.

Berlin, den 9. December 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

472) Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 und der am 2. Januar 1873 fälligen Koupons derselben.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 25. September cr. (Reichs-Anzeiger No. 228) zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten, noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, und von den sämmtlichen in unserer oben bezeichneten Bekanntmachung vom 25. September cr. und resp. in der Bekanntmachung vom 1. Oktober cr. (Reichs-Anzeiger No. 233) aufgeführten Kassen schon vom 20. d. M. ab in der in der Bekanntmachung vom 25. September cr. angegebenen Weise durch Zahlung des Nennwerthes eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 2. Januar 1873 fälligen Koupons dieser Anleihe statt.

Mit den Schuldverschreibungen sind die erst nach dem 2 Januar 1873 fällig werdenden Zinskoupons Ser. I No. 6 bis 8 nebst Talons unentgeltlich abzuliefern, oder es wird der Geldbetrag der fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Koupons vom Kapitale gekürzt.

Berlin, den 16. December 1872.

Königlich Preußische
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

473) Es ist von Wichtigkeit, daß bei den Adressen der Briefe und Packete, namentlich nach großen Orten, die **Wohnungs-Angabe** stets an einer **bestimmten Stelle**, und zwar **unten rechts**, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes erfolge. Durch das Umherirren des Auges der sortirenden Beamten auf den Adressen entstehen Verzögerungen, welche, da der Dienst auf Verwerthung des kleinsten Zeittheiles berechnet ist, bei der Gesammtabwickelung des Betriebes empfindlich ins Gewicht fallen, und den rechtzeitigen Antritt der Bestellungsgänge der Briefträger in Frage stellen.

An das korrespondirende Publikum ergeht daher das Ersuchen, bei Anfertigung der Brief-Adressen den obigen Punkt im gemeinsamen Interesse gefälligst zu beachten.

Berlin, den 17. December 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung

474) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Revenow, Kreis Cammin, und auf dem Vorwerk Mühlenhof, Kreis Ueckermünde, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 13. December 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

475) Unter den Schafen in Peenemünde, Kreis Usedom-Wollin, und auf dem Vorwerk Wilhelminenhof zum Gute Billerbeck, Kreis Pyritz, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 13. December 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

476) In Gemäßheit des §. 4 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 7. December 1872 eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechtsanwälte des Königlichen Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe für die Jahre 1873 und 1874 aus folgenden Mitgliedern:

den Justizräthen **Wagner**, zugleich Vorsitzender, **Dorn**, **Simson**, **Schmückert** und **Wolff**, und den Stellvertretern, nämlich dem Justizrath **Bussenius** und Rechtsanwalt **Mecke**,

besteht.

Dies wird in Berücksichtigung des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 7. December 1872.

Der Chef-Präsident
des Königlichen Ober-Tribunals.

477) **Abfohlungs-Tabelle**

vom Königl. Posenschen Landgestüt für den Regierungs-Bezirk Stettin pro 1872.

Beschälstation in		1871 waren Beschäler stationirt			Diese haben Stuten gedeckt.	Davon sind		Es haben verfohlt	1872 sind lebende Fohlen geboren			Von den gedeckten Stuten sind			
Ort	Kreis	alte	4- und 3jährige	Sa.		güste geblieben.	tragend geworden		Hengste	Stuten	Sa.	verkauft.	gestorben.	nicht nachgewiesen.	Sa.
Blankensee	Pyritz.	1	1	2	82	27	55	3	30	22	52	—	—	—	—
Grossenhagen.	Naugard.	2	—	2	109	32	77	11	29	33	62	2	1	1	4
Jarchlin.	do.	1	1	2	75	29	46	5	19	21	40	—	—	1	1
Trampke.	Saatzig.	4	—	4	138	79	59	3	27	21	48	5	2	1	8
	Summa	8	2	10	404	167	237	22	105	97	202	7	3	3	13

Anmerkung: Durchschnittlich kommen auf 1 Beschäler
a. gedeckte Stuten 40.
b. tragend gewordene Stuten 24.
c. lebend geborene Fohlen 20.

Zirke, am 30. November 1872. v. Kotze, Landstallmeister.

478) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe

zum 1. Juli 1873

gekündigt und zwar:

I. gegen Umtausch von Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes sämmtliche Pfandbriefe

1) vom Gute Haseleu, Kreis Naugard,
2) " " Voigtshagen, Kreis Naugard,
3) " " Wangerin a., Kreis Borken,
4) " " Kowalk, Kreis Belgard,
5) " " Tetzlaffshagen, Kreis Greifenberg,
6) " " Vietzow, Kreis Belgard,
7) " " Zettun, Kreis Fürstenthum,
8) " " Barkotzen, Kreis Rummelsburg,
9) " " Bebberow, Kreis Lauenburg,
10) " " Dubberzin mit Schisnwitz, Kreis Schlawe,
11) " " Merzinke, Kreis Lauenburg,
12) " " Schlochow, Kreis Lauenburg,
13) " " Schurow, Kreis Stolp,
14) " " Waldow, Kreis Rummelsburg,
15) " " Wocknin, Kreis Rummelsburg,

welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 1 resp. ad 2 des revidirten Pomm. Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen und demgemäß von den Inhabern mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VIII No. 5 bis incl. 10 und Talons in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage, und zwar von den Gütern

ad 1 bis incl. 3 zum Depositorio der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard i. Pom.,

ad 4 bis incl. 7 zum Depositorio der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Treptow a. R.,

ad 8 bis incl. 15 zum Depositorio der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Stolp i. Pom.,

unfrankirt gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern sind;

II. gegen Baarzahlung des Nominal-Betrages die Pfandbriefe der Güter

Labes a, Kreis Borken, No. 29 à 25 Thlr.,
Trzebiatkow b, Kreis Bütow, No. 1 à 100 Thlr., No. 2 à 75 Thlr. und No. 3 à 25 Thlr.,

welche gleichfalls spätestens am genannten Tage, aber zum Depositorio der unterzeichneten General-Landschafts-Direktion frankirt und in coursfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VIII No. 5 bis incl. 10 und Talons gegen Empfangnahme von Depositat-Scheinen Seitens der Inhaber einzusenden sind.

Sollten die ad I zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe nicht spätestens bis zum 1. Juli 1873

eingereicht sein, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden.

Wenn aber die ad II Behufs Baarzahlung des Nominal-Betrages gekündigten Pfandbriefe bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypotheken-Buche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypotheken-Buche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden; auch hört jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuten der eben erwähnten Pfandbriefe, letztere mögen eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes resp. die Zahlung des Kapital-Betrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 7. December 1872.

Königl. Preuß. Pomm. General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Oberjäger Müller zu Cantreck ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Cantreck, Dischenhagen, Hammer, Siegelkow, Schwanteshagen und Lüttmannshagen bestellt.

Der Rittergutsbesitzer von Borcke auf Altwigshagen ist zum Feuerlösch-Kommissarius für den III. Bezirk Anklamer Kreises gewählt und bestätigt.

Das Diakonat an der St. Marien-Kirche zu Stargard, Städtischen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Januar 1874 wieder zu besetzen.

Die Berufung des Lehrers an der höheren Bürgerschule in Neustadt E. W. Dr. Gustav Reyher zum ordentlichen Lehrer an der Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin ist genehmigt.

Die Lehrerstelle in Langendorf, Synode Naugard, kommt durch die freiwillige Amtsniederlegung ihres gegenwärtigen Inhabers zur Erledigung. Sie ist Privatpatronats.

An der Stadtschule in Regenwalde ist der Konrektor Heyn fest angestellt.

In Cramonsdorf, Synode Naugard, ist der Küster und Schullehrer Goetsch fest angestellt.

Versetzt sind: die Postschaffner Matthies, Reiche und Wüst von Stettin nach Altona.

Angestellt sind: die invaliden Grenadiere Fehlmann und Hedemann und der Privat-Postunterbeamte Wengatz als Postschaffner in Stettin.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat November 1872 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Cammin.

13. Landbezirk: Cantreck, Hammer, Lüttmannshagen, Dieschenhagen, Schwanteshagen, Sigelkow, Amalienhof, Basenthin, Bewerdick, Harmsdorf. Eigenthümer Mühlenbeck zu Dischenhagen, verpflichtet am 5. November; Substitut: Schulze Behnke zu Batzlaff.

Kreis Greifenhagen.

8 Landbezirk: Rohrberg, Cladow, Selchow, Lindow, Gr. Schönfeld. Domainenpächter Lehmann zu Gr. Schönfeld, verpflichtet am 6. November; Substitut: Oberamtmann Kühne zu Thänsdorf.

Kreis Pyritz.

Stadt Pyritz (2. Bezirk). Kaufmann Wolter zu Pyritz, verpflichtet am 13. November; Substitut: Rendant Breuer daselbst.

Kreis Saatzig.

Stadt Stargard (2. Bezirk). Kaufmann Schlieter zu Stargard, verpflichtet am 16. November; Substituten: Gastwirth Haase, Rentiers Hesse und Neuendorff daselbst.

Stadt Stargard (3. Bezirk). Gastwirth Haase zu Stargard, verpflichtet am 16. November; Substituten: Kaufmann Schlieter, Rentiers Hesse und Neuendorff daselbst.

2. Landbezirk: Clempin, Zarzig, Schwendt, Hansfelde, Carolinenthal, Kietzig. Gastwirth Eichbaum zu Zarzig, verpflichtet am 23. November; Substitut: Rittergutsbesitzer Schmidt zu Treptow.

3. Landbezirk: Pansin, Gollin, Barskewitz, Treptow, Schoeneberg, Suckow a. d. J. Rittergutsbesitzer Schmidt zu Treptow; Substitut: Gastwirth Eichbaum zu Zarzig.

Kreis Randow.

12. Landbezirk: Stolzenhagen, Kratzwick, Glienken, Gotzlow, Frauendorff, Pöllinken, Warsow, Bodenberg. Zieglermeister Wolter zu Herrenwiese, verpflichtet am 27. November; Substitut: Eigenthümer Keßler zu Bredow.

Stadt Stettin.

18. (Neustadt-Bezirk IV): Kaufmann Großmann zu Stettin, verpflichtet am 27. November; Substituten: 1. Zimmermeister Richter, 2. Kaufmann Friedemann daselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 52. Ausgegeben den 27. December **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

479) Die am 2. Januar 1873 fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1867C. und 1868A., sowie der Neumärkschen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 16. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in ähnlicher Art die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. zum 2. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 statt. Die Schuldverschreibungen der Art können gehörig verzeichnet und geordnet auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 5. December 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

480) Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Frankostempel von ½ Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind.

Diese gestempelten Postkarten werden ohne Aufschlag zum Nennwerthe an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Die für den innern Verkehr zur Anwendung kommenden Postkarten können auch nach sämmtlichen europäischen Staaten, mit Ausnahme von Rußland und Italien, benutzt werden. In diesem Falle sind neben den, bereits auf die Karte gedruckten, Frankostempel noch die zur Ergänzung erforderlichen Freimarken (z. B. im Verkehr mit der Schweiz noch ½ Sgr. bz. 1 Kreuzer) aufzukleben.

Berlin, den 9. December 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

481) Das Marine-Ersatz-Geschäft innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks findet dies Jahr an folgenden Tagen und Orten Statt:

am	7. Januar	in	Swinemünde,
„	9.	„	Cammin,
„	11.	„	Alt-Damm,
„	13.	„	Stettin,
„	15.	„	Ueckermünde,
„	16.	„	in Anclam.

Solches bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 14 December 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

482) Die wegen der Räudekrankheit unter den Schafen über Kortenhagen, Kreis Greifenhagen, durch Verfügung vom 8. November cr. — Amtsblatt Stück 46 No. 435 verhängte Ortssperre findet auf das ¼ Meile vom Dorfe belegene Freischulzengut Kortenhagen, dessen Schafe gesund sind — keine Anwendung, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 16. December 1872.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

483) Da die Reblaus, durch welche die in verschiedenen Gegenden Frankreichs am Weinstocke wahrgenommene Krankheit erzeugt wird, anscheinend auch zu Kloster Neuburg bei Wien aufgetreten ist, so wird das betheiligte Publikum gleich wie solches den östlichen Theilen Frankreichs gegenüber durch unsere Bekanntmachung vom 20. December v. J. (abgedruckt in unserm Amtsblatt vom 12. bezw. 26. Ja-

nuar d. J. Seite 6 und 21) geschehen ist, vor dem Beziehen von Wein (=Blind= und Wurzel=) Reben aus Oesterreich und Ungarn hierdurch ausdrücklich gewarnt.

Stettin, den 16. December 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

484) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 6 December d. J. dem Schuhmachermeister Georg Kröning zu Stargard in Pom. das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 17. December 1872.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

485) Bekanntmachung, betreffend die 16. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preußischen Staats-Anleihe v. J. 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn= und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1873 fälligen Zinscoupons Serie V. No. 4 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, **nicht mehr verzinslichen** Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. December 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Kreissteuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunalkassen, sowie in den Bureaux der Landräthe, Magisträte, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen von dem Kündigungstermine an aufhört und daß derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 24. December 1872.

Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

3) der Ober-Post-Direktion.

486) Die gegenwärtig der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Cöslin untergeordnete Post-Expedition in Reselkow, Kreis Colberg—Cörlin, wird am 1. Januar 1873 in eine Postagentur umgewandelt und diese gleichzeitig dem diesseitigen Verwaltungsbezirk zugetheilt werden.

Stettin, den 18. Dezember 1872.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

487) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe

zum 1. Juli 1873

gekündigt und zwar:

I. gegen Umtausch von Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes sämmtliche Pfandbriefe

1) vom Gute Haseleu, Kreis Naugard,
2) " " Voigtshagen, Kreis Naugard,
3) " " Wangerin a., Kreis Borken,
4) " " Kowalk, Kreis Belgard,
5) " " Tetzlaffshagen, Kreis Greifenberg,
6) " " Pietzow, Kreis Belgard,
7) " " Zettun, Kreis Fürstenthum,
8) " " Barkotzen, Kreis Rummelsburg,
9) " " Bebberow, Kreis Lauenburg,
10) " " Dubberzin mit Schönwitz, Kreis Schlawe,

11) vom Gute Merzinke, Kreis Lauenburg,
12) = = Schlochow, Kreis Lauenburg,
13) = = Schurow, Kreis Stolp,
14) = = Waldow, Kreis Rummelsburg,
15) = = Wocknin, Kreis Rummelsburg,

welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 1 resp. ad 2 des revidirten Pomm. Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen und demgemäß von den Inhabern mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VIII No. 5 bis incl. 10 und Talons in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage, und zwar von den Gütern

ad 1 bis incl. 3 zum Depositorio der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard i. Pom.,

ad 4 bis incl. 7 zum Depositorio der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Treptow a. R.,

ad 8 bis incl. 15 zum Depositorio der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Stolp i. Pom.,

unfrankirt gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern sind;

II. gegen Baarzahlung des Nominal-Betrages die Pfandbriefe der Güter

Labes a, Kreis Borken, No. 29 à 25 Thlr.,
Trzebiatkow b, Kreis Bütow, No. 1 à 100 Thlr., No. 2 à 75 Thlr. und No. 3 à 25 Thlr.,

welche gleichfalls spätestens am genannten Tage, aber zum Depositorio der unterzeichneten General-Landschafts-Direktion frankirt und in coursfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VIII No. 5 bis incl. 10 und Talons gegen Empfangnahme von Deposital-Scheinen Seitens der Inhaber einzusenden sind.

Sollten die ad I zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe nicht spätestens bis zum 1. Juli 1873 eingereicht sein, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden.

Wenn aber die ad II Behufs Baarzahlung des Nominal-Betrages gekündigten Pfandbriefe bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypotheken-Buche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypotheken-Buche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden; auch hört jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuten der eben erwähnten Pfandbriefe, letztere mögen eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes resp. die Zahlung des Kapital-Betrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 7. December 1872.

Königl. Preuß. Pomm. General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik.

An Stelle des früheren Kämmerers Felgner zu Freienwalde i. Pomm. ist der Gutsbesitzer von Haugwitz daselbst zum Substituten des Polizei-Anwalts für die Polizeianwaltsgeschäfte in demjenigen Bezirke des Gerichtssprengels der Kreisgerichts-Kommission zu Jakobshagen, für welchen die Untersuchungen auf den Gerichtstagen zu Freienwalde zur Verhandlung und Aburtheilung gelangen, kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der Pastor Jaenicke bisher in Gr.-Sabow, Synode Naugard, ist zum Pastor in Petznick, Synode Jakobshagen, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der Pastor Schultz, bisher in Tucheband, Provinz Brandenburg, ist zum Pastor in Wollin, Synode Pencun, ernannt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

In Tribus, Synode Treptow a. R., ist der Küster und Schullehrer Kaliebe fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei eine Extra-Beilage, eine Beilage und ein Anzeiger.